Bruno Simma/Hans-Peter Folz
Restitution und Entschädigung im Völkerrecht

Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich

Herausgegeben von
Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer und Alice Teichova

Band 6

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Bruno Simma, Hans-Peter Folz

Restitution und Entschädigung im Völkerrecht

Die Verpflichtungen der Republik Österreich nach 1945 im Lichte ihrer außenpolitischen Praxis

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

© 2004. R. Oldenbourg Verlag Ges.m.b.H., Wien.

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in EDV-Anlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Satz: Josef Pauser, 1070 Wien
Druck: WB-Druck, AZ Druck und Datentechnik, D-87437 Kempten
Lektorat: Dr. Veronika Zangl
Wissenschaftliche Redaktion: Mag. Eva Blimlinger
Umschlaggestaltung: Christina Brandauer

ISBN 3-7029-0465-4 R. Oldenbourg Verlag Wien
ISBN 3-486-56691-1 Oldenbourg Wissenschaftsverlag München

Inhaltsverzeichnis

Einführung 19

TEIL I:
DIE VÖLKERRECHTLICHE AUSGANGSLAGE UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF VERPFLICHTUNGEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH ZUR WIEDERGUTMACHUNG VON KRIEGS- UND VERFOLGUNGSSCHÄDEN 21

Einleitung 23

A. Die Okkupationstheorie 25

I. Der „Anschluß" als völkerrechtlich unwirksamer Zusammenschluss zweier Staaten aus der Perspektive der Okkupationstheorie 25

II. Der „Anschluß" als völkerrechtlich unwirksame Annexion aus der Perspektive der Okkupationstheorie 28

1. Die Annexion als völkerrechtlicher Erwerbstitel 28

2. Die Hemmung der Rechtswirksamkeit der Annexion durch das Deutsche Reich 29

3. Die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit der Annexion aus der Sicht der Okkupationstheorie: Identität und Kontinuität der Republik Österreich zwischen 1938 und 1945 34

B. Kritische Würdigung der Okkupationstheorie und alternative Betrachtungsmöglichkeiten 35

I. Die völkerrechtlichen Prämissen der Okkupationstheorie 35

1. Das am 11./12. März 1938 anwendbare Völkerrecht 35

a. Vergleich mit der heutigen Rechtslage nach allgemeinem Völkerrecht 35

aa. Mangel völkerrechtlicher Handlungsfähigkeit und Verfügungsmacht einer Marionettenregierung 36

bb. Die völkerrechtliche Verpflichtung der Staatengemeinschaft zur Nichtanerkennung von auf Verletzungen des Gewaltverbots beruhenden Gebietsveränderungen 38

cc. Unbeachtlichkeit des Prinzips der Effektivität bei der Beurteilung von auf Verletzungen des Gewaltverbots beruhenden Gebietsveränderungen 38

b. Die Rechtslage vor Beginn des Zweiten Weltkrieges 39

aa. Das begrenzte völkerrechtliche Kriegs- und Gewaltverbot in der Zwischenkriegszeit 40

bb. Regelungslücken im Bereich des völkerrechtlichen Kriegs- und Gewaltverbots der Zwischenkriegszeit 41
2. Scheitern einer Präzisierung, Erweiterung und Verankerung eines umfassenden Kriegs- und Gewaltverbots im allgemeinen Völkergewohnheitsrecht der Zwischenkriegszeit 43
II. Alternative Betrachtungsweisen: Die völkerrechtliche Beurteilung des „Anschlusses“ unter der Berücksichtigung des Prinzips der Effektivität . . 44
1. Die Annexionstheorie und ihre Auswirkungen auf die Verpflichtungen der Republik Österreich zur Wiedergutmachung 45
a. Völkerrechtliche Wirksamkeit des „Anschlusses“ als Annexion aus der Sicht der Annexionstheorie 45
aa. Die Anerkennungspraxis der Staatengemeinschaft hinsichtlich des „Anschlusses“ 46
bb. Relevanz der Anerkennungspraxis nach dem Prinzip der Effektivität 48
b. Die Konsequenzen der Annexionstheorie für die völkerrechtliche Verpflichtung zur Wiedergutmachung von Kriegs- und Verfolgungsschäden 49
aa. Die Staatennachfolge im Völkerrecht 49
aaa. Staatennachfolge ohne Rechtsnachfolge: Die These von der originären Neubildung eines Staates 51
bbb. Staatennachfolge und Rechtsnachfolge in völkerrechtliches Unrecht 52
ccc. Vereinbarung einer Rechtsnachfolge in völkerrechtliches Unrecht: Das Beispiel des Vertrages von St. Germain 56
bb. Zwischenergebnis: Erfordernis einer vertraglichen Regelung . 58
2. Der „Anschluß“ als Fusion 59
a. Die Vorgeschichte des „Anschlusses“ 1918 bis 1938 59
aa. Anschlussbestrebungen unmittelbar nach dem Endes des Ersten Weltkrieges und die Friedensverträge von St. Germain und Versailles. 59
bb. Die Anschlussbewegung in den österreichischen Bundesländern 62
cc. Anschlussverbot und Völkerbundanleihen 62
dd. Das Vorhaben einer österreichisch-deutschen Zollunion . . . 63
ee. Das deutsch-österreichische Abkommen von 1936 64
b. Die politische Situation in Österreich Anfang 1938 65
aa. Kausalität der Einmarschdrohung für die Einsetzung des Kabinetts Seyss-Inquart 66
bb. Völkerrechtliche Handlungsfähigkeit der Regierung Seyss-Inquart 67

cc. Rechtswirkungen des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 . 68
dd. Legitimationswirkung der Volksabstimmung vom 10. April 1938 70
ee. Zwischenergebnis 73
c. Rechtsfolgen einer angenommenen Fusion für die völkerrechtliche Verpflichtung der Republik Österreich zur Wiedergutmachung von Kriegs- und Verfolgungsschäden . . 73
3. Fazit 74

C. Die völkerrechtliche Praxis der Alliierten nach 1938 76

I. Die völkerrechtliche Praxis der Alliierten hinsichtlich der Behandlung Österreichs und von Exilösterreichern zwischen 1938 und 1943 76
II. Die Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943 77
1. Der Inhalt der Moskauer Erklärung 78
a. Widerruf etwaiger früherer Akte der Anerkennung 78
b. Widerspruchsfreiheit der Moskauer Deklaration? 79
2. Die Rechtsnatur der Moskauer Deklaration 83
III. Die Staatenpraxis der Alliierten nach 1945 84

D. Die völkerrechtliche und innerstaatliche Staatspraxis der Republik Österreich nach 1945 86

I. Die völkerrechtliche Praxis der Republik Österreich nach 1945 86
II. Die innerstaatliche Praxis Österreichs nach 1945 bei der Wiedererrichtung der Verfassungs- und Rechtsordnung 88
1. Die Wiederherstellung der Verfassungsordnung 88
2. Die Wiederherstellung der Rechtsordnung 90
3. Die Wiederherstellung der österreichischen Staatsbürgerschaft 92
4. Zusammenfassung 96
III. Zwischenergebnis 96

E. Der Staatsvertrag von 1955 als abschließende Regelung aller durch den „Anschluß“ aufgeworfenen Rechtsfragen 97

I. Der Staatsvertrag von 1955 und seine Aussagen zur Rechtslage Österreichs zwischen 1938 und 1945 97
II. Die Bereinigung der durch den „Anschluß“ aufgeworfenen Fragen im Rahmen des Staatsvertrages 99
1. Die streitbeilegende Wirkung völkerrechtlicher Verträge 100
2. Die abschließende Regelung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich durch den Staatsvertrag 101
III. Der Staatsvertrag als abschließende Regelung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik zu Rückstellung und Entschädigung im Verhältnis zu seinen Vertragspartnern 103

1. Die Bindungswirkung des Staatsvertrags ratione personae 105
a. Die Position der Vertragspartner des Staatsvertrages 105
b. Die Position dritter Staaten 106
aa. Begünstigung von Angehörigen dritter Staaten 106
bb. Unzulässigkeit einer Belastung von Angehörigen dritter Staaten 107
cc. Fortbestehen etwaiger Ansprüche dritter Staaten 108
dd. Zeitliche Grenzen der Geltendmachung etwaiger fortbestehender Ansprüche durch dritte Staaten 108
2. Die Auswirkungen des Staatsvertrages auf innerstaatliche Ansprüche von Staatsangehörigen der am Staatsvertrag beteiligten Staaten 110
a. Grundsätze der völkerrechtlichen Geltendmachung von Ansprüchen Privater 111
b. Reparationsansprüche und Ansprüche Privater 113
c. Die Regelungen des Staatsvertrages im Einzelnen 117
aa. Der Reparationsverzicht in Art. 21 des Staatsvertrages . . . 118
bb. Die Regelungen der Art. 25 und 26 des Staatsvertrages . . 121
cc. Zwischenergebnis 121
d. Rechtsfolgen des Weiterbestehens von Individualansprüchen . . 121
aa. Individualansprüche nach österreichischem Recht 121
bb. Ansprüche Verfolgter nach dem Recht anderer Staaten . . . 122
e. Ergebnis 123

F. Fazit 125

TEIL II:
DIE REGELUNGEN DES STAATSVERTRAGES 127

A. Die Auslegung des Staatsvertrages 129
I. Grundsätze der Auslegung völkerrechtlicher Verträge 129
1. Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge nach ihrem Wortlaut gem. Art. 31 Abs. 1 WVRK 1969 130
a. Restitutionsbezogene Maßnahmen der Alliierten während des Krieges: Die Londoner Deklaration vom 5. Januar 1943 . . 132
b. Restitutionsbezogene Maßnahmen der Alliierten nach Beendigung des Krieges 135
aa. Praxis der Alliierten in Bezug auf Restitution und Entschädigung in Deutschland 136
aaa. Die westalliierten Rückerstattungsgesetze 136
bbb. Der Überleitungsvertrag 140
bb. Die Pariser Friedensverträge 145

2. Die Berücksichtigung der völkerrechtlichen Restitutionspraxis der Alliierten bei der Auslegung des Staatsvertrages 147
II. Die Berücksichtigung nachfolgender Praxis der Vertragsparteien für die Auslegung des Staatsvertrages gem. Art. 31 Abs. 3 WVRK 1969 . . . 148
1. Die Abkommen Österreichs mit den Westalliierten vom Mai 1959 . 148
2. Sonstige Praxis der Vertragsparteien 150
III. Die Berücksichtigung der Praxis der Alliierten unter dem Besatzungsregime in Österreich für die Auslegung des Staatsvertrages . 151
1. Der Einfluss der Besatzungsmächte auf die innerösterreichische Rückstellungsgesetzgebung 151
2. Ausnahmsweise Berücksichtigung einer vorvertraglichen Praxis für die Auslegung des Staatsvertrages 154
IV. Abgrenzung zu nicht völkerrechtlichen Vereinbarungen der Republik Österreich mit Organisationen der Verfolgten 156
V. Zusammenfassung 158
B. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs aus Art. 25 StV . . . 159
I. Zeitlicher Anwendungsbereich 160
II. Sachlicher Anwendungsbereich 162
1. Die Restitutionsverpflichtung gem. Art. 25 Abs. 1-3 StV 162
a. Die zu restituierenden Vermögenswerte 162
b. Die Verpflichtung zur Wiederherstellung der Vermögenswerte der Vereinten Nationen und ihrer Angehörigen 163
c. Die Verpflichtung zur Rückgabe entzogener Vermögenswerte . 164
d. Verpflichtung zur Ungültigerklärung erzwungener Vermögensübertragungen 165
e. Beweislastregelungen hinsichtlich der Rückgabepflicht 166
2. Der Grundsatz der Lastenfreiheit der Restitution 167
a. Umfang der Lastenfreiheit 167
b. Lastenfreiheit und gesetzliche Beschränkungen des restitutionspflichtigen Vermögens nach Inkrafttreten des Staatsvertrages 168
3. Einschränkungen der Rückgabepflicht 171
a. Einschränkung der Restitutionspflicht durch Schutz des guten Glaubens 171
b. Zulässigkeit eines Vorteilsausgleichs 172
c. Die Ausnahmeklausel in Art. 25 Abs. 9 StV 173
III. Der persönliche Anwendungsbereich von Art. 25 StV 174
1. Begriff der Vereinten Nationen 174
2. Staatsangehörige der Vereinten Nationen 175
3. Gesellschaften und Vereinigungen als Angehörige der Vereinten Nationen 176

4. Die „Feind"-Klausel gem. Art. 25 Abs. 8 lit. a.) StV 177
5. Rechtsnachfolger von Staatsangehörigen der Vereinten Nationen . 177
IV. Fristenregelung gem. Art. 25 Abs. 2, S. 3 StV 178
V. Die völkerrechtliche Verpflichtung zur Entschädigung gem. Art. 25 Abs. 4 lit. a.) StV 178
1. Die Rechtsnatur der Restitutionsverpflichtungen 179
2. Problem der Identifizierbarkeit entzogenen Vermögens 180
a. Restitution in natura oder „restitution in kind" 182
b. Restitutionsrechtliche Wiederherstellungsansprüche 183
c. Die Abgrenzung von Restitutionsverpflichtungen zu Reparationen 184
3. Umfang der Entschädigungspflicht 187
4. Fristenregelungen für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen gem. Art. 25 Abs. 4 lit. a.) StV 190
VI. Die völkerrechtliche Aktivlegitimation für die Geltendmachung der Restitutionsansprüche aus Art. 25 StV 190
VII. Das Streitbeilegungsverfahren gem. Art. 30 StV 191
VIII. Zusammenfassung 192

C. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich aus Art. 26 StV 195

I. Die Pflicht zu Restitution und Entschädigung von verfolgungsbedingt entzogenem Vermögen nach Art. 26 Abs. 1 StV 195
1. Rechtsnatur der Restitutionsverpflichtung nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV 196
a. Die Beschränkung der Restitution auf verfolgungsbedingt entzogenes Vermögen 196
b. Art. 26 StV als Grundsatzregelung 198
aa. Die Rechtsprechung österreichischer Höchstgerichte zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Art. 26 StV 199
bb. Die Voraussetzungen für die unmittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge 201
cc. Die unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 26 StV 204
dd. Zwischenergebnis 206
2. Der persönliche Anwendungsbereich von Art. 26 StV 206
a. Die Ansprüche Verfolgter 206
b. Restitutionsberechtigung von Rechtsnachfolgern 207
3. Die Verpflichtung zu Rückgabe und Wiederherstellung gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV 209
a. Der Umfang der Verpflichtung aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV . . . 209
aa. Der Begriff der Vermögenschaften und gesetzlichen Rechte und Interessen 210

bb. Fallgruppen 210
aaa. Restitution von Bestandrechten 210
bbb. „Restitution" deliktischer Ansprüche 214
cc. Die Entziehungstatbestände 216
aaa. Gegenstand gewaltsamer Übertragung 216
bbb. Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle 216
b. Problem der Feststellbarkeit entzogener Vermögensgegenstände 219
aa. Die Argumentation von Bienenfeld 221
bb. Kritische Würdigung 222
aaa. Deutsches Eigentum und Restitutionspflichten der Republik Österreich 222
bbb. Zwischenergebnis 232
cc. Möglichkeit der Restitution und „restitution in kind" . . . 232
dd. Restitutionsrechtliche Sekundäransprüche 236
ee. Zwischenergebnis 237
c. Die Verpflichtung zur Rückgabe entzogenen Vermögens 237
d. Die Verpflichtung zur Wiederherstellung entzogenen Vermögens 238
4. Einschränkungen der Restitutionsverpflichtung aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV 238
a. Allgemeine gesetzliche Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich des restituierten Vermögens 238
b. Besondere gesetzliche Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich des zu restituierenden Vermögens 240
c. Einschränkungen der Restitutionspflicht durch Gutglaubensschutz 241
d. Zulässigkeit eines Vorteilsausgleichs 243
5. Die Frist für die Geltendmachung von Rückgabe- und Wiederherstellungsansprüchen nach Art. 26 Abs. 1 StV 244
a. Zulässigkeit einer Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Restitutionsansprüchen gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV . . . 245
b. An- und Ablauf einer Ausschlussfrist 247
c. Die Notwendigkeit von Neu- und Wiedereröffnung innerstaatlicher Anspruchsfristen 248
aa. Die Rechtsprechung österreichischer Gerichte zur Fristenregelung in Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV i.V.m. Art. 26 Abs. 2 StV 249
bb. Kritik 251
d. Zwischenergebnis 254
6. Die Passivlegitimation der Republik Österreich 255

a. Unmittelbare Verpflichtung der Republik Österreich zur Rückgabeund Wiederherstellung entzogenen Vermögens gegenüber Privaten 255
b. Ermittlungs- und Fürsorgepflichten der Republik Österreich in Bezug auf restitutionspflichtiges Eigentum 257
II. Die Pflicht zur Entschädigung gem. Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV 257
III. Die Pflicht Österreichs zur Übertragung von „herrenlosem" Vermögen auf treuhänderische Nachfolgeorganisationen gem. Art. 26 Abs. 2 StV . 258
IV. Die Aktivlegitimation für die Geltendmachung der Restitutionsansprüche gem. Art. 26 StV 260
V. Das Streitbeilegungsverfahren gem. Art. 34 und 35 StV 261
VI. Zusammenfassung 263

D. Völkerrechtliche Restitutionsverpflichtungen Österreichs und die nachfolgende Praxis der Vertragsparteien des Staatsvertrages 266

I. Die Verhandlungsgeschichte der Abkommen vom Mai 1959 267
1. Die Forderungen der Alliierten und ihre völkerrechtliche Berechtigung im Einzelnen 268
a. Wiederherstellung von Mietrechten 269
aa. Der Standpunkt Österreichs 269
bb. Die Position der Westalliierten 269
cc. Völkerrechtliche Würdigung 270
b. Wiederherstellung von Pensionsrechten 271
aa. Der Standpunkt Österreichs 271
bb. Die Position der Alliierten 271
cc. Völkerrechtliche Würdigung 273
c. Bankkonten 275
aa. Der Standpunkt Österreichs 276
bb. Die Position der Alliierten 277
cc. Völkerrechtliche Würdigung 277
d. Verlust von Wertpapieren 278
aa. Die Position der Alliierten 279
bb. Der Standpunkt Österreichs 280
cc. Völkerrechtliche Würdigung 280
e. Lebensversicherungspolizzen 281
aa. Der Standpunkt Österreichs 283
bb. Die Position der Alliierten 283
cc. Völkerrechtliche Würdigung 284
f. Hypotheken 286
aa. Der Standpunkt Österreichs 287
bb. Die Position der Alliierten 288
cc. Völkerrechtliche Würdigung 288

g. Geld 289
aa. Die Position der Alliierten 290
bb. Der Standpunkt Österreichs 290
cc. Völkerrechtliche Würdigung 291
h. Entrichtung von diskriminierenden Abgaben 293
aa. Die Position der Alliierten 293
bb. Der österreichische Standpunkt 293
cc. Völkerrechtliche Würdigung 294
i. Zusammenfassung 296
2. Die Entscheidung zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen auf Seiten der Republik Österreich 300
3. Der Fortgang der Verhandlungen 302
a. Die Regelung betreffend eingezogener Versicherungspolizzen . 302
b. Die Regelung der Pensionsrechte 304
II. Die Rechtsnatur der Abkommen mit den Westalliierten vom Mai 1959 . 306
1. Spätere Übereinkunft i.S.v. Art. 31 Abs. 3 lit. a) WVRK 1969 . . . 306
2. Spätere Übung i.S.v. Art. 31 Abs. 3 lit. b) WVRK 1969 309
3. Modifikationsvertrag i.S.v. Art. 41 WVRK 310
a. Modifikation der Verpflichtungen aus Art. 26 StV 310
b. Der Inhalt der Abkommen vom Mai 1959 im Vergleich zu den Bestimmungen des Staatsvertrages 310
aa. Der Fonds zur Abgeltung gewisser Vermögensverluste politisch Verfolgter 310
bb. Landwirtschaftliche Liegenschaften 313
cc. Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz 315
dd. Die Regelung der Bestandrechte 316
ee. Die Regelung der Anspruchsfristen für Restitutionsansprüche gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV 317
ff. Die Erledigungsvereinbarung zwischen den Westalliierten und der Republik Österreich 319
c. Zwischenergebnis 321
d. Zulässigkeit 321
III. Die Rechtsfolgen der Abkommen vom Mai 1959 323
IV. Zusammenfassung 325
E. Fazit 327

TEIL III:
DIE UMSETZUNG VON ART. 25 UND 26 DES STAATSVERTRAGES DURCH DIE REPUBLIK ÖSTERREICH 333

Einleitung 335

A. Grundsätze der innerstaatlichen Vollziehung völkerrechtlicher Verträge . 338

B. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 26 StV durch die Republik Österreich 341

I. Die Umsetzung der Verpflichtung zur Individualrestitution gem. Art. 26 I S. 1 StV 341
1. Die Ermittlung und Sicherstellung des entzogenen Vermögens . . 341
a. Erfassung und Anmeldung von entzogenem Vermögen 341
b. Maßnahmen zur Sicherung von rückstellungspflichtigem Vermögen 344
c. Vereinbarkeit mit Art. 26 StV 345
d. Ergebnis 346
2. Die Durchführung der Restitutionsverpflichtung nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV durch die österreichische Rückstellungsgesetzgebung 346
a. Die Vorbereitung der Rückstellung durch das Nichtigkeitsgesetz 346
b. Die Rückstellung entzogener Vermögen nach dem Ersten Rückstellungsgesetz 348
c. Die Rückstellung entzogener Vermögen nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz 349
d. Die Rückstellung entzogener Vermögen nach dem Dritten Rückstellungsgesetz 352
aa. Der sachliche Anwendungsbereich des Dritten Rückstellungsgesetzes 352
bb. Der persönliche Anwendungsbereich des Dritten Rückstellungsgesetzes 355
aaa. Vermögensentziehungen zu Lasten von politisch Verfolgten gem. § 2 Abs. 1 des 3. RStG 355
bbb. Sonstige Vermögensentziehungen nach § 2 Abs. 2 des 3. RStG 359
ccc. Erwerb beweglicher Sachen im gewerbsmäßigen Betrieb des Eigentümers nach § 4 Abs. 2 3. RStG 360
ddd. Aktivlegitimation der Rechtsnachfolger des geschädigten Eigentümers gem. § 14 des 3. RStG 361

eee. Die Passivlegitimation nach dem Dritten Rückstellungsgesetz 362
cc. Ausschluss und Einschränkungen der Rückstellungspflicht nach dem Dritten Rückstellungsgesetz 363
aaa. Ausschlusstatbestände nach dem Dritten Rückstellungsgesetz 363
bbb. Einschränkungstatbestände für die Rückstellung entzogener Vermögen nach dem Dritten Rückstellungsgesetz 367
ccc. Regelungsvorbehalt nach § 30 des 3. RStG 377
dd. Ergebnis 380
e. Die Rückstellung geänderter und gelöschter Firmen nach dem Vierten Rückstellungsgesetz 380
f. Die Wiederherstellung juristischer Personen und die Rückstellung ihres entzogenen Vermögens nach dem Fünften Rückstellungsgesetz 381
g. Die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte nach dem Sechsten Rückstellungsgesetz 383
h. Die Rückstellung entzogener oder nicht erfüllter Ansprüche aus Dienstverhältnissen nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz . 386
aa. Rückstellungsansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz und der sachliche Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV 386
aaa. Die Frage der gewaltsamen Übertragung von Ansprüchen aus verfolgungsbedingt beendigten oder nicht erfüllten Arbeitsverhältnissen 387
bbb. Vergleich mit der internationalen Restitutionspraxis der Alliierten 388
ccc. Berücksichtigung der vorvertraglichen Restitutionspraxis der Alliierten in Österreich 389
ddd. Spätere Umsetzungspraxis der Republik Österreich im Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. 2 StV 392
eee. Zwischenergebnis 392
bb. Die Regelungen des 7. RStG zur Rückstellung von Ansprüchen aus verfolgungsbedingt beendeten Arbeitsverhältnissen und nicht erfüllten Ansprüchen 393
cc. Ergebnis 393
i. Die Rückstellung entzogener kirchlicher Vermögenswerte . . . 393
j. Die Rückstellung entzogener Vermögen nach dem III. Teil des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes 393
aa. Die Problematik der Rückstellung entzogener Vermögenswerte, die von den Alliierten als Deutsches

Eigentum beansprucht worden waren, vor dem Abschluss des Staatsvertrages 394
bb. Die Rechtslage nach Inkrafttreten des Staatsvertrages . . . 396
cc. Die Regelungen des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes 397
aaa. Die verfahrensrechtlichen Regelungen gem. §§ 30ff. des 1. StVDG 397
bbb. Die Begrenzung der Haftung der Republik Österreich für rückstellungspflichtiges Vermögen gem. § 42 des 1. StVDG 399
ccc. Der Ausschluss erneuter Geltendmachung bereits abschließend entschiedener Rückstellungsansprüche gem. § 44 des 1. StVDG 400
ddd. Die besondere Fristenregelung für Rückstellungsansprüche nach dem 1. StVDG 401
dd. Ergebnis 402
k. Die Individualrückstellung entzogener Vermögen nach dem Vierten Rückstellungsanspruchsgesetz 402
aa. Die Fristenproblematik nach Inkrafttreten des Staatsvertrages 402
bb. Die Lösung des 4. Rückstellungsanspruchgesetzes 405
aaa. Die Erweiterung der Aktivlegitimation der Sammelstellen gem. § 3 des 4. RStAG 405
bbb. Die Ausfolgung rückgestellten Vermögens durch die Sammelstellen an die Individualberechtigten gem. §§ 7 und 10 des 4. RStAG 406
ccc. Die Aktivlegitimation für die Ausfolgung rückgestellter Vermögen durch die Sammelstellen 406
ddd. Die Ausfolgung rückgestellter Vermögen als indirekte Form der Individualrestitution 407
eee. Die Rechtsstellung des Individualberechtigten gem. § 8 des 4. RStAG 408
cc. Die Vereinbarkeit der Bestimmungen des 4. RStAG mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich zur Individualrestitution 410
aaa. Die Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Fristenproblematik 411
bbb. Die Abhängigkeit des individuellen Ausfolgungsanspruchs von der Aktivlegitimation der Sammelstellen und der Ausübung von Rückstellungsansprüchen 414
dd. Ergebnis 417

l. Spätere Maßnahmen im Bereich der Restitution von Kunstwerken 418
3. Zusammenfassung 420
II. Die Verpflichtung zur Entschädigung gem. Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV und ihre Umsetzung durch die Republik Österreich 421
1. Die Entschädigung nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz 422
2. Der Abgeltungsfonds 424
3. Ergebnis 427
III. Die Umsetzung der Verpflichtungen der Republik Österreich aus Art. 26 Abs. 2 StV 427
1. Die Errichtung der Sammelstellen durch das Auffangorganisationengesetz 428
2. Die Entwicklung der Aktivlegitimation der Sammelstellen 431
a. Die Einräumung von Ansprüchen nach dem 1., 2. und 3. RStG durch die 1. AOG-Novelle 432
b. Die Erweiterung und Befristung der Ansprüche der Sammelstellen nach der 2., 3. und 4. AOG-Novelle 435
c. Die abschließende Regelung der Ansprüche der Sammelstellen nach dem 4. RStAG 437
aa. Die Erweiterung der Anspruchsberechtigung der Sammelstellen nach dem 4. RStAG 438
bb. Die fehlende Berechtigung der Sammelstellen nach dem 6. RStG 439
cc. Die Rechtsprechung des OGH zur fehlenden Berechtigung der Sammelstellen zur Erhebung von Ansprüchen nach dem 5. und 7. RStG 441
dd. Die Übertragung offensichtlich entzogener Vermögen von Amts wegen an die Sammelstellen 444
3. Die Ablöse von Rückstellungsansprüchen der Sammelstellen durch die Republik Österreich 446
a. Die Ablöse von Ansprüchen der Sammelstellen durch das Sammelstellen-Abgeltungsgesetz vom 7. Juli 1966 447
b. Die Ablöse von Ansprüchen der Sammelstellen gem. § 8 des Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes vom 27. Juni 1969 449
c. Die Abgeltung von Ansprüchen der Sammelstellen im Rahmen von Art. 13 des Kreuznacher Abkommens 450
4. Die Aufteilung der Mittel der Sammelstellen 451
5. Ergebnis 453
IV. Zusammenfassung 454

C. Die Umsetzung der Verpflichtungen der Republik Österreich aus Art. 25 StV 456

E. Fazit 459

GESAMTZUSAMMENFASSUNG 461

Literaturverzeichnis 469
Abkürzungsverzeichnis 494
Die Autoren 497

Einführung

Die Restitution im Zuge nationalsozialistischer Verfolgung entzogener Vermögensgegenstände und die Entschädigung für Vermögensschäden von Opfern der Verfolgung hat über 50 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs überragende politische und rechtliche Bedeutung erlangt.[1]

Die Frage, ob ein angemessener Ausgleich zugunsten der Opfer des Nationalsozialismus erfolgt ist, betrifft nicht nur die Staaten, die unmittelbar völkerrechtliche Verantwortung für die Verfolgungsmaßnahmen tragen, sondern auch diejenigen Staaten, die selbst im Verlaufe des Krieges zu Opfern nationalsozialistischer Aggressionspolitik wurden.[2] Sie betrifft die Siegerstaaten des Zweiten Weltkrieges[3] ebenso wie neutrale Staaten.[4] Die Diskussion um die Wiedergutmachung im weiteren Sinne, d.h. den Ausgleich von Verfolgungsschäden aller Art, betrifft die rechtspolitische Angemessenheit innerstaatlicher Maßnahmen ebenso wie die Frage, ob die

---

1 Vgl. Oberhammer/Reinisch, ZaöRV 2000, S. 737; Bazyler, University of Richmond Law Review, 34 (2000), S. 1 ff.; Blum, Leiden Journal of International Law, 11 (1998), S. 257 ff.; Brown, Pepperdine Law Review 27 (2000), S. 553 ff.; Denburg, Boston College Third World Law Journal 18 (1998), S. 233 ff. Zur Wiedergutmachung von Staatsunrecht im 20. Jahrhundert allgemein Tappert, Die Friedenswarte 1995, S. 211 ff.

2 Vgl. Hochstein, Boston College International and Comparative Law Review, 19 (1996), S. 423 ff.; Weiss, Justice 7 (1995), S. 19 ff.; Nathan, Justice 5 (1995), S. 31 ff.; Abramovich/Ofrath, Justice 12 (1997), S. 34 ff.

3 Vgl. den Bericht der Mattéoli-Kommission, République Française, Summary of the work by the Study Mission on the spoliation of Jews in France, v. 17. 4. 2000; den Eizenstat-Bericht, U.S. and Allied Efforts To Recover and Restore Gold and Other Assets Stolen or Hidden by Germany During World War II, Preliminary Study, May 1997; Plunder and Restitution: Findings and Recommendations of the Presidential Advisory Commission on Holocaust Assets in the United States and Staff Report, December 2000.

4 Vgl. Switzerland: Decree on the Legal Investigation of the Assets Deposited in Switzerland after the advent of the National-Socialist Regime and Decree on the Special Fund for Needy Victims of the Holocaust, ILM 36 (1997), S. 1272 ff.; Swiss Federal Banking Commission – Independent Committee of Eminent Persons – Swiss Bankers Association: Statement on Comprehensive Claims Resolution Process for Dormant Accounts in Swiss Banks from Prior to the End of World War II and Annnouncement on Claims Resolution Process, ILM 36 (1997), S. 1379 ff.; Grumbach, Justice 11 (1996), S. 20 ff.; Wolfson, Justice 11 (1996), S. 23 ff.; Lack, Justice 12 (1997), S. 41 ff.; Bloch/Sassoli, Justice 17 (1998), S. 30 ff.; Lisman, Justice 25 (2000), S. 27 ff.; In Re Holocaust Victim Assets Litigation, Justice 25 (2000), S. 35 ff.

betroffenen Staaten völkerrechtlich zu einem Ausgleich verpflichtet waren, und ggf. ob sie diesen Verpflichtungen gerecht geworden sind.

Österreich stellt in der Gruppe betroffener Staaten einen historischen und völkerrechtlichen Sonderfall dar. Während Österreich zum einen Opfer einer militärischen Besetzung durch das Deutsche Reich im Zuge des „Anschlusses" war, blieb es nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges über 10 Jahre hindurch von den Alliierten bis zum Abschluss des Staatsvertrages besetzt, und hatte im Staatsvertrag Verpflichtungen zur Restitution und Entschädigung von verfolgungsbedingt entzogenem Vermögen übernommen.

Die folgende Darstellung untersucht in einem ersten Schritt die völkerrechtliche Rechtslage Österreichs zwischen 1938 und 1945 und die aus ihr folgenden völkerrechtlichen Konsequenzen im Hinblick auf eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen der völkerrechtlichen Staatenverantwortlichkeit. Im Folgenden wird der genaue Inhalt der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich, die sich aus dem Staatsvertrag ergeben, ermittelt. In einem dritten Schritt werden die von der Republik Österreich getroffenen Maßnahmen analysiert und festgestellt, ob und inwieweit diese völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllt worden sind.

Die vorliegende Studie hat die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich zur Restitution und Entschädigung von verfolgungsbedingt entzogenem Vermögen zum Gegenstand. Der dabei angelegte Maßstab ist rein völkerrechtlicher Natur. Das vorgelegte Gutachten untersucht ausschließlich die Frage, ob und ggf. welche völkerrechtlichen Verpflichtungen die Republik Österreich übernommen hat und ob diese Verpflichtungen in völkerrechtskonformer Weise erfüllt worden sind. Damit sind keine rechtspolitischen oder moralischen Wertungen verbunden. Insbesondere sollte keine der hier getroffenen Aussagen dahingehend verstanden werden, dass weiter gehende Schritte aus Gründen der Billigkeit zur Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus durch die Republik Österreich nicht ihre moralische, historische und politische Berechtigung hätten.[5]

---

[5] Auf die folgenden, nach Abschluss dieser Studie erschienenen Veröffentlichungen wird hingewiesen: Goschler/Lillteicher (Hrsg.), „Arisierung" und Restitution, Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002; Stiefel (Hrsg.), Die politische Ökonomie des Holocaust, Wien 2001; Stiefel, Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit, Wien 2001.

TEIL I

Die völkerrechtliche Ausgangslage und ihre Auswirkungen auf Verpflichtungen der Republik Österreich zur Wiedergutmachung von Kriegs- und Verfolgungsschäden

Einleitung

Die völkerrechtliche Rechtslage Österreichs zwischen 1938 und 1945 war seit dem Beginn des Zweiten Weltkriegs umstritten.

Die offizielle österreichische Position seit der Wiederherstellung der staatlichen Organisation Österreichs ging davon aus, dass Österreich seit dem Einmarsch deutscher Truppen ein besetztes Land war, das völkerrechtlich fortbestand, aber nicht handlungsfähig war.[6] Mangels völkerrechtlicher Handlungsfähigkeit war Österreich innenpolitisch nicht in der Lage, seine Staatsangehörigen vor Verfolgung durch staatliche Stellen des Deutschen Reiches zu schützen, und es war im Außenverhältnis zu Drittstaaten nicht völkerrechtlich deliktsfähig.[7] Damit wäre nach allgemeinem Völkerrecht eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Wiedergutmachung, d.h. zur Rückstellung und Entschädigung für verfolgungsbedingte Schäden, grundsätzlich ausgeschlossen gewesen.

Die Gegenposition, die von einem Untergang Österreichs als Völkerrechtssubjekt zwischen 1938 und 1945 ausgeht, schließt demgegenüber eine Mitverantwortung Österreichs für Kriegs- und Verfolgungsschäden nicht von vornherein aus,[8] wirft aber die schwierige Frage der völkerrechtlichen Staatennachfolge[9] und damit die noch umstrittenere Frage der Rechtsnachfolge in völkerrechtliches Unrecht auf. Es erscheint mehr als fraglich, ob zum maßgeblichen Zeitpunkt zu diesem Komplex eindeutige und unumstrittene Regeln des Völkerrechts, entweder als Normen des Völkergewohnheitsrechts oder als allgemeine Rechtsgrundsätze, existierten. Vielmehr scheinen die meisten Streitfälle vertraglich beigelegt worden zu sein. Bereits nach dem Ersten Weltkrieg wurde eine derartige Problema-

---

6 In diesem Sinne die Erklärung des Vorsitzenden des Außenpolitischen Ausschusses des österreichischen Nationalrates, Abgeordneten Eduard Ludwig, zur internationalen Stellung Österreichs von 1938 bis 1945, abgedruckt bei Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 118 ff., 121.

7 Anschaulich Bundespressedienst (Hrsg.), Maßnahmen der Republik Österreich zugunsten bestimmter politisch, religiös oder abstammungsmäßig Verfolgter seit 1945, Wien 1988, S. 5 ff.

8 Ludwig, abgedruckt bei Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 118 ff., 124.

9 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 608, § 973: „Die Lehre von der Staatennachfolge bildet den umstrittensten Teil des Völkerrechts."

tik zum Nachteil Österreichs durch völkerrechtlichen Vertrag gelöst. Im Gegensatz zu anderen Nachfolgestaaten der Donaumonarchie wurde die damalige Republik Deutschösterreich als verantwortlich für die Führung des Ersten Weltkriegs angesehen, damit als Feindstaat behandelt und der Friedensvertrag von St. Germain mit ihr abgeschlossen.[10]

Die Position der Alliierten war von Anfang an zwiespältig. In der Moskauer Deklaration von 1943[11] gingen sie zwar zum einen davon aus, dass Österreich das „erste Opfer Hitlers" gewesen sei, zum anderen erinnerten sie aber auch an den Beitrag Österreichs zur Kriegsanstrengung Deutschlands, was eine gewisse Mitverantwortung Österreichs implizierte. Dem entsprach auch die Behandlung Österreichs als Grenzfall zwischen befreitem Land und Feindstaat durch die Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg. Die mehr als 10 Jahre dauernde Besetzung Österreichs konnte erst durch den Abschluss des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955[12] beendet werden.

Eine Darstellung und Klärung der unterschiedlichen Positionen erscheint unerlässlich, um zu ermitteln, ob der Staatsvertrag die Verpflichtungen der Republik Österreich zu Rückstellung und Entschädigung abschließend regelt oder ob die Vertragsparteien bzw. gegebenenfalls Drittstaaten, die nicht Vertragspartner des Staatsvertrages sind, noch weiter gehende Ansprüche gegen die Republik Österreich geltend machen können. Zu diesem Zweck wird die Studie die unterschiedlichen Standpunkte ausführlich darstellen, diese auf ihre innere Schlüssigkeit untersuchen und die sich aus ihnen ergebenden Konsequenzen aufzeigen.

---

10 Vgl. die umfassende Darstellung von Marek, Identity and Continuity, S. 199 ff.

11 Moskauer Erklärung über Österreich vom 30. Oktober 1943, abgedruckt in Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 52.

12 Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl 1955/152; UNTS 217 (1955), 223. Vgl. Stourzh, in: Weinzierl/Skalnik (Hrsg.), Österreich – Die Zweite Republik, S. 203 ff.; Brandweiner, Der Österreichische Staatsvertrag, 1955.

A. Die Okkupationstheorie

Nach dieser Ansicht hat der „Anschluß“ nicht den Untergang des Staates Österreich als Völkerrechtssubjekt bewirkt. Vielmehr ist nach Ansicht der Okkupationstheorie die Republik Österreich von 1945 identisch mit dem Völkerrechtssubjekt Österreich vom 12. März 1938.[13]

I. Der „Anschluß“ als völkerrechtlich unwirksamer Zusammenschluss zweier Staaten aus der Perspektive der Okkupationstheorie

Eine völkerrechtlich wirksame Vereinigung des Deutschen Reiches mit Österreich im Sinne eines Zusammenschlusses zweier Staaten zu einem neuen Staat[14] hat nach der Okkupationstheorie nicht stattgefunden.[15]

Mehrere Staaten können sich durch Fusion zu einem neuen Staat zusammenschließen, ebenso wie ein Staat sich mit einem anderen vereinigen kann, mit der Folge, dass einer der beiden beteiligten Staaten im anderen aufgeht und seine Völkerrechtsfähigkeit verliert.[16] Eine Fusion kann nicht nur durch förmlichen völkerrechtlichen Vertrag zwischen den beiden beteiligten Staaten bewirkt werden, sondern auch durch übereinstimmende Willensäußerung auf Grund innerstaatlicher Rechtsakte herbeigeführt werden.[17] Die Wirksamkeit einer solchen Vereinigung zweier souveräner Staaten würde aber auf beiden Seiten Freiwilligkeit und damit Handlungsfreiheit der staatlichen Organe voraussetzen.

Nach Ansicht der Okkupationstheorie fehlte es jedoch im Fall des „Anschlusses“ Österreichs an einer Handlungsfreiheit der österreichischen Staatsorgane und damit auf der Seite Österreichs an der erforderlichen Freiwilligkeit.[18]

Österreich war zum Zeitpunkt, zu dem die maßgeblichen Rechtsakte der Vereinigung gesetzt wurden, bereits militärisch vom Deutschen Reich

---

13 Werner, JBl. 1946, S. 1 ff., 7.
14 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 600, § 955.
15 Pfeifer, AdVR 5 (1955/56), S. 296.
16 Kelsen, ZÖR 1927, S. 1 ff., 23 f.
17 Berber, Völkerrecht, Bd. I, S. 356.
18 Werner, JBl. 1946, S. 1 ff., 2 f.

besetzt worden.[19] Diese militärische Besetzung war völkerrechtswidrig.[20] Eine Einwilligung der amtierenden österreichischen Regierung, des Kabinetts Seyss-Inquart, die den Einmarsch völkerrechtlich hätte rechtfertigen können,[21] lag nicht vor.[22]

Selbst wenn man unterstellte, dass die Regierung Seyss-Inquart, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch konkludent die Besetzung Österreichs durch deutsche Truppen gebilligt hätte,[23] so wäre diese Einwilligung nach Ansicht der Okkupationstheorie dennoch unwirksam gewesen.[24] Die Regierung Seyss-Inquart war nach dieser Ansicht völkerrechtlich nicht berechtigt, für Österreich zu handeln und die Republik völkerrechtlich zu vertreten. Die Einsetzung dieses Kabinetts durch Bundespräsident Miklas erfolgte bereits unter der Drohung des Deutschen Reiches mit dem militärischen Einmarsch.[25] Die Drohung mit völkerrechtswidriger Gewaltanwendung war nicht nur selbst völkerrechtswidrig;[26] sie führte nach dieser Ansicht auch dazu, dass der Regierung Seyss-Inquart lediglich der Status einer Marionettenregierung zukam.[27] Ihre Akte waren grundsätzlich dem

---

19 Garner, AJIL 32 (1938), S. 421 ff., 422: „It is submitted that to hold under these circumstances that the annexation thus brought about was not the result of force directed from Germany would be to ignore the actual procedure for forms the hollowness of which is as clear as daylight."

20 Adamovich/Spanner, Österreichisches Verfassungsrecht, S. 36; Reut-Nicolussi, in: Transactions of the Grotius Society, 39 (1962), S. 119 ff., 124.

21 Zur Einwilligung als völkerrechtlichem Rechtfertigungsgrund siehe Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 872, § 1292.

22 Merkl, JBl. 1955, S. 243 ff., 246; Verdross, in: FS Klang, S. 18 ff., 20. Ein von Göring vorformuliertes Ersuchen, das die österreichische Regierung an die Reichsregierung hätte richten sollen, wurde nie abgeschickt. Vgl. die Feststellungen im Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg zum Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, in: Das Urteil von Nürnberg 1946, 4. Aufl. 1996, S. 49. Auch Schweitzer, AdVR 1985, S. 130 ff., 131, 137; Clute, International Legal Status of Austria, S. 7; Oberhammer/Reinisch, ZaöRV 2000, S. 737 ff., 739.

23 Zur rechtfertigenden Wirkung einer nachträglichen Zustimmung des verletzten Staates Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 873, § 1293.

24 So auch der Bericht der ILC zur Staatenverantwortlichkeit, YBILC 1979, II/2, S. 87, 110 mit Verweis auf das Urteil des Nürnberger Kriegsverbrechertribunals.

25 Wright, AJIL 38 (1944), S. 621 ff., 631.

26 Merkl, AöR 1957, S. 480 ff., 484.

27 Merkl, JBl. 1955, S. 243 ff., 245. Clute, International Legal Status of Austria, S. 15; Klinghoffer, ÖZÖffR 6 (1955), S. 461 ff., 465. Ähnlich Schätzel, AdVR 1950, S. 1 ff., 20.

Aggressor zuzurechnen, mit der Folge, dass das Deutsche Reich seinen Einmarsch nicht gleichsam selbst legitimieren konnte.[28]

Die österreichische Regierung konnte nach erfolgter Besetzung nicht mehr frei handeln, womit Österreich als Völkerrechtssubjekt nicht mehr handlungsfähig war.[29]

Die Tatsache, dass ein Teil der Bevölkerung den „Anschluß" begrüßte, erscheint demgegenüber aus Sicht der Okkupationstheorie irrelevant,[30] da Staaten nur durch ihre Organe völkerrechtlich wirksam handeln können.[31]

Die innerstaatlichen österreichischen Rechtsakte, die der Durchführung des „Anschlusses" dienten,[32] waren im Übrigen aus formalen Gründen verfassungswidrig und damit unheilbar nichtig.[33]

Auch die Tatsache, dass der „Anschluß" durch zwei getrennte Volksabstimmungen im Deutschen Reich und in Österreich am 10. April 1938 mit einer Mehrheit von 99,08 % bzw. 99, 7 % der Stimmen bestätigt wurde, konnte, der Okkupationstheorie zufolge, keine völkerrechtliche Wirksamkeit des Zusammenschlusses bewirken, da diese Volksabstimmung erst nach der militärischen Besetzung Österreichs erfolgte.[34]

---

28 Marek, Identity and Continuity, S. 342.

29 Marek, Identity and Continuity, S. 342; anschaulich Fenwick, AJIL 32 (1938), S. 312: „By no process of legal legerdemain can the coercion exercised by Germany upon the *de jure* government of Austria be resolved into an act of voluntary consent on the part of Austria to the union. Whatever be the results of the plebiscite to be held as a means of obtaining formal confirmation of the accomplished fact, the initial use of force by Germany must taint all subsequent proceedings with illegality."

30 Adamovich/Spanner, Österreichisches Verfassungsrecht, S. 36.

31 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 559 ff.

32 Vgl. auf österreichischer Seite das Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. 3. 1938, abgedruckt bei Reiter, Texte zur österreichischen Verfassungsentwicklung 1848-1955, 1997, S. 281. Dem entsprach auf deutscher Seite das Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. 3. 1938, abgedruckt in ZaöRV 7 (1938), S. 361. Vgl. Ermacora, Österreichische Verfassungslehre, S. 60: „/.../ paktiertes Gesetz".

33 Merkl, JBl. 1955, S. 439 ff.; Merkl, AöR 1957, S. 480 ff., 485; Wiederin, in: Davy u.a. (Hrsg.) Nationalsozialismus und Recht, S. 226 ff.

34 Merkl, AöR 1957, S. 480 ff., 486 ff.; Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 5; Clute, International Legal Status of Austria, S. 16; Marek, Identity and Continuity, S. 342.

Im Übrigen habe der „Anschluß“ gegen Art. 80 des Versailler Friedensvertrages und gegen Art. 88 des Friedensvertrages von St. Germain[35] und spätere Verträge der Republik Österreich, wie das Genfer Protokoll Nr. 1 vom 4. Oktober 1922 und das Protokoll von Lausanne vom 15. Juli 1932[36], verstoßen und sei deshalb ohnehin völkerrechtswidrig gewesen.[37]

Bei dem „Anschluß“ handelt es sich nach dieser Ansicht nicht um einen wirksamen völkerrechtlichen Zusammenschluss zweier Staaten, durch den Österreich seine Völkerrechtsfähigkeit verloren hätte.[38] Nach der Okkupationstheorie hat das Deutsche Reich wegen der völkerrechtlichen Unwirksamkeit der Vereinigung Österreichs nicht die territoriale Souveränität über Österreich im Wege einer Fusion erworben.

II. Der „Anschluß“ als völkerrechtlich unwirksame Annexion aus der Perspektive der Okkupationstheorie

Die Okkupationstheorie bestreitet auch, dass das Deutsche Reich durch den „Anschluß“ einseitig den Staat Österreich völkerrechtlich wirksam annektieren und damit seiner Völkerrechtsfähigkeit berauben konnte.

1. Die Annexion als völkerrechtlicher Erwerbstitel

Handelte es sich beim „Anschluß“ Österreichs an das Deutsche Reich nicht um einen völkerrechtlich wirksamen Zusammenschluss zweier Staaten, so könnte Österreich dennoch seine Völkerrechtsfähigkeit durch Annexion verloren haben.

---

35 Staatsvertrag von St. Germain en Laye vom 10. 9. 1919 und Friedensvertrag von Versailles zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland vom 28. 6. 1919, abgedruckt bei Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 141 ff.

36 Abgedruckt bei Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 144 ff.

37 Clute, International Legal Status of Austria, S. 16.

38 Adamovich/Spanner, Österreichisches Verfassungsrecht, S. 37; Pfeifer, AdVR 1955/56, S. 296 ff. In der prägnanten Formulierung von Marek, Identity and Continuity, S. 343: „There was thus no free, revolutionary merger of Austria with the German Reich. There was a violent absorption of Austria into Germany which constituted the first step on Germany's road to further conquests.“

Die Annexion eines Gebietes bedeutet den einseitigen, d.h. gegen den Willen oder ohne Zustimmung des Souveräns erfolgenden Erwerb der territorialen Souveränität über ein besetztes Gebiet durch den besetzenden Staat.[39] Die Annexion setzt voraus, dass der annektierende Staat das fragliche Gebiet effektiv in Besitz nimmt und seine Absicht, die Souveränität über das besetzte Gebiet zu erwerben, manifestiert.[40]

Das Deutsche Reich hat Österreich am 11./12. März 1938 militärisch besetzt, effektiv in Besitz genommen und damit seine Absicht, die territoriale Souveränität über das Gebiet Österreichs auszuüben, eindeutig zum Ausdruck gebracht.

Während im klassischen Völkerrecht die Annexion ein völkerrechtlich wirksamer Erwerbstitel war, sind ihr im Verlauf des 20. Jahrhunderts zunehmend Grenzen gesetzt worden, die mittlerweile dazu geführt haben, dass einseitig verfügte Annexionen den Erwerb territorialer Souveränität über militärisch besetzte Gebiete nicht mehr begründen können.[41] Die völkerrechtswidrige Annexion könnte allenfalls dann wirksam werden, wenn die Wiederherstellung des rechtmäßigen *status quo ante* auf Dauer ausgeschlossen erscheint und die Völkerrechtsgemeinschaft diesen Zustand anerkennt.[42] Damit kommt der Anerkennung einer völkerrechtswidrigen Annexion durch die Staatengemeinschaft besondere Bedeutung zu.

2. Die Hemmung der Rechtswirksamkeit der Annexion durch das Deutsche Reich

Zum Zeitpunkt des „Anschlusses" lässt sich nach Ansicht der Okkupationstheorie bereits von einer völkergewohnheitsrechtlichen Norm ausgehen, die den Erwerb militärisch völkerrechtswidrig besetzter Gebiete durch einseitige Annexion erschwert und hemmt.[43] Nach der so genann-

---

39 Schätzel, AdVR 1950, S. 1; Ipsen, Völkerrecht, S. 260 Rdnr. 36.

40 Berber, Völkerrecht, Bd. I, S. 362.

41 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 759, § 1163; Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 4; Schätzel, AdVR 1950, S. 1 ff.

42 Schätzel, AdVR 1950, S. 1 ff., 14.

43 Verdross, in: FS Klang, S. 18 ff., 20; Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 4.

ten Stimson-Doktrin[44] sollten die Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft keine Situation, keinen Vertrag und keine Abmachung anerkennen, die im Widerspruch zur Völkerbundsatzung oder zum Briand-Kellogg-Pakt[45] zustande gekommen waren.[46] Damit waren insbesondere Annexionen gemeint, die sich auf Gebiete bezogen, die unter Verletzung des beschränkten Kriegsverbotes gem. Art. 10 der Völkerbundsatzung[47] und dem Verbot des Angriffskrieges im Briand-Kellogg-Pakt militärisch besetzt worden waren. Die Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft unterlagen nach dieser Ansicht bereits im Jahre 1938 einer Pflicht zur Nichtanerkennung von Annexionen, die unter Verletzung des völkerrechtlichen Gewaltverbotes vorgenommen worden waren.[48] Die Verweigerung der Anerkennung solcher territorialer Veränderungen durch dritte Staaten hemmte danach die Effektivität der Annexion und führte zu einer schwebenden Unwirksamkeit des Erwerbs.[49]

Eine Heilung der Unwirksamkeit hätte der Okkupationstheorie zufolge nur durch die effektive Ersitzung in Verbindung mit der *de jure*-Anerkennung des „Anschlusses" durch die Staatengemeinschaft eintreten können.[50] Dagegen spreche, dass Staaten wie Mexiko,[51] aber auch

---

44 Note des amerikanischen Außenministers Stimson an Japan und China vom 7. Januar 1932 (Stimson-Doktrin), abgedruckt in Grewe (Hrsg.), Fontes Historiae Iuris Gentium, Bd. 3/2 1992, Nr. 130 a., S. 970.

45 Vertrag über die Ächtung des Krieges vom 27. 8. 1928, LNTS Bd. 94 S. 57; abgedruckt in Randelzhofer (Hrsg.), Völkerrechtliche Verträge, 7. Auflage 1995, S. 617.

46 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 607, § 971. Zur späteren Moskauer Deklaration als Ableitung der Stimson-Doktrin Schweitzer, AVR 1985, S. 130 ff., 136. Stimson selbst scheint jedoch den „Anschluß" Österreichs nicht als Anwendungsfall der nach ihm benannten Doktrin gesehen zu haben. Vgl. Keyserlingk, in: Steininger/Gehler (Hrsg.), Österreich im 20. Jahrhundert, Bd. 2, S. 9 ff., 13.

47 Schätzel, AdVR 1950, S. 1 ff., 18.

48 Garner, AJIL 32 (1938), S. 421 ff., 422.

49 Vgl. Fenwick, AJIL 32 (1938), S. 312 ff., 313: „The doctrine of non-recognition should logically be applied to the annexation of Austria as to a territorial conquest, since otherwise the protest against the violation of treaty provisions would be nullified by the acceptance of the results."

50 Ludwig, abgedruckt bei Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 118 ff., 120.

51 Protestnote der Delegation von Mexiko an den Generalsekretär des Völkerbundes vom 19. 3. 1938, abgedruckt bei Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 32.

Frankreich, das Vereinigte Königreich[52] und die Sowjetunion, gegen die militärische Besetzung Österreichs und den „Anschluß" förmlichen diplomatischen Protest erhoben haben.[53] Zwar hätten mehrere Staaten zum Schutz ihrer eigenen Interessen bzw. ihrer Staatsangehörigen die durch den „Anschluß" bewirkte tatsächliche Lage *de facto* anerkannt,[54] ihre Wiener diplomatischen Vertretungen in Generalkonsulate umgewandelt und zu diesem Zweck bei dem Deutschen Reich um das *exequatur* für ihre Konsuln nachgesucht. Hierin sei jedoch keine *de jure* Anerkennung der völkerrechtlichen Wirksamkeit des „Anschlusses" zu sehen.[55] Auch hätten die Regierungen, die Gläubiger bzw. Garanten von Österreich gewährten Krediten bzw. österreichischer Staatsanleihen waren, mit dem Deutschen Reich Verhandlungen aufgenommen, um eine Begleichung dieser Schulden zu gewährleisten.[56] Schließlich hätten auch mehrere Staaten ihre völkerrechtliche Vertragspraxis an die tatsächlichen Umstände angepasst, indem sie in Verhandlungen mit dem Deutschen Reich ihre Verträge mit Österreich für erledigt erklärt und den territorialen Geltungsbereich völkerrechtlicher Verträge mit dem Deutschen Reich auf das Gebiet Österreichs ausgedehnt hätten. Da die Staatengemeinschaft aber bereits 1938 einer völkerrechtlichen Verpflichtung zur Nichtanerkennung gewaltsam herbeigeführter Gebietsänderungen unterlegen habe,[57] seien auch diese Maßnahmen nicht als *de jure*-Anerkennung des „Anschlusses" zu werten. Selbst wenn es sich um *de jure*-Anerkennungen gehandelt haben sollte,

---

52 Britischer und französischer Protest gegen die Aggression in Österreich vom 12. 3. 1938, abgedruckt bei Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 25.

53 Clute, International Legal Status of Austria, S. 8 ff.; Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 6.

54 Zur Unterscheidung von *de jure* und *de facto*-Anerkennung vgl. Kelsen, AJIL 35 (1941), S. 605 ff., 612 f.

55 Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 6; Seidl-Hohenveldern, ÖZÖR 1955, S. 21 ff.; 22.

56 Zum Problem der Haftung des Deutschen Reichs für die Schulden Österreichs nach den Grundsätzen der Staatennachfolge Garner, AJIL 32(1938), S. 421 ff., 424 ff.; Held, JöR 1938, S. 476 f.; ausführlich Clute, International Legal Status of Austria, 1962, S. 82 ff., m.w.Nw. Vgl. auch Art. 28 des Staatsvertrages von 1955.

57 Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 4; Schätzel, AdVR 1950, S. 1 ff., 26; Reut-Nicolussi, in: Transactions of the Grotius Society, 39 (1962), S. 119 ff., 125; Marek, Identity and Continuity, S. 346.

seien diese völkerrechtswidrig und deshalb unbeachtlich gewesen.[58] Auch die Beteiligung Frankreichs und des Vereinigten Königreichs am Münchner Abkommen vom 29. September 1938[59] könne nicht als implizite *de jure*-Anerkennung betrachtet werden.[60] Selbst wenn man davon ausginge, dass hierin eine *de jure*-Anerkennung zu sehen sei, wäre der Zeitraum bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges zu kurz, um eine effektive Heilung der anfänglichen Unwirksamkeit des „Anschlusses" annehmen zu können. Hinzu komme, dass die Alliierten in der Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943[61] die Annexion Österreichs durch Deutschland als null und nichtig betrachteten. Hierin liege ein Widerruf jedweder etwaiger Akte der Anerkennung.[62]

Auch die Tatsache, dass die österreichische Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945[63] von einer „vollzogenen Annexion" spricht, bedeute nicht die Anerkennung der Wirksamkeit des „Anschlusses" seitens der Republik Österreich. Die Unabhängigkeitserklärung lehne sich an die Moskauer Deklaration der Alliierten vom 30. Oktober 1943 an, die ebenfalls von einer Annexion spreche, aber zugleich deutlich erkennen lasse, dass diese als nichtig erachtet werde.[64] So stelle auch Art. II der Unabhängigkeitserklärung ausdrücklich klar, dass der im Jahre 1938 dem österreichischen Volk aufgezwungene „Anschluß" null und nichtig sei. Im Übrigen habe die Terminologie keine konstitutive Bedeutung.[65]

---

58 Marek, Identity and Continuity, S. 346.

59 Vier-Mächte Abkommen über die Modalitäten des Übergangs der Sudetengebiete an das Deutsche Reich, abgedruckt in Grewe (Hrsg.), Fontes Historiae Iuris Gentium, Bd. 3/2, 1992, Nr. 161, S. 1184. In diesem Sinne aber Marek, Identity and Continuity, S. 344: „It may further be pointed out that the Munich Agreement on the Sudetenland implied a renewed and unmistakable recognition of Austria's extinction, since further extension of German frontiers could not be conceived without the assumption of German sovereignty over Austria."

60 Vgl. Reut-Nicolussi, Transactions of the Grotius Society 39 (1962), S.119 ff., 125.

61 Moskauer Erklärung über Österreich vom 30. Oktober 1943, abgedruckt in Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 52.

62 Verdross, in: FS Klang, S. 18 ff., 20.

63 Proklamation über die Selbständigkeit Österreichs vom 27. 4. 1945 durch die politischen Parteien Österreichs, StGBl. 1945, Nr.1; abgedruckt in Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 59.

64 Ludwig, abgedruckt bei Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 118 ff., 125.

65 Merkl, JBl. 1955, S. 243 ff., 246.

Übertragen auf die Situation Österreichs im Jahre 1938 bedeutet dies nach Ansicht der Okkupationstheorie, dass nach erfolgter militärischer Besetzung das Deutsche Reich auch im Wege einseitiger Annexion keine territoriale Souveränität über das besetzte Österreich erwerben konnte. Wenn es sich bei dem „Anschluß" nicht um eine völkerrechtliche Fusion handelte, so konnte zwar der erkennbare Wille des Deutschen Reiches, die territoriale Souveränität über Österreich zu erwerben, gleichwohl in eine versuchte Annexion umgedeutet werden.[66] Diese einseitige Annexion blieb aber nach der Stimson-Doktrin schwebend unwirksam, da sie im Widerspruch zur Völkerbundsatzung stand. Zwar lag mangels militärischer Gegenwehr Österreichs[67] kein Angriffskrieg[68] sondern nur eine *occupatio quasi bellica* vor,[69] so daß ein Verstoß gegen den Briand-Kellogg-Pakt[70] ausschied. Der Einmarsch deutscher Truppen stellte nach dieser Ansicht jedoch eine Verletzung des begrenzten Kriegs- und Gewaltverbots der Völkerbundsatzung dar. Daran änderte auch die Tatsache nichts, dass das Deutsche Reich 1935 den Völkerbund und sein System kollektiver

---

66 Ludwig, abgedruckt bei Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 118 ff., 119.

67 Vgl. die Abschiedsrede des Bundeskanzlers Dr. Schuschnigg an das österreichische Volk vom 11. 3. 1938, abgedruckt bei Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 24: „Der Herr Bundespräsident beauftragt mich, dem österreichischen Volk mitzuteilen, dass wir der Gewalt weichen. Wir haben, weil wir um keinen Preis, auch in ernster Stunde nicht, deutsches Blut zu vergießen gesonnen sind, unserer Wehrmacht den Auftrag gegeben, für den Fall, dass der Einmarsch durchgeführt wird, ohne wesentlichen Widerstand, ohne Widerstand (*sic*), sich zurückzuziehen und die Entscheidungen der nächsten Stunden abzuwarten." Zur Haltung der Regierung Seyss-Inquart vgl. Wright, AJIL 38 (1944), S. 621 ff., 632.

68 Hummer, in: Neuhold/Hummer/Schreuer, ÖHbdVR, Bd. I, S. 491 ff., 498, Rdnr. 2698, weist zu Recht darauf hin, dass die einmarschierenden deutschen Truppen den Befehl hatten, etwaigen militärischen Widerstand mit Gewalt zu brechen.

69 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 233, § 391; Schweitzer, AVR 1985, S. 130 ff., 138. Auch das Urteil des Internationalen Militärtribunals von Nürnberg im Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher spricht davon, dass der Einfall in Österreich eine im voraus geplante Angriffsmaßnahme war, zur Förderung eines Plans, gegen andere Länder Angriffskriege zu führen. Das Urteil von Nürnberg 1946, 4. Aufl. 1996, S. 46. Der „Anschluß" selbst wird damit nicht ausdrücklich als Angriffskrieg qualifiziert.

70 Anderer Ansicht Marek, Identity and Continuity, S. 343: „There can also be no doubt that she violated the Briand-Kellogg Pact."

Sicherheit verlassen hatte,[71] und damit vertragsrechtlich nicht mehr an die Bestimmungen der Völkerbundsatzung gebunden war, da die diesbezüglichen Bestimmungen nach dieser Ansicht auch in Völkergewohnheitsrecht erwachsen waren.[72]

3. Die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit der Annexion aus der Sicht der Okkupationstheorie: Identität und Kontinuität der Republik Österreich zwischen 1938 und 1945

Nach der Ansicht der Okkupationstheorie hatte das Deutsche Reich im Rahmen des „Anschlusses" nicht die territoriale Souveränität über Österreich erworben. Österreich blieb als Völkerrechtssubjekt bestehen, war aber wegen der fortdauernden Besetzung durch deutsche Truppen völkerrechtlich nicht handlungsfähig.[73] Die Republik Österreich von 1945 war völkerrechtlich identisch mit dem Österreich von 1938.[74] Für Österreich bestand Identität und Kontinuität als Völkerrechtssubjekt.[75] Als Konsequenz hieraus folgte, dass die Republik Österreich während des Zeitraums der Besetzung durch das Deutsche Reich völkerrechtlich nicht deliktsfähig war.[76] Nach allgemeinem Völkerrecht bestünden gegen die Republik Österreich keine Ansprüche anderer Staaten auf Wiedergutmachung von Kriegs- und Verfolgungsschäden.

---

71 Vgl. die Ankündigung des Austritts Deutschlands aus dem Völkerbund mit Schreiben vom 19. Oktober 1933, abgedruckt in ZaöRV 1934, S. 148 ff., 150. Der Austritt wurde nach Art. 1 Abs. 3 der Völkerbundsakte nach Ablauf der zweijährigen Kündigungsfrist wirksam.

72 Schätzel, AdVR 1950, S. 1 ff., 20.

73 Verosta, ÖJZ 1954, S. 241 ff., 245.

74 Oberhammer/Reinisch, ZaöRV 2000, S. 737 ff., 741.

75 Werner, JBl. 1946, S. 1 ff., 6; Ludwig, abgedruckt bei Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 118 ff., 120.

76 Hummer, in: Neuhold/Hummer/Schreuer, ÖHbdVR, Bd. I, S. 491 ff., 501, Rdnr. 2714.

B. Kritische Würdigung der Okkupationstheorie und alternative Betrachtungsmöglichkeiten

Die Okkupationstheorie, die den „Anschluß“ nicht als völkerrechtlich wirksame Fusion sondern als unwirksame Annexion und damit als Okkupation deutet, ist zwar in sich schlüssig, aber nicht notwendigerweise die einzig vertretbare Sichtweise des „Anschlusses“.

I. Die völkerrechtlichen Prämissen der Okkupationstheorie

Die Okkupationstheorie wäre zwingend, wenn das heutige Völkerrecht für die Beurteilung des „Anschlusses“ maßgeblich wäre. Fraglich erscheint jedoch, ob das im Zeitpunkt des „Anschlusses“, d.h. am 11./12. März 1938 geltende Völkerrecht tatsächlich der nach der Okkupationstheorie zugrunde gelegten Rechtslage entsprach.

1. Das am 11./12. März 1938 anwendbare Völkerrecht

Nach den Grundsätzen des intertemporalen Völkerrechts ist für die rechtliche Beurteilung eines Sachverhalts die in diesem Zeitpunkt geltende Völkerrechtsordnung heranzuziehen.[77] Es ist jedoch fraglich, ob die am 11./12. März 1938 geltende Völkerrechtsordnung tatsächlich und eindeutig die Unwirksamkeit des „Anschlusses“, ob als Fusion oder als einseitige Annexion, zur Folge hatte.

a. Vergleich mit der heutigen Rechtslage nach allgemeinem Völkerrecht

Nach heutiger Rechtslage wäre die völkerrechtliche Beurteilung des „Anschlusses“ eindeutig im Sinne der Okkupationstheorie zu entscheiden.

Nach Art. 2 Nr. 4 der UN-Charta gilt mit Ausnahme des Rechtes auf militärische Selbstverteidigung gem. Art. 51 UN-Charta gegen einen bewaffneten Angriff und der Maßnahmen des Sicherheitsrates nach Kapitel VII der UN-Charta, ein umfassendes Gewaltverbot, das nicht

[77] Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 416 ff.

nur den Angriffskrieg, sondern jede Androhung oder Anwendung von Gewalt umfasst.[78] Dieses Gewaltverbot ist nicht nur Teil des universellen Völkergewohnheitsrechts, sondern fällt auch unter den unbestrittenen Kernbereich des völkerrechtlichen *jus cogens*.[79]

Aus dem Gewaltverbot folgt unmittelbar das Verbot der nicht gerechtfertigten militärischen Besetzung des Staatsgebietes eines anderen Staates.[80]

Auch die Rechtsfolgen einer auf dem Verstoß gegen das Gewaltverbot beruhenden völkerrechtswidrigen Annexion oder scheinbaren Fusion sind durch das heutige Völkerrecht umfassend geregelt.[81]

aa. Mangel völkerrechtlicher Handlungsfähigkeit und Verfügungsmacht einer Marionettenregierung

Da Art. 2 Nr. 4 der UN-Charta ausdrücklich die Androhung von völkerrechtswidriger Gewalt, insbesondere die Drohung mit militärischer Besetzung verbietet, ist die durch eine solche Drohung gezwungenermaßen eingesetzte Regierung, die dem Aggressor nahe steht, als reine Marionettenregierung zu betrachten, die völkerrechtlich nicht berechtigt ist, für den bedrohten Staat zu handeln und diesen zu vertreten.[82] Sie kann insbesondere nicht in die militärische Besetzung ihres Staates durch den Aggressor völkerrechtlich wirksam einwilligen, Teile ihres Staatsgebietes

---

78 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 285, § 467.

79 IGH, Nicaragua v. United States, Urt. v. 27. 6. 1986, ICJ Reports 1986, S. 14, Rdnr. 190.

80 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 293, § 478.

81 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 293 ff. im Hinblick auf die „Friendly Relations"-Deklaration der Generalversammlung der Vereinten Nationen, Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970.

82 Vgl. hierzu z.B. die Loizidou-Rechtsprechung des EGfMR, in welcher der Straßburger Gerichtshof die fortbestehende Verantwortlichkeit der Türkei für Akte der völkerrechtlich nicht anerkannten „Türkischen Republik Nordzypern" unter der EMRK anerkannt hat. Vgl. *Loizidou v. Turkey (preliminary objection)*, Urt. v. 23. 5. 1995, abgedruckt in: Lawson/Schermers, Leading Cases of the European Court of Human Rights, S. 589 ff. mit Besprechung; *Loizidou v. Turkey (merits)*, Urt. v. 18. 12. 1996, Reports of Judgments and Decisions 1996-VI, S. 2236 ff.; *Loizidou v. Turkey (Article 50)*, Urt. v. 28. 7. 1998; vgl. zuletzt die Entscheidung des EGfMR v. 10. 5. 2001 im Fall *Cyprus v. Turkey*.

im Wege der Zession dem Aggressor abtreten[83] oder gar den eigenen Staat im Wege der Fusion mit dem Aggressor vereinigen und damit die eigene Völkerrechtsfähigkeit aufgeben.[84]

So sieht Art. 52 der Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23. 5. 1969 ausdrücklich vor, dass ein völkerrechtlicher Vertrag nichtig ist, wenn sein Abschluss durch Androhung oder Anwendung von völkerrechtswidriger Gewalt herbeigeführt worden ist. Da es sich bei Art. 52 WVRK um eine spezielle Ausformung der Rechtsfolgen des völkerrechtlichen Gewaltverbotes i.S.v. Art. 2 Nr. 4 UN-Charta handelt, ist diese Norm auch unabhängig von ihrer vertragsrechtlichen Verankerung in Völkergewohnheitsrecht erwachsen.[85]

Diese Norm hat zur Folge, dass ein Aggressor selbst mit einer legitimen Regierung keinen wirksamen völkerrechtlichen Vertrag über das völkerrechtswidrig besetzte Gebiet abschließen kann.[86] Der Aggressor kann sich das besetzte Gebiet nicht wirksam im Wege einer Zession vertraglich abtreten lassen, und er kann sich im Fall einer vollständigen Besetzung des fremden Staates diesen nicht im Wege einer Fusion durch völkerrechtlichen Vertrag einverleiben.[87]

Obwohl Art. 52 WVRK ausdrücklich nur die völkerrechtliche Nichtigkeit von zwischenstaatlichen Verträgen regelt, ist angesichts der völkergewohnheitsrechtlichen Geltung dieser Grundsätze davon auszugehen, dass die Nichtigkeit auch für einseitige völkerrechtliche Rechtsgeschäfte gilt.[88] Der Aggressor kann sich deshalb nicht wirksam auf eine unter Androhung von verbotener Gewaltanwendung erreichte Einwilligung berufen, um die Besetzung des Staatsgebietes eines anderen Staates zu rechtfertigen. Auch eine nach erfolgter Besetzung beanspruchte Annexion des Gebietes kann nicht wirksam durch völkerrechtlichen Verzicht seitens des angegriffenen

---

83 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 233, § 392.

84 Fiedler, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL Bd. I, S. 806 ff., 808: „A necessary conclusion is that agreements between the occupying power and a puppet government installed by the occupant, or a cession of territory during occupation, are not effective."

85 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 477, § 750.

86 Bothe, in: EPIL Bd. III, S. 766 ff., 767.

87 Ipsen, Völkerrecht, S. 262, Rdnr. 43.

88 Allgemein zu nicht-vertragsbezogenen Handlungen, die im Widerspruch zu völkerrechtlichem *jus cogens* stehen Ipsen, Völkerrecht, S. 161, Rdnr. 50.

Staates auf das besetzte Gebiet legitimiert werden. Ebenso wenig ist nach erfolgter rechtswidriger Besetzung eines anderen Staates eine wirksame Fusion im Wege übereinstimmender einseitiger Handlungen möglich.

Wenn bereits eine legitime Regierung nicht in der Lage ist, im Falle einer Verletzung des Gewaltverbots über ihr eigenes Territorium völkerrechtlich zu verfügen, muss dies *a fortiori* für eine Marionettenregierung gelten, deren Einsetzung selbst erst durch die Androhung von Gewalt erzwungen worden ist.

bb. Die völkerrechtliche Verpflichtung der Staatengemeinschaft zur Nichtanerkennung von auf Verletzungen des Gewaltverbots beruhenden Gebietsveränderungen

Als weitere Konsequenz des Gewaltverbotes gem. Art. 2 Nr. 4 der UN-Charta gilt für die Staatengemeinschaft eine Pflicht zur Nichtanerkennung von Gebietsveränderungen, die auf einem Verstoß gegen das Gewaltverbot beruhen.[89] Die Stimson-Doktrin ist nach dem Zweiten Weltkrieg unzweifelhaft in Völkergewohnheitsrecht erwachsen.[90] Damit sind die Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft verpflichtet, Annexionen, die sich auf völkerrechtswidrig besetzte Gebiete beziehen, nicht anzuerkennen. Gleiches gilt für die unwirksame Fusion von Staaten, wenn einer der beteiligten Staaten Opfer völkerrechtswidriger Gewalt oder Androhung von Gewalt geworden ist. Eine dennoch erteilte Anerkennung ist völkerrechtswidrig und hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Heilung einer völkerrechtswidrigen Gebietsveränderung.

cc. Unbeachtlichkeit des Prinzips der Effektivität bei der Beurteilung von auf Verletzungen des Gewaltverbots beruhenden Gebietsveränderungen

Das umfassende Gewaltverbot in Art. 2 Nr. 4 der UN-Charta und die hieraus abgeleiteten Rechtsfolgen zwingt zu einer streng formalen Betrachtungsweise, die grundsätzlich keinen Raum für die Berücksichtigung des Prinzips der Effektivität lässt.[91] Das Gewaltverbot definiert den Rahmen,

---

89 Ipsen, Völkerrecht, S. 264, Rdnr. 46.

90 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 293, § 478.

91 Ipsen, Völkerrecht, S. 265, Rdnr. 47.

in dem das Prinzip der Effektivität allein Anwendung finden kann und dessen Wertungen es nicht widersprechen darf.

Das Verbot der Drohung mit Gewalt führt zur völkerrechtlichen Irrelevanz des Handelns hieraus resultierender Marionettenregime. Das Verbot der militärischen Besetzung hat die Irrelevanz innerstaatlicher Umstände, wie der politischen Machtergreifung einer dem Aggressor nahestehenden Partei oder der Zustimmung von Teilen der Bevölkerung, zur Folge. Gleiches gilt für die völkerrechtliche Bedeutungslosigkeit etwaiger unter militärischer Besetzung durchgeführter Volksabstimmungen. Auch die *de jure*-Anerkennung einer völkerrechtswidrigen Annexion verstößt zum einen gegen das Völkerrecht und entfaltet darüber hinaus keinerlei Rechtswirkung.[92]

Ein Staat, der unter Verletzung des Gewaltverbotes gem. Art. 2 Nr. 4 der UN-Charta mit dem Aggressorstaat vereinigt worden wäre, bliebe als Völkerrechtssubjekt bestehen.[93] Er hätte lediglich seine völkerrechtliche Handlungsfähigkeit verloren und wäre damit auch nicht deliktsfähig. Er würde deshalb nicht für Völkerrechtsverletzungen haften, die auf seinem Territorium durch Organe des besetzenden Staates oder aber auch durch seine eigenen Staatsangehörigen verübt worden wären.

Die auf dem Gewaltverbot beruhenden Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich und ihren Rechtsfolgen so konkret ausgeformt, dass für eine auf dem Prinzip der Effektivität beruhende Betrachtungsweise, die zu abweichenden Ergebnissen führen könnte, kein Raum bleibt.[94]

b. Die Rechtslage vor Beginn des Zweiten Weltkrieges

Fraglich ist, ob zum Zeitpunkt des „Anschlusses“ die Rechtslage nach allgemeinem Völkerrecht in ähnlich kategorischer Weise wie das heutige Völkerrecht im Falle einer völkerrechtswidrigen Besetzung die Berücksichtigung sonstiger Umstände nach dem Prinzip der Effektivität ausschloss.

Bereits vor Beginn des Zweiten Weltkrieges war nach allgemeinem Völkergewohnheitsrecht die Annexion eines Gebiets, das während eines

---

92 Ipsen, Völkerrecht, S. 265, Rdnr. 47.

93 Doehring, Völkerrecht, S. 71, Rdnr. 162.

94 Ipsen, Völkerrecht, S. 265, Rdnr. 47.

Krieges besetzt worden war, unzulässig.[95] Eine vor Beendigung des Krieges erfolgte Annexion wurde als völkerrechtlich unwirksam betrachtet.[96] Fraglich erschien dagegen, ob dieser Grundsatz analog auf Besetzungen, die nicht im Rahmen eines formellen Krieges erfolgt waren, angewendet werden konnte.[97] Dies hängt wesentlich von der Ausgestaltung des Gewalt- bzw. Kriegsverbots in der Völkerrechtsordnung der Zwischenkriegszeit ab.

aa. Das begrenzte völkerrechtliche Kriegs- und Gewaltverbot in der Zwischenkriegszeit

Anders als das heutige völkerrechtliche Gewaltverbot unter der Geltung der UN-Charta war das Kriegs- und Gewaltverbot in der Völkerrechtsordnung der Zwischenkriegszeit begrenzt, sowohl was seinen Anwendungsbereich als auch was seine Konsequenzen angeht.

In Art. 10 der Völkerbundsatzung hatten sich die Bundesmitglieder verpflichtet, die territoriale Unversehrtheit und die gegenwärtige politische Unabhängigkeit aller Mitgliedstaaten zu achten und gegen jeden Angriff von außen her zu wahren.[98] Diese Bestandsgarantie wurde durch ein System kollektiver Sicherheit ergänzt, das für alle Fälle des Angriffs, einer Bedrohung oder einer Angriffsgefahr gelten sollte. Die Völkerbundsatzung sah aber kein absolutes Kriegsverbot vor, sondern verpflichtete die Bundesmitglieder sich um eine friedliche Streitbeilegung zu bemühen. Scheiterte die friedliche Streitbeilegung, so stand den Bundesmitgliedern das Recht zur Kriegsführung offen.[99] Über Art. 17 der Völkerbundsatzung wurde das

---

95 Verosta, ÖJZ 1954, S. 241; ders., in: Fs Berber, S. 523 ff.; Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 606, § 970.

96 Bindschedler, in: Strupp/Schlochauer, WbVR, Bd. I, S. 68 ff., 69; Verdross, in: Strupp/Schlochauer, WbVR, Bd. III, S. 479 ff., 480.

97 Befürwortend Bindschedler, in: Strupp/Schlochauer, WbVR, Bd. I, S. 68 ff., 69; Verdross, in: Strupp/Schlochauer, WbVR, Bd. III, S. 479 ff., 480.

98 Vgl. dazu Wehberg, in: Strupp/Schlochauer, WbdVR Bd. III, S. 393 ff., 394: „Sie regelte aber nicht das Problem, ob eine Annexion, die in einem durch diese Vorschriften verbotenen Kriege erfolgte, nichtig sein sollte."

99 Bothe, in: Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, S. 586, Rdnr. 5; Ipsen, Völkerrecht, S. 932, Rdnr. 3.

System der kollektiven Sicherheit und damit indirekt das Gewaltverbot auch auf Nichtmitgliedstaaten des Völkerbundes erstreckt.[100]

Der Briand-Kellogg-Pakt vom 27. August 1928 sah vor, dass die Vertragsparteien in Zukunft auf den Krieg als Werkzeug nationaler Politik verzichten sollten und sich verpflichteten, zukünftige Konflikte nur durch friedliche Mittel beizulegen.[101] Der Vertrag über die Ächtung des Krieges wurde allgemein als Verbot des Angriffskrieges angesehen, wobei man hier an den durch eine Kriegserklärung ausgelösten formellen Kriegsbegriff anknüpfte.[102]

bb. Regelungslücken im Bereich des völkerrechtlichen Kriegs- und Gewaltverbots der Zwischenkriegszeit

Es verblieben jedoch trotz dieses grundsätzlichen Kriegsverbots erhebliche Regelungslücken, welche die nahe liegenden Umgehungsmöglichkeiten dieses Verbotes[103] betrafen.[104] Offen blieb, ob auch die militärische Besetzung von Gebieten, die mangels Gegenwehr des betroffenen Staates nicht zu einem Krieg führte, unter das Gewaltverbot des Briand-Kellogg-Paktes

---

[100] Zum weitergehenden regionalen Kriegsverbot der Locarno-Verträge Morvay, in: EPIL Bd. III, S. 242 ff.

[101] Vgl. aber den, in die Form einer interpretativen Erklärung gefassten, weitgehenden Vorbehalt des Vereinigten Königreichs, der in der Note zum Briand-Kellogg-Pakt vom 19. 5. 1928, abgedruckt in Grewe (Hrsg.), Fontes Historiae Iuris Gentium, Bd. 3/2, 1992, Nr. 129 b., S. 961 ff., 962 zum Ausdruck kommt: Danach gäbe es gewisse Gebiete auf der Welt , die von besonderer Bedeutung für den Frieden und die Sicherheit des Vereinigten Königreichs seien, weshalb dieses sich in dieser Hinsicht seine Handlungsfreiheit vorbehalten müsse. Hierzu Wallace, in: EPIL, Bd. III, S. 76 ff., 77.

[102] Bothe, in: Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, S. 586, Rdnr. 6; vgl. Grewe, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, S. 731: „Die durch Völkerbundsatzung und Kellog-Pakt errichteten Schranken wurden dadurch unterlaufen, dass bei Gewaltanwendung formelle Kriegserklärungen und die Herbeiführung eines förmlichen Kriegszustandes seitdem nach Möglichkeit vermieden wurden: kriegerische Auseinandersetzungen beträchtlichen Ausmaßes wie die chinesisch-japanischen Zusammenstöße von 1932 und 1937 fanden im Gewande friedensmäßiger „Selbstverteidigungsmaßnahmen“ und „Repressalien“ statt.“

[103] Vgl. Ipsen, Völkerrecht, S. 934, Rdnr. 7.

[104] Wallace, in: EPIL, Bd. III, S. 76 ff., 78.

fiel.[105] Nicht ausdrücklich geregelt war damit die Frage, ob auch die Androhung militärischer Gewalt verboten sein[106] und ob eine Marionettenregierung, deren Einsetzung durch solche Drohungen erzwungen worden war, als handlungs- und verfügungsbefugt gelten sollte oder nicht.[107] Es fehlten Regelungen, die Art. 52 und 53 WVRK 1969 vergleichbar gewesen wären. Die Vorstellung eines völkerrechtlichen *jus cogens* fehlte völlig; vielmehr war die völkerrechtliche Vertragsfreiheit unbeschränkt.[108] Fraglich blieb deshalb, ob eine ursprüngliche Verletzung des Gewaltverbotes durch nachfolgende vertragliche Absprachen oder durch einseitige Rechtsgeschäfte legitimiert werden konnte. Zwar wäre die Ableitung solcher Konsequenzen im Wege richterlicher Auslegung und Entscheidung ohne weiteres möglich gewesen und hätte damit als völkerrechtlich relevante Praxis zur Bildung und Klärung entsprechender Sätze des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts beitragen können. Eine solche ist aber nicht erfolgt.

---

105 Vgl. z.B. Art. 2 der nicht in Kraft getretenen Allgemeinen Konvention zur Verbesserung der Kriegsverhütungsmittel vom 2. 9. 1931, abgedruckt in Grewe (Hrsg.), Fontes Historiae Iuris Gentium, Bd. 3/2, 1992, Nr. 128, S. 954, der von einer militärischen Besetzung spricht, die keinen Kriegszustand begründet. Artikel II der nicht in Kraft getretenen Londoner Konvention über die Bestimmung des Angreifers vom 3./4. 7. 1933, abgedruckt in Grewe (Hrsg.), Fontes Historiae Iuris Gentium, Bd. 3/2, 1992, Nr. 131, S. 973 ff. 974, sieht ausdrücklich vor, dass die Invasion des Territoriums eines anderen Staates auch ohne Kriegserklärung unter den Tatbestand der Aggression fällt. Art. III stellt außerdem klar, dass die innere Situation eines Staates einschließlich Revolution und Bürgerkrieg auf keinen Fall als Entschuldigung oder Rechtfertigung einer Aggression in Betracht kommt.

106 Vgl. z.B. Art. 8 des nicht in Kraft getretenen Genfer Protokolls über die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten vom 2. Oktober 1924, abgedruckt in Grewe (Hrsg.), Fontes Historiae Iuris Gentium, Bd. 3/2, 1992, Nr. 127, S. 941 ff., 947; Ipsen, Völkerrecht, S. 933, Rdnr. 5, wonach sich die Signatarstaaten verpflichten sollten, sich jeder Handlung zu enthalten, welche eine Angriffsdrohung gegen einen anderen Staat darstellen könnte.

107 Vgl. z.B. Art. 15 des nicht in Kraft getretenen Genfer Protokolls über die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten vom 2. Oktober 1924, abgedruckt in Grewe (Hrsg.), Fontes Historiae Iuris Gentium, Bd. 3/2, 1992, Nr. 127, S. 941 ff., 951; Ipsen, Völkerrecht, S. 933, Rdnr. 5, wonach ein Aggressor zwar bis zu seiner äußersten Leistungsfähigkeit für Reparationen haften sollte, seine territoriale Unversehrtheit aber auf keinen Fall verletzt werden dürfte. Damit wäre sogar ein Aggressorstaat gegen Annexionen und nachfolgende Zession geschützt gewesen.

108 Doehring, Völkerrecht, S. 128, Rdnr. 298.

2. *Scheitern einer Präzisierung, Erweiterung und Verankerung eines umfassenden Kriegs- und Gewaltverbots im allgemeinen Völkergewohnheitsrecht der Zwischenkriegszeit*

Trotz Bemühungen der Staatengemeinschaft in der Praxis des Völkerbundes[109] und im regionalen Völkerrecht[110] um eine Erweiterung und Präzisierung des völkerrechtlichen Gewaltverbotes und seiner Konsequenzen sind die Anläufe zu einer umfassenden vertraglichen Regelung gescheitert.[111] Im Übrigen erscheint es fraglich, ob die völkerrechtliche Praxis der Staatengemeinschaft bereits vor dem Zweiten Weltkrieg zum Entstehen eines diesbezüglichen universellen Völkergewohnheitsrechts geführt hat.

So setzt das Bestehen von Völkergewohnheitsrecht das Bestehen einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung voraus. Eine andauernde Staatenpraxis muss auf einer subjektiven Rechtsüberzeugung im Sinne einer *opinio juris* beruhen, um Völkergewohnheitsrecht begründen zu können.[112]

Die Stimson-Doktrin, der zufolge gewaltsame Gebietsveränderungen und damit einhergehende Annexionen nicht anerkannt werden sollten,[113] lässt sich als Ausdruck einer *opinio juris* über die Ableitung von Rechtsfolgen aus dem völkerrechtlichen Gewaltverbot deuten.[114] Fraglich ist dagegen das Element der auf dieser Rechtsüberzeugung beruhenden Staatenpraxis. So gab es bis 1938 nur zwei Anlassfälle für eine solche völkerrechtlich

---

109 Grewe, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, S. 730.

110 Vgl. die Erklärung von 19 amerikanischen Staaten über die Nicht-Anerkennung durch Eroberung erlangter Gebietserwerbungen vom 3. 8. 1932, abgedruckt in Grewe (Hrsg.), Fontes Historiae Iuris Gentium, Bd. 3/2, 1992, Nr. 130 b., S. 972, wonach diese weder eine territoriale Regelung eines Streitfalls, die nicht mit friedlichen Mitteln erzielt worden ist, noch die Rechtsgültigkeit von Gebietserwerbungen anerkennen werden, die durch Besetzung mit Waffengewalt oder Eroberung erlangt worden sind.

111 Ipsen, Völkerrecht, S. 934, Rdnr. 8.

112 Vgl. Art. 38 Abs. 1, lit. b des IGH-Statuts; Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 346, § 551.

113 Note des amerikanischen Außenministers Stimson an Japan und China vom 7. Januar 1932 (Stimson-Doktrin), abgedruckt in Grewe (Hrsg.), Fontes Historiae Iuris Gentium, Bd. 3/2 1992, Nr. 130 a., S. 970.

114 Wehberg, in: Strupp/Schlochauer, WbdVR Bd. III, S. 393 ff., 394, hebt zu Recht hervor, dass die Stimson-Doktrin ursprünglich nicht als völkerrechtliche Selbstverpflichtung der USA zur Nichtanerkennung konzipiert war.

relevante Praxis der Staatengemeinschaft, den chinesisch-japanischen Konflikt um die Mandschurei und die damit einhergehende Schaffung des Marionettenregimes von Mandschukuo,[115] sowie die Eroberung und Annexion Abessiniens durch Italien. Es erscheint zumindest zweifelhaft, ob sich bereits auf dieser Grundlage von einer zu diesem Zeitpunkt bestehenden Regel des Völkergewohnheitsrechts sprechen lässt, der zufolge die Staatengemeinschaft völkerrechtlich verpflichtet war, völkerrechtswidrige Annexionen nicht als wirksam anzuerkennen, mit der Folge, dass solche Annexionen tatsächlich unwirksam waren.[116]

Wenn bereits zweifelhaft ist, ob die Stimson-Doktrin der Nichtanerkennung im Jahre 1938 geltendes Völkergewohnheitsrecht darstellte, so gilt dies umso mehr für die übrigen Konsequenzen aus dem Gewaltverbot des Völkerrechts der Zwischenkriegszeit. Vieles spricht dafür, dass erst die im Gefolge des Zweiten Weltkriegs geübte Praxis der Staatengemeinschaft, insbesondere der Alliierten, auch hinsichtlich Österreichs, zu einer völkergewohnheitsrechtlichen Verankerung eines umfassenden Rechtsregimes des Gewaltverbots unter der UN-Charta geführt hat. Umgekehrt bedeutet dies, dass der Prozess der Bildung diesbezüglichen Völkergewohnheitsrechts im Jahre 1938 nicht abgeschlossen war.

II. Alternative Betrachtungsweisen: Die völkerrechtliche Beurteilung des „Anschlusses“ unter der Berücksichtigung des Prinzips der Effektivität

Für die völkerrechtliche Wirksamkeit einer Fusion oder Annexion im Rahmen des „Anschlusses“ könnte eine am Grundsatz der Effektivität orientierte Betrachtungsweise sprechen. Der Grundsatz der Effektivität kann im Völkerrecht möglicherweise dazu führen, einer stärker wirklichkeitsorientierten Betrachtung den Vorrang vor einer streng formalen Bewertung zu geben, die im innerstaatlichen Recht ihre Berechtigung hat. So kann auch eine dem innerstaatlichen Verfassungsrecht eines von zwei an

[115] Zur völkerrechtlichen Problematik von Mandschukuo als nicht anerkanntem Staat umfassend Hillgruber, Aufnahme neuer Staaten, S. 359 ff; vgl. auch Grewe (Hrsg.), Fontes Historiae Iuris Gentium, Bd. 3/2, 1992, Nr. 122, S. 913 ff.

[116] Grewe, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, S. 710.

einer Vereinigung beteiligten Staaten widersprechende Fusion völkerrechtlich wirksam sein. Der Grundsatz der Effektivität kann allerdings nur in dem Rahmen wirken, den das Völkerrecht selbst abgesteckt hat, da ansonsten die Gefahr besteht, dass das Völkerrecht seine eigene normative Kraft aufgibt.[117]

Wie gezeigt, war das Kriegs- und Gewaltverbot der Zwischenkriegszeit im Vergleich zur heutigen Rechtslage noch nicht so weit entwickelt, dass es jede auf Gewalt beruhende Gebietsveränderung zwingend als unwirksam hätte erscheinen lassen. Dies hat zur Folge, dass das Prinzip der Effektivität zur völkerrechtlichen Beurteilung des „Anschlusses" herangezogen werden kann. Trotz der Tatsache, dass der Einmarsch deutscher Truppen völkerrechtswidrig war und die österreichischen innerstaatlichen Rechtsakte, welche die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich bewirken sollten, verfassungswidrig waren, könnte aufgrund einer umfassenden Betrachtung die Frage gestellt werden, ob der „Anschluß" dennoch möglicherweise völkerrechtlich wirksam geworden wäre.

1. Die Annexionstheorie und ihre Auswirkungen auf die Verpflichtungen der Republik Österreich zur Wiedergutmachung

Die Vertreter der Annexionstheorie gehen davon aus, dass der „Anschluß" eine völkerrechtlich wirksame Annexion der Republik Österreich bewirkt habe. Dies hätte zur Folge, dass Österreich am 13. März 1938 als Völkerrechtssubjekt untergegangen wäre. Damit bestünden keine völkerrechtliche Identität und Kontinuität zwischen dem Staat Österreich vom 12. März 1938 und der Republik Österreich nach 1945.

a. Völkerrechtliche Wirksamkeit des „Anschlusses" als Annexion aus der Sicht der Annexionstheorie

Die Annexionstheorie erkennt an, dass die durch den „Anschluß" bewirkte Annexion völkerrechtswidrig war, da sie unter der Verletzung des begrenzten Kriegs- und Gewaltverbotes des damaligen Völkergewohnheitsrechts und völkerrechtlicher Verträge erfolgte.[118]

---

[117] Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 52, §70.

[118] Garner, AJIL 32 (1938), S. 421 ff., 422.

Trotz ihrer Völkerrechtswidrigkeit sei die Annexion jedoch nach dem Grundsatz der Effektivität völkerrechtlich wirksam geworden, da die österreichische Staatsgewalt als konstituierendes Element der Staatlichkeit erloschen sei.[119] Die Annexion sei von der Staatengemeinschaft anerkannt bzw. hingenommen worden und deshalb effektiv und wirksam geworden.[120]

aa. Die Anerkennungspraxis der Staatengemeinschaft hinsichtlich des „Anschlusses"

Trotz vereinzelter Proteste einiger Staaten[121] finden sich nach dieser Ansicht auch zahlreiche Akte der völkerrechtlichen Staatenpraxis, die auf eine implizite *de facto* oder *de jure*-Anerkennung des „Anschlusses" hinauslaufen.[122]

Zum einen stuften zahlreiche Staaten ihre diplomatischen Vertretungen in Wien zu Generalkonsulaten oder Konsulaten herab und ersuchten die deutsche Reichsregierung um das *exequatur* für diese konsularischen Vertretungen.[123] Andere Staaten schlossen ihre Vertretungen.[124]

Hierin könnte nach der Annexionstheorie eine zumindest implizite *de jure*-Anerkennung der völkerrechtlichen Wirksamkeit des „Anschlusses" gesehen werden.[125]

Hinzu kommt, dass die deutsche Regierung am 18. März 1938 an den Generalsekretär des Völkerbundes eine Note richtete, mit der sie den Völkerbund informierte, dass der ehemalige Bundesstaat Österreich /sic/ mit dem 13. März 1938 aufgehört habe, Mitglied des Völkerbundes zu

---

119 Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, S. 144.

120 Von Beringe, NJW 1955, S. 365 ff., 366; Garner, AJIL 32 (1938), S. 421 ff., 422 f.; das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 1954, BVerwGE 1, 206, spricht davon, dass die Vereinigung des österreichischen Staatsgebietes mit dem damaligen Deutschen Reich im Jahre 1938 damals von den Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft allgemein anerkannt worden sei. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. 11. 1955, BVerfGE 4, S. 322 ff., 325, lässt dahingestellt, ob der Anschluss völkerrechtsmäßig oder völkerrechtswidrig gewesen sei.

121 Vgl. Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 25 ff.

122 Marek, Identity and Continuity of States, S. 344 ff.

123 Marek, Identity and Continuity of States, S. 344.

124 Pape, Der Staat 1998, S. 287 ff., 289.

125 Kunz, AJIL 49 (1955), S. 68 ff., 75.

sein.[126] Der Generalsekretär des Völkerbundes bestätigte den Empfang der deutschen Note mit Schreiben vom 21. März 1938, in dem er die Übermittlung dieser Note an die Bundesmitglieder ankündigte.[127] Die österreichische Delegation reiste ab.[128] Eine Reaktion des Völkerbundes auf den „Anschluß" blieb aus.[129] Österreich wurde vom Völkerbund und anderen internationalen Organisationen nicht mehr als Mitgliedstaat aufgeführt.[130]

Von besonderer Bedeutung ist der Annexionstheorie zufolge darüber hinaus die Behandlung der österreichischen Anleihen durch die Staatengemeinschaft. Die Gläubigerstaaten verlangten die Übernahme der ausstehenden Verpflichtungen durch das Deutsche Reich.[131] Zwar wurde diese Forderung nicht rechtlich begründet, sie war aber nur auf der Grundlage einer angenommenen Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches in die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs schlüssig.[132] Die Forderungen an das Deutsche Reich implizierten einen Fall der Staatennachfolge und damit die völkerrechtliche Wirksamkeit des „Anschlusses". Während die Verhandlungen mit den USA scheiterten,[133] schloss das Deutsche Reich mit Italien, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und anderen europäischen Staaten Vereinbarungen über die österreichischen Staatsanleihen ab, in denen es eine Rechtspflicht zur Haftung ablehnte, aber die Bedienung der österreichischen Anleihen zusagte bzw. deren Umwandlung in Reichsanleihen anbot. Hierin liegt nach dieser Ansicht eine implizite *de jure*-Anerkennung der durch den „Anschluß" bewirkten Annexion.[134]

---

126 Note der deutschen Regierung an den Generalsekretär des Völkerbundes betreffend die Lage Österreichs im Verhältnis zum Völkerbund, vom 18. 3. 1938, abgedruckt bei Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 29.

127 Empfangsbestätigung des Generalsekretärs des Völkerbundes vom 21. 3. 1938 auf die Note der Deutschen Regierung vom 18. 3. 1938, abgedruckt bei Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 31.

128 Kritisch Fellner, in: Weinzierl/Skalnik, Österreich – Die Zweite Republik, Bd. 1 1972, S. 53 ff., 58 f.

129 Pape, Der Staat 1998, S. 287 ff., 288; Reut-Nicolussi, in: Transactions of the Grotius Society, 39 (1962), S. 119 ff., 124.

130 Marek, Identity and Continuity of States, S. 344.

131 Pape, Der Staat 1998, S. 287 ff., 289.

132 Garner, AJIL 32 (1938), S. 421 ff., 426.

133 Clute, International Legal Status of Austria, S. 89.

134 Fellner, in: Weinzierl/Skalnik, Österreich – Die Zweite Republik, Bd. 1, S. 53 ff., 60.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine völkerrechtlich Praxis einer Reihe von Staaten vorliegt, die aus der Sicht der Annexionstheorie eine zumindest implizite *de jure*-Anerkennung der völkerrechtlichen Wirksamkeit des „Anschlusses" beinhaltet.

bb. Relevanz der Anerkennungspraxis nach dem Prinzip der Effektivität

Wie oben dargestellt, kann nicht zweifelsfrei angenommen werden, dass das allgemeine Völkergewohnheitsrecht des Jahres 1938 eine der Stimson-Doktrin entsprechende Pflicht der Staatengemeinschaft zur Nichtanerkennung von Annexionen, die auf der Verletzung des völkerrechtlichen Gewaltverbots beruhten, enthielt.

Damit waren die Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft nicht eindeutig daran gehindert, eine ausdrückliche oder implizite *de jure*-Anerkennung des „Anschlusses" abzugeben. Die erfolgten Anerkennungen konnten deshalb bei der Beurteilung der Effektivität und damit der völkerrechtlichen Wirksamkeit des „Anschlusses" in legitimer Weise berücksichtigt werden.[135]

Die von Vertretern der Okkupationstheorie geäußerte Ansicht, die Alliierten hätten eine etwaige Anerkennung mit der Moskauer Deklaration von 1943 widerrufen, weshalb zuvor erteilte Anerkennungen außer Betracht bleiben müssten, vermag dagegen nicht zu überzeugen. Sie wirft die Frage auf, warum Staaten berechtigt sein sollten, einseitige völkerrechtliche Erklärungen, wie eine Anerkennung, rückwirkend zu widerrufen.[136]

Im Ergebnis kann damit die völkerrechtliche Wirksamkeit des „Anschlusses" im Sinne der Annexionstheorie nicht ausgeschlossen werden. Die Sichtweise der Annexionstheorie erscheint deshalb vertretbar.

---

[135] Fiedler, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL Bd. I, S. 806 ff., 809: „Attempts to cope with the extinction of a subsequently ressurected State by simulating its uninterrupted legal existence (e.g. in the case of Austria) are inconsistent with the still valid principle of effectiveness and can explain the continuity of a State as a subject of international law in an *ex post* assessment at best."

[136] In diesem Sinne Jellinek, Staatensukzession, S. 149 f.

b. Die Konsequenzen der Annexionstheorie für die völkerrechtliche Verpflichtung zur Wiedergutmachung von Kriegs- und Verfolgungsschäden

Selbst wenn man im Einklang mit der Annexionstheorie den „Anschluß" als eine völkerrechtlich wirksame Annexion begreift, so folgt hieraus jedoch nicht automatisch eine Rechtsnachfolge der Republik Österreich in die völkerrechtliche Haftung und die hieraus folgende Verpflichtung zur Wiedergutmachung für Verfolgungsschäden, die durch das Deutsche Reich verursacht worden waren. Vielmehr ist zu klären, ob überhaupt ein Fall der Rechtsnachfolge vorliegt,[137] und gegebenenfalls ist zu ermitteln, welche allgemeinen völkerrechtlichen Regeln hierbei für die Rechtsnachfolge in völkerrechtliches Unrecht im Jahre 1945 galten.

aa. Die Staatennachfolge im Völkerrecht

Die Lehre von der Staatennachfolge bildet einen besonders strittigen Teil des Völkerrechts.[138] Das Recht der Staatennachfolge hat den Zweck, den Übergang von Rechten und Pflichten des Gebietsvorgängers auf den Gebietsnachfolger zu regeln. Dabei setzt es den Wechsel der völkerrechtlichen Souveränität über ein konkretes Gebiet im Gegensatz zu einer revolutionären Umwälzung der Staats- und Rechtsordnung innerhalb eines Staates voraus.[139] Einigkeit besteht auch darüber, dass die Staatennachfolge keine Universalsukzession in die Rechtspositionen des Gebietsvorgängers bewirkt, sondern das Völkerrecht nur eine Rechtsnachfolge in einzelne Rechte und Pflichten vorsieht.[140] Abgesehen von diesen Grundsätzen sind jedoch sowohl der Inhalt des anwendbaren Völkerrechts und seiner Rechtsfolgen als auch die juristische Bewertung konkreter historischer Vorgänge im Bereich der Staatennachfolge traditionell besonders umstritten.[141]

---

137 Vgl. die anschauliche Übersicht der verschiedenen Variationen der Annexions- und Fusionstheorien und den aus ihnen abzuleitenden Rechtsfolgen bei Jakusch, ÖJZ 1970, S. 258 ff., 261.

138 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 608, § 973.

139 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 607, § 972.

140 Menzel, in: Strupp/Schlochauer, WbVR, Bd. III, S. 306 f.

141 Lehner, Austrian J. Publ.Intl. Law, 44 (1992), S. 63 ff., 69 ff.

Nicht nur dogmatisch, sondern auch politisch kann zwischen den beteiligten Parteien streitig sein, ob überhaupt ein Fall der Staatennachfolge vorliegt oder ob ein Staat identisch mit seinem Gebietsvorgänger ist, d.h. ob ein Staat in der Kontinuität seiner völkerrechtlichen Rechte und Pflichten fortbesteht.[142] Ebenso kann politisch wie rechtlich umstritten sein, welcher Tatbestand der Staatensukzession vorliegt und in welche völkerrechtliche Rechtspositionen eine Nachfolge stattfindet.[143]

Die Feststellung des anwendbaren Völkergewohnheitsrechts wird besonders dadurch erschwert, dass es an einer einheitlichen Staatenpraxis, die eine *opinio juris* widerspiegeln würde, fehlte und fehlt.[144] Vielmehr finden sich zahlreiche Regelungen einzelner Streitfragen durch völkerrechtlichen Vertrag, die aber keiner einheitlichen Tendenz folgen,[145] sondern zumeist eine pragmatische Lösung konkreter Probleme enthalten[146] und deshalb für die Ableitung allgemeiner Ansätze nur geringe Aussagekraft haben.[147]

Zwar haben Teilbereiche der Staatennachfolge durch die Vienna Convention on Succession of States in Respect of Treaties vom 22. August 1978[148] und die Vienna Convention on the Succession of States in Respect of State Property, Archives and Debts vom 8. April 1983[149] eine gewisse Kodifikation erfahren.[150] Wegen der Entstehungsgeschichte dieser

---

142 Kunz, AJIL 49 (1955), S. 68 ff., 73: „It is this uncertainty in the rule of general international law which leads, particularly in cases of fusion, like Yugoslavia in 1918, or of dismemberment like the Republic of Austria in 1918, to uncertainty both in the doctrine and in the practice of States." Zu neueren Entwicklungen siehe European Community, Declaration on Yugoslavia and on the Guidelines on the recognition of New States, abgedruckt in: ILM 31 (1992), S. 1485 ff.

143 Watts, in: FS Jaenicke, S. 397 ff., 399.

144 Lehner, Austrian J. Publ.Intl. Law, 44 (1992), S. 63 ff., 64.

145 Kunz, AJIL 49 (1955), S. 68 ff., 76: „States have acted, and do act, in such cases less according to legal considerations than according to what Lauterpacht once called „the amorphous principles of politics"."

146 Neuhold, in: Neuhold/Simma, Neues europäisches Völkerrecht, S. 83 ff., 87.

147 Fastenrath, in: BDGV 35 (1996), S. 9 ff., 10.

148 ILM 1978, S. 1488 ff., in Kraft getreten am 6. 11. 1996; vgl. Fiedler, in FS Seidl-Hohenveldern, 1998, S. 133 ff., 138, Fn. 18.

149 ILM 1983, S. 306 ff.

150 Aus der jüngeren Praxis vgl. Austria: Supreme Court Decision in Republic of Croatia u.a. v. Girocredit Bank A.G. der Sparkassen, abgedruckt in ILM 36 (1997), S. 1520 ff. mit Anmerkung von Reinisch/Bühler.

Konventionen vor dem Hintergrund des Dekolonialisierungsprozesses und den damit verbundenen Sonderregelungen für „newly independent states“ in den Konventionen ist jedoch die Annahme durch einen breiten Staatenkreis unterblieben.[151] Auch die Ableitung von existierendem Völkergewohnheitsrecht aus den Bestimmungen der Konventionen, die bei anderen multilateralen Verträgen wie der Wiener Vertragsrechtskonvention durchaus möglich und legitim erscheint, ist bei den beiden Konventionen zur Staatennachfolge erheblich erschwert.[152] Will man nicht gar von einer derogierenden Wirkung der Konventionen sprechen, so lässt sich doch im Ergebnis festhalten, dass die Konventionen nicht zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit im Bereich der Staatennachfolge beigetragen haben.[153]

aaa. Staatennachfolge ohne Rechtsnachfolge: Die These von der originären Neubildung eines Staates

Vereinzelt ist in der Literatur auch im Hinblick auf das Wiedererstehen Österreichs im Jahre 1945 die These vertreten worden, dass es im Falle einer originären Neubegründung eines Staates überhaupt keine Rechtsnachfolge in Rechtspositionen des Gebietsvorgängers gebe.[154]

Das Wiedererstehen Österreichs im Jahre 1945 könnte aus Sicht der Annexionstheorie zum einen als Fall der Sezession[155] von einem fortbestehenden Völkerrechtssubjekt „Deutsches Reich“ interpretiert werden.[156] Man könnte auch mit dem Bundesverfassungsgericht die Loslösung Österreichs aus dem Staatsverband des Deutschen Reichs als besonderen Fall der „Desannexion“ eines Staates, der wenige Jahre zuvor seine Selbständigkeit verlor und seinem Nachbarstaat einverleibt wurde, bezeichnen.[157] Ebenso kommt das Entstehen eines neuen Völkerrechtssubjekts, nämlich

---

151 Neuhold, in: Neuhold/Simma, Neues europäisches Völkerrecht, S. 83.

152 Fiedler, in: FS Seidl-Hohenveldern, 1998, S. 133 ff., 138.

153 Ähnlich Neuhold, in: Neuhold/Simma, Neues europäisches Völkerrecht, S. 83.

154 Von Beringe, NJW 1955, S. 365 ff.

155 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 600, § 956.

156 Jellinek, Staatensukzession, S. 152.

157 Vgl. die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. 11. 1955, BVerfGE 4, S. 322 ff., 327, welche das Bestehen einer allgemeinen Regel des Völkerrechts der Staatensukzession ablehnt.

der Republik Österreich, auf dem Territorium des als Völkerrechtssubjekt durch Debellation[158] untergegangenen Deutschen Reichs und damit ein Fall der Dismembration[159] in Betracht. In beiden Fällen könnte es sich nach dieser Ansicht um eine originäre Neubildung eines Staates handeln. Seine Staatsgewalt wäre nicht abgeleitet, sondern neu entstanden.[160] Die Republik Österreich wäre zum einen weder mit dem Deutschen Reich noch mit dem Staat Österreich von 1938 identisch.[161] Bei einer originären Neubildung liege aber auch kein Fall der Rechtsnachfolge vor.[162] Der neue Staat folge dem Gebietsvorgänger nicht in völkerrechtliche Rechte und Pflichten nach, auch nicht in Pflichten zur Wiedergutmachung. In diesem Fall läge zwar eine Staatennachfolge, aber keine Rechtsnachfolge vor. Auf diese Rechtsansicht hatte sich die Deutsche Demokratische Republik während ihres Bestehens berufen.[163] Eine Verpflichtung der Republik Österreich zur Wiedergutmachung auf der Grundlage des allgemeinen Völkerrechts wäre nach dieser Ansicht im Fall einer originären Neubegründung ihrer Staatlichkeit von vornherein ausgeschlossen gewesen.[164] Dieser Ansicht ist jedoch entgegenzuhalten, dass weder das aktuell geltende noch das zeitgenössische Völkerrecht den Tatbestand einer originären Neubildung eines Staates, der jede Rechtsnachfolge in völkerrechtliche Rechtspositionen des Gebietsvorgängers ausschließen würde, kennt.

bbb. Staatennachfolge und Rechtsnachfolge in völkerrechtliches Unrecht

Auch wenn man die oben genannte These ablehnt, so ist die Nachfolge in völkerrechtliche Wiedergutmachungspflichten des Gebietsvorgängers nach allgemeinem Völkergewohnheitsrecht sehr fraglich. So sprechen angesichts

---

158 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 606, § 970.

159 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 601, § 959.

160 Zu diesem Ergebnis kommt auch ein Bericht an das Ministerkomitee v. 28. 9. 1948 zur Prüfung des Rechtsstandpunktes bezüglich der Annexions- bzw. Okkupationstheorie, BKA, z.Zl. 77.444-2a/1948, ÖStA, AdR/01 Karton 01/VR 1.) Österreichische Rückstellungsgesetze 2.) Restitution in Tirol.

161 Vgl. die Interpretation von Jakusch, ÖJZ 1970, S. 258 ff., 261.

162 Von Beringe, NJW 1955, S. 365 ff., 366.

163 Vgl. die Darstellung bei Brodesser/Fehn/Franosch/Wirth, Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation, S. 45 ff.; kritisch Fastenrath, in: BDGV 35 (1996), S. 9 ff., 13.

164 Vgl. die Interpretation von Jakusch, ÖJZ 1970, S. 258 ff., 261.

der höchstpersönlichen Rechtsnatur von Wiedergutmachungspflichten nach wie vor gute Gründe dafür, dass diese Pflichten nicht auf den Gebietsnachfolger übergehen,[165] es sei denn, die deliktischen Ansprüche und die aus ihnen resultierenden Wiedergutmachungspflichten hätten vor oder nach dem Gebietsübergang eine vertragliche Regelung erfahren.[166]

Die weit überwiegende Lehrmeinung vertritt nach wie vor die Auffassung, dass die völkerrechtliche Verantwortlichkeit eine höchstpersönliche Verpflichtung begründe, die von einer Staatennachfolge nicht berührt werde.[167] Besteht der Verletzerstaat als Völkerrechtssubjekt fort, so sind aus Völkerrechtsverletzungen folgende deliktische Ansprüche nach wie vor allein gegen ihn geltend zu machen. Geht der Verletzerstaat unter, so erlischt auch der Wiedergutmachungsanspruch mit ihm. Der Gebietsnachfolger übernimmt nicht die Wiedergutmachungspflicht.[168]
Die völkerrechtliche Praxis steht im Einklang mit diesem Ergebnis. Die beiden einzigen Urteile völkerrechtlicher Schiedsgerichte, die auf der Grundlage des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts über die Haftung eines Gebietsnachfolgers für Völkerrechtsverletzungen des Gebietsvorgängers zu entscheiden hatten, haben die Rechtsnachfolge in völkerrechtliches Unrecht verneint.[169]

---

165 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 633, § 1016.

166 Berber, Völkerrecht, Bd. I, S. 269; Jennings/Watts, Oppenheim's International Law, Bd. I, S. 218.

167 Brownlie, International Law, S. 661 f., Fischer/Köck, Völkerrecht, S. 79; Guggenheim, Völkerrecht, Bd. I, S. 436; Jennings/Watts, Oppenheim´s International Law, S. 218; Malanczuk, in: Akehurst, S. 169; Schnitzer, Wiedergutmachungsklauseln, S. 74 ff.; Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, S. 257, Rdnr. 1409; Verdross, Völkerrecht, S. 197 f.

168 In diesem Sinne auch das Memorandum der Staatskanzlei, Auswärtige Angelegenheiten: „Die außenpolitische und die völkerrechtliche Seite der Ersatzansprüche der jüdischen Naziopfer" aus dem Jahre 1945, abgedruckt in: Knight, Wortprotokolle, S. 100 ff., 105: „Dieser gegen Deutschland gerichtete Ersatzanspruch ist auch nicht passiv auf Österreich übergegangen; denn selbst wenn man, was die Provisorische Staatsregierung bestreitet, annehmen sollte, dass Österreich zum Teil Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches wäre, so sind doch Ersatzansprüche aus völkerrechtswidrigen Handlungen passiv nicht vererbbar. Diese Anschauung wird von der Theorie und Praxis des Völkerrechts allgemein anerkannt." Vgl. hierzu auch Silagi, Staatsuntergang und Staatennachfolge, S. 364 ff.

169 Brown Claims, RIAA VI, S. 120 ff., 130: „The contention of the American Agent amounts to an assertion, that a succeding State acquiring a territory by conquest with-

Nach dem Zweiten Weltkrieg hat sich in der Völkerrechtsliteratur jedoch eine differenzierende Ansicht verbreitet.[170] Dabei wird zum einen die Präzedenzwirkung der oben genannten Schiedsgerichtsurteile bestritten.[171] Während der Grundsatz der höchstpersönlichen Natur völkerrechtlicher Haftung nach wie vor weitgehend unbestritten ist,[172] soll eine begrenzte Rechtsnachfolge des Gebietsnachfolgers dann in Betracht kommen, wenn dieser durch das Delikt des Gebietsvorgängers in ungerechtfertigter Weise bereichert erscheint.[173] Hat der Gebietsvorgänger Ausländer entschädigungslos und damit völkerrechtswidrig enteignet, so erscheint nach dieser Ansicht eine Rechtsnachfolge des Gebietsnachfolgers in das enteignete Vermögen unbillig, wenn dieser nicht zugleich in die Rechtspflicht zu Wiedergutmachung und damit zur Entschädigung nachfolgt.[174]
Unterstellt man für den Moment, dass sich die genannte Auffassung von einer begrenzten Rechtsnachfolge in völkerrechtliches Unrecht nicht nur in der Literatur durchgesetzt hätte, sondern tatsächlich geltendes Völkergewohnheitsrecht widerspiegeln würde, und überträgt diese Auffassung auf die besondere Situation Österreichs im Jahre 1945, so wird zugleich die Begrenztheit der Konsequenzen dieser Auffassung deutlich. Keinesfalls könnte nach dieser Ansicht eine allgemeine Rechtsnachfolge Österreichs in Wiedergutmachungspflichten des Deutschen Reichs angenommen werden. Vielmehr käme eine lediglich begrenzte Rechtsnachfolge in Betracht, soweit die Republik Österreich durch vom Deutschen Reich durchgeführte völkerrechtswidrige Enteignungen von Ausländern bereichert gewesen

---

out any undertaking to assume such liabilities is bound to take affirmative steps to right the wrongs done by the former State. We cannot endorse this doctrine."; Hawaian Claims, RIAA VI, S. 157 ff., 158: „In either case the legal unit which did the wrong no longer exists, and legal liability for the wrong has been extinguished with it."

170 Brownlie, International Law, S. 662; Verzijl, International Law, Bd. VII, S. 219 ff.

171 Restatement of the Law 3rd, The Foreign Relations Law of the United States, Bd. I, St. Paul 1987, S. 107: „These cases date from the age of colonialism when colonial powers resisted any rule that would make them responsible for the delicts of states which they regarded as uncivilized. The authority of those cases a century later is doubtful."

172 Kritisch dagegen Fastenrath, in: BDGV 35 (1996), S. 9 ff., 13. Verzijl, International Law, Bd. VII, S. 219 ff.

173 O'Connell, State Succession, Bd. I, S.483; Verdross, Völkerrecht, S. 198.

174 Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, S. 257, Rdnr. 1410a; ähnlich Czaplinski, The Canadian Yearbook of International Law 28 (1990), S. 339 ff., 357.

wäre. Damit wären längst nicht alle Verfolgungsschäden abgedeckt worden. Zum einen hätte eine solche Haftung nur Vermögensentziehungen gegenüber Ausländern im späteren Anwendungsbereich von Art. 25 StV 1955 betroffen, nicht dagegen Vermögensentziehungen gegenüber Inländern im späteren Anwendungsbereich von Art. 26 StV 1955. Zum anderen wäre eine Haftung der Republik Österreich grundsätzlich nur in Betracht gekommen, wenn diese durch das völkerrechtswidrig enteignete Vermögen bereichert gewesen wäre, d.h. wenn sich das entzogene Vermögen in der staatlichen Verfügungsgewalt Österreichs befunden hätte. Ein Großteil der „Arisierungen" wäre damit selbst nach dieser Ansicht nicht unter die begrenzte Rechtsnachfolge in völkerrechtliches Unrecht gefallen.

Im Übrigen lässt sich nicht feststellen, dass die Ansicht von der begrenzten Nachfolge in völkerrechtliches Unrecht des Gebietsvorgängers tatsächlich bereits geltendes Völkergewohnheitsrecht widerspiegelt. Obwohl diese Ansicht zweifellos das Argument der Billigkeit auf ihrer Seite hat, lässt sich eine diesbezügliche Staatspraxis nicht nachweisen. Einzelne, sachlich stark eingeschränkte, einseitige Selbstverpflichtungen von Staaten, für die Wiedergutmachung von völkerrechtlichem Unrecht ihrer Gebietsvorgänger einzustehen,[175] begründen noch keine allgemeine und einheitliche Übung im Sinne des Völkergewohnheitsrechts.[176] Auch im übrigen finden sich keine Anhaltspunkte für eine auch noch so begrenzte Rechtsnachfolge in völkerrechtliches Unrecht des Gebietsvorgängers in der völkerrechtlichen Praxis. Die Wiener Konventionen zur Staatennachfolge lassen das Problem der Rechtsnachfolge in völkerrechtliches Unrecht ungeregelt.[177] Auch der Entwurf der International Law Commission für eine kodifizierende Konvention zur Staatenverantwortlichkeit behandelt das Problem der Rechtsnachfolge in völkerrechtliches Unrecht mit der mög-

---

175 Fastenrath, in: BDGV 35 (1996), S. 9 ff., 26 und in: Neuhold/Simma, Neues europäisches Völkerrecht, S. 65 ff., 71, weist auf die Selbstverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland hin, Entschädigungsleistungen für DDR-Unrecht zu erbringen und auf die Bereitschaft Tschechiens, für völkerrechtswidriges Handeln der Tschechoslowakei einstehen zu wollen.

176 Ipsen, Völkerrecht, S. 323, Rdnr. 25. Skeptisch auch Fiedler, in: FS Seidl-Hohenveldern, 1998, S. 133 ff., 142.

177 Czaplinski, The Canadian Yearbook of International Law 28 (1990), S. 339 u. 351 ff.

lichen Ausnahme von Art. 10 Abs. 2 des Entwurfes[178] nicht.[179] Wenn sich deshalb noch heutzutage nicht von einer wie auch immer gearteten Rechtsnachfolge in völkerrechtliches Unrecht sprechen lässt, so muss dies umso mehr für das Völkerrecht der Staatennachfolge im Jahre 1945 gelten.[180]

Die aus völkerrechtswidrigem Verhalten resultierenden Wiedergutmachungsansprüche verpflichten deshalb allein den Vorgängerstaat.[181] Damit besteht in einem Fall der Staatennachfolge lediglich die Möglichkeit, den Gebietsnachfolger auf dem Wege einer völkerrechtlichen vertraglichen Regelung für Völkerrechtsverletzungen durch den Gebietsvorgänger verantwortlich zu machen und ihm Wiedergutmachungspflichten aufzuerlegen.[182] Eine Rechtsnachfolge in Wiedergutmachungspflichten lässt sich deshalb nur über den Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem Nachfolgestaat regeln.

ccc. Vereinbarung einer Rechtsnachfolge in völkerrechtliches Unrecht: Das Beispiel des Vertrages von St. Germain

Als Beispiel für eine solche vertragliche Regelung lässt sich der Staatsvertrag von St. Germain zwischen Österreich und den ehemaligen Kriegsgegnern der K.u.K.-Monarchie anführen. Nachdem die Donaumonarchie zum Ende des Ersten Weltkrieges zerfallen war, betrachtete sich die neu

---

178 Art. 10 Abs. 2, Draft Articles on Responsibility of States for internationally wrongful acts, International Law Commission, Report on the work of its fifty-third session, Official Records of the General Assembly, Fifty-Sixth Session, Supplement No. 10 (A/56/10), Absatz 76, S. 45.

179 Dies räumt auch Fastenrath, in: BDGV 35 (1996), S. 9 ff., 13, ein. Vgl. auch den achten Bericht des ILC-Sonderberichterstatters Ago, ILC-Yearbook 1979 II/2, S. 3 ff., 24: „In our view, there are no other situations in which a State can be required, under general international law, to assume international responsibility for an act committed by another state." Zu späteren Entwicklungen in der ILC vgl. Simma, Nordic JIntL 66 (1997), S. 527 ff.

180 Ähnlich Oberhammer/Reinisch, ZaöRV 2000, S. 737 ff., 741.

181 Ipsen, Völkerrecht, S. 323, Rdnr. 25.

182 Ähnlich auch ILC-Sonderberichterstatter Ago in seinem achten Bericht zur Staatenverantwortlichkeit, ILC-Yearbook 1979 II/2, S. 3 ff., 25: „There is nothing to prevent a State, at least in theory, from assuming by treaty an obligation to answer for certain international offences committed by another State to the detriment of a third State." Vgl. auch Schnitzer, Wiedergutmachungsklauseln, S. 81.

errichtete Republik Deutsch-Österreich als nicht identisch mit der Donaumonarchie sondern als Nachfolgestaat.[183] Sie betrachtete sich damit hinsichtlich der Regelung der Kriegsfolgen als in derselben völkerrechtlichen Situation wie die anderen Nachfolgestaaten der Donaumonarchie und lehnte deshalb eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit für den Krieg und seine Folgen ab bzw. war lediglich bereit, in gleichem Maß und Umfang Verantwortung zu übernehmen wie andere Nachfolgestaaten.[184]

Die Alliierten hätten damit grundsätzlich zwei Möglichkeiten gehabt.[185] Sie hätten akzeptieren können, dass ihr militärischer Sieg zum vollständigen Untergang ihres ehemaligen Kriegsgegners und damit zu seinem Verschwinden als Völkerrechtssubjekt geführt hatte. Sie hätten damit die Nachfolgestaaten als originäre, neu erstandene Staaten behandeln können, die keine Verantwortlichkeit für den Krieg traf. Damit wäre die vertragliche Regelung der Kriegsschuldfrage und die Verpflichtung zu Reparationen gegenüber der Republik Österreich ebenso ausgeschlossen gewesen wie gegenüber den anderen Nachfolgestaaten. Angesichts der existentiellen Kriegsanstrengungen erwies sich diese Lösung als nicht gangbar.[186]

Die zweite Möglichkeit wäre die Annahme einer Rechtsnachfolge aller Nachfolgestaaten in die Verantwortung für den Krieg und seine Folgen gewesen. Dies hätte eine friedensvertragliche Regelung mit allen Nachfolgestaaten bedingt, durch die alle Nachfolgestaaten mit der Kriegsschuld belastet und eine proportionale Aufteilung der Reparationsverpflichtungen erreicht worden wäre. Da die Alliierten in der Verfolgung ihres Kriegsziels aber bereits während des Krieges die Nationalitäten der K.u.K.-Monarchie als Verbündete, etwa im Falle der Anerkennung des tschechischen Nationalkomitees, behandelt hatten,[187] schied auch diese Lösung aus politischen Erwägungen aus.[188]

---

183 Miehsler/Schreuer, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL Bd. I, S. 296 ff., 299.

184 Bansleben, Reparationsproblem, S. 93 ff.

185 Marek, Identity and Continuity, S. 221.

186 Marek, Identity and Continuity, S. 221.

187 Reut-Nicolussi, in: Transactions of the Grotius Society 39 (1962), S. 119 ff., 121.

188 Marek, Identity and Continuity, S. 221. Die übrigen Nachfolgestaaten der Donaumonarchie wurden aber vertraglich verpflichtet, Beitragsleistungen für die Befreiungsanstrengungen der Alliierten zu übernehmen. Lehner, Austrian J.Publ.Intl.Law 44 (1992), S. 63 ff., 84; Bansleben, Reparationsproblem, S. 48 ff.

Die Alliierten entschieden sich deshalb dafür, die Republik Deutsch-Österreich im Staatsvertrag von St. Germain als identisch mit der untergegangenen Donaumonarchie zu behandeln[189] und ihr die Alleinverantwortung für den Krieg und die damit einhergehenden Wiedergutmachungspflichten anzulasten.[190]

Aus der vertraglichen Regelung des Staatsvertrages von St. Germain wird deutlich, dass die Vertragspartner die aus dem Fall der Staatennachfolge der Republik Österreich in die völkerrechtlichen Pflichten der untergegangenen Donaumonarchie resultierenden Probleme durch eine rechtliche Fiktion, nämlich die Annahme einer Identität und Kontinuität lösten.[191] Hierzu waren sie auf Grund ihrer völkerrechtlichen Vertragsfreiheit in der Lage.

bb. Zwischenergebnis: Erfordernis einer vertraglichen Regelung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass auch bei der Annahme einer völkerrechtlichen Wirksamkeit des „Anschlusses" im Sinne der Annexionstheorie eine völkerrechtliche Rechtsnachfolge der Republik Österreich nach ihrem Wiedererstehen 1945 in Verpflichtungen zur Wiedergutmachung von Verfolgungsschäden nur auf dem Wege einer vertraglichen Regelung hätte begründet werden können.

---

189 Vgl. Art. 1 S. 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1919 über die Staatsform, abgedruckt in: Reiter, Texte zur österreichischen Verfassungsentwicklung 1848-1955, 1997, S. 174, wonach die Republik Österreich unbeschadet der im Staatsvertrag von St. Germain auferlegten Verpflichtungen keinerlei Rechtsnachfolge nach dem ehemaligen Staate Österreich, das ist den „im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern", übernimmt. Vgl. auch Seidl-Hohenveldern, Überleitung von Herrschaftsverhältnissen, S. 28 ff. m.w.N.

190 Art. 177 ff. des Staatsvertrages von St. Germain, abgedruckt bei Parry, CTS, Bd. 226 (1919), S. 8 ff., 60 ff. Zu Recht kritisch Reut-Nicolussi, in: Transactions of the Grotius Society 39 (1962), S. 119 ff., 121; zu den Widersprüchen des Staatsvertrages von St. Germain Marek, Identity and Continuity, S. 223 ff. Zum späteren Schicksal der österreichischen Reparationsverpflichtungen Lehner, Austrian J.Publ.Intl. Law, 44 (1992), S. 63 ff., 84.

191 Befürwortend Hillgruber, Aufnahme neuer Staaten, S. 300, der auf das Interesse der Siegerstaaten am Fortbestand ihres Haftungssubjekts verweist.

2. *Der „Anschluß" als Fusion*

Obwohl nach dem Zweiten Weltkrieg die Vorstellung einer wirksamen Fusion, d.h. einer wirksamen einverständlichen Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich durch den „Anschluß" nicht mehr vertreten worden ist,[192] soll im Folgenden (durchaus im Sinne eines *advocatus diaboli*) untersucht werden, ob aus zeitgenössischer Sicht eine andere Beurteilung vertretbar gewesen wäre. Insbesondere soll ermittelt werden, ob die Alliierten einen anderen Standpunkt als die Okkupationstheorie hätten vertreten können und welche Auswirkungen dies auf die Verpflichtungen der Republik Österreichs gehabt hätte.

a. Die Vorgeschichte des „Anschlusses" 1918 bis 1938

Im Lichte des Prinzips der Effektivität wäre insbesondere die Vorgeschichte des „Anschlusses" zu berücksichtigen.[193]

aa. Anschlussbestrebungen unmittelbar nach dem Endes des Ersten Weltkrieges und die Friedensverträge von St. Germain und Versailles.

Als die K.u.K.-Monarchie zum Ende des Ersten Weltkriegs zerfiel, konstituierten sich die deutschsprachigen Abgeordneten des altösterreichischen Reichstages nach dem Vorbild der übrigen Nationalitäten als Vertreter der deutschsprachigen Gebiete der Donaumonarchie als Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich.[194] Am 12. November 1918 beschloss die Provisorische Nationalversammlung das Gesetz über die Staats- und Regierungsform,[195] dessen Art. II S. 1 lautete:

---

192 Aus zeitgenössischer, deutscher Sicht Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 2. Aufl. 1939, S. 62 ff.; Leppin, JW 1938, S. 115 ff.; Held, JöR 1938, S. 418 ff., 475 ff.

193 Vgl. Pape, Ungleiche Brüder, S. 35 ff.; vgl. auch Haas, in: Tálos u.a. (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich, S. 26 ff.; vgl. ferner aus zeitgenössischer Sicht die offizielle Darstellung in: Gerechtigkeit für Österreich! Rot-Weiß-Rot-Buch – Darstellungen, Dokumente und Nachweise zur Vorgeschichte und Geschichte der Okkupation Österreichs (nach amtlichen Quellen), Erster Teil, Wien 1946.

194 Ermacora, Österreichische Verfassungslehre, S. 51.

195 Gesetz vom 12. 11. 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, abgedruckt in: Reiter, Texte zur österreichischen Verfassungsentwicklung 1848-1955, 1997, S. 157.

„Deutschösterreich ist ein Bestandteil der Deutschen Republik.“[196]

Die aus Wahlen hervorgegangene Konstituierende Nationalversammlung bestätigte durch Gesetz vom 12. März 1919[197] den Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung. Art. I Nr. 2 dieses Gesetzes hatte den Wortlaut :

„Deutschösterreich ist ein Bestandteil des Deutschen Reiches.“

Umgekehrt wurde in die Weimarer Reichsverfassung[198] mit Art. 61 die Bestimmung aufgenommen, dass Deutschösterreich nach seinem Anschluß an das Deutsche Reich das Recht der Teilnahme am Reichsrat mit der seiner Bevölkerung entsprechenden Stimmzahl erhalten sollte.[199] Bis dahin sollten die Vertreter Deutschösterreichs beratende Stimme haben.

Diese Bestrebungen stießen auf den entschiedenen Widerstand der Alliierten. Der Friedensvertrag von Versailles vom 28. Juni 1919[200] enthielt in Abweichung vom alliierten Kriegsziel der nationalen Selbstbestimmung[201] in Art. 80 die Verpflichtung Deutschlands, die Unabhängigkeit Österreichs anzuerkennen und die im Vertrag festgesetzten Grenzen als unabänderlich zu beachten.[202] In Art. 434 des Friedensvertrages verpflichtete sich Deutschland im übrigen, die volle Gültigkeit der übrigen Friedensverträge mit den ehemaligen Verbündeten anzuerkennen.

In Art. 88 des Staatsvertrages von St. Germain zwischen den Alliierten und Österreich vom 10. September 1919[203] wurde festgelegt, dass die Unabhängigkeit Österreichs unabänderlich sein sollte,[204] außer im Falle einer

---

196 Hierzu Hummer, in: Neuhold/Hummer/Schreuer, ÖHbdVR, Bd. I, S. 491 ff., 494, Rdnr. 2678.

197 Gesetz vom 12. 3. 1919 über die Staatsform, abgedruckt in: Reiter, Texte zur österreichischen Verfassungsentwicklung 1848-1955, 1997, S. 165.

198 Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919, RGBl. 1919, S. 1383 ff.; abgedruckt in: Schuster, Deutsche Verfassungen, 1994, S. 179 ff.

199 Held, JöR 1938, S. 418 ff., 475.

200 Allgemein zum Versailler Vertrag vgl. v. Hentig, Der Friedensschluss, 1965.

201 Doehring, Völkerrecht, S. 332, Rdnr. 784.

202 Umfassend Laun, Deutschösterreich, S. 27 ff.

203 Abgedruckt in: Neuhold/Hummer/Schreuer, ÖHbdVR, Bd. II, S. 515. Allgemein zum Staatsvertrag von St. Germain vgl. Ermacora, Der unbewältigte Friede, 1989.

204 In der Formulierung des Rechtsgutachtens des Ständigen Internationalen Gerichtshofs über die deutsch-österreichische Zollunion vom 5. 9. 1931, abgedruckt in: Grewe (Hrsg.), Fontes Historiae Iuris Gentium, Bd. 3/2, 1992, Nr. 117 c., S. 864 ff., 869:

Zustimmung des Rates des Völkerbundes. Österreich übernahm damit die Verpflichtung, sich, vorbehaltlich einer Zustimmung des Rates des Völkerbundes, jeder Handlung zu enthalten, die unmittelbar oder mittelbar oder auf irgendwelchem Wege durch Teilnahme an den Angelegenheiten einer anderen Macht seine Unabhängigkeit gefährden könnte.[205]

Diese Bestimmungen liefen auf ein umfassendes völkerrechtliches Anschlussverbot in den Friedensverträgen hinaus, an das beide Staaten gebunden waren.[206] Deutschland sah sich gezwungen, in seiner Antwort auf einen alliierten Protest gegen den nach Abschluss des Versailler Vertrages in Kraft getretenen Art. 61 der Weimarer Reichsverfassung zu erklären, dass dieser ungültig sei.[207] Österreich musste den Namen seines Staatswesens „Deutschösterreich" in „Republik Österreich" abändern[208] und die oben erwähnten innerstaatlichen Gesetze beseitigen.[209]

Die Bestimmungen des Versailler Vertrages und des Staatsvertrages von St. Germain hatten aber keine absolute, quasi-dingliche Wirkung mit der Folge, dass sie Deutschland und Österreich ihrer Souveränität in der Frage des Anschlusses beraubt hätten. Das völkerrechtliche Anschlussverbot beschränkte das rechtliche „Dürfen" beider Staaten, nicht aber das rechtliche „Können". Hierauf deutet bereits der Vorbehalt einer Zustimmung des Rates des Völkerbundes in beiden Bestimmungen hin.[210] Ein trotz dieser

„Unter dieser Veräußerung im Sinne des Artikels 88 ist jede freiwillige Handlung des Österreichischen Staates zu verstehen, die ihn seine Unabhängigkeit verlieren lässt oder seine Unabhängigkeit verändert, und zwar derart, dass sein souveräner Wille unter den einer anderen Macht oder einer besonderen Gruppe anderer Mächte untergeordnet oder sogar durch diesen ersetzt würde."

205 Miehsler/Schreuer, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL Bd. I, S. 296 ff., 297.

206 Wright, AJIL 38 (1944), S. 621 ff., 622; Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, S. 25, Rdnr. 54.

207 Zur Rechtswirkung dieser Erklärung siehe Kelsen, ZÖR 1927, S. 1 ff., 20.

208 Vgl. Art. 1 S. 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 1919 über die Staatsform, abgedruckt in: Reiter, Texte zur österreichischen Verfassungsentwicklung 1848-1955, 1997, S. 174, wonach Deutschösterreich in seiner durch den Staatsvertrag von St. Germain bestimmten Abgrenzung eine demokratische Republik unter dem Namen „Republik Österreich" ist.

209 Brauneder, Österreichische Verfassungsgeschichte, S. 217; Ermacora, Österreichische Verfassungslehre, S. 25; Seidl-Hohenveldern, Überleitung von Herrschaftsverhältnissen, S. 8.

210 Kelsen, ZÖR 1927, S. 1 ff.

Bestimmungen durchgeführter Anschluss im Wege einer Fusion wäre völkerrechtlich wirksam gewesen,[211] hätte aber die völkerrechtliche Haftung des vereinigten Staates ausgelöst.

bb. Die Anschlussbewegung in den österreichischen Bundesländern

Die Alliierten wachten aber auch weiterhin streng auf die Einhaltung des völkerrechtlichen Anschlussverbotes.

Nachdem die österreichische Konstituierende Nationalversammlung am 1. Oktober 1920 eine Resolution angenommen hatte, durch welche die Staatsregierung aufgefordert wurde, eine Volksabstimmung bezüglich des Anschlusses an das Deutsche Reich anzuordnen, protestierten die Alliierten und konnten die geforderte Volksabstimmung verhindern.

Während damit auf Bundesebene die Diskussion um den Anschluss ihr Ende gefunden hatte, setzten sich Anschlussbestrebungen in den einzelnen österreichischen Bundesländern fort. In den Bundesländern Tirol und Salzburg ergaben im April/Mai 1921 Volksabstimmungen eine breite Mehrheit für den Anschluss der einzelnen Bundesländer an Deutschland.[212] Auf alliierte Intervention hin erklärte die Bundesregierung die Volksabstimmungen für verfassungswidrig.

cc. Anschlussverbot und Völkerbundanleihen

Österreich ging in der Folge weitere und weiter gehende völkerrechtliche Verpflichtungen zur Wahrung der eigenen Unabhängigkeit und zum Verzicht auf weitere Bemühungen um den Anschluss ein. Im Genfer Protokoll Nr. I vom 4. Oktober 1922[213] verpflichtete sich Österreich für die Garantie von Auslandsanleihen durch den Völkerbund gegenüber den Vertragspartnern, seine Unabhängigkeit nicht aufzugeben und sich jeder Verhandlung und jeder wirtschaftlichen oder finanziellen Bindung zu enthalten, welche geeignet wäre, diese Unabhängigkeit direkt oder indirekt zu

---

211 Anderer Ansicht Wright, AJIL 38 (1944), S. 621 ff., 622.

212 Ermacora, Der unbewältigte Friede, S. 193. In Vorarlberg hatte eine Volksabstimmung bereits am 11. 5. 1919 eine breite Mehrheit für einen Anschluss des Landes an die Schweiz ergeben.

213 I. Genfer Protokoll v. 4. 10. 1922, abgedruckt in: Neuhold/Hummer/Schreuer, ÖHbdVR, Bd. II, S. 515.

beeinträchtigen. Im Lausanner Protokoll vom 15. Juli 1932, das weitere Garantien für Anleihen[214] vorsah, bestätigte und bekräftigte Österreich seine Verpflichtungen aus dem Genfer Protokoll. Inhaltlich bestätigt das Genfer Protokoll ausdrücklich die Verpflichtungen Österreichs aus Art. 88 des Vertrags von St. Germain, geht aber auch über diese hinaus. Die Pflicht, sich jeder Verhandlung zu enthalten, welche die österreichische Unabhängigkeit gefährden könnte, bedeutet zugleich einen vorübergehenden Verzicht auf die Möglichkeit, einen Anschluss, wie in Art. 88 des Vertrages von St. Germain vorgesehen, mit Zustimmung des Rates des Völkerbundes durchzuführen.[215]

dd. Das Vorhaben einer österreichisch-deutschen Zollunion

An den Bestimmungen des Genfer Protokolls scheiterte auch das Projekt einer deutsch-österreichischen Zollunion.[216] Nachdem im März 1931 in bilateralen Verhandlungen eine vorläufige Einigung über das Projekt einer deutsch-österreichischen Zollunion[217] erreicht worden war, meldete der Rat des Völkerbundes Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit einer derartigen Zollunion mit Art. 88 des Vertrages von St. Germain und den Bestimmungen des Genfer Protokolls Nr. I an[218] und ersuchte den Ständigen Internationalen Gerichtshof um ein Rechtsgutachten. Der Gerichtshof kam dabei zu dem Ergebnis, dass die geplante Zollunion mit den Bestimmungen des Genfer Protokolls Nr. I nicht vereinbar sei. Der Gerichtshof wies dabei an maßgeblicher Stelle darauf hin, dass Österreich auf Grund seiner geographischen Lage in der Mitte Europas und der durch den letz-

[214] Zu den Völkerbundanleihen vgl. Hummer, in: Neuhold/Hummer/Schreuer, ÖHbdVR, Bd. I, S. 491 ff., 495, Rdnr. 2687.

[215] Brauneder, Österreichische Verfassungsgeschichte, S. 216.

[216] Rückblickend kritisch Fenwick, AJIL 32 (1938), S. 312.

[217] Protokoll über eine Zollunion zwischen dem Deutschen Reich und Österreich vom 19. 3. 1931, abgedruckt in: Grewe (Hrsg.), Fontes Historiae Iuris Gentium, Bd. 3/2, 1992, Nr. 117 b., S. 861 ff.; zur Vorgeschichte des Zollunion-Projektes Molt, in: Kreissler, Fünfzig Jahre danach, S. 84 ff.

[218] Kunz, AJIL 48 (1954), S. 453 ff., 455, weist zu Recht auf die Ironie hin, dass die Westmächte, die gegenüber den demokratischen Regierungen Deutschlands und Österreichs das Anschlussverbot so rigoros verteidigt hatten, dem „Anschluß“ 1938 so wenig Widerstand entgegen setzten.

ten Krieg hervorgerufenen tief greifenden politischen Veränderungen ein empfindlicher Punkt in der europäischen Ordnung sei. Sein Bestand sei, wie sich aus den Friedensverträgen ergebe, ein wesentliches Element der gegenwärtigen politischen Regelung, die in Europa die Folgen der Auflösung der Österreichisch-Ungarischen Monarchie festgelegt habe.[219]

Das Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs machte erneut deutlich, dass das Anschlussverbot Österreich nicht in seinem eigenen Interesse, sondern im Interesse der europäischen Staatengemeinschaft auferlegt worden war.[220]

ee. Das deutsch-österreichische Abkommen von 1936

Ein weiteres Abkommen könnte auf eine Abkehr vom Gedanken eines Anschlusses im bilateralen Verhältnis zwischen Deutschland und Österreich hindeuten.

Beide Staaten schlossen am 11. Juli 1936 ein Abkommen über die Normalisierung der deutsch-österreichischen Beziehungen.[221] Diese Beziehungen hatten nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten im Deutschen Reich schwer gelitten. Nachdem die illegale nationalsozialistische Partei Österreichs am 25. Juli 1934 einen Putschversuch unternommen hatte, in dessen Verlauf der österreichische Bundeskanzler Dollfuß ermordet worden war, lag der Verdacht einer Beteiligung Deutschlands an diesem Putschversuch nahe. Das Abkommen vom 11. Juli 1936 sah nunmehr ausdrücklich vor, dass die deutsche Reichsregierung die volle Souveränität des Bundesstaates Österreichs anerkennen sollte.[222] Das Abkommen sah in Punkt IV allerdings auch eine Bemühensverpflichtung für Österreich vor, zur Lösung des Problems der österreichischen nationalsozialistischen Emigration im Deutschen Reich beizutragen. Punkt IX des Abkommens enthielt eine „Österreichische Erklärung zur inneren Politik“ im Zusam-

---

219 Rechtsgutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs über die deutsch-österreichische Zollunion, abgedruckt in: Grewe (Hrsg.), Fontes Historiae Iuris Gentium, Bd. 3/2, 1992, Nr. 117 c., S. 864 ff., 869.

220 Marek, Identity and Continuity, S. 339.

221 Übereinkommen über die Normalisierung der österreichisch-deutschen Beziehungen vom 11. 7. 1936, abgedruckt in Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 147.

222 Miehsler/Schreuer, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL Bd. I, S. 296 ff., 297.

menhang mit dem abgeschlossenen *modus vivendi*. Danach erklärte der österreichische Bundeskanzler seine Bereitschaft, eine weit reichende politische Amnestie durchzuführen, von der lediglich Schwerverbrecher ausgenommen sein sollten. Außerdem sollten Vertreter der so genannten „nationalen Opposition in Österreich" zur Mitwirkung an der politischen Verantwortung herangezogen werden, wobei sich der österreichische Bundeskanzler die Auswahl vorbehalten sollte. Die so benannten Vertrauenspersonen sollten nach einem im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler festgelegten Plan für die innere Befriedung der nationalen Opposition und ihre Beteiligung an der politischen Willensbildung sorgen.[223] Eine Integration der illegalen österreichischen Nationalsozialisten in das ständestaatliche Regime, die dazu geführt hätte, dass sich diese vom politischen Ziel eines Anschlusses Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland abgewandt hätten, konnte jedoch auch im Rahmen der Vollziehung des Juli-Abkommens nicht erreicht werden.[224]

b. Die politische Situation in Österreich Anfang 1938

Bereits vor dem Einmarsch deutscher Truppen herrschte in Österreich eine revolutionäre Situation.[225] Nach der Ankündigung einer Volksabstimmung zur Sicherung der österreichischen Unabhängigkeit durch Bundeskanzler Schuschnigg am 9. März 1938 begannen die österreichischen Nationalsozialisten in den Bundesländern Schritte zur revolutionären Machtergreifung zu unternehmen.[226] Vom 10. bis 12. März fand in den Bundesländern eine „Nationalsozialistische Erhebung" statt, die z.B. dazu führte, dass bereits am 11. März der Gauleiter der noch illegalen national-

---

223 Deutsch-österreichisches Gentlemen's Agreement vom 11. 7. 1936, abgedruckt in: Grewe (Hrsg.), Fontes Historiae Iuris Gentium, Bd. 3/2, 1992, Nr. 117 d., S. 876 ff., 878 u. 879 f. Kritisch Hummer, in: Neuhold/Hummer/Schreuer, ÖHbdVR, Bd. I, S. 491 ff., 497, Rdnr. 2697, der von der Legalisierung der Unterwanderungsversuche durch „nationale Kräfte" spricht.

224 Zur Rolle der „nationalen Opposition" in Österreich zwischen 1936 und 1938 vgl. Schmidl, „Anschluß", S. 21 ff.; Botz, in: Kreissler, Fünfzig Jahre danach, S. 97 ff., 104.

225 Ähnlich Bischof, Zeitgeschichte 1993, S. 345 ff., 348: „Der Anschluß war auch als ein euphorischer pro-nazistischer „breiter Volksaufstand" zu sehen; /.../" Anderer Ansicht Garscha, in: Kreissler, Fünfzig Jahre danach, S. 149 ff., 156.

226 Goldinger, in: Weinzierl/Skalnik, Österreich – Die Zweite Republik, Bd. 1 1972, S. 91.

sozialistischen Partei in Graz als Landeshauptmann eingesetzt wurde.[227] Die Verfolgung politischer Gegner und religiöser Minderheiten durch österreichische Nationalsozialisten begann ebenfalls vor oder zeitgleich mit dem Einmarsch deutscher Truppen.[228] Die damit einhergehende revolutionäre Volksbewegung in Österreich hatte als politisches Ziel den seit zwanzig Jahren im Interesse der europäischen Staatengemeinschaft verhinderten Anschluss und begrüßte den Einmarsch der deutschen Truppen als Schritt zur Verwirklichung dieses Ziels. Diese Bejahung des Anschlusswunsches kommt auch in der Reaktion großer Teile der Bevölkerung auf den Einmarsch zum Ausdruck.

aa. Kausalität der Einmarschdrohung für die Einsetzung des Kabinetts Seyss-Inquart

Unter diesen Umständen erscheint es zweifelhaft, ob die Drohung mit dem Einmarsch deutscher Truppen die alleinige Ursache für die Einsetzung des Kabinetts Seyss-Inquart durch Bundespräsident Miklas war. Anders ausgedrückt erscheint fraglich, ob der von dieser Drohung ausgehende Druck so schwer wog, dass die Regierung unter Bundeskanzler Seyss-Inquart völkerrechtlich als Marionettenregierung zu betrachten war. Zwar war die deutsche Drohung mit dem Einmarsch auch nach dem damaligen Völkerrecht eine verbotene Intervention und eine verbotene Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen souveränen Staates. Es ist jedoch zweifelhaft, ob das damalige Völkerrecht vor dem Hintergrund seines eingeschränkten Gewaltverbotes und seiner geringen Staatenpraxis wirklich eine Norm des Völkergewohnheitsrechts enthielt, welche die Rechtsfolgen einer solchen Intervention eindeutig regelte.[229] Damit steht nicht zwei-

[227] Ausführlich Schmidl, „Anschluß", S. 111 ff.

[228] Botz, in: Kreissler, Fünfzig Jahre danach, S. 97 ff., 105; Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, S. 262 ff.

[229] Kelsen, Austria: Her Actual Legal Status and Re-Establishment as an Independent State, unveröffentlicht, S. 2: „There can be no doubt that it was only under the pressure of this threat that the Schuschnigg Government resigned and that President Miklas appointed the Seyss-Inquart Government. If, however, the unconstitutionality of the Anschluss-law should be considered to be of decisive importance in the re-establishment of an independent Austria, it is necessary to be aware of the fact that the question of nullity of an act of State is a very complex one. It is in particular highly

felsfrei fest, dass die durch Androhung militärischer Gewaltanwendung erzwungene Einsetzung einer Regierung zur Rechtsfolge hatte, dass diese Regierung als Marionettenregime völkerrechtlich nicht befugt war, für ihren Staat völkerrechtlich zu handeln und diesen zu vertreten.[230]

bb. Völkerrechtliche Handlungsfähigkeit der Regierung Seyss-Inquart

Unterstellt man, dass die Regierung Seyss-Inquart trotz ihrer durch das deutsche Ultimatum erzwungenen Einsetzung in der Lage war, für den Staat Österreich völkerrechtlich zu handeln, hätte sie den Einmarsch deutscher Truppen durch eine völkerrechtliche Einwilligung rechtfertigen und damit legitimieren können. Da am 12. März 1938 das Völkerrecht weitestgehend dispositiv war und das damalige Völkergewohnheitsrecht kein *jus cogens* kannte, hätte zu diesem Zeitpunkt ein Staat auch völkerrechtlich wirksam in seine eigene Besetzung einwilligen können, womit die darin liegende Gewaltanwendung nicht völkerrechtswidrig gewesen wäre. Zwar hat die Regierung Seyss-Inquart eine solche Einwilligung, etwa durch das Ersuchen um die Entsendung deutscher Truppen, nicht vor dem Grenzübertritt deutscher Militäreinheiten ausdrücklich erteilt. Der Einmarsch der Wehrmacht in Österreich war damit zum Zeitpunkt des Grenzübertritts eindeutig völkerrechtswidrig. Dennoch könnte in der Begrüßung des deutschen Reichskanzlers und Oberbefehlshabers in Linz durch den Bundeskanzler Seyss-Inquart[231] eine konkludente Einwilligung in die Be-

debatable whether coercion, consisting of the threat of an injury inflicted not directly upon the person of a State organ but upon the State as such, is a reason for the nullity of the act performed by that organ under such a threat."

230 Anderer Ansicht Garscha, in: Kreissler, Fünfzig Jahre danach, S. 149 ff., 156: „Denn die durch putschähnliche Vorgänge an die Macht gekommenen nationalsozialistischen Verwaltungen auf regionaler Ebene ebenso wie die von Bundespräsident Miklas in der Nacht von 11. auf 12. 3. nach langem Zögern schließlich doch eingesetzte (und damit mit dem Schein der Legalität ausgestattete) nationalsozialistische Bundesregierung hatten keine andere Funktion als die deutsche Okkupation und Annexion zu ermöglichen." S. 157: „Trotzdem hatten die österreichischen Nationalsozialisten in den entscheidenden Tagen vom 11. 3. 1938 bis zur Einsetzung Bürckels am 13. 3. 1938 die Funktion von Kollaborateuren für den deutschen Aggressor."

231 Hierzu Wright, AJIL 38 (1944), S. 621 ff., 633; Marek, Identity and Continuity, S. 341. In der Begrüßungsansprache drückte Seyss-Inquart den Dank von Millionen Österreichern aus und erklärte das Anschlussverbot in Art. 88 des Staatsvertrages von St. Germain für unwirksam.

setzung durch deutsche Truppen zu sehen sein. Die ursprüngliche Völkerrechtswidrigkeit wäre durch die spätere Einwilligung geheilt worden.

cc. Rechtswirkungen des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938

Unterstellt man damit, dass auch die Besetzung Österreichs die Regierung Seyss-Inquart nicht ihrer völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit beraubt hätte, kann auch die Möglichkeit einer wirksamen völkerrechtlichen Fusion, d.h. der Wirksamkeit des „Anschlusses" nicht ausgeschlossen werden. Das auf das Bundesverfassungsgesetz über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung von 1934 gestützte Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem deutschen Reich vom 13. März 1938,[232] welches in seinem Artikel 1 vorsah, dass Österreich ein Land des Deutschen Reiches sei, hätte eine völkerrechtlich wirksame Grundlage für die Fusion Österreichs mit Deutschland darstellen können. Dem steht nicht entgegen, dass dieses Gesetz auch auf der Grundlage der ständestaatlichen Verfassung verfassungswidrig war. Zum einen erscheint zweifelhaft, ob in einer revolutionären innenpolitischen Situation des Verfassungsumbruchs Verfassungsregeln der bisherigen Verfassungsordnung die gleiche Geltung beanspruchen können, wie in einer gefestigten und stabilen Verfassungssituation.[233] Dies kann jedoch dahingestellt bleiben, da das damalige wie

---

[232] Vgl. auf österreichischer Seite das Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. 3. 1938, abgedruckt bei Reiter, Texte zur österreichischen Verfassungsentwicklung 1848-1955, 1997, S. 281. Dem entsprach auf deutscher Seite das Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. 3. 1938, abgedruckt in ZaöRV 7 (1938), S. 361. Vgl. Ermacora, Österreichische Verfassungslehre, S. 60: „/.../ paktiertes Gesetz."

[233] Kelsen, Austria: Her Actual Legal Status and Re-Establishment as an Independent State, unveröffentlicht, S. 3: „Even if based on an unconstitutional law, the Anschluss of Austria to Germany became effective, and the principle of effectiveness plays a decisive role in constitutional law. A new constitution, even if established in a revolutionary way, that is to say, by an open violation of the old constitution, is generally considered to be valid if it is really effective. If the Austrian constitution, as the constitution of an independent state, has been effectively eliminated and replaced by the German constitution, effectively extended to the Austrian territory and population, the German Constitution must be considered as valid with respect to the territory and the population which formerly were elements of the independent Austrian State; and this

das heutige Völkerrecht die Gültigkeit völkerrechtlicher Akte nur insoweit von der Verfassungsmäßigkeit innerstaatlicher Akte abhängig macht, als der Verfassungsverstoß offenkundig ist, d.h. wenn sie für jeden beteiligten Staat objektiv erkennbar ist.[234]

An der unter diesen Voraussetzungen angenommenen Wirksamkeit des innerstaatlichen Aktes zur Herbeiführung des Anschlusses würde auch die durch den Verstoß gegen das vertragliche Anschlussverbot bewirkte Völkerrechtswidrigkeit nichts ändern. Zwar liegt in dem Gesetz zur Wiedervereinigung Österreichs mit dem deutschen Reich ein Verstoß gegen Art. 88 des Staatsvertrages von St. Germain und das Genfer Protokoll Nr. I vom 4. Oktober 1922 vor. Wie oben dargelegt, hatten die durch das vertragliche Anschlussverbot begründeten völkerrechtlichen Bindungen jedoch nicht die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit Österreichs als souveränem Staat beseitigt. Die Verletzung dieser Verpflichtungen hätte nicht die Unwirksamkeit des Anschlusses zur Folge gehabt, sondern die völkerrechtliche Haftung Österreichs nach den gewohnheitsrechtlichen Grundsätzen der Staatenverantwortlichkeit ausgelöst. Entsprechendes gilt für den Verstoß des Deutschen Reiches gegen Art. 80 des Versailler Vertrages.[235]

territory together with its inhabitants must be considered as part of the State legally constituted by the German constitution, that is to say, as part of the German Reich."

234 Gem. Art. 27 WVRK 1969 kann sich ein Staat nicht auf sein innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines völkerrechtlichen Vertrages zu rechtfertigen. Dabei handelt es sich für den Bereich der völkerrechtlichen Verträge um eine kodifikatorische Ausprägung eines allgemeinen Grundsatzes des Völkergewohnheitsrechts, wonach sich ein Staat generell nicht auf sein innerstaatliches Recht berufen kann, um die Nichterfüllung seiner völkerrechtlichen Pflichten zu rechtfertigen. Doehring, Völkerrecht, S. 146, Rdnr. 339. Von diesem allgemeinen Grundsatz macht die Regelung des Art. 46 WVRK 1969, welche die Verletzung von innerstaatlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge betrifft, eine Ausnahme. Es sprechen gute Gründe dafür, dass Art. 46 WVRK über seinen Wortlaut hinaus auch auf andere innerstaatliche Normen des Verfassungsrechts von grundlegender Bedeutung Anwendung findet. Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 445 ff., § 691. Umgekehrt muss aber ebenso der Grundsatz, dass die Verletzung innerstaatlicher Normen des Verfassungsrechts nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des Art. 46 WVRK relevant ist, auch für einseitige völkerrechtliche Akte gelten, vor allem, wenn es sich wie im Falle des „Anschlusses" um konzertierte Akte zweier Staaten handelt, die damit einen vertragsähnlichen Charakter aufweisen.

235 Kelsen, Austria: Her Actual Legal Status and Re-Establishment as an Independent State, unveröffentlicht, S. 4: „The acquisition of the territory according to the principle

dd. Legitimationswirkung der Volksabstimmung vom 10. April 1938

Hinzu kommt, dass etwaige Mängel durch die Volksabstimmung vom 10. April möglicherweise hätten geheilt werden können. Das Gesetz vom 13. März 1938 sah in Art. 2 vor, dass am 10. April 1938 eine freie und geheime Volksabstimmung der über zwanzig Jahre alten deutschen Männer und Frauen über die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich stattfinden sollte. Die Volksabstimmung fand wie vorgesehen am 10. April 1938 statt und ergab die Zustimmung zum „Anschluß" mit einer Mehrheit von 99, 7 % der Abstimmenden.

Unterstellt man wiederum, dass der Einmarsch deutscher Truppen die Regierung Seyss-Inquart nicht zum bloßen Marionettenregime degradiert hätte, hätte eine solche Volksabstimmung trotz der erfolgten Besetzung Österreichs durchaus die Heilung etwaiger verfassungs- und völkerrechtlicher Mängel der Fusion bewirken können. Unterstellt man damit, dass die Volksabstimmung nicht unter einer völkerrechtswidrigen Besetzung, sondern unter einer Diktatur stattfand, könnte die Beurteilung nach dem Prinzip der Effektivität zu dem Ergebnis führen, dass das Referendum vom 10. April 1938 die Fusion in Form des „Anschlusses" in völkerrechtlich wirksamer Weise bestätigt hätte.

Dem steht nicht entgegen, dass die Fusion bereits vollzogen und die Volksabstimmung von vorneherein auf die Bestätigung des „Anschlusses" angelegt war und damit lediglich der Akklamation dienen sollte.[236] Die Frage, ob bei einer Ablehnung des „Anschlusses" in der Volksabstimmung die völkerrechtliche Wirksamkeit der Fusion entfallen wäre und in diesem Fall die Völkerrechtsfähigkeit Österreichs und die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit der österreichischen Regierung fortbestanden hätte, könnte sich nur im Falle eines Scheiterns der Volksabstimmung gestellt haben.

---

of effectiveness does not, of course, exclude the consequences which international law provides for its violation. The State remains responsible for its violation of the law; it exposes itself to the sanctions stipulated by general or particular international law. But the fact that the State has violated international law does not and cannot alter the circumstance that a new legal situation has been created, under the condition that this situation is firmly established. The doctrine advocated by some writers, *ex injuria jus non oritur*, is not applicable without considerable restrictions in constitutional law as well as in international law."

[236] Wiederin, in: Davy u.a., Nationalsozialismus und Recht, S. 226 ff., 264.

Gegen die Aussagekraft und Wirksamkeit dieser Volksabstimmung wird geltend gemacht, dass diese wiederum ebenso verfassungswidrig gewesen sei wie das Gesetz vom 13. März 1938. Im Übrigen hätten die Verfahrensregelungen und die tatsächlichen Umstände der Abstimmung dazu geführt, dass diese keinerlei demokratische Legitimationswirkung im Sinne einer souveränen Entscheidung des Staatsvolkes hätte entfalten können. Zum einen waren jüdische Staatsbürger Österreichs von der Abstimmung ausgeschlossen.[237] Auch die Verfolgung und Inhaftierung von Gegnern des Nationalsozialismus hatten nicht nur einen Teil der abstimmungsberechtigten Bevölkerung von der Teilnahme am Referendum ausgeschlossen, sondern auch durch den damit erzeugten Druck eine Zwangssituation erzeugt.[238] Zum anderen sprach bereits die Gestaltung der Abstimmungszettel gegen die Möglichkeit einer wirklich freien Entscheidung. Angesichts der tatsächlichen Umstände, unter denen die Abstimmung durchgeführt wurde, kann auch von einer geheimen Stimmabgabe nicht die Rede sein.[239] Die in der Volksabstimmung erreichte Zustimmung zum „Anschluß" könne daher nicht als Ausdruck der Mehrheitsentscheidung des souveränen Staatsvolkes Österreichs gelten.

In der Tat ist die Volksabstimmung vom 10. April nicht demokratisch gewesen. Die Verfahrensregelungen und die äußeren Umstände hätten in jeder demokratischen und rechtsstaatlichen Verfassungsordnung zu ihrer Nichtigkeit geführt. Demgegenüber ist jedoch festzuhalten, dass es sich bei der Verfassungsordnung bzw. -wirklichkeit in Österreich am 13. März und 10. April 1938 nicht um diejenige eines demokratischen Rechtsstaates handelte. Dies gilt allerdings ebenfalls für die österreichische Verfassungsordnung vor dem 11./12. März 1938.[240] Der Ständestaat zwischen 1934 und 1938 war ein undemokratisches autoritäres Regime

---

237 Vgl. § 2 der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung der Volksabstimmung am 10. 4. 1938, Gbl.LÖ 1938, Nr. 2; vgl. auch Gbl.LÖ 1938, Nr. 49.

238 Marek, Identity and Continuity, S. 342.

239 Merkl, AöR 1957, S. 480 ff. 487.

240 Brauneder, Österreichische Verfassungsgeschichte, S. 235. Vgl. Kelsen, Austria: Her Actual Legal Status and Re-Establishment as an Independent State, unveröffentlicht, S. 3: „However, the whole Dollfuss-Schuschnigg regime was but a series of breaches of the Constitution /.../."

und kein demokratischer Rechtsstaat.[241] Die Frage, ob die in der Volksabstimmung vom 10. April erreichte Mehrheit tatsächlich Ausdruck eines Mehrheitswillens des Wahlvolkes war oder nicht,[242] lässt sich auch deshalb nicht beantworten, weil die Regierung Dollfuß nicht zuletzt wegen der Wahlerfolge der österreichischen Nationalsozialisten am 10. Mai 1933 ein Verbot der Abhaltung von Landtags- und Gemeinderatswahlen erlassen hatte und der Ständestaat sich gänzlich von Parlamentswahlen und damit von der Demokratie abgewandt hatte.[243] Hinzu kommt, dass sich die Verfassungsordnung Österreichs zu diesem Zeitpunkt, d.h. im März 1938, im revolutionären Umbruch befand. Für die Volksabstimmung und ihre legitimatorischen Wirkungen unter einer Diktatur gelten andere Voraussetzungen als in einem demokratischen Rechtsstaat.[244]

Dies mag ein Vergleich mit der von Bundeskanzler Schuschnigg am 9. März 1938 für den 13. März angekündigten Volksbefragung über die Unabhängigkeit Österreichs verdeutlichen. Die Ankündigung dieser Volksbefragung löste die Krise, die zum „Anschluß" und zur nationalsozialistischen Machtergreifung führen sollte, aus.[245] Verschiedentlich ist die Vermutung geäußert worden, dass das deutsche Ultimatum und die nachfolgende Besetzung Österreichs erfolgt sei, weil Hitler gefürchtet habe, dass die angekündigte Volksbefragung eine Mehrheit für die Un-

---

241 Von einem zeitgenössischen, den Anschluss bejahenden und dem Nationalsozialismus nahestehenden Standpunkt vgl. Kier, in: Meier-Benneckenstein/Berber (Hrsg.), Hochschule für Politik, Jahrbuch 1939, S. 57 ff.

242 Vgl. die Formulierung der Proklamation über die Selbständigkeit Österreichs vom 27. 4. 1945, abgedruckt in Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 59, wonach der Anschluß durch militärische Bedrohung von außen und den hochverräterischen Terror einer nazifaschistischen Minderheit eingeleitet worden sei.

243 Kier, in: Meier-Benneckenstein/Berber (Hrsg.), Hochschule für Politik, Jahrbuch 1939, S. 57 ff., 62 ff. Zur Verwendung des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes, Gesetz vom 24. 7. 1917 mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlass der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen., Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 1917, Nr. 307, durch den Ständestaat vgl. Walter/Mayer, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, S. 28.

244 Vgl. Botz, in: Kreissler, Fünfzig Jahre danach, S. 97 ff., 103, der davon spricht, dass trotz der Begleitumstände der Volksabstimmung die darin zu Tage tretende Zustimmung „als Ganzes nicht gefälscht" sei.

245 Marek, Identity and Continuity of States, S. 340.

abhängigkeit Österreichs ergeben hätte.[246] Diese Vermutung entbehrt nicht einer gewissen Plausibilität.[247] Allerdings lässt sich auch die organisatorische Ausgestaltung dieser Volksbefragung nicht als demokratisch bezeichnen.[248] Hätte also die ursprünglich von Schuschnigg angekündigte Volksabstimmung am 13. März stattgefunden, wäre das Ergebnis hinsichtlich seiner Aussagekraft und demokratischen Legitimationswirkung ebenfalls zweifelhaft gewesen.

Berücksichtigt man die Tatsache, dass die Volksabstimmung vom 10. April 1938 unter einer Diktatur stattfand, so kann ihr unter Berücksichtigung des Prinzips der Effektivität nicht jede völkerrechtliche Legitimationswirkung abgesprochen werden.

ee. Zwischenergebnis

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass unter den genannten Voraussetzungen die Volksabstimmung vom 10. April die völkerrechtliche Wirksamkeit des „Anschlusses" als Fusion hätte bestätigen können. Die Annahme einer völkerrechtlich wirksamen Fusion zwischen dem deutschen Reich und dem österreichischen Staat wäre damit auch nach dem Zweiten Weltkrieg vertretbar gewesen.

c. Rechtsfolgen einer angenommenen Fusion für die völkerrechtliche Verpflichtung der Republik Österreich zur Wiedergutmachung von Kriegs- und Verfolgungsschäden

Selbst wenn man mit der oben dargestellten Argumentation den „Anschluß" als wirksame völkerrechtliche Fusion deuten sollte, so stellen sich

---

246 Klinghoffer, ÖZÖffR 6 (1955), S. 461 ff., 479; Clute, International Legal Status of Austria, S. 6.

247 Vgl. Schmidl, „Anschluß", S. 232: „Die Bedeutung der Volksabstimmung wird letztlich auch dadurch etwas gemindert, dass am 13. 3. einzelne abgelegene Gemeinden, die von den Ereignissen der beiden vorangegangenen Tage noch nichts erfahren hatten, die ursprüngliche Volksbefragung mit einem fast einstimmigen „Ja" für Schuschnigg abgehalten hatten: Am 10. 4. stimmten diese Ortschaften dann ebenso geschlossen für den Anschluss."

248 Zu den Verfahrensregelungen für die geplante Volksbefragung siehe Schmidl, „Anschluß", S. 95; Wright, AJIL 38 (1944), S. 621 ff., 628 ff. So hätten die Abstimmungsberechtigten mindestens 24 Jahre alt sein müssen.

die bereits bei der Annexionstheorie erörterten Probleme der Rechtsnachfolge.

Unterstellt, es handele sich bei dem „Anschluß“ um eine Fusion, so lässt sich die Erklärung der Unabhängigkeit Österreichs im Jahre 1945 als Sezession, d.h. als Losreißung des wiedererrichteten österreichischen Staates vom Deutschen Reich oder als Dismembration, d.h als Wiedererstehen des österreichischen Staates auf dem Gebiet des durch Debellation untergegangenen Deutschen Reiches interpretieren.

In beiden Fällen wäre jedoch nicht automatisch ein Fall der völkerrechtlichen Rechtsnachfolge in völkerrechtliches Unrecht des Deutschen Reiches gegeben. Handelte es sich um einen Fall der Staatennachfolge, so hätte sich das Problem der Rechtsnachfolge in völkerrechtliches Unrecht gestellt. Wie gezeigt, wäre jedoch eine Rechtsnachfolge in völkerrechtliches Unrecht nach dem anwendbaren Völkergewohnheitsrecht nicht eingetreten. Eine derartige Rechtsnachfolge hätte sich nur über den Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages mit der Republik Österreich vereinbaren lassen.[249]

3. Fazit

Während die Okkupationstheorie für sich in Anspruch nehmen kann, im Einklang mit der Entwicklung des Völkerrechts nach 1945 zu stehen und sich diese Ansicht nach dem Zweiten Weltkrieg auch durchgesetzt hat, wäre im Jahre 1938 auch eine andere völkerrechtliche Deutung des „Anschlusses“ möglich gewesen. Der „Anschluß“ erweist sich damit als einmaliger Grenzfall zwischen Annexion, Fusion und Okkupation.[250]

---

[249] Hinzu kommt, dass man selbst wenn man entgegen dem Stand des Völkergewohnheitsrechts eine automatische Rechtsnachfolge in völkerrechtliches Unrecht des Gebietsvorgängers annähme, auch aus praktischen Gründen nicht auf den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung hätte verzichten können. Eine Abgrenzung der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Rechtsnachfolgers Österreich vom Rechtsvorgänger Deutsches Reich wäre erforderlich gewesen, die sich nur durch vertragliche Regelung zwischen Österreich und den Alliierten praktikabel hätte regeln lassen können.

[250] Vgl. Clute, International Legal Status of Austria, S. 21: „Perhaps the popular term „Anschluß“ which has been universally applied to this act of German domination is a more apt term for this atypical sequence of events which has found no exact analogy in history and may very well not be repeated in the future.“

Insbesondere die Alliierten hätten sich bei der Bereinigung der durch den Nationalsozialismus und den Zweiten Weltkrieg hervorgerufenen Probleme auf den Rechtsstandpunkt stellen können, es habe sich bei dem „Anschluß“ um eine wirksame Fusion oder Annexion gehandelt. In allen denkbaren Konstellationen wäre aber eine Regelung ohne die umfassende Streitbeilegung durch einen völkerrechtlichen Vertrag nicht möglich und praktikabel gewesen. Dies gilt auch für die Frage einer etwaigen Rechtspflicht der Republik Österreich zur Wiedergutmachung. Erwies sich damit eine vertragliche Regelung als unerlässlich, so waren die Alliierten dabei jedoch nicht von vorneherein auf die Grundlage der Okkupationstheorie beschränkt. Selbst wenn sie die Okkupationstheorie grundsätzlich akzeptierten, waren sie dennoch nicht daran gehindert, an Elemente anderer Theorien pragmatisch anzuknüpfen, ohne sich dem Vorwurf der Inkonsequenz aussetzen zu müssen.

C. Die völkerrechtliche Praxis der Alliierten nach 1938

Im Folgenden soll untersucht werden, ob die völkerrechtliche Praxis der Alliierten Aufschluss über den von ihnen vertretenen Rechtsstandpunkt hinsichtlich der Rechtslage Österreichs nach dem 13. März 1938 und die hieraus folgenden Konsequenzen für eine Verpflichtung der Republik Österreich zur Wiedergutmachung für Kriegs- und Verfolgungsschäden geben kann.

I. Die völkerrechtliche Praxis der Alliierten hinsichtlich der Behandlung Österreichs und von Exilösterreichern zwischen 1938 und 1943

Die völkerrechtliche Praxis hinsichtlich der Behandlung Österreichs und von Exilösterreichern war uneinheitlich.

Während Österreicher während des Krieges offenbar in einigen alliierten Staaten nicht als feindliche Ausländer im Sinne von Staatsangehörigen eines Feindstaates behandelt wurden,[251] betrachteten andere alliierte Staaten Österreicher wegen des Untergangs ihres Heimatstaates und dem damit einhergehenden Verlust ihrer Staatsangehörigkeit als Deutsche,[252] unterwarfen sie selbst der Internierung[253] und beschlagnahmten ihr Vermögen als Feindvermögen.[254] Eine österreichische Exilregierung[255] wurde weder gebildet noch anerkannt.[256] Pläne zur Aufstellung regulä-

[251] Kunz, in: Strupp/Schlochauer, WbVR, Bd. II, S. 699.

[252] Clute, International Legal Status of Austria, S. 46; Fellner, in: Weinzierl/Skalnik, Österreich – Die Zweite Republik, Bd. 1 1972, S. 53 ff., 73.

[253] Keyserlingk, in: Steininger/Gehler (Hrsg.), Österreich im 20. Jahrhundert, Bd. 2, S. 9 ff., 14.

[254] Marek, Identity and Continuity, S. 345. Zur Rechtslage in den USA vgl. Plunder and Restitution: Findings and Recommendations of the Presidential Advisory Commission on Holocaust Assets in the United States and Staff Report, Dezember 2000, Kap. III.; zur Rechtslage im Vereinigten Königreich vgl. Foreign & Commonwealth Office, General Services Command, *History Notes* – British policy towards enemy property during and after the Second World War, Historians, LRD, No. 13, 4. 1998, Annex II.

[255] Zum völkerrechtlichen Status der Exilregierung Vedder, LdR 4/270.

[256] Marek, Identity and Continuity, S. 341.

rer österreichischer Freiwilligeneinheiten scheiterten.[257] Österreichische Kriegsgefangene wurden nicht anders behandelt als deutsche.[258] Auch die Urteilspraxis in den alliierten Staaten erscheint uneinheitlich.[259]

II. Die Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943

Die Moskauer Erklärung über Österreich vom 30. Oktober 1943[260] stellt den wichtigsten Akt der Staatenpraxis der Alliierten hinsichtlich der völkerrechtlichen Rechtslage Österreichs nach dem „Anschluß" dar.[261] Sie wird ergänzt durch die Erklärung des französischen Komitees der Nationalen Befreiung in Algier, betreffend die Unabhängigkeit Österreichs vom 16. November 1943[262].

---

257 Keyserlingk, in: Steininger/Gehler (Hrsg.), Österreich im 20. Jahrhundert, Bd. 2, S. 9 ff., 15.

258 Als wünschenswert gefordert von Wright, AJIL 38 (1944), S. 621 ff., 634.

259 Clute, International Legal Status of Austria, S. 50 ff. m.w.N.

260 Moskauer Erklärung über Österreich vom 30. Oktober 1943, abgedruckt bei Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 52: „Die Regierungen des Vereinigten Königreiches, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika sind darin einer Meinung, dass Österreich, das erste freie Land, das der typischen Angriffspolitik Hitlers zum Opfer fallen sollte, von deutscher Herrschaft befreit werden soll. Sie betrachten die Besetzung Österreichs durch Deutschland am 15. 3. 1938 (*sic*) als null und nichtig. Sie betrachten sich durch keinerlei Änderungen, die in Österreich seit diesem Zeitpunkt durchgeführt wurden, als irgendwie gebunden. Sie erklären, dass sie wünschen, ein freies unabhängiges Österreich wiederhergestellt zu sehen und dadurch ebenso sehr den Österreichern selbst wie den Nachbarstaaten, die sich ähnlichen Problemen gegenübergestellt sehen werden, die Bahn zu ebnen, auf der sie die politische und wirtschaftliche Sicherheit finden können, die die einzige Grundlage für einen dauernden Frieden ist. Österreich wird aber auch daran erinnert, dass es für die Teilnahme am Kriege an der Seite Hitler-Deutschlands eine Verantwortung trägt, der es nicht entrinnen kann, und dass anlässlich der endgültigen Abrechnung Bedachtnahme darauf, wie viel es selbst zu seiner Befreiung beigetragen haben wird, unvermeidlich sein wird."

261 Zur Entstehungsgeschichte umfassend Stourzh, Einheit und Freiheit, S. 11 ff.

262 Erklärung des französischen Komitees der Nationalen Befreiung in Algier, betreffend die Unabhängigkeit Österreichs vom 16. 11. 1943, abgedruckt bei Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 54.

1. Der Inhalt der Moskauer Erklärung

In der Erklärung bezeichnen die Regierungen des Vereinigten Königreiches, der Sowjetunion und der USA Österreich als das erste freie Land, das der typischen Angriffspolitik Hitlers zum Opfer gefallen war und sind sich einig, dass Österreich von deutscher Herrschaft befreit werden soll. Sie betrachten die Annexion[263] Österreichs durch Deutschland als null und nichtig und sich selbst durch keinerlei Änderungen, die während dieses Zeitraums durchgeführt worden sind, gebunden. Die Alliierten drücken ihren Wunsch nach der Wiederherstellung eines freien und unabhängigen Österreichs aus.[264]

Der letzte Absatz der Erklärung erinnert Österreich aber auch daran, dass es für die Teilnahme am Krieg an der Seite Hitler-Deutschlands eine Verantwortung trägt, der es nicht entrinnen kann, und dass anlässlich der endgültigen Abrechnung auch der eigene Beitrag Österreichs berücksichtigt werden wird.[265]

a. Widerruf etwaiger früherer Akte der Anerkennung

Ohne dies ausdrücklich kenntlich zu machen, steht die Moskauer Erklärung im Gegensatz zu der Staatenpraxis der Alliierten im Jahre 1938 bei ihrer Reaktion auf den „Anschluß".[266]

Stellt man sich mit der Okkupationstheorie auf den Standpunkt, dass die Staatengemeinschaft bereits im Jahre 1938 einer völkergewohnheitsrechtlichen Pflicht zur Nichtanerkennung völkerrechtswidriger Annexio-

---

263 Die ursprünglich veröffentlichte Fassung enthielt die Bezeichnung „annexation"; erst eine 1946 veröffentlichte amtliche Übersetzung der Vereinigten Staaten sprach von „Besetzung". Fellner, in: Weinzierl/Skalnik (Hrsg.), Österreich – Die Zweite Republik, Bd. 1, S. 53 ff., 73.

264 Kelsen, Austria: Her Actual Legal Status and Re-Establishment as an Independent State, unveröffentlicht, S. 5: „If non-recognition of the annexation of Austria really signified that Austria has not ceased to exist as an independent State, a „re-establishment" of a free and independent Austria would be superfluous, nay, impossible."

265 Stourzh, Einheit und Freiheit, S. 11.

266 Fellner, in: Weinzierl/Skalnik (Hrsg.), Österreich – Die Zweite Republik, Bd. 1, S. 53 ff., 73. Wenig überzeugend dagegen die Interpretation von Klinghoffer, ÖZÖffR 6 (1955), S. 461 ff., 466: „Sie haben ihn nicht anerkannt; anderenfalls würden sie ihn ja nicht als null und nichtig ansehen."

nen unterlag, kann hierin die deklaratorische Feststellung der Unerheblichkeit etwaiger früherer Akte der Anerkennung gesehen werden.[267]

Unabhängig von der Frage des Bestehens einer solchen Pflicht zur Nichtanerkennung im Jahre 1938 und der Zulässigkeit des Widerrufs einer Anerkennung als einseitige Willenserklärung nach allgemeinem Völkergewohnheitsrecht[268] ist hierin zumindest ein Akt der Staatenpraxis zu sehen, der zur Bildung eines neuen Satzes des Völkergewohnheitsrechts beitragen soll.[269] In der rückwirkenden Nichtanerkennung des „Anschlusses" wird die Konsequenz aus einer angesichts der Katastrophe des Zweiten Weltkrieges als unzureichend empfundenen Völkerrechtslage gezogen und in Abkehrung von dieser die Entwicklung von neuem Völkergewohnheitsrecht unternommen. Die durch die Nichtanerkennung des „Anschlusses" in der Moskauer Deklaration bewirkte Staatenpraxis ist von einer *opinio juris* getragen und setzt sich spätestens nach dem Zweiten Weltkrieg als Völkergewohnheitsrecht durch.

b. Widerspruchsfreiheit der Moskauer Deklaration?

Der erste Teil der Moskauer Erklärung, der von Österreich als erstem Opfer Hitlers spricht, den „Anschluß" für null und nichtig erklärt und das Ziel der Wiederherstellung eines freien und unabhängigen Österreichs nennt, kommt der Okkupationstheorie weitgehend entgegen. Wenn Österreich das erste freie Land war, das der deutschen Aggressionspolitik zum Opfer gefallen war und der „Anschluß" völkerrechtlich unwirksam sein sollte, konnte die Rechtslage Österreichs nur diejenige eines besetzten Landes sein, das mangels völkerrechtlicher Handlungs- und Deliktsfähigkeit keine Verantwortung für die den Organen des Deutschen Reiches zuzurechnenden Völkerrechtsverletzungen traf.[270]

---

[267] In diesem Sinne Clute, International Legal Status of Austria, S. 57 ff.; Johnson, in: DÖW Jahrbuch 1988, S. 40 ff., 48.

[268] Aus der neueren Literatur Geistlinger und Köck in: Simma/Schulte, Völker- und Europarecht in der aktuellen Diskussion, S. 75 und 89 ff.

[269] Marek, Identity and Continuity, S. 350.

[270] Kelsen, Austria: Her Actual Legal Status and Re-Establishment as an Independent State, unveröffentlicht, S. 5: „If non-recognition of the annexation had the legal meaning that Austria has never ceased to exist as an independent State, the non-recognizing

Damit steht der letzte Abschnitt der Erklärung, der von einer Verantwortung für die Teilnahme Österreichs am Kriege an der Seite Deutschlands spricht, in scheinbarem Widerspruch.[271] Deshalb ist gegen diesen Teil der Moskauer Erklärung der Vorwurf der Inkonsequenz und Widersprüchlichkeit erhoben worden.[272] Da Österreich im Sinne der Deklaration ein besetztes Land sei, könne es nicht am Krieg als Kriegsgegner der Alliierten teilnehmen.[273] Soweit es um den Beitrag der österreichischen Wirtschaft zur deutschen Kriegsanstrengung gehe, befinde sich Österreich in derselben Lage wie andere besetzte Länder, deren wirtschaftliche Ressourcen ebenfalls zugunsten Deutschlands ausgebeutet wurden.[274] Auch was die Teilnahme österreichischer Wehrpflichtiger am Krieg in deutschen bewaffneten Verbänden angehe, so könne dies ebenso wenig als Beitrag zur deutschen Aggression gewertet werden wie der erzwungene Dienst von Staatsangehörigen anderer besetzter Länder, z.B. von Luxemburgern, Elsässern und Lothringern.[275] Soweit es sich um österreichische Freiwillige handele, so habe es diese auch in anderen von Deutschland besetzten Ländern gegeben.[276]

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass, wie oben dargestellt, die Alliierten wegen der tatsächlichen und rechtlichen Ambivalenz des „Anschlusses“ auch nicht im Sinne der rechtlichen Logik verpflichtet waren, der Okkupationstheorie und ihren Rechtsfolgen gleichsam „blind“ zu

governments could not consider Austria as being at war with them, since none of them has declared war or resorted to war against Austria as such, nor has Austria declared war or resorted to war against one of them.“

271 Kelsen, AJIL 38 (1944), S. 689 ff., 690; Johnson, DÖW Jahrbuch 1988, S. 40 ff., 44. Zur Entstehungsgeschichte dieser Klausel Moseley, International Organization 1950, S. 219 ff., 227.

272 Marek, Identity and Continuity, S. 349: „As it stands, the third paragraph of the Declaration is merely an example of bad drafting.“

273 Klinghoffer, ÖZÖffR 6 (1955), S. 461 ff., 478.

274 Klinghoffer, ÖZÖffR 6 (1955), S. 461 ff., 478; Marek, Identity and Continuity, S. 349.

275 Klinghoffer, ÖZÖffR 6 (1955), S. 461 ff., 478; Reut-Nicolussi, in: Transactions of the Grotius Society, 39 (1962), S. 119 ff., 128.

276 Vgl. die von Knight, in: Bischof/Leidenfrost (Hrsg.), Die bevormundete Nation, 1988, S. 75 ff., 82, wiedergegebenen Ausführungen des Leiters der Völkerrechtsabteilung Blühdorn.

folgen.[277] Sie konnten sich in der Moskauer Deklaration eine vertragliche Regelung der Kriegsfolgen vorbehalten, worauf auch die Formulierung der „endgültigen Abrechnung" hindeutet. Anknüpfungspunkt für eine solche vertragliche Regelung, durch welche die Übernahme einer Mitverantwortung für die Kriegsteilnahme an der Seite Deutschlands mit Österreich hätte vereinbart werden können, hätte insbesondere die Teilnahme von Österreichern an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sein können.

Klinghoffer meint dagegen, dass Österreich oder das österreichische Volk als Kollektiveinheit keine Verantwortung für die Teilnahme am Krieg an Deutschlands Seite tragen könne. Wenn also die Moskauer Erklärung von einer Verantwortung Österreichs spreche, so komme nicht eine kollektive Verantwortlichkeit in Betracht, sondern es könne sich nur um die individuelle Verantwortlichkeit gewisser Einzelpersonen handeln.[278]

Dem ist entgegenzuhalten, dass die völkergewohnheitsrechtliche Verantwortlichkeit und Haftung eines Staates für das Verhalten seiner Staatsangehörigen zwar an den durch Pflichtverletzungen seiner Organe bewirkten Mangel an Kontrolle anknüpft.[279] Ein Staat, der wegen seiner vollständigen militärischen Besetzung völkerrechtlich nicht handlungsfähig ist, kann das Verhalten seiner Staatsangehörigen nicht beeinflussen. Ihm kann keine eigene Pflichtverletzung vorgeworfen werden. Eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen.[280]

---

[277] Kelsen, AJIL 38 (1944), S. 689 ff., 690: „This shows clearly that the Powers of the Moscow Conference are not willing to apply the doctrine of the non-recognition of Austria's annexation by Germany when the application of this doctrine is incompatible with their interests."; Knight, in: Bischof/Leidenfrost (Hrsg.), Die bevormundete Nation, S. 76: „Man könnte vielleicht sogar die These vertreten, dass diese Inkonsequenz der Wirklichkeit des „ambivalenten Anschlusses" besser Rechnung trug als so manche funktional eindeutige Interpretation der Nachkriegszeit."

[278] Klinghoffer, ÖZÖffR 6 (1955), S. 461 ff., 478.

[279] Zum *due diligence*-Konzept Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 863, §1281.

[280] Vgl. Stourzh, Einheit und Freiheit, S. 27: „Etwas anderes ist kritisch zu kommentieren: erstens, jenseits rechtlicher Verantwortlichkeit, das Fehlen der moralischen Einsicht, dass Scham für die Untaten von Landsleuten auch seitens jener angebracht sein kann, bei welchen individuelle Schuld nicht vorliegt; und zweitens, die einer langen österreichischen Tradition entsprechende Übung, zu juridifizieren und juristisch, auch engherzig formalistisch, dort zu agieren, wo freiwillige Großzügigkeit, von weitsichtigem politischem Willen getragen, die bessere, weil moralisch überzeugendere Politik gewesen wäre."

Die Staaten können aber im Rahmen eines völkerrechtlichen Vertrages über die Regelung von Kriegsfolgen von den Grundsätzen des Völkergewohnheitsrechts abweichen und die Übernahme einer völkerrechtlichen Verantwortlichkeit auch für das Verhalten von Staatsangehörigen eines handlungsunfähigen Staates vorsehen.

Das Verhalten österreichischer Staatsangehöriger hätte durchaus Anlasss für eine solche vertragliche Regelung gegeben.[281] Österreicher waren in überdurchschnittlichem Ausmaß an Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord an verantwortlicher Stelle bei Organisation und Ausführung beteiligt.[282] Gerade bei der Verfolgung ihrer jüdischen Mitbürger ging eine nicht unerhebliche Anzahl von Österreichern weit über den von einer Besatzungsmacht erzwungenen Gehorsam hinaus.[283] Auch österreichische Landesbehörden, die für einen Übergangszeitraum weiterbestanden und auf der Grundlage von fortgeltendem österreichischem Landesrecht handelten, unterstanden zwar einem umfassenden Weisungsrecht deutscher Behörden, nutzten aber den verbliebenen Entscheidungsspielraum, um zumindest bei der Vorbereitung der Vermögensentziehung zu Lasten Verfolgter mitzuwirken.[284]

Damit sprechen gute Gründe dafür, dass der scheinbare Widerspruch in der Moskauer Deklaration tatsächlich einen Vorbehalt der Alliierten darstellt, im Wege einer vertraglichen Regelung mit der wieder erstandenen Republik Österreich unter Umständen auch die Übernahme der völkerrechtlichen Verantwortung für Vorgänge anzulasten, die nicht unter ihrer Kontrolle standen.

---

281 Zum Unterschied der Situation der österreichischen Bevölkerung von der Lage in anderen besetzten Gebieten vgl. Johnson, DÖW Jahrbuch 1988, S. 40 ff., 48.

282 Vgl. die eingehenden Ausführungen von Albrich, in: Steininger (Hrsg.), Der Umgang mit dem Holocaust, 1994, S. 147 ff., 149 f.; ders.: in: Steininger/Gehler (Hrsg.), Österreich im 20. Jahrhundert, Bd. 2 1997, S. 39 ff., 41; Pape, Der Staat 1998, S. 287 ff., 294.

283 Allgemein Weinzierl, Zu wenig Gerechte, 1997; Botz, in: Kreissler, Fünfzig Jahre danach, S. 97 ff., 105; Bukey, Hitlers Österreich, S. 189 ff.

284 Zur Praxis der Sicherstellung von Kunstgegenständen aufgrund des österreichischen Ausfuhrverbotsgesetzes von 1918 vgl. Brückler (Hrsg.), Kunstraub, Kunstbergung und Restitution, S. 100.

2. *Die Rechtsnatur der Moskauer Deklaration*

Die Moskauer Deklaration ist vereinzelt als eine völkerrechtlich bindende Selbstverpflichtung der Alliierten zur Wiederherstellung eines freien und unabhängigen und damit souveränen Österreichs gedeutet worden.[285] Dies würde voraussetzen, dass es sich bei der Moskauer Deklaration um ein einseitiges völkerrechtliches Versprechen der Alliierten gegenüber einem handlungsunfähigen Österreich[286] oder um einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen den Alliierten zugunsten eines dritten Staates,[287] nämlich Österreich handeln würde.

Hiergegen spricht jedoch bereits der Wortlaut der Deklaration. Die Deklaration verfolgte vorwiegend politische Zwecke[288] und verwendete deswegen keine durchgehend völkerrechtliche Terminologie, sondern enthielt zahlreiche untechnische Begriffe.[289] Sie ist deshalb kritisiert worden.[290]

Es ist damit festzuhalten, dass es sich bei der Moskauer Deklaration nicht um einen Rechtsakt mit völkerrechtlicher Bindungswirkung,[291] sondern um eine politische Absichtserklärung unter Vorbehalt einer vertraglichen Regelung handelt.[292]

---

285 In diesem Sinne wohl Kafka, ÖZÖffR 6 (1955), S. 348 ff.; Klinghoffer, ÖZÖffR, 6 (1955), S. 461 ff., 483; Pfeifer, AdVR 5 (1955/56), S. 296 ff., 298.

286 Zum Versprechen als einseitigem völkerrechtlichen Rechtsgeschäft, Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 429 ff., §§ 669 ff.

287 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 483, § 758.

288 Zur Motivation der Moskauer Deklaration als Maßnahme der psychologischen Kriegsführung, die das Ziel hatte, den österreichischen Widerstand zu stärken, vgl. Bischof, in: Zeitgeschichte 1993, S. 345 ff., 350; Keyserlingk, in: Steininger/Gehler (Hrsg.), Österreich im 20. Jahrhundert, Bd. 2, 1997, S. 9 ff., 18. Zur Wirkung in Österreich während des Krieges vgl. Bukey, Hitlers Österreich, S. 291 ff. Zur Rolle des österreichischen Widerstandes Weinzierl, in: Österreich – Die Zweite Republik, Bd. 1 1972, S. 109 ff.

289 Stourzh, Einheit und Freiheit, S. 25 ff.

290 Fellner, in: Weinzierl/Skalnik, Österreich – Die Zweite Republik, Bd. I, S. 53 ff., 72 f.; Marek, Identity and Continuity, S. 349: „As it stands, the third paragraph of the Declaration is merely an example of bad drafting."

291 In diesem Sinne auch Knight, in: Bischof/Leidenfrost, Die bevormundete Nation, 1988, S. 75 ff. 76.

292 Vgl. Kelsen, AJIL 38 (1944), S. 689 f.: „The refusal by the Powers in the Moscow Declaration to recognize the annexation of Austria by Germany has hardly more than

III. Die Staatenpraxis der Alliierten nach 1945

Auch nach 1945 kann die Staatenpraxis der Alliierten in Bezug auf Österreich nicht als vorbehaltslose Anerkennung der Okkupationstheorie und damit der offiziellen österreichischen Position gewertet werden.

Zum einen hielt z.B. das Vereinigte Königreich es für erforderlich, zur Beendigung des Kriegszustandes eine einseitige Erklärung abzugeben.[293] Vom Standpunkt der Okkupationstheorie aus gesehen, war eine solche Erklärung weder notwendig noch zulässig, da sich das besetzte Österreich niemals im Kriegszustand mit den Alliierten befunden hatte.

Gegen eine vorbehaltslose Übernahme der Okkupationstheorie durch die Alliierten spricht auch die Behandlung Österreichs als besetztes Land.[294] Trotz einer Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1953, die auf einen schnellen Abzug der alliierten Truppen drängte,[295] dauerte die Besetzung Österreichs vor allem auf Grund der Haltung der Sowjetunion bis 1955 an.[296] Hätten die Alliierten

a political character."; Kunz, AJIL 49 (1955), S. 68 ff., 75: „The declarations that the annexation of Austria or the Munich Agreement are „null and void" are *ex post facto* political statements in time of war."

293 Ottensooser, BYIL 29 (1952), S. 435 ff., 439, Fn. 11.

294 Kelsen, Austria: Her Actual Legal Status and Re-Establishment as an Independent State, unveröffentlicht, S. 7: „If the non-recognition doctrine means that Austria has never ceased to exist legally as an independent state, then a military occupation of the Austrian territory by the armed forces of the three powers is admissible only with the consent of the legitimate government of Austria. Since at the moment of occupation probably no such government recognized by the occupant powers will exist, the necessary consent is impossible and the character of the occupation remains problematical. If, however, according to a correct interpretation of the legal situation, free from any legal fiction, Austria is considered a part of the German Reich, the occupation of Austrian territory will have the same character as that of the rest of the German territory. This is evidently much more in the interest of the victorious States than the consequences of the non-recognition doctrine if interpreted as a legal fiction of Autria's continued existence as an independent State."

295 Kunz, in: Strupp/Schlochauer, WbVR, Bd. II, S. 700.

296 Kritisch Pfeifer, AVR 1855/56, S. 296 ff., 298; Seidl-Hohenveldern, ZaöRV 16 (1955/56), S. 590 ff., 591.

sich tatsächlich der Okkupationstheorie angeschlossen, wäre die zehnjährige Besetzung eines Staates, der nicht Kriegsgegner gewesen sein konnte, völkerrechtlich nicht zu rechtfertigen gewesen.[297]

[297] In diesem Sinne wohl auch Moseley, International Organization 1950, S. 219 ff., 220: „It could be argued that no treaty with Austria was needed. Once Austria had been restored within its frontiers and a freely elected government had been recognized, the four occupying powers could, theoretically, have settled their various questions through negotiation with that government and then have withdrawn their forces at an agreed date. In actuality the „liberating" powers have needed to come to an agreement with each other even more than with the Austrian government."

D. Die völkerrechtliche und innerstaatliche Staatspraxis der Republik Österreich nach 1945

Die Republik Österreich hat nach 1945 die Okkupationstheorie als offizielle österreichische Position[298] übernommen und nach außen wie nach innen weitgehend konsequent vertreten. Sie hat den Rechtsstandpunkt der Okkupationstheorie völkerrechtlich gegenüber den Alliierten und anderen Staaten zumeist mit Erfolg durchgesetzt. Auch innerstaatlich erfolgte die Wiederherstellung der österreichischen Staats- und Verfassungsordnung unter Anknüpfung an die Okkupationstheorie.[299]

I. Die völkerrechtliche Praxis der Republik Österreich nach 1945

Die Republik Österreich hat gegenüber anderen Staaten und Internationalen Organisationen die aus der Okkupationstheorie folgende Ansicht von der Identität und Kontinuität Österreichs als Völkerrechtssubjekt konsequent vertreten und sich damit auf internationaler Ebene weitgehend durchsetzen können.[300]

So ist es Österreich mit Ausnahme des Völkerbundes[301] gelungen, seine Mitgliedschaft in Internationalen Organisationen, in denen es im

---

298 Die Übernahme der Okkupationstheorie erfolgte auch durch die staatstragenden gesellschaftlichen Gruppierungen der 2. Republik, insbesondere die politischen Parteien mit einer Ausnahme. Die SPÖ lehnte das unter dem ständestaatlichen Regime abgeschlossene Konkordat ab und vertrat deshalb zunächst die Annexionstheorie. Vgl. Klecatsky/Weiler, Österreichisches Staatskirchenrecht, S. 230 ff., 233; Pape, Der Staat 1998, S. 287 ff., 293 m.w.N.

299 Vgl. hierzu umfassend Werner, JBl. 1946, S. 85 ff. und 105 ff.

300 Hummer, in: Neuhold/Hummer/Schreuer, ÖHbdVR, Bd. I, S. 491 ff., 501, Rdnr. 2716.

301 Die österreichische Bundesregierung hatte am 1. 4. 1946 eine Note, abgedruckt bei Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 98 ff., an den Generalsekretär des Völkerbundes gerichtet, in der sie unter Darlegung ihrer Rechtsauffassung von der Kontinuität Österreichs die Auffassung vertrat, dass Österreich weiterhin Mitglied des Völkerbundes sei. Die Völkerbundversammlung lud dagegen mit Resolution vom 12. 4. 1946, abgedruckt bei Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 102., Österreich lediglich ein, an der Tagung nicht als Mitglied, sondern als Beobachter teilzunehmen. Vgl. auch Clute, International Legal Status of Austria, S. 114 ff.

Jahre 1938 bereits Mitglied gewesen war, ohne ein erneutes Beitrittsverfahren fortzusetzen.[302] Ebenso konnte Österreich gegenüber den Vertragsparteien bilateraler und multilateraler völkerrechtlicher Verträge, die vor dem 13. März 1938 abgeschlossen worden waren, die Feststellung der Fortgeltung dieser Verträge erreichen.[303] Auch gegenüber Internationalen Organisationen, die erst nach 1938 geschaffen worden waren, konnte die Republik Österreich mit Ausnahme der UNO[304] einen Status durchsetzen, der die Übernahme des Rechtsstandpunktes der Okkupationstheorie implizierte. So gelang es Österreich von der UNRRA Hilfs- und Unterstützungsleistungen als befreites Land zu erhalten.[305] Ebenso wurde Österreich zum Ausgleich seiner durch den „Anschluß" entstandenen Verluste an Währungsreserven in Gold an der Restitution von Währungsgold im Rahmen der Interalliierten Reparationsbehörde[306] beteiligt.[307] Umgekehrt übernahm Österreich einseitig die Wiederaufnahme der Zahlungen für die vor dem 13. März 1938 bestehenden österreichischen Staatsschulden.[308]

---

302 Clute, International Legal Status of Austria, S. 125 ff.; Miehsler/Schreuer, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL Bd. I, S. 296 ff., 299.

303 Clute, International Legal Status of Austria, S. 106 ff.

304 Österreich hatte bereits am 2. 7. 1947 die Aufnahme in die UNO beantragt. Die Sowjetunion blockierte jedoch durch ihr Veto die gem. Art. 4 Abs. 2 der Charta erforderliche Beschlussfassung im Sicherheitsrat. Dabei berief sich die UdSSR auf die Feindstaatenklausel des Art. 107 UN-Charta. Vgl. die Darstellung bei Clute, International Legal Status of Austria, S. 116 ff. und die bei Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 126 ff., abgedruckten Erklärungen.

305 Vgl. den Beschluss der UNRRA vom August 1945, Österreich als befreitem Land Hilfe und Unterstützung zu gewähren, und die Präambel des Vertrages zwischen der Österreichischen Regierung und der UNRRA zur Unterstützung der Bevölkerung Österreichs durch Hilfs- und Wiederaufbau-Lieferungen sowie durch Dienstleistungen vom 5. 4. 1946, abgedruckt in: Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 94 u. 100 ff.

306 Agreement on reparation from Germany, on the establishment of an Inter-Allied Reparations Agency and on the restitution of monetary gold, 55 UNTS 69.

307 Protocol relating to the restitution to Austria of monetary gold looted by Germany, 4. 11. 1947, 93 UNTS 61. Vgl. dazu auch das Bundesgesetz betreffend Zuwendungen an den Internationalen Fonds für Opfer des Nationalsozialismus; BGBl. 1998/182, mit dem der verbleibende Anteil Österreichs am aufgelösten Goldpool an den Internationalen Fonds für Opfer des Nationalsozialismus übertragen wurde; zum Hintergrund dieser Regelung vgl. Eitel, in: FS Ipsen, S. 57 ff.

308 Umfassend Clute, International Legal Status of Austria, S. 89 ff. Vgl. auch die Regelung in Art. 28 Abs. 1 StV 1955, wonach Zinszahlungen und ähnliche Auflagen, die

II. Die innerstaatliche Praxis Österreichs nach 1945 bei der Wiedererrichtung der Verfassungs- und Rechtsordnung

Auch innerstaatlich hat sich die Republik Österreich bei der Wiedererrichtung des Staats- und Verfassungslebens nach 1945 nicht in Widerspruch zur Okkupationstheorie gesetzt, wenngleich überwiegende Interessen, insbesondere der Rechtssicherheit, ein Wiederanknüpfen an die Rechtslage vom 13. März 1938 nicht in jeder Hinsicht ermöglichten.

1. Die Wiederherstellung der Verfassungsordnung

Zwar spricht die Unabhängigkeitserklärung durch die Vorstände der politischen Parteien vom 27. April 1945[309] von einer vollzogenen Annexion. Aus dem gesamten Inhalt der Erklärung, insbesondere durch die Bezugnahme auf die Moskauer Deklaration und ihrem Art. II, ergibt sich jedoch, dass die Annexion als von Anfang an für nichtig und damit als Okkupation erachtet wird.

Die Wiederherstellung der Verfassungsrechtsordnung knüpft nicht an die Rechtslage vom 13. März 1938 an.[310] Art. I der Unabhängigkeitserklärung bestimmt, dass die demokratische Republik Österreich wiederhergestellt und im Geiste der Verfassung von 1920 einzurichten ist. Das Verfassungsüberleitungsgesetz vom 1. Mai 1945[311] sah in Art. 1 vor, dass das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 sowie alle übrigen Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen

österreichische Staatspapiere belasten und nach dem 12. 3. und vor dem 8. 5. 1945 fällig wurden, einen Anspruch gegen Deutschland und nicht gegen Österreich darstellen. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Londoner Schuldenabkommen vom 27. 2. 1953, Unteranlage E zu Anlage I, (BGBl. II 1953, S. 333 ff., 386) verpflichtet, 60% dieser Zahlungen zu leisten.

309 Proklamation über die Selbständigkeit Österreichs, StGBl. Nr. 1 /1945.

310 Adamovich/Spanner, Österreichisches Verfassungsrecht, S. 39; Hellbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 465; Adamovich, JöR N.F. 2 (1953), S. 179 ff., 184. Vgl. bereits Kelsen, AJIL 38 (1994), S. 689 ff., 690: „If the victorious powers wish to reestablish a democratic Austria, they must not adhere too closely to the non-recognition doctrine."

311 Verfassungsgesetz vom 1. 5. 1945 über das neuerliche Wirksamwerden des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, StGBl. Nr. 2/1945.

Verfassungsbestimmungen nach dem Stande der Gesetzgebung vom 5. März 1933 wieder in Kraft gesetzt seien. Nach Art. 2 V-ÜG waren alle nach dem 5. März 1933 erlassenen österreichischen Verfassungsnormen sowie alle für den Bereich der Republik Österreich erlassenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Anordnungen verfassungsrechtlichen Inhalts aufgehoben.[312] Hierin liegt kein Widerspruch zur Kontinuitätsthese der Okkupationstheorie. Zum einen lässt sich im Sinne der Okkupationstheorie argumentieren, dass Österreich mit der Wiedererlangung seiner völkerrechtlichen Handlungsfreiheit, vorbehaltlich der Prärogativen der Besatzungsmächte, auch seine Verfassungsautonomie wiedererlangt hatte[313] und damit sich eine neue Verfassung geben, aber auch die Verfassung von 1929 wieder in Kraft setzen konnte.[314] Zum anderen ist nicht zu sehen, wie durch ein Anknüpfen an die ständestaatliche Verfassung der Wiederaufbau Österreichs als demokratisches Staatswesen hätte gelingen können.[315]

---

312 Zur Wiederherstellung der österreichischen Staats- und Behördenorganisation Adamovich/Spanner, Österreichisches Verfassungsrecht, S. 41 ff.

313 Vgl. die innerstaatliche Deutung der Unabhängigkeitserklärung als effektiven revolutionären Rechtsschöpfungsakt bei Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, S. 19 ff.

314 In diesem Sinne Werner, JBl. 1946, S. 1 ff., 6 f.

315 Rotter, in: FS Ginther, S. 725 ff., 729. Vgl. auch Kelsen, Austria: Her Actual Legal Status and Re-Establishment as an Independent State, unveröffentlicht, S. 6: „To interpret this doctrine as the basis of the continued legal existence of Austria as an independent State is neither in the interest of the Powers of the Moscow Declaration nor in the interest of the Austrians who hope for the re-establishment of a democratic Austria. If non-recognition of Austria's annexation means that Austria has not ceased to exist as an independent State, then the abolition of Germany's domination over the Austrian people by the military occupation of Austria on the part of the three powers has the consequence that the legal status which prevailed in Austria at the moment of the annexation would revive automatically. At this moment Austria had a fascistic constitution. It is evident that the three Powers do not intend to establish a fascistic State. /.../ If non-recognition of Austria's annexation has not only political but also a legal meaning, it must be based on the nullity of the act by which the Seyss-Inquart Government has been appointed. The consequence would be that the Schusschnigg Government is still to be considered as the legitimate government of Austria."

2. Die Wiederherstellung der Rechtsordnung

Auch die Wiedererrichtung der einfachgesetzlichen innerstaatlichen Rechtsordnung durch die Republik Österreich nach 1945 steht nicht im Widerspruch zu der Okkupationstheorie.[316] Allerdings bewirkte die besondere Entwicklung der österreichischen Rechtsordnung zwischen 1938 und 1945, die sich von der Situation anderer besetzter Länder grundlegend unterschied, eine besondere Verfahrensweise der Wiederherstellung.[317]

Nach Art. 43 HLKO ist ein besetzender Staat grundsätzlich zur Beachtung der Landesgesetze des besetzten Gebietes verpflichtet. Änderungen an der im besetzten Gebiet geltenden Rechtsordnung sind deshalb nur begrenzt zulässig.[318] Das Deutsche Reich verstand sich aber im Hinblick auf Österreich nicht als Besatzungsmacht, sondern ging von einer völkerrechtlich wirksamen Eingliederung Österreichs in den deutschen Staatsverband aus. Zum Zwecke der Rechtsvereinheitlichung wurden deshalb weite Teile der österreichischen Rechtsordnung durch deutsches Recht ersetzt.[319] Hätte die Republik Österreich nach 1945 streng an die innerösterreichische Rechtslage am 13. März 1938 angeknüpft und alle bzw. die nach der HLKO unzulässigen Änderungen der Rechtslage bis 1945 auf dem österreichischen Staatsgebiet nicht anerkannt, so wäre ein untragbarer Zustand der Rechtsunsicherheit eingetreten.[320] Die Hinnahme einer solchen Rechtsunsicherheit war aber auch im Hinblick auf ein konsequentes Vertreten der Okkupationstheorie völkerrechtlich nicht geboten.[321] Das völkergewohnheitsrechtliche Kriegsrecht verpflichtet den besetzten Staat nicht zur Anerkennung von völkerrechtlich unzulässigen Hoheitsakten der Besatzungsmacht, wie z.B. der umfassenden Umgestaltung der Rechtsordnung des besetzten Gebietes. Es zwingt den besetzten Staat aber ebenso wenig dazu, alle völkerrechtlich unzulässigen Hoheits-

---

316 Vgl. hierzu Werner, JBl. 1946, S. 1 ff., S. 6.

317 Zur Rechtsüberleitung grundlegend und mit umfangreichen Nachweisen Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, S. 28 ff.

318 Ipsen, Völkerrecht, S. 1097, Rdnr. 22.

319 Hellbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 463; Adamovich/Spanner, Österreichisches Verfassungsrecht, S. 37.

320 Werner, JBl. 1946, S. 1 ff., 6; ders., JBl. 1946, S. 85 ff., 90.

321 Seidl-Hohenveldern, Überleitung von Herrschaftsverhältnissen, S. 82.

akte der Besatzungsmacht nicht anzuerkennen und damit eine schwerwiegende Rechtsunsicherheit in Kauf zu nehmen.

Dementsprechend sah das Rechtsüberleitungsgesetz vom 1. Mai 1945[322] ein besonderes Verfahren für die Rechtsüberleitung und Wiederherstellung der österreichischen Rechtsordnung vor.[323] Nach § 1 Abs. 1 des R-ÜG wurden alle nach dem 13. März 1938 erlassenen Normen, die mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer wahren Demokratie unvereinbar waren, die dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprachen oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthielten, aufgehoben.[324] Die verbindliche Feststellung der Aufhebung erfolgte gem. § 1 Abs. 2 R-ÜG durch Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung[325], wobei die Kundmachung gem. § 1 Abs. 3 R-ÜG auch bestimmen konnte, ob und in welchem Umfang frühere Rechtsvorschriften an Stelle der aufgehobenen traten. Nach § 2 R-ÜG wurden alle übrigen Normen, die nach dem 13. März 1938 für die Republik Österreich oder ihre Teilbereiche erlassen worden waren, bis zur Neugestaltung der einzelnen Rechtsgebiete[326] als österreichische Rechtsvorschriften in vorläufige Geltung gesetzt.[327] Das R-ÜG wurde durch das Wiederverlautbarungsgesetz vom 20. Juni 1945[328] ergänzt, das die kodifikatorische Neuverlautbarung von Normen durch verbindliche Kundmachung vorsah.

Durchaus konsequent im Sinne der Okkupationstheorie war aber auch der Ausschluss von Ansprüchen gegen die Republik Österreich in

---

322 Verfassungsgesetz vom 1. 5. 1945 über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich, StGBl. 1945/6.

323 Umfassend Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, S. 33 ff.

324 Werner, JBl. 1946, S. 1 ff., 6.

325 Vgl. z.B. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 13. 5. 1945 über die Aufhebung der „Nürnberger Rassegesetze", StGBl. 1945/14 und Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 29. 5. 1945 über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Staatsangehörigkeit, StGBl. 1945/16.

326 Vgl. z.B. Gesetz vom 3. 7. 1945 über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation, StGBl. 1945/47.

327 Zum Wesen der Rechtsüberleitung vgl. VfGH v. 3. 12. 1980, JBl. 1981, S. 304 ff., 308.

328 Verfassungsgesetz vom 20. 6. 1945 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften, StGBl. 1945/28.

den wiederhergestellten Rechtsvorschriften wegen Unrechtstatbeständen, die in die Verantwortung des Deutschen Reiches fielen.[329] So sieht z.B. das Aufhebungs- und Einstellungsgesetz vom 3. Juli 1945[330] zwar in § 1 die Aufhebung von Strafurteilen vor, wenn die Handlung gegen die nationalsozialistische Herrschaft oder auf die Wiederherstellung eines unabhängigen Staates gerichtet war oder wenn die Verurteilung auf spezifisch nationalsozialistischem Unrecht beruhte. § 7 des Gesetzes stellte jedoch gleichzeitig ausdrücklich fest, dass Entschädigungs- und Rückersatzansprüche auf Grund dieses Gesetzes nicht erhoben werden konnten.

Auch die österreichische Rechtsprechung vertrat auf der Grundlage der so wiedererrichteten Rechtsordnung weitgehend konsequent die aus der Okkupationstheorie ableitbaren Rechtsfolgen.[331]

3. Die Wiederherstellung der österreichischen Staatsbürgerschaft

Auch bei der Wiederherstellung der österreichischen Staatsbürgerschaft hat sich die Republik Österreich konsequent im Einklang mit der Okkupationstheorie verhalten.

Das Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz vom 10. Juli 1945[332] sah in Art. 1 Abs. 1 St-ÜG vor, dass österreichische Staatsbürger ab dem 27. April 1945 diejenigen Personen waren, welche am 13. März 1938 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hatten, sofern nicht in ihrer Person vor dem 27. April 1945 ein Tatbestand eingetreten war, mit dem nach dem Bundesgesetz vom 30. Juli 1925[333] der Verlust der Bundesbürgerschaft verbunden war.[334]

Das St-ÜG verwendete in Art. 1 Abs. 1, lit. b.) eine Formulierung, welche die Fortgeltung des am 13. März 1938 geltenden Bundesgesetzes

---

329 Seidl-Hohenveldern, Überleitung von Herrschaftsverhältnissen, S. 42.

330 Gesetz vom 3. 7. 1945 über die Aufhebung von Strafurteilen und die Einstellung von Strafverfahren, StGBl. 1945/48.

331 Siehe Seidl-Hohenveldern, ZaöRV 14 (1951/52), S. 219 ff. m.w.N.

332 Gesetz vom 10. 7. 1945 über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft, StGBl. 1945/59.

333 Bundesgesetz vom 30. 7. 1925 über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft, BGBl. 1925/285.

334 Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft, Bd. I, S. 78 f.

über den Erwerb und den Verlust der Bundesbürgerschaft vom 30. Juli 1925 als juristische Fiktion nahe legte.[335] Diese Formulierung ist deshalb als Abweichung von der Okkupationstheorie, der zufolge die Geltung der staatsbürgerschaftlichen Regelungen nicht von der deutschen Besetzung in irgendeiner Weise berührt worden wäre, verstanden und deshalb kritisiert worden.[336] Demgegenüber ist jedoch festzuhalten, dass die Terminologie des St-ÜG allein nicht ausschlaggebend sein kann. Maßgeblich sind vielmehr die tatsächlich getroffenen Regelungen.[337]

§ 1 Abs. 1 St-ÜG geht materiell von der Kontinuität der österreichischen Staatsbürgerschaft aus, aber auch von der Fortgeltung der gesetzlichen Verlusttatbestände. Nach § 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerb und den Verlust der Bundesbürgerschaft verlor ein Österreicher seine Landesbürgerschaft und gem. § 15 des Gesetzes zugleich seine Bundesbürgerschaft, wenn er eine fremde Staatsbürgerschaft erwarb oder freiwillig in den öffentlichen Dienst oder Militärdienst eines fremden Staates eintrat.[338] Dies hatte aber auch zur Folge, dass nach dem 13. März 1938 in die Emigration vertriebene Österreicher durch die Regelung des § 1 Abs. 1 St-ÜG ihre österreichische Staatsbürgerschaft verloren hatten, wenn sie die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates erworben hatten oder wenn sie freiwillig in den öffentlichen Dienst bzw. Militärdienst eines fremden Staates getreten waren. Diese Regelung ist deshalb von Betroffenen heftig kritisiert worden.[339]

---

335 Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft, Bd. I, S. 77.

336 Ludwig, in: Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 123; Clute, International Legal Status of Austria, S. 69; Seidl-Hohenveldern, ZÖR VI (1955), S. 21 ff., 26. Der Bericht an das Ministerkomitee v. 28/9/48 zur Prüfung des Rechtsstandpunktes bezüglich der Annexions- bzw. Okkupationstheorie, BKA, z.Zl. 77.444-2a/1948, ÖStA, AdR/01 Karton 01/VR 1.) Österreichische Rückstellungsgesetze 2.) Restitution in Tirol, formuliert zurückhaltender, das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz halte nicht eindeutig am Standpunkt der Okkupationstheorie fest.

337 Im Ergebnis ebenso Ludwig, in: Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 123; Clute, International Legal Status of Austria, S. 69; Seidl-Hohenveldern, ZÖR VI (1955), S. 21 ff., 26.

338 Bei beiden Tatbeständen handelt es sich um in der völkerrechtlichen Praxis übliche und legitime Gründe für den Verlust einer Staatsbürgerschaft. Vgl. Ipsen, Völkerrecht, S. 297, Rdnr. 15.

339 Sternfeld, Betrifft: Österreich, S. 210 ff.; Pelinka/Mayr, Die Entdeckung der Verantwortung, S. 167 ff.

Diese Konsequenz des St-ÜG wurde durch nachfolgende Novellierungen abgemildert. Die 1. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle[340] und die 1. Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle[341] sah in Art. I vor, dass der Verlust der Staatsbürgerschaft durch freiwilligen Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates nicht eintrat bei Personen, die bei Wirksamkeitsbeginn des Staatsbürgerschaftsgesetzes bereits in den Armeen der Vereinten Nationen gedient hatten.[342] Gem. Art. II der 1. Novelle trat das Gesetz rückwirkend zum 1. Juli 1945 in Kraft. Damit trat zumindest bei den Vertriebenen, die an der Seite der Alliierten für die Befreiung Österreichs gekämpft hatten, kein Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ein.

Für Vertriebene, die ihre österreichische Staatsbürgerschaft auf Grund ihrer Einbürgerung in einem anderen Staat verloren hatten, sah die Staatsbürgerschaftsnovelle 1949[343] eine beschränkte Wiedereinbürgerungsmöglichkeit vor. Nach Art. IV der Novelle konnten Personen, die am 5. März 1933 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen und sich nach diesem Zeitpunkt, bzw. nach dem 13. März 1938 in das Ausland begeben hatten, weil sie eine Verfolgung durch den Nationalsozialismus zu befürchten hatten, um die Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft ansuchen.[344] Diese Möglichkeit der Wiedereinbürgerung war jedoch in mehrerlei Hinsicht beschränkt: Sie galt nur für Einbürgerungen im Ausland, die bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Novelle von 1949 stattgefunden hatten. Art. IV der Novelle sah zudem keinen Anspruch auf Wiedereinbürgerung vor und verlangte außerdem das Geltendmachen „triftiger Gründe" für die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbür-

[340] Bundesgesetz vom 18. 1. 1946, womit das Gesetz vom 10. 7. 1945, St.G.Bl. Nr. 59 über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft abgeändert wird, BGBl. 1946/51.

[341] Bundesgesetz vom 18. 1. 1946, womit das Gesetz vom 10. 7. 1945, St.G.Bl. Nr. 60, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz) abgeändert wird, BGBl. 1946/53.

[342] Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft, Bd. I, S. 94.

[343] Bundesgesetz vom 9. 6. 1949, womit Bestimmungen auf dem Gebiet des Staatsbürgerschaftsrechtes getroffen werden, BGBl. 1949/142. Vgl. auch Kundmachung der Bundesregierung vom 4. 11. 1949 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Staatsbürgerschaftsrechts, BGBl. 1949/276.

[344] Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft, Bd. I, S. 90.

gerschaft.[345] Die Frist zur Antragstellung war auf ein Jahr nach Inkrafttreten beschränkt, ohne dass ein überwiegender Belang der Rechtssicherheit erkennbar gewesen wäre.

Die damit entstandene staatsbürgerschaftsrechtliche Rechtslage ist trotz der verbleibenden Billigkeitslücken mit der Okkupationstheorie vereinbar. Dies mag ein Vergleich mit der bundesdeutschen Rechtslage verdeutlichen. Art. 116 Abs. 2 GG sieht vor, dass frühere deutsche Staatsangehörige und ihre Abkömmlinge, denen die Staatsangehörigkeit im Zuge nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen entzogen worden ist, auf Antrag wieder einzubürgern sind. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach Kriegsende ihren Wohnsitz in Deutschland genommen und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben. Diese Regelung dient der Wiedergutmachung im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts.[346] Aus der Sicht der Okkupationstheorie hatte die Republik Österreich keine Verantwortung für nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen zu tragen und damit auch keine Verpflichtung zur Wiedergutmachung. Die Regelungen des Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz bewirkten keine rechtliche Anerkennung der Ausbürgerungen durch das Deutsche Reich; der Verlust der Staatsbürgerschaft der Verfolgten trat vielmehr wie bei jedem anderen österreichischen Staatsbürger ein, der die Verlusttatbestände des § 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925 über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft verwirklicht hatte. Ob diese Regelung der besonderen Situation der Vertriebenen, die im Ausland als Reichsdeutsche und damit nach Kriegsausbruch als Angehörige eines Feindstaates oder zumindest als *de facto*-Staatenlose behandelt wurden,[347] gerecht wurde, muss in diesem Rahmen dahingestellt bleiben.[348] Die Regelungen stehen zumindest nicht im Widerspruch zur Okkupationstheorie.

---

[345] Hellbling, JBl. 1950, S. 3 ff., 5.

[346] Jarass/Pieroth, Rdnr. 7 zu Art. 116 GG.

[347] Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft, Bd. I, S. 69, Fn. 50 m.w.N.

[348] Dass die österreichische Rechtsprechung in einem parallel gelagerten Fall durchaus in der Lage war, planwidrige Unbilligkeiten zu vermeiden, zeigt ein von Seidl-Hohenveldern, ZÖR VI (1955), S. 21 ff., 31, kritisch kommentierter Fall. Bei konsequenter Anwendung der Regelungen des Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetzes über die Verlusttatbestände im Lichte der Okkupationstheorie wäre auch der freiwillige Dienst im

4. Zusammenfassung

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Republik Österreich sich auch im Rahmen ihrer innerstaatlichen Praxis bei der Wiederherstellung ihrer staatlichen Organisation konsequent im Rahmen der Okkupationstheorie gehalten hat.

III. Zwischenergebnis

Die Republik Österreich hat nach 1945 die Okkupationstheorie sowohl nach außen im Verhältnis zu anderen Staaten im Rahmen ihrer völkerrechtlichen Praxis wie nach innen bei der Wiederherstellung ihrer staatlichen Organisation konsequent vertreten. Ihr kann kein Vorwurf widersprüchlichen Verhaltens gemacht werden.

öffentlichen Dienst oder im Militärdienst des Deutschen Reiches zwischen 1938 und 1945 ein Grund für den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft gewesen. Der Verwaltungsgerichtshof hielt den Verlusttatbestand dennoch nicht für anwendbar, da die Unterscheidung zwischen Ausland und Inland angesichts des einheitlichen Staatsgebietes während der Besetzung Österreichs nicht möglich gewesen sei. Vgl. auch Seidl-Hohenveldern, Überleitung von Herrschaftsverhältnissen, S. 49 u. 51.

E. Der Staatsvertrag von 1955 als abschließende Regelung aller durch den „Anschluß“ aufgeworfenen Rechtsfragen

Der Staatsvertrag stellt zwischen den Vertragspartnern eine abschließende Regelung aller durch den „Anschluß“ aufgeworfenen Rechtsfragen dar. Der Staatsvertrag legt damit abschließend die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich zur Restitution und Entschädigung von entzogenem Vermögen fest.

I. Der Staatsvertrag von 1955 und seine Aussagen zur Rechtslage Österreichs zwischen 1938 und 1945

Die Aussagen des Staatsvertrages sind von besonderer Bedeutung für die völkerrechtliche Beurteilung der Rechtslage Österreichs zwischen 1938 und 1945 und ihrer Konsequenzen für etwaige völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich zur Wiedergutmachung von Kriegs- und Verfolgungsschäden.

Der Staatsvertrag stellt nicht nur den wichtigsten Einzelakt einer gemeinsamen Staatenpraxis sowohl Österreichs als auch der Alliierten dar. Der Präambel des Staatsvertrages zufolge hatten die Alliierten und Assoziierten Mächte den Wunsch, im Einvernehmen mit Österreich durch den Staatsvertrag in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit alle Fragen zu regeln, die im Zusammenhang mit dem „Anschluß“ noch offen standen.

Trotzdem erscheinen die Aussagen des Staatsvertrages hinsichtlich der Rechtslage Österreichs zwischen 1938 und 1945 nicht eindeutig.[349]

Für den Standpunkt der Okkupationstheorie spricht, dass der Vertrag zwischen Österreich und den Alliierten nicht als Friedensvertrag abgeschlossen worden ist, sondern den Titel „Staatsvertrag“ trägt.[350] Auch sieht Art. 1 des Vertrages ausdrücklich vor, dass Österreich als souveräner, unabhängiger und demokratischer Staat wiederhergestellt ist, was sich als

[349] Miehsler/Schreuer, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL Bd. I, S. 296 ff., 299.

[350] Rotter, in: FS Ginther, S. 725 ff., 727; Oberhammer/Reinisch, ZaöRV 2000, S. 737 ff., 744.

Anerkennung der Identität und Kontinuität Österreichs zwischen 1938 und 1945 deuten lässt.[351]

Ebenso kommt der österreichischen Position die Streichung einer Mitverantwortungsklausel[352] vor Abschluss des Staatsvertrages entgegen.[353] Es findet sich aber immer noch ein Hinweis in der Präambel des Staatsvertrages auf die „Teilnahme (Österreichs) am Kriege als integrierender Teil Deutschlands".[354]

Ebenso wenig liegt eine eindeutige Stellungnahme zur Frage der Beurteilung des „Anschlusses" als Annexion oder Okkupation[355] vor. Vielmehr spricht die Präambel des Staatsvertrages wiederholt von einer Annexion Österreichs, nimmt aber auch ausdrücklich auf die Moskauer Deklaration von 1943 Bezug, in der die Alliierten die Annexion als null und nichtig betrachteten.[356]

Auch der materielle Inhalt des Staatsvertrages enthält Bestimmungen, die eine gewisse Ambivalenz bei der völkerrechtlichen Bewertung der Rolle Österreichs ausdrücken. In der Tat enthält der Staatsvertrag eine Reihe von Bestimmungen, die ihr Vorbild in den Friedensverträgen mit

---

351 Kunz, in: Strupp/Schlochauer, WbVR, Bd. II, S. 699 ff., 701; Schweitzer, AdVR 1985, S. 130 ff., 139, 147; Adamovich/Spanner, Österreichisches Verfassungsrecht, S. 59.

352 Schweitzer, AVR 1985, S. 130 ff., 147. In Anlehnung an die Formulierung der Moskauer Deklaration war in der Präambel des Staatsvertragsentwurfes von 1947 eine Klausel mit folgendem Wortlaut vorgesehen: „/.../ dass nach dieser Annexion Österreich als integrierender Teil Hitler-Deutschlands am Kriege gegen die Alliierten und Assoziierten und gegen andere Vereinte Nationen teilnahm und dass Deutschland sich zu diesem Zwecke österreichischen Gebietes, österreichischer Truppen und materieller Hilfsquellen bediente, und dass Österreich eine Verantwortlichkeit, die sich aus dieser Teilnahme am Kriege ergibt, nicht vermeiden kann /.../" Abgedruckt bei Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 683.

353 Adamovich/Spanner, Österreichisches Verfassungsrecht, S. 57; Seidl-Hohenveldern, ZaöRV 16 (1955/56), S. 590 ff., 592; Ermacora, JBl . 1955, S. 317; Rotter, in: FS Ginther, S. 725 ff., 728; Johnson, in: DÖW Jahrbuch 1988, S. 40 ff., 49 f.; Oberhammer/Reinisch, ZaöRV 2000, S. 737 ff., 744.

354 Miehsler/Schreuer, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL Bd. I, S. 296 ff., 299.

355 Kunz, in: Strupp/Schlochauer, WbVR, Bd. II, S. 699 ff., 701; Schweitzer, AVR 1985, S. 130 ff., 139, 147.

356 Zur Deutung im Sinne der Okkupationstheorie Adamovich/Spanner, Österreichisches Verfassungsrecht, S. 58.

den Satellitenstaaten Deutschlands von 1947 finden.[357] So kommt Art. 21 des Staatsvertrages zwar den Interessen Österreichs entgegen, indem dieser vorsieht, dass von Österreich keine Reparationen verlangt werden.[358] Vom Standpunkt der Okkupationstheorie aus gesehen erscheint diese Bestimmung jedoch überflüssig, bestenfalls rein deklaratorisch, da sich Österreich nach dieser Ansicht niemals im Kriegszustand mit den Alliierten befunden hat.[359] Auch der Verzicht auf Ansprüche Österreichs gegen Deutschland und gegen die Alliierten in Art. 23 Abs. 3 und Art. 24 StV 1955 erinnert mehr an eine friedensvertragliche Regelung.[360]
Dementsprechend ist von Vertretern der Okkupationstheorie der Vorwurf diskriminierender Bestimmungen im Staatsvertrag erhoben worden.[361]

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auch der Staatsvertrag keine eindeutigen Festlegungen zur völkerrechtlichen Rechtslage Österreichs zwischen 1938 und 1945 enthält.

II. Die Bereinigung der durch den „Anschluß" aufgeworfenen Fragen im Rahmen des Staatsvertrages

Wenn den oben gemachten Ausführungen zufolge die Okkupationstheorie nicht die theoretisch einzig mögliche Betrachtungsweise des völkerrechtlichen Status Österreichs zwischen 1938 und 1945 einschließlich der aus ihr abzuleitenden Rechtsfolgen darstellt und die Okkupationstheorie nicht von den Alliierten vorbehaltlos in ihrer Staatspraxis akzeptiert worden ist, so stand es Österreich dennoch frei, die offenen Rechtsfragen mit den Alliierten abschließend im Staatsvertrag zu regeln.

---

357 v. Puttkamer, in: EPIL, Bd. III, S. 953.

358 Vgl. aber die Regelung in Art. 27 Abs. 2 des Staatsvertrages; vgl. auch Fisch, Reparationen, S. 226 ff.

359 Seidl-Hohenveldern, ZaöRV 16 (1955/56), S. 590 ff., 593.

360 In diesem Sinne Pfeifer, AdVR 5 (1955/56), S. 296 ff., 297; Rotter, in: FS Ginther, S. 725 ff., 734 ff.

361 Vgl. Pfeifer, AdVR 5 (1955/56), S. 296 ff.; Seidl-Hohenveldern, ZaöRV 16 (1955/56), S. 590 ff., 593. Die gemeinten diskriminierenden Bestimmungen werden aber nicht ausdrücklich identifiziert.

1. Die streitbeilegende Wirkung völkerrechtlicher Verträge

Wenn *Knight* meint, es gehe dem Juristen nicht in erster Linie darum, die Komplexität der geschichtlichen Wirklichkeit zu erfassen,[362] so trifft dies nur zum Teil zu.[363]

Bei der Beantwortung einer Rechtsfrage, insbesondere ob die Tatbestandsvoraussetzungen einer Norm gegeben sind und ob hieraus eine konkrete Rechtsfolge abzuleiten ist, hat der Rechtsanwender alle erheblichen Tatsachen, aber auch nur diese, festzustellen.[364] Insbesondere die Frage nach dem Motiv eines Handelns ist, wenn sie sich nicht auf die Verwirklichung der Norm auswirkt, unerheblich und bleibt deshalb im Rahmen einer juristischen Prüfung außer Betracht.

Aber auch wenn der Rechtsanwender alle erheblichen Tatsachen ermittelt, kann er mit einer *non liquet* Situation konfrontiert werden, in der die Tatsachen keine eindeutige Beantwortung der gestellten Rechtsfrage erlauben.[365] Ähnliches gilt, wenn aufgrund einer unklaren Rechtslage für eine Rechtsfrage verschiedene Lösungsmöglichkeiten bestehen und das Ergebnis deshalb zunächst offen bleibt.[366]

Im innerstaatlichen Recht wird diese Situation durch die autoritative Entscheidung des Richters bewältigt, der nur einen Teil der Tatsachen im Rechtssinne für entscheidungserheblich erklärt und hierauf sein Urteil stützt.[367] Ebenso entscheidet der Richter über die anwendbare Rechtslage und führt den Streit einem bindenden Ergebnis zu.[368]

---

362 Knight, in: Bischof/Leidenfrost (Hrsg.), Die bevormundete Nation, 1988, S. 75.

363 Vgl. auch Oberhammer/Reinisch, ZaöRV 2000, S. 737 ff., 739: „While this underlying historical and political debate is likely to continue and to lead to controversial assessments, it is important to distinguish it from the concomitant legal debate concerning the international status of Austria between „Anschluß“ and liberation, which mainly revolves around the correct appraisal of the historic facts in terms of annexation versus occupation.“

364 Stolleis, in: Frei/Laak/Stolleis (Hrsg.), Geschichte vor Gericht, S. 173 ff., 175 f.

365 Stolleis, in: Frei/Laak/Stolleis (Hrsg.), Geschichte vor Gericht, S. 173 ff., 175 f.

366 Zur besonderen Problematik einer *non liquet*-Situation in der Völkerrechtsordnung vgl. Ipsen, Völkerrecht, S. 211, Rdnr. 8.

367 Stolleis, in: Frei/Laak/Stolleis (Hrsg.), Geschichte vor Gericht, S. 173 ff., 177.

368 Anschaulich Kelsen, AJIL 35 (1941), S. 605 ff., 606: „It is a fundamental, though often overlooked, principle of jurisprudence that in the province of law there are no absolute, directly evident facts „in themselves“, but only facts established by the

Im Völkerrecht fehlt es dagegen an einer übergeordneten und überparteilichen, zwingenden und zentralen Entscheidungsinstanz,[369] so daß in einer solchen Situation nur die Streitbeilegung durch völkerrechtlichen Vertrag bleibt.[370] Der völkerrechtliche Vertrag hat dabei die Funktion, den Streit zwischen den Beteiligten über die dem Streit zugrundeliegenden Tatsachen ebenso wie über die anwendbare Rechtslage beizulegen.[371] Dabei haben die Beteiligten in den Grenzen des völkerrechtlichen *jus cogens* eine sehr weit gehende Verfügungsfreiheit. Sie können von den Regelungen des allgemeinen Völkerrechts abweichen oder über sie hinausgehen.[372] Die Vertragsparteien können in pragmatischer Weise für ihre vertragliche Streitbeilegung Lösungsansätze wählen, die sich eigentlich wegen der damit verbundenen unterschiedlichen Interpretation der Sach- und Rechtslage ausschließen würden. Dabei können sie sich auch nur auf Teilaspekte einer komplexen Rechtsfrage einigen, ohne die anderen Aspekte zu regeln. Dies kann Auswirkungen auf die Erfüllung des völkerrechtlichen Vertrages haben. In einem solchen Fall ist es von besonderer Bedeutung, im Wege der Auslegung die Grenzen der streitbeilegenden Wirkung des völkerrechtlichen Vertrages zu ermitteln.

Die aus der Rechtslage Österreichs zwischen 1938 und 1945 resultierenden Folgen stellen eine solche Frage dar, die nur durch den Abschluss des Staatsvertrages 1955 geregelt werden konnte.

2. Die abschließende Regelung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich durch den Staatsvertrag

Angesichts der nach allgemeinem Völkerrecht bestehenden vielfältigen Interpretationsmöglichkeiten der Sach- und Rechtslage bei der Beurteilung der völkerrechtlichen Situation Österreichs zwischen 1938 und 1945

competent authority in a procedure prescribed by the legal order. /.../ In the province of law only the authentic opinion, which is the opinion of authority instituted by the legal order to establish the fact, is decisive. Any other opinion about the existence of a fact as determined by the legal order is, from a juristic point of view, irrelevant."

369 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 33, § 40.

370 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 889, § 1312.

371 Ähnlich Fitzmaurice, RdC (1948 II), S. 259 ff., 340 ff..

372 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 332, § 528.

und der aus ihr resultierenden Rechtsfolgen konnten die Alliierten offen gebliebene Rechtsfragen durch den Abschluss des Staatsvertrages mit Österreich regeln.

Die Alliierten konnten dabei an ihren Vorbehalt vertraglicher Regelung in der Moskauer Deklaration anknüpfen. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung waren sie nicht auf die Okkupationstheorie festgelegt, sondern konnten in pragmatischer Weise alle Rechtsfragen regeln, auch wenn diese möglicherweise eine andere Interpretation der Rechtslage implizierten. Sie konnten im Verhältnis zu und im Einvernehmen mit ihrem Vertragspartner Österreich vom geltenden Völkergewohnheitsrecht abweichen und über dieses hinausgehen. Die auf den ersten Blick vom Standpunkt der Okkupationstheorie widersprüchlich erscheinenden Regelungen des Staatsvertrages sind damit Ausdruck der völkerrechtlichen Vertragsfreiheit der Staaten.

Angesichts der Verbindlichkeit völkerrechtlicher Verträge müssen deren Bestimmungen die Streitfragen verbindlich und damit abschließend regeln. Wegen der streitbeilegenden Funktion des Staatsvertrages müssen seine Bestimmungen deshalb grundsätzlich in ihrem Anwendungsbereich abschließende Regelungen darstellen.

Die Präambel des Staatsvertrages spricht ausdrücklich davon, „daß die Alliierten und Assoziierten Mächte den Wunsch haben, durch den vorliegenden Vertrag in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit alle Fragen zu regeln, die im Zusammenhange mit den oberwähnten Ereignissen einschließlich der Annexion Österreichs durch Hitler-Deutschland und seiner Teilnahme am Kriege als integrierender Teil Deutschlands noch offen stehen; /.../“.

Der Staatsvertrag ist damit in seinem Anwendungsbereich eine verbindliche und abschließende Regelung zwischen Österreich und seinen Vertragspartnern in Bezug auf alle Fragen, die aus dem „Anschluß“ resultieren. Weiter gehende völkerrechtliche Ansprüche gegen Österreich sind damit ausgeschlossen.

III. Der Staatsvertrag als abschließende Regelung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik zu Rückstellung und Entschädigung im Verhältnis zu seinen Vertragspartnern

Ebenso gilt, dass die Regelungen des österreichischen Staatsvertrages eine abschließende Regelung aller offenen Streitfragen zwischen Österreich und den Vertragspartnern des Staatsvertrages auch im Hinblick auf Fragen der Rückstellung und Entschädigung von Nazi-Opfern darstellen.

Hierfür spricht, dass nach allen dargestellten Varianten der Rechtslage Österreichs zwischen 1938 und 1945 eine Rechtsnachfolge in völkerrechtliches Unrecht des Deutschen Reiches und eine hieraus folgende Verpflichtung zur Wiedergutmachung nur durch den Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages zwischen den Alliierten und der Republik Österreich begründet werden konnte.

Auch der Inhalt des Staatsvertrages deutet auf eine abschließende Streitbeilegung der Frage einer Verpflichtung der Republik Österreich zur Wiedergutmachung von Kriegs- und Verfolgungsschäden hin. Auf der einen Seite wurde auf eine „Kriegsschuldklausel" in der Präambel des Staatsvertrages verzichtet; auf der anderen Seite enthielt der Staatsvertrag detaillierte Regelungen zu Restitution und Entschädigung entzogenen Vermögens.

Hinzu kommt, dass die Bestimmungen der Art. 25 und 26 StV nicht notwendigerweise als vertragliche Regelungen zur Rechtsnachfolge der Republik Österreich in völkerrechtliches Unrecht des Deutschen Reiches interpretiert werden können. Zwar enthalten auch die Pariser Friedensverträge von 1947 mit den Satellitenstaaten des Deutschen Reiches ähnliche Bestimmungen zur Restitution und Entschädigung für entzogenes Vermögen der Vereinten Nationen, ihrer Staatsangehörigen[373] und von Verfolgten,[374] die eindeutig als völkerrechtliche Wiedergutmachungsklauseln für selbstverantwortetes Unrecht ausgestaltet sind. Die Restitution von entzogenem Vermögen der Vereinten Nationen und ihrer Angehörigen ist jedoch ein völkerrechtlich legitimes Anliegen, das vertraglich mit der

[373] Kulka, JBl. 1949, S. 345 ff.
[374] Schnitzer, SJZ 1948, S. 116 ff., 118 ff.

Republik Österreich geregelt werden konnte, ohne damit zugleich eine abgeleitete völkerrechtliche Verantwortlichkeit in der Nachfolge des Deutschen Reiches zu implizieren. Die Alliierten hatten sich in der Londoner Deklaration vom 5. Januar 1943[375] vorbehalten, Entziehungsakte des Deutschen Reiches für nichtig zu erklären und die Restitution des entzogenen Vermögens auch gegenüber neutralen Staaten zu verlangen. Die Verpflichtung zur Restitution von Vermögen der Alliierten, welches durch das Deutsche Reich entzogen worden war, knüpfte damit nicht unmittelbar an eigenes oder zugerechnetes völkerrechtswidriges Verhalten an. Die Verpflichtungen in Art. 25 des Staatsvertrages stehen damit nicht in Widerspruch zu den aus der Okkupationstheorie abgeleiteten Rechtsfolgen.

Aber auch die Verpflichtung zur Restitution und Entschädigung von entzogenem Vermögen Verfolgter sowie zur besonderen Verwendung von so genanntem „herrenlosem" entzogenem Vermögen in Art. 26 StV impliziert nicht notwendigerweise eine Verantwortung der Republik Österreich für völkerrechtliches Unrecht des Deutschen Reiches im Wege einer Rechtsnachfolge. Allgemein ist die Rückgängigmachung und Entschädigung von Vermögensentziehungen ein Mittel zur Wiederherstellung der inneren Stabilität eines Staates nach dem Wechsel seines Regierungssystems.[376] Da die interne Befriedung eines Staatswesens Rückwirkungen auf die äußere Position eines Staates gegenüber dritten Staaten und damit auf die Staatengemeinschaft als Ganzes hat, kann die innerstaatliche Rückgängigmachung von Vermögensentziehungen ein legitimes Anliegen dritter Staaten sein.[377] Eine diesbezügliche vertragliche Regelung kann deshalb vereinbart werden, ohne gleichzeitig an einen völkerrechtlichen Unrechtstatbestand anzuknüpfen.[378] Aus dieser Sichtweise erscheint Art. 26 StV vergleichbar mit den Bestimmungen in Teil I des Staatsvertrages, die durch

---

375 Inter-Allied Declaration Against Acts of Dispossession Committed in Territories Under Enemy Occupation or Control, abgedruckt bei Knight, Wortprotokolle, S. 263.

376 Allgemein Weis, Zur Geschichte der Rückerstattung, 1975.

377 Vgl. zuletzt die Regelungen des Agreement on Refugees and Displaced Persons in Annex 7 zum Friedensvertrag von Dayton, ILM 35 (1996), S. 137 ff. Nach Art. VII des Abkommens wird eine Kommission eingerichtet, die gem. Art. XI ff. die Zuständigkeit hat, entzogenes Vermögen zu restituieren und über herrenloses Vermögen zu verfügen. Vgl. ferner Neussl, HRLJ 20 (1999), S. 290 ff.

378 Ähnlich Oberhammer/Reinisch, ZaöRV 2000, S. 737 ff., 742.

die Verpflichtungen zum Menschenrechts- und Minderheitenschutz und sonstigen Maßnahmen die innere Stabilität der Republik Österreich sicherstellen sollen.[379] Auch die in Art. 26 des Staatsvertrages von der Republik Österreich übernommenen Verpflichtungen stehen damit nicht in Widerspruch zur Okkupationstheorie.

Hieraus folgt, dass zum einen völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich bezüglich einer Rückstellung und Entschädigung nur durch einen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag begründet werden konnten. Die in Art. 25 und 26 des Staatsvertrages übernommenen Verpflichtungen bedeuten aber nicht notwendigerweise eine vertraglich begründete Rechtsnachfolge der Republik Österreich in völkerrechtliches Unrecht des Deutschen Reiches. Es ist deshalb davon auszugehen, dass auch diese Bestimmungen des Staatsvertrages keinen zwingenden Aufschluss über die völkerrechtliche Rechtslage Österreichs zwischen 1938 und 1945 geben. Statt dessen wurde im vertraglichen Einvernehmen eine pragmatische Regelung getroffen, die zum einen den Interessen aller Beteiligten gerecht wurde und zum anderen ihrem Wesen nach abschließend sein sollte.

Dies deutet insbesondere darauf hin, dass keine weiter gehenden völkerrechtlichen Ansprüche auf „Wiedergutmachung" mehr geltend gemacht werden sollten.

1. Die Bindungswirkung des Staatsvertrags *ratione personae*

Fraglich erscheint allerdings, für welche Staaten die abschließende Wirkung des Staatsvertrages gilt, d.h. ob und ggf. welche Staaten theoretisch noch völkerrechtliche Ansprüche gegen die Republik Österreich stellen könnten, die über die Verpflichtungen des Staatsvertrages hinausgehen.

a. Die Position der Vertragspartner des Staatsvertrages

Der aus der abschließenden Natur des Staatsvertrages folgende Ausschluss weiter gehender völkerrechtlicher Ansprüche auf Wiedergutmachung gilt grundsätzlich nur im Verhältnis zwischen Österreich und den Vertrags-

[379] Vgl. Schwelb, ICLQ 5 (1956), S. 265 ff., 274.

partnern des Staatsvertrages. Hierunter fallen die vier Alliierten und die nach Art. 37 des Staatsvertrages beigetretenen Assoziierten Mächte.[380] Diese Staaten sind auf die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Staatsvertrag beschränkt und können keine weiter gehenden Ansprüche gegen die Republik Österreich stellen.[381]

b. Die Position dritter Staaten

Hinsichtlich der Rechtsstellung von dritten Staaten und ihrer Angehörigen, die dem Staatsvertrag nicht beigetreten sind, ist zu differenzieren.

aa. Begünstigung von Angehörigen dritter Staaten

Nach den Regeln des völkerrechtlichen Vertragsrechts sind Staaten nicht daran gehindert, Verträge zugunsten dritter Staaten abzuschließen.[382] Sie können in völkerrechtlichen Verträgen Rechte für dritte, nicht als Vertragsparteien förmlich beteiligte Staaten und ihre Angehörigen vorsehen, ohne den begünstigten Staaten eigene völkerrechtliche Ansprüche einzuräumen.[383] Staaten können in völkerrechtlichen Verträgen auch Rechte zugunsten von Staatsangehörigen dritter Staaten, die nicht Vertragspartner sind, vorsehen. Die Staaten, deren Angehörige vom Vertrag begünstigt

---

380 Dem Staatsvertrag sind nach Art. 37 folgende Staaten als Assoziierte Mächte beigetreten: CSSR, Jugoslawien, Polen, Brasilien, Mexiko, Kanada, Neuseeland und Australien. Neuhold/Hummer/Schreuer, ÖHbdVR Bd. II, S. 530. Im Falle der CSSR, Jugoslawiens und der Sowjetunion sind jedoch zwischenzeitlich Tatbestände der Staatennachfolge eingetreten. Ipsen, Völkerrecht, S. 62 ff. Diese Fälle der Staatennachfolge werfen die Frage auf, ob und ggf. welche Nachfolgestaaten in die Position von Parteien des Staatsvertrages eingerückt sind. Vgl. Rotter, in: FS Ginther, S. 725 ff., 731 ff.; Hafner, in: Development and International Cooperation 12 (1996), S. 65 ff.

381 Zur Verzichtserklärung in Art. 24 des Staatsvertrages vgl. das Urteil des OGH v. 14. 4. 1999, JBl. 1999, S. 670 ff., 671 f.: „Durch den Staatsvertrag 1955 sollten nicht nur völkerrechtliche Beziehungen und Verpflichtungen geregelt werden, sondern es war auch die Absicht, privatrechtliche Ansprüche, die sich aus der vielfältigen Tätigkeit der Besatzungsmächte während der langjährigen Besetzung Österreichs ergeben hatten, abschließend zu regeln. /.../ Diese Möglichkeit haben sie auch den mit ihnen assoziierten Staaten eingeräumt."

382 Vgl. Art. 36 WVRK 1969.

383 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 483, § 758.

werden, können in diesem Fall für sich keine eigenen völkerrechtlichen Rechte aus dem Vertrag ableiten. Sie können insbesondere gegenüber dem betroffenen Staat nicht selbst völkerrechtliche Ansprüche aus dem Vertrag geltend machen und damit auch nicht die Interessen ihrer eigenen Angehörigen, die durch den völkerrechtlichen Vertrag begünstigt werden, vertreten. Allerdings können die Vertragspartner selbst in Abweichung von den Grundsätzen des diplomatischen Schutzrechts auch die Interessen von Drittstaatsangehörigen völkerrechtlich wahrnehmen, soweit sie sich auf vertraglich vereinbarte Rechte beziehen[384] und der betroffene Staat seinen Vertragspartnern die uneingeschränkte Erfüllung auch hinsichtlich der vom Vertrag begünstigten Drittstaatsangehörigen schuldet.[385]

Soweit in Art. 25 und 26 des Staatsvertrages Rechte für Angehörige von Staaten, die nicht zu den Alliierten und Assoziierten Mächten gehören, vorgesehen sind, schuldet die Republik Österreich ihren Vertragspartnern die uneingeschränkte Erfüllung der Verpflichtungen zu Restitution und Entschädigung.

bb. Unzulässigkeit einer Belastung von Angehörigen dritter Staaten

Dagegen können Staaten nach dem völkergewohnheitsrechtlichen Vertragsrecht keine Verträge zu Lasten dritter Staaten abschließen.[386] Soweit es sich um die Rechte von Staatsangehörigen dritter Staaten handelt, so folgt dies auch aus der mangelnden völkerrechtlichen Verfügungsbefugnis über die Rechte von Staatsangehörigen dritter Staaten. Staaten können nach den Grundsätzen des diplomatischen Schutzrechts grundsätzlich nur die Ansprüche eigener Staatsangehöriger vertreten und über sie zu deren Lasten verfügen.[387] Da die abschließende Wirkung eines völkerrechtlichen Vertrages über Rückstellung und Entschädigung zugleich auch den Verzicht auf möglicherweise bestehende weiter gehende Wiedergutmachungsansprüche für Kriegs- und Verfolgungsschäden bedeuten würde, kann sie nicht zu Lasten von Drittstaaten und ihrer Angehörigen eintreten.

---

384 Kokott, in: Ress/Stein, Der diplomatische Schutz im Völker- und Europarecht, S. 45 ff.

385 Fitzmaurice, RdC (1948 II), S. 259 ff., 303 f.

386 Vgl. Art. 35 WVRK 1969; Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 486, § 764.

387 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 878, § 1300.

cc. Fortbestehen etwaiger Ansprüche dritter Staaten

Dies hat zur Folge, dass dritte Staaten, die nicht vertraglich an den Staatsvertrag gebunden sind, nach wie vor völkerrechtlich nicht daran gehindert sind, etwaige Wiedergutmachungsansprüche an die Republik Österreich zu richten.

dd. Zeitliche Grenzen der Geltendmachung etwaiger fortbestehender Ansprüche durch dritte Staaten

Der Realisierung derartiger Ansprüche stehen aber sowohl praktische als auch rechtliche Erwägungen entgegen.

Aus den oben genannten rechtlichen Gründen wie auch aus Gründen der Praktikabilität könnten solche Ansprüche nur durch den Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages mit der Republik Österreich geregelt werden. Die Republik Österreich ist nicht daran gehindert, an der Okkupationstheorie festzuhalten und Ansprüche dritter Staaten wegen fehlender völkerrechtlicher Verantwortlichkeit abzulehnen. Wenn auch die der Okkupationstheorie zugrundeliegende Ansicht von der Rechtslage nach allgemeinem Völkerrecht am 12. März 1938 nicht über jeden Zweifel erhaben ist, so kann die Republik Österreich doch darauf verweisen, dass die Entwicklung des Völkerrechts nach 1945 im Einklang mit der Okkupationstheorie steht.

Darüber hinaus stehen der heutigen Geltendmachung von völkerrechtlichen Ansprüchen auf Wiedergutmachung, die an den Zeitraum zwischen 1938 und 1945 anknüpfen, die völkerrechtlichen Rechtsinstitute der Verjährung und Verwirkung entgegen.

Im Völkerrecht ist umstritten, ob völkerrechtliche Ansprüche verjähren, d.h. ob die Geltendmachung völkerrechtlicher Ansprüche zeitlichen Grenzen unterliegt, und ggf. welche Fristen im Einzelfall anwendbar sind.[388] Selbst wenn man jedoch unterstellt, dass es ein Rechtsinstitut

---

[388] Fleischauer, in: Strupp/Schlochauer, WbVR, Bd. III, S. 509; vgl. die Entscheidung der italienisch-venezuelanischen Schiedskommission im *Gentini Case*, RIAA, X, S. 551 ff., S. 553: „As there is not in international law an exact and generally accepted provision which establishes when and within what limits a credit becomes null and void through prescription, there can not be a presumptive negligence on the part of the dilatory creditor, and the plea of prescription must be absolutely rejected.“ Vgl. zuletzt die

der Verjährung im Völkerrecht nicht gäbe, ist unumstritten, dass die andauernde Nichtgeltendmachung völkerrechtlicher Ansprüche zur Verwirkung[389] dieser Ansprüche nach dem *estoppel*-Prinzip führen kann.[390] Grundgedanke des *estoppel*-Prinzips ist, dass ein Staat an Erwartungen gebunden ist, die er durch sein Verhalten erweckt hat und auf die ein anderer Staat nach Treu und Glauben vertrauen konnte.[391] Werden deshalb trotz einer allgemein bekannten Rechtsauffassung eines Staates auf Dauer von betroffenen Staaten keine gegenteiligen Ansprüche geltend gemacht, so kann der Staat nach Treu und Glauben darauf vertrauen, dass sein Rechtsstandpunkt akzeptiert worden ist. Eine spätere Geltendmachung ist *estopped by inaction* und deshalb völkerrechtlich unzulässig.[392]

Übertragen auf die Situation Österreichs ist dabei vor allem zu beachten, dass die Republik Österreich, wie oben dargestellt, die Okkupationstheorie konsequent in ihrer völkerrechtlichen Praxis gegenüber dritten Staaten vertreten und auch weit gehend durchgesetzt hat. Dies gilt insbesondere für die Staatsvertragsverhandlungen. Diese Verhandlungen erstreckten sich von 1947 bis 1955 und damit über einen langen Zeitraum. Wie das Beispiel der Regelung jugoslawischer Interessen in Art. 27 Abs. 2 StV zeigt, hatten dritte Staaten durchaus die Möglichkeit, etwaige völkerrechtliche Ansprüche in die Verhandlungen seitens der Alliierten einfließen zu lassen. Es ist nicht bekannt, dass dritte Staaten sich an die Alliierten gewandt hätten mit der Bitte, derartige Ansprüche in die Staats-

Nauru-Entscheidung des IGH, *Certain Phosphate Lands in Nauru (Nauru v. Australia), Preliminary Objections*, I.C.J. Reports 1992, S. 240 ff., 253 f. Rdnr. 32: „The Court recognizes that, even in the absence of any applicable treaty provision delay on the part of a claimant state may render an application inadmissible. It notes, however, that international law does not lay down any specific time-limit in that regard. It is therefore for the Court to determine in the light of the circumstances of each case whether the passage of time renders an application inadmissible."

389 Zum Rechtsinstitut der Verwirkung im Völkerrecht vgl. Doehring, in: FS Seidl-Hohenveldern, S. 51 ff.

390 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 873, § 1293.

391 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 393, § 615.

392 Vgl. Art. 45 (b), Draft Articles on the Responsibility of States for internationally wrongful acts, International Law Commission, Report on the work of its fifty-third session, Official Records of the General Assembly, Fifty-Sixth Session, Supplement No. 10 (A/56/10), Absatz 76, S. 55; vgl. auch die Erläuterungen der ILC, ibid., Absatz 77, S. 309 ff.

vertragsverhandlungen einzubeziehen. Ebenso wenig haben dritte Staaten nach 1955 Ansprüche, die an den Zeitraum zwischen 1938 und 1945 anknüpften, gegen die Republik Österreich erhoben. Völkerrechtlich relevante Umstände, welche die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Österreich erschwert oder gehemmt hätten, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Angesichts des verstrichenen Zeitraums konnte die Republik Österreich darauf vertrauen, dass ihr aus der Okkupationstheorie folgender völkerrechtlicher Standpunkt, wonach sie keine Verantwortung für völkerrechtliches Unrecht des Deutschen Reiches trüge, von dritten Staaten anerkannt worden war.

Gegenüber der heutigen Geltendmachung von Ansprüchen dritter Staaten kann die Republik Österreich sich deshalb *a priori* auf die Verwirkung etwaiger Ansprüche nach dem *estoppel*-Prinzip berufen.

2. Die Auswirkungen des Staatsvertrages auf innerstaatliche Ansprüche von Staatsangehörigen der am Staatsvertrag beteiligten Staaten

Fraglich ist allerdings, ob der Staatsvertrag auch einen Verzicht der Alliierten auf innerstaatliche, vornehmlich privatrechtliche Ansprüche ihrer Staatsangehörigen auf Wiedergutmachung für Kriegs- und Verfolgungsschäden bedeuten sollte.

Zur Erörterung dieser Frage besteht Anlass, nachdem Urteile verschiedener amerikanischer Gerichte in Verfahren privater Kläger gegen juristische Personen des Privatrechts, denen eine Beteiligung und Bereicherung an völkerrechtlichem Unrecht des Deutschen Reiches vorgeworfen wurde, Klagen auf Schadensersatz und Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherung abgewiesen haben, mit der Begründung, bei den geltend gemachten Ansprüchen handele es sich um Reparationsforderungen, die ausschließlich auf völkerrechtlichem Wege geltend gemacht werden könnten.[393]

---

[393] United States District Court for the District of New Jersey, *Burger Fischer u.a. v. Degussa u.a.*, Urt. v. 13. 9. 1999; United States District Court for the District of New Jersey, *Iwanowa u.a. v. Ford Motor Company and Ford Werke AG*, Urt. v. 13. 9. 1999, nicht veröffentlicht; vgl. die Besprechung von Reinisch, IPRax 2000, S. 32 ff. Vgl. ferner Safferling, NJW 2000, S. 1922 ff.

Da der Staatsvertrag zum einen in Art. 21 einen Verzicht auf Reparationen von Österreich und zum anderen in Art. 25 und 26 StV zugunsten Privater Restitutions- und begrenzte Entschädigungsverpflichtungen vorsieht, könnte der Staatsvertrag einen allgemeinen Verzicht auf nach innerstaatlichem Recht bestehende Ansprüche Verfolgter gegen die Republik Österreich und gegen österreichische Staatsangehörige und juristische Personen mit österreichischer Staatszugehörigkeit (im folgenden österreichische Unternehmen) enthalten.

Die Auseinandersetzung mit dieser Frage macht eine Klärung des Verhältnisses zwischen den auf innerstaatlichem Recht beruhenden Ansprüchen Privater und den völkerrechtlichen Ansprüchen von Staaten im Allgemeinen wie im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Reparationen erforderlich.

a. Grundsätze der völkerrechtlichen Geltendmachung von Ansprüchen Privater

Völkerrechtliche Rechte und Pflichten können nur im Verhältnis zwischen Völkerrechtssubjekten bestehen. Die Völkerrechtsfähigkeit wird allgemein definiert als die Fähigkeit, Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten zu sein.[394] Nach klassischem Völkerrecht kann eine Einzelperson grundsätzlich kein Völkerrechtssubjekt sein. Abgesehen von neueren völkerrechtlichen Entwicklungen, insbesondere im Bereich des internationalen Menschenrechtsschutzes nach dem Zweiten Weltkrieg,[395] die aber nach den Grundsätzen des intertemporalen Völkerrechts[396] hier außer Betracht

[394] Randelzhofer, in: Randelzhofer/Tomuschat (Hrsg.), State Responsibility and the Individual, S. 231 ff., 233.

[395] Vgl. Study concerning the right to restitution, compensation and rehabilitation for victims of gross violations of human rights and fundamental freedoms, UN E/CN.4/Sub.2/1993/8 v. 2. 7. 1993; van Boven, in: Alfredsson/Macalister-Smith (Hrsg.), The Living Law of Nations, S. 339 ff.; Kamminga, in: Barkhuysen (Hrsg.), The execution of Strasbourg and Geneva human rights decisions in the national legal order, S. 65 ff.; Paolillo, in: Götz (Hrsg.), FS Jaenicke, S. 291 ff.; Tomuschat, in: Randelzhofer/Tomuschat (Hrsg.), State Responsibility and the Individual, S. 1 ff.; Pisillo-Mazzeschi, in: Randelzhofer/Tomuschat (Hrsg.), State Responsibility and the Individual, S. 149 ff.

[396] D´Amato, in: EPIL, Bd. 9 (1986), S. 191 ff.; Karl, in: Spinedi/Simma (Hrsg.), United Nations Codification of State Responsibility, S. 95 ff.

bleiben können, kann eine Einzelperson grundsätzlich nicht Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten sein. Eine natürliche oder juristische Person kann deshalb keine völkerrechtlichen Ansprüche gegen Völkerrechtssubjekte, insbesondere Staaten geltend machen.[397] Umgekehrt kann ein Völkerrechtssubjekt, insbesondere ein Staat, keine völkerrechtlichen Ansprüche gegen eine Einzelperson geltend machen, da diese nicht Träger von völkerrechtlichen Pflichten sein kann. Vielmehr gilt der Grundsatz der Mediatisierung des Menschen als natürlicher Person im Völkerrecht. Völkerrechtliche Ansprüche sind im Verhältnis zwischen Staaten bzw. sonstigen Völkerrechtssubjekten geltend zu machen, auch wenn sie an das Verhalten von Einzelpersonen anknüpfen.

Dies hat zur Folge, dass die Einzelperson selbst im Fall einer völkerrechtswidrigen Schädigung durch einen Staat nach allgemeinem Völkerrecht keinen völkerrechtlichen Anspruch auf Wiedergutmachung durch den Verletzerstaat hat. Zur Geltendmachung ist er vielmehr auf die Ausübung des diplomatischen Schutzrechtes durch seinen Heimatstaat angewiesen.[398] Wird der Staatsangehörige in seinem Vermögen unter Verletzung des völkerrechtlichen Mindeststandards des völkerrechtlichen Fremdenrechts,[399] etwa durch entschädigungslose Entziehung seines Eigentums, geschädigt, ist zugleich der Heimatstaat in seinen völkerrechtlichen Rechten verletzt. Anders ausgedrückt wird der Heimatstaat in der Person seines Angehörigen verletzt.[400] Er kann kraft des aus der Personalhoheit über seine Angehörigen fließenden diplomatischen Schutzrechts vom Verletzerstaat Wiedergutmachung verlangen.[401] Da der Heimatstaat auf völkerrechtlicher Ebene seine eigenen Rechte geltend macht, kann er über diese auch zu Lasten seines geschädigten Staatsangehörigen verfügen.[402] Er kann deshalb mit dem Verletzerstaat auch eine völkerrechtliche Vereinbarung schließen, die nicht den vollen Schadensausgleich für die geschädigten Vermögens-

397 Tomuschat, IPRax 1999, S. 237 f.

398 Ipsen, Völkerrecht, S. 305, Rdnr. 41.

399 Doehring, Völkerrecht, S. 366, Rdnr. 861.

400 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 878, § 1300.

401 BVerfG, NJW 1996, S. 2717 ff., 2719.

402 Heß, JZ 1993, S. 606 ff., 607. Zur Rechtslage in den USA vgl. das Urteil des Supreme Court v. 2. 7. 1981, in der Sache *Dames and Moore v. Regan*, ILR 72 (1987), S. 270 ff.; Chinkin, ICLQ 32 (1983), S. 600 ff.

interessen vorsieht, sondern lediglich eine pauschale Entschädigung.[403] Der Heimatstaat kann darüber hinaus gegenüber dem Verletzerstaat auch gänzlich auf die Wiedergutmachung verzichten mit der Folge, dass nicht nur der völkerrechtliche Anspruch erlischt, sondern auch innerstaatliche Ansprüche des Geschädigten untergehen.[404]

Das völkerrechtliche Verfügungsrecht des Heimatstaates über das Vermögen seiner Staatsangehörigen geht noch über seine Befugnisse im Rahmen des diplomatischen Schutzrechts hinaus. Völkerrechtlich kann ein Heimatstaat wirksam über das gesamte Vermögen seiner Staatsangehörigen, insbesondere über deren Auslandsvermögen in einem anderen Staat, verfügen.[405] Der Heimatstaat kann gegenüber einem anderen Staat auch auf Ansprüche vertraglicher oder deliktischer Natur verzichten, die seinen eigenen Staatsangehörigen gegen Angehörige des Staates, gegenüber dem der Verzicht erklärt wird, zustehen.[406] Ein derartiger Verzicht hat zur Konsequenz, dass die Ansprüche der Staatsangehörigen auch nach innerstaatlichem Recht erlöschen.[407]

b. Reparationsansprüche und Ansprüche Privater

Nach neueren Entwicklungen des Völkerrechts im 20. Jahrhundert werden Ansprüche eines Staates, der Opfer eines Angriffskrieges geworden ist, auf Wiedergutmachung als Reparationen bezeichnet.[408] Es handelt

---

403 Zur völkerrechtlichen Praxis der Globalentschädigungsabkommen Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 812, § 1222. Zum Restitutionsausschluss nach dem deutschen Vermögensgesetz wegen bereits erfolgter Regelung vermögensrechtlicher Ansprüche durch Globalentschädigungsabkommen mit der früheren DDR vgl. BVerwGE 99, S. 276 ff.; BGHZ 134, S. 67 ff.; Meixner, VIZ 1996, S. 365 ff.; Heß, VIZ 1993, S. 331 ff.; Seidl-Hohenveldern, in: FS Schambeck, S. 603 ff.

404 Heß, in: Barwig/Saathoff/Weyde, Entschädigung für NS-Zwangsarbeit, S. 65 ff., 79.

405 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 428, § 668.

406 Domke, SJZ 1962, S. 2 ff., 5.

407 Pfeifer, ÖJZ 1958, S. 284; Heß, in: Barwig/Saathoff/Weyde, Entschädigung für NS-Zwangsarbeit, S. 65 ff., 79, differenziert zutreffend zwischen Interventionsverzicht, der lediglich die Geltendmachung von Ansprüchen im Wege des diplomatischen Schutzes ausschließt und Forderungsverzicht, der den Individualanspruch vernichtet.

408 Zur Entwicklung und Umfang des Reparationsbegriffs seit dem Ersten Weltkrieg siehe Fisch, Reparationen, S. 29 ff.; Seidl-Hohenveldern, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL, Bd. 4, S. 178 ff.

sich damit um eine besondere Ausprägung des aus den Grundsätzen der Staatenverantwortlichkeit folgenden Anspruchs auf Wiedergutmachung gegen den Aggressor.[409] Der Reparationsanspruch stellt dabei ein rein völkerrechtliches Rechtsverhältnis zwischen dem angegriffenen und dem angreifenden Staat dar.[410] Der anspruchsbegründende Tatbestand ist das Führen eines Angriffskrieges.[411] Bei der Berechnung seines Anspruchs auf Wiedergutmachung kann der angegriffene Staat aber auch die Schäden seiner Staatsangehörigen,[412] d.h. Schäden durch Kriegseinwirkungen, aber auch Schäden durch Vermögensentziehungen zu Lasten seiner Staatsangehörigen und schließlich Schäden seiner Staatsangehörigen, die durch Verletzungen des Kriegsrechts entstanden sind, mit einbeziehen.[413]

Parallel zu den völkerrechtlichen Ansprüchen des Heimatstaates auf Wiedergutmachung können infolge des Krieges deliktische Ansprüche seiner Staatsangehörigen auf Rückstellung entzogenen Vermögens oder Schadensersatz nach dem innerstaatlichen Recht des Heimatstaates, eines dritten Staates oder auch des Staates, auf dessen Gebiet die Schädigungen stattgefunden haben,[414] entstanden sein.[415] Bei diesen Ansprüchen handelt es sich nicht um völkerrechtliche Ansprüche; vielmehr kann ein Staat, soweit er zur Regelung eines Lebenssachverhalts die völkerrechtliche Gesetzgebungszuständigkeit hat, bei der Ausgestaltung seiner innerstaatlichen Rechtsordnung, etwa bei der Normierung seines privatrechtlichen Deliktsrechts, an die Völkerrechtswidrigkeit eines Verhaltens anknüpfen und Schadensersatz- oder Ausgleichsansprüche zugunsten Privater vorsehen.[416] Die Anknüpfung an das völkerrechtliche Delikt stellt dabei nur ein Tatbestandsmerkmal eines innerstaatlichen Anspruchs dar. Bei den so normierten Ansprüchen kann es sich deshalb nicht um völkerrechtliche Ansprüche

[409] Kischel, JZ 1997, S. 126 ff., 127.

[410] Majer, AdVR 29 (1991), S. 1 ff., 4.

[411] Fitzmaurice, RdC (1948 II), S. 259 ff., 325.

[412] Vgl. das Urteil des Landgerichts Stuttgart, IPRax 2001, S. 240 ff.

[413] Vgl. z.B. die Anlage I zu Art. 232 des Versailler Vertrages, welche die Schadenspositionen für die Berechnung der Reparationen auch hinsichtlich von Zivilpersonen detailliert aufführt.

[414] Tomuschat, IPRax 1999, S. 237 ff., 239.

[415] BVerfG, NJW 1996, S. 2717 ff., 2719 m.w.N.

[416] Zum Alien Torts Claims Act der Vereinigten Staaten vgl. Franck/Glennon, Foreign Relations and National Security Law, S. 126 ff.

und damit nicht um Reparationsansprüche im Sinne des Völkerrechts handeln. Dies folgt auch daraus, dass gegenüber Reparationsforderungen nur Staaten passiv legitimiert sein können. Reparationsforderungen gegen Einzelpersonen sind damit bereits begrifflich ausgeschlossen.[417] Völkerrechtliche und innerstaatliche Ansprüche stehen parallel nebeneinander, obwohl sie an den gleichen Lebenssachverhalt anknüpfen.[418]

Hiervon zu unterscheiden ist die Frage der innerstaatlichen Durchsetzung derartiger Ansprüche. So steht der gerichtlichen Geltendmachung von deliktischen Ansprüchen, die unmittelbar gegen einen Staat gerichtet sind, vor den Gerichten eines anderen Staates grundsätzlich die völkerrechtliche Staatenimmunität entgegen.[419] Richtet sich dagegen der Anspruch gegen Staatsangehörige oder private Unternehmen, welche die Staatszugehörigkeit eines anderen Staates besitzen, als Nutznießer völkerrechtlichen Unrechts, so besteht grundsätzlich kein Hindernis für die gerichtliche Geltendmachung derartiger Ansprüche.[420]

Nach allgemeinem Völkerrecht kann der Heimatstaat auch über diese auf innerstaatlichem Recht beruhenden Ansprüche völkerrechtlich verfügen, da es sich um Vermögen seiner Angehörigen handelt.[421] Er kann auf diese Ansprüche ganz oder teilweise verzichten.[422] Ein derartiger Verzicht kann ausdrücklich oder implizit erfolgen.[423] So ist etwa ein derartiger im-

---

417 Vgl. das Urteil des Landgerichts Stuttgart, IPRax 2001, S. 240 ff., 248; vgl. auch Reinisch, IPRax 2000, S. 32 ff., 36.

418 Kischel, JZ 1997, S. 126 ff., 130.

419 Domke, SJZ 1962, S. 2; Reimann, IPRax 1995, S. 123 ff.

420 Domke, SJZ 1962, S. 2 ff., 4.

421 Vgl. z.B. die Leitsätze des Urteils des OGH v. 14. 4. 1999, JBl. 1999, S. 670: „Durch den Staatsvertrag 1955 sollten nicht nur völkerrechtliche Beziehungen und Verpflichtungen geregelt werden, sondern es war auch die Absicht, privatrechtliche Ansprüche, die sich aus der vielfältigen Tätigkeit der Besatzungsmächte währen der langjährigen Besetzung Österreichs ergeben hatten, abschließend zu regeln. Dass auch auf Privatrechte verzichtet wurde, geht aus den Bestimmungen der Art. 23 und 27 StV 1955 eindeutig hervor, welche Verfügungen über reine Privatrechte österreichischer Staatsbürger enthalten/.../“ Vgl. auch die Entscheidung des United States Court of Claims v. 23. 1. 1970 in der Sache Aris Gloves Inc. v. United States, ILR 56 (1980), S. 536 ff.

422 MacNair, Legal Effects of War, S. 395 f. Mit Bezug auf die Verzichtsklausel des Ungarischen Friedensvertrages von 1947 Bernhardt, RzW 1966, S. 481 ff., 482.

423 Zum Streit, ob der polnische Reparationsverzicht gegenüber Deutschland von 1953 auch für Individualansprüche polnischer Zwangsarbeiter gilt, vgl. Majer, AVR 29 (1991), S. 1 ff., 15 f.

pliziter Verzicht anzunehmen, wenn in einem Friedensvertrag die Schäden von Staatsangehörigen des Heimatstaates ausdrücklich als Schadenspositionen genannt werden, für die eine Wiedergutmachung vereinbart werden soll. Enthält der Friedensvertrag eine pauschalisierte Reparationssumme, so liegt hinsichtlich der nicht abgedeckten Schäden ein völkerrechtlicher Teilverzicht vor.[424] Hinsichtlich der Ansprüche der Staatsangehörigen nach innerstaatlichem Recht wirkt der implizite Verzicht insgesamt anspruchsvernichtend.[425]

Dagegen besteht nach allgemeinem Völkerrecht kein Grundsatz der Exklusivität völkerrechtlicher Reparationsansprüche,[426] wonach alle Ansprüche Privater, die im weitesten Zusammenhang mit Kriegsfolgen stehen, ausschließlich auf dem Wege völkerrechtlicher Reparationsansprüche durch den Heimatstaat geltend gemacht werden müssten.[427] Ein derartiger Grundsatz der Exklusivität hätte zur Folge, dass die Anspruchskonkurrenz zwischen privaten und völkerrechtlichen Ansprüchen des Heimatstaates im Sinne der Spezialität zugunsten der völkerrechtlichen Ansprüche geregelt wäre. Die Ansprüche Privater wären selbst dann von der innerstaatlichen Geltendmachung ausgeschlossen, wenn der Heimatstaat keine Reparationsforderungen stellt, aber auch nicht auf sie verzichtet.

Für das Bestehen einer völkergewohnheitsrechtlichen Regel im Sinne einer Exklusivität von völkerrechtlichen Reparationsansprüchen lässt sich eine von einer *opinio juris* getragene allgemeine und einheitliche Staatenpraxis nicht nachweisen. Vielmehr zeigt die jüngere Praxis völkerrechtlicher Verträge in der Staatengemeinschaft, dass die Vertragsparteien völkerrechtliche Ansprüche und Individualforderungen Privater überaus differenziert regeln, indem neben den Reparationsforderungen bestimmte individuelle Ansprüche in den Vertrag aufgenommen, auf sie verzichtet

---

424 Vgl. hierzu den Beschluss des United States District Court, Northern District of California, *In Re: World War II Era Japanese Forced Labor Litigation*, Order 4, vom 21. 9. 2000, noch nicht veröffentlicht. Durch den Beschluss werden Klagen amerikanischer Kläger wegen des mit den Reparationsbestimmungen des Friedensvertrages verbundenen Forderungsverzichts abgewiesen. Vgl. dazu AJIL 95 (2001), S. 139 ff. Zum Friedensvertrag mit Japan v. 8. 9. 1951 vgl. Morvay, in: EPIL, Bd. III, S. 960 ff.

425 BVerfG, NJW 1996, S. 2717 ff., 2720.

426 In diesem Sinne aber Brodesser/Fehn/Franosch/Wirth, Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation, S. 186.

427 BVerfGE 94, S. 315 ff. = BVerfG, NJW 1996, S. 2717 ff.

oder diese vorbehalten werden.[428] Dies deutet darauf hin, dass Staaten über individuelle Ansprüche verfügen können, diese in vertragliche Vereinbarungen einbeziehen und auf sie verzichten können. Dagegen existiert kein Grundsatz der Exklusivität von Reparationsansprüchen im Völkergewohnheitsrecht.[429]

Hieraus folgt, dass ein Heimatstaat durch völkerrechtlichen Vertrag im Rahmen einer Reparationsregelung völkerrechtlich wirksam auch auf Ansprüche seiner Staatsangehörigen, die aus innerstaatlichem Recht folgen, verzichten kann.[430] Ob und ggf. inwieweit ein solcher Verzicht vereinbart worden ist, kann nur durch Interpretation der konkreten völkerrechtlichen Verzichtserklärung ermittelt werden.[431] Umgekehrt bedeutet dies, dass, wenn ein völkerrechtlicher Verzicht nicht vorliegt, die Individualansprüche Privater unberührt bleiben.

c. Die Regelungen des Staatsvertrages im Einzelnen

Der abschließende Charakter des Staatsvertrages, der zur Folge hat, dass von den Vertragspartnern keine weiter gehenden völkerrechtlichen Restitutionsansprüche und Entschädigungsansprüche gegen Österreich geltend gemacht werden können, kann nicht als Verzicht auf nach innerstaatlichem Recht bestehende Ansprüche der Verfolgten interpretiert werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Schaffung und Verfolgung etwaiger weiter gehender Wiedergutmachungsansprüche nach innerstaatlichem Recht zulässig sein sollten, diese aber nicht als völkerrechtliche Ansprüche gegen Österreich geltend gemacht werden können. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Staatsvertrages, Art. 21, Art. 25 und Art. 26 sehen einen solchen Verzicht nicht ausdrücklich vor. Gegen die Annahme eines stillschweigenden Verzichts auf weitergehende Wiedergutmachungsansprüche spricht das Vorbild der Verzichtsklauseln in Art. 23 und 24 StV, in der Österreich völkerrechtlich mit Wirkung für seine Staatsangehörigen auf Ansprüche gegen Deutschland und seine Staatsangehörigen sowie gegen die Alliierten verzichtet.

---

428 BVerfG, NJW 1996, S. 2717 ff., 2719.

429 Heß, in: Barwig/Saathoff/Weyde, Entschädigung für NS-Zwangsarbeit, S. 65 ff., 78.

430 Heß, in: Barwig/Saathoff/Weyde, Entschädigung für NS-Zwangsarbeit, S. 65 ff., 74.

431 Ähnlich Kischel, JZ 1997, S. 126 ff., 130.

aa. Der Reparationsverzicht in Art. 21 des Staatsvertrages

Gem. Art. 21 StV werden von Österreich keine Reparationen verlangt, die sich aus dem Bestehen eines Kriegszustandes in Europa nach dem 1. September 1939 ergeben.[432]

Art. 21 StV regelt nicht ausdrücklich die individuellen Ansprüche von Staatsangehörigen der Alliierten und Assoziierten Mächte und sieht damit nicht ausdrücklich einen Verzicht auf Individualforderungen vor. Sollte Art. 21 StV einen Verzicht auf Individualforderungen bewirken, so müsste es sich um einen impliziten Verzicht handeln.

Hierbei ist zunächst hervorzuheben, dass, selbst wenn es sich bei Art. 21 StV um einen vertraglichen Verzicht auf Individualansprüche nach innerstaatlichem Recht handeln sollte, dieser Verzicht in zweierlei Hinsicht beschränkt wäre.

Zum einen gälte ein solcher Verzicht nach dem Wortlaut von Art. 21 StV nur ab Kriegsbeginn, d.h. ab dem 1. September 1939.[433] Individuelle Ansprüche, die aus Verfolgungsvorgängen vor diesem Zeitpunkt resultierten, wären damit von einem hypothetischen Verzicht nicht umfasst.

Zum anderen würde ein unterstellter derartiger Verzicht nur zu Lasten von Staatsangehörigen der Alliierten und Assoziierten Mächte als Vertragsparteien des Staatsvertrages gelten. Staaten können nach dem oben Gesagten zwar über das Vermögen ihrer Staatsangehörigen völkerrechtlich wirksam verfügen, aber auch nur über das Vermögen ihrer eigenen Staatsangehörigen. Der vertragliche Verzicht auf das Vermögen der Staatsangehörigen eines anderen, nicht am Vertrag beteiligten Staates wäre ein Eingriff in dessen Personalhoheit und damit völkerrechtlich unzulässig. Staaten können deshalb grundsätzlich nicht völkerrechtlich wirksam über das Vermögen fremder Staatsangehöriger verfügen. Art. 21 StV konnte deshalb keinen wirksamen Verzicht auf Individualansprüche von Staatsangehörigen dritter, nicht am Staatsvertrag beteiligten Parteien bewirken.

---

[432] Vgl. hierzu Oberhammer/Reinisch, ZaöRV 2000, S. 737 ff., 744.

[433] Vgl. Seidl-Hohenveldern, in: FS Stern, S. 89 ff., 90, der zur Unterscheidung von Reparationen und Wiedergutmachung hervorhebt, dass für die Anwendbarkeit des Begriffs der Reparationen entscheidend ist, ob die Schädigungen während des Krieges begangen worden sind.

Ob im Übrigen Art. 21 StV als Verzicht auf Individualansprüche gewertet werden kann, ist durch Auslegung der Vertragsbestimmung anhand völkerrechtlicher Auslegungsgrundsätze zu entscheiden. Gem. Art. 31 Abs. 1 WVRK 1969, der lediglich bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Staatsvertrages existierendes Völkergewohnheitsrecht kodifiziert, ist ein völkerrechtlicher Vertrag nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen. Art. 21 StV ist daher im systematischen Zusammenhang mit den anderen Bestimmungen des Staatsvertrages, die einen Verzicht auf völkerrechtliche und individuelle Ansprüche enthalten, auszulegen.

Gem. Art. 24 Abs. 1 u. 3 StV verzichtet Österreich im Namen der österreichischen Regierung oder österreichischer Staatsangehöriger auf alle Ansprüche gegen die Alliierten und Assoziierten Mächte sowie gegen die Vereinten Nationen, die während des Krieges ihre diplomatischen Beziehungen mit dem Deutschen Reich abgebrochen und mit den Alliierten aktiv zusammengearbeitet hatten. Der völkerrechtliche Verzicht Österreichs umfasst damit ausdrücklich auch die individuellen Ansprüche österreichischer Staatsangehöriger.[434]

Aus dem systematischen Zusammenhang zwischen Art. 21 und 24 StV folgt im Gegenschluss, dass angesichts der fehlenden Regelung der individuellen Ansprüche Privater in Art. 21 StV der Reparationsverzicht die individuellen Ansprüche aus innerstaatlichem Recht nicht umfasst.

Dieses Auslegungsergebnis wird durch die Entstehungsgeschichte von Art. 21 StV bestätigt. Gem. Art. 32 WVRK und dem ihm zugrundeliegenden Völkergewohnheitsrecht können die *travaux préparatoires*, d.h. die den Vertragsschluss vorbereitenden Arbeiten ergänzend zur Vertragsauslegung herangezogen werden. Der Textentwurf des Staatsvertrages von 1947

[434] OGH, ÖJZ 1968, S. 209; Seidl-Hohenveldern, Überleitung von Herrschaftsverhältnissen, S. 173 ff. Der OGH hat mit seinem Urteil vom 14. 4. 1999, JBl. 1999, S. 670 ff., 672, den Verzicht über den Wortlaut von Art. 24 StV hinaus auch auf Ansprüche gegen Staatsangehörige einer Assoziierten Macht erstreckt: „Die zitierte Verzichtserklärung ist derart umfassend, dass es unbeachtlich ist, ob das Eigentum an der Handschrift von einem mit den Siegerstaaten assoziierten Staat (bzw. dessen Rechtsnachfolger) oder von einem Rechtsunterworfenen dieses Staates in Anspruch genommen wird.“

enthielt in Art. 34,[435] über den zur damaligen Zeit noch keine Einigung erreicht worden war, folgenden Reparationsverzicht:

„Die Alliierten und Assoziierten Mächte erklären, daß sie weder für sich selbst, *noch für ihre Staatsangehörigen* (Hervorhebung durch d. Verf.), an Österreich Reparationsforderungen stellen werden, soweit solche Forderungen direkt auf dem Kriege oder auf Maßnahmen, die infolge des Vorhandenseins eines Kriegszustandes in Europa nach dem 1. September 1939 Platz griffen, beruhen, gleichgültig, ob die Alliierte und Assoziierte Macht zu jener Zeit mit Deutschland im Kriege war."

Die Textfassung des Reparationsverzichts in Art. 34 des Staatsvertragsentwurfes von 1947 hätte durch die ausdrückliche Regelung der individuellen Ansprüche der Angehörigen der Alliierten und Assoziierten Mächte einen umfassenden Verzicht auf Individualansprüche zur Folge gehabt. Die Tatsache, dass Art. 21 keinen ausdrücklichen Verweis auf die individuellen Ansprüche mehr enthält, deutet darauf hin, dass derartige Ansprüche nicht ausgeschlossen werden sollten und bestätigt das oben gefundene Ergebnis, wonach Individualansprüche vom Verzicht nicht umfasst sind.

Die Auslegung von Art. 21 StV wird noch deutlicher bei der Frage, ob ein unterstellter Verzicht in Art. 21 StV auf individuelle Ansprüche inhaltlich lediglich Forderungen gegen die Republik Österreich oder auch Ansprüche gegen österreichische Staatsangehörige umfassen würde. Gem. Art. 23 Abs. 3 StV verzichtet Österreich im eigenen Namen und im Namen der österreichischen Staatsangehörigen auf Forderungen gegen Deutschland und dessen Staatsangehörige. Art. 23 Abs. 3 StV stellt damit ausdrücklich klar, dass sich der Verzicht auf völkerrechtliche Ansprüche des Staates Österreich und individuelle Ansprüche seiner Staatsangehörigen gegen den Staat Deutschland, aber auch dessen Staatsangehörige bezieht.[436]

---

[435] Abgedruckt bei Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 709. Eine englische Fassung findet sich in Foreign Relations of the United States, 1947, Bd. II, S. 534.

[436] Zum Streit um die Auslegung der Verzichtklausel in Art. 23 Abs. 3 StV: Grohs, JBl. 1955, S. 585 ff., 587; Pfeifer, ÖJZ 1958, S. 284 ff., 285; BGH, RzW 1960, S. 553 ff.; Schüler, RzW 1959, S. 344 ff. und die Regelungen in Art. 9 ff., 15 des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages (Kreuznacher Abkommen), BGBl. 1962 I, S. 1044 ff., 1046.

Wenn damit Art. 23 Abs. 3 StV ausdrücklich den Verzicht auf Ansprüche von Individuen gegen Individuen vorsieht, folgt aus dem systematischen Zusammenhang dieser Vorschrift zu Art. 21 StV, dass der Reparationsverzicht weder individuelle Ansprüche Privater gegen die Republik Österreich noch individuelle Ansprüche Privater gegen österreichische Staatsangehörige und Unternehmen umfasst.

bb. Die Regelungen der Art. 25 und 26 des Staatsvertrages

Gleiches gilt für die Restitutionsverpflichtungen in Art. 25 und 26 StV, die ebenfalls keinen ausdrücklichen Verzicht auf weiter gehende Individualansprüche Verfolgter vorsehen.

cc. Zwischenergebnis

Art. 21, 25 und 26 StV bewirken keinen Untergang der Ansprüche Privater nach innerstaatlichem Recht.

d. Rechtsfolgen des Weiterbestehens von Individualansprüchen

Der im Staatsvertrag fehlende Verzicht auf Individualansprüche Verfolgter führt dazu, dass die auf innerstaatlichem Recht beruhenden Ansprüche Verfolgter vom Staatsvertrag nicht berührt werden und deshalb im Rahmen der sie begründenden Rechtsordnung verfolgt werden können. Für die Geltendmachung derartiger Ansprüche gelten deshalb im Rahmen des Völkerrechts die Bedingungen des jeweils anwendbaren nationalen Rechts.

aa. Individualansprüche nach österreichischem Recht

Da es sich bei den individuellen Ansprüchen Verfolgter um Ansprüche aufgrund österreichischen Rechts handelte, war die Ausgestaltung, Schaffung und Umgestaltung dieser Ansprüche eine innere Angelegenheit der österreichischen Rechtsordnung. Österreich war deshalb durch den Staatsvertrag nicht daran gehindert, über Restitutionsansprüche hinausgehende Ansprüche für Verfolgte im Rahmen seines innerstaatlichen Rechts zu schaffen. Gleichfalls konnte die Republik Österreich im Rahmen der Wiederherstellung seiner Rechtsordnung die staatliche Haftung für Unrecht, das nicht von seinen Organen verantwortet worden war, ausschlie-

ßen.[437] Der österreichische Gesetzgeber konnte bestehende Ansprüche auf Schadensersatz oder Bereicherungsausgleich im Verhältnis zwischen Privaten in staatsgerichtete Entschädigungsansprüche umgestalten.[438] Er konnte besondere Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen Verfolgter ebenso wie Ausschluss- und Verjährungsfristen vorsehen.[439] Die Regelungshoheit der Republik Österreich war lediglich hinsichtlich der Ansprüche ausländischer Verfolgter durch die Grundsätze des völkerrechtlichen Fremdenrechts beschränkt.

bb. Ansprüche Verfolgter nach dem Recht anderer Staaten

Ebenso stand es anderen Staaten grundsätzlich frei, auf der Grundlage ihres nationalen Rechts Verfolgten Ansprüche auf Wiedergutmachung gegen Österreich und österreichische Staatsangehörige oder juristische Personen mit österreichischer Staatszugehörigkeit etwa im Rahmen ihres allgemeinen Deliktsrechts einzuräumen.[440]

---

[437] Vgl. Seidl-Hohenveldern, Überleitung von Herrschaftsverhältnissen, S. 42.

[438] Zur Rechtslage nach deutschem Recht vgl. BGH, NJW 2001, S. 1069 f.

[439] Zur Verjährungsfrage Banifatemi, AFDI 44 (1998), S. 76 ff., 109; vgl. auch das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 21. 1. 2000, EuGRZ 2000, S. 376 ff., 382: „Eine „einfache" allfällige Rechtswidrigkeit der von der Beklagten zu verantwortenden Handlungen ihrer Beamten oder Magistratspersonen allein lässt die Verwirkung nicht dahin fallen; nur wenn darin tatsächlich eine Beihilfe zum Völkermord, zu Kriegsverbrechen oder zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu sehen wäre, könnte sich die Frage einer dem nationalen Recht allenfalls vorgehenden Unverwirkbarkeit des geltend gemachten Genugtuungsanspruchs überhaupt stellen, wobei zweifelhaft bliebe, ob völkerrechtlich ein einzelnes Individuum – außerhalb des nationalen Staatshaftungsrechts – sich hierauf berufen könnte."

[440] Vgl. z.B. Section 354.6 (b) of the California Code of Civil Procedure relating to World War II Slave and Forced Labor Victims, abgedruckt in ILM 39 (2000), S. 231: „Any Second World War slave labor victim, or heir of a Second World War slave labor victim, Second World War forced labor victim, or heir of a Second World War forced labor victim, may bring an action to recover compensation for labor performed as a Second World War slave labor victim or Second World War forced labor victim from any entity or successor in interest thereof, for whom that labor was performed, either directly or indirectly or through a subsidiary or affiliate. That action may be brought in a superior court of this state, which court shall have jurisdiction over that action until its completion or resolution." Zum dezentralen Vollzug des Völkerrechts durch nationale Rechtsordnungen und Gerichte vgl. Scheffler, Die Bewältigung hoheitlich begangenen Unrechts durch fremde Zivilgerichte, 1997; Damrosch, RdC 269 (1997), S. 9 ff. 155; Schaak, Harvard Int.L.J 42 (2001), S. 141 ff.

Dabei sind andere Staaten aber an die Normen des Völkergewohnheitsrechts gebunden. So stehen der Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Republik Österreich vor den Gerichten anderer Staaten prinzipiell die Grundsätze der Staatenimmunität entgegen.[441] Die Einräumung und Geltendmachung von Ansprüchen gegen österreichische Firmen ist an die Einhaltung der Grundsätze der völkerrechtlichen Jurisdiktionshoheit gebunden.[442] Der betreffende Staat muss aufgrund allgemein anerkannter völkerrechtlicher Anknüpfungspunkte berechtigt sein, den fraglichen Sachverhalt zu regeln und seinen Behörden einschließlich seiner Gerichte die Zuständigkeit für die Durchführung seiner Regelungen zuzuweisen.[443]

e. Ergebnis

Mit dem Staatsvertrag ist daher kein völkerrechtlicher Verzicht auf die Ansprüche von Staatsangehörigen der Vertragsparteien nach innerstaat-

---

441 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 762 ff., §§ 1168 ff. Zur aktuellen Diskussion um die Grenzen der Staatenimmunität vgl. grundlegend Hess, Staatenimmunität bei Distanzdelikten, 1992; ders., Iprax 1993, S. 110 ff.; ders., in: FS Schütze, S. 269 ff.; Schreuer, State Immunity: Some Recent Developments, 1988; Reimann, Iprax 1995, S. 123 ff.; Seidl-Hohenveldern, Iprax 1996, S. 52 ff.; Heidenberger, ZVgl.RWiss 97 (1998), S. 440 ff.; Kirgis, AJIL 82 (1988), S. 323 ff.; Gavouneli, Revue Hellénique de Droit International 50 (1997), S. 595 ff.; Flauss, SZIER 2000, S. 299 ff.; zum Princz-Fall, United States Court of Appeals for the District of Columbia Circuit Decision in Hugo Princz v. Federal Republic of Germany v. 1. 7. 1994, abgedruckt in: ILM 33 (1994), S. 1483 ff.; RIW 1994, S. 771 ff., Germany-United States Agreement concerning final benefits to certain United States Nationals who were victims of National Socialist measures of persecution, abgedruckt in: ILM 35 (1995), S. 193 ff.; Zum Distomo-Fall vgl. Bantekas, AJIL 92 (1998), S. 765 ff.; Gavouneli/Bantekas, AJIL 95 (2001), S. 198 ff. Vgl. auch die beim EGfMR zur Frage, ob und inwieweit die Gewährung von Staatenimmunität mit Art. 6 Abs. 1 EMRK vereinbar ist, anhängigen Fälle Fogarty v. United Kingdom (Admissibility), Urt. v. 1. 3. 2000; Al-Adsani v. United Kingdom (Admissibility), Urt. v. 1. 3. 2000; McElhinney v. Ireland and the United Kingdom, (Admissibility), Urt. v. 9. 2. 2000.

442 Ipsen, Völkerrecht, S. 289 ff., Rdnr. 93 ff.

443 Zur Differenzierung zwischen *jurisdiction to prescribe* und *jurisdiction to enforce* und dem Erfordernis eines *genuine link* Geiger, Grundgesetz und Völkerrecht, S. 299 ff.; zur Haltung amerikanischer Gerichte vgl. Vagts, AJIL 92 (1998), S. 232 ff.; Banifatemi, AFDI 44 (1998), S. 76 ff., 96 ff.

lichem Recht verbunden. Die diesbezüglichen Ansprüche richten sich nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Staates. Sie können nur ausnahmsweise als völkerrechtliche Ansprüche im Verhältnis zwischen Staaten geltend gemacht werden. Die Begründung und Geltendmachung derartiger Ansprüche durch dritte Staaten unterliegt aber völkerrechtlichen Begrenzungen aus dem Völkergewohnheitsrecht der Staatenimmunität und der Jurisdiktionshoheit.

F. Fazit

Die Okkupationstheorie erweist sich als schlüssige und mit guten Gründen vertretbare Wertung der völkerrechtlichen Rechtslage Österreichs zwischen 1938 und 1945. Sie steht im Einklang mit der Völkerrechtsentwicklung nach 1945. Es erscheint jedoch fraglich, ob die der Okkupationstheorie zugrundeliegende Rechtsauffassung bereits zum Zeitpunkt des „Anschlusses" im Jahre 1938 dem damals geltenden Völkerrecht entsprach. Vielmehr wäre zu diesem Zeitpunkt auch die Beurteilung des „Anschlusses" als wirksam gewordene Annexion und sogar als wirksame Fusion vertretbar gewesen. Auch die völkerrechtliche Praxis der Alliierten bis zum Abschluss des Staatsvertrages 1955 kam zwar der Okkupationstheorie entgegen, behielt sich jedoch auch die Anknüpfung von Rechtsfolgen an andere völkerrechtliche Gesichtspunkte vor. Selbst unter Annahme einer völkerrechtlich wirksamen Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich und einer Rechtsnachfolge Österreichs nach seiner Wiedererstehung im Jahre 1945 wäre aber eine Haftung der Republik Österreich für durch Deutschland verursachte Kriegs- und Verfolgungsschäden nach allgemeinem Völkergewohnheitsrecht ausgeschlossen gewesen. Der Staatsvertrag von 1955 enthält trotz seiner inhaltlichen Ambivalenz eine abschließende Regelung aller offenen Rechtsfragen, die durch den „Anschluß" entstanden sind. Die abschließende Wirkung dieser Regelung hat zur Folge, dass völkerrechtliche Ansprüche gegen die Republik Österreich auf Wiedergutmachung, die über die im Staatsvertrag vorgesehenen Bestimmungen zu Restitution und Entschädigung hinausgehen, ausgeschlossen sind. Der aus der abschließenden Wirkung des Staatsvertrages folgende Verzicht auf etwaige theoretisch mögliche Wiedergutmachungsansprüche beschränkt sich auf die Vertragspartner des Staatsvertrages und lässt die Position dritter Staaten unberührt. Der Verzicht erstreckt sich nicht auf die nach innerstaatlichem Recht bestehenden Ansprüche Privater, deren Geltendmachung aber völkerrechtlichen Beschränkungen unterliegt.

TEIL II

Die Regelungen des Staatsvertrages

Nachdem im ersten Teil des Gutachtens die völkerrechtlichen Rahmenbedingungen und der abschließende Charakter des Staatsvertrages hinsichtlich der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich zu Restitution und Entschädigung herausgearbeitet worden sind, steht im zweiten Teil die eigentliche Feststellung des Inhalts dieser Verpflichtungen im Mittelpunkt der Untersuchung.

A. Die Auslegung des Staatsvertrages

Angesichts des abschließenden Charakters des Staatsvertrages ist der Inhalt der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs zu Restitution und Entschädigung durch Auslegung des Staatsvertrages, insbesondere dessen Art. 25 und 26 zu ermitteln. Die Auslegung erfolgt anhand der anerkannten völkerrechtlichen Methoden zur Auslegung völkerrechtlicher Verträge.[444]

I. Grundsätze der Auslegung völkerrechtlicher Verträge

Die Grundsätze der Auslegung völkerrechtlicher Verträge sind im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (WVRK 1969) kodifiziert worden. Die WVRK 1969 hat im Wesentlichen bestehendes Völkergewohnheitsrecht kodifiziert.[445] Zwar sieht Art. 4 WVRK 1969 grundsätzlich vor, dass die Auslegungsregeln der Konvention nur auf völkerrechtliche Verträge Anwendung finden, die nach deren Inkrafttreten abgeschlossen worden sind. Diese Bestimmung lässt jedoch die Anwendung der in der Konvention niedergelegten Regeln, denen Verträge unabhängig von der Geltung der Konvention unterworfen sind, unberührt. Hierzu gehören auch die völkergewohnheitsrechtlichen Auslegungsregeln, die in der Konvention lediglich kodifiziert worden sind.[446]
Diese Bestimmungen können als positivrechtlicher Ausdruck von zeitgenössischem Völkergewohnheitsrecht auch zur Auslegung völkerrechtlicher

---

[444] Rotter, in: FS Ginther, S. 725.
[445] Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 491, § 775.
[446] Hafner, AFDI 37 (1991), S. 239 ff., 247.

Verträge herangezogen werden, die vor Inkrafttreten der WVRK 1969 abgeschlossen worden sind, so weit nicht im Einzelfall das Bestehen einer abweichenden Regel der Vertragsauslegung nachgewiesen werden kann. Die Regelungen der WVRK 1969 können deshalb grundsätzlich zur Auslegung des Staatsvertrages[447] und damit seiner Restitutionsbestimmungen herangezogen werden.

1. Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge nach ihrem Wortlaut gem. Art. 31 Abs. 1 WVRK 1969

Gem. Art. 31 Abs. 1 WVRK 1969 ist ein völkerrechtlicher Vertrag nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.[448] Dabei ist den Begriffen eines völkerrechtlichen Vertrages die Bedeutung zuzumessen, die sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hatten.[449] Da es sich bei den Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge zumeist, wie im Fall von Restitutionsbestimmungen, um technische Regelungsgebiete handelt, ist bei der Ermittlung des gewöhnlichen Bedeutungsinhalts auch die zeitgenössische Vertragspraxis der Vertragsparteien zu berücksichtigen.[450] Dies gilt insbesondere für den Fall, dass zumindest eine Teilidentität zwischen den Vertragsparteien besteht.

Zwar gilt im Recht der völkerrechtlichen Verträge der Grundsatz der Relativität völkerrechtlicher Rechte und Pflichten.[451] Räumt ein Staat einem anderen Staat in einem völkerrechtlichen Vertrag ein bestimmtes Recht ein, so kann der Vertragspartner eines zweiten Vertrages nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass ihm ein ähnliches Recht eingeräumt werden

---

447 Zehetner, in: FS Seidl-Hohenveldern, 1988, S. 645 ff., 647.

448 Vgl. BVerfGE 99, S. 145 ff., 158: „Dabei müssen auch die allgemeinen Regeln und Grundsätze des Völkerrechts herangezogen werden, die den jeweiligen Sachbereich der vertraglichen Regelung betreffen /.../."

449 Seidl-Hohenveldern/Stein, S. 79, Rdnr. 336; Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 478.

450 Ähnlich Ipsen, Völkerrecht, S. 117, Rdnr. 6; vgl. Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 481: „Das historisch-politische Milieu, aus dem der Vertrag erwachsen ist, ist oft unentbehrlich für die konkrete Auslegung des Vertrages."

451 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 482, § 757.

sollte, auch wenn die Terminologie beider Verträge vergleichbar ist.[452] Für den Vertragspartner des zweiten Vertrages ist der erste Vertrag eine *res inter alios acta*, die ihn nicht verpflichtet, aber auch nicht berechtigt.[453]

Bei friedensvertraglichen und ähnlichen Regelungen stellt sich die Situation jedoch anders dar. Die Siegerseite hat einen erheblich größeren Einfluss auf den Inhalt des Vertrages als die Vertragspartei, mit der ein derartiger Vertrag geschlossen wird.[454] Auch hinsichtlich des Staatsvertrages zeigt sich ein ähnliches Kräfteverhältnis zwischen den Vertragsparteien. Österreich war vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages ein in seiner völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit beschränktes Land. Die Besatzungsmächte waren die späteren Vertragspartner des Staatsvertrages, die einen bestimmenden Einfluss auf die Gestaltung der Normen des Staatsvertrages ausübten. Auch das Verfahren der Entstehung des Staatsvertrages zeigt das Ungleichgewicht zwischen Österreich und den Alliierten. So wurde der erste Textentwurf des Staatsvertrages von 1947 nicht mit Österreich direkt ausgehandelt; vielmehr wurde den österreichischen Delegierten lediglich eine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.[455]

Werden deshalb identische Formulierungen in derartigen Verträgen mit mehr als einem Staat verwendet, so ist es legitim zu vermuten, dass der Inhalt eines Vertrages auch für einen anderen gelten soll.[456] Umgekehrt können dort, wo sich die Vertragsbestimmungen unterscheiden, aus einem Vergleich derartiger Verträge Rückschlüsse auf den Inhalt der konkreten Vertragsbestimmungen eines Vertrages gezogen werden. Stellt damit ein völkerrechtlicher Vertrag nur einen Teil einer Gesamtfriedensregelung dar, so können seine Bestimmungen nicht gleichsam isoliert, ohne Rücksicht auf Verträge mit anderen Staaten, die ähnliche Bestimmungen enthalten,

---

452 Seidl-Hohenveldern/Stein, Völkerrecht, S. 79, Rdnr. 339.

453 Ipsen, Völkerrecht, S. 132, Rdnr. 23.

454 Scheuner, in: Strupp/Schlochauer, WbVR Bd. I, S. 590 ff., 592. Wegen des Grundsatzes der völkerrechtlichen Vertragsfreiheit sind grdsl. auch Verträge zulässig, die keinen vollständigen Ausgleich von Nutzen und Lasten gegenüber allen Vertragsparteien vorsehen. Vgl. Morvay, in: EPIL Bd. 7, S. 514 ff., 517.

455 Stourzh, in: EPIL Bd. I, S. 301 ff., 301. Zum Verlauf der Anhörung der österreichischen Delegation Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 67 ff.

456 Ähnlich Seidl-Hohenveldern/Stein, Völkerrecht, S. 79, Rdnr. 336, die davon ausgehen, dass ein gleicher Wortlaut von Bestimmungen nur dann gleich auszulegen ist, wenn die Zielsetzung beider Verträge die gleiche ist.

ausgelegt werden.[457] Damit ist auch für die Auslegung von Art. 25 und 26 des Staatsvertrages der historische Kontext dieser Restitutionsregelungen zu ermitteln und für die Interpretation heranzuziehen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Staatsvertrag nur einen begrenzten Ausschnitt aus der rechtlichen Gesamtregelung der aus dem Zweiten Weltkrieg entstandenen Fragen darstellt. Gerade hinsichtlich der Restitution entzogener Vermögensgegenstände hatten die Kriegsgegner Deutschlands eine umfangreiche Praxis sowohl einseitiger als auch vertraglicher Natur entwickelt.[458] Diese Praxis setzte, wie das Beispiel der Londoner Deklaration vom 5. Januar 1943 zeigt, bereits während des Krieges ein und setzte sich nach dem Kriegsende hinsichtlich der besiegten Feindstaaten fort. Verschiedene Nachkriegsregelungen enthielten ähnliche oder vergleichbare Regelungen zur Restitution von durch Krieg oder Verfolgung entzogenen Vermögenschaften wie diejenigen des Staatsvertrages.[459]

Im Folgenden soll ein Überblick über die wichtigsten Elemente der völkerrechtlichen Praxis der ehemaligen Kriegsgegner Deutschlands gegeben werden, soweit diese für die Auslegung von Art. 25 und 26 StV von Belang ist.

a. Restitutionsbezogene Maßnahmen der Alliierten während des Krieges: Die Londoner Deklaration vom 5. Januar 1943

Angesichts des beispiellosen Ausmaßes der Ausbeutung besetzter Gebiete für die Interessen der deutschen Kriegswirtschaft,[460] reagierten die Vereinten Nationen bereits während des Krieges mit der Londoner Deklaration vom 5. Januar 1943[461] mit einer weit gehenden Restitutionsforderung.

[457] Fitzmaurice, RdC 73 (1948 II), S. 259 ff., 262.

[458] Scheuner, in: Strupp/Schlochauer, WbVR Bd. I, S. 590 ff., 594.

[459] Seidl-Hohenveldern, AdVR 1961/62, S. 278 ff., 279: „Derartige Bestimmungen entsprechen so sehr der Interessenlage einer in einem modernen Krieg siegreichen Partei, dass ähnliche Bestimmungen in alle Verträge aufgenommen wurden, in denen die Sieger eine Bereinigung der sich aus dem Krieg ergebenden Rechtsfragen in ihrem Sinn durchsetzen konnten. Hierbei muss es sich nicht einmal immer um Friedensverträge im technischen Sinn handeln."

[460] Lachs, AFDI VII (1961), S. 43 ff., 46.

[461] Interalliierte Londoner Deklaration gegen Enteignungshandlungen, die in Gebieten unter Okkupation oder Kontrolle des Feindes gesetzt wurden, vom 5. Januar 1943, abgedruckt in Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 48 ff.

Die Regierungen der Vereinten Nationen richteten eine offizielle Warnung an alle Interessierten insbesondere in neutralen Staaten, dass sie die Absicht hätten, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um die Enteignungsmethoden ihrer Feindstaaten in den besetzten Ländern zunichte zu machen. Zu diesem Zweck behielten sich die Alliierten das Recht vor, alle Übertragungen von Vermögen, Rechten und Interessen, die sich unter der Kontrolle der Kriegsgegner befanden, für ungültig zu erklären. Die Deklaration sah ausdrücklich vor, dass dieser Vorbehalt auf alle Arten von Übertragungen Anwendung finden sollte, gleichgültig, ob es sich um offensichtliche Entziehungsakte handelte oder um scheinbar freiwillige Transaktionen, die sich als formell legal darstellten.[462]

Was den völkerrechtlichen Bedeutungsgehalt der Londoner Deklaration angeht, so ist zunächst festzuhalten, dass diese selbst keine Nichtigkeitserklärung, sondern nur einen Vorbehalt für die Nichtigkeitserklärung enthält.[463] Die Warnung mit vorbehaltener Nichtigkeitserklärung sollte auch gegenüber neutralen Staaten wirken.[464]
Ihr sachlicher Anwendungsbereich bezieht sich auf Vermögen, Rechte und Interessen jeder beliebigen Art. Diese werden aber nicht näher definiert.

Der räumliche Anwendungsbereich knüpft an die Belegenheit des Vermögens in Gebieten an, die unter die Okkupation bzw. direkte oder indirekte Kontrolle von Regierungen der Achsenmächte gekommen sind. Da Österreich während des Krieges von Deutschland besetzt worden war oder zumindest unter direkter deutscher Kontrolle stand, fiel Österreich grdsl. unter den räumlichen Anwendungsbereich der Deklaration.[465] Außerdem sollte die Deklaration Anwendung finden, wenn die entzogenen Vermögensgegenstände im Eigentum von Personen standen, die ihren Wohnsitz in besetzten oder kontrollierten Gebieten hatten. In diesem Fall konnten auch Vermögensgegenstände erfasst sein, die sich außerhalb der betroffenen Gebiete befanden, z.B. wenn Personen gezwungen wurden, über ihr

---

462 Vgl. hierzu die Entscheidung der Italienisch-Niederländischen Schiedskommission in der Sache *Affaire Relative À Une Quantité D' Or Revendiquée Par Les Pays-Bas* vom 17. 8. 1963, RIAA XVI, S. 301 ff., 319 ff.

463 Wilmanns, in: Leverkuehn (Hrsg.), Wirtschaftliche Bestimmungen, S. 139 ff., 150 f.

464 Wilmanns, in: Leverkuehn (Hrsg.), Wirtschaftliche Bestimmungen, S. 139 ff., 150 f.; Fitzmaurice, RdC 73 (1948 II), S. 259 ff., 326 f.

465 Langen/Sauer, Restitution im internationalen Recht, S. 8.

Vermögen im Ausland zu verfügen. Damit fielen auch Entziehungsakte in Österreich, die sich auf Vermögen in dritten Staaten auswirkten, unter den Anwendungsbereich der Deklaration.

Unklar dagegen erscheint der zeitliche Anwendungsbereich der Deklaration. Formal lässt sich von einem Kriegszustand in Europa erst ab dem 1. September 1939 sprechen. Da jedoch die Deklaration auch von der Tschechoslowakei ausging, die bereits vor dem 1. September 1939 unter deutsche Besatzung bzw. Kontrolle gekommen war und die Erklärung selbst keinen Termin nennt, kann davon ausgegangen werden, dass die Deklaration auf alle Entziehungen Anwendung finden sollte, unabhängig, ob die Besetzung vor oder nach dem 1. September 1939 stattgefunden hatte. Damit galt die Londoner Deklaration auch für Entziehungen in Österreich nach dem 12. März 1938.

Der Entziehungstatbestand, der unter den Vorbehalt der Nichtigerklärung fallen sollte, umfasste die offene Beutemacherei und Plünderung aber auch scheinbar legale Transaktionen, selbst wenn diese sich als freiwillig durchgeführt darstellten. Beiden Formen der Entziehung war ein Element des Zwangs im weitesten Sinne gemeinsam.[466] Deshalb fielen nicht nur kriegsbedingte Vermögensentziehungen, sondern auch verfolgungsbedingte Entziehungen grdsl. unter den Anwendungsbereich der Londoner Deklaration. Dagegen war die Regelung der inneren Restitution von Verfolgungsschäden auf dem Gebiet der Achsenmächte selbst nicht Gegenstand der Londoner Deklaration, so weit nicht ein Anknüpfungspunkt an die besetzten Gebiete bestand.[467]

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Londoner Deklaration eine politische Grundsatzerklärung ohne eigenständigen Regelungsgehalt darstellte.[468] Ihre Funktion war der Ausschluss von Einwendungen dritter Staaten und ihrer Angehörigen aus Vertrauens- und Gutglaubensschutz

---

466 Kaufmann, AöR 75 (1949), S. 1 ff., 5.

467 Vgl. Art. 24 Abs. 1 FV Ungarn, UNTS 41 (1949), S. 186: „Hungary accepts the principles of the United Nations Declaration of January 5, 1943, and shall return, in the shortest possible time, property removed from the territory of any of the United Nations." Ebenso Art. 36 des StV-Entwurfes von 1947, abgedruckt bei Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 725.

468 Klingsland, JBl. 1946, S. 195 ff., 198.

im Bereich von Restitutionsregelungen nach Beendigung des Krieges.[469] Die Warnung sollte sich auch auf zurückliegende und bereits erfolgte Transaktionen beziehen.[470] Dagegen ließ die Deklaration nicht einmal im Ansatz erkennen, in welchem Umfang Rechtsfolgen aus einer späteren Nichtigerklärung entstehen sollten.[471] Insbesondere blieb ungeklärt, ob im Rahmen einer auf der Nichtigerklärung beruhenden Rückabwicklung sekundärrechtliche Ansprüche auf Wiederherstellung beschädigter Vermögensgegenstände oder Schadensersatz für Vermögensgegenstände, deren Restitution z.B. wegen ihrer Zerstörung unmöglich geworden war, vorgesehen werden sollten. Ebenso ließ die Deklaration offen, ob und ggf. wie die Restitution innerhalb der besetzten Gebiete erfolgen sollte.[472]

b. Restitutionsbezogene Maßnahmen der Alliierten nach Beendigung des Krieges

In Ausgestaltung ihrer politischen Ziele trafen die Alliierten nach Kriegsende eine Reihe von Maßnahmen zur Durchführung des in der Londoner Deklaration angekündigten Restitutionsprogramms. In Bezug auf Deutschland handelten die Alliierten zunächst einseitig im Rahmen ihrer Prärogativen als Besatzungsmächte, um eine umfangreiche Restitution von durch Krieg und Verfolgung entzogenem Vermögen durchzusetzen.[473] Mit der Aufhebung des Besatzungsregimes schlossen die drei westlichen Alliierten mit der Bundesrepublik Deutschland völkerrechtliche Vereinbarungen auch über die Fortführung der Restitution ab.[474] Die Pariser Friedensverträge von 1947 mit den Satellitenstaaten Deutschlands enthielten ebenso Bestimmungen über die Restitution von kriegsbedingt entzogenem Vermögen und teilweise auch über die Restitution von verfolgungsbedingt entzogenem Vermögen.[475]

---

469 Robinson, AJIL 39 (1945), S. 216 ff., 221 und 228; Menzel, Friedensverträge von 1947, S. 48 f.

470 Robinson, AJIL 39 (1945), S. 216 ff., 229.

471 Wilmanns, in: Leverkuehn (Hrsg.), Wirtschaftliche Bestimmungen, S. 139 ff., 151.

472 Zur weiteren Entwicklung der Restitutionsfrage nach der Londoner Deklaration vgl. Lorentz, in: Guerres mondiales et conflits contemporains 1988, S. 109 ff.; zur Ausgestaltung der inneren Restitution in Frankreich vgl. Klingsland, JBl. 1946, S. 195 ff.

473 Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, S. 23 ff.

474 Brodesser u.a., Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation, S. 23 ff.

475 v. Puttkamer, in: EPIL Bd. III, S. 953 ff., 957.

aa. Praxis der Alliierten in Bezug auf Restitution und Entschädigung in Deutschland

Die Alliierten übernahmen nach der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reiches die Regierungsgewalt über Deutschland.[476] Im Rahmen ihrer besatzungsrechtlichen Autorität begannen sie mit Maßnahmen der Erfassung, Sicherstellung, Kontrolle sowie der Vorbereitung der Restitution von durch Krieg und Verfolgung entzogenem Vermögen.[477] Durch Militärregierungsgesetz Nr. 52 über die Sperre und Kontrolle von Vermögen[478] ordneten sie eine strafbewehrte Pflicht zur Anmeldung entzogenen Vermögens an und erließen darüber ein allgemeines Verfügungsverbot.[479] Die so verhängte Sperre und Kontrolle dieses Vermögenskomplexes sollte eine umfassende Prüfung hinsichtlich seiner Entziehung und einer etwaigen Restitution ermöglichen.[480]

aaa. Die westalliierten Rückerstattungsgesetze

Nachdem die Sowjetunion aufgrund ihrer allgemeinen politischen Orientierung und des sich verschärfenden Kalten Krieges wenig Interesse an der Durchführung eines breit angelegten Restitutionsprogramms zeigte, gingen die westlichen Alliierten in ihren jeweiligen Besatzungszonen daran, die rechtlichen Voraussetzungen für die Restitution von kriegs- und verfolgungsbedingt entzogenem Vermögen zu schaffen.[481] Zwischen 1947 und 1949 erließen die westlichen Alliierten Rückerstattungsgesetze, welche die Restitution von entzogenem Vermögen an Verfolgte regelten.[482]

---

476 Geiger, Grundgesetz und Völkerrecht, S. 38 ff.

477 Brodesser/Fehn/Franosch/Wirth, Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation, S. 11.

478 Vgl. hierzu Department of State, Germany 1947-1949, The Story in Documents, 1950, S. 432 ff.

479 Buschbom, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 1 ff., 23 ff.

480 Kaufmann, AöR 75 (1949), S. 1 ff., 3.

481 Brownlie, International Law, S. 466.

482 Gesetz Nr. 59 der Militärregierung-Deutschland, Amerikanisches Kontrollgebiet, zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. 11. 1947, abgedruckt in: Gesetzessammlung Hemken – Gesetzgebung der Alliierten Hohen Kommission und des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland, Stuttgart 1950; vgl. dazu Plunder and Restitution, December 2000, Kap. V.; Gesetz Nr. 59 der britischen

Die Rückerstattungsgesetze galten für ihre jeweiligen Besatzungszonen und wurden von den neu errichteten Ländern durchgeführt. Für die westlichen Sektoren von Berlin erging 1949 eine einheitliche Rückerstattungsanordnung.[483] Die damit begründeten restitutionsrechtlichen Regelungen stellen die wichtigste völkerrechtliche Praxis der westlichen Besatzungsmächte dar. Zum einen enthalten sie aufgrund der Hauptverantwortung Deutschlands für die verfolgungsbedingte Entziehung von Vermögen die strengsten Regelungen für die Restitution. Zum anderen stellen die alliierten Rückerstattungsgesetze einschließlich ihrer gerichtlichen Kontrolle zunächst durch alliierte und später durch internationale Gerichte die detaillierteste und umfangreichste internationale Praxis auf dem Gebiet der Restitution dar.

Die alliierten Rückerstattungsgesetze enthielten insbesondere die folgenden Grundsätze:

Die Rückerstattungsgesetze sahen nur einen stark eingeschränkten Schutz für gutgläubige Erwerber entzogenen Vermögens vor.[484]

Allen Rückerstattungsgesetzen war gemeinsam, dass die Rückerstattung auf Antrag bzw. Klage des Verfolgten durchgeführt wurde. Das An-

Militärregierung zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen vom 12. 5. 1949, abgedruckt in: Peters, Kommentar zur Rückerstattung – Britische Zone – Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen, 2. Aufl., Köln 1950; vgl. hierzu Wogersien, Die Rückerstattung von ungerechtfertigt entzogenen Vermögensgegenständen – Eine Quellenstudie zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts aufgrund des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung, 2000; Verordnung Nr. 120 des französischen Oberkommandierenden über die Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte vom 10. 11. 1947, abgedruckt in: Rotberg, Die Rückerstattung entzogener Vermögensgegenstände nach der Verordnung Nr. 120 der französischen Militärregierung vom 10. 11. 1947, Tübingen 1949; vgl. hierzu allgemein Pawlita, in: Kritische Justiz 1991, S. 42 ff. Zur Wiedergutmachung im Saarland bis zum Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland vgl. Busemann, in: Hudemann u.a. (Hrsg.), Grenz-Fall, S. 401 ff.

483 BK/O (49) 180 vom 26. 7. 1949 zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer nationalsozialistischer Unterdrückungsmaßnahmen, abgedruckt in: Schröder (Hrsg.), Das geltende Besatzungsrecht, Baden-Baden 1989, S. 890 ff.

484 Bentwich, BYIL 32 (1955/56), S. 204 ff., 207.

tragsrecht war dabei im Interesse einer beschleunigten Durchführung der Rückerstattung[485] an knapp bemessene Ausschlussfristen geknüpft,[486] binnen derer Verfolgte ihre Ansprüche anzumelden hatten.[487] Wurde keine Anmeldung vorgenommen, trat ein endgültiger Rechtsverlust an dem entzogenen Vermögen ein.[488]

Die Rückerstattung bezog sich nur auf „feststellbare" Vermögensgegenstände, während der Ausgleich sonstiger Vermögensschäden eigenen Entschädigungsregelungen der Länder vorbehalten blieb.[489] Diese Beschränkung der Rückerstattung führte zum einen zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich der Frage, wann ein Vermögensgegenstand noch als feststellbar erschien[490], und zum anderen zu Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber anderen Wiedergutmachungsansprüchen, die auf demselben Verfolgungsvorgang beruhten.[491] Während die Rückerstattung grundsätzlich an die Begriffskategorie der völkerrechtlichen Restitution anknüpfte,[492] bezog sie sich ursprünglich auf die Rückgabe eines Vermögensgegenstandes *in natura*. Der Begriff der Feststellbarkeit bedeutete deshalb ursprünglich die Möglichkeit der Herausgabe eines

---

485 Weismann, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 725 ff., 752.

486 Schmidt, RzW 1978, S. 44 ff., 45.

487 So endete z.B. die Anmeldefrist nach dem USREG für die amerikanische Zone bereits am 31. 12. 1948, nach dem BREG für die britische Besatzungszone und nach der Berliner Rückerstattungsanordnung am 30. 6. 1950. Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der alliierten Mächte, S. 265.

488 Biella, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 73 ff., 75; Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der alliierten Mächte, S. 265; Weismann, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 725 ff., 751 f.; kritisch Hachenburg, Probleme der Rückerstattung, S. 31.

489 Das bedeutendste dieser Gesetze war das ländereinheitliche Entschädigungsgesetz in der amerikanischen Besatzungszone, US-EG, abgedruckt in: Gesetzessammlung Hemken, Gesetzgebung der Alliierten Hohen Kommission und des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten in Deutschland, 1950, das am 26. 4. 1949 vom Länderrat beschlossen und von der amerikanischen Militärregierung, OMGUS, Anfang August 1949 genehmigt wurde. Vgl. Féaux de la Croix, in: Schwarz (Hrsg.), Wiedergutmachung, Bd. III, S. 1 ff., 40.

490 Biella, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 73 ff., 74.

491 Buschbom, in: Schwarz (Hrsg.) Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 1 ff., 36 ff.; Biella, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 73 ff., 77.

492 Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der alliierten Mächte, S. 118.

physisch noch vorhandenen Gegenstandes. War die Herausgabe dagegen unmöglich geworden, kam nur ein wiedergutmachungsrechtlicher Entschädigungsanspruch in Betracht. Mit der Gewährung eines rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzanspruchs wandelte sich die Bedeutung des Begriffs der Feststellbarkeit hin zur Identifizierbarkeit des entzogenen Vermögens im Zeitpunkt der Entziehung. Darüber hinaus verlor aber auch die Abgrenzung zwischen Rückerstattung und Entschädigung im deutschen Wiedergutmachungsrecht an begrifflicher Schärfe.[493]

Die Rückerstattungsgesetze sahen unter bestimmten Umständen Beweislastregelungen vor, die eine Vermutung für verfolgungsbedingte Entziehungen begründeten.[494]

Entzogenes Vermögen, das nicht innerhalb der Fristen der Restitutionsgesetze beansprucht worden war, fiel grundsätzlich Nachfolge-Organisationen zu, die von den Westalliierten für ihre Besatzungszonen bestellt worden waren.[495] Dies geschah, um den deutschen Staat nicht zum Nutznießer seines eigenen Verfolgungsunrechts zu machen für den Fall, dass eine Individualwiedergutmachung nicht mehr möglich oder durchsetzbar sein sollte. Zum Zweck der Rechtsverfolgung wurden die Nachfolge-Organisationen mit treuhänderischem Charakter eingerichtet.[496] Den Nachfolgeorganisationen wurden eigene, ebenfalls an Ausschlussfristen gebundene Anmeldungsrechte eingeräumt.[497] Diese hatten entzogene Vermögensgegenstände, die nicht innerhalb der Individualanmeldefristen beansprucht worden waren, zu ermitteln und die Rechte auf Rückerstattung an diesem Vermögen wahrzunehmen. Sie waren verpflichtet, dieses Vermögen zu verwalten und zu liquidieren und den Erlös zugunsten der Verfolgten zu verwenden.[498] Dabei kam es auch zu Interessenkonflikten zwischen den Nachfolgeorganisationen und Verfolgten, die ihre Rückerstattungsansprüche nicht fristgemäß angemeldet hatten.[499] Im Verlaufe

---

493 Lauterbach, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 401 ff., 450.

494 Bentwich, BYIL 32 (1955/56), S. 204 ff., 207.

495 Weismann, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 725 ff.; Kliesch, RzW 1967, S. 97 ff.; Schmidt, RzW 1978, S. 5 ff. u. 44 ff.

496 Schmidt, RzW 1978, S. 5 ff., 5.

497 Weismann, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 725 ff., 734 ff.

498 Weismann, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 725 ff., 731, 793 ff.

499 Weismann, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 725 ff., 765 ff.

ihrer Arbeit schlossen die Nachfolgeorganisationen umfangreiche Vergleiche mit der Bundesrepublik Deutschland zur Ablöse von rückerstattungsrechtlichen Ansprüchen ab.[500]

Die Durchführung der alliierten Rückerstattungsgesetze wurde zunächst durch besondere alliierte Obergerichte in den einzelnen Besatzungszonen überwacht.[501]

bbb. Der Überleitungsvertrag

Nachdem sich im Gefolge des Kalten Krieges abzeichnete, dass sich ein Friedensvertrag mit Gesamtdeutschland in absehbarer Zeit nicht verwirklichen lassen würde, schlossen die Westalliierten mit der Bundesrepublik Deutschland die Bonner und Pariser Abkommen von 1952/54 zur Beendigung des Besatzungsregimes.[502] Deren wichtigster Bestandteil war der Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag).[503] Es handelte sich nicht um einen Friedensvertrag; dieser sollte vielmehr einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben.[504] Der Vertrag enthielt aber zahlreiche Regelungen insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zur Wiedergutmachung, die an sich in einem Friedensvertrag zu regeln gewesen wären.[505] Der Überleitungsvertrag (ÜV) hat damit friedensvertragsähnlichen Charakter.[506]

---

500 Weismann, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 725 ff., 773 ff.

501 Bentwich, BYIL 32 (1955/56), S. 204 ff., 207; zum Board of Review (BOR) der britischen Besatzungszone Cohn, ICLQ 4 (1955), S. 492 ff.

502 Bishop, AJIL 49 (1955), S. 125 ff.; Kutscher, WbVR Bd. I, S. 224 ff.; Kewenig, EPIL Bd. I, S. 422 ff.

503 BGBl. II 1954, S. 157 ff.; Convention (with Annex) on the Settlement of Matters Arising out of the War and the occupation, signed at Bonn on 26 May 1952 (as amended by Schedule IV to the Protocol on the Termination of the Occupation Regime in the Federal Republic of Germany. Paris 23 October 1954), 322 UNTS 219.

504 Kewenig, EPIL Bd. I, S. 422.

505 Kutscher, WbVR Bd. I, S. 224 ff., 225.

506 Zur Weitergeltung insbesondere der restitutionsrechtlichen Bestimmungen und deren Ausdehnung auf das Gebiet der ehemaligen DDR nach Abschluss des 2 plus 4-Vertrages siehe die Vereinbarung vom 27./28. 9. 1990 zum Deutschlandvertrag und zum Überleitungsvertrag, abgedruckt in: Stern/Schmidt-Bleibtreu, Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 3, München 1991, S. 227 ff. Vgl. Eck, Die Wiedergutmachung

Der Überleitungsvertrag regelt die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zur Wiedergutmachung überaus detailliert und differenziert. Ihm kommt deshalb besondere Bedeutung für die völkerrechtlich relevante Praxis auf dem Gebiet der Restitution zu.

(1.) Innere Rückerstattung

In Art. 2 des Dritten Teils ÜV übernahm die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtung zur Durchführung der alliierten Rückerstattungsgesetze als eigene Aufgabe.[507] Nach Art. 3 Abs. 1 Teil III ÜV blieben die alliierten Rückerstattungsgesetze bis zum vollständigen Abschluss des Rückerstattungsprogramms aufrechterhalten.[508] Der Bundesrepublik war es damit bis zu diesem Zeitpunkt völkerrechtlich verwehrt, die alliierten Rückerstattungsgesetze abzuändern oder abzuschaffen.

In Art. 4 Teil III ÜV übernahm die Bundesrepublik die Verpflichtung zur Erfüllung rückerstattungsrechtlicher Verbindlichkeiten, die sich gegen das frühere Deutsche Reich richteten.[509] Hierunter fielen insbesondere rückerstattungsrechtliche Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit der Rückerstattung von Vermögensgegenständen, die zwischenzeitlich untergegangen waren. In Abs. 3 dieser Vorschrift war eine Beschränkung der Haftung auf eine Gesamtsumme von 1, 5 Milliarden DM vorgesehen.[510]

---

zwischen 1945 und 1989 und die Regelung der Ansprüche der Verfolgten des Nationalsozialismus in § 1 Absatz 6 VermG, 1997; H.-J. Graf, Rückgabe von Vermögenswerten an Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes im Beitrittsgebiet, 1999; Papier, in: Tomuschat (Hrsg.), Eigentum im Umbruch, S. 45 ff., 52. Vgl. auch das Urteil des BVerfG vom 22. 11. 2000 zur Verfassungsmäßigkeit des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes, EuGRZ 2000, S. 573 ff., 598 ff. Vgl. ferner Seidl-Hohenveldern, in: FS Jaenicke, S. 975 ff., 982 ff.; Doehring/Ruess, NJW 2001, S. 640 ff.; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Case of Prince Hans-Adam II of Liechtenstein v. Germany*, Urt. v. 12. 7. 2001, noch nicht veröffentlicht.

507 Küster, RzW 1955, S. 1217 ff., 1217.

508 Buschbom, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 1 ff., 49.

509 Féaux de la Croix, in: Schwarz (Hrsg.), Der Werdegang des Entschädigungsrechts, S. 119 ff., 140.

510 Kritisch Küster, RzW 1955, S. 1217 ff., 1217. Die summenmäßige Beschränkung wurde im Verlauf der Durchführung des Bundesrückerstattungsgesetzes tatsächlich nicht in Anspruch genommen. Féaux de la Croix, in: FS Martin Hirsch, S. 243 ff., 251. Zum Gesamtumfang der rückerstattungsrechtlichen Leistungen vgl. Biella, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 73 ff., 120 f.

Abs. 2 enthält eine differenzierte Regelung der Währungsumstellung bei rückerstattungsrechtlichen Verbindlichkeiten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung erfolgte durch Erlass des Bundesrückerstattungsgesetzes.[511] Zur Überwachung der Durchführung des Rückerstattungsprogramms wurde in Art. 6 Teil III die Schaffung eines internationalen Obersten Rückerstattungsgerichts vorgesehen, das die Funktionen der besonderen alliierten Obergerichte in den einzelnen Besatzungszonen übernahm.[512]

(2.) Entschädigung zugunsten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung

Zusätzlich zu den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zur Fortführung des Rückerstattungsprogramms übernahm diese in Teil IV ÜV eine eingeschränkte Pflicht zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung.[513]

Nach Abs. 1 erkannte die Bundesrepublik die Verpflichtung an, Personen, die wegen ihrer politischen Überzeugung, ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung verfolgt worden waren und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hatten und soweit diese Schäden nicht unter die Vorschriften über die innere Rückerstattung fielen, eine angemessene Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 dieser Vorschrift zu leisten. Aus Gründen ihrer Nationalität verfolgte, heimatlose Flüchtlinge sollten zudem eine angemessene Entschädigung erhalten, soweit ihnen ein dauernder Gesundheitsschaden zugefügt worden war.[514]

Abs. 2 und 3 dieser Vorschrift enthielten als inhaltliche Maßgabe für die Ausgestaltung der Entschädigungsverpflichtung im Wesentlichen ein Verschlechterungsverbot gegenüber bereits in den Bundesländern bestehenden Entschädigungsregelungen. Abs. 2 lit. c) sah zudem vor, dass

---

511 Kutscher, WbVR Bd. I, S. 224 ff., 231.

512 Bentwich, BYIL 32 (1955/56), S. 204 ff., 212; Pawlita, in: Kritische Justiz 1991, S. 42 ff., 53 f.

513 Vgl. allgemein zur Geschichte der Entschädigungsmaßnahmen für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung in der Bundesrepublik Deutschland Fischer-Hübner, in: Fischer-Hübner (Hrsg.), Die Kehrseite der Wiedergutmachung, S. 9 ff.

514 Buschbom, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 1 ff., 49.

die Entschädigungsregelungen den besonderen, auf die Verfolgung selbst zurückzuführenden Verhältnissen in billiger Weise Rechnung tragen sollten, einschließlich des durch die Verfolgung oder durch Handlungen der verfolgenden Stellen bedingten Verlustes und der hierdurch herbeigeführten Vernichtung von Akten und Schriftstücken sowie des durch die Verfolgung verursachten Todes oder Verschwindens von Zeugen und verfolgten Personen. Abs. 3 sah die Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit der Bundesrepublik bei der Ausgestaltung der Entschädigungsregelungen vor.[515]

Die Bundesrepublik übernahm auf dem Gebiet der Entschädigung zusätzliche Verpflichtungen durch die Haager Protokolle,[516] welche die Begründung von Entschädigungsansprüchen für Sonderabgaben einschließlich der Reichsfluchtsteuer, die im Verhältnis 100 RM : 6,5 DM umgestellt werden sollten, vorsahen.[517]

(3.) Äußere Restitution

Teil V ÜV sah die Fortführung des Restitutionsprogramms der Alliierten während der Besatzungszeit[518] für kriegsbedingte Vermögensentziehungen vor.[519]

Gem. Art. 1 Abs. 1 Teil V ÜV hatte die Bundesrepublik Kulturgüter im weiteren Sinne, die während der Besetzung durch deutsche Truppen unter Zwang entzogen worden waren, zu erfassen und zu restituieren.[520] Restitutionspflichtig waren auch Sachen, die von Streitkräften oder Behörden Deutschlands bzw. seiner Verbündeten in besetzten Gebieten

---

515 Féaux de la Croix, in: Schwarz (Hrsg.), Der Werdegang des Entschädigungsrechts, S. 119 ff., 140 f.

516 Zu den Haager Protokollen vgl. Féaux de la Croix, in: Schwarz (Hrsg.), Der Werdegang des Entschädigungsrechts, S. 119 ff., 147 ff.; vgl. ferner Zweig, German Reparations and the Jewish World; Katzenstein, in: FS Hirsch, S. 219 ff.

517 Protokoll Nr. 1 aufgesetzt von Vertretern der Bundesrepublik Deutschland und der Conference on Jewish Material Claims against Germany, Punkt I, Nr. 12, BGBl. II, 1953, S. 85 ff. Vgl. hierzu Buschbom, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 1 ff., 51 ff.

518 Vgl. Plunder and Restitution, December 2000, Kap. V.

519 Bentwich, BYIL 32 (1955/56), S. 204 ff., 213.

520 Vgl. hierzu Buschbom, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 1 ff., 50 f.

entzogen worden waren.[521] Die Restitutionsansprüche waren antrags- und fristgebunden. Art. 4 Teil V ÜV sah zudem eine stark eingeschränkte Entschädigungspflicht für Fälle vor, in denen restitutionspflichtige Sachen nach ihrer Identifizierung in Deutschland, aber vor ihrer Rückgabe, untergegangen waren. Völkerrechtlich aktiv legitimiert waren gem. Art. 5 Teil V ÜV alle von Deutschland besetzten Länder einschließlich Österreichs.[522] Individuen waren ebenfalls restitutionsberechtigt, wenn ihr Heimatstaat der Satzung der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland beigetreten war. Im Anhang zum ÜV war für die äußeren Restitutionen ein besonderes Verfahren der Streitbeilegung vorgesehen, wonach eine Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland eingerichtet wurde.[523]

(4.) Wiederherstellung des Vermögens der Vereinten Nationen und ihrer Angehörigen

Der Teil X des Überleitungsvertrages – „Ausländische Interessen in Deutschland" – sah schließlich die Wiederherstellung des Vermögens der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen, deren Rechtsnachfolger sowie der Gesellschaften deutschen Rechts, an denen Staatsangehörige der Vereinten Nationen beteiligt gewesen waren, vor.[524]

Nach Art. 1 Abs. 1 S. 2 dieses Abschnitts hatte die Bundesrepublik Deutschland den Begünstigten ihr Eigentum in seinem jetzigen Zustand zurückzugeben und die Güter, Rechte und Interessen der Vereinten Nationen und ihrer Angehörigen von allen Beschränkungen und Belastungen jeder Art zu befreien, denen sie infolge einer diskriminierenden Behandlung unterworfen waren. Gem. Abs. 4 dieser Vorschrift umfasste der Begriff „diskriminierende Maßnahmen" alle diejenigen, die zwischen dem 1. September 1939 und dem 8. Mai 1945 auf Güter, Rechte und Interessen auf Grund außerordentlicher, nicht allgemein auf alle nicht-

521 Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, S. 342 ff.

522 Kritisch Partsch, BB 1952, S. 678 ff., 678. Zu Zweifeln an der Restitutionsberechtigung Österreichs vor Inkrafttreten des Überleitungsvertrages Kaufmann, AöR 75 (1949), S. 1 ff., 25.

523 Arndt, EPIL Bd. I, S. 211 ff.; kritisch zur Rechtsprechung der Schiedskommission Cohn, BYIL 40 (1964), S. 355 ff., 369 ff.

524 Kutscher, in: Strupp/Schlochauer, WbdVR, 2. Aufl., S. 224 ff., 231.

deutschen Güter, Rechte oder Interessen anwendbarer Bestimmungen angewandt worden waren, und die eine Schädigung, Entziehung oder Benachteiligung zur Folge gehabt hatten, ohne dass die Beteiligten ihre freie Zustimmung gegeben oder eine angemessene Entschädigung erhalten hätten. Nach Art. 1 Abs. 5 Teil X ÜV fanden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung auf Ansprüche, die im Dritten und Vierten Teil des ÜV geregelt waren. Die Wiedergutmachungsansprüche wegen Verfolgungsschäden waren damit als *leges speciales* vorrangig anzuwenden. Nach Art. 1 Abs. 6 Teil X ÜV sollten unter die Bestimmungen dieses Artikels nicht die Entschädigungsansprüche für Verluste oder Schäden an den Gütern, Rechten oder Interessen fallen, die auf diskriminierende Behandlung zurückzuführen waren oder sich auf andere Weise unmittelbar oder mittelbar aus dem Kriege ergeben hatten. Gem. Art. 12 Teil X ÜV war für die letztinstanzliche gerichtliche Kontrolle der Bestimmungen des Teil X ÜV ebenfalls die Schiedskommision für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland zuständig.[525]

bb. Die Pariser Friedensverträge

Die Alliierten und späteren Vertragspartner des Staatsvertrages hatten am 10. Februar 1947 in Paris mit Bulgarien, Finnland, Italien, Rumänien und Ungarn Friedensverträge abgeschlossen.[526] Auch die Pariser Friedensverträge von 1947 mit den früheren Verbündeten Deutschlands sahen Restitutionsbestimmungen für kriegsbedingt entzogene Vermögensgegenstände, aber auch teilweise für verfolgungsbedingt entzogene Vermögensgegenstände, vor.[527] Für diese Bestimmungen wurde der Grundsatz einer einheitlichen Auslegung der fünf verschiedenen Friedensverträge postuliert.[528]

---

525 Arndt, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL Bd. I, S. 211.

526 Bulgarien, UNTS 41, S. 21 ff.; Finnland, UNTS 48, S. 203 ff., Italien, UNTS 49, S. 3 ff.; Rumänien, UNTS 42, S. 3 ff.; Ungarn, UNTS 41, S. 135 ff. Hierzu von Puttkamer, in: Strupp/Schlochauer, WbVR Bd. I, S. 598 ff.; dies., in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL Bd. III, S. 953 ff.; Menzel, Die Friedensverträge von 1947.

527 Von Puttkamer, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL Bd. III, S. 953 ff., 957; Menzel, Die Friedensverträge von 1947, S. 48 f.

528 Schnitzer, Recht der Friedensverträge, S. 15.

Alle Friedensverträge enthielten Restitutionsbestimmungen hinsichtlich kriegsbedingt entzogenen Vermögens der Vereinten Nationen und ihrer Angehörigen.[529] Sie wurden durch ein besonderes völkerrechtliches Streitbeilegungssystem institutionell abgesichert.[530] Von diesen in den Friedensverträgen vorgesehenen schiedsgerichtlichen Kommissionen hatten insbesondere die Vergleichskommissionen gem. Art. 83 des Friedensvertrages mit Italien eine umfangreiche völkerrechtliche Praxis hinsichtlich der Restitutionsfrage entwickelt.[531] Diese Restitutionsbestimmungen sind mit Art. 25 StV vergleichbar. Die Bestimmungen der Pariser Friedensverträge und die auf ihnen beruhende völkerrechtliche Praxis können deshalb zur Interpretation des Staatsvertrages herangezogen werden.

Auch Art. 26 Abs. 1 StV wurde den Restitutionsklauseln der Pariser Friedensverträge von 1947 nachempfunden.[532] So enthielten die Friedensverträge mit Ungarn (Art. 27)[533] und Rumänien (Art. 25)[534] Klauseln, welche die Rückgabe von entzogenem Vermögen an rassisch oder religiös Verfolgte vorsahen.[535] War eine Rückgabe unmöglich, sollte eine angemessene

---

529 Kulka, JBl. 1949, S. 345 ff.; Martin, BYIL 24 (1947), S. 273 ff.

530 Domke, AJIL 41 (1947), S. 911 ff.

531 Seidl-Hohenveldern, JBl. 1956, S. 307 ff.; ders. AVR 1961/62, S. 278 ff.; ders.: in: EPIL Bd. I, S. 725 ff.

532 Report of the Senate Committee on Foreign Relations vom 15. 6. 1955, in: American Foreign Policy 1950-1955 , Basic Documents, Bd. I, 1957, S. 692; Fisch, Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg, S. 230.

533 Vgl. den Wortlaut von Art. 27 Abs. 1 FV Ungarn, UNTS 41 (1949), S. 196: „Hungary undertakes that in all cases where the property, legal rights or interests in Hungary of persons under Hungarian jurisdiction have, since September 1, 1939, been the subject of measures of sequestration, confiscation or control on account of the racial origin or religion of such persons, the said property, legal rights and interests shall be restored together with their acessories or, if restoration is impossible, that fair compensation shall be made therefor."

534 Vgl. den Wortlaut von Art. 25 Abs. 1 FV Rumänien, UNTS 42 (1949), S. 58: „Roumania undertakes in all cases where the property, legal rights or interests in Roumania of persons under Roumanian jurisdiction have, since September 1, 1939, been the subject of measures of sequestration, confiscation or control on account of the racial origin or religion of such persons, the said property, legal rights and interests shall be restored together with their accessories or, if restoration is impossible, that fair compensation shall be made therefor."

535 Hierzu Pawlita, „Wiedergutmachung" als Rechtsfrage?", S. 146 ff.

Entschädigung erfolgen.[536] Die diesbezügliche Klausel des Art. 26 StV wurde bereits 1947 als Art. 44 in den ersten Entwurf eines Staatsvertrages aufgenommen und bis zur endgültigen Redaktion 1955 nur unwesentlich verändert.[537] Der Entwurf von 1947 wurde nicht mit Österreich direkt ausgehandelt; vielmehr wurde der österreichischen Delegation lediglich eine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.[538]

Die Restitutionsbestimmungen der Pariser Friedensverträge und die auf ihnen beruhende völkerrechtliche Praxis können deshalb zur Interpretation von Art. 25 und 26 StV herangezogen werden.

2. Die Berücksichtigung der völkerrechtlichen Restitutionspraxis der Alliierten bei der Auslegung des Staatsvertrages

Wie oben gezeigt, haben die Alliierten während und nach dem Zweiten Weltkrieg eine umfangreiche völkerrechtliche Restitutionspraxis entfaltet. Diese Praxis umfasst alle oder zumindest den überwiegenden Teil der Alliierten, die später Vertragspartner des Staatsvertrages geworden sind. Diese völkerrechtliche Praxis vollzog sich zeitgleich mit den ersten Textentwürfen des Staatsvertrages, während der langwierigen Staatsvertragsverhandlungen und vor der Unterzeichnung des Staatsvertrages am 15. Mai 1955. Angesichts des besonderen Charakters des Staatsvertrages als friedensvertragsähnliche Regelung erscheint es legitim, die völkerrechtliche Restitutionspraxis der Alliierten zur Auslegung von Art. 25 und 26 StV heranzuziehen. Die Heranziehung erfolgt durch Vergleich der Texte der Rechtsgrundlagen der Restitution in ihrer Auslegung durch internationale Gerichte mit den Bestimmungen des Staatsvertrages. Dabei ist davon auszugehen, dass die völkerrechtliche Restitutionspraxis der Alliierten den Inhalt von Art. 25 und

---

536 Die Verpflichtungen zu Rückgabe und Entschädigung wurden allerdings auf Grund der kommunistischen Machtübernahme und der damit einhergehenden Verstaatlichungspolitik nicht erfüllt. Hierzu und zu neueren diesbezüglichen Bemühungen Pogany, European Public Law 4 (1998), S. 211 ff. Allgemein zum Streit über die Umsetzung der Friedensverträge mit den damaligen Ostblockstaaten Bulgarien, Rumänien und Ungarn vgl. Herndl, in: EPIL Bd. II, S. 1432 ff.

537 Art. 44 des Staatsvertragsentwurfs und Art. 26 des Staatsvertrags, abgedruckt bei Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 741.

538 Stourzh, in: EPIL Bd. I, S. 301 ff., 301. Zum Verlauf der Anhörung der österreichischen Delegation Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 67 ff.

26 StV mitgeprägt hat. Enthalten diese identische Begriffe, so spricht dies dafür, dass auch die Bestimmungen des Staatsvertrages den gleichen Inhalt haben wie diejenigen in der sonstigen völkerrechtlichen Restitutionspraxis der Alliierten verwendeten. Umgekehrt kann ein Vergleich zeigen, dass die Alliierten bestimmte Regelungen aus besonderen Gründen nur für bestimmte Staaten vorgesehen haben. Dann spricht der besondere Charakter dieser Regelung gegen eine Übertragung seines Inhaltes auf den Staatsvertrag.

II. Die Berücksichtigung nachfolgender Praxis der Vertragsparteien für die Auslegung des Staatsvertrages gem. Art. 31 Abs. 3 WVRK 1969

Gem. Art. 31 Abs. 3 WVRK 1969 ist bei der Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrages auch die nachfolgende vertragsbezogene Praxis der Vertragsparteien zu berücksichtigen.[539] Dazu gehört nach Art. 31 Abs. 1 lit. a) jede spätere Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des Vertrages oder die Anwendung seiner Bestimmungen. Ebenso ist gem. Art. 31 Abs. 3 lit. b.) jede spätere Übung bei der Anwendung des Vertrages, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Auslegung hervorgeht, zu berücksichtigen. Die gem. Art. 31 Abs. 3 WVRK 1969 bei der Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrages zu berücksichtigende nachfolgende Praxis ist jedoch abzugrenzen von einer nachfolgenden Modifikation und Änderung eines multilateralen Vertrages zwischen einzelnen Vertragsparteien gem. Art. 41 WVRK 1969.[540]

1. Die Abkommen Österreichs mit den Westalliierten vom Mai 1959

Als nachfolgende Vertragspraxis i.S.v. Art. 31 Abs. 3 WVRK 1969 kommen insbesondere drei bilaterale Abkommen in Betracht, die Österreich im Mai 1959 mit Frankreich, den USA und dem Vereinigten Königreich abgeschlossen hat.[541]

---

539 Ipsen, Völkerrecht, S. 119, Rdnr. 14.

540 Ipsen, Völkerrecht, S. 115, Rdnr. 2; Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 502, §§ 787 ff. u. S. 508, § 795.

541 United States of America – Austria, Exchange of notes constituting an agreement relating to the settlement of certain claims under Article 26 of the Austrian State Treaty of

Die im Wesentlichen gleich lautenden und in Form eines Notenwechsels[542] geschlossenen Abkommen nehmen ausdrücklich auf Art. 26 StV Bezug und beinhalten verschiedene Regelungen im möglichen Anwendungsbereich dieser Bestimmung.[543] Die Abkommen sahen in Punkt A I. und D. die Einrichtung eines mit 6 Millionen US-Dollar dotierten Abgeltungsfonds vor, der Verfolgte des Nationalsozialismus für Schäden an Bankkonten, Wertpapieren, Bargeld, Hypotheken und durch die Entrichtung von diskriminierenden Abgaben entschädigen sollte, soweit diese Vermögensrechte nicht schon zurückgegeben worden waren.

Daneben verpflichtete sich die österreichische Regierung in Punkt A. II. für den Fall eines Scheiterns laufender Vergleichsverhandlungen über eine Entschädigung für landwirtschaftliche Liegenschaften, die nach § 23 Abs. 4 des Dritten Rückstellungsgesetzes[544] nicht zurückgestellt worden waren, dem Gesetzgeber den Erlass einer angemessenen Entschädigungsregelung vorzuschlagen. Hinsichtlich der Entschädigungszahlungen aus dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz sollte gem. Punkt A. III. eine Begrenzung der Anrechnung bzw. für bestimmte Kategorien eine Nichtanrechnung der Zahlungen aus dem Hilfsfonds erreicht werden. In Punkt A. IV. übernahm Österreich die Verpflichtung, Verfolgten, denen Bestandrechte entzogen worden und die nach Österreich zurückgekehrt waren oder sich um eine Rückkehr bemühten, bei der Erlangung neuer Bestandrechte zu unterstützen.

---

15 May 1955. Vienna, 8, 15 and 22 May 1959, UNTS 347, S. 3 ff.; United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland – Austria, Exchange of notes (with annex) constituting an agreement regarding certain claims in connexion with Article 26 of the State Treaty for the re-establishment of an independent and democratic Austria of 15 May 1955. Vienna, 8 and 15 May 1959, UNTS 344, S. 9 ff.

542 Zum Begriff der Note im völkerrechtlichen und diplomatischen Verkehr und zum Notenwechsel als verbreitete Form des völkerrechtlichen Vertragsschlusses vgl. Wilmanns, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL Bd. 9, S. 286 ff.;

543 Vgl. Oberhammer/Reinisch, ZaöRV 2000, S. 737 ff., 756.

544 Vgl. den Wortlaut dieser Bestimmung: „Stehen der Rückstellung von land- oder forstwirtschaftlich genutztem Grund und Boden, der vor der Entziehung Bestandteil eines land- oder forstwirtschaftlichen Großbetriebes gewesen ist, infolge seiner bereits erfolgten Heranziehung für landwirtschaftliche Siedlungszwecke überwiegende öffentliche Interessen entgegen, so hat sich der Ausspruch der Rückstellungskommission auf die grundsätzliche Anerkennung eines Anspruches auf Entschädigung zu beschränken. Umfang und Art der Entschädigung werden durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.“

Schließlich sah Punkt A.V. vor, dass Österreich in absehbarer Zeit gesetzliche Vorschriften über erblose oder nicht beanspruchte Vermögen i.S.v. Art. 26 Abs. 2 StV erlassen werde. In diesen Regelungen sollte vorgesehen werden, dass Verfolgte oder deren Rechtsnachfolger, die es unterlassen hatten, innerhalb der durch die österreichische Rückstellungsgesetzgebung vorgesehenen Fristen einen Anspruch geltend zu machen, die Möglichkeit erhalten sollten, Befriedigung im Sinne der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung für ihren Anspruch zu erhalten. Die Frist für die Geltendmachung dieses Anspruchs sollte drei Monate nach Empfang einer Aufforderung durch den Anspruchswerber, einen Anspruch geltend zu machen, oder in anderen Fällen ein Jahr nach der Erlassung der gesetzlichen Vorschriften betragen.

Die Notenwechsel enthielten jeweils auch eine Liste von Ansprüchen konkreter Individuen, welche die Identität der Anspruchsteller und die Natur des Anspruchs bezeichneten.

Die genaue Analyse der Rechtsnatur dieser Abkommen und ihrer Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob diese Abkommen nach Art. 31 Abs. 3 WVRK 1969 bei der Auslegung von Art. 26 StV berücksichtigt werden können, oder ob sie vielmehr Änderungsabkommen i.S.v. Art. 41 WVRK 1969 darstellen, soll erst im Anschluss an die Gesamtdarstellung von Art. 25 und 26 StV erfolgen. Dies rechtfertigt sich zum einen aus der Tatsache, dass die Abkommen nur einzelne Streitpunkte zu Art. 26 StV betreffen, und zum anderen aus dem Gesichtspunkt, dass erst ein Vergleich von Art. 26 StV mit den Abkommen vom Mai 1959 Rückschlüsse auf deren Rechtsnatur erlaubt.

2. Sonstige Praxis der Vertragsparteien

Als sonstige gem. Art. 31 Abs. 3 WVRK 1969 bei der Auslegung von Art. 25 und 26 StV zu berücksichtigende Praxis der Vertragsparteien kämen insbesondere Entscheidungen im Streitbeilegungsverfahren nach Art. 30 und Art. 35 StV in Betracht.[545]

[545] Vgl. aber den Hinweis von Stourzh, in: EPIL Bd. I, S. 301 ff., 303, wonach die Streitbeilegungsverfahren nach Art. 30 und 35 StV niemals in Anspruch genommen worden sind.

III. Die Berücksichtigung der Praxis der Alliierten unter dem Besatzungsregime in Österreich für die Auslegung des Staatsvertrages

Bei der Auslegung von Art. 25 und 26 StV ist jedoch ausnahmsweise der Sonderfall einer vorwirkenden Vertragspraxis zu berücksichtigen.

1. Der Einfluss der Besatzungsmächte auf die innerösterreichische Rückstellungsgesetzgebung

Die späteren alliierten Vertragspartner des Staatsvertrages hatten bereits während der Besatzungszeit einen maßgeblichen Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, die damit zu einem großen Teil bereits im Vorgriff auf die späteren völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Art. 25 und 26 StV erfolgte. Diese besondere Konstellation einer vorwirkenden Vertragspraxis könnte Rückschlüsse auf die Auslegung einer vertraglichen Norm zulassen.

In Deutschland wurden in den westlichen Besatzungszonen die ersten Rückerstattungsgesetze als alliierte Gesetze unter der Kontrolle besonderer alliierter Gerichte erlassen.[546] In Österreich dagegen hatten sich die Alliierten nur Teile der Rückstellungsangelegenheiten als alliierte Sonderrechte[547] vorbehalten. Nach Art. 1 lit. b.) i.V.m. Art. 5 Nr. 3 des Zweiten Kontrollabkommens[548] konnte weder die österreichische Regierung noch irgend eine untergeordnete österreichische Behörde ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Alliierten Kommission Maßnahmen hinsichtlich der Rückerstattung von Eigentum, das den Regierungen einer der Vereinten Nationen oder deren Staatsbürgern gehörte, ergreifen.[549] Nach Art. 2 lit. c.) Nr. 3 i.V.m. Art. 5 Nr. 3 des Kontrollabkommens konnte die Alliierte

[546] Buschbom, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 1 ff., 23 ff.

[547] Zur rechtlichen Ausgestaltung des alliierten Besatzungsregimes Schweitzer, AVR 1985, S. 130 ff., 134 ff.

[548] Abkommen zwischen den Regierungen des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Französischen Republik über den Kontrollapparat in Österreich vom 28. 6. 1946, abgedruckt in: Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 104 ff.

[549] Gleiches galt gem. Art. 5 Nr. 4 für die Verfügung über deutsches Eigentum mit der Folge, dass die Rückstellung von entzogenem Vermögen, dass in der Zwischenzeit zu Deutschem Eigentum im Sinne des Potsdamer Abkommens geworden war, besonderen Beschränkungen unterlag. Vgl. unten C. I. 3. b. bb. aaa. (1.)

Kommission in diesen Angelegenheiten auch selbst direkte Maßnahmen ergreifen. Die diesbezüglichen alliierten Vorbehaltsrechte betrafen damit den Anwendungsbereich des späteren Art. 25 StV. Im Übrigen unterlag die österreichische Rückstellungsgesetzgebung dem allgemeinen Vetorecht der Alliierten Kommission nach Art. 6 lit. a.) S. 3, wonach die Alliierte Kommission einstimmig Einspruch gegen ein österreichisches Gesetz einlegen konnte.[550] Damit fielen auch die Rückstellungsgesetze im Anwendungsbereich des späteren Art. 26 StV unter die Prärogativen der alliierten Besatzungsmächte nach dem Zweiten Kontrollabkommen.

Über diese formellen alliierten Vorbehalts- und Interventionsrechte hinaus haben die Alliierten, insbesondere auch einzelne Hochkommissäre erheblichen Einfluss auf die Entwicklung der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung genommen. Insbesondere haben sie bereits vor Abschluss des Staatsvertrages argumentiert, dass Art. 44 des StV-Entwurfes bestimmte Rückstellungsgesetze gebiete, wie z.B. zur Rückstellung von Bestandrechten[551] oder dass bestimmte österreichische Gesetzgebungsvorhaben im Widerspruch zu den Verpflichtungen aus Art. 44 des StV-Entwurfes stünden.[552] Darüber hinaus erklärten sie aber auch ausdrücklich ihre Zustimmung zu einzelnen Rückstellungsgesetzen.[553]

---

550 Die Alliierte Kommission hat dieses Vetorecht auch in einem Fall, der die Reform der Rückstellungsgesetzgebung zum Nachteil der Verfolgten betraf, ausgeübt. Gegen ein „Wiedererwerbsgesetz", das Restitutionspflichtigen unter bestimmten Voraussetzungen den Wiedererwerb zurückgestellten Vermögens erlaubt hätte, legte die Alliierte Kommission einstimmig Einspruch ein. Knight, in: Leo Baeck Institute Year Book XXXVI (1991), S. 413 ff., 434; Bailer, Zeitgeschichte 1993, S. 367 ff., 374; Bailer-Galanda: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 3). Wien-München 2003, Kapitel III.3.

551 Vgl. die Briefe des Hochkommissärs Keyes an Bundeskanzler Figl vom 21. 6. 1949, vom 23. 3. 1950 und vom 1. 9. 1950, abgedruckt bei Knight, Wortprotokolle, S. 160 ff., 165 ff. u. 172 ff.

552 Vgl. die Briefe des Hochkommissärs Keyes an Bundeskanzler Figl vom 23. 3. 1950 und vom 1. 9. 1950, abgedruckt bei Knight, Wortprotokolle, S. 165 ff. u. 172 ff.; Bailer, Zeitgeschichte 1993, S. 367 ff., 374. Der gerügte Gesetzesentwurf wurde nicht weiter verfolgt.

553 Vgl. den Brief des US-Hochkommissärs Keyes vom 21. 6. 1949, abgedruckt bei Knight, Wortprotokolle, S. 160 ff., 161: „Die ersten vier Rückstellungsgesetze erschei-

Eine indirekte vertragliche Bestätigung dieser vorvertraglichen Praxis fand sich auch durch die Formulierung in Art. 25 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV, wonach die Restitutionsverpflichtungen des Staatsvertrages gelten sollten, „soweit solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden sind".[554] In zeitgenössischen Analysen des Staatsvertrages findet sich die Ansicht, wonach die Bestimmungen über die Restitution entzogenen Vermögens (Art. 25 und 26 StV) im wesentlichen deklaratorische Bedeutung hätten, da ihnen durch österreichische Gesetze ohnehin bereits zum größten Teil Rechnung getragen worden sei.[555] Darüber hinausgehend wird auch die weiter gehende Ansicht vertreten, dass Art. 25 und 26 StV die österreichische Rückstellungsgesetzgebung gleichsam rezipiert hätten.[556]

Die Vorstellung einer Rezeption der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung durch Art. 25 und 26 StV dürfte jedoch zu weit gehen.[557] Dennoch erscheint die Frage legitim, ob die vorvertragliche Praxis Österreichs und der alliierten Besatzungsmächte für die Auslegung von Art. 25 und 26 des Staatsvertrages herangezogen werden kann.

---

nen in ihrer derzeitigen Form befriedigend, obwohl die Verzögerungen in ihrer Durchführung zu bedauern sind." Vgl. auch die Bemerkung von R. Braun, JBl. 1950, S. 447 zum Dritten Rückstellungsgesetz: „Es fand auch die Billigung der Alliierten Mächte, welche bekanntlich auf die Gesetzgebung in Österreich einen maßgebenden Einfluss haben."

554 Vgl. die erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zum Staatsvertrag, abgedruckt bei Ermacora, Österreichs Staatsvertrag, S. 47 ff., 58: „Diese Bestimmung wurde angesichts der in der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung bereits vorweggenommenen Durchführung ebenfalls durch den einleitenden Satz „Soweit solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden sind" ergänzt." Auch Braun, JBl. 1955, S. 302 ff., 302. Vgl. ORK v. 3. 11. 1956, Rkv 58/56, JBl. 1957, S. 225 ff., 226: „Soweit also solche Maßnahmen durch die österr. Rückstellungsgesetzgebung schon getroffen sind, besteht keine weitere Verpflichtung Österreichs."

555 Seidl-Hohenveldern, ZaöRV 16 (1955/56), S. 590 ff., 594.

556 Klein, ÖJZ 1969, S. 89 ff., 92.

557 Vgl. auch die von Seidl-Hohenveldern, JBl. 1956, S. 307 ff., 307, berichtete Entscheidung der Französisch-Italienischen Schiedskommission in der Sache *Différend Ottoz* v. 18. 9. 1950, RIAA XIII, S. 232 ff., 238, wonach die Restitutionsbestimmungen der Art. 75 und 78 des Friedensvertrags mit Italien nicht das italienische Rückstellungsrecht rezipieren wollten, sondern sowohl hinsichtlich des Verfahrens als auch des materiellen Rechts eigene Regeln aufstellten.

So lässt sich die Frage stellen, ob von einer vertragskonformen Umsetzung der Verpflichtungen Österreichs aus Art. 25 und Art. 26 StV ausgegangen werden kann, wenn die österreichischen Rückstellungsgesetze einen Sachverhalt geregelt haben und diese Regelung die ausdrückliche Zustimmung bzw. die implizite Billigung der Alliierten Kommission erfahren hat.[558]

2. Ausnahmsweise Berücksichtigung einer vorvertraglichen Praxis für die Auslegung des Staatsvertrages

Die WVRK 1969 sieht grundsätzlich nur eine sehr eingeschränkte Berücksichtigung einer vorvertraglichen Praxis der späteren Vertragsparteien vor.[559] Gem. Art. 32 WVRK 1969 können als ergänzende Auslegungsmittel insbesondere die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände des Vertragsabschlusses herangezogen werden, um die sich unter Anwendung des Art. 31 ergebende Bedeutung zu bestätigen oder die Bedeutung zu bestimmen, wenn die Auslegung nach Art. 31 zu keinem eindeutigen Ergebnis führt.[560] Der vorvertraglichen Praxis kommt deshalb nach Art. 31 WVRK 1969 grdsl. nur subsidiäre Bedeutung zu.[561]

Die Einflussnahme der Alliierten auf die Ausgestaltung der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung während der Besatzungszeit und vor dem Abschluss des Staatsvertrages fällt unter die Umstände des Vertragsabschlusses i.S.v. Art. 32 WVRK 1969. Sie könnte deshalb nur subsidiär zur Auslegung von Art. 25 und 26 StV herangezogen werden, um bereits gem. Art. 31 WVRK 1969 gefundene Auslegungsergebnisse zu bestätigen oder, falls die Auslegungsmethoden zu keinem eindeutigen Ergebnis führen sollten, den Ausschlag zu geben. Angesichts des besonderen Charakters

---

558 Darüber hinausgehend das Urteil der ORK vom 3. 11. 1956, JBl. 1957, S. 225 ff., 226: „Soweit also solche Maßnahmen durch die österreichische Rückstellungsgesetzgebung schon getroffen sind, besteht keine weitere Verpflichtung Österreichs."

559 Ipsen, Völkerrecht, S. 121, Rdnr. 18.

560 Zur Problematik von „travaux préparatoires" vgl. Aust, Modern Treaty Law and Practice, S. 199: „*Travaux* must therefore always be approached with care. Their investigation is time-consuming and their usefulness often marginal and very seldom decisive."

561 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 492 f., § 779; Kimminich/Hobe, Völkerrecht, S. 206.

des Staatsvertrages erscheint jedoch fraglich, ob eine derartige lediglich subsidiäre Berücksichtigung der vorvertraglichen Praxis gerechtfertigt sein kann.

Der Staatsvertrag ist eine friedensvertragsähnliche Regelung, bei deren Aushandlung ein Ungleichgewicht der Vertragspartner bestand. Es handelt sich um einen Vertrag zwischen einem besetzten Staat, der durch die Besetzung in seiner völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist,[562] und den Besatzungsmächten.[563] Der Staatsvertrag ist deshalb vergleichbar mit einem „auferlegten" Vertrag, auf dessen Inhalt die eine Vertragsseite mehr Einfluss hat als die andere.

Dieser Gesichtspunkt ist in der völkerrechtlichen Debatte bisher nur hinsichtlich der Frage der Verbindlichkeit eines solchen Vertrages erörtert worden.[564] Diese Frage steht hier nicht zur Debatte: Österreich hat auch nach der Wiedererlangung seiner uneingeschränkten Souveränität niemals die grundsätzliche Verbindlichkeit des Staatsvertrages in Frage gestellt.[565]

Im Falle „auferlegter" Verträge erscheint es aber ausnahmsweise vertretbar, der vorvertraglichen Praxis einen größeren Stellenwert einzuräumen als nach Art. 32 WVRK 1969 vorgesehen. Bei Friedensverträgen, deren Inhalt ein Vertragspartner praktisch allein formuliert, wird die Ansicht vertreten, dass im Hinblick auf die Treu und Glauben-Klausel in Art. 31 Abs. 1 WVRK verbleibende Unklarheiten zu Lasten des vorschlagenden Vertragsteils gehen sollten.[566] Ähnlich lässt sich aber auch für die Berücksichtigung vorvertraglicher Praxis bei „auferlegten" Verträgen argumen-

---

562 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 435, § 676.

563 Zur Debatte um den völkerrechtlichen Status Österreichs während der alliierten Besetzung vgl. das Protokoll Nr. 27 über die Sitzung des Kabinettsrates am 24. 8. 1946 und die Kundgebung der provisorischen Staatsregierung vom 26. 8. 1946, abgedruckt in Enderle-Burcel/Jerábek (Hrsg.), Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945, Bd. 2 1999, S. 341 ff. u. 363 f.

564 Fitzmaurice, RdC 73 (1948 II), S. 259 ff., 260; Scheuner, WBVR, Bd. I, S. 590 ff., 592; Grewe, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL Bd. III, S. 938 ff., 942. Vgl. ferner Stone, Virginia J.Int. Law 8 (1968), S. 356 ff.; Bothe, ZaöRV 1967, S. 507 ff.

565 Ermacora, Austrian J.Publ.Int. Law 42 (1991), S. 319 ff., 333. Zur Obsoleterklärung einzelner Bestimmungen des Staatsvertrages vgl. Hafner, AFDI 37 (1991), S. 239 ff.; Köck, ZÖR 50 (1996), S. 75 ff.

566 Seidl-Hohenveldern/Stein, Völkerrecht, S. 80, Rdnr. 341; Zehetner, in: FS Seidl-Hohenveldern 1988, S. 645 ff., 650.

tieren. Nimmt bei diesen Verträgen ein Teil bereits vor Vertragsabschluss maßgeblichen Einfluss auf die innerstaatliche Rechtsordnung des anderen Vertragsteils, um bereits im Vorgriff auf den späteren Vertrag eine vorweggenommene Erfüllung zu erreichen, so ist dieser Vertragsteil im Hinblick auf Treu und Glauben daran gehindert, den Vertragsbestimmungen nach Abschluss im Wege der Auslegung einen anderen und weiter gehenden Inhalt zu geben. Ist somit den Vertragsstaaten eine derartige Auslegung verwehrt, so kann ihre vorvertragliche Praxis ausnahmsweise als objektivierendes Element gleichberechtigt neben den anderen Auslegungsgrundsätzen gem. Art. 31 WVRK 1969 Berücksichtigung finden.[567]

Deshalb erscheint es ausnahmsweise legitim, aus der Praxis der Besatzungsmächte Rückschlüsse auf die Auslegung des Staatsvertrages zu ziehen

IV. Abgrenzung zu nicht völkerrechtlichen Vereinbarungen der Republik Österreich mit Organisationen der Verfolgten

Zum Zwecke der Vollständigkeit der Darstellung muss festgestellt werden, dass die Republik Österreich weitere Verpflichtungen zur Rückstellung und Entschädigung von entzogenem Vermögen in Vereinbarungen mit Organisationen der Verfolgten übernommen hat. Bei diesen Vereinbarungen handelt es sich jedoch nicht um völkerrechtliche Verpflichtungen Österreichs. Sie bleiben deshalb außer Betracht für die weitere Darstellung.

Im langwierigen Entstehungsprozess des Staatsvertrages[568] ist nur ein geringer lobbyistischer Einfluss von Organisationen der Verfolgten, insbesondere des Committee for Jewish Claims on Austria festzustellen.[569] Die Organisationen der Verfolgten führten deshalb vor und nach Abschluss

---

567 Vgl. Kimminich/Hobe, Völkerrecht, S. 206: „Die Auslegung soll also maßgeblich vom durch den Vertragschluß verobjektivierten Willen der Vertragspartner geleitet sein."

568 Schweitzer, AVR 1985, S. 130 ff., 142.

569 Albrich, in: Bischof/Pelinka (Hrsg.), Austria in the New Europe, 1993, S. 137 ff.; ders., in: Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 27 (1991), S. 97 ff.

des Staatsvertrages Verhandlungen mit der österreichischen Regierung über eine Verbesserung der österreichischen Gesetzgebung für NS-Opfer.[570] Die Vereinbarungen führten insbesondere zur Schaffung des Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben.[571] Obwohl die Organisationen der Verfolgten bei den Verhandlungen durch die Alliierten politische Unterstützung erhielten, sind die Vereinbarungen keine völkerrechtlichen Verträge. Völkerrechtliche Verträge können nur zwischen Völkerrechtssubjekten auf der Grundlage des Völkerrechts abgeschlossen werden.[572] Da den Organisationen der Verfolgten nicht die Qualität eines Völkerrechtssubjektes zukam, handelte es sich bei den diesbezüglichen Vereinbarungen nicht um völkerrechtliche Verträge.[573] Derartige Vereinbarungen begründeten keine völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich.
Es erfolgte auch keine Übernahme in völkerrechtliche Vereinbarungen der Republik Österreich mit den Parteien des Staatsvertrages oder dritten Staaten, die zumindest eine indirekte und mittelbare völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs bewirkt hätten.[574]

Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass die so genannte Entpflichtungserklärung seitens des Claims Committee ohne Einfluss auf die Frage der Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs aus dem Staatsvertrag bleibt. Am 19. Dezember 1961 hatte der Vorsitzende des Committee for Jewish Claims on Austria einen Brief an den österreichischen Finanzminister gerichtet, indem er unter bestimmten Vorbehalten erklärte, dass das Committee keine weiteren Schritte gegenüber der österreichischen Regierung unternehmen werde, um weitere gesetzgeberische Maßnahmen zugunsten

570 Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 516 u. 539 ff.

571 Jellinek, in: Fraenkel (Hrsg.), The Jews of Austria, S. 395 ff., 415 f.; Walch, Wiedergutmachung, S. 97 ff.

572 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 337, § 534.

573 Zu Verträgen zwischen Völkerrechtssubjekten und Rechtspersonen ohne Völkerrechtsfähigkeit vgl. Doehring, Völkerrecht, S. 168 ff.; Ipsen, Völkerrecht, S. 102, Rdnr. 17.

574 Vgl. die Haager Protokolle, BGBl. II 1953, S. 37 ff. In den Haager Protokollen übernahm die Bundesrepublik Deutschland Wiedergutmachungsverpflichtungen sowohl gegenüber dem Staat Israel als auch in den Protokollen Nr. 1 und 2 gegenüber der Conference on Jewish Material Claims against Germany, die als private Organisation der Verfolgten kein Völkerrechtssubjekt war.

von in Österreich durch das Nazi-Regime verfolgten jüdischen Opfern zu verlangen.[575] Da das Claims Committee kein Völkerrechtssubjekt war, konnte es keinerlei völkerrechtlich erhebliche Handlungen abgeben. Die Entpflichtungserklärung lässt damit die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich aus Art. 25 und 26 StV unberührt.[576]

V. Zusammenfassung

Zur Ermittlung des konkreten Inhalts der völkerrechtlichen Verpflichtung Österreichs zur Restitution und Entschädigung von entzogenem Vermögen Verfolgter sind die Art. 25 und 26 StV nach den völkergewohnheitsrechtlichen Grundsätzen der Auslegung völkerrechtlicher Verträge auszulegen. Zur Ermittlung der Bedeutung des Wortlauts beider Bestimmungen i.S.v. Art. 31 Abs. 1 WVRK 1969 ist die völkerrechtliche Praxis der Alliierten auf dem Gebiet der Restitutionen im Rahmen der Nachkriegsregelungen heranzuziehen. Dabei ist insbesondere die einseitige und vertragliche Praxis der Westalliierten in Bezug auf Deutschland ebenso wie die Restitutionspraxis der Pariser Friedensverträge vergleichend zu berücksichtigen.[577] Die Verträge der Westalliierten mit Österreich vom Mai 1959 können als nachvertragliche Praxis möglicherweise nach Art. 31 Abs. 3 WVRK Aufschluss über die Interpretation von Art. 25 und 26 StV geben. Schließlich ist ausnahmsweise auch die restitutionsbezogene vorvertragliche Praxis der Alliierten unter dem Besatzungsregime in Österreich über Art. 32 WVRK hinaus für die Auslegung des Staatsvertrages heranzuziehen. Unberücksichtigt bleiben dagegen Vereinbarungen der Republik Österreich mit den Organisationen der Verfolgten.

---

575 Der Brief ist abgedruckt bei Walch, Wiedergutmachung, in den Beilagen S. 234 ff.

576 Dies wurde im BMAA klar erkannt. Intern ging man davon aus, dass durch die Entfertigungserklärung keinerlei Bindung eines bestimmten Personenkreises oder gar dritter Staaten bewirkt werden könne. Die Abgabe einer derartigen Entfertigungserklärung habe nur den Sinn, allfällige weitere Forderungen politisch abwehren zu können. BMAA, GrZ. 1610-VR/61, Zl. 5950-VR/61, 4/9/61, Bestand BMAA. Vgl. auch BMAA, GrZ. 12012-VR/63, Zl. 13.846-VR/63, 25/4/63, Bestand BMAA.

577 Vgl. Forster, „Wiedergutmachung" in Österreich und der BRD im Vergleich, Diplomarbeit, Universität Wien 1998.

B. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs aus Art. 25 StV

Art. 25 StV begründet Restitutionsansprüche zugunsten der Vereinten Nationen und ihrer Angehörigen für Vermögen, das ab dem Zeitpunkt des Beginns der Feindseligkeiten zwischen Deutschland und der betreffenden Vereinten Nation[578] entzogen worden ist. Es handelt sich dabei um die detaillierteste Regelung völkerrechtlicher Restitutionsverpflichtungen der Republik Österreich, die durch ein besonderes Streitbeilegungsverfahren gem. Art. 30 StV institutionell abgesichert ist. Anders als in den Restitutionsbestimmungen der Pariser Friedensverträge[579] findet sich in Art. 25 StV keine ausdrückliche Bezugnahme auf die Londoner Deklaration.[580] Diese Vertragsbestimmung verpflichtet die Republik Österreich grdsl., alle den Vereinten Nationen gehörenden gesetzlichen Rechte und Interessen in Österreich wiederherzustellen, wie sie an dem Tag bestanden, an dem die Feindseligkeiten zwischen Deutschland und der betreffenden Vereinten Nation begannen und alles Vermögen der Vereinten Nation und ihrer Staatsangehörigen in Österreich zurückzugeben, wie es in Österreich vorhanden ist. Die Verpflichtung zur Rückgabe und Wiederherstellung wird in den einzelnen Absätzen des Art. 25 StV inhaltlich näher ausgestaltet. Dabei stellt Art. 25 Abs. 7 StV klar, dass der restitutionsberechtigte Eigentümer mit der Republik Österreich auch in Abweichung von den materiellen Regelungen des Art. 25 StV Vergleichsvereinbarungen treffen konnte. Zusätzlich ist zwischen den Westalliierten und Österreich eine

578 Art. 25 Abs. VIII StV enthält eine eigene Definition der Restitutionsberechtigung, die vom heutigen Sprachgebrauch abweicht. Mit dem Begriff der Vereinten Nationen ist nicht die Organisation der Vereinten Nationen, UNO, gemeint, sondern diejenigen Staaten, die sich während des Krieges der Atlantikcharta vom 14. 8. 1941 angeschlossen hatten und die ihre diplomatischen Beziehungen mit Deutschland zwischen dem 1. 9. 1939 und dem 1. Januar 1945 abgebrochen hatten. Vgl. unten B. III. 1.

579 Vgl. den Wortlaut von Art. 75 Abs. 1 des italienischen Friedensvertrages: „Italy accepts the principles of the United Declaration of January 1943, and shall return, in the shortest possible time property removed from the territory of any of the United Nations."

580 Vgl. dagegen noch Art. 36 Abs. 1 des StV-Entwurfs von 1947, abgedruckt in Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 725.

Regelung der wirtschaftlich wichtigsten Restitutionsfälle im Rahmen der Wiener Memoranden[581] und damit in bilateralen Vereinbarungen getroffen worden.[582]

I. Zeitlicher Anwendungsbereich

Fraglich erscheint der zeitliche Anwendungsbereich der Restitutionsverpflichtung gem. Art. 25 StV.

Während die Verpflichtung zur Wiederherstellung ausdrücklich an den Tag anknüpft, an dem Feindseligkeiten zwischen Deutschland und der betreffenden Vereinten Nation begannen, sieht Art. 25 Abs. 1 StV allgemein die Verpflichtung der Republik Österreich vor, alles Vermögen der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen zurückzugeben, „wie es jetzt vorhanden ist". Deshalb könnte fraglich sein, ob auch vor Kriegsausbruch entzogenes Vermögen nach Art. 25 StV restitutionspflichtig war. Bejahendenfalls hätte dies zur Konsequenz, dass auch Verfolgte, die nach dem 12. März 1938 Staatsangehörige der Vereinten Nationen i.S.v. Art. 25 Abs. 8 StV geworden waren, Anspruch auf Restitution ihres vor Kriegsausbruch entzogenen Vermögens nach Art. 25 StV gehabt hätten.

---

581 Memorandum über die Ergebnisse der Besprechungen zwischen Mitgliedern der österreichischen Bundesregierung und den Botschaftern Ihrer Königlichen Britannischen Majestät und der Vereinigten Staaten von Amerika, 10. 5. 1955 („Wiener Memorandum"), abgedruckt in: Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 671 ff. und Memorandum über die Ergebnisse der Besprechungen zwischen Mitgliedern der österreichischen Bundesregierung und dem Geschäftsträger der Französischen Republik, abgedruckt in: Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 679 ff. In der Sache handelte es sich vor allem um die Regelung von Restitutionsansprüchen auf dem Erdölsektor, die auch unter die Regelung des Deutschen Eigentums nach Art. 22 StV fielen. Vgl. Kastner, in: Davy u.a. (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht, S. 191 ff., 198. Die Memoranden verpflichteten Österreich zur Entstaatlichung bestimmter Unternehmen und zur angemessenen Entschädigung in anderen Fällen. Vgl. den amtlichen Kommentar zu den Wiener Memoranden, abgedruckt bei Ermacora, Österreichs Staatsvertrag, S. 64 ff., 66. Zur späteren diplomatischen Praxis vgl. BMAA, Grz. 536102-VR/58, Zl. 538624-VR/58, 17. 5. 1958, Bestand BMAA.

582 Stourzh, in: EPIL Bd. I, S. 301 ff., 303.

Dagegen spricht jedoch die Regelung in Art. 26 Abs. 3 UA 2 des Friedensvertrags mit Ungarn.[583] Diese sah ausdrücklich vor, dass vor Kriegsbeginn entzogenes tschechoslowakisches Vermögen restitutionspflichtig war.[584]

Da Art. 25 des Staatsvertrages keine vergleichbare ausdrückliche Regelung enthält, ist davon auszugehen, dass auch die Rückgabepflicht in Art. 25 Abs. 1 StV an den Kriegsbeginn anknüpft.[585]

Hierfür spricht auch die Verpflichtung der Republik Österreich gem. Art. 25 Abs. 3. Danach waren Übertragungen in Bezug auf Staatsangehörigen der Vereinten Nationen gehörende Vermögenschaften, Rechte und Interessen jeder Art für ungültig zu erklären, sofern solche Übertragungen durch von Regierungen der Achsenmächte oder deren Dienststellen in der Zeit *zwischen dem Beginn der Feindseligkeiten zwischen Deutschland und der betreffenden Vereinten Nation und dem 8. Mai 1945* ausgeübten Zwang zustande gekommen waren.

Auch die ausdrücklich abweichende Regelung in Art. 26 StV, die ihrem Wortlaut nach auf Entziehungen nach dem 13. März 1938 abstellt, spricht gegen eine Erstreckung des zeitlichen Anwendungsbereichs von Art. 25 Abs. 1 auf Entziehungen, die vor Kriegsausbruch erfolgt sind. Verfolgungsschäden vor Kriegsausbruch werden deshalb von Art. 25 StV nicht unmittelbar erfasst.[586]

---

583 Vgl. den Wortlaut von Art. 26 Abs. 3 UA. 2 FV Ungarn, UNTS 41 (1949), S. 190: „In the case of Czech nationals this paragraph shall also include transfers after November 2, 1938, which resulted from force or duress or from measures taken under discriminatory internal legislation by the Hungarian Government or its agencies in Czechoslovak territory annexed by Hungary."

584 Martin, BYIL 24 (1947), S. 273 ff., 285.

585 In diesem Sinne auch die Entscheidung der ORK v. 21. 9. 1956, Rkv 79, ÖJZ 1956, S. 656: „Hiezu kommt aber noch, dass der letztgenannte Paragraph sich nur auf solche Übertragungen bezieht, die durch einen in der Zeit zwischen dem Beginn der Feindseligkeiten zwischen Deutschland und der betreffenden Vereinten Nation und dem 8. 5. 1945 von Regierungen der Achsenmächte oder deren Dienststellen ausgeübten Zwang zustande gekommen sind. Diese Gesetzesstelle kann sich schon deshalb nicht auf den geltend gemachten Anspruch beziehen, weil die Übertragung bereits vor Beginn der Feindseligkeiten zwischen Deutschland und Großbritannien bzw. Australien erfolgt ist."

586 Bienenfeld, Der Österreichische Staatsvertrag, S. 4.

II. Sachlicher Anwendungsbereich

Im sachlichen Anwendungsbereich ist die Art der restitutionspflichtigen Vermögensgegenstände und die konkrete Weise, in der die Restitution zu bewirken ist, zu ermitteln.

1. Die Restitutionsverpflichtung gem. Art. 25 Abs. 1-3 StV

Im Rahmen von Art. 25 StV ist die Verpflichtung zur Rückgabe von Vermögen von der Verpflichtung zur Wiederherstellung gesetzlicher Rechte und Interessen zu unterscheiden.

a. Die zu restituierenden Vermögenswerte

Die Verpflichtung zur Wiederherstellung bezieht sich auf gesetzliche Rechte und Interessen in Österreich. Die Verpflichtung zur Rückgabe umfasst Vermögen.

Eine Legaldefinition des rückgabepflichtigen Vermögens findet sich in Art. 25 Abs. 8 lit. c.) StV.[587] Nach dieser Vorschrift bedeutet Vermögen i.S.v. Art. 25 StV alles bewegliche oder unbewegliche, materielle oder immaterielle Vermögen einschließlich des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums sowie alle Eigentumsrechte und -interessen jeder Art. Dabei findet sich keine Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Eigentum[588] und auch keine Ausnahme für Vermögen, das im Einzelfall nach kriegsrechtlichem Völkergewohnheitsrecht, insbesondere nach den Bestimmungen der HLKO, rechtmäßig hätte beschlagnahmt werden können.[589]

---

587 Es finden sich im Gegensatz zu den Pariser Friedensverträgen keine detaillierten Sonderregelungen für gewerbliches, literarisches und künstlerisches Eigentum. Ebenso wenig enthält Art. 25 StV Ausführungsregelungen zu besonderen wirtschaftlichen Komplexen wie Versicherungen, Verträgen, Verjährungsfristen, Handelspapieren und Gerichtsurteilen. Solche Regelungen befanden sich noch in Annex VIII-X des Staatsvertragsentwurfes von 1947, abgedruckt bei Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 768 ff. Zu den Regelungen der Pariser Friedensverträge Menzel, Friedensverträge von 1947, S. 50 f.

588 Lachs, AFDI VII (1961), S. 43 ff., 49.

589 Martin, BYIL 24 (1947), S. 273 ff., 281.

Aus dieser Umschreibung lässt sich deutlich erkennen, dass der sachliche Umfang der Restitutionsverpflichtung weit auszulegen war, wenn sich auch letzte Zweifelsfälle nicht vermeiden ließen.[590]

b. Die Verpflichtung zur Wiederherstellung der Vermögenswerte der Vereinten Nationen und ihrer Angehörigen

Nach Art. 25 Abs. 2 S. 1 StV hatte die Republik Österreich das restitutionspflichtige Vermögen der Vereinten Nationen und ihrer Angehörigen frei von allen Belastungen und Kosten jeder Art, denen es als Folge des Krieges unterworfen gewesen sein mochte, wiederherzustellen.

Art. 25 Abs. 2 nennt als Entziehungstatbestände beispielhaft alle Maßnahmen der Beschlagnahme, Sequestrierung oder Kontrolle, die von Österreich für nichtig zu erklären waren.[591]

Hierunter fielen insbesondere Zwangsmaßnahmen im Rahmen des Wirtschaftskrieges.[592]

Dies wird verdeutlicht durch einen Vergleich mit der anschaulichen Regelung in Teil X des deutschen Überleitungsvertrages.[593] Nach Art. 1 Abs. 1 S. 2 dieses Abschnitts hatte die Bundesrepublik Deutschland die Güter, Rechte und Interessen der Vereinten Nationen und ihrer Angehö-

---

590 Dolzer, Eigentum, Enteignung und Entschädigung im geltenden Völkerrecht, 1985, S. 159.

591 Zu Maßnahmen der Kontrolle, Beschlagnahme und Einziehung nach der Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens vom 3. 11. 1939, RGBl. I 1939, S. 2141, und nach der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. 1. 1940, RGBl. I 1940, S. 191, vgl. Klein, JBl. 1948, S. 8 ff., 10.

592 Eichborn, Reparation, S. 68 f. Vgl. den Überblick über deutsche Maßnahmen gegen Feindvermögen bei Wilmanns, in: Leverkuehn (Hrsg.), Wirtschaftliche Bestimmungen, S. 139 ff., 150 f. Vgl. auch die Entscheidung der amerikanisch-italienischen Schiedskommission in der Sache *Palumbo Case* v. 3. 1956, RIAA XIV, S. 251 ff., 256: „The Italian-United States Conciliation Commission, as well as the Italo-French Conciliation Commission have had several occasions in the past to affirm that Article 78, paragraph 1 of the Treaty of Peace which places on the Italian Government a general obligation to restore legal rights and interests of the United Nations and their nationals in Italy and to return all property owned by said nationals in Italy certainly does not have the purpose of according them the benefits of some kind of general insurance against risks arising out of the war."

593 BGBl. 1954 II, S. 157 ff.

rigen von allen Beschränkungen, und Belastungen jeder Art zu befreien, denen sie infolge einer diskriminierenden Behandlung unterworfen waren. Nach Abs. 4 dieser Vorschrift umfasst der Begriff „diskriminierende Maßnahmen“ alldiejenigen, die zwischen dem 1. September 1939 und dem 8. Mai 1945 auf Güter, Rechte und Interessen auf Grund außerordentlicher, nicht allgemein auf alle nicht-deutschen Güter, Rechte oder Interessen anwendbarer Bestimmungen angewandt worden sind und die eine Schädigung, Entziehung oder Benachteiligung zur Folge hatten, ohne dass die Beteiligten ihre freie Zustimmung gegeben oder eine angemessene Entschädigung erhalten hätten.

Nach den Pariser Friedensverträgen wurde die Pflicht zur Wiederherstellung als unbeschränkt und daher weiter gehend als die Rückgabepflicht bezeichnet.[594]

Dies gilt auch für die völkerrechtliche Wiederherstellungspflicht der Republik Österreich. Diese hatte damit alle Maßnahmen, die dem gem. Art. 25 restitutionspflichtigen Vermögen aus Anlasss des Krieges auferlegt worden waren und sich diskriminierend auswirkten, aufzuheben. Implizit war damit auch ein Verbot der Wiedereinführung ähnlicher Maßnahmen verbunden.

c. Die Verpflichtung zur Rückgabe entzogener Vermögenswerte

Neben der Verpflichtung zur Wiederherstellung und damit zur Beseitigung diskriminierender Maßnahmen war die Republik Österreich verpflichtet, restitutionspflichtiges Vermögen zurückzugeben. Damit stellten die Regelungen gem. Art. 25 Abs. 1-3 StV klar, dass eine rein formale Beseitigung diskriminierender Maßnahmen für eine effektive Restitution nicht ausreichte. Der Restitutionsberechtigte musste vielmehr die rechtliche wie tatsächliche Verfügungsgewalt über sein Vermögen in Österreich zurückerhalten.[595] Damit hatte die Republik Österreich zum einen das

[594] Martin, BYIL 24 (1947), S. 273 ff., 283: „It means in effect that the protection afforded to ‘legal rights and interests’ is stronger than that afforded to ‘property’; for while only partial compensation is due for property that cannot physically be returned, legal rights and interests must, in any circumstances be restored in full.“

[595] Zu Art. 78 des italienischen Friedensvertrages Seidl-Hohenveldern, JBl. 1956, S. 307 ff., 308.

restitutionspflichtige Vermögen an die Berechtigten zurück zu übertragen, das sich in ihrer eigenen Verfügungsgewalt befand. Da das Völkerrecht Staaten als einheitliche Völkerrechtssubjekte ansieht,[596] war es für die Rückgabepflicht nach Art. 25 StV unerheblich, ob das restitutionspflichtige Vermögen in der Hand der Republik Österreich selbst oder in der Verfügungsgewalt nachgeordneter Gebietskörperschaften stand. Österreich war nach Art. 25 StV völkerrechtlich unmittelbar zur Rückgabe aller restitutionspflichtigen Vermögensgegenstände verpflichtet, die sich in der Hand der österreichischen öffentlichen Gewalt befanden.

Zum anderen war die Republik Österreich verpflichtet, die rechtlichen Voraussetzungen für die Verfolgung eines Rückforderungsanspruchs durch den Berechtigten zu schaffen, wenn sich das restitutionspflichtige Vermögen in der Verfügungsgewalt Dritter befand.

d. Verpflichtung zur Ungültigerklärung erzwungener Vermögensübertragungen

Bei der Ausgestaltung der Rückgabepflicht zeigt ein Vergleich mit den Pariser Friedensverträgen, dass der Republik Österreich weniger weit reichende Verpflichtungen auferlegt worden sind als den Kriegsgegnern der Alliierten.

Gem. Art. 25 Abs. 3 StV hatte die Republik Österreich während des Kriegs durch die öffentliche Gewalt erzwungene Vermögensübertragungen für ungültig zu erklären. Diese Verpflichtung ist dahingehend zu verstehen, dass die Republik Österreich nicht nur die Ungültigkeit solcher Übertragungen in ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung zu erklären, sondern auch die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen, insbesondere die formellen und materiellen Voraussetzungen der Rechtsverfolgung für den Restitutionsberechtigten zu regeln hatte.

Die Pariser Friedensverträge sahen darüber hinaus eine Verpflichtung für die Satellitenstaaten vor, die Restitution von Vermögen der Vereinten Nationen und ihrer Angehörigen zu bewirken, wenn sich das Vermögen zwar außerhalb des Staatsgebietes, aber in den Händen seiner Staatsangehörigen befand.[597] Dies betraf vor allem Vermögen, das nach der Ent-

[596] Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 860, § 1275.

[597] Martin, BYIL 24 (1947), S. 273 ff., 276. Vgl. den Wortlaut von Art. 75 Abs. V des italienischen Friedensvertrages: „The Italian Government shall take the necessary

ziehung vom Erwerber in dritte, insbesondere neutrale Staaten verbracht worden war.[598]
Die Verpflichtung zur Ungültigerklärung gem. Art. 25 Abs. 3 StV bezweckte dagegen nur, die Voraussetzungen für die Verfolgung eines Rückforderungsanspruchs durch den Berechtigten zu schaffen. Mit der Nichtigkeit des ursprünglichen Verfügungsgeschäfts entfiel rückwirkend der Rechtsgrund für die Transaktion. Der Berechtigte erhielt damit Gelegenheit, die Rückforderung seines entzogenen Vermögens mit der Begründung zu betreiben, die Weggabe seines Vermögens sei erzwungen und nach österreichischem Recht nichtig gewesen. Waren die entzogenen Vermögensgegenstände in dritte, insbesondere neutrale Staaten verbracht worden, so erhielt der Berechtigte die Möglichkeit, aufgrund der innerösterreichischen Nichtigkeitserklärung die Rückforderung am Ort der Belegenheit des Vermögens zu betreiben.[599] Dagegen wurde Österreich anders als den Satellitenstaaten in den Pariser Friedensverträgen nicht das Risiko der Rechtsverfolgung selbst aufgebürdet.[600]

Die Beschränkung der Verpflichtung Österreichs auf eine Ungültigerklärung der erzwungenen Vermögensverfügung deutet aber auch darauf hin, dass sich auch innerhalb Österreichs die Verpflichtung zur Rückgabe darauf beschränkte, die Voraussetzung für eine individuelle Rechtsverfolgung zu schaffen, wenn sich das entzogene Vermögen nicht in der Verfügungsgewalt des Staates Österreich befand, sondern im Besitz natürlicher oder juristischer Personen.

e. Beweislastregelungen hinsichtlich der Rückgabepflicht

Auch die Frage der Beweislastregelung hinsichtlich der Rückgabepflicht zeigt, dass Art. 25 StV der Republik Österreich weniger strenge Restitutionsverpflichtungen auferlegt als die Verträge mit den Kriegsgegnern der Alliierten.

---

measures to effect the return of property covered by this Article held in any third countries by persons subject to Italian jurisdiction."

598 Martin, BYIL 24 (1947), S. 273 ff., 279; Wilmanns, in: Leverkuehn, Wirtschaftliche Bestimmungen, S. 139 ff., 156.

599 Vgl. Weiß, SchwJZ 1946, S. 265 ff.

600 Vgl. dagegen noch Art. 36 Abs. V des StV-Entwurfs von 1947, abgedruckt bei Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 725.

Die Pariser Friedensverträge enthielten ausdrückliche Beweislastregelungen, wonach es den Satellitenstaaten oblag, nachzuweisen, dass Vermögen nicht unter Zwang entzogen worden war, wohingegen die anspruchstellenden Vereinten Nationen lediglich das betroffene Vermögen identifizieren und das Eigentum daran nachweisen mussten.[601]

Art. 25 StV enthält keine vergleichbaren Beweislastregelungen.[602] Damit ist davon auszugehen, dass bei der Rückgabe entzogenen Vermögens der Anspruchsteller den Beweis für die Entziehung seines Vermögens zu führen hatte.

2. Der Grundsatz der Lastenfreiheit der Restitution

Die Restitutionen nach Art. 25 StV hatten grdsl. lastenfrei zu erfolgen. Dabei ist zum einen der Umfang der Lastenfreiheit zu ermitteln und zum anderen das Verhältnis der Lastenfreiheit zu den allgemeinen gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen darzustellen.

a. Umfang der Lastenfreiheit

Nach Art. 25 Abs. 2 S. 1 StV hatte sich Österreich verpflichtet, restitutionspflichtiges Vermögen frei von allen Belastungen und Kosten jeder Art wiederherzustellen. Nach Art. 25 Abs. 5 StV sollten alle angemessenen Ausgaben, die in Österreich im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen, einschließlich der Kosten für die Festsetzung des Verlustes oder Schadens, erwüchsen, von der österreichischen Regierung getragen werden. Außerdem sah Art. 25 Abs. 6 StV vor, dass Staatsangehörige der Vereinten Nationen von allen außerordentlichen Steuern, Abgaben und Auflagen befreit sein sollten, mit denen ihre Kapitalwerte in Österreich, restitutionspflichtig oder nicht, durch Österreich zwischen

---

601 Martin, BYIL 24 (1947), S. 273 ff., 281; Menzel, Friedensverträge von 1947, S. 49. Vgl. den Wortlaut von Art. 75 Abs. VII des italienischen Friedensvertrages: „The burden of identifying the property and of proving ownership shall rest on the claimant Government and the burden of proving that the property was not removed by force and duress shall rest on the Italian Government."

602 Vgl. dagegen noch Art. 36 Abs. VII des StV-Entwurfes von 1947, abgedruckt bei Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 726.

dem Zeitpunkt der deutschen Kapitulation und dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zu dem besonderen Zweck belastet worden waren, Ausgaben, die sich aus dem Krieg ergaben, oder die Besatzungskosten[603] zu decken.[604] Bereits gezahlte Beträge waren zurück zu erstatten.[605]

b. Lastenfreiheit und gesetzliche Beschränkungen des restitutionspflichtigen Vermögens nach Inkrafttreten des Staatsvertrages

Es stellt sich jedoch die Frage, ob und inwieweit sich die Lastenfreiheit nach Art. 25 StV auch auf allgemeine gesetzliche Verfügungsbeschränkungen innerhalb der österreichischen Rechtsordnung auswirkte.

Da Art. 25 Abs. 1 StV für die Wiederherstellung der gesetzlichen Rechte und Interessen ausdrücklich an den Zeitpunkt des Beginns der Feindseligkeiten zwischen Deutschland und der betreffenden Vereinten Nation anknüpft, ist davon auszugehen, dass die vor dem „Anschluß" geltenden und nach dem Krieg übergeleiteten gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen des österreichischen Rechts auch für restitutionspflich-

---

603 Zur Regelung der Besatzungskostenbeiträge vgl. die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Staatsvertrages, abgedruckt bei Ermacora, Österreichs Staatsvertrag, S. 47 ff., 58, wonach von den Angehörigen der Vereinten Nationen Besatzungskostenbeiträge von Vermögen tatsächlich nicht erhoben worden waren.

604 In den Verhandlungen, die zum Notenwechsel vom Mai 1959 mit den Westmächten führten, sagte die österreichische Regierung zu, dass aus Gründen der Billigkeit auch denjenigen rassisch oder politisch Verfolgten, die zwar am 27. 7. 1955, nicht aber am 8. 5. 1945 Staatsangehörige einer der Vereinten Nationen waren, und deshalb an sich nicht unter Art. 25 Abs. VIII lit. a) StV fielen, ebenso behandelt werden sollten, wie diejenigen Personen, die an beiden Stichtagen die Staatsangehörigkeit einer der Vereinten Nationen besessen hatten. BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 240.961-VR/57 v. 11. 11. 1957, Bestand BMAA. Vgl. hierzu auch die gleichlautenden, an die Westmächte gerichteten Verbalnoten vom 15. 4. 1958, BKA-AA, GrZ. 536102-VR/58, Zl. 537991-VR/58 v. 15. 4. 1958, Bestand BMAA, in denen die Republik Österreich aus Billigkeitsgründen die gewünschte Gleichstellung zusagte. Zum Begriff der Note Verbale im diplomatischen und völkerrechtlichen Verkehr vgl. Wilmanns, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL Bd. 9, S. 287 ff.

605 Vgl. dazu die Entscheidung des VwGH, Z. 2040/57, v. 23. 5. 1958, ÖJZ 1958, S. 612, wonach weder die Judenvermögensabgabe noch die Reichsfluchtsteuer zu den Abgaben gehörten, die den Angehörigen der Vereinten Nationen nach Art. 25 Abs. VI StV erstattet werden konnten.

tiges Vermögen galten und nicht unter den Grundsatz der Lastenfreiheit nach Art. 25 StV fielen.

Fraglich erscheint, ob dies auch für die nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich während der Besatzungszeit und nach dem Abschluss des Staatsvertrags eingeführten allgemeinen gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen gilt.

Die Pariser Friedensverträge enthielten ähnliche Regelungen zur Lastenfreiheit restitutionspflichtigen Vermögens.[606] Über diese bestand Einigkeit, dass, über diese ausdrücklichen Regelungen hinaus, das Vermögen der Vereinten Nationen und ihrer Angehörigen keinen Anspruch auf privilegierte Behandlung durch die Satellitenstaaten hatte.[607] Zwar durfte die Rückstellung nicht rein formal erfolgen; der Eigentümer musste vielmehr *de jure* und *de facto* über das entzogene Eigentum verfügen können.[608] Im Übrigen bedeutete die Lastenfreiheit der Übertragung aber nur die Befreiung von Entziehungsakten.[609] Die Lastenfreiheit hatte nicht zur Folge, dass der Restitutionsberechtigte von den allgemeinen gesetzlichen Eigentumsbindungen des innerstaatlichen Rechts, die alle Vermögenswerte, ob restitutionspflichtig oder nicht, in gleicher Weise betrafen, befreit

---

606 Fitzmaurice, RdC 73 (1948 II), S. 259 ff., 330 ff.; Menzel, Friedensverträge von 1947, S. 49; Kane, AJIL 45 (1951), S. 357 ff., 359. Vgl. dagegen die Regelung in Art. 6 Abs. 1 des Zehnten Teils des deutschen Überleitungsvertrags, wonach bis zur endgültigen Regelung der sich aus dem Krieg ergebenden Ansprüche gegen Deutschland die nach Maßgabe des Absatzes II dieser Vorschrift zu bestimmenden Personen von allen Sondersteuern, -abgaben oder -auflagen befreit sein sollten, die sich tatsächlich auf das Vermögen auswirkten und zu dem besonderen Zweck auferlegt wurden, Lasten zu decken, die sich aus dem Krieg oder aus Reparationen oder Restitutionen an eine der Vereinten Nationen ergaben.

607 Fitzmaurice, RdC 73 (1948 II), S. 259 ff., 332.

608 Vgl. die Entscheidung der Französisch-Italienischen Schiedskommission in der Sache *Différend Héritiers de S.A.R. Mgr Le Duc de Guise* v. 15. 9. 1951, RIAA XIII, S. 154 ff., 158: „Le Traité ne se contente pas d' une restitution purement formelle, symbolique, mais il veut que le propriétaire du bien réacquière la libre disposition *de jure* et *de facto* /.../ ."

609 So genügte es nach Art. 78 des italienischen Friedensvertrages nicht, dass die Feindvermögensverwaltung über ein Hotel aufgehoben wurde, in dem während des Krieges Flüchtlinge untergebracht worden waren. Die Lastenfreiheit erforderte, dass das Hotel frei von Flüchtlingen übergeben werden musste. Seidl-Hohenveldern, JBl. 1956, S. 307 ff., 308.

war.[610] Insbesondere war dieses Vermögen auch nicht gegen anschließende Enteignung und Nationalisierung geschützt.[611]

Übertragen auf den Staatsvertrag bedeutet dies, dass auch in Österreich belegenes restitutionspflichtiges Vermögen den allgemeinen Verfügungsbeschränkungen der österreichischen Rechtsordnung unterlag.[612]

Dies wird auch durch Art. 25 Abs. 9 StV bestätigt, wonach die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung finden auf die Übertragung von Vermögen, Rechten oder Interessen von Vereinten Nationen oder deren Angehörigen, die in Übereinstimmung mit Gesetzen und Verordnungen erfolgten, die als österreichisches Recht am 28. Juni 1946 in Kraft waren. Damit galten auch für restitutionspflichtiges Vermögen die allgemeinen Ausfuhrbeschränkungen des österreichischen Rechts. Ab Inkrafttreten des Staatsvertrages konnte Vermögen der Vereinten Nationen auch für besondere Steuern herangezogen werden, die zur Bewältigung der Kriegsfolgenlasten dienten. Schließlich konnte auch restitutionspflichtiges Vermögen durch die Republik Österreich enteignet werden. Da es sich jedoch um das

---

610 Der Bestandsschutz für Mietverhältnisse nach italienischem Recht stellte auch im Hinblick auf die Bindungen für restitutionspflichtiges Eigentum keinen Entziehungsakt i.S.d. Art. 78 des italienischen Friedensvertrages dar. Seidl-Hohenveldern, JBl. 1956, S. 307 ff., 308. Vgl. die Entscheidung der Französisch-Italienischen Schiedskommission nach Art. 83 FV Italien in den Sachen *Différend Guillemot-Jacquemin* v. 14. 12. 1948 u. 29/8/1949, RIAA XIII, S. 62 ff., 71. Vgl. auch die Entscheidung der Amerikanisch-Italienischen Schiedskommission in der Sache *Palumbo Case* v. 3. 1956, RIAA XIV, S. 251 ff., 256: „A contrary interpretation would result in removing property owned by the United Nations and their nationals in Italy from the jurisdiction of a large part of Italian legislation enacted during the war to counteract the effects of the war, even though there does not exist an unquestionable link of causality between these measures and the limitation of the owner's rights or the charges he has had to bear."

611 Martin, BYIL 24 (1947), S. 273 ff., 285: „More particularly, they do not seek to protect them against measures of nationalization or against the expropriation of land within the framework of a general land reform." Vgl. auch die Entscheidung der Französisch-Italienischen Schiedskommission in der Sache *Différend Héritiers de Tallasson* v. 21/3/1956, RIAA XIII, S. 720 ff., 721. Zu Rechtsfragen der Verstaatlichung in Österreich vgl. Kastner, JBl. 1968, S. 1 ff.

612 Dies wird indirekt auch durch Art. 43 des Staatsvertragsentwurfes von 1947, abgedruckt bei Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 740 f., bestätigt. Danach war vorgesehen, dass Vermögen der Vereinten Nationen und ihrer Angehörigen in Österreich gleich österreichischem Eigentum den vollen Schutz des österreichischen Rechts genießen und den Bestimmungen des österreichischen Rechts unterworfen sein sollte.

Vermögen von Ausländern handelte, galt der enteignungsrechtliche Mindeststandard des völkergewohnheitsrechtlichen Fremdenrechts.[613] Danach waren Enteignungen von Ausländern nur gegen Zahlung einer angemessenen, prompten und effektiven Entschädigung zulässig.[614]

3. Einschränkungen der Rückgabepflicht

Es erscheint fraglich, ob Art. 25 StV auch Einschränkungen der Restitutionspflicht zulässt, mit der Folge, dass ausnahmsweise Vermögen, das an sich restitutionspflichtig wäre, nicht an den Berechtigten zurückgegeben werden müsste.

a. Einschränkung der Restitutionspflicht durch Schutz des guten Glaubens

Die innerstaatlichen Rechtsordnungen schützen unter besonderen Umständen ausnahmsweise auch den Erwerb vom Nichtberechtigten, wenn der Erwerber hinsichtlich der Nichtberechtigung des Veräußerers gutgläubig und damit schutzwürdig war. Damit stellt sich die Frage, ob der Erwerber eines restitutionspflichtigen Vermögensgegenstandes, dem der auf den ursprünglich berechtigten Veräußerer ausgeübten Zwang nicht bekannt war, wirksam von diesem selbst oder von einem Nichtberechtigten erwerben konnte. Dies hätte zur Folge, dass ausnahmsweise eine Rückgabe nach Art. 25 StV ausgeschlossen wäre.

Hinsichtlich des restitutionspflichtigen Vermögens, das der Staat Österreich selbst in seiner Verfügungsgewalt hielt, stellte sich die Frage eines Gutglaubensschutzes nicht. Österreich hatte diese Vermögensgegenstände nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Verkehrsgeschäftes erworben und war deshalb unter keinem Gesichtspunkt schutzwürdig. Fraglich erscheint dagegen, ob Österreich gem. Art. 25 Abs. 3 StV verpflichtet war, auch dann eine unter Zwang erfolgte Verfügung für nichtig zu erklären, wenn der Erwerber gutgläubig war und ggf. auch weitere Transaktionen des Nichtberechtigten an weitere Erwerber als ungültig zu behandeln, um auf diese Weise die Rückgabe zu bewerkstelligen.

---

613 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 798 ff.

614 Seidl-Hohenveldern/Stein, Völkerrecht, S. 307, Rdnr. 1606.

Auf den ersten Blick enthält Art. 25 StV keine ausdrückliche Einschränkung der Restitutionspflicht zum Schutz des guten Glaubens. Dies würde darauf hindeuten, dass eine Einschränkung der Restitutionspflicht aus Gründen des Gutglaubensschutzes nicht zulässig wäre.

Dagegen spricht jedoch, dass der Gutglaubensschutz in den Pariser Friedensverträgen ausdrücklich ausgeschlossen war.[615] Hier galt die staatliche Restitutionspflicht unabhängig von irgendwelchen späteren Verfügungen, durch die der gegenwärtige Inhaber des Vermögens die Verfügungsgewalt erlangt hatte.[616]

Wenn somit eine Einschränkung der Restitutionspflicht aus Gründen des Gutglaubensschutzes in diesen Verträgen ausdrücklich ausgeschlossen worden war, in Art. 25 StV jedoch nicht,[617] so spricht dies dafür, dass die Republik Österreich bei der Nichtigerklärung gem. Art. 25 Abs. 3 StV Gesichtspunkte des Gutglaubensschutzes berücksichtigen konnte, auch wenn dies eine Einschränkung der Restitutionsverpflichtung zur Konsequenz hatte.

b. Zulässigkeit eines Vorteilsausgleichs

Fraglich erscheint auch, ob bei auf Zwang beruhenden Vermögensübertragungen die Rückgabe des restitutionspflichtigen Vermögens von der Rückzahlung eines etwa erlangten Kaufpreises abhängig gemacht werden durfte. Hätte der Restitutionsberechtigte einen Anspruch auf Rückgabe gehabt, ohne dass er zur Rückzahlung eines erlangten Kaufpreises verpflichtet gewesen wäre, so entstünde bei ihm ein nicht gerechtfertigter Vermögensvorteil.

Die Pariser Friedensverträge sahen ausdrücklich weder einen derartigen Vorteilsausgleich vor, noch erlegten sie dem verpflichteten Staat eine Entschädigungspflicht für die von der Restitutionspflicht Betroffenen auf.

---

615 Menzel, Friedensverträge von 1947, S. 49.

616 Martin, BYIL 24 (1947), S. 273 ff., 277: „The third and, from the practical angle most important departure from precedent is the unequivocal formulation of the rule that the obligation to make restitution is irrespective „of any subsequent transactions by which the present holder of property has secured posession."

617 Vgl. dagegen noch Art. 36 Abs. 2 des StV-Entwurfes von 1947, abgedruckt bei Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 725.

Vereinzelt wurde hieraus der Schluss gezogen, dass ein Vorteilsausgleich nicht zulässig wäre. Die Restitution sei deshalb unabhängig von der Erstattung des Kaufpreises durchzuführen, während der Ausgleich des zu Lasten des Restitutionspflichtigen entstehenden Schadens eine innere Angelegenheit zwischen diesem und seinem Heimatstaat bleibe.[618]

Der deutsche Überleitungsvertrag sah jedoch im Fall einer Individualrestitution gem. Art. 3 Abs. 1 lit. b.) Teil V – „Äußere Restitutionen" – ausdrücklich vor, dass der Wert des Entgelts zu erstatten war, das der Kläger oder sein Rechtsvorgänger erhalten hatte.[619]

Da Sinn und Zweck der Restitutionsverpflichtung der Ausgleich einer ungerechtfertigten Vermögensverschiebung ist, und damit nicht gebietet, dem Berechtigten einen überschießenden Vermögensvorteil zu verschaffen,[620] ist davon auszugehen, dass die Republik Österreich bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung gem. Art. 25 StV zur Regelung der Rückgabe restitutionspflichtigen Vermögens berechtigt war, die Rückgabe von der Erstattung des Kaufpreises abhängig zu machen.

c. Die Ausnahmeklausel in Art. 25 Abs. 9 StV

Gem. Art. 25 Abs. 9 StV fanden die Restitutionsbestimmungen dieses Artikels keine Anwendung auf die Übertragung von Vermögen, Rechten oder Interessen von Vereinten Nationen und deren Angehörigen in Öster-

---

618 Fitzmaurice, RdC 73 (1948 II), S. 259 ff., 327.

619 Das Entgelt floss allerdings nicht automatisch an den Restitutionspflichtigen zurück, sondern unterlag den Vorschriften über das deutsche Auslandsvermögen des Staates, aus dessen Gebiet die Sache entfernt worden war. Partsch, BB 1952, S. 678 ff., 679.

620 Vgl. in diesem Sinne die Entscheidung der Anglo-Italienischen Schiedskommission zu Art. 78 FV Italien im Fall *Currie* v. 13. 3. 1954, RIAA XIV, S. 21 ff., 26: „/.../ this would justify a reduction equal to two-thirds of the excess value, in order to avoid undue profit, which Article 78 paragraph 4, letter (a) of the Peace Treaty certainly did not contemplate." Vgl. auch die Entscheidung der Italienisch-Niederländischen Schiedskommission in der Sache *Affaire Relative À Une Quantité D' Or Revendiquée Par Les Pays-Bas* vom 17. 8. 1963, RIAA XVI, S. 301 ff., 318: „En effet, une telle double revendication entraînerait un enrichissement illégitime prohibé par les principes généraux de droit reconnus par les Nations civilisées faisant partie intégrante du droit international /.../ ."

reich, die in Übereinstimmung mit Gesetzen und Verordnungen erfolgte, die als österreichisches Recht am 28. Juni 1946 in Kraft waren.

Hintergrund dieser Ausnahme von der Restitutionsverpflichtung war das österreichische Bitumengesetz, das Schürfrechte alliierter Firmen, die an sich unter Art. 25 StV gefallen wären, beseitigt hatte.[621] Die damit zusammenhängenden Fragen der Entschädigung wurden im Rahmen der Wiener Memoranden vom 10. Mai 1955[622] geregelt.[623]

III. Der persönliche Anwendungsbereich von Art. 25 StV

Restitutionsberechtigt sind nach Art. 25 StV Vereinte Nationen und ihre Staatsangehörigen. Gem. Art. 25 Abs. 8 lit. b.) StV gilt als restitutionsberechtigter Eigentümer eine Vereinte Nation oder deren Angehöriger i.S.v. Art. 25 Abs. 8 lit. a.), der einen Rechtsanspruch auf das in Frage stehende Vermögen hat.

1. Begriff der Vereinten Nationen

Im heutigen Sprachgebrauch werden als die Vereinten Nationen zumeist die Organisation der Vereinten Nationen oder deren Mitgliedstaaten bezeichnet. Im Kontext von Art. 25 StV sind mit dem Begriff der Vereinten Nationen diejenigen Staaten gemeint, die sich während des Krieges der Atlantikcharta vom 14. August 1941[624], einer gemeinsamen Erklärung des Präsidenten der USA und des britischen Premierministers über Friedensziele, angeschlossen hatten. Vom Kreis dieser Staaten ging die spätere Gründung der Organisation der Vereinten Nationen aus.[625]

---

621 Vgl. die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zum Staatsvertrag, abgedruckt bei Ermacora, Österreichs Staatsvertrag, S. 47 ff., 58: „Aus Paragraph 9 ergibt sich, dass u.a. Maßnahmen auf Grund des Bitumengesetzes, das am 28. 6. 1946 als österreichisches Recht in Kraft stand, keinen Entziehungstatbestand im Sinn des Artikels 25 darstellen."

622 Wiener Memoranden, abgedruckt bei Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 671 ff.

623 Stourzh, in: EPIL Bd. I, S. 301 ff., 303.

624 Gemeinsame Erklärung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und des britischen Premierministers über Friedensziele (Atlantik-Charta) vom 14. 8. 1941, abgedruckt bei Berber, Völkerrecht – Dokumentensammlung, Bd. II, 1967, S. 2262 f.

625 Schlochauer, in: EPIL Bd. I, S. 288 f., 289.

Der Begriff der Vereinten Nationen wird in Art. 33 StV näher präzisiert. Gem. Art. 33 StV findet Art. 25 StV Anwendung auf diejenigen der Vereinten Nationen, die diesen Status am 8. Mai 1945 innehatten und die ihre diplomatischen Beziehungen mit Deutschland im Zeitraum zwischen dem 1. September 1939 und 1. Januar 1945 abgebrochen hatten.

2. Staatsangehörige der Vereinten Nationen

Der Begriff des Staatsangehörigen der Vereinten Nationen wird in Art. 25 Abs. 8 lit. a) StV näher definiert.

Hierunter fielen natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages Staatsangehörige irgendeiner der Vereinten Nationen waren, oder Gesellschaften bzw. Vereinigungen, die zu diesem Zeitpunkt gemäß dem Recht irgendeiner der Vereinten Nationen errichtet worden waren. Nach Art. 25 Abs. 8 lit. a.) StV wurden auch solche physische Personen erfasst, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages Staatsangehörige irgendeiner der Vereinten Nationen waren, vorausgesetzt dass sie diesen Status auch am 8. Mai 1945 besessen hatten.

Damit schützt Art. 25 StV auch solche Personen, die im Zeitpunkt der Vermögensentziehung noch nicht der Personalhoheit und damit dem diplomatischen Schutz der betreffenden Vereinten Nation unterstanden. Hierin liegt eine Abweichung von Regeln des Völkergewohnheitsrechts, wonach ein Staat zu Gunsten seiner Staatsangehörigen völkerrechtliche Ansprüche nur geltend machen kann, wenn diese auch zum Zeitpunkt der anspruchsbegründenden Ereignisse seine Staatsangehörigkeit besaßen.[626]

Damit fielen auch österreichische Verfolgte, die am 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit eines Staates der Vereinten Nationen erworben hatten, unter den persönlichen Anwendungsbereich von Art. 25 StV.[627]

---

[626] Brownlie, International Law, S. 482 ff. Zu den Pariser Friedensverträgen Fitzmaurice, RdC 73 (1948 II), S. 259 ff., 329; Martin, BYIL 24 (1947), S. 273 ff., 286; Pawlita, „Wiedergutmachung als Rechtsfrage?“, S. 151.

[627] Bienenfeld, Der Österreichische Staatsvertrag, S. 4.

3. Gesellschaften und Vereinigungen als Angehörige der Vereinten Nationen

Gem. Art. 25 Abs. 8 lit. a) StV fallen auch Gesellschaften und Vereinigungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages nach dem Recht irgendeiner der Vereinten Nationen errichtet worden sind und diesen Status auch am 8. Mai 1945 besessen haben, unter den persönlichen Anwendungsbereich von Art. 25 StV.

Im Hinblick auf die Entschädigungspflicht gem. Art. 25 Abs. 4 lit. a.) StV sieht der Staatsvertrag hinsichtlich der Aktivlegitimation eine Sonderregelung für Staatsangehörige der Vereinten Nationen vor, die unmittelbar oder mittelbar Eigentumsinteressen an Gesellschaften oder Vereinigungen besitzen, die selbst nicht unter den Anwendungsbereich von Art. 25 Abs. 8 lit. a.) StV fallen, d.h. die nicht nach dem Recht einer der Vereinten Nationen errichtet worden waren.[628] Hierunter fielen z.B. französische Aktionäre einer österreichischen Aktiengesellschaft. Leistete die Republik Österreich eine Entschädigung für Kriegsschäden, so hatten die Inhaber von Eigentumsinteressen an einer derartigen Gesellschaft ausnahmsweise einen direkten Anspruch auf Entschädigung im Verhältnis zu ihrer Kapitalbeteiligung.[629]

Dagegen fallen Restitutionsansprüche von Gesellschaften, die nach österreichischem Recht errichtet worden waren, grdsl. nicht unter Art. 25 StV, selbst wenn Staatsangehörige der Vereinten Nationen an dieser Gesellschaft beteiligt waren.[630]

---

628 Zu den Restitutionsklauseln der Pariser Friedensverträge siehe Menzel, Friedensverträge von 1947, S. 49. Vgl. auch die Entscheidung der Französisch-Italienischen Schiedskommission in der Sache *Différend S.I.F.C.A.* v. 29. 1. 1958, RIAA XIII, S. 775 ff., 778.

629 Auch in Einzelfällen hatte das BMAA die zutreffende Rechtsansicht vertreten, dass aus Art. 25 Abs. 1V lit. a) keine unmittelbare Entschädigungspflicht folge. Vgl. BMAA, GrZ. 100888-VR/72, Zl.. 100888-VR/72, 11/2/72, Bestand BMAA.

630 Vgl. die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Staatsvertrages, abgedruckt bei Ermacora, Österreichs Staatsvertrag, S. 47 ff., 58,: „In welcher Weise mittelbare Eigentumsinteressen von Staatsangehörigen der Vereinten Nationen an Gesellschaften oder Vereinigungen in Österreich wiederherzustellen sind, ist weder durch Art. 25 noch sonst im Staatsvertrag geregelt."

4. Die „Feind"-Klausel gem. Art. 25 Abs. 8 lit. a.) StV

Nach Art. 25 Abs. 8 lit. a.) StV wurden natürliche und juristische Personen und sonstige Vereinigungen, die gemäß den während des Krieges in Österreich geltenden Gesetzen als Feinde behandelt worden waren, den Staatsangehörigen der Vereinten Nationen gleichgestellt. Sie waren deshalb ebenfalls restitutionsberechtigt.

Die Pariser Friedensverträge enthielten vergleichbare Regelungen. Hierunter fielen insbesondere Maßnahmen nach den rechtlichen Grundlagen des Wirtschaftskrieges, welche den Wirtschaftsverkehr mit Feindstaaten und deren Angehörigen regelten.[631]

Vereinzelt ist in der Diskussion um die „Feind"-Klauseln vertreten worden, dass diese Regelungen auch Verfolgte umfassen sollten, die aufgrund der internen „Rassen"-Diskriminierung zwar nicht *de jure* als Angehörige von Feindstaaten aber *de facto* als Feinde behandelt worden waren.[632] Gegen diese Annahme sprach, dass der rumänische und der ungarische Friedensvertrag ausdrückliche Regelungen zur Restitution an Verfolgte enthielt.[633]

Da auch der Staatsvertrag in Art. 26 eine Sonderregelung für die Restitutionsansprüche Verfolgter enthält, erscheint eine weiter gehende Einbeziehung Verfolgter in den persönlichen Anwendungsbereich von Art. 25 StV nicht möglich.

5. Rechtsnachfolger von Staatsangehörigen der Vereinten Nationen

Gem. Art. 25 Abs. 8 lit. b.) StV galt der Restitutionsanspruch auch zugunsten eines Rechtsnachfolgers des Inhabers von entzogenem Vermögen unter der Voraussetzung, dass dieser gleichfalls den Status einer Vereinten Nation oder deren Angehörigen i.S.v. Art. 25 Abs. 8 lit. a.) StV innehatte. Diese Vorschrift stellte klar, dass der Rechtsnachfolger auch seinen An-

---

631 Martin, BYIL 24 (1947), S. 273 ff., 288.

632 Kane, AJIL 45 (1951), S. 357 ff., 358 ff.; Fitzmaurice, RdC 73 (1948 II), S. 259 ff., 329; Schnitzer, Recht der Friedensverträge, S. 43 ff. Vgl. die Entscheidung der Französisch-Italienischen Schiedskommission in der Sache *Différend Dame Lambroso* v. 26. 3. 1958, RIAA XIII, S. 804 ff., 807.

633 Martin, BYIL 24 (1947), S. 273 ff., 288.

spruch auf Entschädigung gem. Art. 25 Abs. 4 lit. a.) StV behielt, wenn er das Vermögen in einem beschädigten Zustand erworben hatte. Verpflichtungen nach Landesrecht zwischen dem Übertragenden und dem Erwerber wurden hierdurch nicht berührt.

IV. Fristenregelung gem. Art. 25 Abs. 2, S. 3 StV

Gem. Art. 25 Abs. 2, S. 3 StV sollte in Fällen, in denen das restitutionspflichtige Eigentum nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages zurückgegeben worden war, die Anmeldung zwecks Rückgabe bei den österreichischen Behörden spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages erfolgen. Der Restitutionsberechtigte durfte ausnahmsweise auch nach Ablauf der Jahresfrist seinen Anspruch auf Rückgabe anmelden, wenn er nachwies, dass er innerhalb dieser Zeit seine Anmeldung nicht vornehmen konnte.

Aus der Möglichkeit, auch eine verspätete Anmeldung nachzuholen, wenn nachweisbar war, dass der Restitutionsberechtigte die Anmeldung nicht fristgerecht hatte vornehmen können, geht hervor, dass die zwölfmonatige Antragsfrist gem. Art. 25 Abs. 2, S. 3 StV keine strenge Ausschlussfrist war, deren Ablauf den Restitutionsanspruch endgültig zunichte gemacht hätte. Dennoch ist die Rechtsfolge einer schuldhaften Versäumung der Frist gem. Art. 25 Abs. 2, S. 3 StV grdsl. der Untergang des Restitutionsanspruchs.

V. Die völkerrechtliche Verpflichtung zur Entschädigung gem. Art. 25 Abs. 4 lit. a.) StV

Gem. Art. 25 Abs. 4 lit. a.) StV ist die Republik Österreich verpflichtet, in Fällen, in denen Österreich eine Entschädigung für Verluste leistet, die auf Grund einer während der deutschen Besetzung oder während des Krieges erlittenen Verletzung oder einer Schädigung an Vermögen in Österreich entstanden sind, den Staatsangehörigen der Vereinten Nationen keine weniger vorteilhafte Behandlung einzuräumen, als österreichischen Staatsangehörigen gewährt wird.[634]

[634] Zur Verhandlungsgeschichte siehe Knight, Wortprotokolle, S. 125 f.

Um Inhalt und Umfang dieser Entschädigungspflicht zu ermitteln, ist ihr Verhältnis zu den Restitutionsbestimmungen gem. Art. 25 Abs. 1–3 näher zu bestimmen.

1. Die Rechtsnatur der Restitutionsverpflichtungen

Der Rechtsgrund der Restitutionen ist der Ausgleich einer nicht gerechtfertigten Vermögensverschiebung.[635] Restitutionspflichtige Gegenstände sind der Volkswirtschaft des betroffenen Staates zu Unrecht entzogen worden,[636] womit in dem Staat, in dem sich diese nun befinden, ein nicht gerechtfertigter Vermögensvorteil besteht. Die Restitution dient der Rückgängigmachung der Vermögensverschiebung. Dieser Ausgleich erfolgt unabhängig von der ursprünglichen Verantwortlichkeit für die Entziehung des restitutionspflichtigen Vermögens.[637] Auch von Staaten, die in keiner Weise für den Krieg und die dadurch bedingten Vermögensentziehungen verantwortlich sind, kann Legitimerweise eine Restitution verlangt werden, soweit entzogenes Vermögen in ihr Gebiet gelangt ist.

Der Restitutionsanspruch ist deshalb grdsl. ein Rückgabeanspruch *in natura*, nicht dagegen ein Schadensersatzanspruch.[638] Kann dieser aber wegen des Untergangs der restitutionspflichtigen Sache nicht erfüllt werden oder ist die Sache zwischenzeitlich beschädigt worden, stellt sich die Frage, ob der erlittene Verlust des ursprünglichen Berechtigten im Rahmen der Restitution ausgeglichen werden kann.

---

635 Vgl. Schreuer, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL Bd. IX, S. 381, zum Rechtsgedanken der ungerechtfertigten Bereicherung im Völkerrecht: „Beyond this very general description, unjust enrichment remains an elusive legal phenomenon, combining ostensible mathematical simplicity with a high degree of legal ambiguity. /.../ Unjust enrichment may be no more than a basis for decision-making, which leaves the concept's scope of application to be determined by international law." Vgl. auch Schreuer, AJComPL 22 (1974), S. 281 ff.

636 Kaufmann, AöR 75 (1949), S. 1 ff., 17.

637 Vgl. Schreuer, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL, Bd. 9, S. 381: „The achievement of an acceptable economic equilibrium is sought not by compensating the losses of the deprived person, such as with damages for wrongful acts, but rather by depriving the enriched party of its unjustly gained benefits, which are then awarded to the other party or parties."

638 Wilmanns, in: Leverkuehn (Hrsg.), Wirtschaftliche Bestimmungen, S. 139 ff., 142.

Soweit ein Rückgabeanspruch nicht durch Naturalrestitution erfüllt werden kann, kommt für einen Ausgleich des Verlustes ein Schadensersatzanspruch in Geld in Betracht. Die Restitutionspraxis der Alliierten zeigt, dass solche Ausgleichsansprüche in unterschiedlicher Form vorgesehen worden sind. Zum Ausgleich wurden zum einen sekundärrechtliche Restitutionsansprüche in Form von Schadensersatz vorgesehen. Zum anderen kamen als Regelungen auch Ansprüche auf „restitution in kind", restitutionsrechtliche Wiederherstellungs-, Entschädigungs- und Reparationsansprüche in Betracht.

Je mehr derartige Ansprüche vorgesehen werden, umso mehr verschiebt sich jedoch die Rechtsnatur der Restitutionsansprüche von dem Ausgleich einer nicht gerechtfertigten Vermögensverschiebung hin zu einer Form von Wiedergutmachung eines vom ursprünglichen Inhabers des entzogenen Vermögens erlittenen Schadens.[639] Restitutionsansprüche, welche auf den Ausgleich des Vermögensverlustes, der bei entzogenem Vermögen eingetreten sind, abzielen, begründen damit eine Haftung für eigene oder abgeleitete deliktische Verantwortlichkeit.[640]

2. Problem der Identifizierbarkeit entzogenen Vermögens

Die Folgen einer Ausweitung von Restitutionsansprüchen über die Naturalrestitution hinaus zeigen sich bereits bei der Definition des restitutionspflichtigen Vermögens.

Die Pariser Friedensverträge sahen grundsätzlich vor, dass lediglich im Territorium des restitutionspflichtigen Staates belegenes Vermögen von

---

639 Vgl. auch die Entscheidung der Italienisch-Niederländischen Schiedskommission in der Sache *Affaire Relative À Une Quantité D' Or Revendiquée Par Les Pays-Bas* vom 17. 8. 1963, RIAA XVI, S. 301 ff., 324: „ On ne comprendrait d' ailleurs pas que l' Italie soit à cet égard plus mal traitée que l' Allemagne, sauf en l' absence d' un traité de paix avec l' Allemagne et à condition qu' un traité ne présente pas explicitement un dédommagement complet de l' Italie pour le dommage qui lui a été causé en devant indemniser à 100% les pertes subies par les Pays-Bas et au sujet desquelles aucune faute n'incombe à l' Italie. En effet, en accueillant la thèse néerlandaise, le Traité de Paix avec l' Italie imposerait à cette dernière une obligation à l' égard de l'or pillé par l' Allemagne qui n' existe pas à l' heure actuelle pour l' Allemagne elle-même et qui irait au-delà de la restitution, en stipulant la *compensation complète*.» (Hervorhebung im Original)

640 Eichborn, Reparation, S. 70.

der allgemeinen Restitutionspflicht erfasst wurde.[641] Wenn entzogenes Vermögen im Territorium feststellbar war, spielte es aber keine Rolle, ob dieses durch den ehemaligen Feindstaat selbst oder durch andere Feindstaaten in das Territorium verbracht worden war.[642] Damit erstreckte sich die Restitutionspflicht auch auf Vermögen, das vom Deutschen Reich entzogen worden war und zwischenzeitlich in den territorialen Geltungsbereich einer der Pariser Friedensverträge gelangt war.[643]

Die Pariser Friedensverträge enthielten aber auch Sondervorschriften, die ausnahmsweise auch dann sekundärrechtliche Restitutionsansprüche vorsahen, wenn die Gebiete, in denen das Vermögen entzogen worden war, nicht mehr unter der Gebietshoheit der besiegten Staaten standen.[644]

Eine solche Ausweitung von Restitutionspflichten auf Vermögen, das nicht mehr unter die Gebietshoheit des verpflichteten Staates fällt, geht über den Ausgleich einer ungerechtfertigten Vermögensverschiebung hinaus. Der verpflichtete Staat verfügt selbst nicht mehr über einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil, da sich das entzogene Vermögen nicht mehr in seiner Herrschaftsgewalt befindet. Wird er dennoch verpflichtet, das entzogene Vermögen zu restituieren, so knüpft diese Verpflichtung an deliktisches Verhalten an. Der verpflichtete Staat haftete für die Restitution, entweder unmittelbar, weil er selbst für die Entziehung verantwortlich war, oder mittelbar, weil er sich am Krieg beteiligt und damit an der Entziehung mitgewirkt hat.

---

641 Wilmanns, in: Leverkuehn (Hrsg.), Wirtschaftliche Bestimmungen, S. 139 ff., 154. Vgl. die Entscheidung der Französisch-Italienischen Schiedskommission in der Sache *Différend S.N.C.F.* v. 10. 3. 1953, RIAA XIII, S. 553 ff., 559: «L' article 75 n' institue pas, à côté de l' obligation de restitution ou de prendre des mesures pour que celle-ci ait lieu, une responsabilité générale de l' Italie pour les dommages que les biens soustraits auraient subis pendant leur séjour sur le territoire italien, résponsabilité qui subsisterait alors même pour les biens déjà retournés avant le 15 septembre 1947 sur le territoire de la Nation Unie d' où ils ont été enlevés.»

642 Vgl. die Entscheidung der Französisch-Italienischen Schiedskommission in der Sache *Différend Formichella* v. 3. 4. 1950, RIAA XIII, S. 139 ff.

643 Buschbom, in: Schwarz (Hrsg.) Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 1 ff., 43.

644 Schnitzer, Recht der Friedensverträge, S. 82 f. Vgl. den Wortlaut von Art. 26 Abs. V FV Ungarn, UNTS 41 (1949), S. 192 f.: „The provisions of paragraph 4 of this Article shall apply to Hungary in so far as the action which may give rise to a claim for damage to property in Northern Transsylvania belonging to the United Nations or their nationals took place during the period when this territory was subject to Hungarian authority."

Gem. Art. 25 Abs. 1 hatte die Republik Österreich alles restitutionspflichtige Vermögen in Österreich zurückzugeben, *wie es zu diesem Zeitpunkt vorhanden* war.[645] Damit wird deutlich, dass Österreich keine Restitutionsverpflichtung auferlegt wurde, die an eigenes oder fremdes deliktisches Verhalten anknüpfte.

a. Restitution *in natura* oder „restitution in kind"

Auch soweit eine Restitutionsverpflichtung begründet wird, die für den Fall, dass eine Rückgabe des entzogenen Vermögens *in natura* nicht mehr möglich ist, eine Verpflichtung zur Rückgabe vergleichbarer Gegenstände vorsieht, handelt es sich dabei um eine Anknüpfung an deliktisches Handeln.

Grundsätzlich musste es sich auch bei den Restitutionsverpflichtungen in den Pariser Friedensverträgen mit den Satellitenstaaten um identifizierbares Eigentum handeln, dessen Rückgabe *in natura* möglich war. Eine allgemeine Verpflichtung zur „restitution in kind", bestand deshalb nicht, wenn das Vermögen untergegangen war.[646]

Die Pariser Friedensverträge sahen aber ausnahmsweise auch für den Fall der Unmöglichkeit der Restitution eines bestimmten Vermögensgegenstandes eine stark eingeschränkte Restitutionspflicht von vergleichbaren Gegenständen derselben Art und von gleichem Wert vor.[647]

Dabei enthielt Art. 75 Abs. 8 auch ausnahmsweise eine Restitutionspflicht für Währungsgold, das nicht durch Italien selbst, sondern von Achsenmächten entzogen worden war, und sich lediglich während des Krieges auf italienischem Gebiet befunden hatte. Sofern das Gold nicht mehr in Italien aufgefunden werden konnte, hatte Italien Gold von

---

645 Vgl. z.B. BMAA, Zl. 1155.07/13-I.2/75, 16. 10. 1975, Bestand BMAA.

646 Wilmanns, in: Leverkuehn (Hrsg.), Wirtschaftliche Bestimmungen, S. 139 ff., 155.

647 Martin, BYIL 24 (1947), S. 273 ff., 277. Vgl. den Wortlaut von Art. 75 Abs. 1X des italienischen Friedensvertrages: „ If, in particular cases, it is impossible for Italy to make restitution of objects of artistic, historical or archaeological value, belonging to the cultural heritage of the United Nations from whose territory such objects were removed by force or duress by Italian forces, authorities or nationals, Italy shall transfer to the United Nations concerned objects of the same kind as, and of approximately equivalent value to, the objects removed, in so far as such objects are obtainable in Italy."

gleicher Qualität und Menge zu erstatten.[648] Damit wurde trotz Unmöglichkeit der Herausgabe ausnahmsweise eine Restitutionspflicht nicht an eigenes deliktisches Verhalten sondern allein an die territoriale Belegenheit angeknüpft.[649] Diese Haftung ließ sich nur dadurch rechtfertigen, dass an die Teilnahme Italiens am Krieg als Verbündeter Deutschlands angeknüpft wurde.[650]

Art. 25 StV enthält keinerlei Verpflichtung Österreichs zur Leistung von „restitution in kind".[651] Art. 25 Abs. 1 StV stellt vielmehr klar, dass sich die Restitutionspflicht der Republik Österreich auf in Österreich identifizierbares entzogenes Vermögen beschränkt.

b. Restitutionsrechtliche Wiederherstellungsansprüche

Gleiches gilt für die Einräumung restitutionsrechtlicher Wiederherstellungsansprüche. Wird ein Staat verpflichtet, finanzielle Aufwendungen für die Reparatur beschädigter restitutionspflichtiger Vermögensgegenstände zu tragen, geht diese Verpflichtung über den Ausgleich eines ungerecht-

---

648 Vgl. den Wortlaut von Art. 75 Abs. VIII des italienischen Friedensvertrages: „The Italian Government shall restore to the Government of the United Nations concerned all monetary gold looted by or wrongfully removed to Italy or shall transfer to the Government of the United Nations concerned an amount of gold equal in weight and fineness to that looted or wrongfully removed. This obligation is recognised by the Italian Government to exist irrespective of any transfers or removals of gold from Italy to any other Axis Power or a neutral country." Vgl. auch die Entscheidung der Italienisch-Niederländischen Schiedskommission in der Sache *Affaire Relative À Une Quantité D' Or Revendiquée Par Les Pays-Bas* vom 17. 8. 1963, RIAA XVI, S. 301 ff. Zum restitutionsrechtlichen Sonderregime für Währungsgold Mráz, SZIER 1998, S. 207 ff.; Goy, AFDI 1995, S. 382 ff.; vgl. auch den Monetary Gold-Fall, ILR 1953, S. 441 ff.; dazu Bernhardt in: Strupp/Schlochauer, WbdVR Bd. II, S. 545 ff.

649 Martin, BYIL 24 (1947), S. 273 ff., 277: „In essence, these provisions of the Treaty amount to the proposition that a belligerent may be held fully accountable for property looted by its allies, even if it should have done no more than harbour the loot for some time during the war."

650 Vgl. hierzu die Entscheidung der Italienisch-Niederländischen Vergleichskommission vom 17. 8. 1963 (*Affaire relative à une quantité d'or revendiquée par les Pays-Bas*); zum völkerrechtlichen Sonderregime bei der Restitution von entzogenem Währungsgold vgl. Mráz, SZIER 1998, S. 207 ff.; Goy, AFDI 1995, S. 382 ff.

651 Vgl. dagegen den sowjetischen Text-Vorschlag zu Art. 36 Abs. X des StV-Entwurfes von 1947, abgedruckt bei Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 726 f.

fertigten Vermögensvorteils hinaus. Restitutionsrechtliche Wiederherstellungsansprüche begründen damit indirekt eine Haftung für deliktisches Verhalten des Verpflichteten.

Die Pariser Friedensverträge sahen eingeschränkte Wiederherstellungsansprüche für beschädigte zurückzugebende Vermögenswerte vor.[652]

Der Staatsvertrag sieht dagegen lediglich in Art. 25 Abs. 4 lit. b.) StV für Österreich die Verpflichtung vor, den Vereinten Nationen und deren Staatsangehörigen in der Zuteilung von Material für die Reparatur oder den Wiederaufbau ihres Eigentums in Österreich und in der Zuteilung von Devisen für die Einfuhr von solchem Material die gleiche Behandlung wie österreichischen Staatsangehörigen zu gewähren. Die Kosten für die Reparatur werden damit nicht der Republik Österreich auferlegt.[653]

Art. 25 Abs. 4 lit. b.) begründet damit keine restitutionsrechtliche Wiederherstellungspflicht sondern lediglich ein Diskriminierungsverbot bei der Wiederherstellung restitutionspflichtigen Eigentums. Auch insoweit wird Österreich keine restitutionsrechtliche Haftung für deliktisches Handeln auferlegt.

c. Die Abgrenzung von Restitutionsverpflichtungen zu Reparationen

Obwohl in zahlreichen Friedensverträgen verwendet, handelt es sich bei dem Begriff der Reparationen nicht um eine genau definierte und fest gefügte Kategorie völkerrechtlicher Ansprüche.[654] Reparationsverpflichtungen erfahren vielmehr eine ständige Entwicklung in der völkerrechtlichen Praxis.[655] Deshalb lassen sich nur einige Grundsätze für die begriffliche Abgrenzung von Restitutionen und Reparationen festhalten. Maßgeblich kann im konkreten Einzelfall immer nur die Ausgestaltung der Regelungen selbst sein.[656]

---

652 Wilmanns, in: Leverkuehn (Hrsg.), Wirtschaftliche Bestimmungen, S. 139 ff., 155.

653 Vgl. dagegen Art. 36 Abs. 3 des StV-Entwurfes von 1947, abgedruckt bei Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 725.

654 Rumpf, AdVR 1985, S. 74 ff., 76.

655 Martin, BYIL 24 (1947), S. 273 ff., 275: „In some respects these divergences are so fundamental that it is difficult to escape the conclusion that the technique of dealing with private property after a total war is still in a state of flux."

656 Vgl. die Charakterisierung der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland in ihrer Entscheidung Nr. 70 v. 14. 11. 1959 im Fall *Italien/*

Während die Restitution ein individualisierter Ansatz zur Rückgängigmachung von kriegsbedingten Vermögensverschiebungen[657] ist, stellen die Reparationen eine kollektive Wiedergutmachung von Kriegsschäden, unter anderem auch an privatem Eigentum, dar.[658]

Bei Reparationen handelt es sich um eine pauschalisierende Regelung,[659] die verbunden sein kann mit dem Verzicht auf weiter gehende Ansprüche auch Privater.[660] Die Höhe der Reparationsforderung hängt vor allem von allgemeinpolitischen Überlegungen ab. So hatten die Erfahrungen mit der Abwicklung der reparationsrechtlichen Bestimmungen des Versailler Vertrages gezeigt, dass überzogene Reparationsforderungen eine Überlastung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des reparationspflichtigen Staates zur Folge haben und damit die Reintegration des besiegten Staates in die Staatengemeinschaft konterkarieren konnten.[661] Die Lehre hieraus war, dass Reparationsforderungen das Ziel des gesamten Friedensvertrages, nämlich die Wiederherstellung einer dauerhaften Friedensordnung gefährden konnten. Die Erfahrungen nach dem Ersten Weltkrieg

Bundesrepublik Deutschland, Bd. III, S. 56 ff., 89: „ Restitutionen und Reparationen haben miteinander gemeinsam, dass beide einen Weg zur Beseitigung der Folgen einer völkerrechtswidrigen Handlung darstellen, indem sie für eine gerechte und angemessene Entschädigung der Geschädigten für den von ihnen erlittenen Verlust sorgen. Es ist nicht zu leugnen, dass es nicht immer leicht ist, zwischen beiden zu unterscheiden und dass dies oft vom Inhalt der diplomatischen Vereinbarungen abhängig ist, durch welche die Siegermächte den Verlierermächten zur Pflicht gemacht haben, für die notwendige Entschädigung zu sorgen."

657 Kaufmann, AöR 75 (1949), S. 1 ff., 13 f.

658 Martin, BYIL 24 (1947), S. 273 ff., 274; Menzel, Friedensverträge von 1947, S. 48.

659 Vgl. die Charakterisierung der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland in ihrer Entscheidung Nr. 70 v. 14. 11. 1959 im Fall *Italien/ Bundesrepublik Deutschland*, Bd. III, S. 56 ff., 89: „Die Reparationen haben die Abgeltung allgemeiner wirtschaftlicher Schäden zum Ziel, die einem Staat durch den Krieg verursacht wurden; es handelt sich bei ihnen im allgemeinen nicht um Natural-, sondern um Barleistungen, deren Wert auf das Reparationskonto angerechnet wird."

660 Vgl. hierzu den Beschluss des United States District Court, Northern District of California, *In Re: World War II Era Japanese Forced Labor Litigation*, Order 4, vom 21. 9. 2000, noch nicht veröffentlicht. Durch den Beschluss werden Klagen amerikanischer Kläger wegen des mit den Reparationsbestimmungen des Friedensvertrages verbundenen Forderungsverzichts abgewiesen. Vgl. dazu AJIL 95 (2001), S. 139 ff. Zum Friedensvertrag mit Japan v. 8. 9. 1951 vgl. Morvay, in: EPIL, Bd. III, S. 960 ff.

661 Fisch, Reparationen, S. 25 ff.

hatten aber auch gezeigt, dass die Abwicklung von Reparationen schädliche Rückwirkungen auf die Volkswirtschaften der begünstigten Staaten hatten. Da Restitutionen in Friedensverträgen getrennt von den Reparationen geregelt werden und gegenüber letzteren eine speziellere Funktion haben, erfolgt auch grdsl. keine Anrechnung des Wertes von Restitutionen als Erfüllung von Reparationsverpflichtungen.[662]

Aus diesen Gründen ist in der Restitutionspraxis der Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg eine Tendenz festzustellen, neben den Reparationsverpflichtungen verstärkt sekundärrechtliche Restitutionsverpflichtungen vorzusehen.[663] Problematisch hieran erscheint jedoch, dass je weiter solche Ansprüche eingeräumt werden, umso mehr die Grenze zur Reparation verschwimmt.[664] Beide Kategorien knüpfen als Wiedergutmachungsansprüche an die Haftung des Verpflichteten für deliktisches Verhalten an.

---

662 Kaufmann, AöR 75 (1949), S. 1 ff., 16; Wilmanns, in: Leverkuehn (Hrsg.), Wirtschaftliche Bestimmungen, S. 139 ff., 149; Eichborn, Reparation, S. 69.

663 Vgl. die Entscheidung der amerikanisch-italienischen Schiedskommission in der Sache *Case Palumbo* v. 3. 1956, RIAA XIV, S. 251 ff., 254: „This provision is the result of the economic war which has gradually developed more and more since World War I and which has empowered the victorious nations, under all treaties of peace putting an end to hostilities (Treaty of Versailles and others) as well as under the Treaty of Peace drawn up at the conclusion of World War II, to force upon their opponents the cancellation of all measures taken during the war against property considered to be enemy owned, with the consequent obligations of restoration of all legal rights and intersts of the former enemies, of restitution in kind, and, possibly, payment of indemnities in the amount required by the treaties of peace." Vgl. auch *Plunder and Restitution: Findings and Recommendations of the Presidential Advisory Commission on Holocaust Assets in the United States and Staff Report*, December 2000, Kap. V.

664 Vgl. hierzu die Rechtsprechung der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland zu Art. 4 Abs. 1 Teil V ÜV, BGBl. 1954 II, S. 157 ff. Nach dieser Vorschrift hatte die Bundesrepublik Deutschland ausnahmsweise Schadensersatz für die vereitelte Restitution bereits identifizierter Sachen zu leisten. Die Schiedskommission grenzte diese Ersatzansprüche streng gegen Reparationsforderungen ab, die nach Teil VI ÜV eigenen Regeln folgten. Nr. 70 *Italien/BR Deutschland*, 2. Kammer, Urt. v. 14. 11. 1959, Entscheidungen der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland, Bd. IV (Nr. 80-99), Veröffentlicht auf Anweisung der Schiedskommission durch W. Eule, Mitglied der Kommission, Koblenz 1961 (Amtl. Slg.); *Nr. 74 Griechenland u. S.A. Violatomiki Psychikou/BR Deutschland*, 2. Kammer, Urt. v. 14. 1. 1960, Amtl. Slg. Bd. IV, S. 126 ff.; Nr. 78 *Griechenland/BR Deutschland*, 2. Kammer, Urt. v. 11. 5. 1960, Amtl. Slg. Bd. IV, S. 141 ff., 156: „Angesichts dieser

Ein Vergleich von Art. 25 StV mit der sonstigen Restitutionspraxis der Alliierten zeigt jedoch, dass Österreich derartige sekundärrechtliche Restitutionsansprüche nicht auferlegt worden sind. Die Republik Österreich hat in Art. 25 StV keine restitutionsrechtliche Haftung für eigenes oder fremdes deliktisches Handeln übernommen. Vielmehr wurde sie ausschließlich zum Ausgleich eines durch die kriegsbedingte Entziehung alliierten Vermögens entstandenen ungerechtfertigten Vermögensvorteils verpflichtet. Die inhaltliche Ausgestaltung der Restitutionsverpflichtungen in Art. 25 StV steht damit im vollen Einklang mit Art. 21 StV, wonach keine Reparationen von Österreich verlangt werden sollten.[665]

3. Umfang der Entschädigungspflicht

Auch die Ausgestaltung der Entschädigungspflicht in Art. 25 Abs. 4 lit. a.) StV begründet keine Haftung der Republik Österreich für deliktisches Verhalten. Dies wird auch aus dem Umfang der übernommenen Entschädigungspflicht deutlich.

Die Entschädigungspflicht knüpft nicht an die Restitution kriegsbedingt entzogener Vermögen an. Zwar könnte angesichts der systematischen Stellung von Art. 25 Abs. 4 lit. a.) fraglich sein, ob die Entschä-

Texte, die als *leges speciales* zwischen den Unterzeichnerstaaten einen Rechtsstatus geschaffen haben, der sowohl dem Völkerrecht und Gewohnheitsrecht, der dem IV. Haager Abkommen von 1907 angefügten Haager Landkriegsordnung und den Erklärungen politischer Art vorgeht, wie der Londoner Erklärung der Alliierten Mächte und ihrer Verbündeten vom 5. Januar 1943 und der Resolution VI der Konferenz von Bretton Woods vom 22. 7. 1944, lehnt die Schiedskommission es ab, die Verantwortung für eine Auslegung des Fünften Teils des Überleitungsvertrages zu übernehmen, die im Widerspruch zu der Gesamtheit dieser Vertragsbestimmungen stehen würde, durch die in den Beziehungen mit der deutschen Bundesrepublik für die Reparation der Kriegsschäden eine Sonderregelung angenommen worden ist."

665 Die Republik Österreich hat demzufolge in den Verhandlungen mit den Westmächten zur Auslegung von Art. 26 StV, die dem Notenwechsel vom Mai 1959 vorausgingen, zu Recht die Auffassung vertreten, dass sowohl der Wortlaut des Art. 26 StV als auch der Vergleich mit den entsprechenden Bestimmungen in den Friedensverträgen von 1947 mit Rumänien und Ungarn sowie auch schließlich der systematische Zusammenhang mit Art. 21 StV ganz deutlich erkennen lassen, dass es einzig und allein Sinn und Inhalt des Art. 26 StV sei, Österreich zu verpflichten, alles was es aus den Zwangsmaßnahmen der NS-Herrschaft erlangt hatte, herauszugeben. Dagegen sei Österreich nicht verpflichtet, einen Ersatz zu leisten, der praktisch einer Entschädigung gleichkomme.

digungspflicht an die Restitutionspflicht nach Art. 25 Abs. 1 und II StV anknüpft, d.h. ob nur jenes Vermögen entschädigungspflichtig sein sollte, das auch grdsl. restitutionspflichtig und -fähig war.

Dagegen spricht aber, dass Art. 25 Abs. 4 a.) StV seinem Wortlaut nach allgemein formuliert, dass in Fällen, in denen Österreich eine Entschädigung für Verluste leistet, die durch eine Verletzung und Schädigung an Vermögen in Österreich entstanden sind, den Staatsangehörigen der Vereinten Nationen keine weniger vorteilhafte Behandlung eingeräumt werden soll, als sie österreichischen Staatsangehörigen gewährt wird.

Damit fallen alle Vermögenschaften von Staatsangehörigen, die während der deutschen Besetzung oder während des Krieges geschädigt worden sind, unter die Entschädigungspflicht, unabhängig davon, ob die Schädigung an restitutionspflichtigem Vermögen oder an nicht entzogenem eingetreten ist. Die Entschädigung ist auch dann zu leisten, wenn die Schädigung nicht durch Entziehung, sondern durch Kriegsakte, auch der Alliierten selbst, eingetreten ist.

Zwar war damit der potentielle Umfang der Entschädigungsverpflichtung erheblich weiter, als eine bloße Entschädigung für beschädigtes restitutionspflichtiges Vermögen, da grdsl. alle Kriegsschäden die Verpflichtung auslösen konnten. Die völkerrechtliche Entschädigungsverpflichtung war jedoch insofern bedingt, als sie an den Erlass einer innerstaatlichen Regelung zur Entschädigung für kriegsbedingte Vermögensschäden der österreichischen Bevölkerung anknüpfte. Nur insoweit als auch diese entschädigt wurden, galt für die Staatsangehörigen der Vereinten Nationen ein Diskriminierungsverbot. Die Republik Österreich war damit in der Lage, den Umfang der ihr aus Art. 25 Abs. 4 lit. a.) StV erwachsenden Belastung durch die Ausgestaltung der innerösterreichischen Entschädigungsregelung für kriegsbedingte Vermögensverluste zu steuern.

Dies wird auch durch die Verhandlungsgeschichte zu Art. 25 StV bestätigt. Der Textentwurf der französischen Delegation von 1947 zu Art. 42 des Staatsvertragsentwurfs knüpfte die Entschädigungspflicht neben dem Kriegsschaden an die Unmöglichkeit der Restitution und sah eine Entschädigungspflicht in Höhe von zwei Dritteln des Wiederbeschaffungswertes vor.[666]

[666] Vgl. den Wortlaut des Vorschlags, abgedruckt bei Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 735,: „Die österreichische Regierung soll dafür verantwortlich sein, dass das den

Der österreichische Außenminister Gruber hatte anlässlich seiner Anhörung durch die Alliierten Anfang 1947 in London einen Vorschlag, der auf eine Entschädigung in Höhe von 2/3 des Vermögensschadens für Angehörige der Vereinten Nationen abzielte, zurückgewiesen und die Begrenzung der Entschädigungspflicht auf das Ausmaß innerstaatlicher Kriegsopferentschädigung erreicht.[667] Hierbei handelte es sich um ein bedeutendes Zugeständnis für Österreich. Da Österreich zum Zeitpunkt des Abschlusses des Staatsvertrages noch keine Regelung zur Entschädigung von Kriegssachschäden getroffen hatte, erwuchsen der Republik unmittelbar auch keine finanziellen Belastungen aus der Pflicht zur Entschädigung von Verfolgten für Entziehungsschäden [668]

Wäre der französische Vorschlag Bestandteil des Staatsvertrages geworden, so hätte dies eine Haftung der Republik Österreich für deliktisches Handeln des Dritten Reiches bedeutet. Eine derartige Haftung hätte jedoch im systematischen Widerspruch zum Reparationsverzicht gem. Art. 21 StV gestanden.

Zwar geht auch eine aufschiebend bedingte Entschädigungspflicht zu Lasten der Republik Österreich über den Ausgleich eines ungerechtfertigten Vermögensvorteils hinaus. Da zum einen jedoch die Entschädigung nicht nur an die Restitutionsverpflichtung anknüpft und zum anderen das Anliegen der Alliierten, ihren Angehörigen eine nichtdiskriminierende Behandlung hinsichtlich der Entschädigung für Vermögen in Österreich zu sichern, legitim ist, kann aber festgehalten werden, dass die Verpflichtung in Art. 25 Abs. 4 lit. a.) StV keine Haftung der Republik Österreich für

---

Staatsangehörigen der Vereinten Nationen gemäß Paragraph 1 dieses Artikels zurückzugebende Eigentum in vollkommen guter Ordnung zurückgestellt wird. In Fällen, in denen das Eigentum nicht zurückgegeben werden kann, oder wenn ein Staatsangehöriger der Vereinten Nationen als Folge des Krieges einen Verlust auf Grund eines Unrechtes oder einer Beschädigung seines in Österreich befindlichen Vermögens erlitten hat, soll derselbe von der österreichischen Regierung eine Entschädigung in Schillingen in der Höhe von zwei Dritteln jener Summe erhalten, die am Zahlungstag notwendig ist, um ein ähnliches Gut zu erwerben oder den erlittenen Verlust wieder gut zu machen. /.../"

667 Albrich, in: Bischof/Pelinka (Hrsg.), Austria in the New Europe, 1993, S. 137 ff., 149. Detailliert dazu: Bailer-Galanda, Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, Kapitel II.6.

668 Albrich, in: Bischof/Pelinka (Hrsg.), Austria in the New Europe, 1993, S. 137 ff., 151.

deliktisches Handeln begründet. Die Ausgestaltung der Restitutions- und Entschädigungsverpflichtung in Art. 25 StV steht damit nicht im Widerspruch zur Okkupationstheorie.

4. Fristenregelungen für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen gem. Art. 25 Abs. 4 lit. a.) StV

Anders als in Art. 25 Abs. 2 S. 3 StV findet sich in Art. 25 IV lit. a.) StV keine Fristenregelung für die Entschädigung. Dies erscheint konsequent, da die Entschädigungspflicht an den Erlass einer innerösterreichischen Entschädigungsregelung für Kriegsschäden geknüpft und damit aufschiebend bedingt war. Damit galten für die Kriegsopferentschädigung zugunsten von Staatsangehörigen der Vereinten Nationen allein die Fristenregelungen des österreichischen innerstaatlichen Rechts.

VI. Die völkerrechtliche Aktivlegitimation für die Geltendmachung der Restitutionsansprüche aus Art. 25 StV

Die Vertragsparteien des Staatsvertrages haben gegenseitig Anspruch auf die Erfüllung der Vertragsbestimmungen und damit auf Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 25 StV.[669] Hierzu gehören zum einen die Alliierten selbst, aber auch die Assoziierten Mächte, die dem Staatsvertrag nach Art. 37 StV beigetreten sind.[670] Dies wird im Hinblick auf Art. 25 StV von Art. 33 StV deklaratorisch wiederholt.[671] Gem. Art. 33 StV findet Art. 25 StV auf die Alliierten und Assoziierten Mächte und diejenigen der Vereinten Nationen, die diesen Status am 8. Mai 1945 hatten und deren diplomati-

[669] Zu den Pariser Friedensverträgen vgl. Schnitzer, Recht der Friedensverträge, S. 86.

[670] Hellbling, ÖJZ 1957, S. 421 ff., 424.

[671] Dem Staatsvertrag sind nach Art. 37 folgende Staaten als Assoziierte Mächte beigetreten: CSSR, Jugoslawien, Polen, Brasilien, Mexiko, Kanada, Neuseeland und Australien. Neuhold/Hummer/Schreuer, ÖHbdVR Bd. II, S. 530. Im Falle der CSSR, Jugoslawiens und der Sowjetunion sind jedoch zwischenzeitlich Tatbestände der Staatennachfolge eingetreten. Ipsen, Völkerrecht, S. 62 ff. Diese Fälle der Staatennachfolge werfen die Frage auf, ob und ggf. welche Nachfolgestaaten in die Position von Parteien des Staatsvertrages eingerückt sind. Vgl. Rotter, in: FS Ginther, S. 725 ff., 731 ff.; Hafner, in: Development and International Cooperation 12 (1996), S. 65 ff.

sche Beziehungen mit Deutschland im Zeitraum zwischen dem 1. September 1939 und 1. Januar 1945 abgebrochen worden waren, Anwendung.

Art. 33 StV erweitert damit die völkerrechtliche Aktivlegitimation über die eigentlichen Vertragspartner hinaus.[672] Art. 33 StV begründet einen völkerrechtlichen Vertrag zugunsten Dritter. Auch diejenigen Vereinten Nationen können gem. Art. 33 von der Republik Österreich unmittelbar die Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Art. 25 StV verlangen, die diesen Status am 8. Mai 1945 hatten und deren diplomatische Beziehungen mit Deutschland im Zeitraum zwischen dem 1. September 1939 und 1. Januar 1945 abgebrochen worden waren.

VII. Das Streitbeilegungsverfahren gem. Art. 30 StV

Ähnlich wie in den Pariser Friedensverträgen[673] werden gem. Art. 30 StV alle Streitfälle über das Eigentum der Vereinten Nationen in Österreich, die bei Ausführung des Artikels 25 StV entstehen könnten, einer auf paritätischer Grundlage gebildeten Vergleichskommission, die aus einem Vertreter der in Betracht kommenden Vereinten Nation und einem Vertreter der österreichischen Regierung besteht, überwiesen.[674] Erreicht die Vergleichskommission keine Einigung, so wird einvernehmlich ein weiteres Mitglied aus einem dritten Land hinzugezogen. Damit steht allen gem. Art. 25 StV völkerrechtlich aktiv legitimierten Staaten ein unmittelbarer Zugang zum besonderen Streitbeilegungsverfahren nach Art. 30 StV offen.[675]

---

672 Vgl. die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Staatsvertrages, abgedruckt bei Ermacora, Österreichs Staatsvertrag, S. 47 ff., 59: „In den Artikeln 25 (Vermögen der Vereinten Nationen in Österreich) und 29 (Allgemeine Wirtschaftsbeziehungen) haben die Vier Mächte nicht nur für sich, sondern auch für die später beitretenden Staaten (Artikel 37) und für diejenigen der Vereinten Nationen Vorteile ausbedungen, die bereits am 8. 5. 1945 Mitglieder der Vereinten Nationen waren und deren diplomatische Beziehungen mit Deutschland im Zeitraum zwischen dem 1. 9. 1939 und dem 1. 1. 1945 abgebrochen waren."

673 Schnitzer, Recht der Friedensverträge, S. 89; zum Streitbeilegungssystem der Pariser Friedensverträge siehe Seidl-Hohenveldern, AdVR 1961/62, S. 278 ff.; Domke, AJIL 41 (1947), S. 911 ff.

674 Hellbling, ÖJZ 1957, S. 421 ff., 425.

675 Vgl. die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Staatsvertrages, abgedruckt bei Ermacora, Österreichs Staatsvertrag, S. 47 ff., 59: „Die auf diese Weise

VIII. Zusammenfassung

Die Auslegung von Art. 25 StV zeigt im Vergleich zu der sonstigen Restitutionspraxis der Alliierten aber auch im Vergleich zu den korrespondierenden Bestimmungen des Staatsvertragsentwurfs von 1947, dass die in diesem Vertragsartikel begründeten Verpflichtungen der Republik Österreich den Ausgleich einer während der deutschen Herrschaft erfolgten ungerechtfertigten Bereicherung und eine nichtdiskriminierende Behandlung von Angehörigen der Alliierten Nationen im Bereich der österreichischen Entschädigungsregelungen für Kriegsschäden bezwecken.

Der zeitliche Anwendungsbereich der Norm knüpft an den Kriegsausbruch im Verhältnis zur jeweiligen restitutionsberechtigten Vereinten Nation an. In sachlicher Hinsicht ist der Umfang der restitutionspflichtigen Vermögenswerte weit definiert. Die Wiederherstellung von entzogenen Vermögenswerten hatte durch die Beseitigung aller diskriminierenden Zwangsmaßnahmen zu erfolgen. Die Rückgabe entzogener Vermögenswerte hatte durch unmittelbare Rückübertragung der rechtlichen und tatsächlichen Verfügungsgewalt bzw. durch die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen durch die Republik Österreich für die Geltendmachung eines Rückforderungsanspruchs seitens des geschädigten Eigentümers zu erfolgen. Zu diesem Zweck hatte die Republik Österreich für die Ungültigerklärung erzwungener Vermögensübertragungen zu sorgen. Dabei wurde, anders als in den Pariser Friedensverträgen, der Republik Österreich nicht das Risiko der Rechtsverfolgung selbst aufgebürdet.

Die Restitution hatte grdsl. kostenfrei zu erfolgen. Kostenfreiheit bedeutete jedoch nicht die Befreiung von allgemeinen gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen nach innerösterreichischem Recht.

Anders als nach den Pariser Friedensverträgen hatte die Republik Österreich einen gesetzgeberischen Beurteilungsspielraum bei der Berücksichtigung von Gesichtspunkten des Gutglaubensschutzes, auch wenn dies zu einer Einschränkung der Rückgabepflicht führen konnte. Auch ein

---

gebildete Vergleichskommission entscheidet sodann nicht nur über die ihre Bestellung auslösende Meinungsverschiedenheit, sondern über alle Artikel 25 betreffenden Streitfälle, welche in Hinkunft zwischen der betreffenden Vereinten Nation und Österreich entstehen."

Vorteilsausgleich in Form einer Rückzahlungsverpflichtung eines etwaigen Kaufpreises für entzogenes Vermögen konnte vorgesehen werden.
Die Restitutionsberechtigung nach Art. 25 StV kam den Vereinten Nationen und ihren Angehörigen zugute. Hierunter fielen ausnahmsweise auch Staatsangehörige der Vereinten Nationen, die im Zeitpunkt der Vermögensentziehung noch nicht der Personalhoheit der Vereinten Nation unterstanden hatten, deren Staatsangehörigkeit sie später erworben hatten.

Während die Frist für die Stellung eines Rückgabeanspruchs grdsl. ein Jahr nach Inkrafttreten des Staatsvertrages betragen sollte, sah Art. 25 Abs. 2, S. 3 StV vor, dass auch nach Ablauf dieser Frist die Anspruchserhebung ausnahmsweise zulässig sein sollte, wenn der Berechtigte nachweisen konnte, dass ihm eine Anmeldung seines Anspruchs innerhalb dieser Frist unmöglich gewesen war.

Die Ausgestaltung der Entschädigungsverpflichtung zeigt, dass Österreich im Vergleich zur sonstigen Restitutionspraxis keine Leistungen abverlangt wurden, die an eine eigene oder abgeleitete deliktische Verantwortlichkeit im Sinne des Völkerrechts anknüpften. Restitutionspflichtig war lediglich das in Österreich belegene und identifizierbare Vermögen. Österreich wurden keine Verpflichtungen zu einer „restitution in kind“ auferlegt. Art. 25 StV begründete keine restitutionsrechtlichen Wiederherstellungsansprüche oder sonstige sekundärrechtliche restitutionsrechtliche Schadensersatzansprüche. Die bedingte Entschädigungspflicht knüpfte nicht an einen etwaigen Entziehungstatbestand an, sondern umfasste vielmehr alle Kriegsschäden am Vermögen der Angehörigen der Vereinten Nationen. Ziel der Entschädigungsverpflichtung war es deshalb, eine Schlechterstellung von Angehörigen der Vereinten Nationen im Vergleich zu österreichischen Staatsbürgern bei der innerösterreichischen Entschädigung von Kriegsschäden zu vermeiden. Hierin lag keine restitutionsrechtliche Haftung der Republik Österreich für eigenes oder fremdes völkerrechtswidriges und damit deliktisches Handeln.

Insbesondere die Ausgestaltung des für Art. 25 StV geltenden, besonderen Streitbeilegungssystems gem. Art. 30 StV zeigt, dass Art. 25 StV eine echte völkerrechtliche vertragliche Regelung zugunsten Dritter begründet. Aktivlegitimiert für die Geltendmachung völkerrechtlicher Ansprüche aus Art. 25 StV waren deshalb nicht nur die Vertragsparteien des Staatsvertrages selbst, sondern alle Vereinten Nationen, die unter den Anwendungsbereich dieser Vertragsnorm fielen.

Es bleibt festzuhalten, dass Art. 25 StV im Vergleich zur sonstigen völkerrechtlichen Restitutionspraxis der Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg wesentlich geringere Verpflichtungen auferlegt, als den Staaten, die für die Kriegsführung eine eigene Verantwortlichkeit traf. Die Ausgestaltung der Restitutionspflicht in Art. 25 StV steht in vollem Einklang mit Art. 21 StV, wonach von Österreich keine Reparationen verlangt werden sollten. Die Verpflichtungen aus Art. 25 StV stehen damit nicht in Widerspruch zur Okkupationstheorie.

C. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich aus Art. 26 StV

Im Mittelpunkt der Regelungen des Staatsvertrages zu Fragen der Rückstellung und Entschädigung steht Art. 26. Lediglich zugunsten von Staatsangehörigen der Alliierten trifft Art. 25 StV eine detailliertere und weiter gehende Sonderregelung.

Gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV verpflichtete sich Österreich, Vermögen, das nach dem 13. März 1938 wegen der Abstammung oder der Religion des Eigentümers diesem unter Zwang entzogen worden war, zurückzugeben und dieses Vermögen mit allem Zubehör wiederherzustellen. War eine Rückgabe oder Wiederherstellung unmöglich, so trat gem. Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV an deren Stelle eine Pflicht zur Entschädigung in einem Ausmaß, die der Entschädigung für Kriegsschäden österreichischer Staatsangehöriger entsprach. Gem. Art. 26 Abs. 2 StV hatte Österreich nicht beanspruchtes entzogenes Vermögen unter seine Kontrolle zu nehmen, und besonderen Nachfolgeorganisationen zu übertragen, welche dieses Vermögen für Hilfe, Unterstützung und Wiedergutmachung zugunsten von Opfern der Verfolgung verwenden sollten.

Schließlich enthält Art. 26 StV ebenso wie Art. 25 StV die Einschränkung, dass die Restitutionspflicht nur gilt, soweit Restitutionsmaßnahmen noch nicht getroffen worden sind.[676]

I. Die Pflicht zu Restitution und Entschädigung von verfolgungsbedingt entzogenem Vermögen nach Art. 26 Abs. 1 StV

Zusammengefasst bedeutet Art. 26 Abs. 1 StV, dass die Republik Österreich verpflichtet ist, entzogenes Vermögen von Nazi-Opfern wiederherzustellen und diesen zurückzugeben. Ist eine Rückgabe nicht möglich, so tritt eine bedingte Pflicht zur Entschädigung der Opfer an die Stelle der Rückgabeverpflichtung. Das Ausmaß der Entschädigung sollte derjenigen

[676] Vgl. die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Staatsvertrages, abgedruckt bei Ermacora, Österreichs Staatsvertrag, S. 47 ff., 58,: „Diese Bestimmung wurde angesichts der in der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung bereits vorweggenommenen Durchführung ebenfalls durch den einleitenden Satz ‚Soweit solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden sind‘ ergänzt.“

entsprechen, die bei Kriegsschäden österreichischen Staatsangehörigen gewährt würde.

1. Rechtsnatur der Restitutionsverpflichtung nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV

Während Art. 25 StV der Restitution von kriegsbedingt entzogenem Vermögen dient, zielt Art. 26 auf die Restitution von verfolgungsbedingt entzogenem Vermögen ab. Verfolgungsschäden sind keine Kriegsschäden,[677] sie stellen keine Kriegsfolge dar, wenn sie sich auch zeitlich teilweise mit Kriegsereignissen überschneiden können. Die Verfolgungsschäden sind auf eine ideologische Haltung politischer Systeme zurückzuführen und betreffen nicht nur die Bevölkerung feindlicher Staaten sondern auch die eigene Bevölkerung des verfolgenden Regimes. Die Verfolgung wird deshalb ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit allein auf der Grundlage einer diskriminierenden Anknüpfung an bestimmte, vom Verfolger definierten Merkmale ausgeübt.[678] Den Verfolgten wurde jeglicher rechtlicher Schutz, auch nur minimaler Art, durch innerstaatliche oder völkerrechtliche Normen verweigert.

Die Verfolgung hat damit insbesondere folgende Verfolgungsschäden verursacht: Vermögensschäden jeder Art, Schäden an Körper, Gesundheit, Leben, Freiheit und Arbeitskraft, sowie Verdrängungsschäden durch erzwungenes Ausscheiden aus Beruf[679] und Ausbildung.[680]

a. Die Beschränkung der Restitution auf verfolgungsbedingt entzogenes Vermögen

Die Restitutionsverpflichtung gem. Art. 26 StV gilt nur für Schäden an Vermögenschaften sowie gesetzlichen Rechten und Interessen und begründet deshalb keine allgemeine völkerrechtliche Wiedergutmachungspflicht für verfolgungsbedingte Schäden. Art. 26 StV umfasst deshalb grdsl. keine Schäden an nichtvermögensrechtlichen Rechtsgütern wie z.B. an Körper

677 Schnitzer, Recht der Friedensverträge, S. 17.

678 Schnitzer, Recht der Friedensverträge, S. 19.

679 Vgl. z.B. GBl.LÖ 1938, Nr. 584; Nr. 619; GBl.LÖ 1939, Nr. 38; Nr. 52; Nr. 106; Nr. 301; Nr. 953; Nr. 955; Nr. 972.

680 Schnitzer, Recht der Friedensverträge, S. 22 ff.

oder Gesundheit oder Schäden durch Beeinträchtigungen im beruflichen Fortkommen.[681]

Diese Beschränkung der Restitutionspflicht steht im Einklang mit der Restitutionspraxis der Alliierten im Hinblick auf Staaten, die eine eigene völkerrechtliche Verantwortlichkeit für Verfolgungsschäden traf.

Rechtsgrund für den Ausgleich der Verfolgungsschäden in den Pariser Friedensverträgen war die deliktische Haftung nicht nur gegenüber fremden, sondern auch gegenüber eigenen Staatsangehörigen[682] für Verfolgungstatbestände, die in den Friedensverträgen geächtet wurden. Ihre Auswirkungen für die Vergangenheit sollten beseitigt werden, für die Zukunft sollte eine Wiederholung durch die friedensvertragliche Verpflichtung auf menschenrechtliche Schutzstandards, insbesondere Diskriminierungsverbote[683], verhindert werden.[684]

Dieser Rechtsgedanke würde an sich eine umfassende Wiedergutmachung aller Verfolgungsschäden gebieten[685] und damit auch eine Entschädigungspflicht für nicht vermögensbezogene Schäden.[686]

Aber auch nach den Pariser Friedensverträgen waren nicht alle Verfolgungsschäden auszugleichen, sondern nur Vermögensschäden, die unmittelbar an die Entziehung eines Vermögensgegenstandes anknüpften.[687] Schäden an Leib, Leben und Freiheit, die indirekt Auswirkungen auf das Vermögen der Verfolgten hatten, fielen nicht unter die Restitutionspflicht.[688]

Lediglich die Bundesrepublik Deutschland hat in Teil IV des Überleitungsvertrages[689] eine begrenzte Entschädigungsverpflichtung auch für Nicht-Vermögensschäden übernommen.[690]

---

681 Schnitzer, SchwJZ 1948, S. 116 ff., 118.

682 Schnitzer, Recht der Friedensverträge, S. 23.

683 Fitzmaurice, RdC 73 (1948 II), S. 259 ff., 302.

684 Schnitzer, Recht der Friedensverträge, S. 28 ff.

685 In diesem Sinne Bienenfeld, Der Österreichische Staatsvertrag, S. 6.

686 Schnitzer, Recht der Friedensverträge, S. 24.

687 Vgl. Art. 27 Abs. 1 FV Ungarn, UNTS 41 (1949), S. 196; Art. 25 Abs. 1 FV Rumänien, UNTS 42 (1949), S. 58.

688 Schnitzer, Recht der Friedensverträge, S. 48.

689 BGBl. II 1954, S. 157 ff., 194.

690 Buschbom, in: Schwarz, Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 1 ff., 49 f.

Bei den durch den Nationalsozialismus verursachten Verfolgungsschäden handelte es sich um eine neuartige Entwicklung auch für das Völkerrecht. Nie zuvor waren derartige Massenverfolgungen vorgekommen, die im Anschluss an einen Krieg durch Friedensverträge oder friedensvertragsähnliche Regelungen bewältigt werden sollten.[691] Angesichts dieser historischen Ausgangssituation kann den Verfassern der Verträge kein Vorwurf daraus gemacht werden, dass sie sich bei der Regelung der Verfolgungsschäden an die Kategorien der Restitution anlehnten, obwohl diese nur bedingt zur Lösung der Frage der Verfolgungsschäden geeignet waren.

Wenn sich die völkerrechtliche Regelung von Verfolgungsschäden in der Restitutionspraxis der Alliierten grdsl. auf die Restitution verfolgungsbedingt entzogenen Vermögens beschränkte, bestand deshalb von vorne herein die Gefahr schwer wiegender Gerechtigkeits- und Billigkeitslücken. Während im einen Fall Vermögensschäden ausgeglichen wurden, wurden sie in einem anderen Fall nicht oder nur zu einem wesentlich geringeren Maße ausgeglichen, obwohl die Schäden an nicht-vermögensrechtlichen Rechtsgütern wesentlich gravierendere Folgeschäden nach sich ziehen konnten.[692]

b. Art. 26 StV als Grundsatzregelung

Bei Art. 26 StV handelt es sich um eine Grundsatzregelung. Diese völkervertragsrechtliche Norm legt lediglich die Grundsätze der Restitution fest. Die Umsetzung der hieraus fließenden völkerrechtlichen Verpflichtung erfordert umfangreiche Regelungen insbesondere hinsichtlich des innerstaatlichen Verfahrens der Restitution. Dies hat zum einen zur Folge, dass Art. 26 StV nicht geeignet ist, von innerstaatlichen Behörden direkt angewendet und vollzogen zu werden. Zum anderen folgte hieraus die

691 Schwarz, in: FS Hirsch, S. 227 ff., 228 f.

692 Von österreichischer Seite wurde in den Verhandlungen, die zum Notenwechsel vom Mai 1959 mit den Westmächten führten, gegen eine Ausdehnung der Restitutions- und Entschädigungspflichten aus Art. 26 StV geltend gemacht, dass diese eine Auferlegung von schwerwiegenden finanziellen Verpflichtungen aus derartigen Ansprüchen bedeute, während dagegen die Entschädigung für Körperschäden, Schäden aus Freiheitsberaubung und dergleichen, deren Ersatz von ganz anderer Dringlichkeit wäre, Österreich nicht auferlegt worden sei. BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 239758-VR/57 v. 2. 9. 1957, Bestand BMAA.

Verpflichtung des Staates Österreich, die zur Umsetzung erforderlichen Regelungen in der innerstaatlichen Rechtsordnung zu erlassen. Art. 26 StV erfüllte damit nicht die völkerrechtlichen Voraussetzungen der unmittelbaren Anwendbarkeit einer völkervertragsrechtlichen Norm.[693] Art. 26 wurde deshalb in der österreichischen Rechtsprechung keine unmittelbare Anwendbarkeit zuerkannt.[694] Dies hatte zur Folge, dass die nach Art. 26 StV restitutionsberechtigten Individuen sich nicht vor österreichischen Verwaltungsbehörden und Gerichten unmittelbar auf Art. 26 StV berufen konnten, um eine Rückstellung entzogenen Vermögens zu erreichen.[695]

aa. Die Rechtsprechung österreichischer Höchstgerichte zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Art. 26 StV

Nach Inkrafttreten des Staatsvertrages fanden sich österreichische Gerichte mit einer Reihe von Verfahren konfrontiert, in denen Verfolgte sich unmittelbar auf Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV beriefen, um die Restitution entzogenen Vermögens durchzusetzen.[696]

---

693 Zu den Voraussetzungen der unmittelbaren Anwendbarkeit von Bestimmungen eines völkerrechtlichen Vertrages vgl. Geiger, Grundgesetz und Völkerrecht, S. 160 f.

694 So auch das Urteil der ORK vom 3. 11. 1956, JBl. 1957, S. 225 ff., 226: „Die angeführte Vertragsbestimmung (= Art. 26 StV), die lediglich eine von Österreich den Alliierten und Assoziierten als seinen Vertragspartnern gegenüber übernommene Verpflichtung zu gesetzlichen Maßnahmen enthält, bedarf überdies, da sie Form und Art der Geltendmachung der darin behandelten Rückstellungsansprüche vollkommen offen lässt, nach ihrem Inhalt eines Ausführungsgesetzes, um Rechte der geschädigten Eigentümer nach österr. Recht zu begründen. Diese Vertragsbestimmung ist nicht ‚self-executing' (/.../)." Zuletzt OGH, Urt. v. 1. 4. 1997, Rkv 1/97, nicht veröffentlicht. Vgl. dagegen das Urteil des OGH vom 4. 2. 1960, JBl.1961, S. 27 ff., das von einer unmittelbaren Anwendbarkeit der Bestimmung des Art. 27 Abs. 2 S. 2 StV ausgeht.

695 Klein, ÖJZ 1969, S.89 ff., 92 f.

696 In mehreren Verfahren stützten sich die Kläger auch auf Art. 25 StV, um ihre Restitutionsansprüche zu begründen. Die österreichischen Höchstgerichte wiesen die Klagen ebenfalls zurück, wobei sie auf die fehlende unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 25 StV abstellten und zusätzlich feststellten, dass der zeitliche Anwendungsbereich der Vorschrift im jeweiligen konkreten Fall nicht eröffnet war. Vgl. ORK, Rkv 79/56, Urt. v. 21. 9. 1956, ÖJZ 1956, S. 656; ORK, Rkv 49/56, Urt. v. 21. 9. 1956, nicht veröffentlicht; ORK, Rkv 50/56, Urt. v. 21. 9. 1956, nicht veröffentlicht ORK, Rkv 53/56, Urt. v. 21. 9. 1956, nicht veröffentlicht; ORK, Rkv 59/56, Urt. v. 21. 9. 1956, nicht veröffentlicht.

Obwohl die österreichischen Gerichte hinsichtlich mehrerer Bestimmungen des Staatsvertrages zu dem Ergebnis gelangt waren, dass diese unmittelbar anwendbar waren und damit die Begünstigten dieser Vertragsbestimmungen aus diesen Rechte herleiten konnten,[697] lehnten die österreichischen Höchstgerichte in mehreren Urteilen eine unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 26 StV ab.

In der Begründung der Urteile verwiesen die Gerichte darauf, dass Art. 26 StV nur völkerrechtliche Rechte und Pflichten zwischen den als Vertragspartnern beteiligten Staaten geschaffen, nicht dagegen den von Art. 26 StV begünstigten Verfolgten eigene Rechte eingeräumt habe.[698] Zwar sei es nach dem geltenden Verfassungsrecht möglich, dass gem. Art. 49 i.V.m. Art. 50 BVG ein Staatsvertrag durch seine generelle Transformation in innerstaatliches Recht in unmittelbar wirksames Recht erwachse. Aus diesem Grund könnte ein Staatsvertrag grdsl. auch frühere innerstaatliche Gesetze, in diesem Fall die Rückstellungsgesetze, abändern. Dies gelte aber nur, wenn die betreffende Bestimmung des Staatsvertrages self-executing sei, d.h. wenn die Norm ihrem Inhalt nach keines Ausführungsgesetzes bedürfe.[699] Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV erfülle diese Voraussetzungen jedoch nicht, da Form und Art der Geltendmachung derartiger Restitutionsansprüche im Staatsvertrag vollkommen offen gelassen wurden. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV bedürfe deshalb eines Ausführungsgesetzes und sei damit nicht self-executing.[700] Dies werde auch durch die Tatsache bestätigt, dass der österreichische Gesetzgeber nach Inkrafttreten des Staatsvertrages ein derartiges Ausführungsgesetz hinsichtlich kirchlicher Vermögenswerte[701]

---

697 Zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Art. 22 Abs. XI StV vgl. das Urteil des OGH v. 30. 11. 1955, JBl. 1956, S. 231 ff.; ORK, Rkv 16/56, 17. 3. 1956, nicht veröffentlicht; VfGH, Urt. v. 3. 12. 1980, JBl. 1981, S. 304 ff.; vgl. auch das Urteil des OGH vom 4. 2. 1960, JBl.1961, S. 27 ff., das von einer unmittelbaren Anwendbarkeit der Bestimmung des Art. 27 Abs. 2 S. 2 StV ausgeht. Kritisch hierzu Winkler, JBl. 1961, S. 8 ff.

698 ORK, Rkv 58/56, Urt. v. 3. 11. 1956, JBl. 1957, S. 225 ff., 226.

699 ORK, Rkv 3/56, Urt. v. 20. 10. 1956, nicht veröffentlicht; ORK, Rkv 50/56, Urt. v. 21. 9. 1956, nicht veröffentlicht; ORK, Rkv 53/56, Urt. v. 21. 9. 1956, nicht veröffentlicht.

700 ORK, Rkv 58/56, Urt. v. 3. 11. 1956, JBl. 1957, S. 225 ff., 226.

701 Bundesgesetz vom 20. 12. 1955, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. 1955/152, hinsichtlich kirchlicher Vermögenswerte getroffen werden, BGBl. 1955/269.

erlassen habe. Die aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV erwachsenden völkerrechtlichen Restitutionsansprüche Verfolgter könnten von Privaten daher nur im Rahmen der bereits erlassenen Rückstellungsgesetze und der allenfalls in Ausführung von Art. 26 StV ergehenden Gesetze geltend gemacht werden.[702] Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV sei deshalb nicht unmittelbar anwendbar.

bb. Die Voraussetzungen für die unmittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge

Von einer unmittelbaren Anwendbarkeit der Bestimmungen eines völkerrechtlichen Vertrages spricht man, wenn einzelne Personen, die unter den Anwendungsbereich der Vertragsbestimmung fallen, unmittelbar aus dieser im innerstaatlichen Recht Ansprüche geltend machen können. In diesem Fall können sie, auch wenn der innerstaatliche Gesetzgeber keine speziellen Maßnahmen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem völkerrechtlichen Vertrag getroffen hat, unmittelbar gegenüber den innerstaatlichen Verwaltungsbehörden und Gerichten Rechte für sich aus dem Vertrag herleiten.[703]

Damit die Bestimmung eines völkerrechtlichen Vertrages unmittelbar anwendbar sein kann, müssen sowohl auf völkerrechtlicher wie auch auf innerstaatlicher Ebene mehrere Voraussetzungen gegeben sein.[704]

Da das Völkerrecht den Staaten grdsl. freistellt, wie sie diese Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen erfüllen, ist es zunächst Sache der Staaten zu entscheiden, ob sie eine unmittelbare Anwendbarkeit von Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge im innerstaatlichen Recht vorsehen oder nicht. Damit stellt sich die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge nur, wenn das nationale Recht des verpflichteten Staates grdsl. die Möglichkeit einer unmittelbaren Wirkung von völkerrechtlichen Verträgen im innerstaatlichen Recht vorsieht.[705]

Im Übrigen können die Staaten als Vertragspartner eines völkerrechtlichen Vertrages die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Ver-

[702] ORK, Rkv 3/56, Urt. v. 20. 10. 1956, nicht veröffentlicht; ORK, Rkv 50/56, Urt. v. 21. 9. 1956, nicht veröffentlicht; ORK, Rkv 53/56, Urt. v. 21. 9. 1956, nicht veröffentlicht.

[703] Bleckmann, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL, Bd. 7 1984, S. 414 ff., 414.

[704] Winkler, JBl. 1961, S. 8 ff., 11.

[705] Bleckmann, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL, Bd. 7 1984, S. 414 ff., 415.

tragsbestimmungen im Vertrag selbst regeln. Sie können die unmittelbare Anwendbarkeit ausdrücklich bestimmen oder diese ausschließen.[706]

Fehlt eine ausdrückliche Regelung im Vertrag selbst, so ist durch Auslegung der Vertragsbestimmung zu ermitteln, ob diese die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendbarkeit erfüllt.[707] Selbst wenn sich aus dem Vertragstext die Absicht der Vertragsparteien ableiten lässt, Individuen subjektive Rechte einzuräumen, kann eine unmittelbare Anwendbarkeit der Vertragsbestimmung ausgeschlossen sein, wenn dieser die hierfür erforderlichen objektiven Voraussetzungen fehlen.[708]

Da es Sinn und Zweck der unmittelbaren Anwendbarkeit von völkerrechtlichen Vertragsbestimmungen ist, den einzelnen im innerstaatlichen Recht durchsetzbare Rechte zu gewähren, muss die völkerrechtliche Norm rechtlich vollkommen sein, d.h. sie muss von dem innerstaatlichen Rechtsanwender ohne weitere Ausführungsbestimmung vollziehbar sein.[709] Die innerstaatliche Verwaltung muss im Rahmen der geltenden Rechtsordnung in der Lage sein, über den geltend gemachten Anspruch zu entscheiden. Im Streitfall muss das angerufene innerstaatliche Gericht anhand der streitentscheidenden Norm des völkerrechtlichen Vertrages urteilen können, d.h. die Norm muss justiziabel sein.

Einer derartigen Justiziabilität steht eine völkerrechtliche Vertragsbestimmung entgegen, die selbst zu ihrer Durchführung ein späteres einvernehmliches Vorgehen der Vertragspartner auf völkerrechtlicher Ebene vorsieht.[710] In diesem Fall ist die Norm, für sich genommen, innerstaatlich nicht vollziehbar, da ihre Erfüllung durch eine spätere Entscheidung der

---

706 Bleckmann, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL, Bd. 7 1984, S. 414 ff., 415.

707 Verdross, Völkerrecht, S. 70 f.: „Daran können auch jene Verfassungsbestimmungen nichts ändern, die bestimmen, dass die völkerrechtlichen Normen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Einzelmenschen begründen, da diese Verfassungsbestimmungen ja nur anwendbar sind, wenn es überhaupt völkerrechtliche Normen gibt, die ihrem Inhalte nach solche Rechte und Pflichten begründen wollen. Fehlt dieser Wille, dann kann er durch keine noch so gut gemeinte Verfassungsbestimmung ersetzt werden."

708 Winkler, JBl. 1961, S. 8 ff., 12.

709 Vasak, JBl. 1961, S. 621 ff., 621.

710 Bleckmann, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL, Bd. 7 1984, S. 414 ff., 415.

Vertragsparteien bedingt ist. In diesem Fall bestehen völkerrechtliche Rechte und Pflichten nur zwischen den Staaten als Parteien des völkerrechtlichen Vertrages.[711]

Gleiches gilt, wenn die Norm selbst eine vorgesehene Rechtsfolge an ein späteres Tätigwerden des innerstaatlichen Gesetzgebers knüpft. Auch in diesem Fall ist die Durchführung der Norm aufschiebend bedingt und deshalb innerstaatlich nicht vollziehbar.[712]

Schließlich kann die Norm inhaltlich so unbestimmt sein, dass sie objektiv nicht zur Anwendung im innerstaatlichen Recht geeignet ist.[713] Dies kann zum einen am materiellen Regelungsinhalt der Norm liegen.[714] Wirft der Regelungsbereich komplexe rechtliche Probleme auf, die von der Vertragsbestimmung nicht ausdrücklich geregelt werden, so kann die Vertragsbestimmung nur eine Grundsatzregelung darstellen, die den Erlass detaillierter Ausführungsbestimmungen erforderlich macht.[715] Gleiches gilt für Art und Weise der innerstaatlichen Durchführung einer Vertragsbestimmung.[716] Sieht der völkerrechtliche Vertrag keine ausdrückliche Regelung des Verfahrens der Rechtsdurchsetzung im Einzelfall vor, fehlen insbesondere Bestimmungen zur Regelung der Zuständigkeit von Behörden und zum anwendbaren Verfahren, so ist der Erlass weiterer Durchführungsbestimmungen im innerstaatlichen Recht unerlässlich, um eine Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu gewährleisten. Die Vertragsbestimmung ist in diesem Fall für den innerstaatlichen Rechtsanwender nicht justiziabel und damit nicht unmittelbar anwendbar.[717]
Damit wird zugleich deutlich, dass sich die unmittelbare Anwendbarkeit eines bestimmten völkerrechtlichen Vertrages nicht allgemein bestimmen lässt. Vielmehr muss jede einzelne Bestimmung eines völkerrechtlichen Vertrages anhand der genannten Kriterien daraufhin überprüft werden, ob diese unmittelbar anwendbar ist oder nicht. Ein völkerrechtlicher Vertrag kann in seiner Gesamtheit sowohl unmittelbar anwendbare wie auch nicht

711 Winkler, JBl. 1961, S. 8 ff., 11.
712 Bleckmann, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL, Bd. 7 1984, S. 414 ff., 415 f.
713 Winkler, JBl. 1961, S. 8 ff., 11.
714 Winkler, JBl. 1961, S. 8 ff., 11.
715 Bleckmann, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL, Bd. 7 1984, S. 414 ff., 416.
716 Winkler, JBl. 1961, S. 8 ff., 12.
717 Bleckmann, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL, Bd. 7 1984, S. 414 ff., 416.

anwendbare Bestimmungen enthalten. Ein und derselbe Vertragsartikel kann Bestimmungen enthalten, die zum Teil unmittelbar anwendbar und zum Teil nicht unmittelbar anwendbar sind.[718]

cc. Die unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 26 StV

Überträgt man die oben dargestellten Kriterien für die unmittelbare Anwendbarkeit von Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge auf Art. 26 StV, so ergibt sich, dass die österreichische Rechtsprechung im Ergebnis zu Recht die unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 26 StV abgelehnt hat.
Zwar war nach der damaligen Verfassungsrechtslage grdsl. eine unmittelbare Anwendbarkeit von Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge möglich.[719] Es fehlte jedoch an den völkerrechtlichen Voraussetzungen derselben.

Eine unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 26 Abs. 2 StV schied aus, da die Durchführung dieser Norm von einem späteren Tätigwerden der Alliierten im Einvernehmen mit der Republik Österreich auf völkerrechtlicher Ebene abhängig war. Gem. Art. 26 Abs. 2 S. 2 StV waren die Empfängerorganisationen, denen das so genannte erben- und herrenlose Vermögen Verfolgter übertragen werden sollte, im Wege von Vereinbarungen zu bestimmen. Damit fehlte es dieser Vertragsbestimmung an der innerstaatlichen Vollziehbarkeit.

Auch eine unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV schied aus, da die Vollziehung dieser Norm von einem Tätigwerden des österreichischen Gesetzgebers abhängig war. Gem. Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV sollten die Verfolgten eine Entschädigung für nicht restitutionsfähiges entzogenes Vermögen erhalten, allerdings nur in dem Ausmaß, in dem Österreich eine solche Entschädigung österreichischen Staatsangehörigen für Kriegsschäden gewähren würde. Die Durchführung der völkerrechtlichen Entschädigungsverpflichtung blieb damit aufschiebend bedingt bis zum Erlass einer Entschädigungsregelung für Kriegsschäden. Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV war deshalb innerstaatlich nicht vollziehbar.

---

718 Kunig, in: Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 2. Aufl., S. 108, Rdnr. 41.

719 Zur damaligen Rechtslage und zur Verfassungsnovelle vom 4. 3. 1964 vgl. v. Grünigen, ZaöRV 1965, S. 76 ff. Vgl. ferner Cede/Brand, Der völkerrechtliche Vertrag, S. 10.

Schließlich scheidet eine unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV aus, da diese Bestimmung inhaltlich nicht hinreichend bestimmt ist, um innerstaatlich ohne weitere Durchführungsregelung angewendet werden zu können. Dies liegt zunächst an der unzureichenden materiellen Bestimmtheit der Norm. Sowohl der Umfang der im Vorgriff auf die Erfüllung der späteren Verpflichtung zur Individualrestitution erlassenen österreichischen Rückstellungsgesetzgebung wie auch die internationale Restitutionspraxis, insbesondere die alliierten Rückerstattungsgesetze in Westdeutschland, zeigen, dass die konkrete Durchführung des Restitutionsprogramms zugunsten Verfolgter eine Reihe komplexer Probleme aufwirft, die nicht mit einer einzigen, aus einem Satz bestehenden Vorschrift bewältigt werden können. Insofern handelt es sich bei Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV um eine Grundsatzregelung, die einer weiteren Ausgestaltung durch innerstaatliche Durchführungsvorschriften bedurfte. Außerdem fehlt es in Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV an einer Regelung des Verfahrens zur Durchsetzung des materiellen Anspruchs. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV definiert weder die zuständigen Behörden, noch das Verfahren, in dem Restitutionsansprüche der Verfolgten geltend gemacht werden sollen. Auch in dieser Hinsicht ist die Norm objektiv nicht zur Durchführung im innerstaatlichen Recht geeignet. Sie ist nicht aus sich selbst heraus vollziehbar, damit nicht rechtlich vollkommen und deshalb nicht „self-executing". Demzufolge ist Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV nicht unmittelbar anwendbar.

Die österreichischen Gerichte haben damit im Ergebnis zu Recht eine unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 26 StV abgelehnt. Dieses Ergebnis wird nicht allein dadurch in Frage gestellt, dass die österreichische Rechtsprechung hinsichtlich anderer Bestimmungen des Staatsvertrages von deren unmittelbarer Anwendbarkeit ausgegangen ist. Vielmehr entspricht es dem Rechtsinstitut der unmittelbaren Anwendbarkeit, dass diese lediglich für jede einzelne Bestimmung eines völkerrechtlichen Vertrages geprüft und ggf. festgestellt oder abgelehnt werden kann.[720]

[720] Dabei muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass auch in den Fällen, in denen die österreichische Rechtsprechung eine unmittelbare Anwendbarkeit von Bestimmungen des Staatsvertrages angenommen hat, ein gegenteiliges Ergebnis angebracht gewesen wäre. Vgl. die Kritik von Winkler, JBl. 1961, S. 8 ff.

dd. Zwischenergebnis

Art. 26 StV stellt eine Grundsatzregelung dar, die sowohl auf völkerrechtlicher wie auf innerstaatlicher Ebene weiterer Maßnahmen zur Durchführung bedarf. Art. 26 StV ist deshalb nicht unmittelbar anwendbar.

2. Der persönliche Anwendungsbereich von Art. 26 StV

Unter den persönlichen Anwendungsbereich von Art. 26 StV fielen grdsl. alle Inhaber von verfolgungsbedingt entzogenem Vermögen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Davon nicht erfasst sind jedoch deren Rechtsnachfolger.

a. Die Ansprüche Verfolgter

An Art. 26 Abs. 1 StV ist bemerkenswert, dass diese Norm allen Opfern des Nazi-Regimes unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit zugute kommt.[721] Auch österreichische Staatsangehörige und Verfolgte, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, werden vom Schutzbereich des Art. 26 StV erfasst.[722] Durch Art. 26 Abs. 1 StV wurden alle Verfolgten unabhängig von der Staatsangehörigkeit und ihrem Aufenthaltsort geschützt.[723]

Ähnlich wie in Art. 25 StV liegt hierin eine Abweichung von den Regeln des Völkergewohnheitsrechts, wonach ein Staat zugunsten seiner Staatsangehörigen völkerrechtliche Ansprüche nur dann geltend machen kann, wenn diese auch zum Zeitpunkt der anspruchsbegründenden Ereig-

---

721 Vgl. die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Staatsvertrages, abgedruckt bei Ermacora, Österreichs Staatsvertrag, S. 47 ff., 58. Zum grundsätzlichen Ausschluss von Wiedergutmachungsforderungen zugunsten deutscher und österreichischer Verfolgter nach damaligem Völkergewohnheitsrecht Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, S. 12. Zu den Restitutionsklauseln der Pariser Friedensverträge Pawlita, „Wiedergutmachung" als Rechtsfrage?, S. 148 ff.

722 Zu den korrespondierenden Klauseln der Pariser Friedensverträge von 1947 Guggenheim, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. II, 1951, S. 829.

723 Zur abweichenden Formulierung der Pariser Friedensverträge, der zufolge nur „persons under Roumanian (Hungarian) jurisdiction" restitutionsberechtigt sein sollten, Schnitzer, Recht der Friedensverträge, S. 57 ff.

nisse dessen Staatsangehörigkeit besaßen.[724] Die alliierten Vertragspartner hatten hinsichtlich von Verfolgten, die nicht ihre eigenen Staatsangehörigen waren, keinerlei diplomatische Schutzrechte. Aufgrund der völkerrechtlichen Vertragsfreiheit konnten sie dennoch in einem völkerrechtlichen Vertrag wie dem Staatsvertrag völkerrechtliche Verpflichtungen mit der Republik Österreich vereinbaren, die Staatsangehörigen dritter Staaten wie auch österreichischen Staatsangehörigen zugute kamen.

Seinem Wortlaut nach begründet Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV lediglich Restitutionsansprüche zugunsten von rassisch und religiös Verfolgten nicht dagegen für politisch Verfolgte.[725] Dagegen erwähnt Art. 26 Abs. 2 StV neben rassischer und religiöser Verfolgung auch andere Naziverfolgungsmaßnahmen. Damit ist davon auszugehen, dass sich der persönliche Anwendungsbereich von Art. 26 StV auf alle Verfolgten des Nationalsozialismus erstreckt.

b. Restitutionsberechtigung von Rechtsnachfolgern

Während Art. 26 Abs. 1 StV ausdrücklich die Eigentümer verfolgungsbedingt entzogenen Vermögens als Restitutionsberechtigte nennt, werden deren Rechtsnachfolger im Gegensatz zu Art. 25 Abs. 8 lit. b.) StV in Art. 26 Abs. 1 StV nicht ausdrücklich erwähnt. Es findet sich aber auch kein ausdrücklicher Ausschluss von Rechtsnachfolgern in Art. 26 Abs. 1 StV.

Es erscheint deshalb fraglich, ob Art. 26 Abs. 1 StV die Restitutionsberechtigung von Rechtsnachfolgern der Verfolgten gebietet oder ob diese Norm Österreich einen Umsetzungsspielraum hinsichtlich der Berechtigung von Rechtsnachfolgern eröffnet.

Bienenfeld ist der Ansicht, dass nach Art. 26 Abs. 1 S. StV alle Rechtsnachfolger ohne Einschränkung restitutionsberechtigt seien.[726]

---

[724] Zu den Pariser Friedensverträgen Fitzmaurice, RdC 73 (1948 II), S. 259 ff., 329; Martin, BYIL 24 (1947), S. 273 ff., 286; Pawlita, „Wiedergutmachung als Rechtsfrage?", S. 151.

[725] Zu den ähnlich formulierten Restitutionsklauseln der Pariser Friedensverträge Schnitzer, SchwJZ 1948, S. 116 ff., 118; ders., Recht der Friedensverträge, S. 41 f. Kritisch Pawlita, „Wiedergutmachung als Rechtsfrage?", S.149 ff.: „In jedem Falle deutet dies auf keine besonders sorgfältige Redaktion der Vorschrift hin."

[726] Bienenfeld, Der Österreichische Staatsvertrag, S. 15: „Oder: § 14 des 3. Restitutionsgesetzes schränkt zum Nachteil der Verfolgten den Kreis ihrer gesetzlichen Erben ein, was mit Art. 26 unvereinbar ist, so dass deren Erbrechte wiederherzustellen sind."

Für die vergleichbaren Klauseln der Pariser Friedensverträge zur Restitution von verfolgungsbedingt entzogenem Vermögen wurde aus der Nichtregelung der Berechtigung von Rechtsnachfolgern der Schluss gezogen, es handelte sich mangels ausdrücklichen Ausschlusses der Rechtsnachfolger bei dem Restitutionsanspruch nicht um einen höchstpersönlichen Anspruch, sondern um einen normalen Anspruch, der somit auch abgetreten, verpfändet und gepfändet werden könne und damit auch auf die Erben als Rechtsnachfolger übergehe. Es sei deshalb unnötig gewesen, ausdrücklich die Rechtsnachfolger als Berechtigte aufzuführen. Es sei nur deshalb notwendig gewesen für die Restitutionsansprüche von Angehörigen der Vereinten Nationen die Berechtigung der Rechtsnachfolger zu regeln, um klarzustellen, dass diese selbst Staatsangehörige der Vereinten Nationen sein müssten, um berechtigt zu sein.[727]

Auch die westalliierten Rückerstattungsgesetze in Deutschland hatten die Rechtsnachfolge in Rückerstattungsansprüche nicht beschränkt. Selbst weitläufig verwandte Erben des Verfolgten waren deshalb rückerstattungsberechtigt.[728]

Gegen eine zwingende Restitutionsberechtigung von Rechtsnachfolgern der Verfolgten spricht jedoch der systematische Zusammenhang von Art. 26 Abs. 1 zu Art. 26 Abs. 2 StV. Danach war nicht beanspruchtes Vermögen einschließlich jenem, das ohne Erben geblieben war, besonderen Nachfolgeorganisationen zu übertragen, die dieses Vermögen für die Hilfe und Unterstützung von Opfern der Verfolgung zu verwenden hatten. Mit dieser Regelung sollte zum einen verhindert werden, dass Österreich zum Nutznießer der Verfolgung wurde. Zum anderen sollte sichergestellt werden, dass das nicht beanspruchte entzogene Vermögen zumindest indirekt den Opfern der Verfolgung zugute kommen würde. Damit war die Individualrestitution nicht der einzige tragende Gesichtspunkt der völkerrechtlichen Verpflichtung nach Art. 26 StV. Dies spricht dafür, dass Einschränkungen der Individualberechtigung nicht ausgeschlossen sein sollten, wenn diese den Zweck verfolgten, der Gesamtheit der Verfolgten zugute zu kommen.

---

727 Schnitzer, Recht der Friedensverträge, S. 59 f.

728 Weismann, in: Schwarz, Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 725 ff., 741. Vgl. Art. 6 der Berliner Rückerstattungsanordnung: „Vorbehaltlich der Vorschriften des Art. 9 können diejenigen, denen Vermögen ungerechtfertigt entzogen worden ist, oder ihre Nachfolger im Recht den Rückerstattungsanspruch geltend machen."

Auch die West-Alliierten hatten bei der Ausgestaltung der Rückerstattungsgesetze in ihren deutschen Besatzungszonen durch knapp bemessene Individualanmeldefristen erhebliche Unbilligkeiten in Kauf genommen, indem sie vorsahen, dass die Nachfolge-Organisationen das nicht rechtzeitig beanspruchte Vermögen erhielten, selbst wenn im konkreten Einzelfall der verfolgte Eigentümer sein Eigentum nachweisen konnte und das Vermögen noch vorhanden war.[729]

Dieser Rechtsgedanke spricht für einen Umsetzungsspielraum der Republik Österreich bei der Ausgestaltung der Restitutionsberechtigung von Rechtsnachfolgern, so weit sichergestellt blieb, dass eine ungerechtfertigte Bereicherung zu Lasten der Verfolgten unterblieb und das entzogene Vermögen nach Art. 26 Abs. 2 StV der Gesamtheit der Verfolgten zugute kam.

3. Die Verpflichtung zu Rückgabe und Wiederherstellung gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV

Gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV war Österreich verpflichtet, in allen Fällen, in denen Vermögenschaften, gesetzliche Rechte oder Interessen in Österreich seit dem 13. März 1938 wegen der rassischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle gewesen waren, das angeführte Vermögen zurückzugeben und das entzogene Vermögen mit allem Zubehör wiederherzustellen. Daraus folgt, dass die Entziehung durch Zwang erfolgt sein musste. Zudem war erforderlich, dass die Entziehung auf eine nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme zurückzuführen war.

a. Der Umfang der Verpflichtung aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV

Um den Umfang der Verpflichtung aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV zu definieren, sind die Art der restitutionspflichtigen Vermögensgegenstände, die Entziehungstatbestände, welche die Restitutionspflicht auslösen, und die territoriale Beziehung der Restitutionspflicht zur Republik Österreich zu ermitteln.

---

[729] Pawlita, in: Kritische Justiz 1991, S. 42 ff., 54; Weismann, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 725 ff., 765 ff.; vgl. auch Plunder and Restitution, December 2000, Kap. V.

aa. Der Begriff der Vermögenschaften und gesetzlichen Rechte und Interessen

Gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV bezieht sich die Restitutionspflicht auf Vermögenschaften, gesetzliche Rechte oder Interessen.[730] Art. 26 StV verwendet damit ähnliche Begriffe zur Umschreibung des restitutionspflichtigen Vermögens wie Art. 25 StV. Zur Ermittlung der Art des nach Art. 26 StV restitutionspflichtigen Vermögens kann deshalb auf die Definitionen des Art. 25 StV zurückgegriffen werden.

Nach der Legaldefinition des Art. 25 Abs. 8 lit. c.) StV bedeutet rückgabepflichtiges Vermögen i.S.v. Art. 25 StV alles bewegliche oder unbewegliche, materielle oder immaterielle Vermögen, einschließlich gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums, sowie alle Eigentumsrechte und -interessen jeder Art. Übertragen auf Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV bedeutet das, dass grdsl. alle Vermögensrechte auch soweit sie über das sachenrechtliche Eigentum hinausgehen, restitutionsfähig sind. Unter den Begriff der Interessen fallen insbesondere alle Beteiligungen im Bereich des Gesellschaftsrechts.[731] Auch für Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV gilt, dass der Begriff der Vermögenschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen weit auszulegen ist, Zweifelsfälle aber unvermeidbar sind.[732] Es bleibt deshalb fraglich, inwieweit darüber hinaus auch sonstige rechtlich geschützte Vermögensinteressen durch Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV geschützt sind.

bb. Fallgruppen

Zur Verdeutlichung sollen zwei Fallgruppen von Vermögensinteressen als Beispiele angeführt werden, in denen die Restitutionspflicht umstritten war oder zumindest hätte debattiert werden können.

aaa. Restitution von Bestandrechten

Wohnungsmietverhältnisse waren in Österreich seit dem Ende des Ersten Weltkriegs in besonderem Maße bestandsgeschützt[733] und in beschränk-

[730] Zu den korrespondierenden Klauseln der Pariser Friedensverträge von 1947 Schnitzer, SchwJZ 1948, S. 116 ff., 118.

[731] Schnitzer, Recht der Friedensverträge, S. 46 f.

[732] Dolzer, Eigentum, Enteignung und Entschädigung im geltenden Völkerrecht, 1985, S. 159.

[733] Graf, Der Entzug von Mietrechten, Ein rechtshistorischer und rechtsdogmatischer Bericht unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen nach der Wiedererrichtung

tem Maße übertragbar. Nach dem „Anschluß“ wurden Verfolgte aus ihren Mietwohnungen vertrieben.[734] Diejenigen, die emigrieren konnten und nach dem Zweiten Weltkrieg nach Österreich zurückkehrten, fanden in ihren früheren Wohnungen neue Mieter vor, welche die Räumung der Wohnung verweigerten. Die gerichtliche Durchsetzung einer Wiederinbesitznahme war nur sehr eingeschränkt möglich.[735] Eine gesetzliche Regelung zur Rückstellung von Bestandrechten ist abgesehen von unbedeutenden Ausnahmen wie dem zweiten Rückgabegesetz, das ausdrücklich nur für Entziehungen zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 galt,[736] nicht getroffen worden.[737] Österreich hatte in diesen Fällen die Restitution verweigert mit der Begründung, dass eine Rückgabe an die früheren Berechtigten wegen der durch die Kriegsschäden bedingte Wohnungsnot[738] „nicht möglich“ wäre.[739] Eine allgemeine Regelung der Entschädigung für den Verlust bestandsgeschützter Mietverhältnisse ist von der Republik Österreich bis vor kurzem nicht getroffen worden. Dies hatte zur Folge, dass Verfolgte zumeist weder ihre frühere Wohnung zurückerhalten, noch eine Entschädigung empfangen haben.[740]

Es ist an diesem Beispiel zu klären, ob bestandsgeschützte Mietverhältnisse unter den Begriff der „Vermögenschaften, gesetzliche Rechte oder Interessen“ fielen.

---

der Republik Österreich, in: „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 14). Wien-München 2004, S. 11.

[734] Braun, JBl. 1950, S. 519 ff., 519; Bailer-Galanda/Blimlinger/Kowarc, „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien. Die Vertreibung der jüdischen Mieter und Mieterinnen aus ihren Wohnungen und das verhinderte Wohnungsrückstellungsgesetz, in: „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien, S. 107 ff.

[735] Feuchter, JBl. 1951, S. 226 ff., 227.

[736] Bundesgesetz vom 22. 6. 1949 über die Rückgabeansprüche aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen als Bestandnehmer (Zweites Rückgabegesetz), BGBl. 1949/165.

[737] Klein, ÖJZ 1969, S. 57 ff., 62.

[738] Braun, JBl. 1950, S. 519 ff., 519.

[739] Bailer-Galanda u.a., „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien, S. 168 ff.

[740] Bailer-Galanda u.a., „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien, S. 151 ff. Zur Abweisung diesbezüglicher Restitutions- und Entschädigungsansprüche im Einzelfall siehe BMAA, Zl. 1155/07-9/VR/74, 10. 9. 1974, Bestand BMAA.

Dabei war unbestreitbar, dass ein bestandsgeschütztes Mietverhältnis auch nach der österreichischen Rechtsordnung einen Vermögenswert darstellte.[741] Ob es sich aber auch um ein gesetzliches Interesse i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV handelte, könnte angesichts der beschränkten Übertragbarkeit von Bestandrechten fraglich gewesen sein.[742]

Zudem könnte zweifelhaft gewesen sein, ob die entzogenen Bestandrechte Gegenstand einer „gewaltsamen Übertragung" i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV gewesen sein konnten.[743] In Einzelfällen hatten österreichische Gerichte auch außerhalb der Rückstellungsgesetze eine Restitution an verfolgte Mieter bewirkt, wenn von einem Fortbestehen des Mietverhältnisses ausgegangen werden konnte.[744] In diesen Fällen war der Mieter lediglich faktisch aus dem Rechtsbesitz an der Wohnung verdrängt worden; das Mietverhältnis war nicht durch eine Kündigung beendet worden.[745]

In der Mehrzahl der Entziehungsfälle dagegen war das Mietverhältnis durch Kündigung oder Aufgabe infolge von Flucht oder Auswanderung rechtlich beendet worden.[746] In diesen Fällen waren die Rechte aus dem Mietverhältnis erloschen. Das mit dem Nachmieter neu begründete Mietverhältnis war mit dem entzogenen nicht identisch. Bei formaler Betrachtungsweise waren damit die entzogenen Bestandrechte nicht auf den Nachmieter übertragen worden. In dieser Hinsicht hätte zweifelhaft sein

741 Feuchter, JBl. 1951, S. 226 ff., 228.

742 Zur Anmeldepflicht entzogener Bestandrechte nach dem Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer entzogener Vermögenschaften vom 10. 5. 1945, StGBl. 1945 Nr. 10, vgl. Heller/Rauscher/Baumann, S. 69.

743 Diese Position wurde auch von österreichischer Seite in den Verhandlungen, die zum Notenwechsel vom Mai 1959 mit den Westmächten führten, eingenommen. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Mietrechte der in Betracht kommenden ehemaligen Mieter erloschen waren und deshalb eine Rückgabe oder Wiederherstellung unmöglich wäre. Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass ein neuerlicher staatlicher Zugriff auf den Wohnungssektor unabsehbare innenpolitische Folgen nach sich ziehen würde. BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 239758-VR/57 v. 2. 9. 1957, Bestand BMAA.

744 Graf, Der Entzug von Mietrechten, S. 67 ff.

745 LG Wien, 43 R 163/48 v. 22. 3. 1948, Heller/Rauscher Nr. 244, S. 468 ff.; LG Wien, 43 R 1869/47 v. 7. 2. 1948, Heller/Rauscher Nr. 242, S. 466 f.; OGH, 1 Ob 180/46, v. 21. 9. 1946, Heller/Rauscher Nr. 187, S. 401 ff.

746 Zur rechtlichen Gestaltung des Entzugs von Mietrechten vgl. Graf, Der Entzug von Mietrechten, S. 27 ff.

können, ob die entzogenen Bestandrechte unter den sachlichen Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV fielen.[747]

Die überwiegenden Argumente sprechen jedoch für eine Rückstellungspflicht.

So wurde die österreichische Regierung seitens der Alliierten Hochkommissäre wiederholt zum Erlass einer diesbezüglichen Regelung gedrängt.[748]

Auch das im Vorgriff auf die Erfüllung späterer Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV erlassene Dritte Rückstellungsgesetz vom 6. Februar 1947[749] enthielt eine ausdrückliche Regelung in § 30 Nr. 2.[750] Danach blieben die Ansprüche der Mieter (Pächter) von Wohn- und Geschäftsräumen und der Pächter von Kleingärten einer besonderen Regelung vorbehalten.[751] Wenn damit das Dritte Rückstellungsgesetz auch selbst nicht die Restitution von Mietverhältnissen regelte, ließ der Vorbehalt des § 30 Nr. 2 doch deutlich erkennen, dass die entzogenen Bestandverhältnisse an sich rückstellungs- und damit auch völkerrechtlich restitutionspflichtig waren.[752] Für die Anerkennung der Restitutionspflichtigkeit spricht zudem, dass die österreichische Regierung mehrmals einen Gesetzesentwurf zur Rückstellung von Bestandrechten[753] im Parlament einbrachte, der aber nicht verabschiedet wurde.[754]

747 Der OGH ließ eine auf Art. 26 StV gestützte Klage auf Restitution eines entzogenen Bestandrechts jedoch bereits an der fehlenden unmittelbaren Anwendbarkeit dieser Vertragsvorschrift scheitern. Vgl. OGH, 3 Ob 518/58, Entscheidung v. 21. 1. 1959, nicht veröffentlicht.

748 Vgl. die Briefe des Hochkommissärs Keyes an Bundeskanzler Figl vom 21. 6. 1949, vom 23. 3. 1950, vom 1. 9. 1950 und vom 17. 5. 1951, abgedruckt in: Knight, Wortprotokolle, S. 160 ff.; 166 ff., 172 ff. und 177 ff.

749 Bundesgesetz vom 6. 2. 1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz), BGBl. 1947/54.

750 Oberhammer/Reinisch, ZaöRV 2000, S. 737 ff., 748.

751 Graf, Der Entzug von Mietrechten, S. 54 f.

752 Auch die interne Stellungnahme der Abt. 34 des BMF zur Note des BKA-AA vom 16. 6. 1956, Zl. 524.320-VR/56, betreffend Art. 26 StV; interministerielle Besprechung, BMF, Zl. 244.585-34/56, v. 21. 8. 1956, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Staatsvertrag und Rückstellung, Karton Nr. 24, stellt fest, dass sich Österreich hinsichtlich der entzogenen Mietrechte in einer etwas schwächeren Position befand, weil § 30 des Dritten Rückstellungsgesetzes eine besondere Regelung hinsichtlich der „Ansprüche der Mieter von Miet- und Geschäftsräumen“ in Aussicht gestellt hatte.

753 Hierzu Braun, JBl. 1950, S. 519 ff.

754 Klein, ÖJZ 1969, S. 57 ff., 62.

Damit bleibt fest zu halten, dass bestandgeschützte Mietverhältnisse von Wohnräumen als gesetzliche Interessen i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV völkerrechtlich grundsätzlich restitutionspflichtig waren.

bbb. „Restitution" deliktischer Ansprüche

Im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion um die Ansprüche von Zwangsarbeitern, deren Arbeitskraft während des Zweiten Weltkrieges in Österreich ausgebeutet wurde,[755] erscheint es notwendig, klarzustellen, dass Ansprüche gegen Unternehmen, die Zwangsarbeiter beschäftigt haben und aus dieser Tätigkeit einen wirtschaftlichen Vorteil gezogen haben, nicht nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV „restitutionsfähig" sind

Grundsätzlich muss ein vermögenswertes Recht bereits von der Rechtsordnung konkretisiert worden sein, bevor es entzogen werden kann.[756] Nur was bereits existiert, kann entzogen und zurückgegeben werden. Dies

[755] Vgl. hierzu nunmehr das Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Österreichischen Fonds „Versöhnung, Frieden und Zusammenarbeit (Versöhnungsfonds)", v. 24. 10. 2000; Bundesgesetz über den Fonds für freiwillige Leistungen der Republik Österreich an ehemalige Sklaven- und Zwangsarbeiter des nationalsozialistischen Regimes (Versöhnungsfonds-Gesetz), BGBl. 2000/74, abgedruckt in: Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (Hrsg.), Außenpolitische Dokumentation 2001, Österreichische Maßnahmen zur Restitution und Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus, S. 164 ff. u. 221 ff. Vgl. Engel/Radzyner, Sklavenarbeit unterm Hakenkreuz, 1999; Gruner, Zwangsarbeit und Verfolgung – Österreichische Juden im NS-Staat, 2000; ders., in: Zwangsarbeit – Dachauer Hefte Nr. 16, S. 36 ff.; Freund/Perz, in: Tálos u.a. (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich, S. 644 ff.; Oberhammer/Reinisch, ZaöRV 2000, S. 737 ff., 759 f. Zum Zwangsarbeiterabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA siehe den Text des Abkommens, abgedruckt in ILM 39 (2000), S. 1298 ff., Zusammenfassung in AJIL 94 (2000), S. 682 ff.; Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft", BGBl. I 2000, S. 1263 ff., hierzu OLG Hamm, NJW 2000, S. 3577 ff.; BVerfG v. 25. 4. 2001, EuGRZ 2001, S. 259 ff. Vgl. ferner H. J. Hahn, NJW 2000, S. 3521 ff.; Dolzer, NJW 2000, S. 2480 ff.; Heß, AG 1999, S. 145 ff.; Külpmann, DÖV 2001, S. 417 ff.; Oberhammer/Reinisch, IPRax 2001, S. 211 ff.

[756] Vgl. die Entscheidung Rkb Wien 22/47 v. 14. 10. 1947, Heller/Rauscher, Nr. 193, S. 416 f., wonach unter einem i.S.d. 3. RStG entzogenen Vermögen nur ein solches verstanden werden könne, das der Berechtigte bereits besessen habe, nicht aber ein solches, das noch nicht vorhanden war, sondern das er erst durch seine Tätigkeit hätte erwerben können.

folgt notwendigerweise aus dem Begriff der Rückgabe und Wiederherstellung. So können Ansprüche aus arbeitsvertraglichen Rechtsverhältnissen, wie Lohn- und Gehaltsansprüche oder auch Rentenansprüche entzogen werden, da diese vermögenswerten Rechte aus einem Arbeitsvertrag resultieren, der bereits vor dem Entziehungsakt existierte.[757]

Existiert dagegen zwischen Schädiger und Geschädigtem kein vertragliches Rechtsverhältnis, sondern resultieren deliktische Ansprüche aus einem außervertraglichen Verhältnis, kann keine Entziehung vorliegen. Derartige Ansprüche sind nicht restitutionsfähig.[758]

Bestanden deshalb zwischen einem Unternehmen und Zwangsarbeitern keine arbeitsvertraglichen Beziehungen, so können Ansprüche des Geschädigten wegen seiner Behandlung durch das Unternehmen nur aus gesetzlichen Schuldverhältnissen wie allgemeinem Deliktsrecht und ungerechtfertigter Bereicherung resultieren. Diesbezügliche Ersatzansprüche sind nicht Gegenstand einer „gewaltsamen Übertragung" gewesen und fallen daher nicht unter den Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV.[759]

---

757 Vgl. z.B. GBl.LÖ 1938, Nr. 669; GBl.LÖ 1939, Nr. 535.

758 Vgl. in diesem Sinn auch das Urteil der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland vom 13. 3. 1959 in der Rechtssache *Mayens/Bundesrepublik Deutschland*, ILR 28 (1963), S. 571 ff. In diesem Verfahren hatte der Kläger Rückgabe und Wiederherstellung gem. Teil X des Überleitungsvertrages eines Lohnanspruchs für zweijährige Zwangsarbeit von der Bundesrepublik verlangt. Die Schiedskommission verwies darauf, dass es sich nicht um die Wiederherstellung oder Rückgabe eines bestehenden Anspruchs handele, sondern um einen Entschädigungsanspruch, der nach Teil X Abs. VI ÜV nicht geltend gemacht werden könnte und wies die Klage ab. Ähnlich bereits das Urteil des Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichts in der Rechtssache *Daniels c. Etat Allemand* v. 7. 5. 1928, abgedruckt in ZaöRV 1931, S. 57, zu Art. 297 lit. e des Versailler Vertrages.

759 Der Ausgleich von Vermögensschäden, welche durch die Heranziehung zu Zwangsarbeit entstanden sind, kann durchaus Gegenstand völkerrechtlicher Vereinbarungen sein. So enthält die Anlage I Nr. 2 zum Versailler Vertrag unter der Definition der Schäden, für die von Deutschland gem. Art. 232 Ersatz verlangt werden konnte, auch Schäden, die Zivilpersonen durch Zwangsarbeit zugefügt worden waren. Gerade die Tatsache, dass dieser Schadensposten zur Berechnung von Reparationsleistungen dienen sollte und nicht unter die ebenfalls vereinbarten Restitutionspflichten fiel, zeigt aber, dass nach der völkerrechtlichen Restitutionspraxis Zwangsarbeit als nicht restitutionsfähiger Vermögensschaden angesehen wurde. Da Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV lediglich eine Restitutionspflicht für bereits existierende und entzogene Vermögensrechte in Art. 26 StV vorsah und eine Reparationspflicht Österreichs durch Art. 21 StV ausgeschlossen

Dieses Ergebnis steht im Einklang mit der Rechtsnatur der völkerrechtlichen Restitutionsverpflichtung, wonach grdsl. nur verfolgungsbedingte Vermögensentziehungen restitutionspflichtig sind, während sonstige Verfolgungsschäden, wie auch die Ausbeutung von Arbeitskraft, nicht unter den Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV fallen.

Deliktische Ansprüche stellen keine gesetzlichen Rechte oder Interessen i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV dar und fallen deshalb nicht unter die völkerrechtliche Restitutionspflicht.

cc. Die Entziehungstatbestände

Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV nennt als die Restitutionspflicht auslösende Entziehungstatbestände die gewaltsame Übertragung und Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle.

aaa. Gegenstand gewaltsamer Übertragung

Bei der Formulierung, wonach das entzogene Vermögen „Gegenstand gewaltsamer Übertragung" gewesen sein muss, handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der die Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation und Kontrolle als beispielhafte technische Unterfälle mit einschließt, aber auch über sie hinausgeht.

Hierunter fallen alle erzwungenen Übertragungen von der gewaltsamen Wegnahme über die erzwungene Veräußerung und Weggabe bis hin zur Ausnutzung der Zwangslage Verfolgter. Die gewaltsame Übertragung konnte sowohl zugunsten Privater als auch des Staates und vergleichbarer Parteigliederungen erfolgen.[760]

bbb. Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle

Als Sonderfälle der gewaltsamen Übertragung nennt Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV die Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation und Kontrolle.

---

wurde, war ein Ausgleich von Vermögensschäden, welche Individuen durch Zwangsarbeit entstanden waren, völkerrechtlich nicht geschuldet. Da der Staatsvertrag jedoch weitergehende Leistungen zugunsten Verfolgter nicht ausschloss, blieb es der Republik Österreich unbenommen, Zuwendungen für ehemalige Zwangsarbeiter vorzusehen.

760 Vgl. z.B. GBl.LÖ 1938, Nr. 633; GBl.LÖ 1939, Nr. 96.

(1.) Maßnahmen der Sequestrierung

Durch die Sequestrierung wird dem Verfügungsberechtigten die tatsächliche und rechtliche Verfügungsgewalt über das Eigentum entzogen und auf diese Weise sichergestellt, dass der Inhaber den Vermögenswert einem späteren hoheitlichen Zugriff nicht mehr entziehen kann.[761] Der sequestrierte Vermögensgegenstand wird einem Sequester zugewiesen, der das Gut verwaltet.[762] Damit wird die rechtliche Inhaberschaft noch nicht auf einen Dritten übertragen.[763] Es handelt sich um einen Fall der Zwangsverwaltung, bei der dem Inhaber die formale Rechtsstellung als Inhaber eines Rechts noch verbleibt, er aber auf dieses Vermögen keinen Einfluss mehr nehmen kann.[764]

(2.) Maßnahmen der Konfiskation

Die Konfiskation bedeutet die entschädigungslose Einziehung von Werten.[765] Hierunter fällt insbesondere der allgemeine Vermögensverfall nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941[766] aber auch diskriminierende Ablieferungspflichten in Bezug auf

---

761 Zur begrifflichen Unterscheidung von Beschlagnahme und Entziehung vgl. Klein, JBl. 1948, S. 8 ff.

762 Schnitzer, Recht der Friedensverträge, S. 35 f.

763 Vgl. auch VwGH, Z. 1315/62, v. 11. 6. 1963, ÖJZ 1964, S. 80, wonach die bloße Anordnung der Beschlagnahme eines Vermögens oder die Anordnung der kommissarischen Verwaltung desselben, weder eine Entziehung noch einen Erwerb i.S.d. österreichischen Rückstellungsgesetzgebung darstelle.

764 Vgl. z.B. GBl.LÖ 1938, Nr. 633.

765 Vgl. z.B. die Beschlagnahme der Versicherungsansprüche von Juden deutscher Staatsangehörigkeit zugunsten des Reichs nach § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbilds bei jüdischen Gewerbebetrieben vom 12. November 1938, RGBl. 1938 I, S. 1581, abgedruckt bei v. Münch, Gesetze des NS-Staats, S. 133; GBl.LÖ 1938, Nr. 585. Damit wurden die privaten Versicherungsansprüche geschädigter Verfolgter für Schäden aus der „Reichskristallnacht“ vom Verursacher konfisziert. Vgl. auch GBl.LÖ 1938, Nr. 577.

766 RGBl. 1941 I, S. 722 f. Nach § 1 und 2 der Verordnung verloren Juden, die ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ außerhalb des Reiches nahmen, ihre deutsche Staatsangehörigkeit. Nach § 3 der VO verfiel das Vermögen der Betroffenen mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit dem Reich. Wurden Juden aus dem Reichsgebiet deportiert, verloren sie damit zugleich Staatsangehörigkeit und Vermögen.

Schmuck und Edelmetall.[767] Als konfiskatorisch galten auch offen diskriminierende Sondersteuern und -abgaben, die ausschließlich verfolgten Personengruppen auferlegt wurden.[768] Aber auch Steuern, die rein formal nichtdiskriminierend für alle Staatsangehörigen galten, sich *de facto* aber besonders diskriminierend zu Lasten der Verfolgten auswirkten, wie die Reichsfluchtsteuer,[769] konnten im Einzelfall eine gewaltsame Übertragung und damit einen Entziehungstatbestand darstellen.[770]

(3.) Maßnahmen der Kontrolle

In Abgrenzung zur Zwangsverwaltung, die bereits unter den Begriff der Sequestration fällt, dürfte bereits jede Form der vorwirkenden Beobachtung und der Verfügungsbeschränkung über Vermögen eine Kontrolle darstellen, insbesondere Anmeldepflichten,[771] Veränderungs-, Veräußerungs-[772] und Belastungsverbote.[773]

---

767 Schnitzer, Recht der Friedensverträge, S. 37. Vgl. z.B. GBl.LÖ 1939, Nr. 254; Nr. 373.

768 Zur Judenvermögensabgabe vgl. die Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit vom 12. November 1938, RGBl. 1938 I, S. 1579, GBl.LÖ, 1939, Nr. 578; Nr. 612, abgedruckt in: v. Münch (Hrsg.), Gesetze des NS-Staates, 1994, S. 131.

769 Schnitzer, Recht der Friedensverträge, S. 38. Vgl. auch Rkv 22/48 v. 13. 3. 1948, abgedruckt in: Heller/Rauscher, Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen, Nr. 32, S. 79 ff., 81: „Wenn es auch richtig ist, dass von der Reichsfluchtsteuer unterschiedslos alle Personen betroffen worden sind, die das Gebiet des Deutschen Reiches verlassen haben, so ist doch zu berücksichtigen, dass der Antragsteller als rassisch Verfolgter durch die besonderen Verhältnisse zur Ausreise gezwungen war, um der drohenden Vernichtung zu entgehen, und daher anders zu beurteilen ist als eine Person, die freiwillig das Reichsgebiet verlassen hat. Darum ist auch im § 9 (1) des 3. Rückstellungsgesetzes die Reichsfluchtsteuer der Judenvermögensabgabe gleichgestellt worden."

770 Mußgnug, Die Reichsfluchtsteuer, S. 63 ff.

771 Vgl. die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. 4. 1938, RGBl. I, 1938, S. 414; GBL.LÖ 1938, Nr. 102, Nr. 103, Nr. 200. Vgl. dazu ORK, Rkv 27/49, v. 12. 2. 1949, Heller/Rauscher N.F., Nr. 343, S. 199 ff., 201.

772 Vgl. z.B. GBl.LÖ 1938, Nr. 102; Nr. 103; Nr. 200.

773 Schnitzer, Recht der Friedensverträge, S. 39.

b. Problem der Feststellbarkeit entzogener Vermögensgegenstände

Die Frage, ob sich die Restitutionspflicht der Republik Österreichs auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages identifizierbaren Vermögensgegenstände[774] beschränkt, hat maßgeblichen Einfluss auf den Umfang der Restitutionsverpflichtung und damit auf deren ökonomische Bedeutung.

Die Vermögensentziehungen auf dem Gebiet Österreichs wurden nicht nur von Privatpersonen durchgeführt, sondern vor allem von staatlichen oder parastaatlichen Stellen wie Parteigliederungen der NSDAP. Unter den staatlichen Stellen waren Reichsbehörden ebenso beteiligt wie Stellen der für einen Übergangszeitraum fortbestehenden Landesbehörden des Landes Österreichs wie später der Gaue, der Gebietskörperschaften auf dem Territorium des früheren Österreich. Auch nachgeordnete Gebietskörperschaften wie die Kommunen nahmen an den Vermögensentziehungen teil. Dabei gelangte ein Teil dieses entzogenen Vermögens bzw. dessen Liquidationserlöses unmittelbar oder mittelbar in die Verfügungsgewalt des Deutschen Reiches bzw. dessen Fiskus. Ein anderer Teil verblieb in der Verfügungsgewalt öffentlicher Stellen in Österreich. Auch soweit die Entziehung des Vermögens Verfolgter durch Private erfolgt war, wurden die Vermögensgegenstände außerhalb Österreichs verbracht.[775] In all diesen Fällen konnten die Vermögensgegenstände untergehen oder ihre Identifizierbarkeit z.B. durch Verarbeitung oder Verbrauch verlieren. Ein kaum abschätzbarer Teil des entzogenen Vermögens floss schließlich als deutsches Kapital für öffentliche oder private Investitionen nach Österreich

[774] Zur Klausel der „Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände" in den alliierten Rückerstattungsgesetzen der westlichen Besatzungszonen Deutschlands, Schwarz, in: Schwarz u.a. (Hrsg.), Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 1974, S. 118 ff.

[775] Vgl. dazu die Entscheidung der ORK, Rkv 169/48, v. 16. 10. 1948, Heller/Rauscher N.F., Nr. 259, S. 53 ff., wonach derjenige, dem Vermögen entzogen worden war, einen Auskunftsanspruch gem. § 28 des 3. RStG gegen den Entzieher hatte, auch wenn das entzogene Vermögen nicht mehr im Gebiet der Republik Österreich belegen war: „Durch die im § 28 vorgesehene Auskunftspflicht sollen dem geschädigten Eigentümer Anhaltspunkte dafür geboten werden, wo und in wessen Besitz das entzogene Vermögen sich nunmehr befindet und der geschädigte Eigentümer in die Lage versetzt werden, einen Rückstellungsanspruch bei der zuständigen Stelle gegen den Erwerber des entzogenen Vermögens zu erheben."

zurück.[776] Schließlich konnte das entzogene Vermögen durch Kriegsschäden verloren gehen.[777]

Dies wirft hinsichtlich der Frage des Umfangs der Restitutionsverpflichtung gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV eine Reihe von Fragen auf.

Zum einen ist zu klären, ob sich die Verpflichtung Österreichs zur Restitution auf Vermögensgegenstände beschränkte, die während der deutschen Herrschaft in Österreich verblieben waren und nach Kriegsende als entzogenes Vermögen identifiziert werden konnten oder ob sich die Restitutionspflicht generell auf alle nach dem 13. März 1938 auf österreichischem Gebiet entzogenen Vermögensgegenstände bezog, unabhängig von deren Verbleib oder Zustand. Zugespitzt ließe sich formulieren, dass sich die Frage stellt, ob Österreich grdsl. verpflichtet war, alles zu restituieren, was entzogen worden oder nur das, was von dem Entzogenen in Österreich nach dem Krieg übrig geblieben war. Eng damit zusammen hängt die Frage, unter welchen Umständen eine Restitution möglich oder nicht möglich i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV war und für welche Fälle damit eine eingeschränkte Entschädigungspflicht Österreichs bestand. Indirekt geht es dabei jedoch auch um eine Abgrenzung der österreichischen Restitutionsverpflichtung von der allgemeinen Wiedergutmachungsverpflichtung Deutschlands als Hauptverantwortlichem für die Verfolgungsschäden.

Die Frage der Identifizierbarkeit von entzogenem Vermögen ist schließlich ebenso von herausragender Bedeutung für die Unterscheidung von Sekundärrechtsfolgen bei der Restitution eines noch existierenden Vermögensgegenstandes von der allgemeinen Entschädigungspflicht nach Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV.

---

776 Betont von Bienenfeld, Der Österreichische Staatsvertrag, S. 13 f.: „Aber der Bundesstaat Österreich selbst ist nach dem Wortlaut und Sinn von Art. 26 StV für die Rückgabe solchen Vermögens, wie ausgeführt, an Stelle von Deutschland verantwortlich, obgleich er als Staat weder die Geldbeträge erpresst noch auch konfiscierte Inhaberactien oder deren Erlös, wenn sie zwangsverkauft wurden, erhalten hat, *die aber mit dazu beitrugen, Werte zu schaffen, die nunmehr an Österreich auf Grund des Art. 22 übergegangen sind*." (Hervorhebung im Original)

777 Vgl. auch die Gegenüberstellung österreichischer und deutscher Ansprüche bei Pape, Ungleiche Brüder, S. 31, der zu Recht auf die Unsicherheit der diesbezüglichen Schätzungen verweist.

aa. Die Argumentation von Bienenfeld

Nach der Ansicht von *Bienenfeld* ist die Restitutionspflicht Österreichs nicht auf die in Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg identifizierbaren entzogenen Vermögensgegenstände beschränkt.

Danach räume Art. 26 StV den Verfolgten weiter gehende Rechte ein, als Art. 25 StV den Staatsangehörigen der Vereinten Nationen. Art. 25 StV beschränke die völkerrechtliche Restitutionspflicht Österreichs auf Vermögen, das seit Kriegsbeginn entzogen worden und das nach dem Krieg noch in Österreich vorhanden gewesen sei, was aus der Formulierung in Art. 25 Abs. 1 StV „wie es jetzt vorhanden ist" hervorgehe. In Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV fehle jedoch eine derartige Beschränkung. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV knüpfe seinem Wortlaut nach an die Entziehung von Vermögen in Österreich nach dem 13. März 1938 an. Die Rückgabe und Wiederherstellung an die Verfolgten habe deshalb in dem Zustand zu erfolgen, wie das Vermögen zur Zeit der Entziehung bestand, soweit dies i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV möglich sei.[778]

Als Grund für eine im Vergleich zu Art. 25 StV strengere Ausgestaltung der völkerrechtlichen Restitutionspflicht nach Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV sieht Bienenfeld die Übertragung des Deutschen Eigentums durch die Alliierten auf Österreich gem. Art. 22 StV an, die verbunden gewesen sei mit dem Forderungsverzicht Österreichs gegen Deutschland gem. Art. 23 StV. Damit wären auch Restitutionsansprüche österreichischer Verfolgter gegen die Bundesrepublik ausgeschlossen gewesen. Ein derartiger Verlust der Individualwiedergutmachungsansprüche österreichischer Verfolgter sei nur dadurch zu erklären, dass Österreich das Deutsche Vermögen übertragen erhalten hätte, mit der Maßgabe, die Befriedigung der Ansprüche der Verfolgten nach Art. 26 StV zu übernehmen.[779]

Als Konsequenz folgert *Bienenfeld* hieraus, dass Österreich verpflichtet sei, alle im Entziehungszeitpunkt identifizierbaren Vermögen herauszugeben, auch wenn sie nach der Entziehung untergegangen oder vom Territorium Österreichs verbracht worden seien.[780]

---

[778] Bienenfeld, Der Österreichische Staatsvertrag, S. 4 f.
[779] Bienenfeld, Der Österreichische Staatsvertrag, S. 8.
[780] Bienenfeld, Der Österreichische Staatsvertrag, S. 9.

bb. Kritische Würdigung

Für die Ansicht von *Bienenfeld* spricht, dass der Wortlaut von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV tatsächlich an die Entziehung von Vermögen in Österreich nach dem 13. März 1938 und damit an die Belegenheit des Vermögens in Österreich zum Zeitpunkt der Entziehung und nicht an den Zeitpunkt der Restitution selbst anknüpft.

Gegen die Ansicht von *Bienenfeld* sprechen jedoch gewichtige Gründe, insbesondere, dass sich eine Verknüpfung der Restitutionsverpflichtung gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV mit der Übertragung des Deutschen Eigentums gem. Art. 22 StV nicht nachweisen lässt. Ebenso ist die Auswirkung des Forderungsverzichts gem. Art. 23 Abs. 3 StV auf Individualwiedergutmachungsansprüche der Verfolgten wesentlich differenzierter zu betrachten. Schließlich führen die Konsequenzen der Auffassung *Bienenfelds* zu schwer wiegenden Abweichungen von der sonstigen Konzeption des Staatsvertrages.

aaa. Deutsches Eigentum und Restitutionspflichten der Republik Österreich

Das Verhältnis zwischen den völkerrechtlichen Restitutionspflichten Österreichs aus Art. 25 und 26 StV erfordert eine für das Verständnis unerlässliche Darstellung des Problems des Deutschen Eigentums i.S.v. Art. 22 StV.

(1.) Das Problem des Deutschen Eigentums im Staatsvertrag

Das Problem des Deutschen Eigentums geht zurück auf die Potsdamer Konferenz der Alliierten zwischen dem 17. Juli und 2. August 1945, die erste Regelungen zur Bereinigung der Folgen des Zweiten Weltkriegs traf.[781] Während Einigkeit darüber bestand, dass von Österreich keine Reparationen verlangt werden sollten,[782] sah die allgemeine Reparationsregelung mit Bezug auf Deutschland in Punkt IV der Potsdamer Beschlüsse[783] allgemein

[781] Zur Potsdamer Konferenz vgl. von der Heydte, in: Strupp/Schlochauer, WBVR, Bd. II, S. 787 ff.; Frowein, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL Bd. III, S. 1087 ff. Vgl. auch das Urteil des US Court of Claims in der Sache *Aris Gloves Inc. v. United States* v. 23. 1. 1970, ILR 56, S. 536 ff.

[782] Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 86.

[783] Amtliche Verlautbarung über die Konferenz von Potsdam, abgedruckt bei Berber, Völkerrecht, Dokumentensammlung, Bd. II, S. 2290 ff., 2298.

vor, dass das deutsche Auslandsvermögen zum Zweck der Reparation herangezogen werden sollte.[784] Gem. Abs. 9 dieser Regelung verzichteten die Westalliierten auf ihre Ansprüche hinsichtlich deutscher Unternehmen und Auslandsguthaben in Ostösterreich. Der Umfang des reparationspflichtigen deutschen Auslandsvermögens wurde jedoch nicht näher definiert[785] und blieb damit bis zum Abschluss des Staatsvertrages umstritten.[786] Insbesondere die sowjetische Besatzungsmacht legte den Begriff des Deutschen Auslandseigentums weit aus, überführte dieses in sowjetisches Eigentum und verbot den Vollzug österreichischer Nationalisierungsmaßnahmen.[787] Um den Umfang des reparationspflichtigen Vermögens auf ein für die österreichische Volkswirtschaft erträgliches Ausmaß zu reduzieren, argumentierte die österreichische Regierung in den Staatsvertragsverhandlungen, dass im Hinblick auf die Londoner Deklaration nur vor dem 13. März 1938 bestehendes deutsches Eigentum in Österreich unter die Reparationspflicht fallen dürfe.[788] Das damit entstandene Problem erwies sich als einer der Hauptgründe für die Verzögerung der Verhandlungen des Staatsvertrages bis zum Abschluss am 15. Mai 1955.[789] Art. 22 des Staatsvertrages sah schließlich grdsl. die Übertragung des Deutschen Eigentums an die Republik Österreich vor.[790]

(2.) Das Motiv für die Übertragung des Deutschen Eigentums auf die Republik Österreich

Art. 22 StV selbst enthält keine Begründung für die Übertragung des Deutschen Eigentums auf die Republik Österreich und verpflichtet die Republik Österreich auch nicht ausdrücklich auf die Erfüllung ihrer Restitutionsverpflichtung gem. Art. 26 StV im Hinblick auf übertrage-

[784] Vgl. Rumpf, AVR 1985, S. 74 ff.

[785] Seidler, JBl. 1955, S. 386.

[786] Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 99 ff.; Knight, Wortprotokolle, S. 30.

[787] Seidl-Hohenveldern, in: FS Schwind, S. 215 ff., 216 f.

[788] Knight, Wortprotokolle, S. 33; Ermacora, Österreichs Staatsvertrag, S. 81 f.

[789] Umfassend Pape, Ungleiche Brüder, S. 139 ff.

[790] Vgl. OGH v. 30. 11. 1955, JBl. 1956, S. 231 ff., 232: „Der Staatsvertrag sanktioniert im Art. 22 die Rechte, die die Alliierten im Protokoll der Berliner Konferenz vom 2. 8. 1945 in Anspruch genommen haben. Erst mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages übertragen die Alliierten diese Rechte auf Österreich.“ Vgl. auch VfGH v. 3. 12. 1980, JBl. 1981, S. 304 ff., 311.

nes Deutsches Eigentum. Art. 22 StV enthält auch keine ausdrückliche Zweckbestimmung für die Verwendung des Deutschen Eigentums, wonach das übertragene Vermögen den Verfolgten zugute kommen sollte.

Ein derartiges Motiv für die Übertragung des Deutschen Eigentums mit der entsprechenden Zweckbindung lässt sich weder aus dem Text des Staatsvertrages noch aus den veröffentlichten Materialien zu den dem Abschluss des Staatsvertrags vorausgehenden Vertragsverhandlungen erkennen.[791]

Vielmehr ergibt sich aus dem Wiener Memorandum vom 10. Mai 1955, einem Regierungsabkommen zwischen Österreich, dem Vereinigten Königreich und den USA, dass das Deutsche Eigentum übertragen werden sollte, „um die österreichische Volkswirtschaft zu stärken und um Österreich für seinen Verzicht auf die aus der Zeit der Besetzung Österreichs durch Deutschland herrührenden, gegenüber Deutschland bestehenden Forderungen in einem gewissen Ausmaß zu entschädigen."[792] Außerdem sprechen weitere Gesichtspunkte gegen eine derartige Zweckbindung bei der Verwendung des Deutschen Eigentums.

(3.) Die Ablösekosten der Republik Österreich für den Erwerb des Deutschen Eigentums gegenüber der Sowjetunion

Während die Westalliierten Österreich gem. Art. 22 Abs. 11 StV alle Vermögenschaften, Rechte und Interessen, die von ihnen in Österreich als ehemalige deutsche Vermögenswerte innegehabt oder beansprucht worden waren, im Wesentlichen unentgeltlich übertrugen, hatte die Republik Österreich gegenüber der Sowjetunion schwer wiegende Verpflichtungen als Gegenleistung für die Übertragung des Deutschen Eigentums in Art. 22 StV übernommen. Dabei wurden der Sowjetunion zum einen bedeutende Vermögenswerte in Österreich und außerhalb Österreichs übertragen, die gem. Art. 22 Abs. 7 lit. b.) StV nicht ohne Zustimmung der Sowjetunion

[791] Vgl. Department of State (Hrsg.), Foreign Relations of the United States 1947, Bd. II, S. 123 f.; 131, 579 f.; 592 f.; 607; 612; 617 f.; 627 ff.

[792] Punkt 3. des Memorandums über die Ergebnisse der Besprechungen zwischen Mitgliedern der österreichischen Bundesregierung und den Botschaftern Ihrer Königlichen Britannischen Majestät und der Vereinigten Staaten von Amerika, 10. 5. 1955 („Wiener Memorandum"), abgedruckt in: Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 671. Diese Begründung wurde von den Alliierten auch gegenüber den Protesten der Bundesrepublik gegen die Regelung des Art. 22 StV wiederholt. Vgl. Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 533, dort Fn. 132. Vgl. auch Pape, Ungleiche Brüder, S. 147.

enteignet werden durften. Zum anderen hatte die Republik Österreich gem. Art. 22 Abs. 6 StV Zahlungen in Höhe von 150 Millionen US-Dollar für die Übertragung zu leisten.

Bei diesen Ablösekosten ist zudem zu berücksichtigen, dass diese zum großen Teil für Vermögenswerte zu zahlen waren, deren Beanspruchung für Reparationszwecke bis dahin von der Republik Österreich bestritten worden und erst durch Art. 22 StV außer Streit gestellt worden war. Dieser Gesichtspunkt spricht gegen die Vorstellung einer impliziten Zweckbindung der Verwendung des Deutschen Eigentums ausschließlich zugunsten der Verfolgten.

(4.) Der völkerrechtliche Verzicht Österreichs auf Ansprüche gegen die Alliierten nach Art. 24 StV

In Art. 24 StV musste Österreich auch auf Ansprüche gegen die Alliierten verzichten. Dieser Verzicht umfasste nicht nur Ansprüche aus Kriegshandlungen, sondern auch Ansprüche, die durch Handlungen der Alliierten während der Besatzungszeit entstanden waren.[793] Der Verzicht umfasste alle Ansprüche, auch solche aus möglicherweise völkerrechtswidrigem Verhalten der Alliierten.[794] Gerade im Hinblick auf die Handhabung des Deutschen Eigentums in der Besatzungszeit durch die Sowjetunion hätten sich jedoch erhebliche Schadensersatzansprüche Österreichs ergeben.[795] So hatten die von der Sowjetunion als Deutsches Eigentum beanspruchten Betriebe, die von dieser in der USIA zusammengeschlossen worden waren, der österreichischen Volkswirtschaft über Jahre hinweg schwere Schäden zugefügt.[796] Diese zahlten weder Zölle noch Steuern an den österreichischen Staat.[797] Insofern spricht die Tatsache, dass das Deutsche Eigentum selbst mit Ansprüchen Österreichs belastet war, auf deren Geltendmachung

[793] Österreich verpflichtete sich außerdem gem. Art. 24 Abs. 2 S. 2 StV, den Personen eine Entschädigung zu zahlen, die den Streitkräften der Alliierten oder Assoziierten Mächten im österreichischen Staatsgebiet auf Grund von Requisitionen Güter geliefert oder Dienste geleistet hatten und ebenso eine Entschädigung zur Befriedigung von Ansprüchen aus Nichtkampfschäden gegen die Streitkräfte der Alliierten oder Assoziierten Mächte, die auf österreichischem Staatsgebiet entstanden waren, zu leisten.

[794] Zu den Verzichtsklauseln der Pariser Friedensverträge Fitzmaurice, RdC 73 (1948 II), S. 259 ff., 339 f.

[795] Vgl. Pfeifer, AdVR 1955/56, S. 296 ff., 304 f.

[796] Bischof, Zeitgeschichte 1993, S. 345 ff., 355.

[797] Seidl-Hohenveldern, in: FS Schwind, 1993, S. 215 ff., 216.

Österreich im Staatsvertrag verzichten musste, gegen die Vorstellung einer Zweckbindung hinsichtlich der Verwendung des Deutschen Eigentums.

(5.) Die Restitutionspflichten der Republik Österreich gem. Art. 25 und 26 StV in Bezug auf Deutsches Eigentum

Außerdem befanden sich unter dem Deutschen Eigentum Vermögensgegenstände, die mit Restitutionsansprüchen nach Art. 25 und Art. 26 StV belastet waren. Obwohl sich im Staatsvertrag mit Ausnahme von Art. 22 Abs. 13 StV keine ausdrücklichen Regelungen hinsichtlich des Verhältnisses von Art. 22 zu den Restitutionsverpflichtungen nach Art. 25 und 26 StV finden, bestand zwischen Österreich und den Westalliierten Einigkeit, dass das Vermögen von Angehörigen der Vereinten Nationen nach Art. 25 StV zu restituieren war, auch insoweit dieses unter das Deutsche Eigentum i.S.d. Art. 22 StV fiel. Soweit Österreich durch Art. 22 Abs. 13 S. 2 daran gehindert war, von der Sowjetunion übertragenes Vermögen in ausländisches Eigentum zu übertragen, und dieses Eigentum an sich unter die Restitutionspflicht gem. Art. 25 StV fiel, hat sich Österreich in den Wiener Memoranden zur Entschädigung der Betroffenen verpflichtet. Hinsichtlich des entzogenen Vermögens Verfolgter hat Österreich die Restitution gem. Art. 26 StV durchgeführt.[798]

Damit spricht auch die Tatsache, dass das Deutsche Eigentum mit Restitutionsverpflichtungen belastet war, an deren Erfüllung kein Zweifel bestand, gegen den Gedanken einer weiter gehenden Zweckbindung hinsichtlich der Verwendung dieser Vermögensmasse.

(6.) Die Bereinigung der Ansprüche der früheren deutschen Eigentümer

Darüber hinaus spricht eine weitere Belastung des Deutschen Eigentums durch Ansprüche des früheren Eigentümers gegen eine Zweckbindung. Österreich hatte sich in Art. 22 Abs. 13 S. 1 StV[799] verpflichtet, mit Ausnahme

[798] Vgl. Neudörfer, ÖJZ 1956, S. 489: „Wie sich aus dem Motivenbericht zum Staatsvertragsdurchführungsgesetz ergibt, beruht das Gesetz, soweit es die rückstellungsrechtliche Materie regelt, auf dem kurz gefaßten Grundsatz ‚Restitution bricht Reparation'. Dieses Prinzip ist bereits in der Londoner Deklaration vom 5. Jan. 1943 festgelegt und wird von Österreich als völkerrechtliche Norm anerkannt."

[799] Österreich hat zwischenzeitlich Art. 22 Abs. XIII StV einseitig durch Note vom 6. November 1990 für obsolet erklärt. Die Vertragspartner des Staatsvertrages haben diese

der erzieherischen, kulturellen, karitativen und religiösen Zwecken dienenden Vermögenschaften, keine der ihm als ehemaliges Deutsches Eigentum übertragenen Vermögenswerte an deutsche juristische Personen zurück zu übertragen. Hinsichtlich deutscher natürlicher Personen galt ebenfalls ein Übertragungsverbot, soweit der Wert der Vermögensgegenstände 260.000 Schilling überstieg. Die Vermögenswerte natürlicher Personen bis 260.000 Schilling wurden als „kleines Deutsches Eigentum" bezeichnet. Für dieses „kleine Deutsche Eigentum" sah Art. 22 Abs. 13 StV nur eine Übertragungsmöglichkeit, nicht dagegen eine Übertragungspflicht vor.[800] Die Übertragung erwies sich jedoch im Hinblick auf eine Normalisierung der österreichisch-deutschen Beziehungen als unerlässlich.[801] Die Bundesrepublik Deutschland hatte sich zwar vorab gegenüber den Westalliierten in Artikel 3 Abs. 2, Sechster Teil des Überleitungsvertrags verpflichtet, die Bestimmungen über die Behandlung des deutschen Auslandsvermögens in Österreich hinzunehmen, die in dem zukünftigen Staatsvertrag mit Österreich getroffen würden.[802] Nach Abschluss des Staatsvertrages protestierte die Bundesrepublik jedoch gegen die gesamte Regelung des Deutschen Eigentums im Staatsvertrag und forderte zumindest die Rückgabe des „kleinen Deutschen Eigentums".[803] Die Rückgabe des „kleinen Deutschen Eigentums" wurde daraufhin im österreichisch-deutschen Vermögensvertrag vom 15. Juni 1957 geregelt.[804]

Auch die beschränkte Rückübertragungsmöglichkeit gem. Art. 22 Abs. 13 StV für das „kleine Deutsche Eigentum" spricht gegen die Annahme einer Zweckbindung hinsichtlich der ausschließlichen Verwendung des Deutschen Eigentums für die Restitution gem. Art. 26 StV.

Erklärung anerkannt. Zum Wortlaut des Notenwechsels vgl. Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 776 ff. Vgl. hierzu auch Ermacora, Austrian J. Publ. Int. Law 42 (1991), S. 319 ff.; Hafner, AFDI 37 (1991), S. 239 ff.; Köck, ZÖR 50 (1996), S. 75 ff.

800 Seidler, JBl. 1955, S. 386 ff., 387.

801 Vgl. Pape, Ungleiche Brüder, S. 445 ff.

802 Seidl-Hohenveldern, in: FS Schwind, S. 215 ff., 219.

803 Zur Darstellung der Krise vgl. Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 526 ff.

804 Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen, BGBl. II 1958, S. 130 ff.; BGBl. 1958/119 Art. 2 S. 1 des Vermögensvertrages stellt klar, dass an einem Vermögen bestehende Restitutionsansprüche durch die Rückübertragung nicht berührt werden. Zum österreichisch-deutschen Vermögensvertrag und seinem Streitbeilegungssystem siehe Seidl-Hohenveldern, EPIL Bd. I, S. 306 ff.

(7.) Der Verzicht gem. Art. 23 Abs. 3 StV und die Restitutionsansprüche österreichischer Verfolgter gegen die Bundesrepublik Deutschland

Die Befürchtungen *Bienenfelds*, der Verzicht gem. Art. 23 Abs. 3 könne sich auch auf die Restitutionsansprüche österreichischer Verfolgter beziehen, erscheint aus der damaligen Sicht (Anfang 1956) nicht gänzlich unbegründet.[805]

So waren Verfolgte, die als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten und durch den Verlust dieser Staatsangehörigkeit staatenlos geworden waren, nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs. 2 S. 2 des deutschen BEG[806] von 1956 von Entschädigungsregelungen ausgeschlossen. In einer Entscheidung vom 22. Juni 1960 kam der Bundesgerichtshof unter Berufung auf Art. 23 Abs. 3 StV zu dem Ergebnis, dass österreichische Staatsangehörige, auch wenn sie die übrigen Voraussetzungen des BEG erfüllten, wegen des österreichischen Forderungsverzichts im Staatsvertrag keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach dem BEG hatten.[807] Dabei ist jedoch zu betonen, dass das BEG nicht in erster Linie Fragen der Restitution entzogenen Vermögens regelte, sondern Entschädigung für Schadenstatbestände an Leben, Körper oder Gesundheit, wegen Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung. Zusätzlich regelte das BEG auch die Entschädigung für Schäden an Eigentum und Vermögen sowie für solche, die durch Zahlung von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten[808] entstanden waren, als auch für Schäden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen.[809] Damit betraf ein etwaiger Anspruchsverzicht gem. Art. 23 Abs. 3 StV nicht in erster Linie den Anwendungsbereich der Restitutionsverpflichtung gem. Art. 26 StV.

---

805 Art. 23 Abs. 1 II StV enthielt zudem im Gegensatz zu Art. 27 Abs. 2 S. 2 StV keine völkerrechtliche Verpflichtung der Republik Österreich vom Forderungsverzicht betroffene österreichische Staatsbürger zu entschädigen. Vgl. dazu OGH, ÖJZ 1962, S. 69; Pfeifer, ÖJZ 1962, S. 477 ff.; vgl. auch OGH, ÖJZ 1964, S. 462 ff.

806 BGBl. I 1956, S. 562 ff., 586.

807 BGH, RzW 1960, S. 553 ff.; zur späteren Entwicklung der Rechtsprechung des BGH Buschbom, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 1 ff., 47 f.

808 Vgl. Giessler, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesentschädigungsgesetz – Zweiter Teil (§§ 51-171 BEG), S. 1 ff.

809 Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, S. 249.

Die Restitution feststellbarer entzogener Vermögensgegenstände wurde in den drei westlichen Besatzungszonen und den drei westlichen Sektoren Berlins durch alliierte Rückerstattungsgesetze geregelt. Diese Rückerstattungsgesetze stellten allein auf die Belegenheit entzogener Vermögensgegenstände in ihrem Geltungsbereich ab.[810] Damit stand die Berechtigung für die Rückerstattungsansprüche allen Verfolgten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit zu. Deshalb waren auch österreichische Verfolgte, einschließlich der ins Ausland Vertriebenen, die nach dem Krieg staatenlos waren oder eine neue Staatsangehörigkeit erworben hatten, berechtigt, die Rückerstattung von Vermögensgegenständen, die ihnen in Österreich entzogen worden, aber nach der Entziehung in den Geltungsbereich der alliierten Rückerstattungsgesetze gelangt waren, zu verlangen. Nach den Rückerstattungsgesetzen waren nicht nur Privatleute, die sich im Besitz entzogener Vermögensgegenstände befanden, zur Rückerstattung verpflichtet, sondern auch das Deutsche Reich und ihm gleichgestellte Rechtsträger.[811] Gelang es also einem Verfolgten, ihm in Österreich entzogene Vermögensgegenstände in Westdeutschland aufzufinden und zu identifizieren, so konnte er die Rückerstattung nach den alliierten Gesetzen beanspruchen.[812] Bezüglich dieser Rückerstattungsansprüche bestand bereits im Hinblick auf Art. 23 Abs. 1 StV, der die Rückgabe des in Deutschland befindlichen Vermögens Österreichs und seiner Staatsangehörigen einschließlich des nach dem 12. März 1938 gewaltsam aus dem österreichischen Staatsgebiet nach Deutschland verbrachten Vermögens vorsah, nie ein Zweifel.[813]

Die alliierten Rückerstattungsgesetze sahen aber mit Ausnahme der VO Nr. 120 in der französischen Besatzungszone[814] nicht nur die Rückerstattung entzogener Vermögensgegenstände *in natura*, sondern auch Schadensersatzansprüche für den Fall vor, dass das entzogene Gut

---

810 Biella, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 73 ff., 74 f.

811 Buschbom, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 1 ff., 27.

812 Insofern ist der Hinweis von G. Jellinek, in: Fraenkel (Hrsg.), The Jews of Austria, S. 395 ff., 418, das „Deutsche Rückstellungsgesetz" schließe alle ehemaligen Österreicher aus, sogar wenn sie staatenlos oder Flüchtlinge seien, missverständlich.

813 Féaux de la Croix, in: Schwarz (Hrsg.), Wiedergutmachung durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. III, S. 201 ff., 290.

814 Biella, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 73 ff., 75.

verloren gegangen oder beschädigt worden war.[815] Diese Schadensersatzansprüche konnten gegenüber jedem Rückerstattungspflichtigen, d.h. auch gegenüber dem Deutschen Reich und den ihm gleichgestellten Organisationen,[816] geltend gemacht werden. Da das Deutsche Reich jedoch handlungs- und damit zahlungsunfähig war, konnten rückerstattungsrechtliche Schadensersatzansprüche in Geld zunächst nicht durchgesetzt werden.[817] Die Bundesrepublik hatte sich deshalb in Art. 4 des Dritten Teils „Innere Rückerstattung" des Überleitungsvertrages[818] verpflichtet, die Zahlung an Rückerstattungsberechtigte aus derartigen Schadensersatzansprüchen in Geld zu gewährleisten.[819] In Ausführung dieser vertraglichen Verpflichtung erging das Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957[820], das rückerstattungsrechtliche Ansprüche auf Leistung eines Geldbetrags oder von Schadensersatz durch die Bundesrepublik regelte. Nach § 5 BRüG konnten auch dann rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen die Bundesrepublik geltend gemacht werden, wenn feststellbare Vermögensgegenstände außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes entzogen worden und nach der Entziehung nachweislich in diesen Geltungsbereich einschließlich Gesamt-

---

815 Vgl. z.B. die Regelungen der Berliner Rückerstattungsanordnung BK/O (49) 180 vom 26. 7. 1949, abgedruckt in: Schröder (Hrsg.), Besatzungsrecht, S. 890 ff., 903 ff.: Art. 26 Abs. 2: „Wo wegen Verlust oder der Unmöglichkeit, die gegenwärtige Identität festzustellen, die effektive Rückerstattung nicht durchführbar ist, sind die ehemaligen Besitzer der Vermögensgegenstände gemäß den allgemeinen Regeln über Verantwortung für getanes Unrecht schadensersatzpflichtig. In solchen Fällen findet der Art. 27, Abs. 2, Anwendung." Art. 27 Abs. 2: „Sind die entzogenen Gegenstände verlorengegangen, beschädigt oder in ihrem Wert vermindert worden, so ist der Rückerstattungspflichtige schadensersatzpflichtig, sofern er nicht nachweist, dass der Verlust, die Beschädigung oder die Wertminderung nicht auf seinem Verschulden beruht. /.../"

816 Biella, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 73 ff., 78 ff.

817 Hachenburg, Probleme der Rückerstattung, S. 27; Buschbom, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 1 ff., 32.

818 BGBl. II 1954, S. 157 ff., 185.

819 Die Zahlungsverpflichtung der Bundesrepublik war ursprünglich gem. Abs. 3 dieser Vorschrift auf ein Gesamtvolumen von 1,5 Milliarden DM beschränkt. Im Verlauf der Durchführung des Rückerstattungsprogramms wurde diese Begrenzung jedoch nicht in Anspruch genommen; vielmehr wurden die Ansprüche zur Gänze erfüllt. Brodesser u.a., Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation, S. 78.

820 Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger, BGBl. I 1957, S. 734 ff.

Berlin[821] gelangt waren.[822] Außerdem haftete die Bundesrepublik nach § 13 BRüG für Umzugsgut, das außerhalb des Geltungsbereichs des BRüG an einem europäischen Ort durch das Deutsche Reich entzogen worden war.[823] Damit hätten auch Verfolgte, denen in Österreich feststellbares Vermögen entzogen worden, das zwischenzeitlich in den Geltungsbereich des BRüG gelangt war, oder denen Umzugsgut durch das Deutsche Reich in Europa entzogen worden war, Anspruch auf Ersatz ihres Schadens gehabt.[824]

Hinsichtlich dieser rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten war strittig, ob der Forderungsverzicht gem. Art. 23 Abs. 3 StV anwendbar war,[825] mit der Folge, dass die österreichischen Verfolgten ihre rückerstattungsrechtlichen Ansprüche nach dem BRüG verloren hätten.[826]

Diese Frage wurde jedoch im bilateralen Verhältnis zwischen Österreich und der Bundesrepublik durch den wiedergutmachungsrechtlichen Teil des Finanz- und Ausgleichsvertrages (Kreuznacher Abkommen) vom

---

821 Bentwich, BYIL 32 (1955/56), S. 204 ff., 211.

822 Biella, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 73 ff., 85; Schwarz, in: FS Hirsch, S. 227 ff., 230 ff.

823 Vgl. Wirth, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 143 ff., 163 ff. u. 296 ff.; zum Hintergrund dieser Regelung Biella, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 73 ff., 80.

824 Zur Regelung der Entziehung von Sachvermögen in Österreich nach dem BRüG und ihrer Durchführung vgl. Wirth, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 143 ff., 249 ff.; zur Entziehung von Geldvermögen vgl. Schmidt, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 311 ff., 360 ff. In der Praxis erwies sich das Führen des Verbringungsnachweises als problematisch. Vgl. z.B. das Urteil des LG Berlin v. 20. 7. 1967, RzW 1967, S. 536 ff., wonach kein allgemeiner Verbringungsnachweis für Edelmetall- und Schmucksachen, die im Novemberpogrom von 1938 in Wien entzogen worden waren, bestand. Zu den VUGESTA-Fällen, in denen Umzugsgut österreichischer Verfolgter in deutschen Häfen beschlagnahmt, nach Wien zurücktransportiert und über das Dorotheum versteigert worden war, vgl. Schwarz, RzW 1960, S. 349 ff.

825 Buschbom, in: Schwarz (Hrsg.) Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 1 ff., 48.

826 Féaux de la Croix, in: Schwarz (Hrsg.), Der Werdegang des Entschädigungsrechts, S. 201 ff., 290. Die Frage der Anwendbarkeit des Verzichts nach Art. 23 Abs. 3 StV auf Ansprüche nach dem BRüG spielte auch eine Rolle in den Verhandlungen zum Notenwechsel vom Mai 1959 zwischen Österreich und den Westmächten. Dabei versicherte die österreichische Seite den Westalliierten, dass sie gegen eine Auslegung, derzufolge Art. 23 Abs. 3 StV auf das BRüG Anwendung fände, energische Schritte unternehmen würde.

27. November 1961[827] außer Streit gestellt.[828] Gem. Art 15 des Vertrages stimmten die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich dahin überein, dass Ansprüche, die unter das Bundesrückerstattungsgesetz fielen, nicht durch Art. 23 Abs. 3 StV ausgeschlossen wurden. Die Bundesrepublik verpflichtete sich, Anträge, die unter Berufung auf Art. 23 Abs. 3 StV rechtskräftig abgewiesen worden waren, neu zu behandeln.

Damit ergibt sich, dass auch rückerstattungsrechtliche Sekundäransprüche nicht vom Verzicht gem. Art. 23 Abs. 3 StV erfasst wurden.[829]

bbb. Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die Republik Österreich durch Art. 23 Abs. 3 StV nicht auf Restitutionsansprüche österreichischer Verfolgter gegen die Bundesrepublik im Anwendungsbereich von Art. 26 StV verzichtet hat. Die Befürchtung *Bienenfelds* erweist sich damit als nicht stichhaltig.

cc. Möglichkeit der Restitution und „restitution in kind"

Wenn auch die Argumentation *Bienenfelds* sich im Ergebnis nicht als überzeugend erweist, ist es doch erforderlich, die Frage, ob sich die Restitutionspflicht der Republik Österreich lediglich auf in Österreich identifizierbares Vermögen bezieht, näher zu untersuchen. Anknüpfungspunkt ist dabei die Frage der Möglichkeit der Restitution. Wie Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV zeigt, bildet die Möglichkeit der Restitution die Grenze zur bedingten Verpflichtung zur Entschädigung.

---

827 Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich, BGBl. II 1962, S. 1041 ff. Vgl. dazu Pape, Ungleiche Brüder, S. 503 ff. Bereits der deutsch-österreichische Vermögensvertrag vom 15. 6. 1957, BGBl. II 1958, S. 130 ff.; BGBl. 1958/119, enthielt Regelungen zur Konkretisierung und Einschränkung des Forderungsverzichts nach Art. 23 Abs. 3 StV. Siehe Pape, Ungleiche Brüder, S. 445 ff.; Bailer-Galanda, Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, Kapitel V.6.

828 Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, S. 97.

829 Vgl. hierzu Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 2). Wien-München 2003, Kap. 14. A. IV.; im folgenden Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung.

Bienenfeld gelangt unter der Annahme, dass die Restitutionspflicht Österreichs allein an den Tatbestand der Entziehung in Österreich und nicht an die Rückgabe und Wiederherstellung von in Österreich identifizierbarem Vermögen anknüpfe, zu der Ansicht, dass sich die Restitutionsverpflichtung auf alle spezifizierten, individualisierten wie auch nicht-individualisierten Vermögenschaften beziehe. Zwar erkennt Bienenfeld an, dass eine Restitutionsverpflichtung nur besteht, so weit die Restitution möglich ist.[830] Die Restitution vertretbarer Sachen sei jedoch immer möglich. Insbesondere seien entzogene vertretbare Sachen durch die Restitution von Sachen gleicher Gattung auszugleichen. Dies sei auch durch den Begriff der Interessen in Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV angedeutet. Selbst wenn Eigentum an entzogenem Gut untergegangen sei, bleibe doch ein rechtlich geschütztes Interesse daran erhalten, das restitutionsfähig geblieben sei. Dementsprechend könne eine Vermögenschaft in diesem Sinne immer zurückgegeben werden. Geld sei immer erhältlich, gleichgültig, ob das ursprünglich entzogene ins Ausland verbracht worden sei oder nicht. Gleiches gelte für andere vertretbare Sachen wie Wertpapiere[831] und Warenlager. Lediglich Unikate, wie nicht mehr existierende Kunstwerke, fielen nicht unter die so verstandene Restitutionspflicht. Aber auch diskriminierende Steuern, die an das Deutsche Reich gezahlt worden seien, müssten als restitutionspflichtiges Vermögen von der Republik Österreich zurückgezahlt werden. [832] Lediglich insoweit als auch nach einer Restitution Vermögensschäden des Verfolgten verbleiben würden, etwa durch eine Währungsumstellung oder durch einen entgangenen Gewinn, käme eine Entschädigung nach Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV in Betracht.[833]

Nach dieser Ansicht ist eine Restitution noch möglich, wenn zwar der ursprünglich entzogene Vermögensgegenstand nicht mehr vorhanden oder identifizierbar ist, aber die Restitution durch Rückgabe von Gegenständen gleicher Art und gleichen Wertes erfolgen könnte.

---

830 Bienenfeld, Der Österreichische Staatsvertrag, S. 10.

831 Bienenfeld, Der Österreichische Staatsvertrag, S. 12: „Es sind nicht dieselben Actien, die ein Berechtigter zurückbekommen mag; aber dieser Punkt ist ohne Bedeutung: denn er hat nach Art. 26 vom Staate Österreich nicht einzelne bestimmte Actien zurückzuerhalten, sondern sein Vermögen, das ist in diesem Fall Actien der gleichen Kategorie."

832 Bienenfeld, Der Österreichische Staatsvertrag, S. 12 f.

833 Bienenfeld, Der Österreichische Staatsvertrag, S. 12 f.

Wie im Zusammenhang mit Art. 25 StV dargestellt, sind derartige vertragliche Verpflichtungen zur Leistung einer „restitution in kind" möglich. Die Pariser Friedensverträge regelten derartige Ansprüche ausdrücklich. Sie stellen jedoch rechtssystematisch Ausnahmeregelungen dar, da sie über eine Restitution im Sinne eines Ausgleichs ungerechtfertigter Vermögensvorteile hinausgehen. Sind entzogene Vermögenschaften auf dem Gebiet eines restitutionsverpflichteten Staates nicht mehr identifizierbar, so fehlt es an einem auszugleichenden Vermögensvorteil. Wird dennoch eine Restitutionsverpflichtung vertraglich vorgesehen, so knüpft diese an eine eigene oder abgeleitete deliktische Verantwortlichkeit des verpflichteten Staates an und begründet damit eine Haftung für deliktisches Verhalten.
Übertragen auf die Verpflichtung der Republik Österreich aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV bedeutet dies, dass eine Restitution im Sinne einer „restitution in kind", die über das in Österreich identifizierbare Vermögen hinausginge, zugleich auch die Anknüpfung an eine deliktische Verantwortlichkeit zur Konsequenz hätte. Es würde sich nicht mehr um den Ausgleich von verfolgungsbedingten Vermögensverschiebungen handeln,[834] sondern um eine besondere Form völkerrechtlicher Haftung.

Würde eine derartige Haftung an Entziehungen durch das Deutsche Reich anknüpfen und damit Gegenstände erfassen, die nach ihrer Entziehung nach Deutschland verbracht worden waren, so stellte eine solche Verbindlichkeit auch die Übernahme einer Haftung für Verfolgungsschäden, die von dem Gebietsvorgänger verursacht worden waren, dar. Wie gezeigt, entspricht eine derart abgeleitete Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtliches Unrecht weder dem damals geltenden noch dem heutigen Völkergewohnheitsrecht der Staatennachfolge.[835] Die Übernahme einer derartigen Haftung ist durch völkerrechtlichen Vertrag allerdings möglich.[836]

---

[834] Zum Rechtsgedanken der ungerechtfertigten Bereicherung als Rechtsgrund für die Rückgängigmachung verfolgungsbedingter Vermögensverschiebungen vgl. Cotler, Nordic J.Int.L. 67 (1998), S. 275 ff., 280 ff.; ders., Cardozo Law Review 20 (1998), S. 601 ff., 614.

[835] Vgl. oben Teil I. B. II. 1. b.

[836] Vgl. z.B. Art. 24 Abs. 2 S. 2 u. Art. 27 Abs. 2 S. 2 StV in denen der Republik Österreich eine Entschädigungspflicht zu Gunsten eigener Staatsangehöriger, die durch das Handeln anderer Staaten beeinträchtigt worden sind, auferlegt wird.

Es handelt sich jedoch um völkerrechtliche Ausnahmetatbestände, die in Friedensverträgen ausdrücklich geregelt worden sind. So enthalten die Pariser Friedensverträge neben den allgemeinen Wiedergutmachungsklauseln besondere Regelungen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit für Restitutionsschäden, die nicht durch den Inhaber der Gebietshoheit verursacht worden sind.[837] Zudem finden sich Regelungen über das Fortbestehen der Verantwortlichkeit des ehemaligen Gebietsherren auch nach dem Wechsel der Gebietshoheit.[838]

Von daher hätte es nahe gelegen, etwaige derartige Verpflichtungen der Republik Österreich ausdrücklich in Art. 26 StV zu regeln. Dies gilt umso mehr, als Art. 25 StV derartige Verpflichtungen nicht vorsieht. Wie gezeigt, lässt sich der inhaltlichen Ausgestaltung von Art. 25 StV entnehmen, dass Österreich lediglich zum Ausgleich ungerechtfertigter Vermögensvorteile verpflichtet war, nicht dagegen für Schäden durch kriegsbedingte Vermögensentziehungen der Staatsangehörigen der Vereinten Nationen haften sollte. Hätten die Vertragspartner des Staatsvertrages für die verfolgungsbedingten Vermögensentziehungen im Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV von diesem Grundsatz abweichen wollen, so hätte dies einen systematischen Widerspruch in den Restitutionsverpflichtungen des Staatsvertrages bedeutet, der nur im Rahmen der völkerrechtlichen Vertragsfreiheit durch eine positive ausdrückliche Regelung hätte gerechtfertigt werden können.

Wenn dagegen Art. 26 StV diese Frage nicht besonders und ausdrücklich regelt, so ist im Gegenschluss davon auszugehen, dass Art. 26 StV keine eigenständige Verpflichtung der Republik Österreich zur Leistung einer „restitution in kind“ enthält.

Im Ergebnis bleibt deshalb fest zu halten, dass sich die Restitutionsverpflichtung der Republik Österreich auf in Österreich identifizierbares Vermögen bezieht. Ist in Österreich entzogenes Vermögen nicht mehr vorhanden oder nicht mehr identifizierbar, so ist dessen Restitution nicht mehr möglich. An Stelle der Restitutionsverpflichtung tritt die bedingte Entschädigungspflicht gem. Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV.

---

[837] Vgl. Art. 75 Abs. VIII FV Italien.

[838] Vgl. Art. 26 Abs. V FV Ungarn.

dd. Restitutionsrechtliche Sekundäransprüche

Im Anschluss an die Argumentation von *Bienenfeld*[839] ließe sich die Frage stellen, ob die Restitutionsverpflichtung nach Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV auch die Einräumung restitutionsrechtlicher Sekundäransprüche, insbesondere auf Schadensersatz und Wiederherstellung gebietet. Auch insoweit lässt sich an die Formulierung in Art. 25 Abs. 1 StV anknüpfen, wonach sich die Restitution auf kriegsbedingt entzogenes Vermögen bezieht, „wie es jetzt vorhanden ist", während Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV eine derartige Einschränkung nicht ausdrücklich enthält.

Dagegen spricht, dass auch derartige Sekundäransprüche zu Lasten der Republik Österreich eine Haftung aus abgeleiteter völkerrechtlicher Verantwortlichkeit bedeuten würde. Hinzu kommen aber auch Gründe der Praktikabilität einer derartigen völkerrechtlichen Regelung.

Eine Haftung der Republik Österreich für restitutionsrechtliche Schadensersatzansprüche hätte angesichts der allenfalls schätzbaren Verluste eine unübersehbare Verbindlichkeit bedeutet.

Die Regelung in Art. 4 Abs. 3 Teil III des Überleitungsvertrages der Bundesrepublik Deutschland mit den Westalliierten[840] sah grdsl. eine Begrenzung der Haftung aus rückerstattungsrechtlichen Verbindlichkeiten in Höhe von 1,5 Milliarden DM vor. Wäre Art. 26 StV tatsächlich so auszulegen, dass die Republik Österreich für restitutionsrechtliche Verbindlichkeiten einzustehen gehabt hätte, hätte es nahe gelegen, eine Pauschalisierung und Begrenzung der Höhe der Verpflichtungen in den Staatsvertrag aufzunehmen.[841] Art. 26 Abs. 2, S. 2, 2. Hs StV enthält eine vergleichbare

---

[839] Bienenfeld, Der Österreichische Staatsvertrag, S. 6, erörtert die Frage sekundärrechtlicher Restitutionsansprüche nicht ausdrücklich, sondern weist nur allgemein darauf hin, dass die Vermögenschaften zurückzugeben und deren Rechte und Interessen wiederherzustellen seien, in dem Zustand, in dem sie sich am 13. 3. bzw. am Tage ihrer Kontrolle, Sequestrierung, Konfiskation oder gewaltsamen Übertragung befunden hätten.

[840] BGBl. II 1954, S. 157 ff.

[841] Der Entwurf eines von österreichischer Seite zu deponierenden Aide Mémoire in den Vertragsverhandlungen, die zum Notenwechsel vom Mai 1959 mit den Westmächten führten, weist darauf hin, dass nicht einmal die Verpflichtungen, die der Bundesrepublik Deutschland in diesem Punkte auferlegt wurden, das Ausmaß und den Umfang dessen erreichen würden, was nach den Forderungen der Westmächte von Österreich verlangt werden sollte. BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 239758-VR/57 v. 2. 9. 1957, Bestand BMAA.

Schutzklausel zugunsten der österreichischen Volkswirtschaft. Dagegen fehlt sie in Art. 26 Abs. 1 StV.

Hinzu kommt, dass die Übernahme der rückerstattungsrechtlichen Verbindlichkeiten durch die Bundesrepublik gem. Art. 4 Abs. 1 Teil III des Überleitungsvertrages an rückerstattungsrechtliche Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger, nicht dagegen an die Ansprüche gegen private Entzieher anknüpft.[842]

Würde Art. 26 StV tatsächlich eine sekundärrechtliche Haftung der Republik Österreich auf Schadensersatz begründen, so würde sich diese auf alle restitutionspflichtigen Vermögensgegenstände beziehen und damit auch auf solche, die durch Private entzogen worden waren. Damit wäre der Republik Österreich eine strengere Haftung auferlegt worden als der Bundesrepublik Deutschland. Gegen eine derartige Vorstellung spricht aber der besondere, durch den Staatsvertrag weitgehend anerkannte völkerrechtliche Status der Republik Österreich.

Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV begründet deshalb keine sekundärrechtlichen Restitutionsverpflichtungen zu Lasten der Republik Österreich.

ee. Zwischenergebnis

Die Restitutionsverpflichtung der Republik Österreich in Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV beschränkt sich auf in Österreich identifizierbares Vermögen und begründet keine sekundärrechtlichen Restitutionsverpflichtungen zu Lasten der Republik Österreich.

c. Die Verpflichtung zur Rückgabe entzogenen Vermögens

Für die Verpflichtung zur Rückgabe gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV gilt der Grundsatz der Naturalrestitution. Wie in Art. 25 StV gilt, dass der frühere Inhaber die rechtliche wie tatsächliche Verfügungsgewalt über das entzogene Vermögen zurückerhalten muss.

Aus der Formulierung in Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV, wonach „/.../ diese gesetzlichen Rechte und Interessen mit allem Zubehör wiederherzustellen“ sind, folgt, dass nicht nur die Vermögenssubstanz sondern auch deren Erträgnisse zu restituieren sind, soweit diese in Österreich identifizierbar sein sollten.

---

[842] Biella, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 73 ff., 79 f.

Dagegen findet sich anders als in Art. 25 StV in dieser Vorschrift keine ausdrückliche Garantie der Kosten- und Lastenfreiheit.[843]

d. Die Verpflichtung zur Wiederherstellung entzogenen Vermögens

Die Wiederherstellung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV bedeutet wie in Art. 25 StV die Befreiung von diskriminierenden Maßnahmen. Diese hatte durch Aufhebung aller Verfügungsbeschränkungen, die sich diskriminierend auf das Vermögen Verfolgter auswirkten, zu erfolgen.

4. Einschränkungen der Restitutionsverpflichtung aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV

Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV enthält keine ausdrückliche Einschränkungen der Restitutionsverpflichtung, wenn die Rückgabe oder Wiederherstellung möglich sein sollte. Es erscheint deshalb fraglich, ob ausnahmsweise entzogenes Vermögen von der Restitution ausgeschlossen werden konnte.

a. Allgemeine gesetzliche Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich des restituierten Vermögens

Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV sieht die Verpflichtung zur Rückgabe und der Wiederherstellung von gesetzlichen Rechten und Interessen mit allem Zubehör von Vermögen vor, die nach dem 13. März 1938 entzogen worden sind.

Mit dem Verweis auf gesetzliche Rechte und Interessen, wie sie zu einem bestimmten Zeitpunkt, nämlich dem 13. März 1938, bestanden, ist zugleich eine Verweisung auf den Inhalt der Eigentumsrechte wie auch der aus dem Eigentum resultierenden gesetzlichen Verpflichtungen und Beschränkungen verbunden. Eine andere Auslegung würde auf eine Erweiterung der aus dem Eigentum fließenden Befugnisse hinauslaufen und dem Wesen der in Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV niedergelegten Rückgabe und Wiederherstellung widersprechen. Bestanden also bereits zum 13. März 1938 gesetzliche Eigentumsbeschränkungen wie z. B. das Verbot der Aus-

[843] Zu den Restitutionsklauseln für Verfolgungsschäden in den Pariser Friedensverträgen Schnitzer, Recht der Friedensverträge, S. 53.

fuhr von Kunstgegenständen unter Genehmigungsvorbehalt nach dem österreichischen Ausfuhrverbotsgesetzes von 1918,[844] so galten diese auch für restituiertes Vermögen fort, vorausgesetzt, sie wurden nicht durch die österreichische Gesetzgebung zwischenzeitlich aufgehoben.[845]

Für das restituierte Vermögen galten aber ebenso wie nach Art. 25 StV auch die neu eingeführten Eigentumsbeschränkungen, die nach der Befreiung Österreichs privatem Vermögen allgemein im Rahmen der österreichischen Gesetzgebung auferlegt wurden.[846] Restituiertes Ver-

[844] Gesetz vom 5. 12. 1918 betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, StGBl.DÖ 1918, Nr. 90.

[845] Das Verfahren im Fall der Kunstsammlung Rothschild, in dem die Erlaubnis zur Ausfuhr von restituierten Kunstgegenständen von der Übertragung einzelner Kunstwerke in das Eigentum österreichischer Museen abhängig gemacht wurde, stellt deshalb, unabhängig von seiner innerstaatlichen Rechtmäßigkeit und Angemessenheit, keine Verletzung von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV dar. Vgl. hierzu Trenkler, Der Fall Rothschild – Chronik einer Enteignung –, 1999. Interessant erscheint in diesem Zusammenhang die Entscheidung der Obersten Rückstellungskommission, Rkv 59/49 v. 5. 3. 1949, abgedruckt in: Heller/Rauscher, N.F. 1949, Nr. 375, S. 259 ff., 260 f.: In dieser Entscheidung hatte ein Verfolgter im Oktober 1938 der Gemäldegalerie eines Wiener Museums das Bild eines holländischen Meisters verkauft und im Gegenzug eine Erlaubnis zur Ausfuhr seiner Wohnungseinrichtung einschließlich seiner übrigen Bilder erhalten. Die Oberste Rückstellungskommission beurteilte den Verkauf als Vermögensentziehung i.S.d. § 2 Abs. 1 des 3. RStG und ordnete die Rückstellung an: „Da aber der Antragsteller, wenn der Nationalsozialismus in Österreich nicht zur Macht gelangt wäre, keinen Grund gehabt hätte, Österreich zu verlassen, war auch die Ausfuhr seiner Kunstwerke durch die Machtergreifung mittelbar bedingt, weshalb der Veräußerung eines Kunstwerkes, selbst wenn sie mit der Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung im Zusammenhang gestanden wäre, eine die Annahme einer Vermögensentziehung ausschließende Bedeutung nicht zukommen könnte. /.../ Völlig abwegig ist schließlich die Ansicht der 1. Instanzen, dass der Antragsteller auch verpflichtet wäre, die ausgeführten Bilder wieder nach Österreich zurückzubringen, wenn ihm das der Gemäldegalerie überlassene Bild zurückgestellt werden sollte. Zur Widerlegung dieser Ansicht genügt der Hinweis, dass der Antragsteller ohne die Machtergreifung zur Transferierung des ihm verbliebenen Vermögens nicht genötigt gewesen wäre und dass ein neuerlicher Zwang auf ihn, insbesondere zur Rückverbringung der ausgeführten Kunstwerke, nicht ausgeübt werden kann, zumal die Ausfuhrgenehmigung auch hätte erteilt werden können, ohne dass ihm eine Naturalleistung aufgetragen worden wäre."

[846] In diesem Sinne auch die Einsichtsbemerkung der Abt. 34 zur Zl. StS 342/47-56 v. 20. 9. 1956, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Staatsvertrag und Rückstellung, Karton Nr. 24, wonach zurückgegebenes Vermögen und wiederhergestellte Rechte und

mögen war damit nicht nach Art. 26 StV in seinem Bestand auf Dauer geschützt.[847] Soweit es sich jedoch um das Vermögen Verfolgter handelte, die nicht österreichische Staatsangehörige waren, galt der völkerrechtliche Mindeststandard des völkerrechtlichen Fremdenrechts.[848]

b. Besondere gesetzliche Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich des zu restituierenden Vermögens

Problematisch erscheinen dagegen Sonderregelungen in den Rückstellungsgesetzen, die sich nur in Hinsicht auf restitutionspflichtiges Vermögen als Verfügungsbeschränkung auswirken.

Soweit sich eine Einschränkung der Restitutionspflicht nur als besondere Ausgestaltung einer legitimen allgemeinen Verfügungsbeschränkung darstellt, z.B. als vorweggenommene Enteignung im öffentlichen Interesse,[849] erscheint eine derartige Einschränkung als zulässige Vorwegnahme einer späteren legitimen Verfügungsbeschränkung.[850]

Auch die alliierten Rückerstattungsgesetze in Deutschland sahen einen Ausschluss der Rückerstattung vor, wenn das entzogene Eigentum enteignet worden war und einem legitimen öffentlichen Zweck diente. Der Inhaber des entzogenen und enteigneten Eigentums hatte den Restitutionsberechtigten angemessen zu entschädigen.[851]

Interessen denselben Gesetzen und Vorschriften unterlägen, denen auch andere Vermögenschaften, Rechte und Interessen in Österreich allgemein unterlagen.

847 Allerdings könnte ein Missbrauch allgemeiner Verfügungsbeschränkungen, etwa durch eine diskriminierende Anwendung vor allem zu Lasten von restituiertem Vermögen Verfolgter indirekt zu einer Verletzung der völkerrechtlichen Restitutionspflicht führen. Erforderlich hierfür wäre aber eine systematische Vorgehensweise öffentlicher Stellen.

848 Zum Mindeststandard des völkerrechtlichen Fremdenrechts Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 798 ff.

849 Vgl. Klein, ÖJZ 1969, S. 89 ff., 93 zu § 23 Abs. 1V des Dritten Rückstellungsgesetzes: „Das widersprach dem Grundsatz der Naturalrückstellung, war aber keine Regelung der Rückstellungsgesetzgebung, sondern eine solche der vorweggenommenen Agrarreform."

850 Vgl. ORK, Rkv 22/49, v. 29. 1. 1949, Heller/Rauscher N.F., Nr. 338, S. 188 ff., wonach die Verstaatlichung eines entzogenen Vermögens durch das 2. Verstaatlichungsgesetz die Umwandlung des Rückstellungsanspruchs in einen Anspruch auf Abtretung des Entschädigungsanspruchs bewirke.

851 Vgl. Art. 15 der Berliner Rückerstattungsanordnung, abgedruckt bei Schröder (Hrsg.), Das geltende Besatzungsrecht, S. 890 ff., 899.

Wenn auch eine solche Einschränkung der Restitutionspflicht grdsl. legitim sein konnte, so gelten auch hier die Mindeststandards des völkerrechtlichen Fremdenrechts. Dies gilt zum einen für die Verfolgten, die nicht österreichische Staatsangehörige waren, da ihnen in Gestalt des Restitutionsanspruchs ein völkerrechtlich besonders verbürgter Vermögenswert im öffentlichen Interesse genommen wird.[852] Zum anderen kommt aber ausnahmsweise auch österreichischen Verfolgten ein derartiger völkerrechtlicher Schutz zugute. Dies erscheint gerechtfertigt, da Art. 26 StV ein vertragliches Recht der Vertragspartner des Staatsvertrages begründet, dem ein besonderes diplomatisches Schutzrecht gegenüber Österreich entspricht.[853] Besondere Einschränkungen der Restitution begründeten damit einen völkerrechtlichen Entschädigungsanspruch.

c. Einschränkungen der Restitutionspflicht durch Gutglaubensschutz

Bienenfeld ist der Ansicht, dass Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV keine Einschränkungen der Restitutionspflicht vorsehe. Deshalb seien Regelungen, die aus Gründen des Gutglaubensschutzes die Rückstellungsverpflichtung einschränkten, mit Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV unvereinbar.[854]

Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV sieht seinem Wortlaut nach keine Einschränkung der Restitutionspflicht aus Gründen des Gutglaubensschutzes vor. Dies könnte gegen die Zulässigkeit einer Berücksichtigung des Gutglaubensschutzes sprechen.

---

[852] Nach der sogenannten Hull-Formel ist die Enteignung ausländischen Vermögens nur gegen angemessene, prompte und effektive Entschädigung zulässig. Vgl. Seidl-Hohenveldern/Stein, Völkerrecht, S. 307, Rdnr. 1606.

[853] Doehring, in: Ress/Stein (Hrsg.), Der diplomatische Schutz im Völker- und Europarecht, S. 13 ff., 17: „Wenn zwei oder mehrere Staaten einen Vertrag schließen, gemäß dessen Inhalt eine bestimmte, meist gegenseitige Behandlung ihrer jeweiligen Staatsangehörigen versprochen ist und gefordert werden kann, berechtigt die Nichteinhaltung durch einen Vertragspartner den anderen zur Ausübung diplomatischen Schutzes, denn der Vertragsbruch ist ein völkerrechtliches Delikt."

[854] Bienenfeld, Der Österreichische Staatsvertrag, S. 14: „So können nach dem 3. Rückstellungsgesetz entzogene Sachen, die in öffentlicher Versteigerung verkauft wurden, nicht zurückverlangt werden, selbst wenn sie auffindbar sind und ihre Rückstellung daher möglich wäre. Diese Einschränkung der Rückgabepflicht findet sich im Art. 26 nicht und die entgegenstehende Bestimmung des 3. Rückstellungsgesetz ist durch ihn aufgehoben."

Ähnlich wie bei Art. 25 StV[855] ist zu differenzieren zwischen der Situation von entzogenen Vermögenswerten, die sich in der Verfügungsgewalt der Republik Österreich befanden und sonstigen Vermögensgegenständen, die Gegenstand von Verkehrsgeschäften zwischen Privaten gewesen waren.

Hinsichtlich von entzogenem Vermögen, das sich in der Verfügungsgewalt der Republik Österreich befand, scheidet eine Einschränkung der Restitution aus Gründen des Gutglaubensschutzes von vorneherein aus, da ein Tatbestand des schutzwürdigen Vertrauens nicht existierte.[856]

Was dagegen die entzogenen Vermögensgegenstände angeht, die Gegenstand von Verkehrsgeschäften zwischen Privaten gewesen waren, so lässt sich ein gänzlicher Ausschluss des Vertrauensschutzes nicht annehmen.

Hierfür spricht zum einen die vorvertragliche Praxis der Alliierten Hochkommissare in Österreich. Es ist nicht ersichtlich, dass die Alliierten die eng begrenzte Regelung zum Schutz des gutgläubigen Erwerbers in § 4 des Dritten Rückstellungsgesetzes[857] als unvereinbar mit den Grundsätzen der Restitutionspflicht in Art. 44 des Staatsvertragsentwurfes gerügt hätten.

Gegen einen völligen Ausschluss jeglichen Gutglaubensschutzes spricht zum anderen die Restitutionspraxis der westlichen Alliierten in ih-

---

855 Vgl. oben B. II. 3. a.

856 Vgl. hierzu nunmehr Punkt 3. des Anhangs A zum österreichisch-amerikanischen Notenwechsel vom 17. 1. 2001, abgedruckt in: AD 2001, S. 90 ff.; ILM 40 (2001), S. 565 ff., wonach Österreich danach trachten wird, für die Naturalrestitution öffentlichen Vermögens zu sorgen Vgl. auch Teil 2 (§§ 23 ff.) des Entschädigungsfondsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes über die Einrichtung eines Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus und über Restitutionsmaßnahmen (Entschädigungsfondsgesetz) sowie zur Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. 2001/12.

857 § 4 Abs. 1 des Dritten Rückstellungsgesetzes sah einen Ausschluss der Rückstellungspflicht vor, soweit bewegliche Sachen im Zuge eines Zwangsversteigerungsverfahrens, einer öffentlichen Versteigerung oder von einem Veräußerer, dem der Eigentümer die Sache selbst anvertraut hatte, gegen Entgelt erworben worden waren und der Erwerber nicht wusste oder wissen musste, dass es sich um entzogenes Gut handelte. Gem. § 4 Abs. 2 3. RStG galten bewegliche Sachen, die im gewerbsmäßigen Betrieb vom Eigentümer selbst erworben worden waren, nur dann als entzogen, wenn die Gegenleistung nicht als angemessen anzusehen war.

ren deutschen Besatzungszonen. Zwar schlossen die Rückerstattungsgesetze in Deutschland die Berücksichtigung der innerstaatlichen Vorschriften zum Schutz des gutgläubigen Erwerbers grundsätzlich aus, soweit sie der Rückerstattung entgegenstanden.[858] Die alliierten Rückerstattungsgesetze enthielten aber selbst, wenn auch stark eingeschränkte, Regelungen zum Schutze des ordnungsmäßigen und üblichen Geschäftsverkehrs.[859]

Auch wenn eine Einschränkung der Restitutionsverpflichtung zum Schutze des guten Glaubens im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsverkehr grdsl. zulässig ist, erscheint nur eine Regelung vertretbar, die es dem Entziehungsopfer ermöglicht, den Nachweis zu führen, dass im konkreten Fall kein guter Glaube vorlag, weil der Entzieher wusste oder wissen musste, dass es sich um das entzogene Vermögen Verfolgter handelte. Berücksichtigt die innerstaatliche Regelung (oder die Rechtsprechung) dies in generalisierender Weise nicht, so geht sie über das Ziel des Gutglaubensschutzes hinaus und stellt eine Verletzung der völkerrechtlichen Restitutionsverpflichtung dar.

Damit ist festzuhalten, dass Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV trotz fehlender ausdrücklicher Regelung ausnahmsweise einen Ausschluss der Restitution wegen Gutglaubensschutzes erlaubt und die Republik Österreich bei der Umsetzung ihrer völkerrechtlichen Restitutionsverpflichtung einen gewissen Spielraum hatte.

d. Zulässigkeit eines Vorteilsausgleichs

Ähnlich wie bei Art. 25 StV stellt sich auch im Rahmen der Restitutionspflicht von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV die Frage, ob die Restitution von dem Ausgleich eines Vermögensvorteils, den der Restitutionsberechtigte

---

858 Vgl. Art. 1 Abs. 3 der Berliner Rückerstattungsanordnung, abgedruckt bei Schröder (Hrsg.), Das geltende Besatzungsrecht, S. 890 ff., 891. Vgl. auch Art. 1 Abs. 2 des USREG Nr. 59, abgedruckt in Gesetzessammlung Hemken: „Vermögensgegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch dann an ihren ursprünglichen Inhaber oder dessen Nachfolger zurückzuerstatten, wenn die Rechte anderer Personen, die von dem begangenen Unrecht keine Kenntnis hatten, zurücktreten müssen. Der Rückerstattung entgegenstehende Vorschriften zum Schutze gutgläubiger Erwerber bleiben außer Betracht, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist."

859 Vgl. Art. 16 der Berliner Rückerstattungsanordnung, abgedruckt bei Schröder (Hrsg.), Das geltende Besatzungsrecht, S. 890 ff., 899.

im Zusammenhang mit der Entziehung erlangt hatte, abhängig gemacht werden durfte. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV sieht ausdrücklich keine derartige Regelung vor.

Hierfür spricht der Sinn und Zweck der Restitutionsverpflichtung, die auf den Ausgleich einer durch die Entziehung bewirkten ungerechtfertigten Vermögensverschiebung abzielt und damit nicht gebietet, dem Restitutionsberechtigten einen überschießenden Vermögensvorteil zu verschaffen.

Dies wird auch durch die Restitutionspraxis der Westalliierten in Deutschland bestätigt. So sahen die alliierten Rückerstattungsgesetze die Rückerstattung des entzogenen Vermögensgegenstandes gegen Rückgewähr des erhaltenen Entgeltes vor, soweit der Restitutionsberechtigte das Entgelt zur freien Verfügung erhalten hatte.[860]

Damit konnte die Republik Österreich bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer Verpflichtung aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV die Restitution von entzogenem Vermögen von der Rückgewähr eines im Rahmen der Entziehung erlangten Vermögensvorteils abhängig machen.

5. Die Frist für die Geltendmachung von Rückgabe- und Wiederherstellungsansprüchen nach Art. 26 Abs. 1 StV

Aus Art. 26 Abs. 2 StV ergibt sich, dass Österreich berechtigt war, Vermögen, das Verfolgten gehörte und nicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages, d.h. ab dem 25. Juli 1955 beansprucht worden war, als herrenlos zu behandeln und dieses Vermögen gemeinnützigen Organisationen für Wiedergutmachungszwecke übertragen sollte. Indirekt ergibt sich hieraus, dass Österreich verpflichtet war, Geschädigten eine Frist von mindestens sechs Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages für die Geltendmachung ihrer Restitutionsansprüche einzuräumen.[861] Dennoch wurde die Zulässigkeit einer Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV bestritten. Daneben sind die Voraussetzungen für den An- und Ablauf einer derartigen Ausschlussfrist zu ermitteln.

---

[860] Vgl. Art. 37 Abs. 1 und III der Berliner Rückerstattungsanordnung, abgedruckt bei Schröder (Hrsg.), Das geltende Besatzungsrecht, S. 890 ff., 909.

[861] In diesem Sinne Grohs, JBl. 1955, S. 585 ff., 588.

a. Zulässigkeit einer Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Restitutionsansprüchen gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV

Bienenfeld ist der Ansicht, Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV enthalte im Gegensatz zu Art. 25 Abs. 2 StV keine ausdrückliche Fristbestimmung für die Geltendmachung von Restitutionsansprüchen.[862] Eine derartige Frist dürfe auch nicht aus Art. 26 Abs. 2 StV abgeleitet werden. Nähme man dies trotzdem an, so würde eine Fallfrist für Ansprüche aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV auf eine so indirekte und unklare Weise begründet, dass sie angesichts der Bedeutung dieser Regelung ohne Beispiel wäre. Art. 26 Abs. 2 wolle lediglich eine Bereicherung des Staates durch sein gesetzliches Erbrecht verhindern, mittels dessen dieser Erbe von Vermögen Verfolgter werden könnte, das ohne Rechtsnachfolger geblieben wäre. Der wesentliche Zweck und Inhalt von Art. 26 Abs. 2 StV sei, dass erb- oder herrenloses Vermögen Verfolgter in Österreich nicht der Republik Österreich zufallen sollte. Dabei sei dies auch als eine rechtswahrende Maßnahme gegen die derzeitigen Inhaber von Vermögenschaften, die aus solchen Nachlässen stammten, zu betrachten. Der Verfolgte bzw. sein Rechtsnachfolger würden durch Art. 26 Abs. 2 StV auf keinen Fall seine Ansprüche auf entzogenes Vermögen verlieren, selbst wenn er dieses nicht innerhalb von 6 Monaten beanspruchen würde. Die einzige Folge einer Nichtbeanspruchung sei, dass das Vermögen gem. Art. 26 Abs. 2 StV unter die Kontrolle der Republik Österreich genommen würde. Dies gelte zudem nur für Restitutionsansprüche, die bereits nach den im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages geltenden Rückstellungsgesetzen auch tatsächlich in Anspruch genommen hätten werden können. Hinsichtlich der in Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV begründeten Ansprüche, die über die zu diesem Zeitpunkt geltende österreichischen Rückstellungsgesetzgebung hinausgingen, sei eine Beanspruchung nicht möglich gewesen. Folglich könne sich Art. 26 Abs. 2 StV nicht auf diese erstrecken. Nur solche Vermögen, die nach der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung beanspruchbar gewesen wären, seien von Österreich gem. Art. 26 Abs. 2 StV unter Kontrolle zu nehmen und an geeignete Nachfolgeorganisationen zu übergeben.[863]

---

[862] Bienenfeld, Der Österreichische Staatsvertrag, S. 22.

[863] Bienenfeld, Der Österreichische Staatsvertrag, S. 23 ff.

Abgesehen von der Frage der inneren Schlüssigkeit dieser Argumentation sprechen jedoch zwingende Gründe gegen die Vorstellung von einem Restitutionsanspruch, der unbefristet geltend gemacht werden kann.

Dies zeigt ein Vergleich mit der Restitutionspraxis der Westalliierten in Deutschland. Auch die alliierten Rückerstattungsgesetze in den deutschen Besatzungszonen sahen Antrags- und Klagefristen vor, binnen derer die Restitutionsberechtigten ihre Rechte wahrzunehmen hatten.[864] Diese Fristen waren als Ausschlussfristen angelegt, mit der Folge, dass das Verstreichen der Frist den unwiderruflichen Verlust der Rechte auf Rückerstattung entzogenen Vermögens zur Folge hatte, auch wenn sich im Nachhinein herausstellte, dass sowohl der Berechtigte als auch das entzogene Vermögen identifiziert werden konnten.[865] Die Frist lief unabhängig davon ab, ob dem Berechtigten die Anmeldung überhaupt möglich war, etwa weil diesem sein Recht auf Rückerstattung nicht bekannt war, oder weil er nichts von der Existenz identifizierbaren Vermögens im Geltungsbereich der Rückerstattungsgesetze wusste.[866] Diese Fristenregelung führte zu schwer wiegenden Interessenskonflikten zwischen den durch den Anspruchsverlust betroffenen Verfolgten und den Nachfolgeorganisationen, denen die ihrerseits fristgebundene Geltendmachung der Rückerstattungsansprüche übertragen worden war.[867]

Die Fristenregelung in den alliierten Rückerstattungsgesetzen erfolgte zum einen, um die Durchführung der Rückerstattung zu beschleunigen, und zum anderen, um die Erfüllung der Aufgaben der Nachfolgeorganisationen zu sichern.[868] Die Normierung von Ausschlussfristen dient aber wie alle Fristenregelungen auch der Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden. Restitutionsansprüche wirken sich wegen der damit verbundenen Rechtsunsicherheit nachteilig auf das Wirtschaftsleben aus. Unbefristete Rückerstattungsansprüche hätten damit die Anstrengungen zum Wiederaufbau konterkariert. Zur Förderung dieser Ziele nahmen

---

[864] Vgl. oben A. I. 1. b. aa. aaa.

[865] Schmidt, RzW 1978, S. 44 ff., 45.

[866] Vgl. Art. 50 Abs. 2 der Berliner Rückerstattungsanordnung, abgedruckt bei Schröder (Hrsg.), Das geltende Besatzungsrecht, S. 890 ff., 913 f., wonach die Anmeldefrist am 30. 6. 1950 ablief.

[867] Weissmann, in: Schwarz, Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 725 ff., 765 ff.

[868] Weissmann, in: Schwarz, Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 725 ff., 752.

die Westalliierten auch individuelle Unbilligkeiten in Kauf, wenn es Verfolgten durch den Fristablauf verwehrt wurde, ihr entzogenes Vermögen zurückzufordern.[869]

Die gleichen Überlegungen gelten aber auch für die Restitutionsansprüche gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV. Damit ist aus dem systematischen Zusammenhang von Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV abzuleiten, dass die Republik Österreich berechtigt war, für Restitutionsansprüche eine Ausschlussfrist vorzusehen, die frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Staatsvertrages ablaufen durfte. Art. 25 Abs. 2 S. 3 StV sah ausdrücklich vor, dass der Restitutionsberechtigte auch nach Ablauf der dort vorgesehenen Frist anspruchsberechtigt blieb, wenn er nachweisen konnte, dass ihm die Fristwahrung nicht möglich war. Da Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV i.V.m. Art. 26 Abs. 2 StV eine derartige Fristnachsicht nicht vorsah, ist davon auszugehen, dass diese Antragsfrist als Ausschlussfrist ausgestaltet werden konnte, deren Verstreichen den Verlust des Restitutionsanspruchs zur Folge hatte. Dagegen war die Republik Österreich völkerrechtlich nicht daran gehindert, auch eine längere Anspruchsfrist im Interesse der Verfolgten vorzusehen, oder von der Einhaltung dieser Frist Nachsicht zu gewähren.

b. An- und Ablauf einer Ausschlussfrist

Wenn somit feststeht, dass Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV i.V.m. Art. 26 Abs. 2 StV die Möglichkeit vorsieht, für die Geltendmachung von Restitutionsansprüchen eine Ausschlussfrist vorzusehen, die frühestens sechs Monate nach Ablauf des Staatsvertrages ablaufen durfte, so ist zu ermitteln, ab wann eine derartige Frist anlaufen konnte.

Da die österreichische Rechtsprechung davon ausging, dass die Regelung des Art. 26 StV nicht unmittelbar anwendbar war,[870] konnten die Begünstigten ihre Ansprüche erst mit innerstaatlicher Umsetzung des Staatsvertrages wahrnehmen, so daß Österreich verpflichtet war, zur Umsetzung des Staatsvertrages eine Fristenregelung in das nationale Recht aufzunehmen. Dies folgt auch daraus, dass die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV im Gegensatz zu

[869] Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, S. 265 ff.

[870] Vgl. oben C. I. 1. b.

Art. 25 Abs. 2 S. 3 StV als Ausschlussfrist gestaltet werden konnte. Wenn dem Anspruchsberechtigten damit der Verlust seiner Rechte drohte, so erscheint es unangemessen, diesem das Risiko einer Beanspruchung allein auf der Grundlage der Sechs-Monatsfrist von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV i.V.m. Art. 26 Abs. 2 StV zuzumuten. Erst mit Umsetzung der Fristenregelung in innerstaatliches Recht konnte der Restitutionsberechtigte die Voraussetzungen der Fristenwahrung, insbesondere hinsichtlich des Verfahrens und der Zuständigkeit der innerstaatlichen Behörden, erkennen.[871] Erst mit der Umsetzung waren damit die Bedingungen für eine Herstellung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens gegeben. Auch die Fristenregelung des Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV i.V.m. Art. 26 Abs. 2 StV war nicht zu Lasten der Verfolgten unmittelbar anwendbar. Der Anlauf der 6-Monatsfrist war deshalb bis zur innerstaatlichen Umsetzung gehemmt.

c. Die Notwendigkeit von Neu- und Wiedereröffnung innerstaatlicher Anspruchsfristen

Damit lag es im Interesse der Republik Österreich für eine baldige Regelung der Anspruchsfrist zu sorgen. Es wäre möglich gewesen, ein allgemeines fristgebundenes Verfahren für die Anmeldung zu schaffen, das die Rechte der Anspruchsteller in späteren Restitutionsverfahren gewahrt hätte.

Die Republik Österreich konnte aber auch in den jeweiligen Gesetzgebungsakten zur Umsetzung ihrer Restitutionsverpflichtung eigene Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen vorsehen, die frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Staatsvertrages ablaufen durften und, wenn sie später geschaffen wurden, in entsprechender Anwendung der Fristenregelung gem. Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV mindestens sechs Monate ab Inkrafttreten des innerstaatlichen Umsetzungsaktes betragen mussten.

---

[871] Vgl. Geiger, Grundgesetz und Völkerrecht, S. 175, zu den Voraussetzungen der unmittelbaren Anwendbarkeit völkerrechtlicher Vertragsbestimmungen: „Auch wenn der Vertrag „an sich“ zur unmittelbaren Anwendung geeignet erscheint, kann diese durch die innerstaatliche Rechtslage ausgeschlossen sein. Dies ist dann der Fall, wenn eine Vertragsbestimmung nach innerstaatlichem Recht ohne einen zusätzlichen Rechtsakt (etwa einer Bestimmung über die Zuständigkeit einer Behörde oder das einzuhaltende Verfahren) nicht ausgeführt werden könnte.“

Fraglich erscheint dagegen, ob auch hinsichtlich derjenigen Rückstellungsgesetze, die bereits vor Inkrafttreten des Staatsvertrages geschaffen worden waren, eine allgemeine Neueröffnung von Anspruchsfristen völkerrechtlich geboten war. Soweit bereits gesetzliche Regelungen der Rückstellung im Vorgriff auf den Abschluss des Staatsvertrages ergangen waren, enthielten diese eigene Fristenregelungen, die in unterschiedlichem Ausmaße verlängert worden waren. Da Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV eingangs völkerrechtlich die Republik Österreich zur Restitution verpflichtete, soweit solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden waren, ließe sich argumentieren, dass für diese existierenden Rückstellungsgesetze allein die innerstaatlichen Fristenregelungen gelten sollten.

aa. Die Rechtsprechung österreichischer Gerichte zur Fristenregelung in Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV i.V.m. Art. 26 Abs. 2 StV

Diese Ansicht wurde von der österreichischen Rechtsprechung in denjenigen Fällen vertreten, in denen Verfolgte sich nach Abschluss des Staatsvertrages unmittelbar auf Art. 26 StV beriefen, um eine Restitution ihres entzogenen Vermögens durchzusetzen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages waren die meisten Fristen der österreichischen Rückstellungsgesetze bereits abgelaufen, womit derartige Anträge nach innerstaatlichem Recht verfristet waren. Die Verfolgten argumentierten, dass Art. 26 StV eine Wiedereröffnung der Fristen für die einzelnen Rückstellungsgesetze bewirkt hätte. Die Rechtsprechung ließ diese Klagen, im Ergebnis zu Recht, an der fehlenden unmittelbaren Anwendbarkeit dieser Vertragsbestimmung scheitern. Die Gerichte verwiesen in ihren Urteilsbegründungen jedoch zugleich auf die Eingangsklausel von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV, wonach eine Restitutionspflicht nur bestand, soweit solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden waren. Nachdem derartige Regelungen aber durch die österreichische Rückstellungsgesetzgebung schon erfolgt seien, bestünde keine weitere Verpflichtung Österreichs.[872] Indem die Eingangsklausel auf die bereits getroffenen Maßnahmen Bezug nehme, behandele sie diese als unverändert weiter geltend. Damit sei eine Änderung der bestehenden Rückstellungsgesetze nicht eingetreten.[873] Die

[872] ORK, Rkv 58/56, Urt. v. 3. 11. 1956, JBl. 1957, S. 225 ff., 226.
[873] ORK, Rkv 49/56, Urt. v. 21. 9. 1956, nicht veröffentlicht.

Fristenregelung in Art. 26 Abs. 2 StV könne keine Änderung der bereits getroffenen Maßnahmen und damit keine Änderung der vor Abschluss des Staatsvertrages erlassenen Rückstellungsgesetze anordnen wollen und deshalb auch keine neue Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen nach den Rückstellungsgesetzen festsetzen oder wieder eröffnen. Die Festsetzung einer sechsmonatigen Frist in Art. 26 Abs. 2 StV für die Übertragung des erben- und herrenlosen Vermögens auf geeignete Empfängerorganisationen könne nur dahingehend verstanden werden, dass Österreich verpflichtet sei, alle diejenigen entzogenen Vermögen unter seine Kontrolle zu nehmen, die nicht bereits auf Grund der getroffenen Maßnahmen, also im Rahmen der Rückstellungsgesetze beansprucht worden waren.[874] Für dieses Ergebnis spreche auch die Tatsache, dass Art. 26 StV ebenso wie viele andere Artikel des Staatsvertrages von den vertragsschließenden Staaten zu einem Zeitpunkt formuliert worden waren, zu dem noch Rückstellungsfristen offen standen. Zudem seien einzelne Rückstellungsfristen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages noch offen gestanden und zum Teil danach noch verlängert worden.[875] Schließlich gehe auch aus einer Mitteilung des Bundeskanzleramtes-Auswärtige Angelegenheiten

[874] ORK, Rkv 49/56, Urt. v. 21. 9. 1956, nicht veröffentlicht: „Unrichtig ist, dass diese Bestimmung sinnlos wäre, wenn darin nicht eine Änderung der Fristenbestimmung in den Rückstellungsgesetzen erblickt würde. Es ist doch nicht zu übersehen, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages bestimmte Fristen für die Geltendmachung von Rückstellungsanträgen noch offen waren und dass diese Fristen nach Inkrafttreten des Staatsvertrages sogar noch bis zum 31. 7. 1956 verlängert wurden (BGBl. 1955/201). Es konnte also sehr wohl entzogenes Vermögen nach Inkrafttreten des Staatsvertrages auf Grund der bisher erlassenen Rückstellungsgesetze noch in Anspruch genommen werden, auch dann, wenn die bereits abgelaufenen Fristen nicht wieder eröffnet wurden. Diese Bestimmung des § 2 bezeichnet lediglich den Umfang des Vermögens, das von der Republik Österreich unter Kontrolle zu nehmen ist. Eine weitergehende Bedeutung kann dieser Bestimmung nicht beigelegt werden."

[875] ORK, Rkv 50/56, Urt. v. 21. 9. 1956, nicht veröffentlicht: „Wäre die Auslegung des § 2 des Art. 26 des Staatsvertrages durch die Rückstellungsoberkommission richtig, so wäre eine ausdrückliche Verlängerung der Rückstellungsfristen durch eine besondere Verordnung überflüssig und sinnlos gewesen. Der Wortlaut des Art. 26 des Staatsvertrages gibt also keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass hierdurch eine Änderung des Rückstellungsgesetzes eintreten sollte. Eine solche Änderung bzw. Wiedereröffnung bereits abgelaufener Fristen hätte vielmehr einer ausdrücklichen Anordnung bedurft."

hervor, dass die vertragsschließenden Staaten keine Neueröffnung bereits abgelaufener Fristen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen beabsichtigt hätten.[876]

bb. Kritik

Gegen die Argumentation der österreichischen Rechtsprechung ist zunächst einzuwenden, dass sie Aspekte der unmittelbaren Anwendbarkeit von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV mit Fragen des Inhalts dieser Vertragsbestimmung vermischt. Wie oben dargestellt,[877] erfüllt Art. 26 StV nicht die Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendung völkerrechtlicher Vertragsbestimmungen im innerstaatlichen Recht. Damit trifft die Aussage zu, dass allein durch das Inkrafttreten des Staatsvertrages nicht zugleich die innerstaatlichen Fristen der geltenden Rückstellungsgesetze wieder eröffnet worden sind. Hiervon streng zu trennen ist die Frage, ob der Inhalt des Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV der Republik Österreich eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Wiedereröffnung bereits abgelaufener Fristen für die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen auferlegte.

Gegen die Ansicht der österreichischen Rechtsprechung, dass eine Wiedereröffnung von Fristen auch völkerrechtlich nicht geboten gewesen sei, spricht zunächst der Wortlaut von Art. 26 Abs. 2 StV, der keine Einschränkung der Übertragungspflicht auf entzogenes Vermögen, das nicht bereits auf Grund der bestehenden Rückstellungsgesetze beansprucht worden war, vorsieht. Der Standpunkt der Rechtsprechung wird vielmehr lediglich nachvollziehbar, wenn die Prämisse, nämlich die Auslegung der Eingangsklausel von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV, zuträfe. Die Auslegung der Eingangsklausel, wonach eine völkerrechtliche Restitutionspflicht nur bestünde, wenn nicht bereits innerstaatliche Maßnahmen getroffen worden wären, läuft auf die Vorstellung einer Rezeption der innerstaatlichen Rückstellungsgesetzgebung durch Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV hinaus. Danach wäre die österreichische Rückstellungsgesetzgebung indirekt zum Vertragsinhalt geworden. Dies hätte zur Folge gehabt, dass auch in den Fällen, in denen eine Diskrepanz zwischen den völkerrechtlichen Anforderungen des

[876] ORK, Rkv 53/56, Urt. v, 21. 9. 1956, nicht veröffentlicht; ORK, Rkv 3/56, Urt. v. 20. 10. 1956, nicht veröffentlicht.

[877] Vgl. oben C. I.1.b.

Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung bestanden hätte, eine weiter gehende völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs zur Restitution entzogenen Vermögens nicht bestanden hätte.

Dagegen spricht, dass auch im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages in einzelnen Aspekten, wie der Restitution entzogener Bestandrechte, eine innerstaatliche Regelung fehlte. Zudem hatte der österreichische Gesetzgeber auch nach Inkrafttreten des Staatsvertrages Maßnahmen zur Durchführung seiner Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV getroffen, etwa im Bereich des Deutschen Eigentums oder hinsichtlich der Restitution entzogener kirchlicher Vermögenswerte.[878] Damit erscheint die Vorstellung einer Rezeption der bestehenden österreichischen Rückstellungsgesetzgebung einschließlich deren Defizite als nicht schlüssig.
Zudem spricht aber auch die internationale Restitutionspraxis gegen eine Rezeption innerstaatlicher Restitutionsregelungen. In einem ähnlich gelagerten Fall hatte sich Italien vor der Französisch-Italienischen Schiedskommission, die auf der Grundlage von Art. 83 des Friedensvertrages von 1947[879] errichtet worden war, auf die Eingangsklausel der Restitutionsbestimmung gem. Art. 78 Abs. 1 FV Italien[880] berufen. Nach dieser Eingangsklausel bestand eine völkerrechtliche Restitutionspflicht, soweit Italien nicht bereits eine Restitution bewirkt hatte. Italien hatte bereits vor Inkrafttreten des Friedensvertrages eine Reihe innerstaatlicher gesetzlicher Maßnahmen getroffen und argumentierte, dass diese vom Friedensvertrag rezipiert worden seien. Die Vertragspartner hätten sich bei der Redaktion der Bestimmungen des Friedensvertrages mit diesen internen italienischen Regelungen begnügen wollen, womit sich Art. 78 FV Italien implizit auf die innerstaatlichen Regelungen beziehen würde. Die innerstaatlichen Regelungen würden deshalb die Grenzen der völkerrechtlichen Verpflichtungen umschreiben, die der Friedensvertrag Italien auferlege.

---

878 Bundesgesetz vom 20. 12. 1955, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. 1955/152, hinsichtlich kirchlicher Vermögenswerte getroffen werden, BGBl. 1955/269.

879 Vgl. hierzu oben A. I. 1.b.bb.

880 Vgl. den Wortlaut von Art. 78 Abs. 1: „In so far as Italy has not already done so, Italy shall restore all legal rights and interests in Italy of the United Nations and their nationals as they existed on June 10, 1940, and shall return all property in Italy of the United Nations and their nationals as it now exists."

Die Schiedskommission wies diese Argumentation ausdrücklich zurück. Zwar erkenne die Eingangsklausel von Art. 78 Abs. 1 FV Italien an, dass Italien bereits Restitutionsmaßnahmen ergriffen habe. Der Friedensvertrag erkenne jedoch diese Maßnahmen in keiner Weise als zureichend an. Andernfalls hätte der Friedensvertrag sich damit begnügt, die Erfüllung der Restitutionsverpflichtung festzustellen und Italien die Verpflichtung aufzuerlegen, diese Regelungen weder aufzuheben noch abzuändern. Statt dessen erlege der Friedensvertrag Italien eine Verpflichtung zur *restitutio in integrum* auf, deren Grenzen er selbst festlege. Er erkenne die vorangegangenen italienischen Maßnahmen nur als eine Tatsache an, die eine vorweggenommene teilweise Erfüllung der genannten völkerrechtlichen Restitutionsverpflichtung darstellen könne. Sowohl hinsichtlich des Verfahrens als auch des materiellen Inhaltes folge das Recht der Angehörigen der Vereinten Nationen, Restitution zu erlangen, direkt aus dem Vertrag und könnte nicht durch vorangegangene innerstaatliche Vorschriften Italiens begrenzt werden.[881]

Die Grundsätze der Entscheidung in der Rechtssache *Différend Ottoz* lassen sich auf Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV übertragen. Danach kann die Eingangsklausel von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV nicht als Rezeption der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung einschließlich ihrer Fristenregelungen aufgefasst werden. Vielmehr folgt das Recht auf Restitution direkt aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV und kann auf völkerrechtlicher Ebene nicht

[881] *Différend Ottoz*, RIAA XIII, S. 232 ff., 238: „L' article 78, par. 1, du Traité de Paix rappelle, il est vrai, que l' Italie a déjà pris des mesures pour rétablir les droits et intérêts légaux en Italie des Nations Unies et de leurs ressortissants, tels qu' il existaient au 10 juin 1940, et pour restituer à ces Nations Unies et à leurs ressortissants les biens leur appartenant en Italie; mais le Traité de Paix ne considère nullement ces mesures comme suffisantes, auquel cas il se serait borné à en donner acte au Gouvernement italien et à imposer à celui-ci l' obligation de ne pas les révoquer et de ne pas les modifier. Tout au contraire, le Traité de Paix impose au Gouvernement italien une obligation de *restitutio in integrum* dont il fixe lui-même clairement les limites, et ne retient les mesures prises précédemment par le Gouvernement italien que comme un fait pouvant constituer, le cas échéant, exécution partielle anticipée de ladite obligation internationale. Aussi bien en ce qui concerne la procédure qu' en ce qui concerne le fond, le droit qu' ont les resortissants des Nations Unies d' obtenir la restitution de leurs biens et le rétablissement dans leurs droits et d' intérêts découle directement du Traité de Paix et ne saurait être limité par les dispositions de la législation interne italienne édictée au cours de l' armistice."

durch die innerstaatliche Rückstellungsgesetzgebung begrenzt werden. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV i.V.m. Art. 26 Abs. 2 StV trifft eine eigene Regelung zur Frist, binnen derer Restitutionsanträge gestellt werden können, und erlegt damit der Republik Österreich eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Wiedereröffnung von bereits innerstaatlich abgelaufenen Fristen der Rückstellungsgesetze auf.

Schließlich spricht gegen die Ansicht der österreichischen Rechtsprechung zudem der oben angeführte Gedanke der Rechtssicherheit. Erst mit Abschluss des Staatsvertrages bestand für die Verfolgten Gewissheit über die ihnen völkerrechtlich verbürgten Restitutionsansprüche. Erst ab diesem Zeitpunkt bestanden damit die Voraussetzungen für die Schaffung von Rechtsfrieden. Dagegen lässt sich nicht das Argument anführen, dass dadurch Österreich verpflichtet gewesen wäre, längere Anspruchsfristen vorzusehen, als der Hauptverursacher von Verfolgungsschäden.[882] Zwar trifft es zu, dass die Anspruchsfristen der alliierten Rückerstattungsgesetze in Deutschland lange vor Abschluss des Staatsvertrages abgelaufen waren. Für diese Fristenregelungen waren jedoch die Alliierten selbst verantwortlich, während Österreich im Staatsvertrag Verpflichtungen zugunsten der Verfolgten auferlegt wurden, für welche die Regeln des völkerrechtlichen Vertragsrechts galten.

Damit war Österreich völkerrechtlich gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 26 Abs. 2 StV verpflichtet, auch für bestehende innerstaatliche Rückstellungsgesetze die Anspruchsfristen neu zu eröffnen.

d. Zwischenergebnis

Gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV i.V.m. Art. 26 Abs. 2 StV war die Republik Österreich berechtigt, eine Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Restitutionsansprüchen vorzusehen, die frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Staatsvertrages enden durfte. Der Anlauf der Frist war jedoch bis zur innerstaatlichen Umsetzung gehemmt. Auch für im Zeitpunkt des Abschlusses des Staatsvertrages bestehende Rückstellungsgesetze

[882] Klein, ÖJZ 1969, S. 89 ff., 94: „Obwohl in der BRD die RStG. eben von den Alliierten selbst stammen, sind dort merkwürdigerweise die Fristen zur Antragstellung längst abgelaufen, während Österreich immer noch veranlaßt wurde, diese Fristen weiter zu verlängern."

war die Republik Österreich verpflichtet, die Anspruchsfristen wieder zu eröffnen.

6. Die Passivlegitimation der Republik Österreich

Hinsichtlich der Passivlegitimation erscheint fraglich, ob die Republik Österreich auch für die innerstaatliche Durchführung der Restitution verpflichtet war, in die Position des Restitutionspflichtigen einzutreten, oder ob sie einen gewissen Umsetzungsspielraum bei der Gestaltung der innerstaatlichen Rückstellungsgesetze hatte.

a. Unmittelbare Verpflichtung der Republik Österreich zur Rückgabe und Wiederherstellung entzogenen Vermögens gegenüber Privaten

Die erste Ansicht, wonach ein restitutionsverpflichteter Staat verpflichtet wäre, gegenüber dem Berechtigten selbst die Restitution zu bewirken, wurde auch im Hinblick auf die Pariser Friedensverträge vertreten.[883]

Zu Art. 26 Abs. 1 S. StV vertritt *Bienenfeld* die Ansicht, dass dieser Österreich unmittelbar verpflichte, den Verfolgten das von Deutschland entzogene Vermögen zurückzugeben. Die Republik Österreich hafte ihnen gegenüber direkt und nicht im Wege von Durchführungsbestimmungen zur Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Privaten. Es heiße in Art. 26 StV nicht, dass Österreich Maßnahmen zu treffen habe, um entzogenes Vermögen zurückzugeben, sondern es habe selbst die Rückgabe vorzunehmen. Dies ergebe sich indirekt auch aus Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV, wonach eine Entschädigungspflicht vorgesehen sei, die nur durch die Republik Österreich erfüllt werden könne. Diese sei deshalb dasselbe Rechtssubjekt, dem nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV die Verpflichtung zur Rückgabe von Vermögen und nach Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV eine eventuelle Entschädigungspflicht auferlegt worden sei.[884]

Für diese Ansicht spricht, dass eine ausschließliche Verpflichtung Österreichs zur Bewirkung aller Restitutionen die beste Garantie für eine effektive Durchführung der Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV

[883] Schnitzer, Recht der Friedensverträge, S. 52.
[884] Bienenfeld, Der Österreichische Staatsvertrag, S. 9.

dargestellt hätte. Das hätte eine wesentliche Erleichterung für die Verfolgten bei der Geltendmachung ihrer Restitutionsansprüche bedeutet.

Diese Argumentation verkennt jedoch die völkerrechtliche Natur der Restitutionsverpflichtung in Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV. Völkerrechtlich unmittelbar verpflichtet ist die Republik Österreich nur gegenüber den Partnern des Staatsvertrages. Diesen gegenüber schuldet sie die Durchführung ihrer vertraglichen Verpflichtung. Zwar ist es grundsätzlich möglich, auch eine unmittelbare Verpflichtung eines Staates gegenüber Individuen in einen völkerrechtlichen Vertrag aufzunehmen und diesen damit als unmittelbar anwendbar zu gestalten.[885] Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV erfüllt diese Voraussetzungen jedoch nicht. Es handelt sich um eine Grundsatzregelung, die nicht zu Gunsten von Individuen unmittelbar anwendbar ist.[886]

Aus der vorvertraglichen Praxis der Besatzungsmächte geht nicht hervor, dass diese der Meinung gewesen wären, dass nach dem Entwurf des Staatsvertrages allein die Republik Österreich restitutionsverpflichtet sein sollte.

Auch die Rückerstattungsgesetze der Westalliierten in Deutschland sahen keine alleinige Verpflichtung des deutschen Staates zur Wiedergutmachung vor. Vielmehr behandelten sie Rückerstattungsansprüche gegen das Deutsche Reich ebenso wie Ansprüche gegen jeden anderen Restitutionspflichtigen.[887] Im Überleitungsvertrag übernahm die Bundesrepublik die Verpflichtung zur Fortführung dieser alliierten Gesetze, trat aber nicht selbst in die Position eines alleinig Restitutionspflichtigen ein.

Die Republik Österreich war deshalb nicht daran gehindert, bei der Umsetzung ihrer vertraglichen Restitutionsverpflichtung unterschiedliche gesetzliche Maßnahmen zu treffen und die Restitutionsberechtigten auch auf Rückstellungsansprüche gegen Individuen zu verweisen.

---

885 Geiger, Grundgesetz und Völkerrecht, S. 176 f.

886 So auch das Urteil der ORK vom 3. 11. 1956, JBl. 1957, S. 225 ff., 226: „Die angeführte Vertragsbestimmung (= Art. 26 StV), die lediglich eine von Österreich den Alliierten und Assoziierten als seinen Vertragspartnern gegenüber übernommene Verpflichtung zu gesetzlichen Maßnahmen enthält, bedarf überdies, da sie Form und Art der Geltendmachung der darin behandelten Rückstellungsansprüche vollkommen offenläßt, nach ihrem Inhalt eines Ausführungsgesetzes, um Rechte der geschädigten Eigentümer nach österr. Recht zu begründen. Diese Vertragsbestimmung ist nicht ‚self-executing' /.../."

887 Vgl. Art. 12 Berliner REAO, abgedruckt bei Schröder (Hrsg.), Das geltende Besatzungsrecht, S. 890 ff.; Art. 14 USREG Nr. 59, abgedruckt in Gesetzessammlung Hemken.

b. Ermittlungs- und Fürsorgepflichten der Republik Österreich in Bezug auf restitutionspflichtiges Eigentum

Wenn damit die Republik Österreich nicht verpflichtet war, selbst in die Position eines alleinigen Restitutionspflichtigen einzurücken, so hatte sie doch alle Maßnahmen zur effektiven Erfüllung ihrer Verpflichtungen gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV gegenüber ihren Vertragspartnern zu treffen.

Sie hatte deshalb die innerstaatlich erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, um eine effektive Restitution entzogenen Vermögens zu bewirken. Sie hatte auch die erforderlichen Maßnahmen zur Erfassung und Ermittlung restitutionspflichtigen Vermögens zu treffen und Maßnahmen zu seiner Erhaltung vorzusehen.

II. Die Pflicht zur Entschädigung gem. Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV

Gem. Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV hatte die Republik Österreich in den Fällen, in denen sich eine Rückgabe oder Wiederherstellung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV als nicht möglich erwies, für auf Grund von Entziehungsmaßnahmen erlittene Verluste eine Entschädigung in einem Ausmaß zu gewähren, wie sie bei Kriegsschäden österreichischen Staatsangehörigen generell zukam oder späterhin zukommen sollte.

Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV begründet damit keine Verpflichtung zu angemessener Entschädigung, wie sie in den Pariser Friedensverträgen von 1947 mit Rumänien und Finnland für Verfolgungsschäden vorgesehen war.[888] Die Vorschrift beschränkte die Verpflichtung zur Entschädigung auf das Ausmaß, wie sie Österreichern allgemein für Kriegsschäden im Rahmen des nationalen Rechts gewährt werden sollte. Eine ähnliche Einschränkung der Entschädigungsverpflichtung galt ausdrücklich auch für die Ansprüche von Staatsangehörigen der Vereinten Nationen gem. Art. 25 Abs. 4 lit. a.) StV.[889]

---

[888] Sowohl Art. 27 Abs. 1 FV Ungarn, UNTS 41 (1949), S. 196, wie auch Art. 25 Abs. 1 FV Rumänien, UNTS 42 (1949), S. 58, sehen eine Verpflichtung zur Leistung einer angemessenen Entschädigung („fair compensation") vor. Hierzu Schnitzer, SchwJZ 1948, S. 116 ff., 118.

[889] Diese Einschränkung wurde damit begründet, dass die Verantwortlichkeit für Kriegsschäden eher Deutschland als Österreich traf. Report of the Senate Committee on

Da die Pflicht zur Entschädigung von Verfolgten durch die Koppelung an den Erlass von Regelungen zur Entschädigung von Kriegssachschäden aufschiebend bedingt war, enthält Art. 26 Abs. 1 S. 2 auch keine Fristenregelung.

III. Die Pflicht Österreichs zur Übertragung von „herrenlosem" Vermögen auf treuhänderische Nachfolgeorganisationen gem. Art. 26 Abs. 2 StV

Art. 26 Abs. 2 StV behandelt die Frage des „herrenlosen" Vermögens, d.h. des Vermögens in Österreich von Personen, Organisationen oder Gemeinschaften, die einzeln oder als Mitglieder von Gruppen rassischen, religiösen oder anderen Naziverfolgungsmaßnahmen unterworfen worden waren, welches ohne Erben geblieben oder binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages nicht beansprucht worden war. Österreich hatte in Bezug auf dieses Vermögen zum einen die Pflicht zur treuhänderischen Verwahrung und zum anderen die Pflicht, dieses Vermögen Organisationen zu übertragen, damit es zur Hilfe und Unterstützung für Opfer und zur Wiedergutmachung verwendet werden sollte. Die Organisationen, die Empfänger des herrenlosen Vermögens werden sollten, hätten nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 StV durch Vereinbarung zwischen Österreich und den vier Missionschefs der Alliierten in Wien bestimmt werden sollen. Eine Schutzklausel bewahrte die österreichische Volkswirtschaft vor der Verpflichtung zur Zahlung in fremder Währung. Für den Zeitraum der Übertragung war eine Frist von 18 Monaten vorgesehen.

Art. 26 Abs. 2 StV umfasste zum einen verfolgungsbedingt entzogenes Vermögen, von dem feststand, dass es durch NS-Verfolgungsmaßnahmen widerrechtlich entzogen worden war, dessen Inhaber aber nicht mehr feststellbar war, bzw. das binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages nicht beansprucht worden war. Art. 26 Abs. 2 S. 3 2. Hs. stellte klar, dass der Begriff des „herrenlosen" Vermögens denjenigen des restitutionspflichtigen Vermögens im Sinne von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV mit einschloss.

Foreign Relations vom 15. 6. 1955, American Foreign Policy 1950-1955 , Basic Documents, Bd. I, 1957, S. 692.

Darüber hinaus bezog sich Art. 26 Abs. 2 S. 1 StV seinem Wortlaut nach aber auch auf nicht entzogenes Vermögen Verfolgter in Österreich, das ohne Erben geblieben oder nicht beansprucht worden war. Dies entsprach dem Ziel und Zweck dieser Norm. Hintergrund dieser Regelung war, dass das „herrenlose" Vermögen nicht durch das erbrechtliche Heimfallrecht in das Eigentum des Staates Österreichs übergehen sollte. Die Vorstellung, dass der Staat als letzter gesetzlicher Erbe Nutznießer von Mord und Vertreibung werden könnte, erschien unerträglich.[890] Auch der Wortlaut des Art. 26 Abs. 2 S. 3, wonach die Pflicht zur Übertragung dasjenige Vermögen Verfolgter, dessen Wiederherstellung nach Art. 26 Abs. 1 StV geschuldet war, mit einschloss, deutete darauf hin, dass nicht lediglich das restitutionspflichtige Vermögen i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV, sondern das gesamte erbenlose oder nicht beanspruchte Vermögen den Nachfolgeorganisationen zu übertragen war.

In der Sache handelt es sich bei der Regelung des Art. 26 Abs. 2 StV um die besondere vertragliche Regelung des Ausgleichs eines ungerechtfertigten Vermögensvorteils, der ohne diese Regelung der Republik Österreich durch fremde Verfolgungsakte erwachsen wäre.

Hinzu kamen mehrere Vorbilder auf internationaler Ebene. So wurden die erblosen Vermögen von Opfern des Nationalsozialismus im neutralen Ausland einem Intergouvernementalen Flüchtlingskomitee zur Unterstützung von staatenlos gewordenen Opfern des Nationalsozialismus zur Verfügung gestellt.[891]

Auch die Pariser Friedensverträge von 1947 mit Ungarn und Rumänien enthielten vergleichbare Regelungen, wonach das erbenlose oder nicht beanspruchte Vermögen Verfolgter Nachfolgeorganisationen übertragen werden sollte, welches diese zur Unterstützung von überlebenden Verfolgten zu verwenden hatten.[892]

---

890 Bienenfeld, Der Österreichische Staatsvertrag, S. 23 f.

891 Seidl-Hohenveldern, in: Strupp/Schlochauer, WbVR, Bd. II, S. 337 ff., 340. Zur Übertragung des nicht-monetären Goldes an die International Refugee Organization vgl. Plunder and Restitution, December 2000, Kap. V.

892 Schnitzer, Recht der Friedensverträge, S. 62 f. Vgl. Art. 27 Abs. 2 FV Ungarn und Art. 25 Abs. 2 FV Rumänien.

Die westalliierten Rückerstattungsgesetze in Deutschland sahen die Errichtung von treuhänderischen Nachfolgeorganisationen vor, denen „herrenloses" Vermögen übertragen werden sollte.[893] Während das US-Rückerstattungsgesetz für die amerikanische Zone ausdrücklich die Verdrängung des Fiskalerbrechts vorsah und die Nachfolgeorganisationen als gesetzliche Erben einsetzte,[894] sahen die anderen Rückerstattungsgesetze nur eine spezielle Rechtsnachfolge in Rückerstattungsansprüche der Verfolgten vor.[895]

Die praktische Bedeutung der Übertragungspflicht auch von nicht entzogenem Vermögen mag angesichts der umfassenden Verfolgungs- und Entziehungspraxis gering gewesen sein. Dennoch bleibt festzuhalten, dass sich die Pflicht der Republik Österreich das Vermögen Verfolgter unter Kontrolle zu nehmen und auf Nachfolgeorganisationen zu übertragen, auch auf nicht-entzogenes Vermögen Verfolgter bezog.[896]

IV. Die Aktivlegitimation für die Geltendmachung der Restitutionsansprüche gem. Art. 26 StV

Wie bereits zu Art. 25 StV ausgeführt,[897] haben zum einen die Vertragsparteien des Staatsvertrages gegenseitig Anspruch auf die Erfüllung der Vertragsbestimmungen und damit auch auf die Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich aus Art. 26 StV.[898]

---

893 Weismann, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 725 ff., 725 f.; Schwarz, in: FS Hirsch, S. 227 ff., 229 f.

894 Vgl. Art. 10 USREG Nr. 59, abgedruckt in Gesetzessammlung Hemken, 1950,: „Im Fall des § 1936 BGB ist Erbe des Verfolgten hinsichtlich des gesamten Nachlasses an Stelle des Staates eine von der Militärregierung zu bestimmende Nachfolgeorganisation. Als Nachfolgeorganisation darf weder der Staat, noch eine Gliederung desselben, oder ein gemeindlicher Selbstverwaltungskörper bestimmt werden. Das gleiche gilt für Heimfall-, Anfall- und Rückfallrechte auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen."

895 Weismann, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 725 ff., 745.

896 Vgl. zu dieser Problematik ORK, Rkv 13/61, v. 22. 3. 1962, nicht veröffentlicht; Regierungsvorlage zur 5. Auffangorganisationengesetz-Novelle, in: 428 d. B., X. GP,. 10. 6. 1964.

897 Vgl. oben B. VI.

898 Schnitzer, Recht der Friedensverträge, S. 86.

Damit waren die Alliierten und die gem. Art. 37 StV beigetretenen Assoziierten Mächte hinsichtlich Art. 26 StV völkerrechtlich aktiv legitimiert.[899] Da Art. 26 StV nicht auf die Staatsangehörigkeit der Verfolgten Bezug nahm, konnte jede der Vertragsparteien nicht nur hinsichtlich ihrer eigenen Staatsangehörigen die Erfüllung der Restitutionsverpflichtungen verlangen, sondern hinsichtlich aller Verfolgten.

Anders als nach Art. 33 StV bestand jedoch hinsichtlich Art. 26 StV keine Aktivlegitimation zugunsten der Staaten der Vereinten Nationen. Auch sonstige Staaten, deren Staatsangehörige als Verfolgte nach Art. 26 StV begünstigt wurden, konnten keine völkerrechtlichen Ansprüche aus Art. 26 StV gegen die Republik Österreich geltend machen. Anders als Art. 25 StV begründet Art. 26 StV damit keine vertragliche Regelung zugunsten Dritter.

V. Das Streitbeilegungsverfahren gem. Art. 34 und 35 StV

Streitfälle, welche die Auslegung und Durchführung von Art. 26 StV betreffen, können nicht im Streitbeilegungsverfahren nach Art. 30 StV beigelegt werden. Das Verfahren nach Art. 30 StV ist seinem Wortlaut nach nur statthaft für Streitfälle über das Eigentum der Vereinten Nationen in Österreich. Diese betreffen den Anwendungsbereich von Art. 25, nicht dagegen von Art. 26 StV. [900]

Damit sind Streitigkeiten im Anwendungsbereich nach Art. 26 StV auf das allgemeine Streitbeilegungsverfahren nach Art. 35 i.V.m. Art. 34 StV verwiesen.

Art. 34 StV trifft eine historisch teilweise erledigte Sonderregelung für einen Zeitraum von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten des Staatsver-

[899] Dem Staatsvertrag sind nach Art. 37 folgende Staaten als Assoziierte Mächte beigetreten: CSSR, Jugoslawien, Polen, Brasilien, Mexiko, Kanada, Neuseeland und Australien. Neuhold/Hummer/Schreuer, ÖHbdVR Bd. II, S. 530. Im Falle der CSSR, Jugoslawiens und der Sowjetunion sind jedoch zwischenzeitlich Tatbestände der Staatennachfolge eingetreten. Ipsen, Völkerrecht, S. 62 ff. Diese Fälle der Staatennachfolge werfen die Frage auf, ob und ggf. welche Nachfolgestaaten in die Position von Parteien des Staatsvertrages eingerückt sind. Vgl. Rotter, in: FS Ginther, S. 725 ff., 731 ff.; Hafner, in: Development and International Cooperation 12 (1996), S. 65 ff.

[900] Bienenfeld, Der Österreichische Staatsvertrag, S. 17.

trages, die besondere Rechte der Chefs der diplomatischen Missionen der Alliierten in Österreich vorsah.

Das allgemeine Streitbeilegungsverfahren in Art. 35 StV verweist jedoch auf Art. 34 StV mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Missionschefs in diesem Falle nicht durch die in diesem Artikel vorgesehene Frist beschränkt sind.[901]

Damit galt der besondere Informationsanspruch der Alliierten gem. Art. 34 Abs. 3 StV für jedes Streitbeilegungsverfahren: Österreich war verpflichtet, den Missionschefs jede notwendige Information zu erteilen und jeden Beistand zu leisten.[902]

So bestand auch im Hinblick auf Art. 26 StV eine unmittelbare Auskunftspflicht der Republik Österreich hinsichtlich aller mit der Restitution von Vermögen Verfolgter zusammenhängenden Sachverhalte, die auch für konkrete Einzelfälle galt.[903]

Art. 35 StV eröffnet dagegen keinen Zugang zu dem Streitbeilegungsverfahren für dritte Staaten im Anwendungsbereich von Art. 26 StV. Da Art. 26 StV keine völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich gegenüber dritten Staaten, die nicht Vertragspartner des Staatsvertrages sind, begründet, kann im Verhältnis zu diesen keine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung und Durchführung des Staatsvertrages i.S.v. Art. 35 StV entstehen.

Umgekehrt waren die Alliierten und Assoziierten Mächte auch beim Zugang zum Streitbeilegungsverfahren gem. Art. 35 StV nicht auf die Wahrnehmung der Rechte ihrer eigenen Staatsangehörigen aus Art. 26 StV beschränkt. Entsprechend ihrer allgemeinen völkerrechtlichen Aktivlegitimation als Vertragspartner des Staatsvertrages konnte jede der Alliierten und Assoziierten Mächte das Streitbeilegungsverfahren nach Art. 35 StV betreiben, auch wenn die Streitigkeit Restitutionsansprüche von Verfolgten mit der Staatsangehörigkeit eines dritten Staates betraf.[904]

---

901 Vgl. Rotter, in: FS Ginther, S. 725 ff., 737.

902 Bienenfeld, Der Österreichische Staatsvertrag, S. 18.

903 Zu den Restitutionsklauseln der Pariser Friedensverträge Schnitzer, Recht der Friedensverträge, S. 89 f.

904 Bienenfeld, Der Österreichische Staatsvertrag, S. 18.

Im Anwendungsbereich von Art. 26 StV blieben deshalb allein die Alliierten und Assoziierten Mächte zum Zugang des Streitbeilegungsverfahren des Art. 35 StV berechtigt.

VI. Zusammenfassung

Art. 26 StV erlegt der Republik Österreich eine besondere Restitutionsverpflichtung zugunsten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung auf. Art. 26 StV dient nicht der Regelung von Kriegsschäden, sondern dem Ausgleich von ungerechtfertigten Vermögensverschiebungen, die durch verfolgungsbedingte Vermögensentziehungen erfolgt sind.

Art. 26 StV beschränkt die Restitutionsverpflichtung auf verfolgungsbedingt entzogenes Vermögen und erfasst nicht die sonstigen durch die Verfolgung entstandenen Schäden an nicht-vermögensrechtlichen Rechtsgütern.

Art. 26 StV stellt lediglich eine völkerrechtliche Grundsatzregelung dar, die innerstaatlich nicht unmittelbar anwendbar ist. Die Verfolgten, die unter den Anwendungsbereich nach Art. 26 StV fielen, konnten sich damit vor österreichischen Verwaltungsbehörden und Gerichten nicht unmittelbar auf Art. 26 StV berufen, um eine Rückgabe ihres entzogenen Vermögens zu erreichen.

Art. 26 StV schützte alle Verfolgten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Damit fielen nicht nur Staatsangehörige der Vertragspartner des Staatsvertrages oder der Vereinten Nationen, sondern auch alle Angehörigen dritter Staaten einschließlich Deutschlands, aber auch österreichische Staatsangehörige, unter den persönlichen Anwendungsbereich dieser Vorschrift. Anders als nach Art. 25 StV wurden dagegen Rechtsnachfolger von Verfolgten nicht von Art. 26 StV erfasst.

Ähnlich wie in Art. 25 StV war der Kreis der nach Art. 26 StV restitutionspflichtigen Vermögensgegenstände weit gefasst. Hierunter fielen auch Bestandrechte, während rein deliktische Ansprüche weder entzogen noch restituiert werden konnten.

Unter den die Restitutionspflicht auslösenden Entziehungstatbestand fallen alle erzwungenen Vermögensübertragungen.

Problematisch erscheint, ob sich die Restitutionspflicht gem. Art. 26 StV lediglich auf in Österreich befindliches und identifizierbares Vermögen

bezieht oder ob auch in Österreich entzogenes Vermögen, das außerhalb Österreichs verbracht oder in sonstiger Weise verloren gegangen ist, unter den Anwendungsbereich der Norm fällt. Zwar eröffnet der von Art. 25 StV abweichende Wortlaut grdsl. eine Möglichkeit der Auslegung im letzteren Sinne, dennoch sprechen überwiegende systematische Erwägungen dagegen.

Die Vorstellung, Österreich habe das Deutsche Eigentum nach Art. 22 StV übertragen bekommen, um hieraus die Restitutionsansprüche der Verfolgten zu erfüllen, erweist sich als nicht stichhaltig.

Art. 26 Abs. 1 StV stellt selbst auf die Möglichkeit der Restitution ab, um die Restitutionsverpflichtung von der bedingten Entschädigungspflicht gem. Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV abzugrenzen.

Ist aber ein entzogener Vermögensgegenstand untergegangen oder nicht mehr identifizierbar, so würde eine dennoch bestehende Restitutionspflicht den Bereich des Ausgleiches einer nicht gerechtfertigten Bereicherung verlassen und eine Haftung der Republik Österreich für fremdes deliktisches Handeln begründen. Dies stünde aber im systematischen Widerspruch zu Art. 25 StV, der eine solche Haftung der Republik Österreich gerade vermeidet.

Auch im übrigen begründet Art. 26 StV keine Verpflichtung Österreichs zur Erfüllung sekundärrechtlicher Restitutionsansprüche wie z.B. von Schadensersatzansprüchen. Eine derartige Verbindlichkeit hätte eine schärfere Haftung bedeutet, als sie der Bundesrepublik Deutschland im Überleitungsvertrag auferlegt worden war. Es ist nicht anzunehmen, dass der Republik Österreich eine derartige Verpflichtung ohne ausdrückliche und unzweideutige Regelung im Staatsvertrag hätte auferlegt werden sollen.

Auch für die Restitutionspflicht nach Art. 26 StV konnte die Republik Österreich gewisse Einschränkungen vorsehen. So galten die allgemeinen gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen im Rahmen des österreichischen Rechts auch für restitutionspflichtiges Vermögen. Ausnahmsweise konnte die Republik Österreich auch besondere Einschränkungen der Restitution vorsehen, wenn diese Ausdruck einer vorweggenommenen Enteignung im öffentlichen Interesse waren. Hierfür galt jedoch eine Entschädigungspflicht nach den Maßstäben des völkerrechtlichen Eigentumsschutzes.

Auch Einschränkungen der Restitutionspflicht aus Gründen des Gutglaubensschutzes und die Berücksichtigung eines Vorteilsausgleiches bei der Durchführung der Restitution waren mit Art. 26 StV vereinbar.

Aus Art. 26 Abs. 2 StV geht hervor, dass Österreich grdsl. befugt war, eine Ausschlussfrist von sechs Monaten vorzusehen. Da es sich bei Art. 26 StV um eine nicht unmittelbar anwendbare Grundsatzregelung handelte, konnte diese Frist jedoch frühestens mit der innerstaatlichen Umsetzung von Art. 26 StV anlaufen. Österreich war deshalb verpflichtet, nach Inkrafttreten des Staatsvertrages bereits abgelaufene Antragsfristen wieder neu zu eröffnen.

Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV enthält eine durch den Erlass einer innerösterreichischen Entschädigungsregelung aufschiebend bedingte Verpflichtung für Schäden an entzogenem Vermögen, wenn sich die Restitution als nicht möglich erweisen sollte.

Art. 26 Abs. 2 StV enthält eine besondere Verpflichtung der Republik Österreich zum Ausgleich der durch die Verfolgung bedingten ungerechtfertigten Vermögensverschiebung innerhalb Österreichs. Die Übertragung des erbenlosen und nicht beanspruchten Vermögens Verfolgter an treuhänderische Nachfolgeorganisationen entsprach der völkerrechtlichen Restitutionspraxis der Alliierten und sollte zum einen sicherstellen, dass das so genannte „herrenlose“ Vermögen Verfolgter nicht im Wege des erbrechtlichen Heimfallrechts an den österreichischen Staat fallen sollte und zum anderen, dass die Inhaber entzogenen Vermögens nicht Nutznießer der Verfolgung bleiben sollten.

Anders als Art. 25 StV stellt Art. 26 StV keine echte völkerrechtliche Norm zugunsten Dritter dar. Aktivlegitimiert für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Art. 26 StV waren und sind daher lediglich die Vertragsparteien des Staatsvertrages. Für die Regelung von Streitigkeiten um Art. 26 StV steht deshalb nur das allgemeine Streitbeilegungssystem des Staatsvertrages gem. Art. 35 i.V.m. Art. 34 StV zur Verfügung.

D. Völkerrechtliche Restitutionsverpflichtungen Österreichs und die nachfolgende Praxis der Vertragsparteien des Staatsvertrages

Bei der Auslegung von Art. 25 und 26 StV ist auch die spätere vertragsbezogene Praxis der Vertragsparteien i.S.v. Art. 31 Abs. 3 WVRK zu berücksichtigen. Hierzu gehört nach Art. 31 Abs. 1 lit. a) jede spätere Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des Vertrages oder die Anwendung seiner Bestimmungen. Ebenso ist gem. Art. 31 Abs. 3 lit. b.) jede spätere Übung bei der Anwendung des Vertrages, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Auslegung hervorgeht, zu berücksichtigen.

Außerdem können einzelne Vertragsparteien durch eine spätere Übereinkunft die völkerrechtlichen Verpflichtungen des ursprünglichen Vertrages im Rahmen von Art. 41 WVRK 1969 im Verhältnis zueinander abändern.

Hinsichtlich Art. 26 StV liegt eine spätere vertragsbezogene Praxis der Vertragsparteien vor.[905] So hat die Republik Österreich im Mai 1959 drei bilaterale Abkommen mit Frankreich, den USA und dem Vereinigten Königreich abgeschlossen, die ausdrücklich auf Art. 26 StV Bezug nehmen[906] und Regelungen im Anwendungsbereich dieser Bestimmung enthalten.[907]

---

905 Vgl. Oberhammer/Reinisch, ZaöRV 2000, S. 737 ff., 756 f.

906 In Agreed Minutes, d.h. in abgestimmten und vereinbarten Erklärungen zum Protokoll einer Sitzung vom 21. 5. 1959 haben Vertreter der amerikanischen und britischen Botschaft erklärt, dass ihnen Forderungen ehemaliger Verfolgter, die mittlerweile Staatsangehörige ihrer Länder geworden seien, und die sich auf Art. 25 StV stützten, zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt wären. Sollten derartige auf Art. 25 StV gestützte Forderungen existieren, könne es sich nur um vereinzelte und besondere Fälle handeln. Dennoch könnten auf der Liste der vorbehaltenen Einzelfälle einige Forderungen enthalten sein, die sich sowohl auf Art. 25 als auch auf Art. 26 StV stützten, BKA-AA, GrZ. 256041-VR/59, Zl. 258.708-VR/59 v. 22. 5. 1959, Bestand BMAA.

907 United States of America – Austria, Exchange of notes constituting an agreement relating to the settlement of certain claims under Article 26 of the Austrian State Treaty of 15 May 1955. Vienna, 8, 15 and 22 May 1959, UNTS 347, S. 3 ff.; United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland – Austria, Exchange of notes (with annex) constituting an agreement regarding certain claims in connexion with Article 26 of the State Treaty for the re-establishment of an independent and democratic Austria of 15 May 1955. Vienna, 8 and 15 May 1959, UNTS 344, S. 9 ff.

I. Die Verhandlungsgeschichte der Abkommen vom Mai 1959

Die Botschaften der Westmächte wandten sich im Juni 1956 mit gleich lautenden Aide Mémoires[908] an die österreichische Bundesregierung, um verschiedene, auf Art. 26 StV gestützte, Forderungen vorzubringen.[909] Die Forderungen bezogen sich nicht auf konkrete Einzelfälle, in denen eine Erfüllung der Restitutionspflicht nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV strittig gewesen sein könnte, sondern auf gesamte Kategorien von verfolgungsbedingten Vermögensschäden, die nach Ansicht der Alliierten im Rahmen der bestehenden innerösterreichischen Rückstellungsgesetzgebung nur unzureichend ausgeglichen worden waren.[910]

In den Aide Mémoires wurde die österreichische Bundesregierung davon in Kenntnis gesetzt, dass in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen Berechtigte ihre Ansprüche auf Grund des Staatsvertrages geltend gemacht hätten, ihre Ansprüche aber nicht befriedigt worden wären. Zwar habe man die Anspruchswerber darauf verwiesen, dass der Republik Österreich zwangsläufig ein entsprechender Zeitraum für die Einrichtung interner Verfahren zur Überprüfung und Befriedigung derartiger Ansprüche zugestanden werden müsse. Zu diesem Zeitpunkt wären jedoch neun Monate seit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages verstrichen gewesen, so daß man füglich erwarten könnte, dass die österreichische Regierung nunmehr die geeigneten Maßnahmen zur Befriedigung dieser Ansprüche ergreifen würde. Es sollte deshalb angefragt werden, wann die Berechtigten, die ihre Ansprüche angemeldet hätten, deren Befriedigung erwarten könnten.

---

908 Das Aide Mémoire bezeichnet im diplomatischen und völkerrechtlichen Verkehr eine amtliche und schriftliche Mitteilung eines Staates an einen anderen Staat, das im Anschluss an das persönliche Vorstelligwerden eines diplomatischen Vertreters im Außenministerium des Empfangsstaates hinterlegt wird, um das mündlich vorgebrachte Anliegen zu dokumentieren. Es dient deshalb dazu, Missverständnisse zu vermeiden. Vgl. Blomeyer-Bartenstein, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL, Bd. 9, S. 7 ff.

909 Eine Abschrift des Aide Mémoire der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in deutscher Übersetzung findet sich in ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Staatsvertrag und Rückstellung, Karton Nr. 24.

910 Vgl. hierzu Oberhammer/Reinisch, ZaöRV 2000, S. 737 ff., 756 f.

Zudem richtete sich die Anfrage auch auf die zu erwartende Interpretation von Artikel 26 StV. Es wäre inoffiziell in Erfahrung gebracht worden, dass die österreichische Regierung der Ansicht wäre, die österreichischen Verpflichtungen auf Grund von Art. 26 StV wären bereits durch den Erlass der österreichischen Rückstellungsgesetze erfüllt worden. Während die Hoffnung bestünde, dass die Mehrzahl der Fälle auf Grund der Rückstellungsgesetze befriedigt werden könnten, wären die Regierungen der Westmächte nicht der Meinung, dass die Bestimmungen der österreichischen Rückstellungsgesetze die volle und angemessene Einhaltung der Bestimmungen des Staatsvertrages darstellten.

Die Regierungen der Westmächte wären vielmehr der Meinung, dass die Bestimmungen des Art. 26 StV umfassend wären und viele Arten von Ansprüchen, die nicht unter die bestehenden Gesetze fielen, einschlössen, wie Ansprüche aus

(1) der Wiederherstellung von Mietrechten,
(2) der Wiederherstellung gewisser Pensionsrechte auf Grund der Sozialversicherung, des Beamtenrechts und anderer Pensionen, einschließlich jener auf Grund von privatrechtlichen Verträgen,
(3) Bankkonten,
(4) dem Verlust von Wertpapieren,
(5) Lebensversicherungspolizzen,
(6) Hypotheken,
(7) Geld,
(8) Beträgen, welche als diskriminierende Abgaben, wie Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer, bezahlt worden wären.

Die österreichische Bundesregierung wurde damit von den Regierungen der Westmächte zur Aufnahme von Besprechungen und Verhandlungen über die geltend gemachten Ansprüche aufgefordert.

1. Die Forderungen der Alliierten und ihre völkerrechtliche Berechtigung im Einzelnen

Im Folgenden sollen die von den Westalliierten erhobenen Ansprüche daraufhin untersucht werden, ob und gegebenenfalls inwiefern diese tatsächlich auf Art. 26 StV gestützt werden konnten.

a. Wiederherstellung von Mietrechten

Wie oben festgestellt,[911] waren verfolgungsbedingt entzogene Mietrechte nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV restitutionspflichtig. Die Republik Österreich hatte bis zum Juni 1956 keine Maßnahmen getroffen, um eine Restitution von entzogenen Mietrechten sicherzustellen.

aa. Der Standpunkt Österreichs

Nach österreichischer Ansicht waren die Mietrechte der in Betracht kommenden Mieter erloschen. In diesen Fällen wäre eine Rückgabe bzw. Wiederherstellung, die in der Regel einen Eingriff in wohlerworbene Rechte Dritter dargestellt hätte, nicht möglich. Sowohl zwischen 1938 und 1945 als auch nach 1945 wäre der Wohnraum staatlich bewirtschaftet gewesen, womit Mietrechte erloschen bzw. neu begründet worden wären. Ein neuerlicher staatlicher Eingriff würde unabsehbare politische Folgen nach sich ziehen.[912]

bb. Die Position der Westalliierten

Von Seiten der Alliierten wurde darauf hingewiesen, dass das Vermögensamnestiegesetz von 1957 klar gezeigt habe, dass eine Rückstellung von Bestandrechten möglich sei,[913] und dass auch die von österreichischer Seite vorhergesagten innenpolitischen Folgen nicht zu befürchten seien.[914]

---

911 Vgl. oben C. I. 3. a. bb. aaa.

912 BKA-AA, Grz. 236898-VR/57, Zl. 239758-VR/57, v. 2. 9. 1957, Bestand BMAA. Intern war man sich auf österreichischer Seite der Schwäche der eigenen Position durchaus bewusst. Vgl. Referentenerinnerung betreffend Protokolle über die Besprechungen wegen Auslegung und Durchführung des Art. 26 StV mit den Vertretern der westlichen Botschaften, Zl. 208.798-34/57, v. 20. 4. 1957, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Staatsvertrag und Rückstellung, Karton Nr. 24. Vgl. ferner Vorlage für den Ministerrat am 25. 6. 1957, betreffend Auslegung und Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, Zl. 211.888-34/57, v. 24. 6. 1957, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Staatsvertrag und Rückstellung, Karton Nr. 24.

913 Dem wurde von österreichischer Seite entgegen gehalten, dass es sich bei der NS-Amnestie nur um die Wiederherstellung von Pachtverträgen „kleingärtnerisch genutzter Grundstücke" gehandelt hätte. BKA-AA, Grz. 236898-VR/57, Zl. 237343-VR/57, v. 24. 4. 1957, Bestand BMAA.

914 BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 236.898-VR/57, v. 2. 4. 1957, Bestand BMAA.

cc. Völkerrechtliche Würdigung

Wenn auch zweifelhaft hätte sein können, ob die Wiederherstellung entzogener Bestandrechte auf der Grundlage von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV möglich und geboten war, zeigt doch die vorvertragliche Praxis der Parteien des Staatsvertrages, dass die entzogenen Bestandrechte unter die Restitutionspflicht des Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV fielen.[915] Die Alliierten hatten Österreich unter Verweis auf die späteren Restitutionsverpflichtungen aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV zum Erlass innerstaatlicher Rückstellungsmaßnahmen gedrängt. Die österreichische Regierung hatte zudem Gesetzesentwürfe zur Rückstellung von Bestandrechten im Parlament eingebracht, die aber wegen des bestehenden innenpolitischen Widerstands nicht verabschiedet worden waren.

Dagegen waren die von österreichischer Seite geltend gemachten innenpolitischen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Restitutionsverpflichtung irrelevant, da sich nach Völkerrecht kein Staat auf innerstaatliche Umstände berufen darf, um die Erfüllung einer Pflicht aus einem völkerrechtlichen Vertrag zu verweigern.[916]

Die Forderung der Westalliierten nach Restitution entzogener Bestandrechte war damit zu Recht auf Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV gestützt und in vollem Umfang berechtigt.[917]

---

[915] Vgl. oben C. I. 3. a. bb. aaa.

[916] Vgl. Art. 27 S. 1 WVRK 1969, der insoweit lediglich früheres Völkergewohnheitsrecht kodifiziert, wonach sich eine Vertragspartei nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen kann, um die Nichterfüllung eines Vertrages zu rechtfertigen. Vgl. Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 445, § 691.

[917] Vgl. hierzu nunmehr Punkt 1. des Anhangs A zum österreichisch-amerikanischen Notenwechsel vom 17. 1. 2001, abgedruckt in: AD 2001, S. 90 ff., ILM 40 (2001), S. 565 ff., wonach die österreichische Regierung einen Beitrag in der Höhe von 150 Millionen US-Dollar an den Nationalfonds leistet, der zur Gänze beschleunigt an alle Überlebenden des Holocaust, die aus Österreich stammen oder in Österreich leben, verteilt werden wird. Dieser Betrag soll unter anderem Bestandrechte an Wohnungen und gewerblichen Geschäftsräumlichkeiten abdecken. Vgl. auch § 2 b. des Nationalfondsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus geändert wird, BGBl. 2001/11 (in Kraft getreten am 23. 2. 2001, vgl. Kundmachung der Bundesregierung, BGBl. 2001/14) wonach ein Betrag von 150 Millionen US-Dollar für Leistungen an Opfer des Nationalsozialismus zur endgültigen Abdeckung von Vermögensverlusten zu verwenden ist. Hierzu gehören auch Bestandrechte an Wohnungen und gewerblichen Geschäftsräumlichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Fonds besteht nicht.

b. Wiederherstellung von Pensionsrechten

Obwohl die Republik Österreich einzelne Maßnahmen zur Wiederherstellung von Pensionsrechten getroffen hatte, konnten damit längst nicht alle Vermögensschäden ausgeglichen werden, die in diesem Bereich durch Verfolgung und Vertreibung entstanden waren.[918]

aa. Der Standpunkt Österreichs

Von österreichischer Seite wurde darauf verwiesen, dass eine Wiederherstellung von Pensionsrechten, soweit diese möglich war, bereits durch das Beamtenüberleitungsgesetz und das 7. RStG[919] erfolgt wäre. Hinzu kämen Leistungen nach dem Beamtenentschädigungsgesetz[920] für den Zeitraum von 1938 bis 1945.[921] Man wäre bereit, konkrete Forderungen im Einzelfall zu prüfen.[922]

bb. Die Position der Alliierten

Von alliierter Seite wurden die Forderungen hinsichtlich der Wiederherstellung von Pensionsansprüchen dahingehend präzisiert, dass sie sich auf Ansprüche insbesondere von Ärzten gegen Sozialversicherungsträger, Ansprüche gegen die Gemeinde Wien, Ansprüche ehemaliger Handelskammerangestellte, Ansprüche von Rechtsanwälten und von Bankangestellten bezogen.[923]

Bezüglich der Ansprüche von Ärzten gegen Sozialversicherungsträger, insbesondere gegen Gebietskrankenkassen, wurde von Seiten der öster-

---

[918] Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, S. 239 ff.

[919] Bundesgesetz vom 14. 7. 1949 über die Geltendmachung entzogener oder nicht erfüllter Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft (Siebentes Rückstellungsgesetz), BGBl. 1949/207.

[920] Bundesgesetz vom 18. 7. 1952 über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst (Beamtenentschädigungsgesetz), BGBl. 1952/181.

[921] BKA-AA, Grz. 236898-VR/57, Zl. 237069-VR/57, v. 5. 4. 1957, Bestand BMAA.

[922] BKA-AA, GrZ.236898-VR/57, Zl. 239758-VR/57, v. 2. 9. 1957, Bestand BMAA. Vgl. ferner Vorlage für den Ministerrat am 25. 6. 1957, betreffend Auslegung und Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, Zl. 211.888-34/57, v. 24. 6. 1957, BMF, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Staatsvertrag und Rückstellung, Karton Nr. 24.

[923] BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 236.898-VR/57, v. 2. 4. 1957, Bestand BMAA.

reichischen Behörden erläutert, dass an Verfolgte, die sich im Ausland befanden, ein außerordentlicher Versorgungsgenuss ab dem 1. Februar 1956 gewährt wurde, soweit die Begünstigten einem Staat angehörten, der mit Österreich ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hatte. An alle übrigen Verfolgten, die als Leistungsbezieher in Betracht kamen, wurden außerordentliche Versorgungsgenüsse ab dem 1. Januar 1957 bezahlt.

Die Westalliierten forderten diesbezüglich eine rückwirkende Erbringung von Versorgungsleistungen ab dem 27. April 1945.[924]

Soweit Versorgungsansprüche gegen die Gemeinde Wien betroffen waren, so konnten Verfolgte ein Rehabilitierungsansuchen stellen, mussten zu diesem Zweck jedoch nach Österreich zurückkehren. Ohne eine Rückkehr wurde ein Antrag auf Auszahlung eines Versorgungsgenusses grundsätzlich abgewiesen. Hatten Verfolgte zwischenzeitlich eine andere Staatsangehörigkeit erworben, wurde ihnen auf Ansuchen von diesem Zeitpunkt an ein außerordentlicher Versorgungsgenuss in der Höhe des ihnen sonst zustehenden ordentlichen Versorgungsgenusses gewährt.

Die Westallliierten forderten die Nachzahlung der Versorgungsleistungen ab 27. April 1945 und die Gleichstellung emigrierter Österreicher mit denjenigen Verfolgten, die zwischenzeitlich eine andere Staatsangehörigkeit angenommen hatten.[925]

Hinsichtlich der Ansprüche von Rechtsanwälten wurde von österreichischer Seite klargestellt, dass es sich bei den Versorgungsleistungen der Rechtsanwaltskammer um eine freiwillig gewährte, unklagbare Unterstützung handelte, die allerdings ohne Prüfung der Bedürftigkeit im Einzelfall gewährt wurde. Vor 1938 bestand ebenfalls kein Anspruch auf Unterstützung. Leistungen wurden nur an effektiv Unterstützungsbedürftige erbracht, wobei deren Höhe nach freiem Ermessen im Einzelfall festgesetzt wurde. Leistungen an im Ausland lebende Personen seien nicht vorgesehen.[926]

Die Westalliierten forderten demgegenüber eine Gewährung dieser Unterstützungsbeiträge an zurückgekehrte Anwälte, ohne Einhaltung einer zehnjährigen Wartefrist.[927]

---

924 BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 239.792-VR/57, v. 7. 9. 1957, Bestand BMAA.

925 BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 239.792-VR/57, v. 7. 9. 1957, Bestand BMAA.

926 BKA-AA, Grz. 236898-VR/57, Zl. 237341-VR/57, v. 20. 4. 1957, Bestand BMAA.

927 BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 239.792-VR/57, v. 7. 9. 1957, Bestand BMAA.

Ähnliches galt nach österreichischer Darstellung auch für Unterstützungsleistungen nach dem Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz.[928] Eine Leistung an im Ausland lebende Personen sei nicht vorgesehen. Ein rechtlicher Anspruch bestehe erst seit 1953. Vor 1938 wurden Unterstützungsbeiträge nur in geringem Ausmaß und nach freiem Ermessen gewährt.[929]

Die Westmächte forderten diesbezüglich die Gewährung von außerordentlichen Leistungen in der Höhe von ordentlichen Leistungen zugunsten derjenigen ausgewanderten Verfolgten, die vor 1938 eine 15-jährige Mitgliedschaft in einer Kammer aufzuweisen hatten, mittlerweile über 65 Jahre alt und bedürftig waren.[930]

cc. Völkerrechtliche Würdigung

Die Forderungen der Alliierten nach einer Wiederherstellung von Pensionsrechten waren zum Teil berechtigt.

Pensionsrechte stellten einen Vermögenswert dar und konnten deshalb Gegenstand einer Entziehung sein.[931] Dies trifft insbesondere auf Versorgungsleistungen zu, die auf einem Vertrag oder einer gesetzlichen Regelung beruhten und auf die bereits im Zeitpunkt der Entziehung ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch bestand. In diesem Fall bestand eine völkerrechtliche Pflicht der Republik Österreich auf Wiederherstellung und damit auf Erlass von Maßnahmen, die zum einen eine Wiederaufnahme von Leistungen und zum anderen auch eine Nachzahlung von Leistungen ab dem Zeitpunkt der Entziehung gewährleisteten.

Dagegen schied eine Wiederherstellung von Rechten im Rahmen einer völkerrechtlichen Restitutionsregelung aus, wenn ein Vermögensrecht im Sinne eines rechtlich durchsetzbaren Anspruchs zum Zeitpunkt der Entziehung nicht oder noch nicht bestand.

---

928 Bundesgesetz vom 9. 7. 1953 über die Altersunterstützungseinrichtung der Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz), BGBl. 1953/115.

929 BKA-AA, Grz. 236898-VR/57, Zl. 237341-VR/57, v. 20. 4. 1957, Bestand BMAA.

930 BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 239.792-VR/57, v. 7. 9. 1957, Bestand BMAA.

931 Zur Rechtslage nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen in Westdeutschland vgl. Schwarz, Rückerstattung und Entschädigung, S. 17.

Dies folgt zum einen aus dem Wesen einer Wiederherstellung von Rechten im völkerrechtlichen Sinn, die nur in Betracht kommt, wenn zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses ein Recht im Sinne eines rechtlich durchsetzbaren Anspruches bestanden hat. Bestand von vorneherein, wie im Falle der Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern, kein einklagbarer Anspruch auf Gewährung einer Unterstützung, sondern erfolgten Zahlungen nach Ermessen und Prüfung der Bedürftigkeit im Einzelfall, so lässt sich nicht von einem Recht sprechen, das entziehungs- oder restitutionsfähig gewesen wäre.

Selbst wenn ein Recht im Sinne eines rechtlich durchsetzbaren Anspruchs auf Versorgungsleistungen bestand, galten für den Inhalt und die Einschränkungen dieses Rechtes die Bestimmungen im Zeitpunkt der Entziehung. Damit richteten sich auch die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgungsleistungen nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Entziehung. Nur insoweit kam eine Wiederherstellung in Betracht.

Damit galten für die Frage einer Wiederherstellung die rechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb eines Anspruchs auf Versorgungsleistungen, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsdauer und des Ausmaßes eigener Leistungen des Beschäftigten in Form von Anwartschaften. Erfüllte der Beschäftigte infolge von Verfolgung und Vertreibung diese Voraussetzungen nicht, ging ein Ausgleich für die hieraus resultierenden Vermögensschäden über eine Wiederherstellung von Pensionsrechten hinaus. Ein Ausgleich konnte nur durch zusätzliche Entschädigungsregelungen erfolgen.[932] Hierzu war die Republik Österreich aber nur unter den Voraussetzungen des Art. 26 Abs. 1 S. 2 verpflichtet.[933]

Selbst wenn grdsl. die Voraussetzungen für eine Versorgung gegeben waren, galten auch die übrigen Regelungen für deren Gewährung. Sahen

---

[932] Der Ausgleich von verfolgungsbedingten Vermögensschäden bei Versorgungsansprüchen warf auch in der Bundesrepublik Deutschland erhebliche Probleme auf. Die alliierten Rückerstattungsgesetze ermöglichten nur in begrenztem Maße eine Restitution entzogener Versorgungsansprüche. Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, S. 121. Die Wiedergutmachung erfolgte vor allem durch detaillierte Regelungen zuerst in den Entschädigungsgesetzen der Länder, insbesondere in § 36 US-EG, abgedruckt in Gesetzessammlung Hemken 1950, und später in den §§ 134 ff. BEG, BGBl. I 1956, S. 562 ff.

[933] Vgl. oben C.II.

diese eine Beschränkung von Leistungen auf Empfänger vor, die in Österreich lebten, und bewirkten damit einen Ausschluss von im Ausland lebenden Empfängern, so galten diese Regelungen auch für im Ausland lebende Verfolgte, obwohl diese dadurch ungleich härter betroffen waren als nicht verfolgte Leistungsempfänger.

Die Forderungen der Westmächte konnten damit nur zum Teil auf Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV gestützt werden und gingen im übrigen über eine Wiederherstellung im völkerrechtlichen Sinne hinaus. Die Forderungen der Alliierten waren damit nur teilweise berechtigt.

c. Bankkonten

Bei Bankkonten handelte es sich, rechtlich gesehen, um vertragliche Forderungen eines Berechtigten gegen eine Bank. Forderungen konnten als schätzbares Vermögensrecht nach der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung entzogen und rückgestellt werden, wenn das Konto gewaltsam übertragen worden war und im Zeitpunkt des Rückstellungsbegehrens noch existierte.[934] Das Deutsche Reich hatte jedoch im Rahmen des Vermögensverfalls, insbesondere nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz,[935] nicht nur den Wechsel der Kontoinhaberschaft herbeigeführt, sondern zumeist das Konto gekündigt und das Kontoguthaben eingezogen. Damit war das Vertragsverhältnis mit der Bank und damit die daraus resultierende Forderung gegen die Bank erloschen.[936] Mit der Einziehung des Kontoguthabens floss zumeist der Vermögenswert aus dem Gebiet der Republik Österreich ab. In dieser Konstellation scheiterte ein Rückstellungsbegehren gegen die Bank, die der Kündigung des Kontos durch das Deutsche Reich nachgekommen war, da sie selbst dem Verfolgten kein Vermögen entzogen hatte. Rückstellungsansprüche gegen das Deutsche Reich scheiterten an der fehlenden Identifizierbarkeit der entzogenen Forderung auf dem Gebiet der Republik Österreich.[937] Damit ließen sich

---

934 Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2, B. VI.

935 Vgl. hierzu Schmidt, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 311 ff., 332 ff.

936 Kulka, JBl. 1948, S. 134 ff., 135; bestritten von Sternberg/Weidenfeld, JBl. 1947, S. 510 f.

937 Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2. D. II.

Vermögensverluste Verfolgter, die durch die Einziehung von Bankkonten durch das Deutsche Reich auf dem Gebiet der Republik Österreich erfolgt waren, im Rahmen der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung nur unzureichend ausgleichen.

aa. Der Standpunkt Österreichs

Die österreichische Seite vertrat die Ansicht, dass eine Wiederherstellung von Bankkonten Verfolgter nicht möglich sei, soweit die diesbezüglichen Geldbeträge nicht mehr vorhanden oder identifizierbar waren bzw. außer Landes verbracht worden waren.[938] Die Forderung nach einer derartigen Wiederherstellung von Bankkonten liefe im Ergebnis auf eine umfassende Entschädigungspflicht hinaus, die Österreich durch den Staatsvertrag niemals auferlegt worden sei. Eine derart verstandene Wiederherstellungspflicht führe zu einem Wertungswiderspruch, wenn Österreich für entzogene Bankkonten volle Entschädigung zu leisten habe, während für Gegenstände des täglichen Bedarfs, wie Hausrat, ein Ersatz nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen des Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV in Betracht komme. Ebenso widersprüchlich sei, dass nach Auffassung der Westmächte der Staatsvertrag hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche Österreich eine schwer wiegende finanzielle Verpflichtung auferlege, während Körperschäden und Schäden aus Freiheitsberaubung, deren Ersatz von ganz anderer Dringlichkeit sei, keine Berücksichtigung fänden. Deshalb seien die Forderungen der Alliierten nicht als gebotene Wiederherstellung nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV, sondern als überschießende Forderung nach Entschädigung gem. Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV zu bewerten.[939]

---

938 Vgl. hierzu die Referentenerinnerung betreffend Behandlung der eingezogenen Vermögen, insbesondere Konten und Wertpapiere, Zl. 208.155-34/57, v. 9. 4. 1957, BMF, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Staatsvertrag und Rückstellung, Karton Nr. 24.

939 BKA-AA, Grz. 236898-VR/57, Zl. 239758-VR/57, v. 2. 9. 1957, Bestand BMAA. Vgl. ferner Vorlage für den Ministerrat am 25. 6. 1957, betreffend Auslegung und Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, Zl. 211.888-34/57, v. 24. 6. 1957, BMF, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Staatsvertrag und Rückstellung, Karton Nr. 24.

bb. Die Position der Alliierten

Die Westalliierten bestritten die österreichische Auffassung, es handele sich bei der Wiedererrichtung von Bankkonten um eine Entschädigung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV. Der Begriff der Unmöglichkeit in Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV umfasse nur Fälle der physischen Unmöglichkeit der Rückgabe, die bei vertretbaren Sachen und Rechten nicht gegeben sei. Solange die betreffenden Banken, bei denen Verfolgte ein verfolgungsbedingt entzogenes Konto unterhalten hätten, noch bestünden, handele es sich einzig und allein um eine mögliche und gebotene Wiederherstellung eines Rechts i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV.[940]

cc. Völkerrechtliche Würdigung

Die Ansicht der Westalliierten, wonach eine Wiederherstellung von Forderungen im Verhältnis zwischen dem ursprünglichen Schuldner und dem Gläubiger, dem die Forderung seitens eines Dritten entzogen worden war, immer möglich wäre, verkannte den restitutionsrechtlichen Charakter von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV.

Eine derart verstandene Wiederherstellungspflicht würde, wie oben gezeigt,[941] über den Ausgleich einer verfolgungsbedingten ungerechtfertigten Vermögensverschiebung hinausgehen und eine Art Ausfallshaftung der Republik Österreich für Entziehungen durch das Deutsche Reich begründen. Damit wäre eine abgeleitete deliktische Verantwortlichkeit zu Lasten der Republik Österreich verbunden gewesen. Die völkerrechtliche Restitutionspraxis der beteiligten Staaten nach dem Zweiten Weltkrieg zeigt, dass es möglich gewesen wäre, eine Verpflichtung zu einer „*restitution in kind*" in einem völkerrechtlichen Vertrag zu verankern. Da es sich jedoch bei diesen Regelungen um Ausnahmetatbestände handelte, die zugleich an deliktisches Verhalten anknüpften, kann mangels einer ausdrücklichen Regelung nicht davon ausgegangen werden, dass Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV eine derartige Verpflichtung enthält.

Die Forderung nach einer Wiederherstellung entzogener Forderungen aus Bankkonten im Verhältnis zwischen Verfolgtem und Bank steht zudem im Widerspruch zu der internationalen Restitutionspraxis der Westalliier-

[940] BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 236.898-VR/57, v. 2. 4. 1957, Bestand BMAA.

[941] Vgl. oben C. I. 3. b. dd.

ten in Deutschland. Nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen hatte der Vermögensverfall zur Folge, dass die entzogene Forderung gegen die Bank ihren Gläubiger wechselte. Sie erlosch mit der Einziehung durch das Deutsche Reich. Eine Wiederherstellung der erloschenen Forderung im Verhältnis zwischen dem früheren Inhaber und der Bank war damit ausgeschlossen.[942] Dem durch die Einziehung geschädigten Verfolgten verblieb nur die Möglichkeit, rückerstattungsrechtliche Schadensersatzansprüche gegen das Deutsche Reich, welches durch die Einziehung der Forderung und durch die Vermischung des Gegenwertes mit den allgemeinen Reichseinnahmen die Rückerstattung der ursprünglich entzogenen Forderung unmöglich gemacht hatte, geltend zu machen.[943]

Damit spricht sowohl die systematische Auslegung von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV als auch die Berücksichtigung der internationalen Restitutionspraxis der Westalliierten gegen eine Möglichkeit der Wiederherstellung von Bankkonten, die durch das Deutsche Reich entzogen worden waren, im Verhältnis zwischen Bank und geschädigtem Gläubiger.[944]

Die Forderung der Westalliierten nach Wiederherstellung entzogener Bankkonten ließ sich nicht auf Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV stützen.

d. Verlust von Wertpapieren

Nach der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung konnten Wertpapiere als vermögenswerte Rechte Gegenstand der Entziehung und einer Rückstellung sein.[945] Die Rechtslage bei der Restitution entzogener Wertpapiere

---

942 Vgl. Schwarz, Rückerstattung und Entschädigung, S. 50: „Ein Geldguthaben ist eine konkret umschreibbare Forderung, denn sie läßt sich nach Gläubiger, Schuldner, Schuldgrund und Schuldhöhe bestimmen. Aber nicht jede Entziehung eines Geldguthabens löst einen Rückerstattungsanspruch aus."

943 Schwarz, Rückerstattung und Entschädigung, S. 50.

944 Vgl. jetzt die Regelungen in Punkt 2. lit. f. iii. des Anhangs A des Notenwechsels zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der österreichischen Bundesregierung v. 17. 1. 2001, abgedruckt in: AD 2001, S. 90 ff., ILM 40 (2001), S. 565 ff., wonach für Verluste und Schäden an Bankkonten Leistungen nach dem Anspruchsverfahren gewährt werden können. Vgl. auch die §§ 14 ff. des Entschädigungsfondsgesetzes, BGBl. 2001/12.

945 Vgl. z.B. ORK, Rkv 204/48, v. 18. 12. 1948, Heller/Rauscher, N.F., Nr. 294, S. 109 ff.; ORK, Rkv 206/48, v. 23. 12. 1948, Heller/Rauscher N.F., Nr. 296, S. 113 ff.; vgl. auch Kastner, JBl. 1947, S. 435 ff.

gestaltete sich jedoch nicht nur in der Republik Österreich als besonders schwierig. Zum einen lag eine Reihe typischer Konstellationen von Entziehungsmaßnahmen seitens des Deutschen Reiches vom Zwangstausch[946] bis zum Vermögensverfall [947] vor. Zum anderen umfasste der Begriff der Wertpapiere eine besonders breite Kategorie von Vermögenswerten, die jeweils eigenen Regelungen folgten. Zu den entzogenen Wertpapieren gehörten auch rasch zirkulierende Vermögenswerte, wie Inhaberpapiere, für welche die alliierten Rückerstattungsgesetze in Westdeutschland besondere Regelungen zum gutgläubigen Erwerb vorsahen.[948] Wurden vom Deutschen Reich entzogene Wertpapiere nach dem Vermögensverfall nach Berlin verbracht und von dort aus im Wege der Weiterveräußerung verwertet,[949] so scheiterten Rückstellungsansprüche an der mangelnden Identifizierbarkeit des entzogenen Vermögens in Österreich. Rückerstattungsansprüche nach den alliierten Gesetzen in Westdeutschland konnten unabhängig von der Identifizierbarkeit wegen des gutgläubigen Nacherwerbes ausgeschlossen sein. In diesem Fall kamen nur rückerstattungsrechtliche Schadensersatzansprüche gegen das Deutsche Reich in Betracht.[950] Ein Ausgleich der verfolgungsbedingten Vermögensverluste, die durch den Entzug von Wertpapieren entstanden waren, konnte im Rahmen der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung nur unzureichend erfolgen.

aa. Die Position der Alliierten

Nach Ansicht der Westmächte wäre Österreich verpflichtet gewesen, die nicht mehr vorhandenen oder identifizierbaren Wertpapiere durch Ankauf wiederherzustellen.[951]

---

[946] Vgl. hierzu Schmidt, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 311 ff., 331.

[947] Vgl. hierzu Schmidt, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 311 ff., 332 ff.

[948] Vgl. Art. 21 US-REG, abgedruckt in: Gesetzessammlung Hemken, 1950; Art. 17 BrREG, abgedruckt in: Peters, Kommentar zur Rückerstattung – Britische Zone –; Art. 18 Berliner Rückerstattungsanordnung, BK/O (49) 180, abgedruckt in: Schröder (Hrsg.), Das geltende Besatzungsrecht. Vgl. hierzu Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, S. 171 f.

[949] Schmidt, in: Schwarz, (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 311 ff., 333 f.

[950] Vgl. hierzu Schmidt, in: Schwarz, (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 311 ff., 360 ff.

[951] BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 236.898-VR/57, v. 2. 4. 1957, Bestand BMAA.

bb. Der Standpunkt Österreichs

Von österreichischer Seite wurde geltend gemacht, dass ein Großteil der betroffenen Wertpapiere auf Grund der 11. VO zum Reichsbürgergesetz entzogen worden waren.[952] Diese wären jedoch nahezu ausnahmslos nach Deutschland abgeführt worden.[953] Eine Wiederherstellung i.S.d. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV wäre nicht möglich und deshalb nicht geboten.

cc. Völkerrechtliche Würdigung

Die Forderung der Alliierten nach einer generellen Wiederherstellung entzogener und nicht mehr vorhandener Wertpapiere durch Ankauf gleichartiger Stücke erscheint zu pauschal. Sie läuft auf eine Verpflichtung zur „*restitution in kind*" seitens der Republik Österreich hinaus. Es besteht keine Identität zwischen den entzogenen Vermögensrechten und dem Gegenstand des Restitutionsbegehrens.[954] Angestrebt wird nicht eine Rückgabe oder Wiederherstellung konkret entzogener Wertpapiere, sondern ein Ausgleich des verfolgungsbedingten Vermögensverlustes durch eine Leistung gleichartiger Vermögensgegenstände. Wie oben gezeigt,[955]

---

952 Vgl. hierzu die Referentenerinnerung betreffend Behandlung der eingezogenen Vermögen, insbesondere Konten und Wertpapiere, Zl. 208.155-34/57, v. 9. 4. 1957, BMF, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Staatsvertrag und Rückstellung, Karton Nr. 24.

953 Dabei wurde jedoch eingeräumt, dass ein kleiner Teil dieser Wertpapiere nach 1945 vom Treuhänder für entzogenes Vermögen in Berlin und Hamburg erfasst und von diesem zur österreichischen Wertpapierbereinigung angemeldet und die betreffenden Stücke nach Österreich gesandt worden wären. BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 239.792-VR/57, v. 7. 9. 1957, Bestand BMAA. Deshalb sei ein gewisses Entgegenkommen möglich. Vgl. Vorlage für den Ministerrat am 25. 6. 1957, betreffend Auslegung und Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, Zl. 211.888-34/57, v. 24. 6. 1957, BMF, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Staatsvertrag und Rückstellung, Karton Nr. 24.

954 Vgl. auch die Entscheidung Nr. 62 der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland in der Sache *M. Honoré PUC, Marnes la Coquette, Frankreich/ Bundesrepublik Deutschland*, Entscheidungen der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland, Band III (Nr. 62–79), Koblenz 1960, S. 11 ff., wonach die Erstattung des Gegenwertes für veräußerte Aktien keine Rückgabe von Gütern und keine Wiederherstellung von Rechten im Sinne des Teils X des Überleitungsvertrages darstelle.

955 Vgl. oben C. I. 3. b. cc.

war Österreich eine derartige Verpflichtung weder im Rahmen von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV noch in einer sonstigen Norm des Staatsvertrages auferlegt worden.

Die Forderung der Alliierten hinsichtlich der entzogenen Wertpapiere konnte nicht auf Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV gestützt werden.[956]

e. Lebensversicherungspolizzen

Verfolgungsbedingte Vermögensschäden im Bereich der Lebensversicherungsverträge von Verfolgten, die sich auf der Grundlage der bestehenden österreichischen Rückstellungsgesetzgebung nur unzureichend ausgleichen ließen, bestanden vor allem in zwei typischen Konstellationen.[957]
Zum einen erfolgte mit Einsetzen der Verfolgung ein massenhafter Rückkauf von Lebensversicherungspolizzen durch die Verfolgten selbst zwecks Beschaffung von Mitteln zur Ermöglichung der Flucht, insbesondere zur Bezahlung diskriminierender Steuern.[958] In diesem Fall zahlte das Versicherungsunternehmen den vertraglich festgesetzten Rückkaufswert an den kündigenden Versicherungsnehmer.[959] Das Versicherungsverhältnis war damit erloschen, das Versicherungsunternehmen von der Erbringung weiterer Leistungen befreit.[960] Diese Rückkäufe wurden nicht als Entziehungen, die eine Rückstellungspflicht der Versicherungsunternehmen in Form einer Wiederherstellung des gekündigten Versicherungsvertrages

---

956 Vgl. jetzt die Regelungen in Punkt 2. lit. f. iii. des Anhangs A des Notenwechsels zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der österreichischen Bundesregierung v. 17. 1. 2001, abgedruckt in: AD 2001, S. 90 ff., ILM 40 (2001), S. 565 ff., wonach für Verluste und Schäden an Aktien und Schuldverschreibungen Leistungen nach dem Anspruchsverfahren gewährt werden können. Vgl. auch die § 14 ff. des Entschädigungsfondsgesetzes, BGBl. 2001/12.

957 Vgl. Stiefel, Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit, S. 17 ff. Zu typischen verfolgungsbedingten Schadenskonstellationen bei Versicherungsverhältnissen vgl. Kaulbach, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesentschädigungsgesetz, Teil 2 (§§ 51-171 BEG), S. 321 ff., 324 f.

958 Schmidt, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 311 ff., 341.

959 Vgl. Dienstzettel der Abt. 19 vom 29/5/57, Zl. 72.690-19/57 betreffend Staatsvertrag – Anwendung des Artikels 26 Z. 1 auf Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen – Verhalten der ÖVAG, Zl. 210.913-34/57, v. 24. 8. 1957, BMF, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Staatsvertrag und Rückstellung, Karton Nr. 24.

960 Stiefel, Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit, S. 23.

bewirkt hätten, bewertet.[961] Die Oberste Rückstellungskommission begründete dies damit, dass die Versicherung auf Grund des Versicherungsvertrages verpflichtet war, den Rückkauf durchzuführen und dass deshalb seitens des Unternehmens wegen seines vertragsgemäßen Handelns keine Vermögensentziehung vorläge. Die Versicherung habe kein entzogenes Vermögen des Versicherungsnehmers erworben, sondern sei lediglich ihrer vertraglichen Leistungspflicht nachgekommen. Im Fall einer Abtretung von Rechten aus Versicherungsverträgen bestünden deshalb nur Ansprüche im Verhältnis zwischen Zedenten und Zessionar.[962]

Zum anderen erfolgte eine Entziehung von Versicherungsverträgen durch das Deutsche Reich durch Vermögensverfall insbesondere nach der 11. VO zum Reichsbürgergesetz zu Lasten der verfolgten Versicherungsnehmer.[963] Im Falle der Vollziehung des Vermögensverfalls galten die Versicherungsverträge als gekündigt.[964] Die Versicherungen zahlten den vertraglichen Rückkaufwert der Versicherungen auf Anforderung durch die Behörden an das Deutsche Reich.[965] Nach Erbringung der vertraglichen Leistungen durch das Versicherungsunternehmen war das Vertragsverhältnis beendet und der Versicherer von weiteren Leistungen befreit.[966] Auch in diesen Fällen bestand nach der Rechtsprechung der österreichischen Rückstellungskommissionen kein Rückstellungsanspruch des geschädigten Versicherungsnehmers gegen das Versicherungsunternehmen.[967]

Die Forderungen der Alliierten konzentrierten sich auf die Wiederherstellung von durch das Deutsche Reich eingezogenen Versicherungs-

---

961 Anderer Ansicht Sternberg/Weidenfeld, JBl. 1947, S. 510 f.; hierzu kritisch auch Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2, B. VI.

962 ORK, Rkv 114/48, v. 11. 9. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 123. S. 255 f.

963 Stiefel, Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit, S. 18 f.

964 Vgl. dazu das Rundschreiben Nr. 53/42 v. 29. 7. 1942 des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung, abgedruckt bei Kaulbach, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesentschädigungsgesetz, Teil 2 (§§ 51-171 BEG), S. 321 ff., 325 f.

965 Vgl. Dienstzettel der Abt. 19 vom 29. 5. 1957, Zl. 72.690-19/57 betreffend Staatsvertrag – Anwendung des Artikels 26 Z. 1 auf Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen – Verhalten der ÖVAG, Zl. 210.913-34/57, v. 24. 8. 1957, BMF, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Staatsvertrag und Rückstellung, Karton Nr. 24.

966 Kulka, Jbl. 1948, S. 134 ff., 135; bestritten von Sternberg/Weidenfeld, JBl. 1947, S. 510 f.

967 Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2, B. VI.

forderungen und ließen die Vermögensschäden in Rückkauffällen unberücksichtigt.

aa. Der Standpunkt Österreichs

Hinsichtlich entzogener Versicherungsansprüche wurde auf österreichischer Seite unterschieden zwischen Versicherungspolizzen, bei denen eine individuelle Einziehung tatsächlich nicht erfolgt war, und Polizzen, die vom Deutschen Reich tatsächlich individuell eingezogen worden waren.[968]

Im ersten Fall wurden die Versicherungsverhältnisse ggf. nach Aufhebung der Beschlagnahme als fortbestehend behandelt und unter Anwendung der Bestimmungen des Versicherungswiederaufbaugesetzes[969] zwischen den Versicherungsnehmern und den Versicherungsunternehmen abgewickelt.[970]

Im zweiten Fall wurde die vom Versicherungsunternehmen geschuldete Leistung seinerzeit an das Deutsche Reich auf Grund einer entsprechenden Anordnung seitens dessen Dienststellen erbracht. Das Versicherungsverhältnis war erloschen. Eine Leistung wurde deshalb von Seiten der Versicherungsunternehmen abgelehnt.[971]

bb. Die Position der Alliierten

Die Alliierten forderten mit allgemeinem Hinweis auf die Möglichkeit einer Wiederherstellung eingezogener Versicherungsforderungen gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV die Gleichbehandlung beider Fallgruppen. Diese For-

968 BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 239758-VR/57, v. 2. 9. 1957, Bestand BMAA. Vgl. ferner Vorlage für den Ministerrat am 25. 6. 1957, betreffend Auslegung und Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, Zl. 211.888-34/57, v. 24. 6. 1957, BMF, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Staatsvertrag und Rückstellung, Karton Nr. 24.

969 Bundesgesetz vom 8. 9. 1955 über den Wiederaufbau der Vertragsversicherung (Versicherungswiederaufbaugesetz -VWG), BGBl. 1955/185.

970 In der Sache handelte es sich vor allem um Lebensversicherungsverträge der ÖVAG. Die ÖVAG hatte 1944 im Vorgriff auf eine individuelle Einziehung eine pauschale Vorauszahlung von 6 Millionen RM an das Deutsche Reich gezahlt. Die Abrechung der einzelnen Policen unterblieb jedoch bis zum Kriegsende. Stiefel, Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit, S. 24 f.

971 BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 239.792-VR/57, v. 7. 9. 1957, Bestand BMAA.

derung lief darauf hinaus, auch diejenigen Versicherungsforderungen, die tatsächlich individuell vom Deutschen Reich eingezogen worden waren, als fortbestehend zu behandeln und nach den allgemeinen Vorschriften des österreichischen Rechts zu erfüllen.[972]

cc. Völkerrechtliche Würdigung

Die alliierten Forderungen liefen auf eine Umgehung des Restitutionscharakters von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV hinaus. Wie oben dargelegt, verpflichtet Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV die Republik Österreich zu einem Ausgleich einer durch die Verfolgung entstandenen, nicht gerechtfertigten Bereicherung.[973] Soweit Versicherungsforderungen tatsächlich durch das Deutsche Reich eingezogen worden waren und der Geldwert des entzogenen Vermögens dorthin abgeflossen war, war das entzogene Vermögen in Österreich nicht mehr identifizierbar und deshalb nicht nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV restitutionsfähig. Eine Haftung der Republik Österreich für derartiges Vermögen, ob in Form von Schadensersatz oder in Form einer Wiederherstellung hätte eine Anknüpfung an fremdes deliktisches Verhalten bedeutet. Die Vereinbarung einer derartigen Haftung wäre durch ausdrückliche Regelung im Staatsvertrag möglich gewesen. Sie ist aber nicht erfolgt. Dementsprechend konnte sie auch nicht als Wiederherstellung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV von den Westalliierten verlangt werden.

Die Forderung der Alliierten nach Wiederherstellung von Versicherungsforderungen, die durch das Deutsche Reich eingezogen worden waren, stand auch im Widerspruch zu ihrer eigenen Restitutionspraxis in Westdeutschland. Auch in der Bundesrepublik Deutschland hatte der Ausgleich von verfolgungsbedingten Vermögensschäden im Bereich der Lebensversicherungen bedeutende Schwierigkeiten hervorgerufen.[974]

Zum einen ließ sich der Ausgleich von Vermögensschäden durch Rückkauf von Versicherungen durch die Verfolgten nicht auf der Grundlage der alliierten Rückerstattungsgesetze bewerkstelligen.[975] Ebenso wie in

---

972 BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 239.792-VR/57, v. 7. 9. 1957, Bestand BMAA.

973 Vgl. oben C. I. 3. b. dd.

974 Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, S. 121.

975 Dieser besonderen Konstellation trug auch Art. 89 des US-REG, abgedruckt in: Gesetzessammlung Hemken 1950, Rechnung, wonach die Wiederherstellung erloschener

Österreich wurde eine Vermögensentziehung verneint, da es am Merkmal der Freiwilligkeit des Erwerbes fehlte. Das Versicherungsunternehmen hatte die vertragliche Pflicht, dem Begehren des Versicherungsnehmers auf Rückkauf nachzukommen und damit das Versicherungsverhältnis aufzulösen.[976] Dementsprechend enthielten sowohl die Entschädigungsgesetze der Länder[977] als auch das spätere Bundesentschädigungsgesetz[978] Normen zur Wiedergutmachung von Versicherungsschäden.[979]

Aber auch bei vom Deutschen Reich eingezogenen Versicherungsforderungen schied eine Wiederherstellung im Verhältnis zwischen Versicherungsunternehmen und geschädigten Versicherungsnehmern im Rahmen der alliierten Rückerstattungsgesetze aus. Mit der Einziehung hatte der Inhaber der entzogenen Versicherungsforderung gewechselt; das Deutsche Reich war als Entzieher in die Position des Vertragspartners des Versicherungsunternehmens eingetreten. Diesem gegenüber war das Versicherungsunternehmen zur Bewirkung der vertraglichen Leistungen verpflichtet. Leistete das Versicherungsunternehmen auf Anforderung die vertraglich geschuldete Leistung, so erlosch das Versicherungsverhältnis.[980] Der Versicherer war von weiteren Leistungen befreit. Die befreiende Wirkung einer derartigen Vertragserfüllung wurde ausdrücklich von den Vorschriften der alliierten Rückerstattungsgesetze zum Schuldnerschutz anerkannt,[981] wonach der Schuldner einer entzogenen Forderung mit befreiender Wirkung an den Entzieher bzw. Rückerstattungspflichtigen

Rechte aus Versicherungsverhältnissen einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben sollten. Der Regelungsvorbehalt nach Art. 89 US-REG wurde nicht eingelöst. Der Ausgleich der diesbezüglichen Schäden erfolgte im Wege der Entschädigungsgesetzgebung. Vgl. Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, S. 121, Fn. 1.

976 Schwarz, Rückerstattung und Entschädigung, S. 28 ff., 32 f.

977 Vgl. z.B. § 37 des US-EG, abgedruckt in Gesetzessammlung Hemken; hierzu Frels, Versicherungsrecht 1950, S. 1 ff., 2.

978 Vgl. §§ 127 ff. des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, BGBl. I 1956, S. 562 ff.

979 Vgl. hierzu Kaulbach, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesentschädigungsgesetz, Teil 2 (§§ 51-171 BEG), S. 321 ff.

980 Frels, Versicherungsrecht 1950, S. 1.

981 Schwarz, Rückerstattung und Entschädigung, S. 34.

leisten konnte.[982] An die Stelle der ursprünglichen Forderung gegen den Versicherer trat ein rückerstattungsrechtlicher Schadensersatzanspruch gegen den Entzieher, das Deutsche Reich.[983] Hinzu traten Entschädigungsansprüche zum Ausgleich von Vermögensschäden nach den Entschädigungsgesetzen.[984]

Wenn damit auch nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen in Westdeutschland eine Wiederherstellung von Versicherungsverhältnissen zwischen dem ursprünglichen Versicherer und dem geschädigten Versicherungsnehmer grdsl. ausgeschlossen war und lediglich restitutionsrechtliche Sekundäransprüche gegen den Entzieher und damit das Deutsche Reich in Betracht kamen, ist nicht ersichtlich, warum für die Restitutionsverpflichtung nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV Gegenteiliges gelten sollte.

Die Forderung der Westalliierten nach Wiederherstellung von Versicherungsforderungen, die vom Deutschen Reich eingezogen worden waren, konnte nicht auf Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV gestützt werden und war damit nicht gerechtfertigt.[985]

f. Hypotheken

Nach der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung konnten Hypotheken als vermögenswerte Rechte Gegenstand einer Entziehung sein und rückgestellt werden.[986] Zugleich konnte eine Hypothek auch dann rückgestellt und damit wiederhergestellt werden, wenn diese auf Grund einer Nötigung des Hypothekengläubigers durch den Hypothekenschuldner

---

982 Vgl. Art. 28 US-REG, abgedruckt in: Gesetzessammlung Hemken, 1950; Art. 24 BrREG, abgedruckt in: Peters, Kommentar zur Rückerstattung – Britische Zone –; Art. 25 Berliner Rückerstattungsanordnung, BK/O (49) 180, abgedruckt in: Schröder (Hrsg.), Das geltende Besatzungsrecht.

983 Schwarz, Rückerstattung und Entschädigung, S. 34.

984 Kaulbach, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesentschädigungsgesetz, Teil 2 (§§ 51-171 BEG), S. 321 ff., 328.

985 Vgl. jetzt die Regelungen in Punkt 2. lit. f. v. und n. des Anhangs A des Notenwechsels zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der österreichischen Bundesregierung v. 17. 1. 2001, abgedruckt in: AD 2001, S. 90 ff., wonach für Verluste und Schäden an Versicherungspolizzen Leistungen nach dem Anspruchsverfahren gewährt werden können. Vgl. auch § 14 ff., 18 des Entschädigungsfondsgesetzes, BGBl. 2001/12.

986 Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2., B. VI.

zur Ausstellung einer Löschungsquittung aus dem Grundbuch gelöscht worden war. Die Rückstellung erfolgte in diesem Fall durch die pfandrechtliche Sicherstellung der Forderung in der Höhe des Betrages, der zum Zeitpunkt der Entziehung geschuldet war.[987]

Eine Wiederherstellung von entzogenen Hypotheken zwischen dem geschädigten Hypothekengläubiger und dem ehemaligen Hypothekenschuldner nach der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung scheiterte jedoch typischerweise in den Fällen, in denen das Deutsche Reich infolge eines Vermögensverfalls zu Lasten Verfolgter die Hypothek erworben und diese eingezogen hatte. Dabei kamen sowohl Fälle in Betracht, in denen der Schuldner von sich aus die geschuldete Leistung erbracht hatte, als auch Fälle, in denen das Deutsche Reich als Inhaber der Hypothek diese im Wege der Kündigung wirtschaftlich verwertet hatte. In dieser Konstellation ließ sich nicht von einer Vermögensübertragung im Verhältnis zwischen dem verfolgten Gläubiger und dem leistenden Schuldner sprechen. Der Schuldner, der seine geschuldete Leistung bewirkt und damit die Löschung der Hypothek erreicht hatte, hatte kein Vermögen auf Kosten des geschädigten Gläubigers erlangt, das Gegenstand einer Rückstellungspflicht hätte sein können.[988]

aa. Der Standpunkt Österreichs

Die österreichische Seite verwies darauf, dass in den Fällen, in denen eine Wiederherstellung von Hypotheken i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV möglich war, die Wiederherstellung im Wege eines Rückstellungsverfahrens durchgeführt werden konnte.[989] Eine allgemeine Wiederherstellung von Hypotheken, die durch das Deutsche Reich entzogen worden waren, wurde von der Republik Österreich mit der Begründung abgelehnt, dass es sich hierbei nicht um die Rückgabe oder Wiederherstellung von Rechten, sondern um die Leistung von Schadensersatz für entzogenes Vermögen handelte. Hierzu wäre Österreich nicht nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV verpflichtet.[990]

---

987 ORK, Rkv 194/48, v. 4. 12. 1948, Heller/Rauscher n.F., Nr. 284, S. 90 f.

988 Kritisch Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2., B. VI.

989 BKA-AA, Grz. 236898-VR/57, Zl. 239758-VR/57, v. 2. 9. 1957, Bestand BMAA.

990 BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 239758-VR/57, v. 2. 9. 1957, Bestand BMAA. Vgl. ferner Vorlage für den Ministerrat am 25. 6. 1957, betreffend Auslegung und

bb. Die Position der Alliierten

Die Westmächte forderten eine Wiederherstellung der Hypotheken und damit des privatrechtlichen Schuldverhältnisses in all jenen Fällen, in welchen Hypotheken nach Bezahlung der Darlehensvaluta an das Deutsche Reich auf Grund einer Löschungsquittung der zuständigen Stelle des Deutschen Reiches gelöscht worden waren.[991]

cc. Völkerrechtliche Würdigung

Die alliierten Forderungen hinsichtlich der Wiederherstellung von Hypotheken, die durch das Deutsche Reich eingezogen worden waren, konnten nicht auf Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV gestützt werden. Diese gingen über den Ausgleich einer durch die Verfolgung entstandenen, nicht gerechtfertigten Bereicherung, hinaus. Soweit Hypotheken tatsächlich durch das Deutsche Reich eingezogen worden waren und der Geldwert des entzogenen Vermögens dorthin abgeflossen war, galt das entzogene Vermögen in Österreich als nicht mehr identifizierbar. Es war deshalb nicht nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV restitutionsfähig. Eine Haftung der Republik Österreich für derartiges Vermögen, ob in Form von Schadensersatz oder in Form einer Wiederherstellung hätte nur durch eine ausdrückliche Regelung im Staatsvertrag vereinbart werden können, die aber nicht erfolgt ist. Dementsprechend konnte sie auch nicht als Wiederherstellung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV von den Westalliierten verlangt werden.

Die Forderung der Alliierten nach einer Wiederherstellung von durch das Deutsche Reich eingezogenen Hypotheken stand auch im Widerspruch zu ihrer eigenen Restitutionspraxis in Westdeutschland. Auch nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen konnte eine Entziehung durch den Schuldner selbst erfolgen, indem dieser die Verfolgungssituation zu Lasten des Gläubigers ausnutzte.[992] Soweit Hypotheken im Geltungsbereich der alliierten Rückerstattungsgesetze durch das Deutsche Reich entzogen und wirtschaftlich verwertet worden waren, konnte sich der leistende Hypothekenschuldner auf die Schuldnerschutzbestimmungen

Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, Zl. 211.888-34/57, v. 24/6/57, BMF, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Staatsvertrag und Rückstellung, Karton Nr. 24.

991 BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 239.792-VR/57, v. 7. 9. 1957, Bestand BMAA.

992 Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, S. 144.

berufen,[993] wonach Leistungen mit schuldbefreiender Wirkung an den Inhaber einer entzogenen Forderung zulässig waren.[994] Erfolgte aufgrund dieser Zahlung eine Löschung der Hypothek im Grundbuch, so trat an die Stelle des Restitutionsanspruchs ein rückerstattungsrechtlicher Schadensersatzanspruch gegen den Entzieher, der durch sein Handeln die Rückerstattung vereitelt hatte und damit gegen das Deutsche Reich. Eine Wiederherstellung der entzogenen Hypothek im Verhältnis zwischen dem verfolgungsbedingt geschädigten früheren Hypothekengläubiger und dem Hypothekenschuldner war in der Regel ausgeschlossen.

Damit spricht sowohl die systematische Auslegung von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV als auch die Berücksichtigung der Restitutionspraxis der Westalliierten gegen die Annahme, dass Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV eine Wiederherstellung von Hypotheken, die durch das Deutsche Reich eingezogen worden waren, im Verhältnis zwischen dem geschädigten Hypothekengläubiger und dem früheren Hypothekenschuldner gebot.[995]

Die Forderung der Westalliierten nach der Wiederherstellung von Hypotheken, die durch das Deutsche Reich entzogen worden waren, konnte nicht auf Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV gestützt werden.

g. Geld

Nach der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung konnte Geld wie jedes vermögenswerte Recht entzogen werden und damit rückstellungspflichtig sein. Die Rückstellung von Geld scheiterte jedoch zumeist an der fehlenden Individualisierbarkeit des entzogenen Geldes, die fast unüberwindliche Beweisschwierigkeiten aufwarf. Ein Verfolgter, dem Geld entzogen worden war, hätte nicht lediglich nachweisen müssen, dass ihm ein

---

993 Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, S. 144 u. 261.

994 Vgl. Art. 28 US-REG, abgedruckt in: Gesetzessammlung Hemken, 1950; Art. 24 BrREG, abgedruckt in: Peters, Kommentar zur Rückerstattung – Britische Zone –; Art. 25 Berliner Rückerstattungsanordnung, BK/O (49) 180, abgedruckt in: Schröder (Hrsg.), Das geltende Besatzungsrecht.

995 Vgl. jetzt die Regelungen in Punkt 2. lit. f. iii. des Anhangs A des Notenwechsels zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der österreichischen Bundesregierung v. 17. 1. 2001, abgedruckt in: AD 2001, S. 90 ff., wonach für verfolgungsbedingte Verluste und Schäden an Hypotheken Leistungen gewährt werden können. Vgl. auch § 14 Nr. 3 des Entschädigungsfondsgesetzes, BGBl. 2001/12.

bestimmter Geldbetrag entwendet worden war, sondern, dass es sich um die konkreten Zahlungsmittel handelte, deren Verfügungsgewalt ihm genommen worden war.[996] Zudem zirkuliert Geld ständig als Zahlungsmittel im Wirtschaftskreislauf und wechselt damit häufig den Besitzer.[997] Damit war der jeweilige rückstellungspflichtige Besitzer entzogenen Geldes kaum zu ermitteln.

aa. Die Position der Alliierten

Die Westmächte forderten den Ersatz des Geldes, das verfolgten Personen auf dem österreichischen Territorium entzogen worden war.[998]

bb. Der Standpunkt Österreichs

Der Ersatz von entzogenem Geld wurde von der Republik Österreich mit der Begründung abgelehnt, dass es sich hierbei nicht um die Rückgabe oder Wiederherstellung von Rechten, sondern um die Leistung von Schadensersatz für entzogenes Vermögen handelte.[999] Hierzu wäre Österreich nicht nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV verpflichtet.[1000]

---

[996] Zur Rechtslage nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen in Westdeutschland vgl. Schmidt, in. Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 311 f.: „Im Sinne dieser Begriffsbestimmung stellte Geld sich nur dann als feststellbares Vermögen dar, wenn jeder Geldschein oder jede Münze im Zeitpunkt der ungerechtfertigten Entziehung bestimmbar und bestimmt worden war /.../. Als seltene Ausnahme kann in der Praxis der Fall angesehen werden, dass bei einem Entziehungsakt Banknoten nummernmäßig festgehalten wurden, wie es einmal in Berlin zur Entscheidung kam /.../ ."

[997] Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, S. 124.

[998] BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 239.792-VR/57, v. 7. 9. 1957, Bestand BMAA.

[999] Von österreichischer Seite wurden zudem Zweifel an der Nachweisbarkeit der konkreten Summe entzogenen Geldes im Einzelfall geäußert. BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 239.792-VR/57, v. 7. 9. 1957, Bestand BMAA.

[1000] BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 239758-VR/57, v. 2. 9. 1957, Bestand BMAA. Vgl. ferner Vorlage für den Ministerrat am 25. 6. 1957, betreffend Auslegung und Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, Zl. 211.888-34/57, v. 24. 6. 1957, BMF, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Staatsvertrag und Rückstellung, Karton Nr. 24.

cc. Völkerrechtliche Würdigung

Die Forderung nach einem allgemeinen Ersatz des Geldes, das Verfolgten weggenommen worden war, konnte nicht auf die Restitutionsverpflichtung des Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV gestützt werden.[1001]

Wenn, wie im Regelfall, die Identifizierbarkeit konkret entzogener Zahlungsmittel fehlte, kam eine Restitution seitens der Republik Österreich nicht in Betracht. Eine Forderung, die lediglich auf den Betrag des entzogenen Geldes und nicht auf die Identität der entzogenen Zahlungsmittel abstellte,[1002] lief auf eine „restitution in kind" hinaus, die ausdrücklich hätte vereinbart werden müssen.

Wie oben dargelegt,[1003] ist der Republik Österreich aber im Rahmen von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV eine Verpflichtung zur „restitution in kind" nicht auferlegt worden.

Die Forderung der Westalliierten steht im Übrigen im Gegensatz zu deren internationaler Restitutionspraxis. So enthielten die westalliierten Rückerstattungsgesetze ausdrückliche Regelungen, welche die Restitutionsfähigkeit von Geld stark einschränkten.[1004] Danach unterlag Geld der Rückerstattungspflicht nur, wenn der Rückerstattungspflichtige bei seinem Erwerb wusste oder den Umständen nach annehmen musste, dass es im Wege der Entziehung erlangt worden war.[1005] Damit war eine Rück-

---

[1001] Vgl. auch die Entscheidung Nr. 71 der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland in der Sache *La Cie Générale des Industries Textiles – Sté Anonyme des Etablissemnts Allart Rousseau et Cie/Bundesrepublik Deutschland* v. 14. 11. 1959, abgedruckt in: Entscheidungen der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland, Bd. III Nr. 62-79), Koblenz 1960, S. 106 ff., wonach der Ausgleich für eine unmöglich gewordene Restitution durch Barzahlung keine „Wiederherstellung" sondern eine Entschädigung darstellt.

[1002] Vgl. Schwarz, Rückerstattung und Entschädigung, S. 49: „In aller Regel wird entzogenes Geld nicht mehr konkret beschreibbar sein; wo aber nur noch von einer Geldsumme gesprochen werden kann, fehlt es an der Feststellbarkeit /.../."

[1003] Vgl. oben C. I. 3. b. cc.

[1004] Hinzu kam, dass die verfolgungsbedingte Zahlung von Geld, sei es in der Form von Bargeld oder Banküberweisungen nach der Rechtslage unter den alliierten Rückerstattungsgesetzen in Westdeutschland überwiegend nicht als Vermögensentziehung angesehen wurde. Vgl. Schmidt, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 311 f.

[1005] Vgl. Art. 20 US-REG, abgedruckt in: Gesetzessammlung Hemken, 1950; Art. 16 BrREG, abgedruckt in: Peters, Kommentar zur Rückerstattung – Britische Zone –; Art. 17

erstattung in der Regel ausgeschlossen. Lediglich der bösgläubige Erwerber war rückerstattungspflichtig.[1006] Hatte er das entzogene Geld weiterveräußert, kamen rückerstattungsrechtliche Schadensersatzansprüche gegen ihn in Betracht.[1007] Der gutgläubige Nacherwerber entzogenen Geldes war dagegen selbst dann von einer Rückerstattungspflicht befreit, wenn es dem Verfolgten ausnahmsweise gelang die Identität des entzogenen Geldes nachzuweisen.

Die damit bewirkte Einschränkung der Rückerstattungsfähigkeit entzogenen Geldes beruhte nicht zuletzt auf der Erkenntnis, dass im Falle eines schnell zirkulierenden Vermögensgutes, wie insbesondere bei Zahlungsmitteln, das Rechtsinstitut der Restitution an seine Grenzen stieß.[1008] Der Ausgleich von verfolgungsbedingten Geldverlusten ließ sich sinnvollerweise nur über die Einräumung von Entschädigungsansprüchen zugunsten Verfolgter bewerkstelligen. Dementsprechend enthielten sowohl die Entschädigungsgesetze der Länder[1009] als auch das spätere Bundesentschädigungsgesetz[1010] Normen zur Entschädigung für Vermögensschäden, die durch den verfolgungsbedingten Entzug von Geld entstanden waren.[1011]

Damit spricht sowohl die systematische Auslegung von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV als auch die Berücksichtigung der Restitutionspraxis der Westalliierten gegen die Annahme, dass Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV einen Ersatz des Geldes, das Verfolgten in Österreich entzogen worden war, gebot.

Berliner Rückerstattungsanordnung, BK/O (49) 180, abgedruckt in: Schröder (Hrsg.), Das geltende Besatzungsrecht.

1006 Kritisch zur Rückerstattungspflicht des bösgläubigen Entziehers von Geld Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, S. 123 f., der betont, dass in der individuellen Rückerstattung die Entziehung von Geld fast überhaupt keine Rolle gespielt habe.

1007 Zu rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzansprüchen gegen das Deutsche Reich als Entzieher von Geld vgl. Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, S. 124 f.

1008 Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, S. 125.

1009 Vgl. z.B. § 18 des US-EG, abgedruckt in Gesetzessammlung Hemken 1950, zur Wiedergutmachung von Vermögensschäden.

1010 Vgl. §§ 56 ff. des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, BGBl. I 1956, S. 562 ff., zur Entschädigung für Schäden am Vermögen.

1011 Vgl. hierzu allgemein Giessler, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesentschädigungsgesetz, Teil 2 (§§ 51-171 BEG), S. 1 ff.

Die Forderung der Westalliierten nach dem Ersatz von verfolgungsbedingt entzogenem Geld konnte nicht auf Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV gestützt werden.

h. Entrichtung von diskriminierenden Abgaben

Die Republik Österreich hatte bis zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Forderungen durch die Westalliierten keine allgemeinen Maßnahmen getroffen, die einen Ausgleich von Vermögensschäden, welche Verfolgten durch eine diskriminierende Besteuerung entstanden waren, erlaubt hätten. Hinzu kam die Rechtsprechung der österreichischen Rückstellungskommissionen zur Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 des 3. RStG, wonach der geschädigte Eigentümer dem Rückstellungspflichtigen dasjenige Entgelt zurückzuerstatten verpflichtet war, welches er zur freien Verfügung erhalten hatte. Die Auslegung dieser Bestimmung führte dazu, dass die geleisteten diskriminierenden Abgaben nicht selten vom geschädigten Eigentümer zu tragen waren.[1012]

aa. Die Position der Alliierten

Die Alliierten begehrten allgemein den Ersatz der von den Verfolgten auf dem österreichischen Territorium bezahlten Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe.[1013]

bb. Der österreichische Standpunkt

Die Vertreter der Republik Österreich lehnten hingegen den Ersatz von Beträgen, die aufgrund diskriminierender Steuerbestimmungen von Verfolgten geleistet worden waren, ab. Diese Weigerung wurde dahingehend begründet, dass es sich bei einem derartigen Ersatz nicht um die Rückgabe konkreter Vermögensgegenstände oder um die Wiederherstellung entzogener Rechte handelte, sondern um Schadensersatz. Hierzu wäre Österreich nach Art. 26 Abs. 1 StV nicht verpflichtet.[1014]

[1012] Kritisch Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2, E. II.
[1013] BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 239.792-VR/57, v. 7. 9. 1957, Bestand BMAA.
[1014] BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 239.758-VR/57, v. 2. 9. 1957, Bestand BMAA.

cc. Völkerrechtliche Würdigung

Unbestreitbar ist, wie im Bereich aller übrigen Kategorien der von den Westmächten geltend gemachten Vermögensschäden, die Entschädigungsbedürftigkeit der Verfolgten, die diskriminierende Steuern zu leisten hatten. Wegen des Forderungsverzichts zu Lasten österreichischer Staatsangehöriger gem. Art. 23 Abs. 3 des Staatsvertrages war österreichischen Verfolgten die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Bundesrepublik Deutschland außerordentlich erschwert worden.

Jedoch erscheint es fraglich, ob sich eine völkerrechtliche Entschädigungspflicht zu Lasten der Republik Österreich aus Art. 26 Abs. 1 StV ableiten ließ.

Dagegen spricht, dass die Forderung der Westmächte nach einem Ersatz von Geldleistungen, die von Verfolgten im Rahmen diskriminierender Besteuerung gezahlt worden waren, im Gegensatz zur internationalen Restitutionspraxis der Alliierten stand.

Auch die alliierten Rückerstattungsgesetze in Westdeutschland sahen nur in Ausnahmefällen die Entrichtung von diskriminierenden Abgaben als Entziehung identifizierbarer Vermögensgegenstände an.[1015] Nur im Falle einer Zwangsvollstreckung in konkrete Vermögensgegenstände zum Zwecke der Einziehung diskriminierender Abgaben wurde eine Entziehung angenommen, die eine Rückerstattungspflicht zur Folge hatte.[1016] Zudem beschränkte sich in diesem Fall die Rückerstattung bzw. die rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzansprüche auf den konkret entzogenen Vermögensgegenstand, nicht auf den Gesamtbetrag der diskriminierenden Steuerforderung.

Im Regelfall, d.h. bei der direkten Zahlung von diskriminierenden Abgaben durch den Verfolgten etwa im Wege einer Banküberweisung wurde dagegen überwiegend keine Entziehung, die eine Rückerstattungspflicht ausgelöst hätte, angenommen.[1017] Der Grund hierfür lag in der

---

[1015] Schmidt, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 311 f.; Gießler, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesentschädigungsgesetz Zweiter Teil (§§ 51 bis 171 BEG), S. 1 ff., 35.

[1016] Schwarz, Rückerstattung und Entschädigung, S. 51; Schmidt, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 311 ff., 323 f.

[1017] Mußgnug, Die Reichsfluchtsteuer, S. 64; zur abweichenden Rechtslage nach dem US-REG vgl. Schmidt, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 311 ff., 312; vgl. ferner Gießler, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesentschädigungsgesetz Zweiter Teil (§§ 51 bis 171 BEG), S. 1 ff., 35.

mangelnden Identifizierbarkeit von Geldbeträgen, insbesondere bei Banküberweisungen. Die Geldsumme, die der Verfolgte zu leisten hatte, war nicht identisch mit dem Geldbetrag, den das Deutsche Reich seitens der überweisenden Bank erhalten hatte.[1018] Die hieraus für die Verfolgten resultierenden Unbilligkeiten wurden klar erkannt, mussten aber im Interesse einer eindeutigen Unterscheidung zwischen restitutionsrechtlichen und entschädigungsrechtlichen Regelungstatbeständen hingenommen werden.[1019] Die Wiedergutmachung erfolgte deshalb über die Einräumung eigenständiger Entschädigungsansprüche in den Entschädigungsgesetzen der Länder[1020] und später im Bundesentschädigungsgesetz.[1021]

Die Auslegung von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV unter Berücksichtigung der internationalen Restitutionspraxis der Westalliierten spricht gegen die Annahme, dass die Republik Österreich zu einem Ersatz der Vermögensschäden Verfolgter, die durch diskriminierende Besteuerung entstanden waren, verpflichtet gewesen wäre. Der Ausgleich dieser Schäden ging über eine Restitution konkret entzogener und auf dem Gebiet der Republik Österreich identifizierbarer Vermögensgegenstände hinaus. Ein derartiger Ausgleich wäre nur über eine ausdrückliche Entschädigungsregelung möglich gewesen.[1022]

1018 Schwarz, Rückerstattung und Entschädigung, S. 49 ff.

1019 Schwarz, Rückerstattung und Entschädigung, S. 53: „Die Schnittführung zwischen Wegnahme und Überweisung von Geldguthaben ist gewiß hart und unbefriedigend, denn es kann sehr wohl eingewandt werden, dass die „freiwillige“ Überweisung unter Drohung einer echten Wegnahme sehr ähnlich sieht /.../ . Aber keine Trennungslinie kann wohl jemals ohne Härten durchgeführt werden, was sich hinreichend an der Währungsumstellung erwiesen hat. Nichtsdestoweniger werden Härten und Unbilligkeiten im Grenzbereich dieser Ordnung des Ganzen zuliebe in Kauf genommen werden müssen /.../ .“

1020 Vgl. § 19 US-EG, abgedruckt in Gesetzessammlung Hemken; vgl. Gießler, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesentschädigungsgesetz Zweiter Teil (§§ 51 bis 171 BEG), S. 1 ff., 35 f.

1021 Vgl. §§ 59 ff. BEG, BGBl. I 1956, S. 562 ff.; vgl. hierzu Gießler, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesentschädigungsgesetz Zweiter Teil (§§ 51 bis 171 BEG), S. 1 ff., 30 ff. Zur Überschneidung zwischen rückerstattungsrechtlichen und entschädigungsrechtlichen Regelungstatbeständen im Bereich diskriminierender Besteuerung vgl. Biella, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 76 ff.

1022 Eine derartige Entschädigungsregelung hätte aber notwendigerweise eine abgeleitete Haftung der Republik Österreich für ein völkerrechtliches Delikt bedeutet. Deshalb wurde

Der Republik Österreich dagegen waren lediglich Entschädigungspflichten nach Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV auferlegt worden in Fällen, in denen eine Entziehung nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 stattgefunden hatte, aber eine Restitution des ursprünglich entzogenen Vermögensgegenstandes zwischenzeitlich unmöglich geworden war. Fehlte es bereits an einer die Restitutionspflicht begründenden Vermögensentziehung, wäre schon fraglich gewesen, ob eine Entschädigung nach Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV überhaupt geboten gewesen wäre.

Diese Frage kann jedoch dahingestellt bleiben, da die Entschädigungspflicht gem. Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV aufschiebend bedingt und an den Erlass einer innerstaatlichen Entschädigungsregelung für Kriegsschäden geknüpft war.[1023] Solange und soweit eine innerstaatliche Regelung zur Entschädigung für kriegsbedingte Steuern und Abgaben fehlte, war auch der Erlass einer Entschädigungsregelung für diskriminierende Abgaben und Steuern zu Lasten der Verfolgten völkerrechtlich nicht geboten.

Die Forderung der Westalliierten nach einer Entschädigung für diskriminierende Abgaben ließ sich damit nicht auf Art. 26 Abs. 1 StV stützen.

i. Zusammenfassung

Während die Forderung der Alliierten nach Restitution der entzogenen Bestandrechte in vollem Umfang und der Anspruch auf Wiederherstellung entzogener Versorgungsansprüche Verfolgter zumindest teilweise begründet waren, ließen sich die übrigen Vermögensverluste Verfolgter nicht auf der Grundlage von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV ausgleichen. Die auf Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV gestützten Ansprüche der Westalliierten auf Ausgleich verfolgungsbedingter Vermögensschäden stand in unmittelbarem Gegensatz zu ihrer gesamten internationalen Restitutionspraxis. Die nicht näher

von österreichischer Seite ein Entgegenkommen hinsichtlich der Forderungen der Westmächte für den Ausgleich von Vermögensschäden, welche durch diskriminierende Besteuerung entstanden waren, strikt abgelehnt. Es wurde befürchtet, dass sich Österreich mit einer derartigen Entschädigung implizit für all das verantwortlich bekennen würde, was auf seinem Territorium durch das nationalsozialistische Deutschland verursacht worden war und dass dies Folgen auch für andere Bereiche nach sich ziehen könnte. BKA-AA, GrZ. 536102-VR/58, Zl. 538.495-VR/58, v. 12. 5. 1958, Bestand BMAA.

[1023] Vgl. oben C. II.

begründete und auch nicht begründbare Forderung nach einer Wiederherstellung von Vermögen zum Ausgleich der erlittenen Schäden stellte tatsächlich die Geltendmachung eines Anspruchs auf Entschädigung dar, der über die Vertragspflicht nach Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV weit hinausging.

Dabei soll die Ausgleichsbedürftigkeit dieser Vermögensschäden in keiner Weise bestritten werden. Fraglich erscheint aber, ob es überhaupt angemessen war, derartige Forderungen an die Republik Österreich zu erheben, anstatt diese gegen den völkerrechtlichen Verursacher, das Deutsche Reich und damit gegen die Bundesrepublik Deutschland, geltend zu machen. Außerdem stellt sich die Frage, ob es mit der streitbeilegenden Funktion des Staatsvertrages vereinbar war, derartige Ansprüche auf Art. 26 StV zu stützen.

Wie oben dargelegt,[1024] stellte der Staatsvertrag die abschließende Regelung aller völkerrechtlichen Streitfragen für den Zeitraum zwischen dem 13. März 1938 und dem Kriegsende dar. Weiter gehende völkerrechtliche Ansprüche gegen Österreich waren damit zwischen den Vertragsparteien des Staatsvertrages ausgeschlossen.[1025] Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV sah lediglich eine eingeschränkte Restitutionspflicht und eine aufschiebend bedingte Entschädigungspflicht zugunsten Verfolgter vor. Der Verhandlungszeitraum hinsichtlich der Bestimmungen des Staatsvertrages betrug rund sieben Jahre. Während des gleichen Zeitraums verfügten die Westalliierten aufgrund ihrer besatzungsrechtlichen Prärogativen über erhebliche Einflussmöglichkeiten hinsichtlich der Ausgestaltung der innerösterreichischen Rückstellungsgesetzgebung.[1026] Bereits während dieser Zeit wurde deutlich, dass nicht nur die österreichische Rückstellungsgesetzgebung, sondern auch die sonstige internationale Restitutionspraxis der Alliierten nicht sämtliche Vermögensschäden, die durch die nationalsozialistische Verfolgung entstanden waren, ausgleichen konnten. Ein Ausgleich für die verbleibenden Gerechtigkeits- und Billigkeitslücken konnte nur durch eine umfassende Entschädigungsregelung verwirklicht werden, wie sie z.B. von den Westalliierten mit der Bundesrepublik Deutschland im Überleitungsvertrag vereinbart worden war.[1027] Trotz all dieser Erfahrungen und

[1024] Vgl. oben Teil I. E.
[1025] Vgl. oben Teil I. E. III. 1. a.
[1026] Vgl. oben A. III. 1.
[1027] Vgl. oben A. I. 1. b. aa. bbb. (2.).

trotz des langen Verhandlungszeitraums, während dessen ausreichend Zeit und Gelegenheit bestanden hätte, sich über eine Entschädigungsregelung für verfolgungsbedingte Vermögensschäden zu einigen, wurde eine derartige Regelung im Staatsvertrag nicht getroffen. Statt dessen wurde ausdrücklich in Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV eine eingeschränkte und aufschiebend bedingte Entschädigungsregelung vorgesehen,[1028] die einen vollen Ausgleich verfolgungsbedingter Vermögensschäden als von vorneherein ungewiss erscheinen ließ.

Damit lässt sich die Feststellung nicht vermeiden, dass die Westalliierten selbst unmittelbar Verantwortung für die verbleibenden Lücken beim Ausgleich verfolgungsbedingter Vermögensschäden tragen.

Dies gilt auch im Hinblick auf eine mögliche Geltendmachung verbleibender Ansprüche Verfolgter, die nicht durch Art. 26 StV abgedeckt werden konnten, gegen den völkerrechtlich Verantwortlichen, das Deutsche Reich und damit die Bundesrepublik Deutschland. Wie gezeigt,[1029] steht die inhaltliche Ausgestaltung von Art. 26 StV, aber auch Art. 25 StV, in vollem Einklang mit den aus der Okkupationstheorie abgeleiteten Rechtsfolgen. Der Republik Österreich war somit durch Art. 25 und 26 StV keine Haftung für eigenes oder abgeleitetes deliktisches Handeln auferlegt worden. Damit hätte es nahe gelegen, eine Geltendmachung weitergehender Ansprüche Verfolgter gegen die Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich vorzubehalten. Durch eine derartige Regelung wäre den Verfolgten völkerrechtlich die Möglichkeit verblieben, Ansprüche wegen Vermögensschäden, die nicht durch Art. 26 StV abgedeckt werden konnten, gegen die Bundesrepublik Deutschland geltend zu machen. Demgegenüber sah Art. 23 Abs. 3 StV einen Forderungsverzicht hinsichtlich aller Ansprüche österreichischer Staatsangehöriger gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige vor, der ausdrücklich für alle erlittenen Verluste und Schäden galt. Art. 23 Abs. 3 StV war allgemein formuliert und erhielt keinen Vorbehalt hinsichtlich von Vermögensschäden Verfolgter. Art. 23 Abs. 3 StV umfasste damit auch mögliche Entschädigungsansprüche Verfolgter.[1030] Zumindest österreichischen Verfolgten wurde damit die

[1028] Vgl. oben C. II.

[1029] Vgl. oben C. I. 3. b.

[1030] Gerade mit Hinweis auf Art. 23 Abs. 3 StV wurde von den Organisationen der Verfolgten die politische Forderung erhoben, die Republik Österreich müsse im gleichen

Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen gegen die Bundesrepublik Deutschland erheblich erschwert.[1031] Hinsichtlich der Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz waren Österreicher generell von der deutschen Wiedergutmachung ausgeschlossen. Die Geltendmachung von rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzansprüchen, in denen das Deutsche Reich das Vermögen Verfolgter auf dem Gebiet der Republik Österreich entzogen hatte, blieb zwar nach der ausdrücklichen Regelung des Kreuznacher Abkommens möglich. Für Leistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz war aber nach § 5 BRüG der Nachweis erforderlich, dass das entzogene Vermögen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt war.[1032] Gelang dieser Nachweis nicht, so war ein Ausgleich verfolgungsbedingter Vermögensschäden ausgeschlossen. Gerade für österreichische Verfolgte bewirkte das Zusammenspiel der verschiedenen völkerrechtlichen und innerstaatlichen Regelungen ein erhebliches Risiko, dass ihre Vermögensschäden, obwohl diese auf denselben Verfolgungsvorgängen beruhten wie denjenigen, für die ein materieller Ausgleich erfolgte, keine Berücksichtigung fanden.[1033] Die Westalliierten haben damit maßgeblich zur Entstehung einer Situation beigetragen, in der es für Verfolgte schwierig wurde, einen Ausgleich von verfolgungsbedingten Vermögensschäden entweder von der Republik Österreich oder von der Bundesrepublik Deutschland durchzusetzen.

Die von den Westmächten geltend gemachten Ansprüche lassen sich deshalb auch als Versuch deuten, selbst zu verantwortende Fehler und Versäumnisse, die sich zu Lasten der Verfolgten ausgewirkt hatten, wieder

---

Maße wie die Bundesrepublik Deutschland einen Ausgleich für die Vermögensschäden der Verfolgten leisten. Vgl. Referentenerinnerung betreffend Meldung Nr. 3 beinhaltend Information für den Zusammentritt des Ministerkomitees für die Auslegung und Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, Zl. 216.375-34/57, v. 12. 9. 1957, BMF, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Staatsvertrag und Rückstellung, Karton Nr. 24.

1031 Vgl. oben C. I. 3. b. bb. aaa. (7.).

1032 Biella, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 73 ff., 85 ff.; Schmidt, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 360 ff.

1033 Insofern erscheint auch die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an den Aufwendungen der Republik für den Abgeltungsfonds gem. Art. 12 i.V.m. Art. 9 des Finanz- und Ausgleichvertrages, BGBl. II 1962, S. 1041 ff., als in der Sache berechtigt.

rückgängig zu machen. Die meisten dieser Ansprüche ließen sich jedoch nicht auf Art. 26 Abs. 1 StV stützen.

2. Die Entscheidung zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen auf Seiten der Republik Österreich

Angesichts der Tatsache, dass die meisten der Forderungen der Westalliierten unbegründet waren, drängt sich aus völkerrechtlicher Sicht die Frage auf, warum die Republik Österreich nicht die Forderung der Alliierten nach Wiederherstellung der entzogenen Bestandrechte akzeptiert und sich auf Verhandlungen über die Wiederherstellung von Pensionsrechten konzentriert hat. Es hätte nahe gelegen, die übrigen Forderungen abzulehnen und die Alliierten auf eine Beilegung in einem *ad hoc* vereinbarten schiedsgerichtlichen Verfahren[1034] oder nach dem allgemeinen Streitbeilegungsverfahren des Staatsvertrages gem. Art. 35 i.V.m. Art 34 StV zu verweisen.

Die maßgeblichen Gründe, welche die Republik Österreich bewogen haben, eine Gesamtregelung aller von den Westmächten aufgeworfenen Fragen im Verhandlungswege anzustreben, gehen aus einem Vortrag an den Ministerrat[1035] hervor.

In dieser Ausarbeitung findet sich eine in juristische und politische Aspekte gegliederte Darstellung des gesamten Problembereichs. Zu allen Forderungen der Alliierten findet sich eine Sachverhaltsfeststellung aus österreichischer Sicht. Es wird klar herausgearbeitet, dass Österreich vor die Wahl gestellt ist, eine rein juristische Lösung anzustreben oder eine politische Lösung im Verhandlungswege zu finden, und dass deshalb eine grundsätzliche Entscheidung erforderlich ist.

Die Vor- und Nachteile einer juristischen Lösung durch ein Schiedsgerichtsverfahren oder durch ein Streitbeilegungsverfahren nach Art. 35

[1034] Die Frage, ob man die strittigen Fragenkomplexe nicht unter Vermeidung des in Art. 35 StV vorgesehenen Verfahrens einer speziellen Schiedskommission unterbreiten sollte, wurde von den Alliierten in einer frühen Phase der Verhandlungen angesprochen. BKA-AA, Grz. 236898-VR/57, Zl. 238461-VR/57, v. 15. 6. 1957, Bestand BMAA.

[1035] Vortrag an den Ministerrat, zur Auslegung und Durchführung des Art. 26 Staatsvertrag und zur Einsetzung eines Ministerkomitees, GrZ 236898-VR/57, Zl. 238.515-VR /57, v. 7. 9. 1957, Bestand BMAA.

StV werden in der Darstellung verdeutlicht. Dabei werden die Erfolgsaussichten einer juristischen Lösung im Sinne Österreichs in den einzelnen Forderungskategorien eingeschätzt. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, dass die Erfolgsaussichten bei den Bestandrechten und einem Teil der Versorgungsansprüche als schlecht erscheinen, bei den Kategorien der Bankkonten, Wertpapiere und Versicherungspolizzen als ungewiss. Dagegen werden die Erfolgsaussichten bei den Kategorien Hypotheken, Geld und diskriminierenden Steuern als eindeutig gut eingeschätzt.

Der Verfasser des Vortrages macht auch auf die schwer wiegenden außenpolitischen Nachteile einer juristischen Streitbeilegung aufmerksam. Eine Verzögerung der Lösung durch die Dauer eines Streitbeilegungsverfahren von ca. zwei Jahren würde zu einer Belastung der Beziehungen Österreichs zu den Westalliierten führen. Bei einem Verfahren nach Art. 35 StV müsste die Sowjetunion als Vertragspartei beteiligt werden, was zwei gleichermaßen unerwünschte Perspektiven eröffnen würde: Würde die Sowjetunion in diesem Verfahren sich auf die Seite der Alliierten stellen, würde dies für Österreich eine politische und in der Folge eine wirtschaftliche Niederlage bedeuten. Würde die Sowjetunion in einer solchen Kommission den Standpunkt Österreichs gegen die drei Westalliierten vertreten, wäre dies ebenfalls politisch kaum zu verantworten.

Der Verfasser schlägt deshalb vor, möglichst schnell eine einvernehmliche Lösung des gesamten Fragenkomplexes zu finden. Zu diesem Zweck sollte, unter Hintanstellung mancher juristischer Argumente, mit tunlichst geringen Mitteln und insbesondere *ohne Beunruhigung des Wohnungsmarktes* eine Lösung gefunden werden, die von den Alliierten gerade noch als tragbar angenommen werden könnte.

Der Ministerrat fasste daraufhin am 11. September 1957 den Beschluss, mit den Westmächten Verhandlungen über sämtliche Forderungskategorien auf politischer Ebene aufzunehmen und setzte zu diesem Zweck ein besonderes Ministerkomitee ein.[1036]

Die vom Verfasser des Ministerratsvortrags dargestellten Gründe erscheinen rational nachvollziehbar. Sie verdeutlichen, dass Österreich in

[1036] BKA-AA, Grz: 236898-VR/57, Zl. 238515-VR/57, v. 21. 6. 1957, Bestand BMAA; BKA-AA, Grz: 236898-VR/57, Zl. 240.438-VR/57, v. 17. 10. 1957, Bestand BMAA.

erster Linie aus außenpolitischen Gründen eine Verständigung mit den Alliierten auf dem Verhandlungswege suchte. Zum anderen muss aber auch die politische Bedeutung betont werden, welche die Handelnden der Frage der Restitution der entzogenen Bestandrechte zugemessen haben.[1037]

3. Der Fortgang der Verhandlungen

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen wurden vor allem zwei Teilbereiche[1038] einer einvernehmlichen Lösung zugeführt. Im Verlaufe eines ersten Notenwechsels wurden Maßnahmen hinsichtlich der Pensionsrechte Verfolgter und der eingezogenen Lebensversicherungspolizzen Verfolgter vereinbart.

a. Die Regelung betreffend eingezogener Versicherungspolizzen

In einer Verbalnote vom 15. April 1958 verpflichtete sich die österreichische Bundesregierung umgehend einen Gesetzesvorschlag vorzubereiten und in den Nationalrat einzubringen, der die Regelung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen betreffen sollte, die dem inländischen Bestand einer in Österreich zugelassenen Versicherung angehört hatten und von dieser wegen Einziehung oder Verfalls auf Grund von in Österreich aufgehobenen reichsgesetzlichen Vorschriften oder von auf derartigen Vorschriften beruhenden verwaltungsbehördlichen Verfügungen bereits gegenüber dem Deutschen Reich erfüllt worden waren.[1039] Die Grund-

---

[1037] Vgl. die von Bailer-Galanda u.a., „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien, S. 202, wiedergegebene Einschätzung der britischen Seite, wonach die Bestandrechte in den Verhandlungen über Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV die Rolle eines „stick with which to beat the Austrians, if they refused to meet us on bank accounts and securities“ spielen sollten.

[1038] Die Republik Österreich sicherte den Westmächten zusätzlich in ihrer Verbalnote vom 15. 4. 1958 die Gleichbehandlung von rassisch und politisch Verfolgten, die zwar am 27. 7. 1955, nicht aber am 8. 5. 1945 Staatsangehörige einer der Vereinten Nationen waren, hinsichtlich der Nichtheranziehung zu Besatzungskostenbeiträgen mit den Personen zu, die eine derartige Staatsangehörigkeit an beiden Stichtagen besessen hatten. BKA-AA, GrZ. 536102-VR/58, Zl. 537991-VR/58, v. 15.4. 1958, Bestand BMAA.

[1039] BKA-AA, GrZ. 536102-VR/58, Zl. 537991-VR/58, v. 15. 4. 1958, Bestand BMAA.

züge der in Aussicht gestellten Regelung wurden in einer Anlage zur Verbalnote erläutert. Danach sollten Personen, denen bei Außerachtlassung der an das Deutsche Reich gezahlten Leistungen Ansprüche auf Grund eines verfallenen oder eingezogenen Versicherungsvertrages zugestanden wären, bei Eintritt des Versicherungsfalles vom Versicherungsunternehmen eine Leistung entsprechend dem Inhalt des Versicherungsvertrages verlangen können. War der Versicherungsfall bis zu dem Zeitpunkt, in dem die vertraglichen Prämien tatsächlich bezahlt worden waren, noch nicht eingetreten, so sollte die Versicherung als prämienfreie Versicherung gelten. Die Frage, ob ein Versicherungsvertrag als zum inländischen Bestand einer Versicherungsunternehmung zugehörig war, sollte nach den Bestimmungen des Versicherungswiederaufbaugesetzes[1040] entschieden werden. Ebenso sollte sich das Ausmaß der zu erbringenden Leistung nach dem Versicherungswiederaufbaugesetz richten.[1041] Schließlich sollte die Zuerkennung einer Entschädigung nur gegen Abgabe einer Erklärung des Bezugsberechtigten erfolgen, dass allfällige Ansprüche, welche diesem aus den an das Deutsche Reich geleisteten Zahlungen erwachsen könnten, auf die Republik Österreich erwachsen würden.[1042]

In ihren Antwortnoten vom 15. Juli 1958 begrüßten die Westalliierten die in Aussicht gestellte Regelung und brachten zum Ausdruck, dass diese mit ihrer Umsetzung und ihrem Inkrafttreten eine zufrieden stellende Regelung ihrer diesbezüglich aus Art. 26 StV geltend gemachten Forderungen darstellen würde.[1043]

Die Erfüllung der von der Republik Österreich übernommenen Verpflichtungen erfolgte mit dem Erlass des *Bundesgesetzes vom 26. Juni 1958,*

[1040] Bundesgesetz vom 8. 9. 1955 über den Wiederaufbau der Vertragsversicherung, BGBl. 1955/185.

[1041] Vgl. hierzu Stiefel, Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit, S. 24.

[1042] Nach Ansicht der österreichischen Seite sollte diese Klausel die primäre Verantwortlichkeit Deutschlands betonen und Österreich bei den Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland über eine deutsche Beteiligung an den Entschädigungsleistungen für Verfolgte behilflich sein. BKA-AA, Grz. 536102-VR/58, Zl. 537.559-VR/58, v. 21. 3. 1958, Bestand BMAA.

[1043] BKA-AA, Grz. 536102-VR/58, Zl. 539.756-VR/58, v. 18. 7. 1958, Bestand BMAA.

betreffend die Regelung vom Deutschen Reich eingezogener Ansprüche aus Lebensversicherungen.[1044] Das Gesetz stand im Einklang mit den im Notenwechsel enthaltenen inhaltlichen Vorgaben. Gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes hatten die Bezugsberechtigten eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie allfällige Ansprüche, die ihnen aus dem Versicherungsvertrag auf Grund der deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung gegen die Bundesrepublik Deutschland zustanden, bis zur Höhe der ihnen nach diesem Bundesgesetz gebührenden Leistungen an die Republik Österreich übertrügen. Gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes hatten Bezugsberechtigte ihre Ansprüche bei sonstigem Ausschluss spätestens am 30. Juni 1959 bei der Versicherungsunternehmung anzumelden.

Die Republik Österreich hatte damit in Bezug auf verfolgungsbedingt entzogene Forderungen aus Lebensversicherungsverträgen völkerrechtliche Verpflichtungen, die über Art. 26 Abs. 1 StV hinausgingen, übernommen und erfüllt.[1045]

b. Die Regelung der Pensionsrechte

In der Verbalnote vom 15. April 1958 verpflichtete sich die österreichische Bundesregierung dafür Sorge zu treffen, dass den ehemaligen Dienstnehmern der Sozialversicherungsträger ihre Versorgungsansprüche, die in Österreich seit dem 13. März 1938 wegen der rassischen Abstammung oder der Religion des Anspruchsberechtigten eingestellt worden waren, in Anlehnung an die Regelung für die Bundesbediensteten wiederhergestellt würden[1046]. Eine den Bundesbediensteten gleichartige Regelung sollte auch von der Gemeinde Wien hinsichtlich ihrer Angestellten und Pensi-

[1044] BGBl. 1958/130. Vgl. hierzu Stiefel, Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit, S. 25 ff; Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 12. B.

[1045] Vgl. jetzt die Regelungen in Punkt 2. lit. f. v. und n. des Anhangs A des Notenwechsels zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der österreichischen Bundesregierung v. 17. 1. 2001, abgedruckt in AD 2001, S. 90 ff., wonach für Verluste und Schäden an Versicherungspolizzen Leistungen nach dem Anspruchsverfahren gewährt werden können. Vgl. auch § 14 ff., 16 Abs. 2 Nr. 3 u. 18 Abs. 2 S. 2 des Entschädigungsfondsgesetzes, BGBl. 2001/12, wonach Leistungen aufgrund des Versicherungsentschädigungsgesetzes zu berücksichtigen sind.

[1046] BKA-AA, GrZ. 536102-VR/58, Zl. 537991-VR/58, v. 15. 4. 1958, Bestand BMAA.

onisten der Hoheitsverwaltung und der kommunalen Unternehmungen durchgeführt werden.[1047]

In ihren Antwortnoten vom 15. Juli 1958 begrüßten die Westalliierten die in Aussicht gestellte Regelung und brachten zum Ausdruck, dass diese mit ihrer Umsetzung und ihrem Inkrafttreten eine zufrieden stellende Regelung ihrer diesbezüglich aus Art. 26 StV geltend gemachten Forderungen darstellen würde.[1048]

Da die in Aussicht gestellten Maßnahmen noch nicht die völlige Billigung der Westmächte fanden, wurde das österreichische Angebot durch eine 2. Verbalnote vom 15. September 1958 ergänzt.[1049] Darin teilte die österreichische Bundesregierung mit, dass sie geeignete Maßnahmen treffen werde, Rentenansprüche begünstigter Personen, die nach den damaligen gesetzlichen Bestimmungen beim Auslandsaufenthalt dieser Personen ruhten, in Zukunft ohne Rücksicht auf das Lebensalter und die Staatsbürgerschaft ab 1. Mai 1945 beim Auslandsaufenthalt nicht ruhen zu lassen. Amtlich bestätigte Zeiten des Militärdienstes in der bewaffneten Macht einer der Alliierten Armeen in der Zeit vom 26. August 1939 bis zum 9. Mai 1945 sollten in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht geleistetem Wehrdienst gleichgestellt werden, wobei das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft entfallen sollte.[1050] Schließlich sollten begünstigten weiblichen Versicherten die Rückerwerbung von Anwartschaften ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles innerhalb einer angemessenen Frist ermöglicht werden.

Die Verbalnote stellte dabei klar, dass diese Zusagen kein Präjudiz für eine zukünftige zufrieden stellende Regelung der sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche begünstigter Personen für die Zeit vom 13. März 1938 bis 1. Mai 1945 darstellen sollten, falls die Republik Österreich oder die Träger der österreichischen Sozialversicherung von der Bundesrepublik Deutschland oder den Trägern der deutschen Sozialversicherung eine Zah-

---

[1047] Vgl. hierzu Bundespressedienst (Hrsg.), Maßnahmen der Republik Österreich, S. 15 f.

[1048] BKA-AA, GrZ. 536102-VR/58, Zl. 539.756-VR/58, v. 18. 7. 1958, Bestand BMAA.

[1049] BKA-AA, GrZ. 536102-VR/58, Zl. 540.712-VR/58, v. 15. 9. 1958, Bestand BMAA.

[1050] Vgl. hierzu Bailer-Galanda, in: Tálos u.a. (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich, S. 884 ff., 897 f.

lung oder Entschädigung für die in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 1. Mai 1945 bestandenen Rentenansprüche erhalten sollten.

Schließlich wurde den Westmächten mitgeteilt, dass soweit dies noch nicht geschehen war, geeignete Maßnahmen ergriffen würden, um zu gewährleisten, dass den ehemaligen Dienstnehmern der Länder, Gemeinden und anderer politischer Körperschaften sowie deren Unternehmungen, deren Pensionsleistungen in Österreich seit dem 13. März 1938 aus rassischen oder religiösen Gründen des Anspruchsberechtigten eingestellt worden waren, diese Pensionsansprüche in Anlehnung an die Regelung für Bundesbedienstete wiederhergestellt würden.[1051]

Die Durchführung der damit übernommenen Verpflichtung durch die Republik Österreich verzögerte sich,[1052] was zu Interventionen der Alliierten führte.[1053]

Die übrigen zwischen der Republik Österreich und den Westalliierten bestehenden Streitfragen konnten erst durch den Notenwechsel vom Mai 1959 beigelegt werden.

II. Die Rechtsnatur der Abkommen mit den Westalliierten vom Mai 1959

Um zu klären, ob die Abkommen Österreichs mit den Westalliierten als spätere vertragsbezogene Praxis für die Auslegung von Art. 26 StV zu berücksichtigen sind, ist deren Rechtsnatur zu ermitteln. Die Rechtsnatur gibt ebenfalls Aufschluss darüber, ob die Abkommen eigenständige Regelungen zur Änderung von Art. 26 StV enthalten, die ausschließlich *inter partes* wirken.

1. Spätere Übereinkunft i.S.v. Art. 31 Abs. 3 lit. a) WVRK 1969

Für die Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrages ist gem. Art. 31 Abs. 3 lit. a.) WVRK 1969 jede spätere Übereinkunft zwischen den Vertrags-

[1051] Vgl. hierzu Bundespressedienst (Hrsg.), Maßnahmen der Republik Österreich, S. 19 ff.

[1052] BKA-AA, GrZ. 536102-VR/58, Zl. 541.505-VR/58, v. 3. 12. 1958, Bestand BMAA.

[1053] BKA-AA, GrZ. 256041-VR/59, Zl. 260.889-VR/59, v. 26. 9. 1959, Bestand BMAA.

parteien über die Auslegung des Vertrages oder die Anwendung seiner Bestimmungen zu berücksichtigen.

Hintergrund dieser Regelung ist der Grundsatz der völkerrechtlichen Vertragsfreiheit.[1054] Der Geltungsgrund eines völkerrechtlichen Vertrages ist der Konsens zwischen den Vertragsparteien.[1055] Diese können gem. Art. 39 WVRK als „Herren der Verträge" im Einvernehmen den ursprünglichen Vertrag abändern und anpassen, ohne an Formvorschriften gebunden zu sein. Dabei können sie sich auch über die Auslegung einer streitigen Vertragsvorschrift einigen.[1056] Da es auf den Konsens zwischen den Vertragsparteien ankommt, müssen grdsl. alle Vertragsparteien an der Einigung beteiligt sein.[1057] Spiegelt diese den Konsens aller Vertragsparteien wider, so ist die damit erzielte Übereinkunft für die Auslegung des völkerrechtlichen Vertrages gem. Art. 31 Abs. 3 lit. a.) WVRK 1969 maßgeblich.[1058]

Handelte es sich bei den Abkommen mit den Westmächten um eine Übereinkunft i.S.d. Art. 31 Abs. 3 lit. a.) WVRK 1969, so würde dies zum einen die Frage aufwerfen, ob diese den Konsens aller Vertragsparteien, d.h. aller Alliierten widerspiegelt. Darüber hinaus würde sich auch die Frage stellen, ob allein die Alliierten in der Lage wären, eine solche Einigung zu erzielen, oder ob auch die gem. Art. 37 StV beigetretenen Mächte zu beteiligen gewesen wären.

Diese Frage kann jedoch auf sich beruhen, da die Voraussetzungen eines Konsenses und damit einer Übereinkunft i.S.v. Art. 31 Abs. 3 lit. a.) WVRK 1969 zwischen den Vertragsparteien nicht vorliegen.

In Punkt A der Abkommen erklärt sich die Republik Österreich bereit, Maßnahmen zu treffen, ohne dass hierdurch präjudizielle Folgerungen für den Rechtsstandpunkt der österreichischen Bundesregierung über die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Staatsvertrages abgeleitet werden können.[1059] Die Republik Österreich hat sich deshalb

---

1054 Kimminich/Hobe, Völkerrecht, S. 201.

1055 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 324, § 519.

1056 Ipsen, Völkerrecht, S. 136, Rdnr. 1.

1057 Ipsen, Völkerrecht, S. 136, Rdnr. 3.

1058 Zur Auslegungsvereinbarung vgl. Geiger, Grundgesetz und Völkerrecht, S. 181.

1059 Abkommen Österreich-USA, UNTS 347, S. 3 ff., 5; Abkommen Österreich-Vereinigtes Königreich, UNTS 344, S. 9 ff., 12.

ihren Rechtsstandpunkt hinsichtlich der Auslegung von Art. 26 StV ausdrücklich vorbehalten.[1060] Die Wahrung des österreichischen Rechtsstandpunktes wurde von den Westalliierten ausdrücklich anerkannt, wobei diese sich selbst ihren eigenen Rechtsstandpunkt hinsichtlich Art. 26 StV vorbehalten haben.[1061] Hieraus folgt, dass die Republik Österreich nicht der Ansicht war, das Abkommen und seine Bestimmungen spiegelten den Inhalt von Art. 26 StV wider. Seitens der Republik Österreich fehlte es damit an einem Konsens mit den Vertragspartnern über den Inhalt und die Auslegung von Art. 26 StV.

Zudem sind die Abkommen vom Mai 1959 als bilaterale Abkommen Frankreichs, der USA und des Vereinigten Königreiches mit der Republik Österreich ausgestaltet. Damit fehlt es nicht nur an einer Beteiligung der Sowjetunion als Vertragspartei des Staatsvertrages.[1062] Vielmehr han-

[1060] Mit der sogenannten Rechtsverwahrung soll verhindert werden, dass von dem anderen Vertragspartner oder dritten Staaten aus der Tatsache des Vertragsschlusses vertraglich nicht vorgesehene Rechtsfolgen hergeleitet werden. Ipsen, Völkerrecht, S. 141, Rdnr. 3.

[1061] Vgl. Punkt 2 der Note vom 15. 5. 1959, Abkommen Österreich-USA, UNTS 347, S. 3 ff., 24: „My Government has taken note that the Austrian Federal Government considers that the action which it has taken is without prejudice to its legal position regarding the interpretation of the pertinent provisions of the State Teaty. For its part, my Government has requested me to confirm that the assurance which it is giving is likewise without prejudice to its position regarding the interpretation of the pertinent provisions of the State Treaty." Abkommen Österreich-Vereinigtes Königreich, UNTS 344, S. 9 ff., 18. Die Alliierten hatten bereits zu einem frühen Zeitpunkt in den Vertragsverhandlungen darauf hingewiesen, dass etwaige österreichische Leistungen nach außen hin als in Durchführung und Erfüllung von Art. 26 StV kenntlich gemacht werden müssten, während es der österreichischen Regierung freistehe, diesen Maßnahmen intern eine andere Motivation zugrunde zu legen. BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 239904-VR/57 v. 15. 9. 1957, Bestand BMAA.

[1062] Bereits zu einem frühen Zeitpunkt während der Verhandlungen war ein Vertreter der Botschaft der Sowjetunion an das österreichische Außenministerium mit der Nachfrage herangetreten, ob es zutreffe, dass zwischen Österreich und den Westmächten Verhandlungen über Art. 26 StV stattfänden und ggf. wie weit diese gediehen seien. Es bestand Einvernehmen zwischen Österreich und den Westmächten, dass es „derzeit nicht zweckmäßig wäre, einen Vertreter der russischen Botschaft in die Verhandlungen einzubeziehen." BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 238461-VR/57, v. 15. 6. 1957, Bestand BMAA. Die diplomatischen Vertreter der Sowjetunion wurden zu einem späteren Zeitpunkt von österreichischer Seite mit Zustimmung der Westmächte über den Verlauf der Verhandlungen informiert. BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 240.792-VR/57, v. 6. 11. 1957, Bestand BMAA.

deln die Westalliierten nicht für die Gesamtheit der Vertragspartner des Staatsvertrages. Die Abkommen begründen völkerrechtliche Rechte und Pflichten lediglich im Verhältnis zwischen dem jeweiligen Staat und der Republik Österreich. In keiner Vorschrift der Abkommen wird die Absicht der Parteien deutlich, die Rechtsstellung anderer Vertragsparteien des Staatsvertrages in irgendeiner Weise zu ändern oder zu beschränken. Die bilateralen Abkommen mit den Westalliierten unternehmen daher von vorneherein nicht den Versuch, einen Konsens aller Vertragsparteien über die Auslegung von Art. 26 StV zum Ausdruck zu bringen.

Die Abkommen vom Mai 1959 stellen daher keine für die Auslegung von Art. 26 StV zu berücksichtigende Übereinkunft i.S.v. Art. 31 Abs. 3 lit. a.) WVRK 1969 dar.

2. Spätere Übung i.S.v. Art. 31 Abs. 3 lit. b) WVRK 1969

Gem. Art. 31 Abs. 3 lit. b.) WVRK 1969 ist für die Auslegung von Art. 26 StV auch jede spätere Übung bei der Anwendung des Vertrages zu berücksichtigen, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Auslegung hervorgeht.[1063]

Zwar stellen die Abkommen vom Mai 1959 grdsl. eine spätere Übung bei der Anwendung des Art. 26 StV dar. Aus ihnen geht jedoch nicht die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Auslegung hervor. Die Republik Österreich hatte sich ihren Rechtsstandpunkt hinsichtlich der Auslegung von Art. 26 StV vorbehalten. Sie war deshalb nicht der Ansicht, dass sie die Verpflichtung in den Abkommen mit den Westmächten in Erfüllung einer Rechtspflicht aus Art. 26 StV übernahm. Es fehlte zwischen den Vertragsparteien an einer Übereinstimmung über die Auslegung von Art. 26 StV.

Damit können die Abkommen vom Mai 1959 nicht zur Auslegung von Art. 26 StV herangezogen werden.

[1063] Zur Rolle der übereinstimmenden Praxis der Vertragspartner nach Vertragsabschluß als Indiz für den völkerrechtlichen Konsens vgl. Seidl-Hohenveldern/Stein, Völkerrecht, S. 83, Rdnr. 366.

3. Modifikationsvertrag i.S.v. Art. 41 WVRK

Gem. Art. 41 Abs. 1 WVRK 1969 können zwei oder mehr Vertragsparteien eines mehrseitigen Vertrages unter bestimmten Voraussetzungen eine Übereinkunft schließen, um den Vertrag ausschließlich im Verhältnis zueinander zu modifizieren.[1064]

Bei den Abkommen vom Mai 1959 könnte es sich um Änderungsübereinkünfte i.S.v. Art. 41 WVRK 1969 handeln, mit denen die Westalliierten und die Republik Österreich ihre Verpflichtungen aus Art. 26 StV ausschließlich im Verhältnis zueinander modifiziert hätten.

a. Modifikation der Verpflichtungen aus Art. 26 StV

Bei dem Staatsvertrag handelte es sich um einen mehrseitigen Vertrag, dessen Parteien auf der einen Seite die Alliierten und Assoziierten Mächte und auf der anderen Seite die Republik Österreich waren.

Die Anwendbarkeit von Art. 41 WVRK setzt voraus, dass die Westalliierten mit der Republik Österreich ihre Verpflichtungen aus Art. 26 StV im Verhältnis zueinander durch die Abkommen vom Mai 1959 modifiziert haben. Unter einer Modifikation i.S.v. Art. 41 WVRK 1969 ist eine Änderung der vertraglichen Verpflichtungen aus Art. 26 StV zu verstehen.[1065]

b. Der Inhalt der Abkommen vom Mai 1959 im Vergleich zu den Bestimmungen des Staatsvertrages

Um zu ermitteln, ob die Abkommen vom Mai 1959 eine Änderung gegenüber den Verpflichtungen aus Art. 26 StV darstellen, ist deren Inhalt mit Art. 26 StV zu vergleichen.

aa. Der Fonds zur Abgeltung gewisser Vermögensverluste politisch Verfolgter

Da die Erfüllung der Entschädigungsverpflichtung aus Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV vor allem von den Opfervertretern als unzureichend empfunden wurde,

---

[1064] Zur Abgrenzung der Vertragsänderung zur Modifikation vgl. Ipsen, Völkerrecht, S. 136, Rdnr. 3.

[1065] Zur Abgrenzung zwischen Vertragsauslegung und Vertragsänderung vgl. Karl, in: Schreuer (Hrsg.), Autorität und internationale Ordnung, S. 9 ff.

drängten die westlichen Alliierten auf weitere Schritte zur Entschädigung der Verfolgten für Vermögensverluste.[1066] Österreich bestritt eine diesbezügliche Rechtspflicht,[1067] sagte aber in den Abkommen vom Mai 1959 mit den USA, dem Vereinigten Königreich und Frankreich die Bildung eines *Fonds zur Abgeltung gewisser Vermögensverluste politisch Verfolgter* zu.[1068]

Die Abkommen sahen in Punkt A I. und D.[1069] die Einrichtung eines mit 6 Millionen US-Dollar dotierten Abgeltungsfonds vor, der Verfolgte des Nationalsozialismus für Schäden an Bankkonten, Wertpapieren,[1070]

1066 Zur Verhandlungsgeschichte der Abkommen vom Mai 1959 vgl. Bailer-Galanda u.a., „Arisierung" und Rückstellung von Wohnungen in Wien, S. 189 ff.

1067 Féaux de la Croix, in Schwarz (Hrsg.), Der Werdegang des Entschädigungsrechts, S. 201 ff., 297; Albrich, in: Bischof/Pelinka (Hrsg.), Austria in the New Europe, 1993, S. 137 ff., 156. In einer Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Befriedigung der Wünsche der politisch Verfolgten in Österreich v. 30. 7. 1958, BKA-AA, GrZ. 536102-VR/58, Zl. 540.012-VR/58 v. 30. 7. 1958, Bestand BMAA, wird als Rechtsstandpunkt festgehalten, dass die von verschiedenen Organisationen und auch von einigen Signatarstaaten des Staatsvertrages wiederholt geforderte sogenannte Wiederherstellung von Rechten aus Lebensversicherungspolizzen, Bankkonten und Wertpapieren sowie der Ersatz der seinerzeit bezahlten Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe rechtlich gesehen, keine Wiederherstellung von Rechten, sondern ein Schadensersatz, zu dem Österreich nach Art. 26 StV nicht verpflichtet sei, darstelle.

1068 Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 1993, S. 87.

1069 Abkommen Österreich-USA, UNTS 347, S. 3 ff., 5 u. 8ff.; Abkommen Österreich-Vereinigtes Königreich, UNTS 344, S. 9 ff., 12.

1070 Gemäß Punkt C des Abkommens Österreich-USA sollte das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend bestimmte auf Dollar laufende österreichische Obligationen vom 21. November 1956, BGBl. 1957/215, unberührt bleiben. Gemäß Art. XI Abs. 1 dieses Abkommens waren frühere Inhaber bestimmter Obligationen berechtigt, bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilsachen Wien einen Bescheid gegen den Anleiheschuldner zu beantragen auf Feststellung, dass ihnen die Obligation entzogen worden war. Nach Art. XI Abs. 2 war es für die Feststellung unerheblich, ob die Entziehung im In- oder Ausland erfolgt war. Gem. Art. XI Abs. 3 hatte die Rückstellungskommission nach der Feststellung der Entziehung auf einen zweiten Antrag des früheren Inhabers hin, den Anleiheschuldner zur Ausstellung einer gültigen Schuldverschreibung zu verpflichten. Art. XI Abs. 1V des Abkommens stellte klar, dass der Umtausch von Dollar-Obligationen durch die deutsche Reichsregierung in Reichsanleihen oder Reichsmarkobligationen keine Entziehung darstellte, es sei denn dass der Umtausch durch unmittelbaren Zwang gegenüber dem früheren Inhaber herbeigeführt worden wäre. Vgl. hierzu auch das Urteil des VwGH v. 7. 6. 1962, ÖJZ 1963, S. 302. Zur Praxis des Abgeltungsfonds bei Wertpapieren vgl. BMAA, GrZ. 12012-VR/63, Zl. 12.250-VR/63, 17. 1. 1963. Bestand BMAA.

Bargeld, Hypotheken und durch die Entrichtung von diskriminierenden Abgaben entschädigen sollte, soweit diese Vermögensrechte nicht schon zurückgegeben oder wiederhergestellt worden waren.[1071] Die Statuten des Abgeltungsfonds waren Bestandteile des Abkommens. Gem. Art. III der Statuten hatte der Abgeltungsfonds den Zweck, einmalige Zuwendungen an Verfolgte zu gewähren, deren Vermögen durch die Konfiskation der genannten Vermögensgegenstände geschädigt worden waren.[1072] Die Zuwendungen sollten gem. Art. IV nur an überlebende natürliche Personen erfolgen, welche die ehemaligen Eigentümer, deren Ehegatten, Kinder oder Eltern waren. Juristische Personen waren von Zuwendungen ausgeschlossen. Gem. Art. V-IX wurde hinsichtlich der Berechtigung für Zuwendungen nicht darauf abgestellt, ob die entzogenen Vermögensgegenstände in Österreich identifizierbar waren, sondern lediglich darauf, ob die Konfiskation in Österreich belegenes Vermögen betroffen hatte. Gem. Punkt A. I. lit. (c) sollten österreichische Behörden, bei denen sich Akten über die behauptete Schädigung befanden, zur Auskunftserteilung bzw. zur Gewährung von Akteneinsicht durch den Abgeltungsfonds verpflichtet sein. Gem. Art. III Abs. 4 der Statuten sollte jeder Rechtsweg betreffend Zuwendungen aus dem Abgeltungsfonds ausgeschlossen sein. Punkt A. I. der Abkommen sah lediglich eine Verpflichtung der österreichischen Bundesregierung vor, alle zur Errichtung des Abgeltungsfonds erforderlichen Gesetzesentwürfe den österreichischen gesetzgebenden Organen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Notenwechsels vorzulegen. Ein Termin für den Erlass des Gesetzes zum Abgeltungsfonds war nicht vorgesehen.

Die Regelungen des Abgeltungsfonds wichen damit in mehrerlei Hinsicht von der Restitutionspflicht gem. Art. 26 Abs. 1 StV ab. Während die

[1071] Nach Art. 9 Abs. 1 des Finanz- und Ausgleichsvertrages vom 7. November 1961, BGBl. II 1962, S. 1044, zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich beteiligte sich die Bundesrepublik an den finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Abgeltungsfonds und anderen Leistungen an Verfolgte ergaben, gem. Art. 12 des Vertrages mit einem Betrag von 95 Millionen DM.

[1072] Vgl. dazu den Vortrag an den Ministerrat vom 12. 3. 1959, Zl. 257.333-VR/59, BKA-AA, GrZ. 256041-VR/59, Zl. 262.136-VR/59 v. 4. 12. 1959, Bestand BMAA, der von einer Zuwendung nach den Grundsätzen einer konkursmäßigen Verteilung spricht.

Restitutionspflicht nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV auf in Österreich identifizierbares Vermögen beschränkt war, stellte die Berechtigung nach dem Abgeltungsfonds nur auf die Konfiskation des Vermögens in Österreich ab und ging damit über die Verpflichtung aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV hinaus. Demgegenüber war die Zuwendungsberechtigung nach dem Abgeltungsfonds auf natürliche Personen beschränkt, während Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV eine derartige Einschränkung nicht vorsah. Aus dem Ausschluss des Rechtsweges betreffend der Zuwendungen aus dem Abgeltungsfonds geht hervor, dass dessen Regelungen keine subjektiven Rechtsansprüche einräumten, während Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV als völkerrechtliche Verpflichtung ausgestaltet war.[1073] Auch im Vergleich zur Entschädigungsverpflichtung gem. Art. 26 Abs. 1 S. 2 zeigen sich Abweichungen der Regelungen der Abkommen. Die Zahlungen werden ausdrücklich als Zuwendungen und nicht als Entschädigungen bezeichnet. Sie gehen aber auch über den Umfang der Verpflichtung gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV hinaus, da sich die Zuwendungen nicht an allgemeinen österreichischen Regelungen zur Entschädigung von kriegsbedingten Vermögensschäden orientieren.[1074]

Die Regelungen der Abkommen vom Mai 1959 zum Abgeltungsfonds weichen von Art. 26 Abs. 1 StV ab und stellen damit eine Modifikation der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs aus Art. 26 StV dar.

bb. Landwirtschaftliche Liegenschaften

Daneben verpflichtete sich die Republik Österreich in Punkt A. II. der Abkommen[1075] für den Fall eines Scheiterns laufender Vergleichsverhandlungen über eine Entschädigung für landwirtschaftliche Liegenschaften,

---

[1073] In einer internen Stellungnahme des BMF zu Lösungsvorschlägen des BKA-AA wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass Leistungen der Republik Österreich für die Entziehung von Bankkonten nicht als Wiederherstellung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV sondern ausschließlich als Entschädigung aus Billigkeitsgründen bezeichnet werden dürften. BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 239933-VR/57, v. 16. 9. 1957, Bestand BMAA.

[1074] BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 239933-VR/57, v. 16. 9. 1957, Bestand BMAA.

[1075] Abkommen Österreich-USA, UNTS 347, S. 3 ff., 6; Abkommen Österreich-Vereinigtes Königreich, UNTS 344, S. 9 ff., 14.

die nach § 23 Abs. 4 des Dritten Rückstellungsgesetzes[1076] nicht zurückgestellt worden waren, dem Gesetzgeber den Erlass einer angemessenen Entschädigungsregelung vorzuschlagen.[1077]

Nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV konnte zwar ausnahmsweise die Restitution eines entzogenen Vermögensgegenstandes verweigert werden, wenn dieser Gegenstand im öffentlichen Interesse in legitimer Weise enteignet werden konnte und sich der Ausschluss der Restitution als vorweggenommene Enteignung darstellte. Soweit es sich jedoch um Vermögen ausländischer Verfolgter handelte, war eine derartige Enteignung nur unter Beachtung des Mindeststandards des völkerrechtlichen Fremdenrechts zulässig. Danach waren Enteignungen nur unter Gewährung einer prompten, angemessenen und effektiven Entschädigung zulässig. Diese Entschädigungsverpflichtung galt auch für zulässige Ausnahmen von der Restitutionspflicht, die sich als vorweggenommene Enteignung auswirkten. In analoger Anwendung dieser Grundsätze galt diese Entschädigungspflicht auch für österreichische Verfolgte.[1078]

Demgegenüber verpflichtet Punkt A. II. der Abkommen die Republik Österreich nicht zur Leistung einer angemessenen Entschädigung. Vielmehr verpflichtet sich die österreichische Bundesregierung lediglich, den österreichischen gesetzgebenden Organen den Erlass diesbezüglicher Vorschriften vorzuschlagen. Der tatsächliche Erlass dieser Vorschriften ist nach den Abkommen nicht geschuldet. Die österreichische Bundesregierung hat damit lediglich eine völkerrechtliche Bemühensverpflichtung übernommen.

Die Verpflichtung der Republik Österreich aus Punkt A. II. der Abkommen vom Mai 1959 bleibt damit hinter den Verpflichtungen aus Art.

[1076] Vgl. den Wortlaut dieser Bestimmung: „Stehen der Rückstellung von land- oder forstwirtschaftlich genutztem Grund und Boden, der vor der Entziehung Bestandteil eines land- oder forstwirtschaftlichen Großbetriebes gewesen ist, infolge seiner bereits erfolgten Heranziehung für landwirtschaftliche Siedlungszwecke überwiegende öffentliche Interessen entgegen, so hat sich der Ausspruch der Rückstellungskommission auf die grundsätzliche Anerkennung eines Anspruches auf Entschädigung zu beschränken. Umfang und Art der Entschädigung werden durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt."

[1077] Vgl. dazu den Vortrag an den Ministerrat vom 12. 3. 1959, Zl. 257.333-VR/59, BKA-AA, GrZ. 256041-VR/59, Zl. 262.136-VR/59 v. 4. 12. 1959, Bestand BMAA.

[1078] Vgl. oben C. I. 4. b.

26 Abs. 1 S. 1 StV zurück und stellt deshalb eine Modifikation i.S.v. Art. 41 WVRK 1969 dar.

cc. Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz

Hinsichtlich der Entschädigungszahlungen aus dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz sollte gem. Punkt A. III.[1079] eine Begrenzung der Anrechnung, bzw. für bestimmte Kategorien eine Nichtanrechnung von Zahlungen aus dem Hilfsfonds[1080] erreicht werden.

1958 wurde erstmals ein Gesetz zur Entschädigung von Sachschäden durch Krieg und Verfolgung (KVSG) erlassen.[1081] Es hatte vorwiegend Fürsorgecharakter, was vor allem durch die auf sozialen Kriterien beruhenden Einschränkungen deutlich wurde. Berechtigt waren nach § 1 KVSG nur natürliche Personen, nicht dagegen juristische Personen. Der sachliche Anwendungsbereich des KVSG war stark eingeschränkt. Nach §1 KVSG wurde eine Entschädigung nur für Sachschäden infolge von Wegnahme, Verlust oder Zerstörung von Gegenständen des Hausrates oder der zur Berufsausübung erforderlichen beweglichen Sachen innerhalb der Grenzen des österreichischen Bundesgebiets gewährt. Darüber hinausgehende Sachschäden blieben unberücksichtigt. Bereits erfolgte Entschädigungszahlungen aus anderen öffentlichen Fonds mussten gem. § 4 KVSG auf die Entschädigung nach dem KVSG angerechnet werden, soweit es sich nicht um Haftentschädigung oder Entschädigung für Gesundheitsschäden handelte. Danach waren gem. § 4 Abs. 3 KVSG auf eine Entschädigung nach diesem Gesetz für einen durch Maßnahmen der politischen Verfolgung erlittenen Schaden einmalige Zuwendungen oder Leistungen anzurechnen, die der Geschädigte aus öffentlichen Mitteln oder öffentlichen Fonds erhalten hatte. Eine vergleichbare Einschränkung sah auch § 4 Abs. 2 KVSG vor.

1079 Abkommen Österreich-USA, UNTS 347, S. 3 ff., 6; Abkommen Vereinigtes Königreich, UNTS 344, S. 9 ff., 14 f.

1080 Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben, BGBl. 1956/25.

1081 Bundesgesetz vom 25. 6. 1958, über die Gewährung für durch Kriegseinwirkung oder durch politische Verfolgung erlittene Schäden an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen (Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz – KVSG), BGBl. 1958/127.

Wie in Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV vorgesehen, galt die Entschädigungspflicht nach § 1 KVSG sowohl für Kriegsopfer wie auch für politisch Verfolgte i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV. Da die anspruchsbegründenden und -beschränkenden Voraussetzungen identisch waren, handelte es sich bei der Entschädigung nach dem KVSG um eine Entschädigung für verfolgungsbedingte Verluste wie sie bei Kriegsschäden österreichischen Staatsangehörigen gewährt wurde. Insofern stellte das KVSG grdsl. eine korrekte Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs aus Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV dar.

Die Einschränkung bzw. der Ausschluss der Anrechenbarkeit in Punkt A. III. der Abkommen vom Mai 1959 von Zahlungen aus dem Hilfsfonds auf Entschädigungen nach dem KVSG wirkte ausschließlich zu Gunsten der Verfolgten. Damit geht die Regelung in Punkt A. III der Abkommen mit den Westalliierten über die Verpflichtung aus Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV hinaus. Die Regelung stellt somit ebenfalls eine Modifikation i.S.v. Art. 41 WVRK 1969 dar.

dd. Die Regelung der Bestandrechte

In Punkt A. IV. der Abkommen[1082] übernahm Österreich die Verpflichtung, Verfolgten, denen Bestandrechte entzogen worden waren und die nach Österreich zurückgekehrt waren oder sich um eine Rückkehr bemühten, bei der Erlangung neuer Bestandrechte im Rahmen der den österreichischen Behörden zustehenden Möglichkeiten zu unterstützen.[1083]

Entzogene Bestandrechte waren gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV zurückzugeben bzw. von der Republik Österreich wiederherzustellen.[1084] Die entzogenen Bestandrechte fielen unter den sachlichen Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV.[1085]

[1082] Abkommen Österreich-USA, UNTS 347, S. 3 ff., 6 f.; Abkommen Österreich-Vereinigtes Königreich, UNTS 344, S. 9 ff., 15.

[1083] Vgl. hierzu ausführlich Bailer-Galanda u.a., „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien, S. 195 ff.

[1084] Die Westmächte hatten während der Verhandlungen deutlich gemacht, dass sie die von der österreichischen Bundesregierung behauptete Unmöglichkeit einer vollständigen Wiederherstellung alter Bestandrechte keineswegs anerkennen könnten. BMAA, GrZ. 236898-VR 57, Zl. 241.086-VR/57, 6. 9. 1957, Bestand BMAA.

[1085] Vgl. oben C. I. 3. a. bb. aaa.

Demgegenüber verzichtet die Regelung der Bestandrechte in Punkt A. IV. auf eine Restitution und begnügt sich damit, der Republik Österreich eine sehr eingeschränkte Bemühensverpflichtung aufzuerlegen. Österreich verpflichtet sich nicht einmal dazu, den rückkehrwilligen Verfolgten und ehemaligen Inhabern entzogener Bestandrechte tatsächlich neue Bestandrechte zu verschaffen. Vielmehr werden die österreichischen Behörden lediglich angehalten, die rückkehrwilligen Verfolgten bei ihren eigenen Bemühungen um die Erlangung von Bestandrechten zum Zwecke der geschäftlichen und beruflichen Niederlassung im Rahmen der ihnen zustehenden Möglichkeit zu unterstützen.

Punkt A. IV. enthält damit eine einschneidende und sehr weit reichende Einschränkung der Restitutionsverpflichtungen aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV.[1086] Diese Regelung stellt damit eine Modifikation i.S.v. Art. 41 WVRK 1969 dar.[1087]

ee. Die Regelung der Anspruchsfristen für Restitutionsansprüche gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV

Schließlich sah Punkt A. V. der Abkommen[1088] vor, dass Österreich in absehbarer Zeit gesetzliche Vorschriften über erblose oder nicht bean-

---

[1086] Von alliierter Seite wurde in den Verhandlungen sehr deutlich auf den Konzessionscharakter dieser Regelung hingewiesen. BKA-AA, GrZ. 536102-VR/58, Zl. 536.665-VR/58, v. 6. 2. 1958, Bestand BMAA.

[1087] Vgl. hierzu nunmehr Punkt 1. des Anhangs A zum österreichisch-amerikanischen Notenwechsel vom 17. 1. 2001, abgedruckt in: AD 2001, S. 90 ff., wonach die österreichische Regierung einen Beitrag in der Höhe von 150 Millionen US-Dollar an den Nationalfonds leistet, der zur Gänze beschleunigt an alle Überlebenden des Holocaust, die aus Österreich stammen oder in Österreich leben, verteilt werden wird. Dieser Betrag soll unter anderem Bestandrechte an Wohnungen und gewerblichen Geschäftsräumlichkeiten abdecken. Vgl. auch § 2 b. des Nationalfondsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus geändert wird, BGBl. 2001/11, (in Kraft getreten am 23. 2. 2001, vgl. Kundmachung der Bundesregierung, BGBl. 2001/14) wonach ein Betrag von 150 Millionen US-Dollar für Leistungen an Opfer des Nationalsozialismus zur endgültigen Abdeckung von Vermögensverlusten zu verwenden ist. Hierzu gehören auch Bestandrechte an Wohnungen und gewerblichen Geschäftsräumlichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Fonds besteht nicht.

[1088] Abkommen Österreich-USA, UNTS 347, S. 3 ff., 7; Abkommen Österreich-Vereinigtes Königreich, UNTS 344, S. 9 ff., 15 f.

spruchte Vermögen i.S.v. Art. 26 Abs. 2 StV erlassen werde. In diesen Regelungen sollte vorgesehen werden, dass Verfolgte oder deren Rechtsnachfolger, die es unterlassen hatten, innerhalb der durch die österreichische Rückstellungsgesetzgebung vorgesehenen Fristen einen Anspruch geltend zu machen, die Möglichkeit erhalten sollten, Befriedigung im Sinne der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung für ihren Anspruch zu erhalten. Die Frist für die Geltendmachung dieses Anspruchs sollte drei Monate nach Empfang einer Aufforderung, den Anspruch geltend zu machen, oder in anderen Fällen ein Jahr nach der Erlassung der gesetzlichen Vorschriften betragen.

Diese Regelung sah damit eine allgemeine Verpflichtung für die Republik Österreich vor, die Anspruchsfristen für Restitutionsansprüche wieder zu eröffnen. Diese Verpflichtung betraf auch die existierende österreichische Rückstellungsgesetzgebung, die bereits vor Inkrafttreten des Staatsvertrages die fristgebundene Möglichkeit der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen vorgesehen hatte.[1089] Insoweit liegt keine Abweichung von Art. 26 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 26 Abs. 2 StV vor.[1090]

Die Fristenregelung in Punkt A. V. enthält aber zusätzliche eigene Normen zur Ausgestaltung. Zum einen ist vorgesehen, dass die Wiedereröffnung der Anspruchsfristen in den Vorschriften zur Umsetzung von Art. 26 Abs. 2 StV vorgesehen werden kann. Zum anderen wird die Frist neu definiert. Die Anspruchsfrist kann drei Monate betragen, wenn der Anspruchswerber eine Aufforderung erhält, den Restitutionsanspruch geltend zu machen. In den übrigen Fällen soll die Frist ein Jahr nach Erlass der gesetzlichen Vorschriften betragen.

Die Fristenregelung in Punkt A. V. der Abkommen vom Mai 1959 weicht damit zum Teil von Art. 26 StV ab und begründet damit eine Modifikation i.S.v. Art. 41 WVRK 1969.

[1089] Bereits vor Abschluss des Staatsvertrages bestand auf österreichischer Seite die Befürchtung, dass ein Auslaufen der Anspruchsfristen nach den Rückstellungsgesetzen von den Alliierten zum Anlass genommen würde, nach Inkrafttreten des Staatsvertrages die Erlassung neuer Restitutionsvorschriften zu verlangen, die möglicherweise dann inhaltlich schärfer formuliert werden müssten als die bestehenden Rückstellungsgesetze. BKAA, GrZ. 136879-6VR/50, Zl. 136879-6VR/50 v. 30/4/50; BKAA, Zl. 118.361-6VR/51 v. 28. 9. 1951, ÖStA, AdR/01, Karton 01/VR 1.) Österreichische Rückstellungsgesetze 2.) Restitution in Tirol.

[1090] Vgl. oben C. I. 5.

ff. Die Erledigungsvereinbarung zwischen den Westalliierten und der Republik Österreich

Gem. Punkt B. der Abkommen[1091] erklärte sich die österreichische Bundesregierung bereit, die in den Abkommen vorgesehenen Maßnahmen zu treffen, wenn sie die Zusicherung erhielt, dass nach Durchführung der Abkommen keine weiteren auf Art. 26 StV gestützten Forderungen von Verfolgten im diplomatischen Wege der österreichischen Regierung gegenüber vorgebracht oder unterstützt werden sollten.[1092] Die im Abkommen vorgesehenen Forderungskategorien sollten zudem alle noch unbereinigten Kategorien von Forderungen auf Rückgabe und Wiederherstellung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV umfassen.

Die Westalliierten gaben diese Zusicherung unter Einschränkungen ab.[1093] Sie erklärten zum einen, dass sich ihre Erledigungserklärung nicht auf zukünftige Maßnahmen zur Durchführung der Entschädigungsverpflichtung gem. Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV bezogen.[1094] Sie behielten sich zudem vor, zukünftige Ansprüche geltend zu machen, soweit diese zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt waren und nicht unter den Anwen-

---

1091 Abkommen Österreich-USA, UNTS 347, S. 3 ff., 7; Abkommen Österreich-Vereinigtes Königreich, UNTS 344, S. 9 ff., 16 f.

1092 Vgl. hierzu Oberhammer/Reinisch, ZaöRV 2000, S. 737 ff., 757. Die Forderung einer Verzichtserklärung wurde von österreichischer Seite bereits früh in den Vertragsverhandlungen vorgetragen. Es wurde klargestellt, dass eine Regelung der Ansprüche der Westalliierten nur dann möglich sei, wenn auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus Art. 26 StV verzichtet werde, zumindest aber auf die Vertretung derartiger Ansprüche auf diplomatischem Wege oder vor einer richterlichen bzw. schiedsrichterlichen Instanz verzichtet werde. BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 239.854-VR/57, v. 12. 9. 1957, Bestand BMAA.

1093 Die Vertreter der Westmächte hatten in den Verhandlungen deutlich gemacht, dass eine von österreichischer Seite gewünschte Erledigungserklärung, wenn überhaupt, so nur für die speziellen Bereiche erfolgen könnte, die Gegenstand der Verhandlungen waren. Sie wären außerstande, einer generellen Verzichtserklärung zuzustimmen. BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 239904-VR/57, v. 15. 9. 1957, Bestand BMAA.

1094 Abkommen Österreich-USA, UNTS 347, S. 3 ff., 24: „3. My Government also wishes to make clear that nothing in your note affects the provisions of the second sentence of paragraph 1, Article 26 of the State Treaty, in respect of any future measures."; Abkommen Österreich-Vereinigtes Königreich, UNTS 344, S. 9 ff., 18.

dungsbereich der Abkommen fielen.[1095] Schließlich behielten sich die Alliierten vor, die Erfüllung der in den Abkommen enthaltenen Listen von Individualansprüchen zu überwachen.[1096]

Dabei ist hervorzuheben, dass die Alliierten mit dieser Zusicherung nicht auf die Ansprüche ihrer Staatsangehörigen verzichteten,[1097] sondern lediglich auf deren Geltendmachung im diplomatischen Wege.[1098] Die

---

[1095] Abkommen Österreich-USA, UNTS 347, S. 3 ff., 24: „5. My Government has instructed me to inform you that it may approach the Austrian Government in the future in connection with the settlement of individual claims asserted under Article 26 of the State Treaty which are not presently known to my Government and do not fall within the classes and categories of claims enumerated in paragraphs 1 and 2 of Section A of your note."; Abkommen Österreich-Vereinigtes Königreich, UNTS 344, S. 9 ff., 18.

[1096] Abkommen Österreich-USA, UNTS 347, S. 3 ff., 24: „4. My Government has instructed me to inform you in connection with your note on the settlement of the classes and categories of persecutee claims that the individual claims set forth on the list attached hereto, which were asserted under Article 26 of the State Treaty, may be the subject of further communications of the Goverment of the United States of America to the Austrian Federal Government."; Abkommen Österreich-Vereinigtes Königreich, UNTS 344, S. 9 ff., 18. Vgl. hierzu das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. 6. 1959, BKA-AA, GrZ. 256041-VR/59, Zl. 259182-VR/59, v. 8. 7. 1959, wonach das Ministerium glaube, dass den auf diplomatischem Wege vorgebrachten Wünschen wegen Handhabung des Art. 26 StV durch den abgeschlossenen Vergleich zur Gänze Rechnung getragen worden sei. Eine interne Analyse der Einzelfälle auf österreichischer Seite findet sich in einer Referentenerinnerung betreffend Besprechungen mit Vertretern der USA und der britischen Botschaft, betr. Liste der Einzelfälle, v. 3. 2. 1959, BMF, Zl. 201.320-34/59, ÖStA, AdR/06 BMF-Nachlass Klein, Staatsvertrag und Rückstellung, Karton Nr. 24.

[1097] Die Westmächte hatten bereits früh in den Verhandlungen einen Forderungsverzicht zu Lasten ihrer Staatsangehörigen kategorisch abgelehnt. BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 241.086-VR/57 v. 6. 12. 1957, Bestand BMAA.

[1098] Zur Wirkung eines Interventionsverzichts in Globalentschädigungsabkommen vgl. Seidl-Hohenveldern, in: FS Schambeck, S. 603 ff., 611: „In der Forderungsverzichtsklausel verspricht der Heimatstaat der Geschädigten, deren Forderungen in Hinkunft nicht mehr zu unterstützen. Nur insoweit sind diese Ansprüche endgültig erledigt. Diese Friedenspflicht gilt nur von Staat zu Staat, nicht aber für die einzelnen Geschädigten. Würde ihr Heimatstaat in einem solchen Abkommen auch deren Forderungen endgültig vernichten, würde dies eine Enteignung der Geschädigten durch ihren Heimatstaat darstellen. Die eigenen Ansprüche der Geschädigten bleiben also grundsätzlich bestehen."

Zusicherung enthielt damit lediglich einen Interventionsverzicht, nicht dagegen einen Forderungsverzicht.[1099]

Die österreichische Bundesregierung akzeptierte die Zusicherung der Alliierten mit Note vom 22. Mai 1959.[1100]

Die Erledigungsvereinbarung in den Abkommen diente in Verbindung mit deren materiellen Bestimmungen der abschließenden Regelung der Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV. Soweit damit Abweichungen von Art. 26 StV verbunden waren, enthält sie eine Modifikation i.S.v. Art. 41 WVRK 1969.

c. Zwischenergebnis

Die Abkommen vom Mai 1959 stellen *inter se*-Abkommen im Verhältnis zwischen Österreich und den drei Westmächten dar. Sie ändern die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten Österreichs aus Art. 26 Abs. 1 StV im Verhältnis zur jeweiligen Vertragspartei der bilateralen Abkommen. Die Abkommen mit den Westalliierten stellen damit Modifikationen i.S.v. Art. 41 WVRK dar.

d. Zulässigkeit

Die Zulässigkeit einer Änderungsübereinkunft setzt gem. Art. 41 Abs. 1 WVRK 1969 voraus, dass entweder die Möglichkeit einer solchen Modifikation im Vertrag selbst vorgesehen ist oder, sofern eine Modifikati-

---

[1099] Zur Unterscheidung zwischen Interventions- und Forderungsverzicht ausführlich Heß, Staatenimmunität bei Distanzdelikten, S. 340 ff.; Heß, in: Barwig/Saathoff/Weyde (Hrsg.), Entschädigung für NS-Zwangsarbeit, S. 65 ff., 79: „Kennzeichen des sog. Interventionsverzichts ist es, dass der Heimatstaat eines privaten Geschädigten lediglich darauf verzichtet, sich auf völkerrechtlicher Ebene, im Rahmen des sog. diplomatischen Schutzes, für dessen Belange einzusetzen. Der Individualanspruch bleibt daneben unberührt, er kann vom einzelnen Geschädigten gegen den fremden Staat geltend gemacht werden. Anderes gilt für den Fall des Forderungsverzichts: Er betrifft unmittelbar die im diplomatischen Schutz geltend gemachte Individualforderung und führt deren Erlöschen herbei."

[1100] Abkommen Österreich-USA, UNTS 347, S. 3 ff., 26: „Ich gestatte mir, im Namen der österreichischen Bundesregierung zu bestätigen, dass Ihre Note vom 15. 5. 1959 den Erfordernissen der in meiner Note vom 8. 5. 1959 verlangten Zusicherung entspricht."; Abkommen Österreich-Vereinigtes Königreich, UNTS 344, S. 9 ff., 20.

onsmöglichkeit nicht ausdrücklich verboten ist, weitere Voraussetzungen vorliegen. Danach ist eine Modifikation nur zulässig, wenn die anderen Vertragsparteien in dem Genuss ihrer Rechte auf Grund des Vertrages oder in der Erfüllung ihrer Pflichten nicht beeinträchtigt werden. Die Modifikation darf sich zudem nicht auf eine Vertragsbestimmung beziehen, von der abzuweichen mit der vollen Verwirklichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unvereinbar ist.[1101] Gem. Art. 41 Abs. 2 WVRK 1969 haben die betreffenden Vertragsparteien ihre Absicht, den ursprünglichen Vertrag untereinander zu modifizieren, den übrigen Vertragsparteien zu notifizieren. Eine unterbliebene Notifikation berührt jedoch nicht die Gültigkeit der Modifikationsvereinbarung.[1102]

Der Staatsvertrag sah weder besondere Verfahrensvorschriften für seine Änderung vor, noch verbot er eine Modifikation seiner Bestimmungen zwischen einzelnen Vertragspartnern ausdrücklich.

Die Abkommen vom Mai 1959 beeinträchtigten die anderen Vertragsparteien nicht in dem Genuss ihrer Rechte auf Grund des Staatsvertrages. Diese bilateralen Abkommen wirkten nur zwischen den Vertragsparteien, d.h. nur zwischen dem jeweiligen alliierten Staat und der Republik Österreich. Soweit diese Abkommen über Art. 26 StV hinausgehende Verpflichtungen der Republik Österreich begründeten, war lediglich der jeweilige alliierte Vertragspartner berechtigt, die Erfüllung zu verlangen. Soweit die Abkommen dagegen Einschränkungen gegenüber Art. 26 StV vorsahen, blieb die Rechtsstellung der übrigen Vertragspartner des Staatsvertrages wegen der relativen Wirkung der bilateralen Abkommen *inter partes* unberührt. Damit blieb es der Sowjetunion und den Assoziierten Mächten, die nach Art. 37 StV dem Staatsvertrag beigetreten waren, möglich, die uneingeschränkte Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 26 StV von Österreich zu verlangen.

Soweit die Abkommen vom Mai 1959 eine Modifikation von Art. 26 StV bewirken, beziehen sie sich nicht auf eine Bestimmung, von der abzuweichen mit der vollen Verwirklichung von Ziel und Zweck des gesamten Staatsvertrages unvereinbar wäre. Ziel und Zweck des Staatsvertrages war es nach seiner Präambel, alle noch aus dem Krieg offenstehenden Fragen

[1101] Ipsen, Völkerrecht, S. 139, Rdnr. 8.
[1102] Ipsen, Völkerrecht, S. 139, Rdnr. 9.

zu regeln. Eine Modifikation einzelner Verpflichtungen aus Art. 26 StV widersprach nicht diesem Ziel.

Die durch die Abkommen vom Mai 1959 bewirkten Modifikationen von Verpflichtungen aus Art. 26 StV sind gem. Art. 41 WVRK 1969 zulässig.

III. Die Rechtsfolgen der Abkommen vom Mai 1959

Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Abkommen vom Mai 1959 ist zwischen den Vertragsparteien der bilateralen Modifikationsübereinkünfte und den übrigen Vertragsparteien des Staatsvertrages zu unterscheiden.

Zwischen den drei Westalliierten und der Republik Österreich bewirken die Abkommen vom Mai 1959 eine inhaltliche Modifikation von Art. 26 StV. Die Republik Österreich übernimmt zum Teil völkerrechtliche Verpflichtungen, die über Art. 26 StV hinausgehen. Daneben werden aber auch bestehende Verpflichtungen Österreichs aus Art. 26 StV erheblich eingeschränkt, was der Republik Österreich zugute kommt.[1103]

Auf Seiten der alliierten Vertragspartner bewirken die Abkommen eine Beschränkung der Möglichkeit zur völkerrechtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus Art. 26 StV. Im Rahmen der Erledigungsvereinbarung verzichten die Westalliierten auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf diplomatischem Wege. Den Vertragspartnern ist es damit verwehrt, selbst allgemein auf eine weiter gehende Erfüllung von Vertragspflichten Österreichs aus Art. 26 StV zu dringen. Die Alliierten haben aber auch, mit Ausnahme der vorbehaltenen Einzelfälle, auf die Geltendmachung ihres aus Art. 26 StV folgenden diplomatischen Schutzrechts verzichtet. Es ist ihnen damit verwehrt, die individuellen Ansprüche von Verfolgten aus Art. 26 StV im Wege des diplomatischen Schutzes geltend zu machen.

Diese Einschränkung der völkerrechtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus Art. 26 StV gilt nur im inhaltlichen Umfang der Erledi-

[1103] Von österreichischer Seite wurde in den Vertragsverhandlungen darauf verwiesen, dass die angestrebte Gesamtregelung der von den Westmächten geltend gemachten Ansprüche einen Vergleichscharakter hätte, bei der beide Seiten Konzessionen machen müssten. BKA-AA, GrZ. 536102-VR/58, Zl. 536.665-VR/58, v. 6. 2. 1958, Bestand BMAA.

gungsvereinbarung. Da sich die Alliierten vorbehalten haben, zukünftige Fragen der Entschädigungspflicht gem. Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV geltend zu machen, gilt der Verzicht nicht für diesbezügliche Fälle. Auch soweit Fragen der Restitutionspflicht gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV nicht unter den Anwendungsbereich der Abkommen fallen, haben sich die Alliierten ihre Rechte vorbehalten. Gleiches gilt für Art. 26 Abs. 2 StV. Schließlich haben sich die Alliierten vorbehalten, die individuellen Restitutionsansprüche von Verfolgten, die im Anhang zu ihren Noten namentlich aufgeführt sind, weiterzuverfolgen. Hinsichtlich dieser Fälle bleiben die Alliierten damit berechtigt ihr diplomatisches Schutzrecht auszuüben.

Zudem verbleiben den Vertragspartnern alle Rechte zur Geltendmachung der Erfüllung von Verpflichtungen Österreichs aus den Abkommen vom Mai 1959 selbst. Soweit individuelle Verfolgte von der Durchführung der Abkommen selbst betroffen sind, vermögen die Alliierten weiterhin ihr diplomatisches Schutzrecht zu Gunsten der Betroffenen auszuüben.

Hinsichtlich der übrigen Vertragspartner des Staatsvertrages zeitigen die Abkommen der Westalliierten vom Mai 1959 keine Rechtsfolgen.[1104] Ihnen bleibt es unbenommen, von Österreich die uneingeschränkte Erfüllung aller völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Art. 26 StV zu verlangen. Zu diesem Zweck können sie zugunsten individueller Verfolgter ihr diplomatisches Schutzrecht geltend machen. Da das aus Art. 26 StV folgende diplomatische Schutzrecht nicht an die Staatsangehörigkeit der Verfolgten anknüpft, bestünde theoretisch sogar die Möglichkeit, dass die übrigen Vertragsparteien diplomatischen Schutz zugunsten von Verfolgten französischer, britischer oder amerikanischer Staatsangehörigkeit ausüben könnten, obwohl deren eigene Regierungen auf die Ausübung ihres diplomatischen Schutzrechtes verzichtet haben.[1105]

[1104] Während der Vertragsverhandlungen wurde von österreichischer Seite die Möglichkeit einer Inanspruchnahme seitens einer anderen Vertragspartei angesprochen. BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 240.513-VR/57, v. 16. 10. 1957, Bestand BMAA.

[1105] Diese Problematik verdeutlicht ein Einzelfall, in dem diplomatische Vorstellungen sowohl von Seiten der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreiches wie auch von Seiten Kanadas erhoben wurden. In der Sache ging es um Restitutionsansprüche einer österreichischen Aktiengesellschaft, die Restitutionsansprüche i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV geltend machte. An der Aktiengesellschaft waren sowohl amerikanische, britische wie kanadische Aktionäre beteiligt. Die geltend gemachten Ansprüche fanden sich nicht auf der Liste der Einzelfälle zum Notenwechsel vom Mai 1959, in denen sich das

Während damit die Alliierten in den Abkommen vom Mai 1959 in einzelnen Aspekten auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus Art. 26 StV verzichtet haben, blieb die Republik Österreich gegenüber der Sowjetunion und den gem. Art. 37 StV beigetretenen Assoziierten Mächten zur uneingeschränkten Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Art. 26 StV verpflichtet.[1106]

IV. Zusammenfassung

Die Abkommen vom Mai 1959 sind Ausdruck einer juristisch unvollkommenen politischen Kompromisslösung. Obwohl sich die bilateralen Übereinkünfte ausdrücklich auf Art. 26 StV bezogen, konnten sie keine völkerrechtlich abschließende Lösung der Probleme, die sich mit der Auslegung und Durchführung dieses Vertragsartikels verbanden, vermitteln. Während die Republik Österreich zum Teil Verpflichtungen übernahm, die über den Inhalt von Art. 26 StV hinausgingen, wurden andere

Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten weitere Interventionen hinsichtlich der Erledigung vorbehalten hatten. BMAA, GrZ. 55511-VR/66, Zl. 60.301-VR/66, 16. 11. 1966, Bestand BMAA; BMAA, GrZ. 55511-VR/66, 23. 11. 1966, Bestand BMAA. Die Interventionen der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreiches wurden vom Interventionsverzicht des Notenwechsels erfasst und wären deshalb unzulässig gewesen. In der gleichen Angelegenheit hatte jedoch auch Kanada mit einer gleichlautenden Note interveniert, weil einer der Aktionäre kanadischer Staatsbürger war. BMAA, GrZ. 55511-VR/66, Zl. 60.750-VR/66, 9. 12. 1966, Bestand BMAA; BMAA, GrZ. 7756-VR/67, Zl. 10.002-VR/67, 19. 9. 1967, Bestand BMAA. Die Interventionsrechte Kanadas blieben vom Notenwechsel unberührt. Von österreichischer Seite entschloss man sich darauf hin, alle drei Interventionen als unbegründet zurückzuweisen, da eine Restitutionspflicht sachlich in diesem Fall nicht gegeben war, ohne die Zulässigkeit der amerikanischen und britischen Intervention zu problematisieren. BMAA, GrZ. 7756-VR/67, Zl. 7814-VR/67, 29. 8. 1967, Bestand BMAA.

[1106] Dem Staatsvertrag sind nach Art. 37 folgende Staaten als Assoziierte Mächte beigetreten: CSSR, Jugoslawien, Polen, Brasilien, Mexiko, Kanada, Neuseeland und Australien. Neuhold/Hummer/Schreuer, ÖHbdVR Bd. II, S. 530. Im Falle der CSSR, Jugoslawiens und der Sowjetunion sind jedoch zwischenzeitlich Tatbestände der Staatennachfolge eingetreten. Ipsen, Völkerrecht, S. 62 ff. Diese Fälle der Staatennachfolge werfen die Frage auf, ob und ggf. welche Nachfolgestaaten in die Position von Parteien des Staatsvertrages eingerückt sind. Vgl. Rotter, in: FS Ginther, S. 725 ff., 731 ff.; Hafner, in: Development and International Cooperation 12 (1996), S. 65 ff.

Verpflichtungen zu Gunsten Österreichs und zu Lasten der Verfolgten reduziert.[1107] Hierin lag jedoch auf Grund der gewählten völkerrechtlichen Konstruktion keine abschließende völkerrechtliche Erledigung der Verpflichtungen Österreichs aus Art. 26 StV. Die Westmächte hatten im Rahmen der eingeschränkten Erledigungsvereinbarung nicht auf die Forderungen ihrer Staatsangehörigen verzichtet, sondern lediglich auf deren Geltendmachung im diplomatischen Wege. Den Verfolgten blieb es damit unbenommen, ihre Rechte vor innerstaatlichen Gerichten geltend zu machen. Hinzu kam, dass es sich bei den Abkommen vom Mai 1959 um *inter se*-Abkommen handelte, die lediglich im bilateralen Verhältnis zwischen Österreich und den drei Westalliierten Wirkung entfalteten und welche die Rechte der übrigen Vertragsparteien des Staatsvertrages unberührt ließen. Diese konnten deshalb völkerrechtlich weiterhin die uneingeschränkte Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 26 StV verlangen, ohne auf die Leistungen Österreichs im Rahmen der Abkommen vom Mai 1959 Rücksicht nehmen zu müssen. Ein umfassender und dauerhafter völkerrechtlicher Rechtsfriede auf der Grundlage der Abkommen vom Mai 1959 war damit von vorneherein ausgeschlossen.

[1107] In ihrer Verbalnote vom 15. 4. 1958 hatte die österreichische Regierung ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass sie in der Frage des Mietsektors das volle Verständnis der Westmächte für die politischen und sozialen Gegebenheiten finden würde, die in Österreich mit dieser Frage untrennbar verbunden wären. BKA-AA, GrZ. 536102-VR/58, Zl. 537991-VR/58, v. 15. 4 1958, Bestand BMAA.

E. Fazit

Zur Ermittlung des konkreten Inhalts der völkerrechtlichen Verpflichtung Österreichs zur Restitution und Entschädigung von entzogenem Vermögen Verfolgter sind die Art. 25 und 26 StV nach den völkergewohnheitsrechtlichen Grundsätzen der Auslegung völkerrechtlicher Verträge auszulegen. Zur Ermittlung der Bedeutung des Wortlauts beider Bestimmungen i.S.v. Art. 31 Abs. 1 WVRK 1969 ist es daher zulässig und geboten, die völkerrechtliche Praxis der Alliierten auf dem Gebiet der Restitutionen im Rahmen der Nachkriegsregelungen zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere die einseitige und vertragliche Praxis der Westalliierten in Bezug auf Deutschland ebenso wie die Restitutionspraxis der Pariser Friedensverträge vergleichend heranzuziehen. Auch die restitutionsbezogene vorvertragliche Praxis der Alliierten unter dem Besatzungsregime in Österreich ist ausnahmsweise über Art. 32 WVRK hinaus für die Auslegung des Staatsvertrages von Bedeutung.

Die Auslegung von Art. 25 StV zeigt im Vergleich zu der sonstigen Restitutionspraxis der Alliierten, aber auch im Vergleich zu den korrespondierenden Bestimmungen des Staatsvertragsentwurfs von 1947, dass die in diesem Vertragsartikel begründeten Verpflichtungen der Republik Österreich den Ausgleich einer während der deutschen Herrschaft erfolgten ungerechtfertigten Bereicherung und eine nichtdiskriminierende Behandlung von Angehörigen der Alliierten Nationen im Bereich der österreichischen Entschädigungsregelungen für Kriegsschäden bezwecken.

Der zeitliche Anwendungsbereich der Norm knüpft an den Kriegsausbruch im Verhältnis zur jeweiligen restitutionsberechtigten Vereinten Nation an. In sachlicher Hinsicht ist der Umfang der restitutionspflichtigen Vermögenswerte weit definiert. Die Wiederherstellung von entzogenen Vermögenswerten hatte durch die Beseitigung aller diskriminierenden Zwangsmaßnahmen zu erfolgen. Die Rückgabe entzogener Vermögenswerte erforderte die unmittelbare Rückübertragung der rechtlichen und tatsächlichen Verfügungsgewalt bzw. die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen durch die Republik Österreich für die Geltendmachung eines Rückforderungsanspruchs seitens des geschädigten Eigentümers. Zu diesem Zweck hatte die Republik Österreich für die Ungültigerklärung

erzwungener Vermögensübertragungen zu sorgen. Dabei wurde, anders als in den Pariser Friedensverträgen, der Republik Österreich nicht das Risiko der Rechtsverfolgung selbst aufgebürdet.

Während die Restitution grdsl. kostenfrei zu erfolgen hatte, bedeutete dies jedoch nicht die Befreiung von allgemeinen gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen nach innerösterreichischem Recht.
Anders als nach den Pariser Friedensverträgen war es der Republik Österreich nicht verwehrt, Gesichtspunkte des Gutglaubensschutzes zu beachten, auch wenn dies zu einer Einschränkung der Rückgabepflicht führen konnte. Auch ein Vorteilsausgleich in Form einer Rückzahlungsverpflichtung eines etwaigen Kaufpreises für entzogenes Vermögen war mit Art. 25 StV vereinbar.

Die Restitutionsberechtigung nach Art. 25 StV kam den Vereinten Nationen und ihren Angehörigen zugute. Hierunter fielen ausnahmsweise auch Staatsangehörige der Vereinten Nationen, die im Zeitpunkt der Vermögensentziehung noch nicht der Personalhoheit der Vereinten Nation unterstanden hatten, deren Staatsangehörigkeit sie später erworben hatten.

Während die Frist für die Geltendmachung eines Rückgabeanspruchs grdsl. ein Jahr nach Inkrafttreten des Staatsvertrages betrug, sah Art. 25 Abs. 2, S. 3 StV vor, dass auch nach Ablauf dieser Frist die Anspruchserhebung ausnahmsweise zulässig sein sollte, wenn der Berechtigte nachweisen konnte, dass er innerhalb dieser Zeit seine Anmeldung nicht hatte vornehmen können.

Restitutionspflichtig war lediglich das in Österreich belegene und identifizierbare Vermögen. Österreich wurden keine Verpflichtungen zu einer „restitution in kind“ auferlegt. Art. 25 StV begründete keine restitutionsrechtlichen Wiederherstellungsansprüche oder sonstigen sekundärrechtlichen Schadensersatzansprüche. Die bedingte Entschädigungspflicht gem. Art. 25 Abs. 4 lit. a StV knüpfte nicht an einen etwaigen Entziehungstatbestand an, sondern umfasste vielmehr alle Kriegsschäden am Vermögen von Angehörigen der Vereinten Nationen. Ziel der Entschädigungsverpflichtung war es deshalb, eine Schlechterstellung von Angehörigen der Vereinten Nationen im Vergleich zu österreichischen Staatsbürgern bei der innerösterreichischen Entschädigung von Kriegsschäden zu vermeiden. Hierin lag keine restitutionsrechtliche Haftung der Republik Österreich

für eigenes oder fremdes völkerrechtswidriges und damit deliktisches Handeln.

Insbesondere die Ausgestaltung des für Art. 25 StV geltenden, besonderen Streitbeilegungssystems gem. Art. 30 StV zeigt, dass Art. 25 StV eine echte vertragliche Regelung zugunsten Dritter begründet. Aktivlegitimiert für die Geltendmachung völkerrechtlicher Ansprüche aus Art. 25 StV waren deshalb nicht nur die Vertragsparteien des Staatsvertrages selbst, sondern alle Vereinten Nationen, die unter den Anwendungsbereich dieser Vertragsnorm fielen.

Es bleibt festzuhalten, dass Art. 25 StV im Vergleich zur sonstigen völkerrechtlichen Restitutionspraxis der Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg Österreich wesentlich geringere Verpflichtungen auferlegt als den Staaten, die für die Kriegsführung eine eigene Verantwortlichkeit traf. Die Ausgestaltung der Restitutionspflicht in Art. 25 StV steht in vollem Einklang mit Art. 21 StV, wonach von Österreich keine Reparationen verlangt werden sollten. Die Verpflichtungen aus Art. 25 StV stehen damit nicht in Widerspruch zur Okkupationstheorie.

Art. 26 StV erlegt der Republik Österreich eine besondere Restitutionsverpflichtung zugunsten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung auf.

Dabei beschränkt Art. 26 StV die Restitutionsverpflichtung auf verfolgungsbedingt entzogenes Vermögen und erfasst nicht die sonstigen durch die Verfolgung entstandenen Schäden an nicht-vermögensrechtlichen Rechtsgütern.

Art. 26 StV stellt lediglich eine völkerrechtliche Grundsatzregelung dar, die innerstaatlich nicht unmittelbar anwendbar ist. Die Verfolgten, die unter den Anwendungsbereich nach Art. 26 StV fielen, konnten sich damit vor österreichischen Verwaltungsbehörden und Gerichten nicht unmittelbar auf Art. 26 StV berufen, um eine Rückgabe ihres entzogenen Vermögens zu erreichen.

Art. 26 StV schützte alle Verfolgten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Damit fielen nicht nur Staatsangehörige der Vertragspartner des Staatsvertrages oder der Vereinten Nationen, sondern auch alle Angehörigen dritter Staaten einschließlich Deutschlands, aber auch österreichische Staatsangehörige unter den persönlichen Anwendungsbereich dieser Vorschrift. Anders als nach Art. 25 StV wurden dagegen Rechtsnachfolger von Verfolgten nicht von Art. 26 StV erfasst.

Ähnlich wie in Art. 25 StV war der Kreis der nach Art. 26 StV restitutionspflichtigen Vermögensgegenstände weit gefasst. Hierunter fielen auch Bestandrechte, während rein deliktische Ansprüche weder entzogen noch restituiert werden konnten.

Unter den die Restitutionspflicht auslösenden Entziehungstatbestand fallen alle erzwungenen Vermögensübertragungen.

Die Restitutionspflicht der Republik Österreich nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV beschränkt sich auf in Österreich belegenes und identifizierbares Vermögen. Österreich haftete nach dieser Vorschrift nicht für Vermögen, das zwar in Österreich entzogen worden, aber nach der Entziehung außerhalb Österreichs verbracht worden oder auf sonstige Weise verloren gegangen war. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV begründet auch keine völkerrechtliche Haftung der Republik Österreich in Form von sekundärrechtlichen restitutionsrechtlichen Ansprüchen, etwa in Form von Wiederherstellungs- und Schadensersatzansprüchen.

Auch für die Restitutionspflicht nach Art. 26 StV konnte die Republik Österreich gewisse Einschränkungen vorsehen. So galten die allgemeinen gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen im Rahmen des österreichischen Rechts auch für restitutionspflichtiges Vermögen. Ausnahmsweise konnte die Republik Österreich auch besondere Einschränkungen der Restitution vorsehen, wenn diese Ausdruck einer vorweggenommenen Enteignung im öffentlichen Interesse waren. Hierfür galt jedoch eine Entschädigungspflicht nach den Maßstäben des völkerrechtlichen Eigentumsschutzes.

Auch Einschränkungen der Restitutionspflicht aus Gründen des Gutglaubensschutzes und die Berücksichtigung eines Vorteilsausgleiches bei der Durchführung der Restitution waren mit Art. 26 StV vereinbar.

Aus Art. 26 Abs. 2 StV geht hervor, dass Österreich grdsl. befugt war, eine Ausschlussfrist von sechs Monaten vorzusehen. Da es sich bei Art. 26 StV um eine nicht unmittelbar anwendbare Grundsatzregelung handelte, konnte diese Frist jedoch frühestens mit der innerstaatlichen Umsetzung von Art. 26 StV anlaufen. Österreich war deshalb verpflichtet, nach Inkrafttreten des Staatsvertrages bereits abgelaufene Antragsfristen wieder neu zu eröffnen.

Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV enthält eine durch den Erlass einer innerösterreichischen Entschädigungsregelung aufschiebend bedingte Verpflichtung für Schäden an entzogenem Vermögen, wenn sich die Restitution als nicht möglich erweisen sollte.

Art. 26 Abs. 2 StV enthält eine besondere Verpflichtung der Republik Österreich zum Ausgleich der durch die Verfolgung bedingten ungerechtfertigten Vermögensverschiebung innerhalb Österreichs. Die Übertragung des erbenlosen und nicht beanspruchten Vermögens Verfolgter an treuhänderische Nachfolgeorganisationen entsprach der völkerrechtlichen Restitutionspraxis der Alliierten und sollte zum einen sicherstellen, dass das so genannte „herrenlose" Vermögen Verfolgter nicht im Wege des erbrechtlichen Heimfallrechts an den österreichischen Staat fiel und zum anderen, dass die Inhaber entzogenen Vermögens nicht Nutznießer der Verfolgung blieben.

Anders als Art. 25 StV stellt Art. 26 StV keine echte völkerrechtliche Norm zugunsten Dritter dar. Aktivlegitimiert für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Art. 26 StV waren und sind daher lediglich die Vertragsparteien des Staatsvertrages. Für die Regelung von Streitigkeiten um Art. 26 StV steht deshalb nur das allgemeine Streitbeilegungssystem des Staatsvertrages gem. Art. 35 i.V.m. Art. 34 StV zur Verfügung.

Die Abkommen Österreichs vom Mai 1959 mit den Westalliierten können nicht als spätere vertragsbezogene Praxis der Vertragsparteien i.S.v. Art. 31 Abs. 3 WVRK für die Auslegung von Art. 26 StV herangezogen werden, auch wenn sich diese bilateralen Übereinkünfte ausdrücklich auf Art. 26 StV beziehen.

Diese Abkommen beruhten auf Verhandlungen der Republik Österreich mit den Westmächten über Forderungen, welche letztere erstmals 1956 gestellt hatten. Unter Berufung auf Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV forderten die Westmächte von der Republik Österreich einen Ausgleich für verfolgungsbedingte Schäden in bestimmten Vermögenskategorien. Diese Forderungen waren nur zu einem kleineren Teil völkerrechtlich berechtigt. Unter Hintanstellung juristischer Bedenken entschloss sich die Republik Österreich aus außenpolitischen Gründen, eine vertragliche Gesamtregelung aller Forderungen mit den Westalliierten anzustreben. Der Bereich der Pensionsrechte Verfolgter und der entzogenen Lebensversicherungen konnte im Rahmen einer ersten Teilregelung durch Notenwechsel einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden. Die Bereinigung der übrigen Streitfragen erfolgte durch die Abkommen vom Mai 1959.

Die Republik Österreich übernahm in diesen Abkommen Verpflichtungen, die über den Inhalt von Art. 26 StV hinausgingen. Zum Teil

wurden andere Verpflichtungen in den bilateralen Vertragsbeziehungen zu Gunsten Österreichs und zu Lasten der Verfolgten reduziert. Es handelte sich um zulässige Modifikationsübereinkünfte i.S.v. Art. 41 WVRK 1969, mit denen die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen aus Art. 26 StV ausschließlich im Verhältnis zueinander geändert haben. Die Abkommen vom Mai 1959 stellen *inter se*-Abkommen dar, die im Verhältnis zwischen Österreich und den drei Westalliierten Rechtsfolgen entfalteten und welche die Rechte der übrigen Vertragsparteien des Staatsvertrages unberührt ließen.
Auf Grund der gewählten völkerrechtlichen Konstruktion lag in diesen Abkommen keine abschließende völkerrechtliche Erledigung der Verpflichtungen Österreichs aus Art. 26 StV.

Da die Rechte der übrigen Vertragsparteien durch die Abkommen vom Mai 1959 unberührt blieben, konnten diese völkerrechtlich weiterhin die uneingeschränkte Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 26 StV verlangen, ohne auf die bilateralen Abkommen Österreichs Rücksicht zu nehmen.

TEIL III

Die Umsetzung von Art. 25 und 26 des Staatsvertrages durch die Republik Österreich

Einleitung

Nachdem in Teil II der genaue Inhalt der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich festgestellt worden ist, kann nachfolgend untersucht werden, ob und inwieweit Österreich diesen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Die Republik Österreich hatte bereits vor Abschluss des Staatsvertrages eine Reihe von Maßnahmen getroffen, welche die Individualrestitution und Entschädigung entzogenen Vermögens gewährleisten bzw. vorbereiten sollten. In dieser Hinsicht soll untersucht werden, ob die Regelungen der Rückstellungsgesetze eine vertragskonforme Umsetzung der Verpflichtungen der Republik Österreich aus Art. 25 und Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV darstellen.

Die Regelungen des Staatsvertrages machten jedoch weitere Umsetzungsmaßnahmen erforderlich. Zum einen war die Republik Österreich wegen der Fristenregelung gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV i.V.m. Art. 26 Abs. 2 StV verpflichtet, denjenigen Restitutionsberechtigten, die ihre Ansprüche innerhalb der Fristen der österreichischen Rückstellungsgesetze nicht geltend gemacht hatten, die Möglichkeit zu geben, ihre Ansprüche nach Inkrafttreten des Staatsvertrages anzumelden.[1108] Zudem sind die nach Inkrafttreten des Staatsvertrages ergangenen Entschädigungsregelungen auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV hin zu prüfen. Schließlich hat die Republik Österreich nach Inkrafttreten des Staatsvertrages Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 2 StV getroffen, die in ihrer Gesamtheit darauf hin zu untersuchen sind, ob sie den völkerrechtlichen Vorgaben aus Art. 26 Abs. 2 StV entsprechen.

Dabei erscheint ein Hinweis zur hier gegebenen Darstellung angebracht. Grundsätzlich liegt immer dann eine Nichterfüllung der Verpflichtungen aus Art. 26 StV vor, wenn entgegen dessen Tatbestand eine gebotene Restitution, etwa wegen einer unrichtigen Anwendung der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, nicht erfolgt ist. Dies lässt sich jedoch nur im konkreten Einzelfall beurteilen.[1109] Die folgende

---

[1108] Vgl. oben Teil II. C. I. 5. c.

[1109] Vgl. hierzu nunmehr Punkt 3. lit. f.) des Anhangs A zum österreichisch-amerikanischen Notenwechsel vom 17. 1. 2001, abgedruckt in: AD 2001, S. 90 ff., wonach die

Untersuchung kann deshalb nur im Wege einer generalisierenden Betrachtungsweise prüfen, ob die innerstaatlichen österreichischen Restitutionsmaßnahmen abstrakt-generell dazu geeignet waren, das Ziel des Art. 26 StV zu erreichen.

Auch insoweit ist jedoch eine weitere Einschränkung erforderlich. Selbst eine abstrakt-generelle Untersuchung der österreichischen Restitutionsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Vertragskonformität würde eine erschöpfende Darstellung und Analyse sämtlicher Maßnahmen des österreichischen Gesetzgebers voraussetzen. Dies würde nicht nur zu einer Duplizierung der Darstellung der innerösterreichischen Rückstellungsgesetze im Rahmen anderer Forschungsprojekte der Historikerkommission[1110] führen, sondern den zeitlichen und umfänglichen Rahmen dieses Gutachtens sprengen.

Die Untersuchung beschränkt sich deshalb auf eine kurze Beschreibung der verschiedenen gesetzgeberischen Maßnahmen, soweit sie für eine zusammenhängende Darstellung unbedingt erforderlich sind. Ebenso beschränkt sich die Analyse auf die materielle Rechtslage und enthält grdsl. keine nähere Auseinandersetzung mit den Verfahrensregelungen der einzelnen Rückstellungsgesetze.[1111] Dabei konzentriert sich die Darstellung auf Ausnahmen und Einschränkungen von der grundsätzlichen Pflicht zur Restitution, welche am ehesten zu Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Art. 26 StV Anlasss geben.

Die Untersuchung wird dabei angesichts ihrer Zielsetzung nicht in erster Linie die Systemgerechtigkeit und Billigkeit der österreichischen Rechtslage beurteilen. Auch wenn in einzelnen Aspekten der Vergleich mit der Restitutionspraxis in anderen Ländern zeigt, dass es andere, effektivere und den Interessen der Verfolgten mehr entgegenkommende Lösungen

---

Schiedsinstanz, die über die Naturalrestitution von öffentlichem Vermögen entscheiden soll, grdsl. nicht berechtigt ist, Fälle wieder aufzunehmen oder neuerlich zu beraten, die nach den früheren Rückstellungsgesetzen entschieden oder einvernehmlich geregelt wurden, außer in den Fällen, in denen die Schiedsinstanz einstimmig zu der Ansicht gelangt, dass die frühere Regelung eine extreme Ungerechtigkeit darstelle. Vgl. auch § 10 Abs. 2 des Entschädigungsfondsgesetzes, BGBl. 2001/12.

[1110] Vgl. insbesondere Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung.

[1111] Zu den verfahrensrechtlichen Vorschriften der ersten drei Rückstellungsgesetze siehe Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2. K.

der Restitutionsproblematik gegeben hätte, können diese nicht automatisch auf die österreichische Situation übertragen werden. Der Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist einzig die Frage, ob die Republik Österreich ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Art. 25 und 26 StV gerecht geworden ist.[1112]

Umgekehrt kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht beurteilt werden, ob es bei Lücken der Vertragserfüllung tatsächlich Fälle gegeben hat, in denen diese Lücken dazu geführt haben, dass entgegen der völkerrechtlichen Restitutionsverpflichtung entzogenes Vermögen nicht zurückgestellt worden ist und ggf. welchen wirtschaftlichen Wert diese Vermögen darstellen.

[1112] Dies kann zu dem Ergebnis führen, dass selbst in den Fällen, in denen innerstaatlich eine, den Interessen der Verfolgten mehr entgegenkommende Auslegung der Vorschriften der Rückstellungsgesetze möglich gewesen wäre, die Untersuchung dennoch zu dem Ergebnis kommen kann, dass eine Verletzung von Art. 25 und Art. 26 StV gleichwohl nicht vorliegt.

A. Grundsätze der innerstaatlichen Vollziehung völkerrechtlicher Verträge

Das Recht der völkerrechtlichen Verträge sieht grdsl. keine Pflicht zur Umsetzung vertraglicher Verpflichtungen im Rahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung vor.[1113] Art. 26 WVRK 1969 bestimmt lediglich in allgemeiner Form, dass ein Vertrag von den Vertragsparteien nach Treu und Glauben zu erfüllen ist.[1114] Aus der Sicht des Völkerrechts zählt allein das Ergebnis der Vertragserfüllung, nicht dagegen die Vorgangsweise mit welcher der verpflichtete Staat das vertragskonforme Ergebnis erreicht.[1115]

Damit ist auch bei Art. 25 und 26 StV grdsl. von einem Umsetzungsspielraum der Republik Österreich auszugehen. Umgekehrt kann sich ein Staat nicht auf die eigene innerstaatliche Rechtsordnung berufen, um die Nichterfüllung eines völkerrechtlichen Vertrages zu rechtfertigen.[1116]

Von einer speziellen Umsetzung in nationales Recht durch Erlass eigener Ausführungsgesetze kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn die Vertragsbestimmung unmittelbar anwendbar ist, d.h. wenn sie unmittelbar zur Anwendung durch innerstaatliche Verwaltungsbehörden und Gerichte geeignet ist.

Entschließt sich jedoch der vertragsgebundene Staat zur Umsetzung durch Anpassung seiner inneren Rechtsordnung und erlässt er zu diesem Zweck Gesetze, so folgt daraus, dass er verpflichtet ist, den Vorgaben des Vertrages zu folgen und dessen völkerrechtliches Ziel zu erreichen.[1117] Eine

---

[1113] Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 539 f., § 848; Kunig, in: Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, S. 124, Rdnr. 43; Doehring, Völkerrecht, S. 298, Rdnr. 705; Kimminich/Hobe, Völkerrecht, S. 217; zu neueren Entwicklungen Kadelbach, GYIL 49 (1999), S. 66 ff.

[1114] Vgl. hierzu Aust, Modern Treaty Law, S. 144 f.

[1115] Berber, Völkerrecht, Bd. I, S. 107 f.; Seidl-Hohenveldern, ICLQ 12 (1963), S. 88 ff., 90: „General international law is not concerned with the method by which a State fulfils its international obligation."

[1116] Verdross, Völkerrecht, S. 63; Kimminich/Hobe, Völkerrecht, S. 217. Vgl. Art. 27 S. 1 WVRK 1969, wonach sich eine Vertragspartei nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen kann, um die Nichterfüllung eines Vertrages zu rechtfertigen.

[1117] Zur Umsetzungspflicht von Normen völkerrechtlicher Verträge, die nicht *self-executing* sind, Seidl-Hohenveldern/Stein, Völkerrecht, S. 121, Rdnr. 558; Kimminich/Hobe, Völkerrecht, S. 217; Hellbling, ÖJZ 1957, S. 421 ff., 424. Vgl. nunmehr das Urteil

Erfüllung nach Treu und Glauben i.S.v. Art. 26 WVRK erfordert deshalb mehr als eine rein formale Umsetzung des völkerrechtlichen Vertrages in innerstaatliches Recht; die Umsetzung muss vielmehr die effektive Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Gewähr leisten.[1118] Unterlässt der Staat eine Umsetzung, die effektiv zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen geeignet ist, so stellt die mangelhafte Umsetzung eine Verletzung des völkerrechtlichen Vertrages[1119] und damit eine Völkerrechtsverletzung dar, für die der Staat nach den Grundsätzen der völkerrechtlichen Staatenverantwortlichkeit haftet.[1120]

Im Falle einer vertraglichen Restitutionsverpflichtung hat der Staat grdsl. die Möglichkeit, die vertraglichen Leistungen selbst zu erbringen oder auch diese Leistungsverpflichtungen innerstaatlich auf Private zu verlagern.[1121]

Sieht der Vertrag eine völkerrechtliche Restitutionsverpflichtung zugunsten eines bestimmten Personenkreises, wie in Art. 25 und Art. 26 StV, vor, so ist eine vertragskonforme Umsetzung nur dann gegeben, wenn das nationale Recht einen durchsetzbaren Anspruch auf die Restitution vorsieht.[1122] Implizit folgt aus der Effektivität und Durchsetzbarkeit der Restitutionsverpflichtung, dass den völkerrechtlich Begünstigten Rechtsbehelfe zu Verfügung stehen müssen, um gegebenenfalls die Restitution auch im innerstaatlichen Recht erzwingen zu können.

---

des IGH v. 27. 6. 2001 in der Rechtssache *LaGrand Case (Germany v. United States of America)*, noch nicht veröffentlicht, Rdnr. 75 ff.

1118 Zemanek, in: Neuhold/Hummer/Schreuer, ÖHBdVR Bd. I, S. 51 ff., 65, Rdnr. 328: „Das Prinzip von Treu und Glauben bedeutet in diesem Zusammenhang einmal, dass bloß formale innerstaatliche Anwendbarkeit, etwa durch Übernahme in die innerstaatliche Rechtsordnung, die völkerrechtliche Pflicht zur Erfüllung nicht erschöpft, sondern dass eine *wirksame Durchführung* /.../, die allenfalls auch politische, wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten einschließt, gefordert ist."

1119 Kunig, in: Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, S. 109, Rdnr. 44.

1120 Doehring, Völkerrecht, S. 304, Rdnr. 723; Seidl-Hohenveldern/Stein, Völkerrecht, S. 323, Rdnr. 1664; Kunig, in: Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, S. 124, Rdnr. 44.

1121 Braun, JBl. 1955, S. 302.

1122 In diesem Sinne vgl. die Entscheidung Nr. 107 der französisch-italienischen Schiedskommission auf der Grundlage von Art. 83 FV Italien, v. 15. 9. 1951 in der Sache *Différend Héritiers de S.A.R. Mgr. Le Duc de Guise*, RIAA XIII, S. 154 ff., 158: „Le Traité ne se contente pas d' une restitution purement formelle, symbolique, mais il veut que le propriétaire du bien en réacquière la libre disposition *de jure* et *de facto* /.../."

Nachdem die Republik Österreich bereits vor Abschluss des Staatsvertrages eine umfassende Rückstellungsgesetzgebung erlassen hatte und die österreichische Rechtsprechung zu dem Ergebnis kam, dass weder Art. 25 noch Art. 26 StV unmittelbar anwendbar waren,[1123] ist zu ermitteln, ob die innerstaatlichen Maßnahmen der Republik Österreich die Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen bewirkt haben.

Hervorzuheben ist, dass es sich dabei um eine generalisierende Betrachtungsweise handeln muss, die lediglich die generelle Eignung der innerösterreichischen Rechtsordnung zur Vertragserfüllung untersuchen kann. Ist im Einzelfall innerösterreichisches Recht unrichtig angewendet worden, so liegt zugleich eine Verletzung von Art. 25 bzw. 26 vor. Ist umgekehrt eine vertragsgemäße Restitution tatsächlich erfolgt, obwohl die innerstaatliche Umsetzung der völkerrechtlichen Restitutionsverpflichtung an sich unzureichend war, scheidet eine Vertragsverletzung aus.

[1123] ORK, Rkv 79/56, v. 21. 9. 1956, ÖJZ 1956, S. 656; ORK, Rkv 58/56, v. 3. 11. 1956, JBl. 1957, S. 225 f.; vgl. auch Holzer, Die Ermittlung der innerstaatlichen Anwendbarkeit völkerrechtlicher Vertragsbestimmungen, 1998.

B. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 26 StV durch die Republik Österreich

Art. 26 StV enthält in Abs. 1 S. 1 StV eine Verpflichtung zur Individualrestitution,[1124] in Art. 26 Abs. I S. 2 StV eine bedingte Entschädigungsverpflichtung[1125] und in Art. 26 Abs. 2 StV eine besondere Pflicht zur Kollektivrestitution.[1126] Gegenstand der folgenden Untersuchung ist die Frage, ob die von der Republik Österreich getroffenen Umsetzungsmaßnahmen abstrakt-generell geeignet waren, eine effektive Vertragserfüllung zu gewährleisten.

I. Die Umsetzung der Verpflichtung zur Individualrestitution gem. Art. 26 I S. 1 StV

Die Republik Österreich hat vor und nach Inkrafttreten des Staatsvertrages eine Reihe von Maßnahmen zur Erfassung und individuellen Rückstellung entzogenen Vermögens getroffen. Im Folgenden soll untersucht werden, ob die Gesamtheit dieser Maßnahmen eine Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Individualrestitution bewirkt hat.

1. Die Ermittlung und Sicherstellung des entzogenen Vermögens

Wie oben dargelegt,[1127] hatte die Republik Österreich zunächst die Pflicht das entzogene Vermögen zu ermitteln und Maßnahmen zu seiner Erhaltung zu treffen, um ihrer Restitutionsverpflichtung nachzukommen.

a. Erfassung und Anmeldung von entzogenem Vermögen

Bereits am 10. Mai 1945 wurde das Gesetz zur Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtüber-

[1124] Vgl. oben Teil II. C. I. 3.
[1125] Vgl. oben Teil II. C. II.
[1126] Vgl. oben Teil II. C. III.
[1127] Vgl. oben Teil II. C. I. 6. b.

nahme entzogenen Vermögenschaften[1128] erlassen.[1129] Nach § 1 war der Gegenstand dieses Gesetzes die Erfassung der Vermögenschaften und Vermögensrechte, die seit dem 13. März 1938 durch eigenmächtiges Handeln, auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen, aus so genannten rassischen, nationalen oder anderen Gründen Eigentümern im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden waren.[1130] Gem. § 3 des Gesetzes hatten die Inhaber der entzogenen Vermögensrechte diese beim Ministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung anzumelden.[1131] Die Verletzung der Anmeldepflicht wurde gem. § 6 des Gesetzes unter Strafdrohung gestellt, in besonders schweren Fällen bis zu zehn Jahren schwerem Kerker.[1132]

Der Umfang der Anmeldepflicht war bewusst weit gezogen worden, um alle möglicherweise restitutionspflichtigen Vermögen zu erfassen. Ob das angemeldete Vermögen tatsächlich auf Grund späterer Rückstellungsgesetze rückgabepflichtig sein würde, blieb für die Anmeldepflicht ohne Belang.[1133] Die Anmeldepflicht sollte deshalb nicht präjudizierend für die spätere Ausgestaltung der Rückstellungsgesetzgebung wirken.[1134]

Dagegen sah das Gesetz kein vorsorgliches Anmeldungsrecht zur Sicherung von Ansprüchen für die Geschädigten vor. Eine solche Möglichkeit der Anmeldung für die früheren Inhaber entzogener Vermögen

---

[1128] StGBl. 1945, Nr. 10. Zu der nachfolgenden Novellierung siehe Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 1. A. II.

[1129] Hierzu Klein, ÖJZ 1969, S. 57 ff., 59.

[1130] Zum Erfordernis eines Kausalzusammenhangs zwischen nationalsozialistischer Machtübernahme und Entziehung, Heller/Rauscher/Baumann, S. 74.

[1131] Bailer, Zeitgeschichte 1993, S. 367 ff., 369.

[1132] Hierzu Heller/Rauscher/Baumann, S. 76 f.

[1133] Heller/Rauscher/Baumann, S. 67 f.

[1134] Vgl. die Entscheidung der ORK, Rkv 58/56, v. 3. 11. 1956, JBl. 1957, S. 225 f., 226, wonach eine Anmeldung i.S.d. VermögensentziehungsAnmeldungsVO die Vermögensübertragung noch nicht zu einer Vermögensentziehung i.S.d. 3. RStG mache. Die strengen, für die Unterlassung der Anmeldung angedrohten Strafen hätten es ratsam erscheinen lassen, auch in Zweifelsfällen eine Anmeldung vorzusehen. § 1 Abs. 2 der AnmeldungsVO sah ausdrücklich vor, dass die Anmeldung auch dann zu erstatten sei, wenn Zweifel über die Anmeldepflicht bestünden. Die Zweifelsgründe seien anzugeben. Vgl. dazu Heller/Rauscher/Baumann, S. 81.

wurde durch die Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung[1135] geschaffen, die zugleich das Verfahren der Anmeldepflicht regelte.[1136] Gem. § 6 der VO stand es auch den geschädigten Eigentümern frei, gleichartige Anmeldungen zu erstatten.[1137] Während die Anmeldungen der Verpflichteten gem. § 2 Abs. 1 der Anmeldungs-VO innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Inkrafttreten der VO zu erstatten waren, konnten die Anmeldungen der Berechtigten gem. § 6 S. 2 der VO auch nach Ablauf dieser Frist erfolgen.[1138] Aus der Sicht der Verfolgten hatte aber die Möglichkeit einer freiwilligen Anmeldung ihres entzogenen Vermögens den Nachteil, dass die Erstattung einer Anmeldung keinerlei Rechtsfolgen, insbesondere keine rechtswahrende Funktion hatte. Die Anmeldung enthob den früheren Inhaber nicht von dem Gebot, Rückstellungsanträge nach dem jeweiligen Rückstellungsgesetz in der dort vorgesehenen Form zu erheben.[1139] Der erstatteten Anmeldung kam aber auch keine fristwahrende Funktion zu; vielmehr musste auch nach erfolgter Anmeldung ein Rückstellungsantrag innerhalb der durch das jeweilige Rückstellungsgesetz vorgesehenen Frist gestellt werden.

Den Anmeldungen nach dem Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogener Vermögenschaften und der Vermögensentziehungs-An-

---

1135 Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 15. 9. 1946 zur Durchführung des Gesetzes über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögenschaften vom 10. 5. 1945, St.G.Bl. Nr. 10 (Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung), BGBl. 1946/166. Vgl. Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 1. A. III.

1136 Zum persönlichen Anwendungsbereich der Anmeldepflicht Heller/Rauscher/Baumann, S. 79.

1137 Zum Zweck der freiwilligen Anmeldung vgl. Heller/Rauscher/Baumann, S. 75: „Dieser letzteren Anmeldung wird im Hinblicke auf den Zweck der Anmeldeaktion wahrscheinlich eine größere Bedeutung zukommen als der Pflichtanmeldung. Nicht nur, weil die freiwillige Anmeldung eine wirksame Kontrolle der Angaben in den Pflichtanmeldungen ermöglicht, sondern vor allem auch deshalb, weil anzunehmen ist, dass erst durch die freiwilligen Anmeldungen Entziehungen aufgedeckt werden, die zu melden der Inhaber entzogenen Vermögens unterlassen hat."

1138 Missverständlich insofern Böhmer, Wer konnte, griff zu, Wien 1999, S. 46, der von einer fristgebundenen Anmeldemöglichkeit auch für die geschädigten Vorbesitzer spricht.

1139 Heller/Rauscher/Baumann, S. 76.

melde-VO kam damit aus der Sicht der individuell Betroffenen lediglich eine gewisse Bedeutung für die Beweiserleichterung in einem späteren Rückstellungsverfahren zu.[1140]

Zu den Maßnahmen zur Erfassung und Sicherstellung entzogenen Vermögens im weiteren Sinne kann auch das *Gesetz über die Repatriierung öffentlichen Vermögens (Repatriierungsgesetz) vom 10. Mai 1945*[1141] gezählt werden.[1142] Gem. § 1 des Repatriierungsgesetzes war alles frühere direkte und indirekte österreichische Staatseigentum, das unter die Verfügung und Verwaltung des Deutschen Reiches oder seiner Gebietsteile gekommen war, als österreichisches Gut sicherzustellen. Dies galt auch für den Fall, dass Eigentum auf Dritte übergegangen war. Desgleichen war das Eigentum natürlicher oder juristischer Personen, die am 13. März 1938 ihren Wohnsitz oder Sitz in Österreich gehabt hatten, sicherzustellen, wenn es in der Zwischenzeit auf das Deutsche Reich oder ihm gleichgestellte Rechtsträger übergegangen war. Gem. § 2 des Repatriierungsgesetzes hatte eine Repatriierungskommission diese Vermögenschaften zur erfassen, sicherzustellen und zu verzeichnen.

b. Maßnahmen zur Sicherung von rückstellungspflichtigem Vermögen

Die Republik Österreich hatte neben der Ermittlung entzogenen Vermögens zur Vorbereitung der späteren Restitution dieses auch sicherzustellen und vor Schädigungen zu bewahren.[1143]

Nach dem *Gesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen vom 10. Mai 1945*[1144] konnten für Unter-

---

[1140] Vgl. Heller/Rauscher/Baumann, S. 68: „Die Anmeldungen dienen jedoch nicht nur Evidenzzwecken; es muss vielmehr darauf hingewiesen werden, dass eine vorbehaltlose Anmeldung in dem späteren Rückstellungsverfahren als ein schwerwiegendes Beweismittel verwendet werden kann." Vgl. auch § 6 Abs. 1 des späteren Auffangorganisationengesetzes, BGBl. 1957/73, wonach die Sammelstellen berechtigt waren, in die bei den Bezirksverwaltungsbehörden erliegenden Anmeldungen nach der Vermögensentziehungs-Anmelde-VO Einsicht zu nehmen.

[1141] StGBl. 1945, Nr. 11.

[1142] Vgl. Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 1. B.; Werner, JBl. 1946, S. 85 ff., 91.

[1143] Vgl. oben Teil II. C.. I. 6. b.

[1144] StGBl. 1945, Nr. 9.

nehmen auf dem Gebiet Österreichs öffentliche Verwalter bestellt werden, wenn wichtige öffentliche Interessen dies erforderlich machten.[1145] Zur Wahrung öffentlicher Interessen konnten derartige Unternehmen auch unter öffentliche Aufsicht gestellt werden.[1146]

c. Vereinbarkeit mit Art. 26 StV

Die Republik Österreich hatte gem. Art. 26 StV die Pflicht, Maßnahmen zur Erfassung und Ermittlung von restitutionspflichtigem Vermögen zu treffen, um eine effektive Restitution vorzubereiten.[1147]

Fraglich erscheint, ob das Erfassungsgesetz und die damit verbundene Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung als ausreichende Durchführung dieser völkerrechtlichen Verpflichtung erachtet werden kann.[1148]

Hierfür spricht, dass auch die Alliierten zur Vorbereitung und Absicherung ihres Rückerstattungsprogramms in den westdeutschen Besatzungszonen ähnliche Maßnahmen ergriffen hatten.[1149] Die alliierten Rückerstattungsgesetze bzw. deren Durchführungsvorschriften sahen eine Verpflichtung für Entzieher, Erwerber und Besitzer entzogener Vermögenswerte vor, dieses anzuzeigen und über den Verbleib Auskunft zu geben.[1150] Die Anmeldepflicht war strafbewehrt.[1151]

[1145] Zu nachfolgenden Novellierung der Verwaltergesetze vgl. Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 1. C.

[1146] Zu Missbrauchsfällen bei öffentlicher Verwaltung und Aufsicht siehe umfassend Böhmer, Wer konnte, griff zu.

[1147] Vgl. oben Teil II. C. I. 6. b.

[1148] Kritisch Bienenfeld, Der Staatsvertrag und die Ansprüche der Verfolgten, S. 25: „Diese Verordnung haette, wenn befolgt, ein Bild ueber die durch Privatpersonen entzogenen Vermoegen ergeben: aber da sie ueberhaupt keine Strafbestimmung fuer den Fall ihrer Nichtbefolgung enthielt, wurde sie praktisch nicht durchgefuehrt."

[1149] Weismann, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 725 ff., 735.

[1150] Art. 73 USREG, Ausführungsverordnung Nr. 2 zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung, abgedruckt in Gesetzessammlung Hemken, 1950; für die französische Besatzungszone Verfügung Nr. 24 des französischen Generalverwalters betreffend Anzeige von Ausplünderungsmaßnahmen gegen Personen, auch Deutsche, wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Rasse oder einer Weltanschauung, Anweisung Nr. 17 des französischen Generalverwalters betreffend Vermögen, die Gegenstand einer Plünderung waren, Verfügung Nr. 52 des französischen Oberkommandierenden über die Bestimmung einer neuen Frist für die Abgabe der durch Verfügung Nr. 24 vorgesehenen Erklärungen, abgedruckt in Rotberg, Rückerstattung, S. 131 ff.; für die britische

d. Ergebnis

Die vom österreichischen Gesetzgeber gewählte Vorgehensweise für die Ermittlung entzogenen Vermögens stand damit im Einklang mit der damaligen Restitutionspraxis der Alliierten. Sie stellt eine vertragsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 26 StV dar.

2. Die Durchführung der Restitutionsverpflichtung nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV durch die österreichische Rückstellungsgesetzgebung

Im Folgenden sollen die Maßnahmen der Republik Österreich im Rahmen der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung darauf hin untersucht werden, ob diese eine vertragskonforme Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Individualrestitution gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV darstellen.

a. Die Vorbereitung der Rückstellung durch das Nichtigkeitsgesetz

Durch das Bundesgesetz vom 15. Mai 1946 über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind[1152] setzte der österreichische Gesetzgeber einen ersten Schritt hin zur Schaffung von Rechtsgrundlagen für eine effektive Restitution entzogener Vermögensgegenstände.[1153]

Besatzungszone Art. 2 Allgemeine Verfügung Nr. 10 der Britischen Militärregierung, abgedruckt in Peters, Rückerstattung, S. 17 ff.; Art. 48 der Berliner Rückerstattungsanordnung BK/O (49) 180, abgedruckt in: Schröder (Hrsg.), Das geltende Besatzungsrecht, S. 891 ff., 913.

[1151] Vgl. Art. 75 u. 76 USREG, abgedruckt in Gesetzessammlung Hemken, 1950; Art. 5 Allgemeine Verfügung Nr. 10 der Britischen Militärregierung, abgedruckt in Peters, Rückerstattung, S. 17 ff.; Art. 66 der Berliner Rückerstattungsanordnung BK/O (49) 180, abgedruckt in: Schröder (Hrsg.), Das geltende Besatzungsrecht, S. 891 ff., 913. Zur Vollzugspraxis und deren Schwächen vgl. Weismann, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 725 ff., 736,: „Nicht jeder, der entzogenes jüdisches Eigentum und Vermögen anzuzeigen hatte, handelte pflichtgemäß. Es kam hinzu, dass die Militärbehörden sowohl im Britischen als auch im US-Kontrollgebiet die unter Strafe gestellte Säumnis der Anmeldepflicht nicht ernsthaft verfolgten. Es sind kaum Fälle bekannt, in denen eine Strafverfolgung durchgeführt wurde."

[1152] BGBl. 1946/106.

[1153] Vgl. Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 1. D.

Gem. § 1 des Nichtigkeitsgesetzes waren entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs null und nichtig, wenn sie im Zuge einer durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden waren, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögenschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden hatten.[1154]

Die zeitliche Begrenzung der Nichtigerklärung auf Entziehungen ab dem 13. März, die Entziehungen in der Phase der politischen Machtergreifung des Nationalsozialismus insbesondere am 11./12. März 1938 unberücksichtigt ließen, stand im Einklang mit dem Wortlaut von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV.[1155]

Die Formulierung des Nichtigkeitstatbestandes war damit so weit umschrieben, dass auch alle verfolgungsbedingten Vermögensentziehungen gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV erfasst wurden.

Parallel zum Erlass des Nichtigkeitsgesetzes erfolgte die Aufhebung der Rechtsgrundlagen für den Vermögensverfall nach dem Verfahren des Rechtsüberleitungsgesetzes.[1156] So erging aufgrund des § 1 Abs. 2 RÜG die Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 13. Mai 1945 über die Aufhebung der „Nürnberger Gesetze"[1157], die in Punkt 2. lit. g.) insbesondere auch die Aufhebung der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz[1158] vorsah.

Allerdings konnten aus der in § 1 des Nichtigkeitsgesetzes vorgesehenen Nichtigkeit der Entziehungsvorgänge keine Rechtsfolgen abgeleitet werden, die eine Restitution der entzogenen Vermögen erlaubt hätten.[1159]

[1154] Vgl. Heller/Rauscher/Baumann, S. 91 wonach durch das Nichtigkeitsgesetz der Rechtsgedanke der Londoner Deklaration in Form eines österreichischen Gesetzes anerkannt werden sollte.

[1155] Vgl. das Urteil der ORK, Rkv 41/48 v. 10. 4. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 51, S. 116 f., wonach das 3. RStG insofern über das Nichtigkeitsgesetz hinausgehe, als es einen Rückstellungsanspruch auch dann gewähre, wenn der Berechtigte das ihm später entzogene Vermögen erst nach dem 13. 3. 1938 erworben habe.

[1156] StGBl. 1945, Nr. 6. Loeb, ÖJZ 1946, S. 355 ff., 357.

[1157] StGBl. 1945, Nr. 14.

[1158] RGBl. I 1941, S. 722 ff. Vgl. dazu oben Teil II, C., I., 3., a., cc., bbb., (2.)

[1159] Vgl. das Urteil des VwGH, Zl. 610 und 928/47 v. 18. 12. 1947, Heller/Rauscher, Nr. 188, S. 407 ff., wonach aus den Bestimmungen des Nichtigkeitsgesetzes keine Rechtsansprüche abgeleitet werden konnten.

Gem. § 2 des Nichtigkeitsgesetzes sollten vielmehr die Art der Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche, die sich aus der Nichtigkeit ergaben, durch späteres Bundesgesetz geregelt werden.[1160] Das Nichtigkeitsgesetz blieb damit ein bloßes Programmgesetz,[1161] das der Durchführung durch spätere gesetzliche Regelungen bedurfte.[1162]

Die Durchführung des Nichtigkeitsgesetzes erfolgte durch Erlass der einzelnen Rückstellungsgesetze.[1163]

b. Die Rückstellung entzogener Vermögen nach dem Ersten Rückstellungsgesetz

Mit dem Bundesgesetz vom 26. Juli 1946 über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden[1164] erging das erste Rückstellungsgesetz (1. RStG). [1165]

Dieses zielte gem. § 1 Abs. 1 auf die Rückstellung von entzogenen Vermögen ab, die vom Deutschen Reich auf Grund von, nach dem Rechtsüberleitungsgesetz aufgehobenen, reichsrechtlichen Vorschriften oder durch verwaltungsbehördliche Verfügung aus den in § 1 des Nichtigkeitsgesetzes genannten Gründen entzogen worden waren und nunmehr von Dienststellen des Bundes oder der Bundesländer auf Grund des Behörden-Überleitungsgesetzes[1166] verwaltet wurden. Die so erfassten

---

[1160] Vgl. Heller/Rauscher/Baumann, S. 95: „Diese Bestimmung macht das Gesetz zu einem bloßen Programmgesetz, seine Anwendbarkeit auf konkrete Fälle wird dadurch, wenigstens vorläufig, aufgehoben."

[1161] Klein, ÖJZ 1969, S. 57 ff., 58 f.

[1162] Vgl. Heller/Rauscher/Baumann, S. 95: „Daraus ergibt sich die Unzulässigkeit, Maßnahmen „auf Grund des Gesetzes" vorzunehmen, ebenso auch die jeder anderweitigen Anwendung seiner Bestimmungen auf konkrete Fälle. Sein Inhalt ist nur vorläufig, d.h. bis zu weiterer gesetzlicher Verfügung nur für die Erforschung der Absichten der Gesetzgebung, also des Inhaltes der künftigen Wiedergutmachungsgesetze, von Wert und damit, gleichwie die Londoner Deklaration, eine an die Allgemeinheit gerichtete Warnung, die weitere Besitzänderungen an entzogenem Vermögen wirksam zu verhindern geeignet ist." Vgl. auch Oberhammer/Reinisch, ZaöRV 2000, S. 737 ff., 746.

[1163] Graf, in: FS Fischer, S. 65 ff., 67 f.

[1164] BGBl. 1946/156. Kritisch hierzu Loeb, JBl. 1947, S. 94 ff.

[1165] Vgl. Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2. A. I. Zur Entstehungsgeschichte Klein, ÖJZ 1969, S. 57 ff., 59.

[1166] StGBl. 1945, Nr. 94; vgl. hierzu Adamovich, JöR N.F. 2 (1953), S. 179 ff., 185 ff.

rückstellungspflichtigen Vermögen umfassten damit Vermögen, das vom Deutschen Reich nach erfolgter Entziehung nicht weiterveräußert worden und zwischenzeitlich im Wege der Behördennachfolge in die Verwaltung österreichischer Behörden gelangt war.[1167] Die Entziehung musste durch Gesetz, insbesondere durch Vermögensverfall, oder durch behördliche Anordnung erfolgt sein. Das 1. RStG war nicht anwendbar, wenn die Entziehung durch anfechtbares Rechtsgeschäft erfolgt war.[1168]

Gem. § 1 Abs. 2 des 1. RStG waren die Vermögen in dem Zustand zurückzustellen, in dem sie sich befanden. Auch die Erträgnisse waren auszufolgen, soweit sie noch im Inland vorhanden waren. Gem. § 5 konnten über die Rückstellung hinausgehende Ersatzansprüche bis zum Erlass einer weiteren gesetzlichen Regelung nicht geltend gemacht werden.[1169]

Die damit erfolgte Ausgestaltung und Begrenzung der Rückstellungspflicht der Republik Österreich für entzogenes Vermögen, das in seine Verwaltung gelangt war, stand im Einklang mit den restitutionsrechtlichen Vorgaben des Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV. Wie oben dargelegt,[1170] beschränkte sich die völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs auf die Restitution des in Österreich identifizierbaren und vorhandenen entzogenen Vermögens. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV begründete auch keine restitutionsrechtlichen Sekundäransprüche auf Ersatz wegen einer nach der Entziehung erfolgten Verschlechterung von Vermögen. Nicht die Republik Österreich, sondern das Deutsche Reich war für die Entziehung völkerrechtlich verantwortlich.

c. Die Rückstellung entzogener Vermögen nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz

Das *Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich im Eigentum der Republik Österreich befinden (Zweites Rückstellungsgesetz – 2. RStG)*[1171] sah nach § 1 Abs. 1 eine Rückstellung

[1167] Heller/Rauscher/Baumann, S. 96.

[1168] VwGH, Zl. 610 u. 928/47, v. 18. 12. 1947, Heller/Rauscher, Nr. 188, S. 407 ff.

[1169] Zum Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen nach dem 1. RStG vgl. Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2. D. III.

[1170] Vgl. oben Teil II. C. I. 3. b.

[1171] BGBl. 1947/53.

von entzogenem Vermögen vor, das durch Verfall in das Eigentum der Republik Österreich gelangt war.[1172]

Das *Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz)*[1173] sah in § 1 Abs. 2 vor, dass das Vermögen der verbotenen NSDAP und ihrer Nebenorganisationen der Republik Österreich verfallen war.[1174] Gegen Mitglieder, Funktionäre und Wiederbetätigende konnte nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes der Vermögensverfall als Nebenstrafe ausgesprochen werden.[1175]

Das *Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsver*b*rechergesetz)*[1176] bestimmte in § 9, dass bei einer Verurteilung wegen Kriegsverbrechen neben der Freiheits- oder Todesstrafe grdsl. auf die Einziehung des gesamten Vermögens des Verurteilten zu erkennen war.[1177]

Gem. § 20 Abs. 2 des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes[1178] ging das für verfallen erklärte Vermögen auf die Republik Österreich über.

Bereits das *Verfassungsgesetz vom 30. November 1945, betreffend eine Ergänzung der Bestimmungen über den Vermögensverfall*[1179] regelte in § 1

1172 Vgl. Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2. A. II. Zur Entstehungsgeschichte Klein, ÖJZ 1969, S. 57 ff., 59.

1173 StGBl. 1945, Nr. 13; vgl. dazu Adamovich, JöR N.F. 2 (1953), S. 179 ff., 190 ff.

1174 Vgl. Bachzelt, JBl. 1950, S. 570 ff.

1175 Vgl. §§3, 11, 12 und 19 des Verbotsgesetzes. Zur verfahrensrechtlichen Ausgestaltung vgl. die §§ 4 ff. und 20 ff. des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes, StGBl. 1945, Nr. 177.

1176 StGBl. 1945, Nr. 32. Vgl. dazu auch die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 19. 9. 1945 über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens, StGBl. 1945, Nr. 177. Gem. § 4 des Gesetzes unterlagen Personen, gegen die ein Strafverfahren nach dem Kriegsverbrechergesetz oder dem Verbotsgesetz eingeleitet worden war, bis zum Abschluss des Verfahrens einem umfassenden Verfügungsverbot. Gem. § 5 konnte die Beschlagnahme des Vermögens des Verdächtigen angeordnet werden. Gem. § 6 hatten sich die Erhebungen auch auf die Feststellung des Vermögens des Verdächtigen zu erstrecken. Die §§ 20 ff. regelten die Durchführung des Vermögensverfalls.

1177 Gem. § 9 S. 2 konnte nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der Einziehung des gesamten Vermögens ganz oder teilweise Abstand genommen werden.

1178 StGBl. 1945, Nr. 177.

1179 BGBl. 1946/5.

Abs. 1, dass aus dem verfallenen und beschlagnahmten Vermögen dasjenige auszusondern war, das den Eigentümern, insbesondere auch den Vereinten Nationen und ihren Staatsangehörigen, entzogen worden war.

Das 2. RStG bot nunmehr die Rechtsgrundlage für die Rückstellung derjenigen entzogenen Vermögen, die der Republik Österreich im Wege des Vermögensverfalls nach den oben genannten Rechtsvorschriften zugekommen war.[1180]

Ähnlich wie nach dem 1. RStG schränkte § 1 Abs. 4 des 2. RStG die Rückstellungspflicht der Republik Österreich dahingehend ein, dass die Vermögen in dem Zustand zurückzustellen waren, in dem sie sich befanden, und dass Erträgnisse nur insoweit auszufolgen waren, als sie noch im Inland vorhanden waren. Gem. § 5 des 2. RStG blieben Ansprüche auf einen über die Rückstellung hinausgehenden Ersatz einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.[1181] Diese Einschränkungen stehen, wie bei der Analyse des 1. RStG dargelegt,[1182] im Einklang mit der völkerrechtlichen Restitutionsverpflichtung aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV.

[1180] Bei Rückstellungen konnten sich Überschneidungen des Anwendungsbereiches nach dem 2. und 3. RStG ergeben, wenn der Berechtigte zunächst Rückstellungsansprüche gegen einen Pflichtigen geltend gemacht hatte, dessen Vermögen später für verfallen erklärt wurde. Kritisch Sternberg, JBl. 1949, S. 66 ff. Vgl. das Urteil der ORK, Rkv 65/49, v. 12. 3. 1949, wonach die vorläufige Beschlagnahme des Vermögens eines Verdächtigen nach den §§ 4 ff. des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes, StGBl. 1945, Nr. 177, die Zulässigkeit der Einleitung eines Verfahrens nach dem 3. RStG nicht berührte. Trat dagegen während der Rechtshängigkeit des Rückstellungsverfahrens nach dem 3. RStG der Vermögensverfall ein, war das Verfahren aufzuheben und der zuständigen Finanzlandesdirektion zur Entscheidung nach dem 2. RStG zu überweisen. ORK, Rkv 187/48, v. 13. 11. 1948, Heller/Rauscher N.F., Nr. 277, S. 81 ff.

[1181] Vgl. die Entscheidung der ORK, Rkv 31/48 v. 22. 3. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 41, S. 99 ff., wonach sich § 5 des 2. RStG nur auf Ansprüche des Berechtigten gegen die Republik Österreich bezog. Der geschädigte Eigentümer war deshalb nicht daran gehindert, weitergehende Ansprüche nach dem 3. RStG gegen die Person, deren Vermögen für verfallen erklärt worden war, geltend zu machen. Vgl. auch ORK, Rkv 65/49 v. 12. 3. 1949, Heller/Rauscher N.F,. Nr. 381, S. 270 ff. Vgl. auch Klein, ÖJZ 1969, S. 89 ff., 94.

[1182] Vgl. oben B. I. 2. b.

d. Die Rückstellung entzogener Vermögen nach dem Dritten Rückstellungsgesetz

Mit dem *Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen*[1183] erging das Dritte Rückstellungsgesetz (3. RStG).[1184] Angesichts seines umfassenden Anwendungsbereichs stellt das 3. RStG das juristisch und ökonomisch mit Abstand bedeutendste Rückstellungsgesetz dar.[1185]

aa. Der sachliche Anwendungsbereich des Dritten Rückstellungsgesetzes

Nach § 1 Abs. 1 des 3. RStG war der Gegenstand dieses Gesetzes dasjenige Vermögen, das während der deutschen Besetzung Österreichs, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen, insbesondere auch durch Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen,[1186] dem Eigentümer (Berechtigten) im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden war. Das 3. RStG hatte damit den breitesten Anwendungsbereich aller Rückstellungsgesetze.[1187] Es umfasste zum einen das Vermögen, das unmittelbar durch Private eigenmächtig, durch Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen[1188] entzogen worden war, und zum anderen auch dasjenige Vermögen, welches nach seiner Entziehung durch staatliche Stellen von Privaten erworben worden war.
Der Begriff des rückstellungspflichtigen Vermögens wurde in § 1 des 3. RStG nicht näher definiert.[1189] Die Rechtsprechung der Rückstellungs-

---

[1183] BGBl. 1947/54.

[1184] Vgl. Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2. A. III.

[1185] Knight, in: Leo Baeck Institute Year Book XXXVI (1991), S. 413 ff., 430.

[1186] Zur rechtlichen Form der Vermögensentziehung siehe Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2. B. V.

[1187] Oberhammer/Reinisch, ZaöRV 2000, S. 737 ff., 747 f.

[1188] Vgl. ORK, Rkv 6/49, v. 15. 1. 1949, Heller/Rauscher N.F., Nr. 322, S. 154 ff., wonach auch Urteile, die eine Vermögensentziehung bewirkt hatten, trotz ihrer Rechtskraft überprüft und in ihren Rechtswirkungen beseitigt werden konnten. Vgl. auch Pick, JBl. 1948, S. 448 ff.

[1189] Zum Gegenstand der Vermögensentziehung siehe Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2. B. VI.

kommissionen hat jedoch diesen Begriff sehr weit ausgelegt.[1190] Die Definition des rückstellungspflichtigen Vermögens nach dem 3. RStG entspricht damit den Vorgaben des Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV, wonach Vermögenschaften, gesetzliche Rechte sowie Interessen restitutionspflichtig waren.

§ 1 Abs. 1 des 3. RStG enthält als weiteres Element der Definition einer Vermögensentziehung die Notwendigkeit eines Zusammenhangs mit der nationalsozialistischen Machtübernahme.[1191] Hatte ein Eingriff in Vermögensrechte keinen spezifisch nationalsozialistischen Verfolgungscharakter, sondern handelte es sich um eine Maßnahme, die allen Vermögensinhabern in gleicher Weise auferlegt worden war, lag keine Vermögensentziehung i.S.d. 3. RStG vor.[1192] In solchen Fällen konnte nur ein Missbrauch gesetzlicher Eingriffsgrundlagen den Tatbestand einer Vermögensentziehung begründen.[1193]

Hierin liegt das Erfordernis eines Kausalzusammenhangs zwischen Verfolgungssituation und Vermögensentziehung, das auch durch § 2 Abs. 1 u. 2 des 3. RStG bestätigt und ergänzt wird. Nach diesen Vorschriften war die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung einer Vermögensentziehung durch den Erwerber möglich, wenn dieser darlegen und beweisen konnte, dass eine Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergrei-

---

1190 Vgl. ORK, Rkv 136/48, v. 7. 9. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 145, S. 311 ff., wonach Vermögen jeder Gegenstand, der Vermögenswert habe, insbesondere auch jedes schätzbare Recht, sei. ORK, Rkv 184/48, 190/48, 191/48 v. 20. 11. 1948, Heller/Rauscher N.F., Nr. 274, S. 73 ff.

1191 ORK, Rkv 218/48, v. 8. 1. 1949, Heller/Rauscher N.F., Nr. 308, S. 126 ff. Vgl. auch ORK, Rkv 150/48, v. 16. 10. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 159, S. 344 ff., wonach eine im Zusammenhang mit der Reichskulturkammergesetzgebung erfolgte Veräußerung eines Kino-Unternehmens nicht als Vermögensentziehung zu werten sei. Vgl. Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2 B. III.

1192 ROK Wien, Rkb Wien 214/47, v. 29. 1. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 214, S. 437 ff.; VwGH, Z. 2010/58, v. 7. 6. 1962, ÖJZ 1963, S. 302.

1193 ORK, Rkv 23/48, v. 6. 3. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 33, S. 82; ORK, Rkv 40/49, v. 12. 2. 1949, Heller/Rauscher N.F., Nr. 356, S. 231 ff.; ORK, Rkv 44/49, v. 12. 2. 1949, Heller/Rauscher N.F., Nr. 360, S. 238 ff.; VwGH, Z. 2633/59, v. 20. 12. 1962, ÖJZ 1963, S. 303. Dies galt nach Ansicht des OGH auch für die kriegswirtschaftlich bedingte Erweiterung des Enteignungsrechts. ORK, Rkv 9/49, v. 22. 1. 1949, Heller/Rauscher N.F., Nr. 325, S. 164 ff. Zu Maßnahmen der Enteignung als Akte der Vermögensentziehung siehe Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2. B. IV.

fung des Nationalsozialismus erfolgt wäre. Insbesondere bei der Übertragung von Vermögen durch Rechtsgeschäft an Private war deshalb nach dem 3. RStG ein Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgung des Verfügenden und seiner Verfügung erforderlich.

Dieses Erfordernis eines Kausalzusammenhangs war mit den völkerrechtlichen Vorgaben aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV grundsätzlich vereinbar. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV sah seinem Wortlaut nach die Restitution von Vermögen vor, das dem Verfolgten *wegen* seiner rassischen Abstammung oder seiner Religion entzogen worden war. Auf Seiten des Verfolgten musste daher die Verfolgungssituation ursächlich für die Vermögensentziehung gewesen sein.[1194] Dies traf insbesondere dann zu, wenn der Verfolgte unter dem Druck der Verfolgung über sein Vermögen verfügte. Hätte der Verfolgte dagegen auch ohne die Verfolgungssituation in gleicher Weise

[1194] Mit diesen Vorgaben eindeutig unvereinbar sind einzelne Urteile der ORK. Im Fall Rkv 94/48, v. 3. 7. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 103, S. 211 ff., hatte die ORK die Ansicht vertreten, dass die „arische" Witwe eines Verfolgten nach dem Tod ihres Ehegatten keiner Verfolgung ausgesetzt gewesen sei. Deswegen sei die Veräußerung einer Liegenschaft zum Zwecke der Bezahlung der auf dem Nachlass sichergestellten Juva keine Entziehung: „Dass eine nicht unbeträchtliche Schuldpost einer nur gegen Juden gerichteten Maßnahme des nationalsozialistischen Staates entsprang, stand mit der vorgenommenen Veräußerung bloß in einem entfernten Zusammenhang; auch eine andere drückende Schuld hätte sie in die gleiche bedrängte Lage gebracht." Die Ansicht der ORK verkennt, dass sich hier die Verfolgungssituation des verstorbenen Ehemannes sehr wohl unmittelbar und nicht nur entfernt auf die Vermögensverfügung der überlebenden Ehefrau und Erbin auswirkte. Hätte der Verstorbene selbst die Verfügung vorgenommen, um selbst die diskriminierende Steuerforderung zu decken, wäre eine Vermögensentziehung unbestreitbar gewesen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum für die überlebende Ehefrau anderes gelten sollte. Im Fall Rkb Wien 97/47, v. 27. 11. 1947, Heller/Rauscher, Nr. 210, S. 431 ff., hatte die ROK Wien angenommen, dass die Nichterkennbarkeit der Zugehörigkeit des Eigentümers zum Judentum den Erwerber von der Rückstellungspflicht befreien könne. Die ORK, Rkv 20/49, v. 5. 2. 1949, Heller/Rauscher N.F., Nr. 336, S. 185 ff., argumentierte schließlich, dass „ein Jude, der seine Abstammung so geschickt zu verbergen verstand, dass niemand in ihm einen Juden vermutete" überhaupt keiner politischen Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt gewesen sei. Seine Vermögensverfügungen könnten deshalb nicht als Vermögensentziehungen betrachtet werden. Diese Ansicht verkennt, dass es für die Begründung einer Restitutionspflicht nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV nur auf die Kausalität zwischen Verfolgung und Vermögensverfügung auf Seiten des Verfolgten ankam, nicht dagegen auf die Perspektive des Erwerbers. Zu Recht kritisch Graf, in: FS Fischer, S. 65 ff., 69 u. 70.

verfügt, so fehlte es an einem Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Verfügung, so daß eine die Restitutionspflicht auslösende Entziehung nicht vorlag.[1195] Maßgeblich war damit nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV die durch die Verfolgung bewirkte Einschränkung der freien Willensbildung des Verfügenden. Beruhte die Vermögensverfügung auf einer eingeschränkten Willensbildung des Veräußerers, so lag eine Vermögensentziehung vor. Hatte sich dagegen die Verfolgung im konkreten Fall nicht auf die Vermögensverfügung ausgewirkt, so schied eine Entziehung aus.

bb. Der persönliche Anwendungsbereich des Dritten Rückstellungsgesetzes

Das 3. RStG unterscheidet in seinem persönlichen Anwendungsbereich zwischen den Vermögensentziehungen zu Lasten von politisch Verfolgten gem. § 2 Abs. 1 und sonstigen Vermögensentziehungen i.S.v. § 2 Abs. 2 und knüpft an diese Unterscheidung erheblich abweichende Rechtsfolgen.[1196]

aaa. Vermögensentziehungen zu Lasten von politisch Verfolgten gem. § 2 Abs. 1 des 3. RStG

Gem. § 2 Abs. 1 des 3. RStG lag eine die Rückstellungspflicht auslösende Vermögensentziehung insbesondere vor, wenn der Eigentümer durch den Nationalsozialismus politisch verfolgt worden war und der Erwerber des Vermögens nicht dartat, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.[1197]

In der Formulierung des Begriffs der politischen Verfolgung gem. § 2 Abs. 1 3. RStG scheint zunächst eine Abweichung vom Wortlaut des Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV zu liegen. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV begründet eine Restitutionspflicht zugunsten von Verfolgten, die wegen ihrer rassischen Abstammung oder Religion Vermögensentziehungen unterworfen worden waren. Damit hätte zweifelhaft sein können, ob auch die rassisch oder reli-

[1195] Zur Entziehungsvermutung und der Möglichkeit ihrer Widerlegung nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen in Westdeutschland siehe Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, S. 159 ff.

[1196] Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2. B. I.

[1197] Hierzu Graf, in: FS Fischer, S. 65 ff., 68.

giös Verfolgten unter den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 des 3. RStG fielen.[1198]

Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen hat den Begriff der politischen Verfolgung jedoch sehr weit ausgelegt[1199] und damit alldiejenigen, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe verfolgt wurden, in den Anwendungsbereich von § 2 Abs. 1 des 3. RStG mit eingeschlossen.[1200] Ein wesentliches Merkmal der politischen Verfolgung i.S.v. § 2 Abs. 1 war damit die Kollektivverfolgung.[1201] Auch derjenige, der nicht Angehöriger einer verfolgten Gruppe war, konnte politisch Verfolgter i.S.v. § 2 Abs. 1 des 3. RStG sein; er hatte jedoch den Nachweis der erlittenen politischen Verfolgung zu erbringen.[1202] Auf diese Weise wurden auch die wegen ihrer rassischen Abstammung oder ihrer Religion Verfolgten in den Anwendungsbereich von § 2 Abs. 1 des 3. RStG mit einbezogen.[1203]

1198 Vgl. die Befürchtungen in der Stellungnahme des World Jewish Congress, BKA-AA, GrZ. 147.319-6/47, Zl. 147951, v. 24. 3. 1947, ÖStA, AdR/01 Karton 01/VR 1.) Österreichische Rückstellungsgesetze 2.) Restitution in Tirol.

1199 Zur Auslegung des Begriffs der politischen Verfolgung durch die Judikatur siehe Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2. B. II.

1200 ORK, Rkv 7/48, v. 21. 1. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 17, S. 59 ff.; ORK, Rkv 26/48, v. 13. 3. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 36, S. 87 ff.; ORK, Rkv 117/48, v. 11. 9. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 126, S. 264 ff.; ORK, Rkv 131/48, v. 13. 9. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 140, S. 300 ff.; ORK, Rkv 136/48, v. 7. 9. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 145, S. 311 ff.; ORK, Rkv 155/48, v. 25. 9. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 164, S. 356 ff.; ORK, Rkv 166/48, v. 13. 11. 1948, Heller/Rauscher N.F., Nr. 256, S. 47 ff.; ORK, Rkv 6/49, v. 15. 1. 1949, Heller/Rauscher N.F., Nr. 322, S. 154 ff.; ORK, Rkv 27/49, v. 12. 2. 1949, Heller/Rauscher N.F., Nr. 343, S. 199 ff.; ROK Wien, Rkb Wien 83/47, v. 5. 12. 1947, Heller/Rauscher, Nr. 207, S. 427 f.; ROK Wien, Rkb Wien 182/48, v. 23. 3. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 216, S. 440 f.

1201 ORK, Rkv 170/48, v. 6. 11. 1948, Heller/Rauscher N.F., Nr. 260, S. 55 ff.

1202 ROK Wien, Rkb Wien 96/47, v. 27. 11. 1947, Heller/Rauscher, Nr. 209, S. 429 ff., 430: „Wer also politisch verfolgt war, hat, abgesehen von diesem vom Nationalsozialismus unabhängigen Vermögensübergang stets den Anspruch auf Rückstellung. Gehört er einer allgemein verfolgten und durch Rechtsnormen in ihren Rechten beeinträchtigten Gruppe von Personen an, (wie z.B. Juden, Polen und Zigeuner), so genügt der Nachweis der Zugehörigkeit zu dieser Personengruppe, während sonst der Antragsteller den Nachweis der erlittenen persönlichen politischen Verfolgung zu erbringen hat. ORK, Rkv 196/48, v. 4. 12. 1948, Heller/Rauscher N.F., Nr. 286, S. 93 ff.

1203 Zusammenfassend ORK, Rkv 122/48, v. 11. 9. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 131, S. 275 ff., 277: „Den politisch verfolgten Personen gewährt das Rückstellungsgesetz,

Im Fall einer politischen Verfolgung war eine Vermögensentziehung nur dann ausgeschlossen, wenn die streitige Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.[1204] Anders als nach § 2 Abs. 2 des 3. RStG kam es insbesondere nicht darauf an, ob der Verfügende eine angemessene Gegenleistung erhalten hatte; auch wenn dies der Fall gewesen sein sollte, war der Erwerber zur Rückstellung verpflichtet.[1205] Die Redlichkeit des Erwerbers war für das Bestehen der Rückstellungspflicht ohne Belang.[1206] Ebenso unerheblich war, ob der Eigentümer den Erwerber frei ausgewählt hatte.[1207] Auch eine Zwangslage auf Seiten des Erwerbers befreite diesen nicht von der Rückstellungspflicht.[1208]

Eine Rückstellungspflicht entfiel deshalb nur dann, wenn der Erwerber darlegen und beweisen konnte, dass es an einer Kausalität zwischen Verfolgung und Entziehung fehlte.[1209]

um ihnen zu einer beschleunigten Erfüllung ihrer Ansprüche zu verhelfen, insofern einen besonderen Schutz, als sie bloß zu beweisen haben, dass sie Eigentümer des rückgeforderten Gegenstandes gewesen sind und dass sie entweder einer Gruppe von Personen angehört haben, die der Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen waren, oder dass sie selbst politisch verfolgt gewesen sind."

1204 Nicht als Vermögensentziehung gewertet wurde allerdings die unter dem Druck der Verfolgung erfolgte Aufnahme eines Darlehens zum Zweck der Bezahlung diskriminierender Steuern. Vgl. ORK, Rkv 34/49, v. 5. 2. 1949, ÖJZ 1949, S. 157 f. Hierzu kritisch Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2. B. V.

1205 ORK, Rkv 218/48, v. 8. 1. 1949, Heller/Rauscher N.F., Nr. 308, S. 126 ff.

1206 ORK, Rkv 122/48, v. 11. 9. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 131, S. 275 ff., 277: „Im übrigen ist aber gemäß § 2 (1) jeder, der von einem durch den Nationalsozialismus politisch Verfolgten Vermögen erworben hat, zu dessen Rückstellung verpflichtet, ohne Rücksicht, ob er hiervon Kenntnis gehabt hat, /.../"; ORK, Rkv 42/49, v. 5. 2. 1949, Heller/Rauscher N.F., Nr. 358, S. 235 ff.

1207 ROK Wien, Rkb Wien 96/47, v. 27. 11. 1947, Heller/Rauscher, Nr. 209, S. 429 ff. Vgl. auch Lanner, JBl. 1950, S. 102 ff., 103: „Die Rückstellungsgesetzgebung hat daher mit Recht die Voraussetzungen für die prinzipielle Verpflichtung zur Rückstellung darauf abgestellt, ob der Antragsteller zum Kreise der Verfolgten zu zählen ist oder nicht. /.../ Denn politisch oder rassisch Verfolgte, die dem allgemeinen Drucke nachgegeben und geglaubt haben, durch Annahme eines Kaufsangebotes sich von allen drohenden Übeln für das geringere zu entscheiden, die haben den Käufer zwar ‚frei gewählt', aber nicht freiwillig verkauft. Und darauf kommt es an."

1208 ORK, Rkv 81/48, v. 19. 3. 1949, Heller/Rauscher N.F., Nr. 397, S. 291 ff.

1209 Vgl. ORK, Rkv 116/48, v. 11. 9. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 125, S. 259 ff., wonach „dartun" i.S.d. § 2 Abs. 1 des 3. RStG eine Beweispflicht bedeutet.

Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen ging dabei im Regelfall davon aus, dass nur bei einer konkreten Verkaufsabsicht, die bereits vor dem 13. März 1938 bestanden hatte und erst nach diesem Zeitpunkt verwirklicht worden war, ein Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Vermögensverfügung entfiel.[1210] Da in diesem Fall davon ausgegangen werden konnte, dass sich die Verfolgungssituation nicht ursächlich auf die Vermögensverfügung ausgewirkt hatte, steht diese Rechtsprechung im Einklang mit Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV.

Ebenso nahm die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen an, dass bei einer aussichtslosen wirtschaftlichen Lage des Veräußerers, die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre. Die Rechtsprechung betonte jedoch den Ausnahmecharakter dieser Konstellation. Finanzielle Schwierigkeiten, die noch nicht zu Vollstreckungsmaßnahmen geführt hatten, begründeten nicht die Annahme, dass der Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Vermögensverfügung entfallen wäre.[1211] Im Falle eines Unternehmens wurde eine Konkursreife und eine damit verbundene wirtschaftlich aussichtslose Situation nur angenommen, wenn ein dauernder Mangel an

[1210] ORK, Rkv 63/48, v. 3. 7. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 73, S. 158 ff.; ORK, Rkv 117/48, v. 11. 9. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 126, S. 264 ff.; ORK, Rkv 46/49, v. 26. 2. 1949, Heller/Rauscher N.F., Nr. 362, S. 242 f. Eine Verkaufsabsicht kurze Zeit vor der Besetzung, als sich die Verschlechterung der Lage bereits abzeichnete, um eine etwaige Emigration bereits vorbereiten zu können, begründete dagegen nicht die Annahme, dass die später erfolgte Vermögensverfügung auch ohne die Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre. ORK, Rkv 83/48, v. 19. 6. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 92, S. 192 ff. Vgl. aber auch ORK, Rkv 113/48, v. 11. 9. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 122, S. 252 ff., wonach damit nicht gefordert war, dass ein bereits eingeleitetes Geschäft nachträglich abgeschlossen worden sei. Erforderlich sei lediglich der Beweis, dass die Vermögensübertragung zu den gleichen oder noch ungünstigeren Bedingungen für den Eigentümer auf jeden Fall stattgefunden hätte. Ähnlich ORK, Rkv 111/48, v. 11. 9. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 120, S. 248 ff. ; ORK, Rkv 166/48, v. 13. 11. 1948, Heller/Rauscher N.F., Nr. 256, S. 47 ff. Dies war nicht der Fall, wenn zwar schon frühere Verhandlungen geführt worden waren, der geschädigte Eigentümer aber nie daran gedacht hätte, unter den Bedingungen, unter denen er nach dem 13. 3. 1938 tatsächlich abgeschlossen hatte, zu verkaufen. ORK, Rkv 2/49, v. 8. 1. 1949, Heller/Rauscher N.F., Nr. 319, S. 140 f.

[1211] ORK, Rkv 158/48, v. 25. 9. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 167, S. 363 ff.; ROK Wien, Rkb Wien 83/47, v. 5. 12. 1947, Heller/Rauscher, Nr. 207, S. 427 f.

Geldmitteln und nicht bloß eine vorübergehende Zahlungsunfähigkeit vorlag.[1212]

Diese Rechtsprechung kann sich auf die Entscheidung der Französisch-Italienischen Schiedskommission, die auf der Grundlage von Art. 83 des Friedensvertrages von 1947 mit Italien errichtet worden war, in der Sache *Différend Dame Simone Reverand* stützen.[1213] In diesem Urteil verneinte die Schiedskommission eine Restitutionspflicht wegen der Zwangsvollstreckung aus einer Hypothek. Die Antragstellerin hatte bereits vor Kriegsausbruch ihre Verpflichtungen aus der durch die Hypothek gesicherten Schuld nicht mehr decken können. Angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage der Antragstellerin lehnte es die Schiedskommission ab, eine Kausalität zwischen dem Kriegsausbruch und der Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzunehmen.

Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen im Falle einer Überschuldung des Verfügenden ging damit zu Recht von einem fehlenden Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Vermögensverfügung aus. Sie steht im Einklang mit Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV.

bbb. Sonstige Vermögensentziehungen nach § 2 Abs. 2 des 3. RStG

§ 2 Abs. 2 des 3. RStG sah vor, dass in anderen Fällen, d.h. in Fällen, in denen der Verfügende nicht einer politischen Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen gewesen war, eine Vermögensentziehung insbesondere dann nicht vorlag, wenn der Erwerber dartat, dass der Eigentümer die Person des Käufers frei ausgewählt und eine angemessene Gegenleistung erhalten hatte. Auch nach § 2 Abs. 2 des 3. RStG entfiel eine Rückstellungspflicht, wenn der Erwerber darlegte, dass die Vermögensübertragung auch ohne die Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.[1214] § 2 Abs. 2 des 3. RStG umfasste damit vor allem Fälle, in denen der geschädigte Eigentümer weder als Angehöriger einer besonders diskriminierten Gruppe noch als Individuum politisch verfolgt worden war, sein Vermögen jedoch im Einzelfall im Zusammenhang mit der nati-

[1212] ORK, Rkv 27/49, v. 12. 2. 1949, Heller/Rauscher N.F., Nr. 343, S. 199.

[1213] Französisch-Italienische Schiedskommission, *Différend Dame Simone Reverand*, RIAA XVI, S. 276 ff.

[1214] Vgl. hierzu Kastner, in Davy u.a. (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht, S. 191 ff., 195.

onalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden war.[1215] § 2 Abs. 2 des 3. RStG geht damit über den Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV hinaus, da er Vermögensentziehungen erfasst, die nicht wegen der Abstammung oder der Religion des geschädigten Eigentümers erfolgt sind.

ccc. Erwerb beweglicher Sachen im gewerbsmäßigen Betrieb des Eigentümers nach § 4 Abs. 2 3. RStG

§ 4 Abs. 2 des 3. RStG sah eine generelle Ausnahme von der Rückstellungspflicht vor. Nach dieser Vorschrift galten bewegliche Sachen als nicht entzogen und damit als nicht rückstellungspflichtig, wenn sie im gewerbsmäßigen Betrieb des Eigentümers erworben worden waren und die Gegenleistung als angemessen anzusehen war.[1216]

Auch die alliierten Rückerstattungsgesetze enthielten Vorschriften zum Schutz des ordnungsmäßigen und üblichen Geschäftsverkehrs, die unter besonderen Voraussetzungen eine Ausnahme von der Rückerstattungspflicht begründeten.[1217]

[1215] Vgl. ORK, Rkv 37/49, v. 26. 2. 1949, Heller/Rauscher N.F., Nr. 353, S. 226 f., wonach § 2 Abs. 2 des 3. RStG eine gesetzliche Beweisregel darstelle, die nur dann anwendbar sei, wenn Zweifel bestünden, ob die Veräußerung als Entziehung zu werten sei.

[1216] Vgl. dazu Rauscher, ÖJZ 1947, S. 387 ff., 389: „Mit dieser Gesetzesbestimmung wird nämlich im Interesse des Verkehrsschutzes vielmehr ausdrücklich die Gültigkeit des Erwerbes von Fahrnissen im gewerbsmäßigen Betriebe auch dann anerkannt, wenn er zu einer Zeit erfolgt ist, in der der Betriebsinhaber bereits politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war [§ 2 (1)], sogar falls der Erwerber davon Kenntnis hatte; dies unter der einzigen Voraussetzung, dass der Erwerber sich aus der Zwangslage des Veräußerers nicht bereichert hat.“ Zur Privilegierung der Veräußerung im gewerblichen Betrieb des Eigentümers siehe Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2. G. III.

[1217] Vgl. Vgl. Art. 19 USREG, abgedruckt in Gesetzessammlung Hemken, 1950; Art. 15 Allgemeine Verfügung Nr. 10 der Britischen Militärregierung, abgedruckt in Peters, Rückerstattung, S. 17 ff.; Art. 16 der Berliner Rückerstattungsanordnung BK/O (49) 180, abgedruckt in: Schröder (Hrsg.), Das geltende Besatzungsrecht, S. 891 ff., 899. Diese Bestimmungen nahmen jedoch Kultgegenstände, Gegenstände von besonderem künstlerischen und wissenschaftlichen Wert oder von besonderem persönlichen Erinnerungswert, sofern sie aus Privatbesitz stammten, vom Schutz des ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsverkehrs aus. Vgl. Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, S. 169 ff.

Da sich § 4 Abs. 2 des 3. RStG damit im Rahmen der zeitgenössischen internationalen Restitutionspraxis hielt, ist grundsätzlich[1218] davon auszugehen, dass diese Ausnahme von der Rückstellungspflicht mit den völkerrechtlichen Vorgaben aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV vereinbar war.

ddd. Aktivlegitimation der Rechtsnachfolger des geschädigten Eigentümers gem. § 14 des 3. RStG

Gem. § 14 Abs. 2 des 3. RStG waren von den gesetzlichen Erben nur Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen des Verstorbenen sowie dessen Geschwister und deren Kinder, sonstige gesetzliche Erben dagegen nur dann zur Erhebung eines Anspruches nach Maßgabe der Einantwortung berechtigt, wenn sie in Hausgemeinschaft mit dem Erblasser gelebt hatten.[1219]

Wie oben bereits bei der Auslegung von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV festgestellt,[1220] war eine Einschränkung der Restitutionsberechtigung von Rechtsnachfolgern der geschädigten Eigentümer, die in ihren Auswirkungen den Nachfolgeorganisationen gem. Art. 26 Abs. 2 StV und damit indirekt der Gesamtheit der Verfolgten zugute kam, mit Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV vereinbar.

Die Republik Österreich hatte jedoch in Punkt A. V. des Notenwechsels mit den Westmächten vom Mai 1959[1221] die Verpflichtung übernommen, denjenigen Eigentümern einschließlich ihrer Rechtsnachfolger, die

[1218] Bedenklich weit geht allerdings die Entscheidung der ORK, Rkv 58/56, v. 3. 11. 1956, JBl. 1957, S. 225 f., wonach auch der Abverkauf des gesamten Lagerbestandes eines Holzhandel-Unternehmens durch einen kommissarischen Verwalter unter § 4 Abs. 2 des 3. RStG falle. Angesichts der Besonderheiten des Holzhandels fiele auch der Verkauf eines gesamten Lagerbestandes unter den Rahmen eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebs. Besonders fragwürdig erscheinen die Ausführungen der ORK, wonach eine andere Rechtsansicht geradezu die Missbilligung des Nichtboykottes jüdischer Unternehmen in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in sich schließen würde.

[1219] Zur beschränkten Vererbbarkeit von Rückstellungsansprüchen siehe Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2. I. I. Ferner Hiller, JBl. 1949, S. 489 ff.; ders., JBl. 1950, S. 122 ff.; Klein, ÖJZ 1969, S. 57 ff., 60. Zum historischen Hintergrund dieser Regelung vgl. Knight, in: Leo Baeck Institute Year Book XXXVI (1991), S. 413 ff., 435.

[1220] Vgl. oben Teil II. C. I. 2. b.

[1221] Vgl. oben Teil II. D. II. 3. b. ee.

es bis dahin unterlassen hatten, ihre Restitutionsansprüche innerhalb der von der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung vorgesehenen Fristen geltend zu machen, die Möglichkeit zu geben, Befriedigung für ihre Ansprüche zu erhalten. Da diese Klausel keine Einschränkung des Kreises der Rechtsnachfolger vorsah, war die Republik Österreich verpflichtet, die Beschränkung der Anspruchsberechtigung von Rechtsnachfolgern gem. § 14 Abs. 2 des 3. RStG rückgängig zu machen. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV ließ eine derartige Einschränkung lediglich zu, sah sie aber keineswegs zwingend vor, so daß die Republik Österreich völkerrechtlich nicht daran gehindert war, ihren Verpflichtungen aus dem Notenwechsel nachzukommen.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung erfolgte mit § 11 Abs. 1 des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes,[1222] der vorsah, dass die für geschädigte Eigentümer geltenden Bestimmungen der §§ 7 bis 10 des 4. RStAG auch auf jene gesetzlichen Erben Anwendung finden sollten, die durch die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 2 des 1. und 2. RStG bzw. des § 14 Abs. 2 des 3. RStG von der wirksamen Erhebung eines Rückstellungsanspruchs ausgeschlossen gewesen waren.[1223] Damit bekamen die ursprünglich ausgeschlossenen Erben die Möglichkeit, Ansprüche auf die Ausfolgung entzogenen Vermögens gegen die Sammelstellen geltend zu machen und auf diese Weise eine indirekte Individualrestitution des entzogenen Vermögens zu erreichen.[1224]

Die Ausgestaltung der Restitutionsberechtigung von Rechtsnachfolgern der geschädigten Eigentümer ist folglich insgesamt mit Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV vereinbar.

eee. Die Passivlegitimation nach dem Dritten Rückstellungsgesetz

Rückstellungspflichtig war der Erwerber des entzogenen Vermögens. Gem. § 2 Abs. 3 3. RStG galt jeder Besitzer nach der Entziehung als Erwerber.[1225] Gem. § 3 Abs. 2 des 3. RStG blieb dabei der Ablauf von Verjährungs- und Ersitzungsfristen für die Rückstellungspflicht außer Betracht. Damit traf

[1222] BGBl. 1961/133.

[1223] Zu den Rechten des geschädigten Eigentümers und seiner Erben nach dem 4. RStAG siehe Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 8. f. IV.

[1224] Näher hierzu siehe unten B. I. 2. k. bb. ccc.

[1225] Vgl. hierzu Kastner, in Davy u.a. (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht, S. 191 ff., 195.

die Rückstellungspflicht auch diejenigen Erwerber, die das entzogene Vermögen nicht vom ursprünglichen Eigentümer erworben hatten, sondern vom Entzieher direkt oder im Verlaufe einer Veräußerungskette. Nach dem 3. RStG waren damit auch Erwerber, die unter Umständen in keiner Weise an der ursprünglichen Vermögensentziehung beteiligt waren, rückstellungspflichtig. Daher war ein gutgläubiger Erwerb der entzogenen Vermögenschaften grundsätzlich, d.h. unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Ausnahmen, nicht möglich.

Die damit bewirkte Ausgestaltung der Rückstellungspflicht stellt eine effektive Umsetzung der Vorgaben aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV dar.

cc. Ausschluss und Einschränkungen der Rückstellungspflicht nach dem Dritten Rückstellungsgesetz

Das 3. RStG enthält auch Ausschlusstatbestände und Einschränkungen der Rückstellungspflicht, deren Vereinbarkeit mit Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV zu prüfen ist.

aaa. Ausschlusstatbestände nach dem Dritten Rückstellungsgesetz

Das 3. RStG enthält eine Reihe von Tatbeständen, die eine Rückstellung des entzogenen Vermögens an den geschädigten Eigentümer gänzlich ausschließen konnten.

(1.) Ausschluss der Rückstellung nach § 4 Abs. 1 des 3. RStG

Gem. § 4 Abs. 1 des 3. RStG galten bewegliche Sachen, die in einer öffentlichen Versteigerung[1226] oder im Zuge eines Exekutions- oder Konkursverfahrens oder von einem zu diesem Verkehr befugten Gewerbsmann oder gegen Entgelt von jemandem erworben worden waren, dem sie der Eigentümer selbst zum Gebrauch, zur Verwahrung oder in sonstiger Absicht anvertraut hatte, als nicht entzogen, es sei denn der Erwerber wusste oder hätte wissen müssen, dass es sich um entzogenes Vermögen handelte.[1227] Damit blieb im konkreten Fall der Nachweis der Bösgläubigkeit des Erwerbers möglich. In der Sache handelt es sich bei diesem Ausschluss-

[1226] Hierzu Klein, ÖJZ 1969, S. 57 ff., 61.

[1227] Zur Regelung des Gutglaubenserwerbs und ihrer inneren Berechtigung siehe Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2. G. I. und II.

tatbestand um einen generalisierten Gutglaubensschutz in bestimmten Situationen und damit um eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz gem. § 2 Abs. 3 des 3. RStG, wonach der gutgläubige Erwerb entzogenen Vermögens nicht möglich war.

Ein Vergleich mit den alliierten Rückerstattungsgesetzen in Westdeutschland zeigt, dass diese Vorschriften zum Schutz des ordnungsmäßigen und üblichen Geschäftsverkehrs, die unter besonderen Voraussetzungen eine Ausnahme von der Rückerstattungspflicht begründeten, enthielten.[1228] Diese Bestimmungen nahmen jedoch Kultgegenstände, Gegenstände von besonderem künstlerischen und wissenschaftlichen Wert oder von besonderem persönlichen Erinnerungswert, sofern sie aus Privatbesitz stammten, vom Schutz des ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsverkehrs aus. Zudem durften die Vermögensgegenstände – ob durch Versteigerung oder durch freihändigen Verkauf – nicht in einem Unternehmen erworben worden sein, das sich hauptsächlich mit der Verwertung ungerechtfertigt entzogener Vermögen befasste. Die Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht zum Schutz des ordnungsmäßigen und üblichen Geschäftsverkehrs waren damit enger gefasst als der generalisierte Gutglaubensschutz nach § 4 Abs. 1 des 3. RStG.[1229]

Dennoch hält sich die Ausgestaltung von § 4 Abs. 1 des 3. RStG im Rahmen des durch Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV eröffneten Umsetzungsspielraums. Wie oben bei der Auslegung von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV gezeigt,[1230] erlaubt Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV unter bestimmten Voraussetzungen den Schutz des guten Glaubens im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsverkehr. Maßgeblich ist dabei, ob es dem Entziehungsopfer möglich bleibt, im konkreten Fall den Nachweis zu führen, dass auf Seiten des Erwerbers kein guter Glaube vorlag, weil er wusste oder wissen musste, dass es sich um das entzogene Vermögen Verfolgter handelte.

[1228] Vgl. Art. 19 USREG, abgedruckt in Gesetzessammlung Hemken, 1950; Art. 15 Gesetz Nr. 59 der Britischen Militärregierung, abgedruckt in Peters, Rückerstattung, S. 17 ff.; Art. 16 der Berliner Rückerstattungsanordnung BK/O (49) 180, abgedruckt in: Schröder (Hrsg.), Das geltende Besatzungsrecht, S. 891 ff., 899. Vgl. Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, S. 169 ff.

[1229] Vgl. hierzu Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 14. B. I.

[1230] Vgl. oben, Teil II. C. I. 4. c.

§ 4 Abs. 1 des 3. RStG sah ausdrücklich vor, dass das versteigerte oder veräußerte Vermögen dann als entzogen galt, wenn der Erwerber wusste oder wissen musste, dass es sich um entzogenes Vermögen handelte. Dem geschädigten Eigentümer blieb damit im konkreten Fall die Möglichkeit offen, dem Erwerber Bösgläubigkeit oder fahrlässige Unkenntnis nachzuweisen.[1231]

Der Ausschluss der Rückstellung gem. § 4 Abs. 1 des 3. RStG war mit Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV vereinbar.[1232]

(2.) Ausschluss der Rückstellung nach § 23 Abs. 4 des 3. RStG

Gem. § 23 Abs. 4 des 3. RStG hatte sich in Fällen, in denen landwirtschaftlich genutzter Grund und Boden, der vor seiner Entziehung Bestandteil eines land- oder forstwirtschaftlichen Großbetriebes gewesen war, und nach der Entziehung für landwirtschaftliche Siedlungszwecke herangezogen worden war[1233] und deshalb überwiegende öffentliche Interessen der Rückstellung entgegenstanden, der Ausspruch der Rückstellungskommission auf die grundsätzliche Anerkennung eines Anspruchs auf Entschädigung zu beschränken.[1234] Umfang und Art der Entschädigung sollten durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt werden.

1231 Vgl. ORK, Rkv 27/49, v. 12. 2. 1949, Heller/Rauscher N.F., Nr. 343, S. 199 ff., 206.

1232 Dennoch argumentierten die Alliierten in den Verhandlungen zum Notenwechsel vom Mai 1959, dass der Ausschluss der Rückstellung bei gutgläubigem Erwerb gem. § 4 Abs. 1 des 3. RStG nicht mit Art. 25 und Art. 26 StV vereinbar wäre. Das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten wies intern lediglich auf die politische Unmöglichkeit einer Abänderung der bestehenden österreichischen Rückstellungsgesetze hin und empfahl dem BMF sich nach Möglichkeit um einen Erwerb der betroffenen Vermögensgegenstände zu bemühen, um auf diese Weise die Restitution wenigstens eines Teiles der entzogenen Güter durchführen zu können. Eine derartige Maßnahme wäre am ehesten geeignet, einen formellen Rechtsstreit mit den Vertragspartnern des Staatsvertrages über die Auslegung von Art. 25 und 26 StV zu vermeiden. BKA-AA, GrZ. 236 898-VR/57, Zl. 241.402-VR/57, 10. 12. 1957, Bestand BMAA. Vgl. auch BKA-AA, GrZ. 536 102-VR/58, Zl. 539.961-VR/58, 28. 7. 1958, Bestand BMAA. In diesem Fall hatte eine geschädigte Eigentümerin entzogenes Gut auf einer Auktion rückkaufen lassen. Das BKA-AA regte im Sinne einer korrekten Erfüllung des Art. 26 StV an, den ausgelegten Kaufpreis zu ersetzen.

1233 Vgl. dazu ORK, Rkv 128/48, v. 13. 9. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 137, S. 292 ff.

1234 ORK, Rkv 196/48, v. 4. 12. 1948, Heller/Rauscher N.F., Nr. 296, S. 93 ff. Vgl. Krasser, ÖJZ 1949, S. 315 ff.

Dies bedeutete für entzogenen Grund und Boden im Fall der Heranziehung für landwirtschaftliche Siedlungszwecke einen Ausschluss der Rückstellung.[1235]

Der durch Art. 23 Abs. 4 des 3. RStG bewirkte Ausschluss der Rückstellung ist mit Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV vereinbar, da er sich als vorweggenommene Enteignung im öffentlichen Interesse darstellt. Wie oben bei der Auslegung von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV dargestellt,[1236] unterlag das rückgestellte Vermögen den gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen nach dem österreichischen Recht. Es konnte daher auch im öffentlichen Interesse enteignet werden. Eine Regelung, die, wie § 23 Abs. 4 des 3. RStG , im öffentlichen Interesse einen Ausschluss der Rückstellung vorsah, stellte damit lediglich die Vorwegnahme einer legitimen Enteignung dar.[1237] Da es sich hier jedoch um den Sonderfall der Enteignung eines völkerrechtlich begründeten Anspruchs handelte, galt für die Republik Österreich eine Entschädigungsverpflichtung nach den Grundsätzen des völkerrechtlichen Fremdenrechts auch in den Fällen, in denen österreichische Restitutionsberechtigte nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV betroffen waren.[1238]
Der Regelungsvorbehalt gem. § 23 Abs. 4 S. 2 des 3. RStG hinsichtlich Art und Umfang der Entschädigung wurde jedoch nicht eingelöst. Eine gesetzliche Entschädigungsregelung unterblieb.

In Punkt A. II. des Notenwechsels vom Mai 1959 mit den Westmächten[1239] hatte sich die österreichische Regierung verpflichtet, für den Fall, dass im Einzelfall Vergleichsverhandlungen nicht zu einer befriedigenden Regelung führen sollten, dem österreichischen Parlament einen Gesetzgebungsvorschlag i.S.d. § 23 Abs. 4 S. 2 des 3. RStG zu übermitteln, mit dem eine angemessene Entschädigung für die Betroffenen vorgesehen werden

[1235] Klein, ÖJZ 1969, S. 89 ff., 93. Zum Rückforderungsausschluss gem. § 23 Abs. 1V des 3. RStG vgl. Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2. E. III.

[1236] Vgl. oben Teil II. C. I. 4. b.

[1237] Vgl. die Entscheidung der ORK, Rkv 159/48, v. 25. 9. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 168, S. 367 ff., wonach mit einer in der nationalsozialistischen Zeit erfolgten, der Durchführung des Siedlungsprogramms des Reichskommissärs der Festigung des deutschen Volkstums und seiner Hilfsquellen dienenden Bodenaufteilung der Rückstellung entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen nicht begründet werden könnten.

[1238] Vgl. oben Teil II. C. I. 4. b.

[1239] Vgl. oben Teil II. D. II. 3. b. bb.

sollte. Die Höhe der Entschädigung sollte sich an § 23 Abs. 3 des 3. RStG und damit am Schätzwert des entzogenen Vermögens orientieren.

Auch insoweit ist keine spätere gesetzliche Regelung ergangen. Laut *Klein* wurde das in Aussicht gestellte Gesetz nicht erlassen, da alle derartigen Fälle im Vergleichswege geregelt worden seien.[1240] Ob dies tatsächlich zutrifft, kann im Rahmen dieses Gutachtens nicht festgestellt werden. Sollte eine umfassende Regelung aller von § 23 Abs. 4 des 3. RStG betroffenen Fälle im Vergleichswege erreicht worden sein, ist davon auszugehen, dass die Republik Österreich diesbezüglich ihren Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV gerecht geworden ist.

bbb. Einschränkungstatbestände für die Rückstellung entzogener Vermögen nach dem Dritten Rückstellungsgesetz

Das 3. RStG enthielt eine Reihe von Tatbeständen, welche die Rückstellung entzogener Vermögen einschränkten bzw. dem geschädigten Eigentümer besondere Pflichten auferlegten, welche die Rückstellung erschwerten.

(1.) Einschränkung der Rückstellung nach § 23 Abs. 3 des 3. RStG

§ 23 Abs. 3 S. 1 des 3. RStG sah vor, dass, wenn die Rückstellung eines entzogenen Vermögens infolge seiner zwischenzeitlichen wirtschaftlichen Umgestaltung untunlich wäre, die Rückstellungskommission unter Berücksichtigung der Grundsätze der Billigkeit dem Erwerber an Stelle der Rückstellung des ursprünglich entzogenen Vermögens die Leistung eines anderen ihm gehörigen Vermögens auftragen konnte, das dem entzogenen Vermögen nach seiner wirtschaftlichen Zweckbestimmung gleichartig, ähnlich oder gleichwertig war, oder aber auch dem geschädigten Eigentümer eine seinem Schaden entsprechende Beteiligung zusprechen konnte. Gem. § 23 Abs. 1 S. 2 des 3. RStG konnte gegen den Willen des geschädigten Eigentümers nur auf Vergütung des Schätzungswertes erkannt werden.[1241]

[1240] Klein, ÖJZ 1969, S. 89 ff., 93.

[1241] Zum Rückforderungsausschluss gem. § 23 Abs. 3 des 3. RStG siehe Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2. E. III.

§ 23 Abs. 3 3. RStG bewirkte damit den Ausschluss der Rückstellung des ursprünglich entzogenen Vermögens und seine Substitution durch ein gleichartiges Vermögen bzw. durch Einräumung einer Beteiligung. Der Sache nach handelte es sich um eine *„restitution in kind"* bzw. um eine Abgeltung des Restitutionsanspruchs durch Entschädigung.[1242]

Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen legte § 23 Abs. 3 3. RStG seinem Ausnahmecharakter entsprechend eng aus.[1243] Eine nach § 23 Abs. 3 3. RStG erhebliche Umgestaltung kam nur in Betracht, wenn das entzogene Vermögen nach der Verkehrsauffassung eine wesentliche Änderung seiner wirtschaftlichen Zweckbestimmung erfahren hatte[1244] oder eine Wiederherstellung des früheren Zustandes wirtschaftlich nicht vertretbar war.[1245] Die reine Vergrößerung eines Unternehmens oder die Verbesserung seiner technischen Ausstattung reichte hierzu nicht aus.[1246] Zudem begründete die wirtschaftliche Umgestaltung allein noch keine Untunlichkeit der Rückstellung.[1247]

Für die Zulässigkeit einer Substitution bei wirtschaftlicher Umgestaltung des ursprünglich entzogenen Vermögensgegenstandes spricht die internationale Restitutionspraxis der Alliierten. So enthielten die alliierten Rückerstattungsgesetze in Westdeutschland Regelungen bezüglich einer Ersatzleistung bei Veränderung der ursprünglich entzogenen Sache.[1248] Wurde danach ein entzogener Vermögensgegenstand nach der Entziehung wesentlich verändert und sein Wert dadurch erheblich gesteigert, so konnten die für die Rückerstattung zuständigen Gerichte an Stelle der Rücker-

---

1242 Klein, ÖJZ 1969, S. 89 ff., 93.

1243 ORK, Rkv 7/48, v. 21. 1. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 17, S. 59 ff.

1244 ORK, Rkv 54, 55/48, v. 15. 5. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 64, S. 142 ff. ORK, Rkv 183/48, v. 13. 11. 1948, Heller/Rauscher N.F, Nr. 273, S. 71 ff.; ORK, Rkv 197/48, v. 4. 12. 1948, Heller/Rauscher N.F, Nr. 287, S. 96 ff.; ORK, Rkv 2/49, v. 8. 1. 1949, Heller/Rauscher N.F, Nr. 318, S. 140 ff.

1245 ORK, Rkv 121/48, v. 11. 9. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 130, S. 272 ff.

1246 ORK, Rkv 46/48, v. 24. 4. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 56, S. 124 ff.; ORK, Rkv 66/49, v. 26. 2. 1949, Heller/Rauscher N.F, Nr. 382, S. 272 f.

1247 ORK, Rkv 54, 55/48, v. 15. 5. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 64, 65, S. 142 ff.

1248 Vgl. Art. 26 USREG, abgedruckt in Gesetzessammlung Hemken, 1950; Art. 22 Gesetz Nr. 59 der Britischen Militärregierung, abgedruckt in Peters, Rückerstattung, S. 17 ff.; Art. 23 der Berliner Rückerstattungsanordnung BK/O (49) 180, abgedruckt in: Schröder (Hrsg.), Das geltende Besatzungsrecht, S. 891 ff., 902.

stattung eine angemessene Ersatzleistung anordnen. Auch die Beteiligung durch Einräumung von Miteigentum zu angemessenem Bruchteil oder der Ausgleich durch Übertragung gleichwertiger Vermögensgegenstände war möglich.[1249]

Damit hält sich der Ausschluss der Naturalrestitution und die Substitution des ursprünglich entzogenen Vermögensgegenstandes nach § 23 Abs. 3 des 3. RStG im Rahmen des durch Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV eröffneten Umsetzungsspielraums.

(2.) Vorteilsausgleich durch Rückzahlung des Kaufpreises gem. § 6 Abs. 1 des 3. RStG

Der geschädigte Eigentümer hatte im Gegenzug zur Rückstellung seines entzogenen Vermögens gem. § 6 Abs. 1 des 3. RStG die Gegenleistung zurückzustellen, soweit er sie zu seiner freien Verfügung erhalten hatte.[1250] Damit wurde die Restitution von einer Verpflichtung für den Restitutionsberechtigten abhängig gemacht, was eine Einschränkung des Restitutionsanspruchs bedeutete.

Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV regelte das Schicksal der Gegenleistung nicht ausdrücklich. Dennoch ist, wie oben bei der Auslegung von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV dargelegt,[1251] eine Regelung zum Vorteilsausgleich zu Lasten des Restitutionsberechtigten grdsl. zulässig. Die völkerrechtliche Restitutionsverpflichtung gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV zielte als Naturalrestitution auf die Wiederherstellung des Zustandes ab, der bestanden hätte, wenn die Vermögensentziehung nicht erfolgt wäre. Sie diente nicht dazu, dem Verfolgten einen überschießenden Vermögensvorteil zu verschaffen. Ein Vorteilsausgleich, der dazu dient, bei der Abwicklung der Restitution einen überschießenden Vermögensvorteil auf Seiten des geschädigten Eigentümers abzuschöpfen, ist deshalb grdsl. mit Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV vereinbar.

§ 6 Abs. 1 des 3. RStG diente der Herbeiführung eines solchen Vorteilsausgleichs. Deshalb war die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Erwerbers

[1249] Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, S. 200 ff.

[1250] Hierzu Klein, ÖJZ 1969, S. 57 ff., 61. Vgl. Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2. D. III. Kritisch bereits zum Entwurf des 3. RStG Loeb, ÖJZ 1947, S. 7 ff.

[1251] Vgl. oben, Teil II. C. I. 4. d.

für die Verpflichtung zur Rückzahlung des Kaufpreises ohne Belang.[1252] Umgekehrt konnten auch Umstände auf Seiten des Erwerbers, die zu einer Verminderung der Kaufkraft des ursprünglichen Kaufpreises geführt hatten, nicht berücksichtigt werden.[1253]

Ein Vorteilsausgleich ist aber nur insoweit zulässig, als er sich darauf beschränkt, einen überschießenden Vermögensvorteil zu Lasten des Verfolgten abzuschöpfen, der entstünde, wenn der geschädigte Eigentümer sowohl den entzogenen Gegenstand zurückerhalten würde, als auch die ursprünglich erhaltene Gegenleistung behalten dürfte.[1254] Die Problematik verschiebt sich damit auf die Definition des überschießenden Vermögensvorteils. Die Definition des überschießenden Vermögensvorteils musste klären, welche Leistungen des ursprünglichen Entziehers dem geschädigten Eigentümer verblieben waren und welche dieser Leistungen als ausgleichsbedürftiger Vermögensvorteil gelten durften.

(a.) Begriff der freien Verfügung

§ 6 Abs. 1 definiert als ausgleichsbedürftigen Vermögensvorteil das Entgelt, welches der geschädigte Eigentümer zu seiner freien Verfügung erhalten hatte.[1255]

Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen folgerte hieraus zutreffend, dass eine Gegenleistung des Rückstellungsberechtigten nur in Betracht kam, soweit bei der ursprünglichen Vermögensentziehung überhaupt ein Entgelt an den geschädigten Eigentümer gezahlt worden war. War dagegen die Vermögensentziehung z.B. durch eine einseitige Handlung seitens des Staates durch Konfiskation oder durch einen Privaten ohne Zahlung eines Entgelts erfolgt, so musste ein späterer, nach § 2 Abs. 3 des 3. RStG rückstellungspflichtiger Erwerber das entzogene Vermögen zurückstellen, ohne den von ihm gezahlten Kaufpreis vom geschädigten

[1252] ROK Wien, Rkb Wien 860/48, v. 10. 9. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 228, S. 454 f.

[1253] ORK, Rkv 152/48, v. 16. 10. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 161, S. 348 ff.; ROK Wien, Rkb Wien 855/48, v. 27. 9. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 227, S. 452 f.; ORK, Rkv 50/49, v. 23. 4. 1949, Heller/Rauscher, Nr. 366, S. 248 f.

[1254] Loeb, ÖJZ 1947, S. 231 ff., 232.

[1255] Zur Auslegung dieser Vorschrift vgl. Zimmeter, ÖJZ 1948, S. 412 ff.

Eigentümer zurückverlangen zu können.[1256] Dem rückstellungspflichtigen Erwerber blieb damit nur der Rückgriff auf denjenigen, von dem er das entzogene Vermögen erstanden hatte.[1257] Diese Regelung konnte erhebliche Härten für einen späteren Erwerber bedeuten, dem unter Umständen in keiner Weise der Vorwurf einer Beteiligung an der ursprünglichen Entziehung gemacht werden konnte, wenn er mit der Realisierung seiner Rückgriffsansprüche nicht durchdrang.[1258] Die Regelung steht jedoch in vollem Einklang mit den völkerrechtlichen Vorgaben des Vorteilsausgleichs. In diesen Fällen hatte der geschädigte Eigentümer keinen Vermögensvorteil erlangt. Eine dennoch auferlegte Leistungsverpflichtung wäre über einen Vorteilsausgleich hinausgegangen und hätte eine völkerrechtlich unzulässige Einschränkung der Restitutionspflicht bedeutet.[1259]

Damit konzentrierte sich die Problematik des Vorteilsausgleichs auf die Frage, was der geschädigte Eigentümer i.S.d. § 6 Abs. 1 des 3. RStG zu seiner freien Verfügung erlangt hatte. Der Wortlaut des Gesetzes enthielt hierzu keine weitere Legaldefinition. Die Klärung des Rechtsbegriffs oblag damit der Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen.[1260]

Die Rechtsprechung ging dabei grundsätzlich davon aus, dass ein Kaufpreis, der auf ein Sperrkonto, insbesondere ein Konto über das nur mit Genehmigung der Vermögensverkehrsstelle verfügt werden konnte, nicht zur freien Verfügung des geschädigten Eigentümers gelangt war.[1261] Dies galt auch für Beträge, die von dem Sperrkonto direkt zur Begleichung von diskriminierenden Steuern und Abgaben, wie der Reichsfluchtsteuer und der Judenvermögensabgabe, eingezogen worden waren.[1262]

[1256] ORK, Rkv 19/48, v. 6. 3. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 29, S. 73 ff.; ORK, Rkv 1/48, v. 18. 9. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 171, S. 373 ff.; ORK, Rkv 51/49, v. 19. 2. 1949, Heller/Rauscher N.F., Nr. 367, S. 249 ff.

[1257] Vgl. Zimmeter, ÖJZ 1949, S. 264 ff.

[1258] Vgl. hierzu Klein, ÖJZ 1969, S. 89 ff., 95.

[1259] Vgl. auch die Beobachtung von Graf, in: FS Fischer, S. 65 ff., 73 f.: „Letztlich schuld an diesem Konflikt war die Ablehnung der österreichischen Bundesregierung aus staatlichen Mitteln Zahlungen zur Wiedergutmachung zu leisten. Aufgrund dieser Weigerung musste der Verlust von einer der beiden Parteien getragen werden."

[1260] Siehe Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2. E. II.

[1261] Zur Rolle der Vermögensverkehrsstelle Klein, ÖJZ 1969, S. 57 ff., 60.

[1262] ORK, Rkv 22/48, v. 13. 3. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 32, S. 79 ff.; ORK, Rkv 152/48, v. 16. 10. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 161, S. 348 ff.; ORK, Rkv 404/50, v. 30. 9.

Im Übrigen stellte die Rechtsprechung auf formale Kriterien ab. War der Kaufpreis in die Verfügungsgewalt frei gewählter oder satzungsmäßiger Vertreter des geschädigten Eigentümers gelangt, so galt der Kaufpreis als ihm zur freien Verfügung zugeflossen.[1263] Hatte der geschädigte Eigentümer Anweisungen zur Verwendung des Kaufpreises gegeben, galt der Kaufpreis als ihm zur freien Verfügung zugeflossen, auch wenn der Kaufpreis zur Begleichung diskriminierender Steuern und Abgaben verwendet worden war.[1264]

Schließlich gelangte die Rechtsprechung auch dazu, Zahlungen des Erwerbers, die weder von diesem erhalten, noch nach dessen Anweisungen verwendet worden waren, als im Interesse des geschädigten Eigentümers geleistet angesehen und auf den zurückzuzahlenden Kaufpreis anzurechnen.[1265] Dies wurde insbesondere dann angenommen, wenn Steuerschulden aus diskriminierenden Steuern und Abgaben zum Zeitpunkt der Veräußerung bereits festgesetzt und ggf. bereits im Grundbuch sichergestellt worden waren.[1266] Hierin lag bereits eine gewisse Abweichung vom Wort-

1950, JBl. 1951, S. 138 f.; ORK, Rkv 70/52, v. 26. 4. 1952, ÖJZ 1952, S. 468: „Belanglos ist es auch, aus welchen Gründen der bezahlte Kaufpreis nicht zur freien Verfügung der Rückstellungswerber gekommen ist. Entscheidend ist vielmehr die objektive Tatsache, dass der Betrag nicht zur freien Verfügung zugekommen ist." Vgl. aber auch den Fall ORK, Rkv 15/49, v. 15. 1. 1949, Heller/Rauscher N.F., Nr. 331, S. 175 ff., in dem die ORK ohne weitere Begründung davon ausgeht, dass die Erlegung eines Kaufpreises auf ein Ausländer-Devisensperrkonto dazu führe, dass dieser Betrag der geschädigten Eigentümerin zugeflossen sei. Dabei sei unerheblich, dass der Betrag später an das Deutsche Reich abgeführt worden sei.

1263 ROK Wien, Rkb Wien 860/48, v. 10. 9. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 228, S. 454 f.; ORK, Rkv 51/58, v. 4. 12. 1958, ÖJZ 1959, S. 132.

1264 ORK, Rkv 142/48, v. 9. 10. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 151, S. 325 ff.; ORK, Rkv 144/48, v. 16. 10. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 153, S. 328 ff.; ORK, Rkv 201/53, v. 14. 11. 1953, ÖJZ 1954, S. 227 f.

1265 ORK, Rkv 28/49, v. 29. 1. 1949, Heller/Rauscher N.F., Nr. 344, S. 207 ff.; ORK, Rkv 268/51, v. 30. 6. 1951, JBl. 1951, S. 554.

1266 ORK, Rkv 427/50, v. 11. 11. 1950, JBl. 1951, S. 139; Graf, in: FS Fischer, S. 65 ff., 74. Vgl. aber auch ORK, Rkv 440/49, v. 17. 12. 1949, JBl. 1950, S. 115; ORK Rkv, 187/50, v. 27. 5. 1950, ÖJZ 1950, S. 504 f.: „Die Tatsache, dass die grundbücherliche Sicherstellung der Juva und Reichsfluchtsteuer vor dem Abschluß des Kaufvertrages stattgefunden hat, reicht allein noch nicht für die Annahme aus, dass ihre Berichtigung den Interessen der bisherigen Eigentümerin gedient hat; dies wäre nur dann eingetreten, wenn die Verkäuferin selbst eine Anordnung, die Steuern aus dem Kaufpreis zu

laut des § 6 Abs. 1 des 3. RStG, der nicht von Leistungen des Erwerbers im Interesse des geschädigten Eigentümers sprach, sondern von Zahlungen, die der geschädigte Eigentümer zur freien Verfügung erhalten hatte.[1267]

Es erscheint fraglich, ob eine so weit gehende Auslegung des Begriffs der freien Verfügung noch als vereinbar mit den völkerrechtlichen Vorgaben an einen zulässigen Vorteilsausgleich gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV erachtet werden kann. Vor allem die letzte Fallgruppe, wonach die Zahlung diskriminierender Steuern und Abgaben als im Interesse des geschädigten Eigentümers geleistet galten, kommt einer rechtlichen Fiktion sehr nahe.

(b.) Vergleich mit der Rechtslage nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen in Westdeutschland

Auch die alliierten Rückerstattungsgesetze in Westdeutschland sahen Regelungen zur Herbeiführung eines Vorteilsausgleiches zwischen Restitutionsberechtigtem und Rückerstattungspflichtigem vor.[1268] Danach hatte der Berechtigte dem Rückerstattungspflichtigen das erhaltene Entgelt zurück zu gewähren. Hatte der Berechtigte aus Verfolgungsgründen bei der ungerechtfertigten Entziehung ganz oder teilweise nicht die freie Verfügung über die Gegenleistung des Erwerbers erlangt, so verminderte sich das zurückzugewährende Entgelt um den entsprechenden Betrag.[1269]

---

bezahlen, getroffen hätte oder wenn durch die Bezahlung eine vertragliche Verpflichtung gegenüber den Erwerbern zu erfüllen gewesen wäre." Ebenso ORK, Rkv 462/50, v. 25. 11. 1950, ÖJZ 1951, S. 307, wobei die ORK jedoch in Anwendung von § 6 Abs. 1 des 3. RStG aus Billigkeitsgründen die Erstattung der Hälfte des Meistgebotes für angemessen hält. ORK, Rkv 266/51, v. 30. 6. 1951, JBl. 1951, S. 491; ORK, Rkv 409/51, v. 1. 12. 1951, JBl. 1952, S. 213 f.

[1267] Die Aussage von Kastner, in Davy u.a. (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht, S. 191 ff., 195, wonach vom Erwerber beglichene Ausgaben des Veräußerers zu Lasten des Erwerbers gingen, erscheint zu pauschal und deshalb unrichtig. Kritisch Braun, JBl. 1950, S. 1; Graf, in: FS Fischer, S. 65 ff., 74.

[1268] Vgl. hierzu Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 14. B. IV.

[1269] Vgl. Art. 44 USREG, abgedruckt in Gesetzessammlung Hemken, 1950; Art. 36 Gesetz Nr. 59 der Britischen Militärregierung, abgedruckt in Peters, Rückerstattung, S. 17 ff.; Art. 37 der Berliner Rückerstattungsanordnung BK/O (49) 180, abgedruckt in: Schröder (Hrsg.), Das geltende Besatzungsrecht, S. 891 ff., 909. Die Rückerstattungsgesetze enthielten zusätzlich Regelungen, welche es den Gerichten erlaubten, die Zahlungsbedingungen unter Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit des Rückerstattungsberechtigten festzusetzen und dabei auch langfristige Stundungen vorzusehen.

Die für die Auslegung der Rückerstattungsgesetze zuständigen alliierten Höchstgerichte legten den Begriff der freien Verfügung streng aus. Danach fehlte eine freie Verfügung über das Entgelt nicht nur, wenn dieses vom Erwerber auf ein Sperrkonto gezahlt worden war, sondern auch wenn der Veräußerer gezwungen war, das nicht gesperrte Guthaben zur Zahlung von diskriminierenden Steuern und Abgaben zu verwenden.[1270] Damit wirkte sich die Zahlung von diskriminierenden Steuern und Abgaben zu Lasten der rückerstattungspflichtigen Entzieher und Erwerber aus, die von dem Berechtigten lediglich die Abtretung etwaiger Wiedergutmachungsansprüche verlangen konnten.

Der Vergleich mit der Rechtslage nach den alliierten Rückerstattungsansprüchen in Westdeutschland zeigt eine echte Diskrepanz zur Rechtslage nach § 6 Abs. 1 des 3. RStG. Er wirft damit erneut die Frage auf, ob sich die Regelung des § 6 Abs. 1 des 3. RStG in der Auslegung durch die Rückstellungskommissionen noch im Rahmen des Umsetzungsspielraums nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV hält.

(c.) Implizite Billigung von § 6 Abs. 1 des 3. RStG durch die Alliierten

Ausschlaggebend erscheint hier wiederum die Berücksichtigung der vorwirkenden Vertragspraxis im Vorfeld des Staatsvertrages. Die Alliierten hatten aufgrund ihrer besatzungsrechtlichen Prärogativen einen weit reichenden Einfluss auf die Ausgestaltung der innerösterreichischen Rückstellungsgesetzgebung.[1271] Das 3. RStG war am 6. Februar 1947 ergangen. Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen zur Auslegung von § 6 Abs. 1 des 3. RStG hatte sich bereits vor Abschluss des Staatsvertrages verfestigt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Alliierten wegen der Auslegung des Begriffs der freien Verfügung i.S.v. § 6 Abs. 1 des 3. RStG interveniert hätten und diese Praxis als unvereinbar mit den völkerrechtlichen Vorgaben einer späteren vertraglichen Restitutionsverpflichtung zurückgewiesen hätten.

Art. 46 USREG, abgedruckt in Gesetzessammlung Hemken, 1950; Art. 38 Gesetz Nr. 59 der Britischen Militärregierung, abgedruckt in Peters, Rückerstattung, S. 17 ff.; Art. 39 der Berliner Rückerstattungsanordnung BK/O (49) 180, abgedruckt in: Schröder (Hrsg.), Das geltende Besatzungsrecht, S. 891 ff., 910.

[1270] Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, S. 234 f.

[1271] Vgl. oben Teil II. A. III. 1.

Allerdings hatten die Westmächte in den seit 1956 laufenden Verhandlungen, die zum Notenwechsel vom Mai 1959 führten, Ansprüche zugunsten der Verfolgten wegen diskriminierender Abgaben gegen die Republik Österreich geltend gemacht. Dementsprechend sah der in Punkt D des Notenwechsels vorgesehene Abgeltungsfonds in Art. III Abs. 2 lit. e) seiner Statuten Zuwendungen an Verfolgte wegen der Entrichtung von diskriminierenden Abgaben vor. Diese Regelung betraf jedoch Ansprüche gegen die Republik Österreich, die ihrerseits über den Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. 1 S. 1 u. 2 StV hinausgingen.[1272] Die Regelungen des Notenwechsels bezogen sich damit nicht auf den Vorteilsausgleich zwischen dem geschädigten Eigentümer und dem rückstellungspflichtigen Erwerber im Rahmen von § 6 Abs. 1 des 3. RStG.

Was die Ausgestaltung des Vorteilsausgleichs gem. § 6 Abs. 1 des 3. RStG angeht, so ist davon auszugehen, dass die Alliierten wegen ihrer Untätigkeit mögliche Einwendungen verschwiegen und diese Regelung trotz der hieraus für die geschädigten Eigentümer resultierenden Unbilligkeiten[1273] als vertragskonforme Umsetzung implizit gebilligt haben. Trotz aller Bedenken muss deshalb festgestellt werden, dass § 6 Abs. 1 des 3. RStG in seiner Auslegung durch die Rückstellungskommissionen mit Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV vereinbar ist.

(3.) Billigkeitsausgleich nach Ermessen der Rückstellungskommission gem. § 6 Abs. 1 S. 2 des 3. RStG

§ 6 Abs. 1 S. 2 des 3. RStG sah zudem vor, dass in Fällen, in denen die in § 5 Abs. 2 S. 1 3. RStG[1274] bezeichneten Voraussetzungen gegeben waren, d.h. wenn bei einer Vermögensentziehung im übrigen die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten worden waren, die Rückstellungskommissionen nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und der gegenseitigen Beziehungen der Parteien, bestimmen konnten, ob und welcher Teil des vom Erwerber bezahlten, vom Eigentümer aber nicht zur freien Verfügung erhaltenen Kaufpreises dem

[1272] Vgl. oben Teil II. D. II. 3. b. aa.

[1273] Knight, in: Leo Baeck Institute Year Book XXXVI (1991), S. 413 ff., 426.

[1274] Zur Auslegung des Begriffs der Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen Kulka, ÖJZ 1947, S. 276 ff., 278; Rauscher, ÖJZ 1947, S. 387 ff., 388 f.

Erwerber vom geschädigten Eigentümer zu ersetzen war.[1275] Für die Anwendbarkeit der Billigkeitsentscheidung nach § 6 Abs. 1 S. 2 des 3. RStG waren allein die Umstände zum Zeitpunkt der ursprünglichen Vermögensentziehung maßgeblich.[1276]

Diese Regelung ist völkerrechtlich bedenklich, da sie über einen zulässigen Vorteilsausgleich hinausgeht. Sie räumte den Rückstellungskommissionen das Recht ein, selbst über die weit gezogene Auslegung des Begriffs des zur freien Verfügung Erhaltenen hinauszugehen und zu Lasten des geschädigten Eigentümers die Gegenleistung für die Rückstellung des entzogenen Vermögens festzusetzen. Damit konnten die Rückstellungskommissionen eine Gegenleistung für die Rückstellung vorsehen, auch wenn der geschädigte Eigentümer diesen Vermögensvorteil nie erhalten hatte und damit auch nie bereichert gewesen war.[1277]

Ausschlaggebend ist jedoch auch hier der fehlende Protest der Besatzungsmächte. Die Alliierten und späteren Partner des Staatsvertrages haben trotz ihrer Einflussmöglichkeiten auf die österreichische Rückstellungsgesetzgebung keine Einwendungen gegen die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 2 des 3. RStG erhoben und damit diese Norm als vertragskonforme Umsetzung der späteren völkerrechtlichen Verpflichtung aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV implizit gebilligt.[1278]

Die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 2 des 3. RStG hält sich damit im Rahmen des durch Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV eröffneten Umsetzungsspielraums.

[1275] Vgl. ORK, Rkv 462/50, v. 25. 11. 1950, ÖJZ 1951, S. 307, wonach die ORK im Falle der Entziehung einer Liegenschaft durch Versteigerung zur Vollstreckung einer Reichsfluchtsteuerforderung in Anwendung von § 6 Abs. 1 des 3. RStG aus Billigkeitsgründen die Erstattung der Hälfte des Meistgebotes für angemessen hielt. Kritisch zur Praxis der Rechtsprechung Baeck, JBl. 1948, S. 524 f.

[1276] Vgl. ORK, Rkv 1/48, v. 18. 9. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 171, S. 373 ff., wonach auch die Billigkeitsentscheidung nach § 6 Abs. 1 S. 2 des 3. RStG voraussetzte, dass überhaupt ein Kaufpreis bei der Entziehung gezahlt worden war.

[1277] Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2. D. III.

[1278] Gleiches muss für die differenzierte Regelung zur Rückstellung von Erträgnissen gem. § 5 Abs. 2–4 des 3. RStG gelten. Zum Schicksal der Erträgnisse aus entzogenem Vermögen vgl. Graf, in: FS Fischer, S. 65 ff., 70 ff.; ders., Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2. D. II.

ccc. Regelungsvorbehalt nach § 30 des 3. RStG

§ 30 des 3. RStG behielt eine Reihe von Ansprüchen einer späteren besonderen Regelung vor, so daß die Umsetzung der Restitutionspflicht aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV vom Erlass der diesbezüglichen Regelung abhängig blieb.

(1.) Der Regelungsvorbehalt hinsichtlich von Ansprüchen der Dienstnehmer gem. § 30 Punkt 1. des 3. RStG

Gem. § 30 Punkt 1. des 3. RStG sollten die Ansprüche der Dienstnehmer einer besonderen Regelung vorbehalten bleiben. Dieser Regelungsvorbehalt wurde mit dem Erlass des 7. RStG vom 14. Juli 1949[1279] eingelöst.[1280]

(2.) Der Regelungsvorbehalt gem. § 30 Punkt 2. des 3. RStG

Gem. § 30 Punkt 2. des 3. RStG sollten Ansprüche der Mieter (Pächter) von Wohn- und Geschäftsräumen und der Pächter von Kleingärten einer besonderen Regelung vorbehalten werden.[1281]

Wie oben bei der Auslegung von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV dargelegt,[1282] zählten auch die entzogenen Bestandrechte zum restitutionspflichtigen Vermögen.[1283] In diesem Punkt hatten die Alliierten von ihren besatzungs-

[1279] BGBl. 1949/207.

[1280] Vgl. hierzu unten B. I. 2. h.

[1281] Hierzu Klein, ÖJZ 1969, S. 57 ff., 62; Kastner, in: Davy u.a. (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht, S. 191 ff., 196.

[1282] Vgl. oben Teil II. C. I. 3. a. bb. aaa.

[1283] Vgl. hierzu nunmehr Punkt 1. des Anhangs A zum österreichisch-amerikanischen Notenwechsel vom 17. 1. 2001, abgedruckt in: AD 2001, S. 90 ff., wonach die österreichische Regierung einen Beitrag in der Höhe von 150 Millionen US-Dollar an den Nationalfonds leistet, der zur Gänze beschleunigt an alle Überlebenden des Holocaust, die aus Österreich stammen oder in Österreich leben, verteilt werden wird. Dieser Betrag soll unter anderem Bestandrechte an Wohnungen und gewerblichen Geschäftsräumlichkeiten abdecken. Vgl. auch § 2 b. des Nationalfondsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus geändert wird, BGBl. 2001/11, (in Kraft getreten am 23. 2. 2001, vgl. Kundmachung der Bundesregierung, BGBl. 2001/14) wonach ein Betrag von 150 Millionen US-Dollar für Leistungen an Opfer des Nationalsozialismus zur endgültigen Abdeckung von Vermögensverlusten zu verwenden ist. Hierzu gehören auch Bestandrechte an Wohnungen und gewerblichen Geschäftsräumlichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Fonds besteht nicht.

rechtlichen Möglichkeiten zur Intervention Gebrauch gemacht und die Republik Österreich wiederholt zum Erlass von Restitutionsmaßnahmen gedrängt.

Die Regelung in Punkt A. IV. des Notenwechsels vom Mai 1959 zwischen Österreich und den Westalliierten,[1284] wonach sich die österreichische Regierung bereit erklärt hatte, rückkehrwillige Verfolgte bei ihren Bemühungen um die Neuerlangung von Bestandrechten zu unterstützen,[1285] konnte die Republik Österreich nicht von ihrer völkerrechtlichen Restitutionsverpflichtung aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV entbinden.[1286]

Eine Einlösung des Regelungsvorbehalts gem. § 30 Punkt 2. des 3. RStG ist nicht erfolgt. Damit fehlt eine Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Restitution entzogener Bestandrechte aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV. Insoweit liegt ein klarer und eindeutiger Fall der Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV vor.

(3.) Der Regelungsvorbehalt gem. § 30 Punkt 3. des 3. RStG hinsichtlich von Ansprüchen aus geistigem Eigentum

Gem. § 30 Punkt 3. des 3. RStG sollten Ansprüche wegen Entziehung oder Behinderung der Ausübung von Urheber- oder Patentrechten sowie sonstiger gewerblicher Schutz- oder anderer immaterieller Güterrechte einer besonderen Regelung vorbehalten bleiben. Dieser Regelungsvorbehalt wurde mit dem Erlass des 6. RStG vom 30. Juni 1949[1287] eingelöst.[1288]

(4.) Der Regelungsvorbehalt gem. § 30 Punkt 4. des 3. RStG hinsichtlich von Ansprüchen öffentlich-rechtlicher Natur

Gem. § 30 Punkt 4. des 3. RStG sollten Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fielen, einer besonderen Regelung vorbehalten bleiben.

[1284] Vgl. oben Teil II. D. II. 3. b. dd.

[1285] Aus den Akten geht hervor, dass sich bis in die siebziger Jahre hinein rückkehrwillige Verfolgte an österreichische Behörden mit der Bitte um Unterstützung bei der Beschaffung neuer Mietwohnungen wandten. Den Ersuchenden wurde mitgeteilt, dass das BMAA bereit wäre, im Bedarfsfall ein Wohnungsgesuch zu unterstützen. BMAA, GrZ. 71.797-VR/70, Zl. 71.797-VR/70, 7. 4. 1970, Bestand BMAA.

[1286] Vgl. oben Teil II, D. III.

[1287] BGBl. 1949/199.

[1288] Vgl. hierzu unten B. I. 2. g.

Bei diesen Ansprüchen handelte es sich insbesondere um Konzessionen, welche die Voraussetzung für die Ausübung besonderer selbständiger Berufe und die Führung von Unternehmen darstellten. Während der Vermögenswert derartiger Konzessionen unbestreitbar ist,[1289] zeichnen sich diese Rechte durch eine Besonderheit aus. Sie knüpfen zumeist an besondere persönliche Eigenschaften und Qualifikationen des Inhabers an und sind deshalb zumeist nur begrenzt übertragbar. Dementsprechend verlief auch die Entziehung dergestalt, dass dem geschädigten Eigentümer die Konzession entzogen wurde, aber nicht unmittelbar auf den Erwerber eines Unternehmens übertragen wurde.[1290] Vielmehr erfolgte die hoheitliche Aufhebung der Konzession durch staatliche Stellen und die Neuverleihung einer Konzession an den Erwerber. Die entzogene Konzession war damit nicht identisch mit der an den Erwerber neu verliehenen Konzession. Damit schied die schlichte Rückübertragung einer Konzession nach dem 3. RStG aus.[1291]

Bei der Wiedererteilung derartiger Konzessionen handelte es sich um eine Wiederherstellung von gesetzlichen Rechten i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV, die der Republik Österreich möglich war.[1292]

[1289] Vgl. Bienenfeld, Staatsvertrag und die Ansprueche der Verfolgten, S. 16.

[1290] Vgl. Klein, ÖJZ 1969, S. 57 ff., 62: „Es handelte sich insbes. um verschiedene Berechtigungen und Konzessionen, hauptsächlich gewerberechtlichen Inhaltes, wobei nicht gesagt werden konnte, dass die Erlangung einer der erloschenen Berechtigung gleichartigen durch eine andere Person eine Entziehung dargestellt habe."

[1291] Vgl. die Entscheidung des VwGH, Z. 2040/61, v. 19. 12. 1962, ÖJZ 1963, S. 361, wonach eine Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke nicht Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens sein konnte. Eine Wiedergutmachung des aus rassischen Gründen erfolgten Entzuges einer solchen Konzession konnte nach Ansicht des VwGH nur dadurch erfolgen, dass die Konzession dem Geschädigten neu verliehen wurde. Zum Vergleich mit der Rechtslage nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen in Westdeutschland vgl. Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, S. 120 u. 194.

[1292] So vertrat auch die Republik Österreich in den Verhandlungen zur Auslegung von Art. 26 StV, die zum Notenwechsel vom Mai 1959 führten, die Auffassung, bei Berechtigungen und Konzessionen sei eine Wiederherstellung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV grdsl. möglich. Die zuständigen Verwaltungsstellen hätten im wesentlichen Wiederherstellungen vorgenommen und man wäre auf österreichischer Seite gerne bereit, jene Fälle zu überprüfen, in denen behauptet wurde, dass eine Wiederherstellung verweigert worden wäre. BKA-AA, Grz. 236898-VR/57, Zl. 239758-VR/57, v. 2. 9. 1957, Bestand BMAA.

Eine gesetzliche Regelung der Wiederherstellung solcher Konzessionen ist nicht erfolgt. Eine formelle gesetzliche Regelung war jedoch aus der Sicht von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV nicht erforderlich, sofern lediglich das Ergebnis der Wiederherstellung derartiger Vermögensrechte erreicht wurde.[1293]

Klein zufolge wurde die Wiederherstellung von Konzessionen durch Runderlässe der Verwaltung geregelt.[1294] Soweit auf diesem Wege tatsächlich eine Wiederherstellung derartiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche stattgefunden hat, hat die Republik Österreich ihre Restitutionsverpflichtung gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV erfüllt.[1295]

dd. Ergebnis

Die Rückstellung entzogener Vermögen nach dem 3. RStG ermöglichte in seinem Anwendungsbereich grdsl. eine effektive Individualrestitution. Gesetzlich vorgesehene Einschränkungen der Rückstellung hielten sich zumeist im Rahmen der internationalen Restitutionspraxis der Alliierten. Verbleibende Zweifelsfragen, die sich aus der konkreten Gestaltung des 3. RStG ergeben, können durch die Annahme einer impliziten Billigung durch die Alliierten im Rahmen ihrer besatzungsrechtlichen Prärogativen beigelegt werden. Eine eindeutige Lücke bei der Vertragserfüllung stellt die fehlende Restitution entzogener Bestandrechte dar. Im Übrigen steht das 3. RStG im Einklang mit Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV und stellt damit eine hinreichende Maßnahme zur Erfüllung der Verpflichtung zur Individualrestitution dar.

e. Die Rückstellung geänderter und gelöschter Firmen nach dem Vierten Rückstellungsgesetz

Mit dem *Bundesgesetz vom 21. Mai 1947, betreffend die unter nationalsozialistischem Zwang geänderten und gelöschten Firmennamen (Viertes*

[1293] Vgl. oben A.

[1294] Klein, ÖJZ 1969, S. 57 ff., 62.

[1295] Vgl. aber nunmehr Punkt 2. lit. f. i. des Anhangs A zum österreichisch-amerikanischen Notenwechsel vom 17. 1. 2001, abgedruckt in: AD 2001, S. 90 ff., wonach im Anspruchsverfahren Leistungen für Vermögensverluste durch liquidierte Betriebe einschließlich Konzessionen („licences“) und anderes Betriebsvermögen in Anspruch genommen werden können. Vgl. auch §§ 14 ff. des Entschädigungsfondsgesetzes, BGBl. 2001/12.

Rückstellungsgesetz)[1296] schuf die Republik Österreich die Möglichkeit, Firmennamen, die aus Verfolgungsgründen geändert oder gelöscht worden waren, wieder mit dem ursprünglichen Wortlaut fortzuführen und in das Handelsregister einzutragen.[1297]

Das 4. RStG regelte dabei nur die Wiederherstellung des Firmennamens selbst. Ansprüche auf die Rückstellung von Vermögen, das dem die Firma führenden Unternehmen entzogen worden war, mussten nach den übrigen Rückstellungsgesetzen geltend gemacht werden.[1298]

Firmennamen haben im Geschäftsverkehr wegen dem mit ihnen verbundenen *goodwill* einen Vermögenswert.[1299] Ihre Rückstellung nach dem 4. RStG stellte damit eine nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV gebotene Restitutionsmaßnahme dar. Sie ist ein Beispiel für die Wiederherstellung von Rechten i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV, die der Republik Österreich möglich war.

Das 4. RStG stellt damit eine vertragskonforme Umsetzung der Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV dar.

f. Die Wiederherstellung juristischer Personen und die Rückstellung ihres entzogenen Vermögens nach dem Fünften Rückstellungsgesetz

Mit dem *Bundesgesetz vom 22. Juni 1949 über die Rückstellung entzogenen Vermögens juristischer Personen des Wirtschaftslebens, die ihre Rechtspersönlichkeit unter nationalsozialistischem Zwang verloren haben (Fünftes Rückstellungsgesetz – 5. RStG)*[1300] schuf die Republik Österreich eine Möglichkeit, Unternehmen, die aus Verfolgungsgründen entzogen worden waren, anschließend liquidiert wurden und damit ihre Rechtspersönlichkeit

---

[1296] BGBl. 1947/143.

[1297] Zum 4. Rückstellungsgesetz siehe Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 3. A.

[1298] Insoweit ist der Hinweis von Bienenfeld, Staatsvertrag und die Ansprüche der Verfolgten, S. 15, das 4. RStG sehe nur die Rückgabe entzogener Firmen oder die Wiedereintragung von Firmen, nicht dagegen die Rückgabe konfiszierter Rohmaterialien oder Warenlager, obwohl diese einen Teil des Vermögens der früheren Firmeninhaber darstellten, vor, missverständlich formuliert.

[1299] Zur Rechtslage nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen in Westdeutschland vgl. Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, S. 118.

[1300] BGBl. 1949/164.

verloren hatten, wiederherzustellen und die Rückstellung des ihnen entzogenen Vermögens durchzusetzen.[1301]

Der Erlass des 5. RStG war eine rechtstechnische Notwendigkeit, die auf der Trennung von der Rechtspersönlichkeit der aufgelösten Gesellschaft und dem Inhaber der Anteilsrechte an der juristischen Person beruhte. Inhaber des entzogenen Vermögens war im Entziehungszeitpunkt nicht der geschädigte Anteilseigner sondern die juristische Person selbst.[1302] Waren dem Anteilseigner Rechte an dem Unternehmen entzogen worden und bestand die juristische Person zum Zeitpunkt des Rückstellungsbegehrens fort, so beschränkte sich der Anspruch auf die Rückstellung der Beteiligung.[1303] War die juristische Person dagegen liquidiert worden und hatte damit ihre Rechtspersönlichkeit verloren,[1304] so war eine Rückstellung der Anteilsrechte grdsl. nicht möglich. Auf das noch vorhandene Vermögen der untergegangenen juristischen Person hatte der Anteilseigner wiederum keinen Anspruch, da er nicht Inhaber dieses Vermögens gewesen und ihm dieses nicht entzogen worden war.[1305]

Das 5. RStG sah deshalb in einem komplexen Verfahren zunächst die Wiederherstellung der juristischen Person und die anschließende Rückstellung ihres entzogenen Vermögens vor.[1306] Die Wiederherstellung konnte jedoch gem. § 5 Abs. 2 des 5. RStG abgelehnt werden, wenn ihr öffentliche Interessen entgegenstanden. In diesem Fall war das Verfahren

---

[1301] Zum 5. Rückstellungsgesetz siehe Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 3. B.

[1302] Anders verhielt es sich dagegen im Falle der Entziehung von Vermögen einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG), da dieser keine eigene Rechtspersönlichkeit zukam. Inhaber des Vermögens waren die Gesellschafter der OHG. Diese waren damit für die Erhebung von Rückstellungsansprüchen aktiv legitimiert. Vgl. ORK, Rkv 183/48, v. 13. 11. 1948, Heller/Rauscher N.F., Nr. 273, S. 71 ff.; ORK, Rkv 185/48, v. 13. 11. 1948, Heller/Rauscher N.F., Nr. 275, S. 76 ff. Vgl. hierzu Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2. f. III.

[1303] Vgl. z.B. ORK, Rkv 204/48, v. 18. 12. 1948, Heller/Rauscher N.F., Nr. 294, S. 109 ff.; ORK, Rkv 206/48, v. 23. 12. 1948, Heller/Rauscher N.F., Nr. 296, S. 113 ff.

[1304] Vgl. z.B. ORK, Rkv 29/49, v. 19. 2. 1949, Heller/Rauscher N.F., Nr. 345, S. 210 f.

[1305] Zur abweichenden Lösung dieser Problematik nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen in Westdeutschland vgl. Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, S. 196 ff.

[1306] Klein, ÖJZ 1969, S. 57 ff., 62; Kastner, in: Davy u.a. (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht, S. 191 ff., 196.

zur Verwertung und Verteilung des Vermögens der aufgelösten juristischen Person gem. §§ 8 und 9 des 5. RStG einzuleiten und der Erlös an die geschädigten Anteilsinhaber nach Maßgabe ihrer Anteile zu verteilen, bzw. gem. § 10 des 5. RStG den geschädigten Anteilsberechtigten eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen.

In der Sache handelt es sich bei der Ausgestaltung des 5. RStG um eine Kombination der Wiederherstellung von Vermögensrechten und der Rückgabe entzogenen Vermögens.

In der Möglichkeit der Ablehnung der Wiederherstellung einer juristischen Person und der Verweisung der geschädigten Anteilsinhaber auf Ansprüche bezüglich des Verwertungserlöses bzw. auf eine angemessene Entschädigung liegt jedoch eine Einschränkung des aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV folgenden Grundsatzes der Naturalrestitution.
Es ist jedoch wiederum davon auszugehen, dass die Alliierten diese Abweichungsmöglichkeit implizit gebilligt haben, indem sie es unterlassen haben, Einwendungen zu erheben.

Damit kann festgehalten werden, dass das 5. RStG in seinem Anwendungsbereich eine vertragskonforme Umsetzung der Restitutionsverpflichtung gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV darstellt.[1307]

g. Die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte nach dem Sechsten Rückstellungsgesetz

Das *Bundesgesetz vom 30. Juni 1949 über die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte (Sechstes Rückstellungsgesetz – 6. RStG)*[1308] regelte die Rückstellung von Patent- Marken und Musterrechten sowie von Erfindungen von Dienstnehmern, die den früheren Inhabern entzogen worden oder an deren Ausübung sie gehindert worden waren.[1309]

[1307] Vgl. aber nunmehr Punkt 2. lit. f.) i. des Anhangs A zum österreichisch-amerikanischen Notenwechsel vom 17. 1. 2001, abgedruckt in: AD 2001, S. 90 ff., wonach im Anspruchsverfahren Leistungen für Vermögensverluste durch liquidierte Betriebe und anderes Betriebsvermögen in Anspruch genommen werden können. Vgl. auch §§ 14 ff. des Entschädigungsfondsgesetzes, BGBl. 2001/12.

[1308] BGBl. 1949/199.

[1309] Zum 6. Rückstellungsgesetz siehe Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 3. C.

§ 30 Abs. 3 3. RStG hatte bezüglich dieser Ansprüche einen besonderen Regelungsvorbehalt vorgesehen, der durch das 6. RStG nunmehr eingelöst wurde.[1310] Der Regelungsvorbehalt in § 30 Nr. 3 des 3. RStG ging jedoch über die im 6. RStG geregelten Ansprüche hinaus.[1311] Nach dieser Vorschrift sollten

> *„Ansprüche wegen Entziehung oder Behinderung der Ausübung von Urheber- oder Patentrechten, sowie sonstiger gewerblicher Schutz- oder anderer immaterieller Güterrechte,"*

besonderer Regelung vorbehalten bleiben.

Das 6. RStG enthielt jedoch keine Regelung der Restitutionsansprüche hinsichtlich entzogener Urheberrechte. Der Grund hierfür ist unklar.[1312] Zwar konnte das Urheberrecht selbst als persönlichkeitsbezogenes

---

[1310] Vgl. Oberhammer/Reinisch, ZaöRV 2000, S. 737 ff., 748.

[1311] Vgl. Ehrenzweig, JBl. 1950, S. 569, der von einer teilweisen Einlösung des Regelungsvorbehaltes in § 30 Nr. 3 des 3. RStG durch Erlass des 6. RStG spricht.

[1312] Vgl. aber hierzu Art. 76 des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages vom 15. 6. 1957, BGBl. II 1958, S. 130 ff., 140; BGBl. 1958/119, wonach auf Urheberrechte, Werknutzungsrechte, Werknutzungsbewilligungen und Forderungen auf Entgelte für die Einräumung eines Werknutzungsrechtes oder einer Werknutzungsbewilligung die Bestimmungen des Staatsvertrages keine Anwendung finden sollten. Die Erläuternden Bemerkungen, 412 d. B., VIII. GP, enthalten dazu folgende Erwägungen: „Eine solche Bestimmung konnte in diesen Vertrag aufgenommen werden, weil die in diesem Artikel aufgezählten Rechte aus den im folgenden dargelegten Erwägungen nicht unter den Begriff „Vermögenschaften, Rechte und Interessen" des Staatsvertrages fallen. Die dem Urheber zustehenden Rechte sind nur zum Teil darauf abgestellt, dem Urheber jene Rechtsposition einzuräumen, derer er bedarf, um durch den Abschluss von Verträgen über die Verwertung seines Werkes Einnahmen zu erzielen; sie sind nämlich zum Teil dazu bestimmt, die geistigen Interessen des Urhebers zu schützen. Dieses zweitgenannte Element des Urheberrechtes ist so stark, dass das Urheberrecht systematisch nicht den Vermögensrechten zugerechnet werden kann. Aber auch die durch Verträge über die Verwertung eines Werkes begründeten Rechtsverhältnisse enthalten einen starken persönlichkeitsrechtlichen Einschlag, haben sie doch ein starkes persönliches Vertrauensverhältnis zwischen Urheber und Verwertungsberechtigtem zur Voraussetzung; auch die aus solchen Verträgen entspringenden Rechte (Werknutzungsrechte, Werknutzungsbewilligungen, Entgeltforderungen) können daher nicht als Vermögen, Rechte und Interessen im Sinne des Staatsvertrages bezeichnet werden. Besonders hervorzuheben ist, dass sich die deklarative Klarstellung dieses Artikels sowohl darauf bezieht, dass die in ihm aufgezählten Rechte nicht dem Artikel 22 des Staatsvertrages unterliegen, als auch darauf, dass sie nicht unter den Artikel 23 Staatsvertrag fallen." Vgl. dazu auch Seidl-Hohenveldern, The Austrian-German Arbitral Tribunal, S. 15.

Recht dem Inhaber nicht entzogen werden, da es einer Übertragung auf Dritte nicht zugänglich war.[1313] Dagegen konnten die aus dem Urheberrecht fließenden wirtschaftlichen Verwertungsrechte ebenso entzogen bzw. behindert werden wie die übrigen im 6. RStG geregelten gewerblichen Schutzrechte. Insofern hätte die Einbeziehung des Urheberrechtes in das 6. RStG, wie ursprünglich von § 30 Nr. 3 des 3. RStG vorgesehen, nahe gelegen.

Auch insoweit ist jedoch eine implizite Billigung des Ausschlusses von entzogenen Ansprüchen aus dem Urheberrecht von der Restitutionspflicht gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV durch die Alliierten anzunehmen.[1314] Hinzu kommt, dass auch keine spätere Geltendmachung durch die Alliierten in diplomatischen Vorstellungen, insbesondere in den zum Abschluss des Notenwechsels vom Mai 1959 führenden Verhandlungen, erfolgt ist.[1315] So findet sich auch im Notenwechsel vom Mai 1959 keinerlei Bezug auf Ansprüche aus dem Urheberrecht der Verfolgten.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem österreichisch-deutschen Vermögensvertrag um ein bilaterales Abkommen handelt, in dem im reziproken Verhältnis der Inhalt von Art. 22 und 23 StV mit Wirkung für beide Vertragsparteien präzisiert wird. Selbst wenn die Vertragsparteien in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis kommen, dass Urheberrechte und die aus ihnen folgenden wirtschaftlichen Verwertungsrechte nicht unter den Staatsvertrag fallen, kann dies die Verpflichtungen Österreichs gegenüber den Partnern des Staatsvertrages aus Art. 26 StV nicht präjudizieren.

[1313] Benkard, GRUR 1950, S. 22 ff., 23: „Das Urheberrecht als solches konnte auch die Ausnahmegesetzgebung dem schöpferischen Menschen nicht entziehen, sein Persönlichkeitsrecht ihm nicht nehmen, aber dessen Auswertung und damit die Wirkung auf die Allgemeinheit konnte sie einschränken oder gar aufheben."

[1314] Annex VIII (Besondere Bestimmungen, betreffend bestimmte Arten von Vermögen) des Staatsvertragsentwurfes von 1947, abgedruckt bei Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 683 ff., 768 ff., enthielt eine detaillierte Regelung hinsichtlich der Wiederherstellung des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums der Alliierten und Assoziierten Mächte und ihrer Staatsangehörigen. Diese Bestimmungen wurden nicht in den endgültigen Text des Staatsvertrages übernommen.

[1315] In einer internen Darstellung zur Durchführung des Art. 26 StV wird festgestellt, dass von einzelnen Betroffenen unter Berufung auf Art. 26 StV vor Gerichten u.a. auch die Wiederherstellung von Urheberrechten begehrt worden war, während die Westalliierten ihre Bemühungen auf die im Aide Mémoire vom Juni 1956 genannten acht Kategorien von Ansprüchen konzentriert hätten. BKA-AA, Grz: 236898-VR/57, Zl. 239.792-VR/57, v. 7. 9. 1957, Bestand BMAA.

Damit ist davon auszugehen, dass das 6. RStG in seinem Anwendungsbereich eine vertragskonforme Umsetzung der völkerrechtlichen Restitutionsverpflichtung aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV darstellt.

h. Die Rückstellung entzogener oder nicht erfüllter Ansprüche aus Dienstverhältnissen nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz

Das *Bundesgesetz vom 14. Juli 1949 über die Geltendmachung entzogener oder nicht erfüllter Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft (Siebentes Rückstellungsgesetz – 7. RStG)*[1316] regelte die Rückstellung entzogener oder nicht erfüllter Gehaltsansprüche, Abfindungsansprüche und Ruhe- oder Versorgungsansprüche.[1317] Das 7. RStG regelte nur Privatdienstverhältnisse und wurde deshalb für den öffentlichen Dienst ergänzt durch das *Bundesgesetz vom 18. Juli 1952 über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst (Beamtenentschädigungsgesetz)*[1318] und das *Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1952 über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst an Personen, die nicht unter das Beamtenentschädigungsgesetz vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 181, fallen.*[1319]

aa. Rückstellungsansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz und der sachliche Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV

In der Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte wurde die Frage aufgeworfen, ob Ansprüche nach dem 7. RStG unter den sachlichen Anwendungsbereich des Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV fielen. Der OGH kam in seinem Urteil vom 18. Dezember 1958 zu dem Ergebnis, dass weder Art. 25 noch Art. 26 StV Anwendung auf Rückstellungsansprüche nach dem

---

[1316] BGBl. 1949/207.

[1317] Zum 7. Rückstellungsgesetz vgl. Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 4, C. Zur Rückstellungspraxis vgl. Klang, JBl. 1950, S. 77 ff., 81. Zur Wiederherstellung von Arbeitsverhältnissen nach dem Wiedereinstellungsgesetz siehe Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 4. f.

[1318] BGBl. 1952/181. Vgl. dazu auch Bailer-Galanda, in: Tálos u.a. (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich, S. 884 ff., 890. Zum Beamtenüberleitungsgesetz siehe Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 4. B. I.

[1319] BGBl. 1952/181.

7. RStG finden könnten. Nach Ansicht des OGH zielte Art. 26 Abs. 1 S. 1StV seinem Wortlaut nach nur auf die Restitution von Vermögen ab, das Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle gewesen war. Bei Ansprüchen nach dem 7. RStG hätte aber eine gewaltsame Übertragung von Forderungen des Arbeitnehmers auf den Arbeitgeber gar nicht stattgefunden. Vielmehr sei nur ein auf Grund bestehender gesetzlicher Vorschriften gegebener Anspruch des Arbeitnehmers nicht durch den Arbeitgeber erfüllt worden, dessen gerichtliche Geltendmachung nunmehr durch das 7. RStG ermöglicht werde. Mangels Übertragung i.S.d. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV könne diese Vertragsvorschrift daher keine Anwendung auf Ansprüche nach dem 7. RStG finden.[1320]

Die Rechtsprechung des OGH wirft die Frage auf, ob Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen Gegenstand gewaltsamer Übertragung gewesen sein können[1321] und ob Ansprüche nach dem 7. RStG unter den Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV fallen.

aaa. Die Frage der gewaltsamen Übertragung von Ansprüchen aus verfolgungsbedingt beendigten oder nicht erfüllten Arbeitsverhältnissen

Dabei ist dem OGH zunächst beizupflichten, dass Rechte aus einem Arbeitsverhältnis, das vom Arbeitgeber aus Verfolgungsmotiven ungerechtfertigt beendet worden ist, bei formaljuristischer Betrachtungsweise nicht auf diesen übertragen worden sind.[1322]

Unterstellt man die Unwirksamkeit der Kündigung, so konnten diese während der Verfolgungszeit nicht geltend gemacht werden, bestanden

[1320] OGH, Arbeitsrechtliche Entscheidungen, Nr. 6561. Davor bereits OGH, Arbeitsrechtliche Entscheidungen Nr. 6536; JBl. 1957, S. 272 ff.: „Der Staatsvertrag denkt hier nur an Fälle gewaltsamer Übertragung – eine gewaltsame Übertragung hat aber gar nicht stattgefunden – oder an Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle. Die Nichtzahlung gebührender Ansprüche fällt aber nicht unter diese Maßnahmen. Art. 26 Staatsvertrag findet daher keine Anwendung."

[1321] Vgl. oben Teil II. C. I. 3. a. cc. aaa.

[1322] Vgl. auch die Entscheidung des OLG Wien 2 R 232/47 v. 8. 5. 1947, Heller/Rauscher, Nr. 231, S. 458, wonach der durch eine Denunziation erfolgte Schaden eines entgangenen Verdienstes keine Vermögensentziehung i.S.d. 3. RStG darstelle, weil der Beklagte den entgangenen Verdienst nicht als entzogenes Vermögen erworben habe.

aber grdsl. fort und konnten rückwirkend geltend gemacht werden. Eine Bereicherung des Arbeitgebers wäre von vornherein nicht eingetreten. Insoweit bestand eine Vergleichbarkeit mit der Situation von geschädigten Inhabern nach dem 6. RStG und den Rechten, an deren Ausübung der Berechtigte verhindert worden war.

Geht man dagegen von der Wirksamkeit der Kündigung aus, so sind die Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erloschen.[1323] Es liegt zwar eine Bereicherung des Arbeitgebers auf Kosten des Arbeitnehmers vor, diese ist jedoch nicht durch die gewaltsame Übertragung von Ansprüchen des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis auf den Arbeitgeber erfolgt.[1324]

Eine rein wortlautorientierte Auslegung von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV würde zu dem Ergebnis führen, dass Ansprüche aus ungerechtfertigt beendigten oder nicht erfüllten Arbeitsverhältnissen nicht unter das restitutionspflichtige Vermögen fielen. Auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung derartiger Rechte nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV scheidet aus, da diese sich ebenfalls auf Vermögen bezieht, das Gegenstand gewaltsamer Übertragung gewesen ist.

bbb. Vergleich mit der internationalen Restitutionspraxis der Alliierten

Fraglich erscheint, ob eine Berücksichtigung der völkerrechtlichen Restitutionspraxis der Alliierten zu einem anderen Ergebnis führt.

Auch nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen in Westdeutschland war es umstritten, ob Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen entzogen werden konnten und Gegenstand der Restitutionspflicht waren.[1325] Die

---

[1323] Vgl. die Entscheidung Rkb Wien 22/47 v. 14. 10. 1947, Heller/Rauscher, Nr. 193, S. 416 f., wonach unter einem i.S.d. 3. RStG entzogenen Vermögen nur ein solches verstanden werden könne, das der Berechtigte bereits besessen habe, nicht aber ein solches, das noch nicht vorhanden war, sondern das er erst durch seine Tätigkeit hätte erwerben können.

[1324] Vgl. bereits zur Anmeldepflicht für Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen nach der VermögensentziehungsAnmeldungsVO Heller/Rauscher/Baumann, S. 74: „Es gibt auch Fälle, wo zwar eine Entziehung vorgekommen sein mag, aber derzeit ein Inhaber des entzogenen Vermögens nicht vorhanden ist. Wenn z.B. ein Angestellter auf Grund der gesetzlichen Anordnungen entlassen werden musste oder seine Pension eingestellt wurde, so ist der Dienstgeber nicht Inhaber eines entzogenen Vermögens, ebenso wenig auch der an Stelle des Entlassenen eingetretene Dritte."

[1325] Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, S. 120 f.; ders., Rückerstattung und Entschädigung, S. 6 ff.

Rückerstattungsgesetze trafen keine ausdrücklichen Sonderregelungen hinsichtlich von Ansprüchen aus Arbeitsverhältnissen, die im Rahmen der Verfolgung ungerechtfertigt beendet oder nicht erfüllt worden waren. Dagegen enthielt das US-Entschädigungsgesetz für die Länder der amerikanischen Besatzungszone[1326] ebenso wie das spätere deutsche Bundesentschädigungsgesetz[1327] Vorschriften zur Entschädigung von Arbeitnehmern, wenn diese durch Entlassung oder Versetzung in ihren Rechten aus Arbeitsverhältnissen geschädigt worden waren. Aus diesem Verhältnis zwischen Entschädigungsregelungen und Rückerstattungsgesetzen wurde gefolgert, dass Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen grdsl. nicht unter die Restitutionspflicht fielen.[1328]

Auch die Berücksichtigung der völkerrechtlichen Restitutionspraxis der Alliierten bei der Auslegung von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV führt nicht zwingend zu dem Schluss, dass Ansprüche nach dem 7. RStG unter den sachlichen Anwendungsbereich dieser Norm fielen.

ccc. Berücksichtigung der vorvertraglichen Restitutionspraxis der Alliierten in Österreich

Ausschlaggebend erscheint dagegen die Berücksichtigung der Praxis der Alliierten vor Inkrafttreten des Staatsvertrages. Die Alliierten hatten, gestützt auf ihre besatzungsrechtlichen Prärogativen, Österreich zur raschen Durchführung einer umfassenden Rückstellungsgesetzgebung gedrängt und auf deren inhaltliche Ausgestaltung Einfluss genommen.[1329]

Angesichts dieser besonderen vorwirkenden Praxis der Vertragsparteien, die bereits im Vorgriff auf einen späteren Vertragsabschluss auf den Erlass einseitiger innerstaatlicher Regelungen hinwirkt, die später zur Erfüllung eines nachträglich abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrages dienen, erscheint es gerechtfertigt, zur Auslegung dieser Vertragsvorschrift weniger auf deren technischen Wortlaut abzustellen als auf die tatsächliche

---

[1326] Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts v. 1. 4. 1949 (Entschädigungsgesetz), abgedruckt in Gesetzessammlung Hemken 1950, Art. 22 ff. – Beamte, Art. 28 ff. – Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst, Art. 31 ff. – Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft.

[1327] §§ 87 ff. BEG, BGBl. I 1956, S. 562 ff.

[1328] *Passim* Schwarz, Rückerstattung und Entschädigung, S. 11.

[1329] Vgl. oben Teil II. A. III. 1.

Willenseinigung zwischen den Parteien.[1330] Auch im Falle der Restitution entzogener Bestandrechte hätte man argumentieren können, dass diese zwar entzogen worden waren, aber nicht Gegenstand einer gewaltsamen Übertragung auf den Nachmieter gewesen waren. Dennoch fielen die entzogenen Bestandrechte, wie oben gezeigt,[1331] wegen der vorvertraglichen Praxis der Alliierten und Österreichs unter die Restitutionspflicht nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV.

Angesichts der ökonomischen Bedeutung von untergegangenen oder nicht erfüllten Ansprüchen aus Arbeitsverhältnissen für die Betroffenen hätte es für die Alliierten nahe gelegen, im Streitfall eine besondere Lösung mit der Republik Österreich zu treffen. Auch der Regelungsvorbehalt in § 30 Nr. 1 des 3. RStG , das unstreitig unter den Kernbereich der Restitutionsverpflichtung nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV fällt, deutet auf einen engen systematischen Zusammenhang zwischen völkerrechtlicher Verpflichtung und innerstaatlicher Rückstellungsgesetzgebung hin.

Hinzu kommt, dass die Erfüllung von nicht erfüllten Ansprüchen aus Arbeitsverhältnissen durch eine besondere gesetzliche Regelung wie das 7. RStG rechtstechnisch nicht zwingend geboten war. Der Wortlaut von § 1 des Nichtigkeitsgesetzes[1332] bezog sich auch auf sonstige Rechtshandlungen, worunter auch ungerechtfertigte Kündigungen aus Verfolgungsgründen gefallen wären. Hätte daher das Nichtigkeitsgesetz selbst Rechtsfolgen gezeitigt, so wären die verfolgungsbedingten Kündigungen nichtig gewesen, womit die Arbeitsverhältnisse einschließlich aller daraus fließenden Ansprüche fortbestanden hätten. Die geschädigten Arbeitnehmer hätten von ihren Arbeitgebern die uneingeschränkte Erfüllung ihrer Ansprüche geltend machen können.

Das 7. RStG, das auf Grund des Regelungsvorbehalts in § 2 des Nichtigkeitsgesetzes und § 30 Nr. 1 des 3. RStG erging, zielte aber nicht auf die Wiederherstellung des gesamten Arbeitsverhältnisses ab, was nach einem Verfolgungszeitraum von mehr als sieben Jahren und einem anschließenden Zeitraum von vier Jahren bis zum Erlass dieses Gesetzes an der Realität

[1330] Vgl. hierzu die kritische Stellungnahme des US-Hochkommissärs Keyes in seinem Schreiben vom 21. 6. 1949, abgedruckt in Knight, Wortprotokolle, S. 160 ff., zum Entwurf des späteren 7. Rückstellungsgesetzes.

[1331] Vgl. oben Teil II. C. I. 3. a. bb. aaa.

[1332] BGBl. 1946/106, vgl. oben B. I. 2. a.

vorbeigelaufen wäre. Die §§ 4 ff. des 7. RStG sahen vielmehr einen eingeschränkten Anspruch auf Zahlung des Gehalts sowie von Abfindungen vor.[1333] Dabei wurde eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesetzlich fingiert. Die §§ 6 und 7 des 7. RStG regelten in differenzierter Weise die Ansprüche des aus dem Arbeitsvertrag Berechtigten auf Ruhe- und Versorgungsgenuss. Das 7. RStG bemühte sich damit um einen Ausgleich zwischen den Interessen derjenigen Opfer, die aus Verfolgungsgründen Ansprüche aus ihren Arbeitsverhältnissen verloren hatten und den Interessen des früheren Arbeitgebers.

Wenn die Alliierten damit dieser Regelung auf der einen Seite ihre implizite Billigung gaben, so mussten sie doch auf der anderen Seite darauf vertrauen können, dass das 7. RStG unter den Anwendungsbereich des späteren Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV fiel. Nur auf diese Weise konnten sie davon ausgehen, dass die Republik Österreich durch die völkerrechtliche Bindungswirkung von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV daran gehindert war, von der einmal erreichten Regelung des 7. RStG wieder abzuweichen.[1334]

Selbst wenn es zweifelhaft war, ob Ansprüche aus ungerechtfertigt beendeten oder nicht erfüllten Arbeitsverhältnissen unter die Restitutionspflicht fielen, so schuf doch die Einbeziehung dieser Rechte nach dem 7. RStG in die österreichische Rückstellungsgesetzgebung einen Vertrauenstatbestand auf Seiten der Alliierten, dass das 7. RStG unter den sachlichen Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV fiel.[1335]

[1333] Kritisch Bienenfeld, Staatsvertrag und die Ansprüche der Verfolgten, S. 15: „Oder: Das 7. Restitutionsgesetz beschraenkt das Recht der aus rassisch oder religioesen Gruenden grundlos und fristlos entlassenen kaufmaennischen Angestellten nach dem Angestelltengesetz auf Zahlung von Gehalt auf 18 Monate, auch wenn der Vertrag auf laengere Dauer geschlossen wurde und auch in dem Falle, dass der Angestellte weder in Oesterreich infolge der Verfolgungen noch nach seiner Flucht im Ausland wegen fehlender Arbeitsbewilligung oder seiner Unkenntnis der Sprache nach seiner Entlassung einen anderen Posten finden konnte."

[1334] Vgl. Ermacora, JBl. 1955, S. 317 ff., 320, zur völkerrechtlichen Absicherung der demokratischen Staatsform in Österreich durch Art. 8 StV: „Die Verpflichtung Österreichs, eine demokratische Staatsform zu haben, ist deshalb so einschneidend, weil sie völkerrechtlich durch den Staatsvertrag gesichert ist."

[1335] Hinzu kommt, dass sich die Republik Österreich bei Streitigkeiten über den Umfang der restitutionspflichtigen Vermögen auf die Eingangsklausel von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV berief, wonach eine Restitutionspflicht bestand, „soweit solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden" waren. Dabei hatte sich die Republik Österreich auf die

ddd. Spätere Umsetzungspraxis der Republik Österreich im Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. 2 StV

Schließlich wäre auch die Regelung des § 2 des 4. RStAG unverständlich, wonach die Sammelstellen zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen nach dem 5. und 7. RStG berechtigt sein sollten, wenn Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen von vornherein, wie vom OGH angenommen, nicht unter die Restitutionspflicht nach Art. 26 StV fielen. Zwar hatte der OGH selbst die Aktivlegitimation der Sammelstellen aus § 2 des 4. RStAG zunichte gemacht.[1336] Der österreichische Gesetzgeber hatte jedoch diese Regelung zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 2 StV getroffen, was darauf hindeutet, dass auch aus seiner Sicht Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen nicht der Restitution nach Art. 26 StV entzogen waren.[1337]

eee. Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass das 7. RStG trotz des Wortlauts von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV unter dessen sachlichen Anwendungsbereich fiel.

Gesamtheit seiner Rückstellungsgesetze berufen, ohne nach den einzelnen Rückstellungsgesetzen zu differenzieren, ob diese in Vorwegnahme der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV ergangen waren oder nicht. Vgl. hierzu den Aktenvermerk v. 4. 5. 1950, BKA-AA, GrZ. 136879-6VR/50, Zl. 136879-6VR/50, v. 30. 4. 1950, ÖStA, AdR/01, Karton 01/VR 1.) Österreichische Rückstellungsgesetze 2.) Restitution in Tirol, wonach das BMF nach Inkrafttreten des Staatsvertrages den Standpunkt vertreten wollte, dass es zur Durchführung des Art. 42 des Staatsvertragsentwurfes keiner neuen Rückstellungsgesetzgebung bedurfte, da die bestehenden Rückstellungsgesetze, die auf der Londoner Deklaration vom 5. Januar 1943 beruhten, den Voraussetzungen des Art. 42 genügten. Vgl. auch den Vortrag an den Ministerrat, Zl. 238.515-VR/57 des Bundeskanzleramtes Auswärtige Angelegenheiten zur Auslegung und Durchführung des Art. 26 Staatsvertrag . Einsetzung eines Ministerkomitees, in dem zusammenfassend festgehalten wird, dass die österreichische Bundesregierung stets die Auffassung vertreten habe, dass dort, wo die Rückgabe von Vermögen oder die Wiederherstellung von gesetzlichen Rechten und Interessen möglich sei, bereits die österreichischen Rückstellungsgesetze die entsprechenden Rechtsbehelfe geschaffen hätten und lediglich auf ganz geringfügigen Gebieten noch ergänzende Regelungen zur Erfüllung des Art. 26 StV erforderlich wären. BKA-AA, GrZ. 236898-VR/57, Zl. 238515-VR/57, v. 21. 6. 1957, Bestand BMAA.

[1336] Vgl. unten B. III. 2. c. cc.

[1337] Vgl. unten B. III. 2. c.

bb. Die Regelungen des 7. RStG zur Rückstellung von Ansprüchen aus verfolgungsbedingt beendeten Arbeitsverhältnissen und nicht erfüllten Ansprüchen

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Regelungen des 7. RStG im Einklang mit den völkerrechtlichen Vorgaben aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV stehen. Soweit das 7. RStG eine Pauschalisierung der entzogenen Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen vornimmt und damit eine Beendigung der Arbeitsverhältnisse fingiert, ist eine implizite Billigung der Beschränkung derartiger Ansprüche durch die Alliierten anzunehmen.

cc. Ergebnis

Damit bleibt festzuhalten, dass es sich bei dem 7. RStG um eine vertragskonforme Umsetzung der Restitutionsverpflichtung aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV handelt.

i. Die Rückstellung entzogener kirchlicher Vermögenswerte

Das *Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden*[1338] traf Sonderregelungen hinsichtlich der Restitution von kirchlichen Vermögenswerten.[1339]

Das Gesetz nahm in seinem Titel und im Wortlaut seiner Vorschriften ausdrücklich auf Art. 26 StV Bezug und stellt damit eine vertragskonforme Durchführung der Restitutionspflicht gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV dar.

j. Die Rückstellung entzogener Vermögen nach dem III. Teil des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes

Teil III des *Bundesgesetzes vom 25. Juli 1956, betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des IV. Teils des Staatsvertrages (1. Staatsvertrags-*

[1338] BGBl. 1955/269.

[1339] Zu den Regelungen hinsichtlich der Restitution kirchlicher Vermögensrechte siehe Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 11.

durchführungsgesetz)[1340] sah besondere Regelungen hinsichtlich der Rückstellung von entzogenem Vermögen vor, das als Deutsches Eigentum gem. Art. 22 Abs. 11 StV mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages auf die Republik Österreich übertragen worden war.[1341]

Unter den von den Alliierten nach Ende des Krieges als Deutsches Eigentum beanspruchten Vermögenswerten[1342] befand sich in nicht unerheblichem Ausmaß auch entzogenes Vermögen von Verfolgten, das unter den Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV fiel. Obwohl der Staatsvertrag keine ausdrückliche Regelung des Verhältnisses zwischen Art. 22 und Art. 26 StV enthielt, bestand Einvernehmen darüber, dass auch Deutsches Eigentum i.S.v. Art. 22 StV gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV zu restituieren war. [1343]

aa. Die Problematik der Rückstellung entzogener Vermögenswerte, die von den Alliierten als Deutsches Eigentum beansprucht worden waren, vor dem Abschluss des Staatsvertrages

Bereits vor Abschluss des Staatsvertrages hatten Verfolgte Ansprüche auf Rückstellung von entzogenem Vermögen, das von den Alliierten als Deut-

---

[1340] BGBl. 1956/165. Zur Entstehungsgeschichte Harrer, ÖJZ 1956, S. 477 ff. Vgl. auch allgemein Plöchl/Vlcek, Die Rechtsvorschriften über das Deutsche Eigentum in Österreich samt den einschlägigen Nebenbestimmungen, 1959; Kastner, ÖJZ 1956, S. 484 ff.

[1341] Zum Übergang des Deutschen Eigentums in das Eigentum der Republik Österreich und zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Art. 22 Abs. XI StV vgl. OGH, Ob 690/55, v. 30. 11. 1955, JBl. 1956, S. 231 ff.; ORK, Rkv 16/56, v. 17. 3. 1956, nicht veröffentlicht. Zum Bundesgesetz vom 10. 7. 1957, womit weitere Bestimmungen zur Durchführung des IV. Teils des Staatsvertrags vom 15. 5. 1955, BGBl. 1955/152, erlassen werden (3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), BGBl. 1957/176, vgl. Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 7. C.

[1342] Vgl. oben Teil II. C. I. 3. b. bb. aaa.

[1343] Neudörfer, ÖJZ 1956, S. 489; vgl. auch BKA-AA, GrZ. 142690-6VR/52, Zl. 142.722-6VR/52, v. 21. 1. 1953, ÖStA, AdR/01, Karton 01/VR 1.) Österreichische Rückstellungsgesetze 2.) Restitution in Tirol, wo von einer Zusage der österreichischen Bundesregierung, das Eigentum von Opfern der Nazi-Verfolgung nicht als deutsches Eigentum zugunsten der Republik Österreich einzuziehen, wenn ihr das deutsche Eigentum in Österreich durch Art. 35 des Staatsvertragsentwurfes übertragen werden würde, die Rede ist.

sches Vermögen in Anspruch genommen worden war, auf der Grundlage der österreichischen Rückstellungsgesetze geltend gemacht.[1344]

Die Alliierten hatten sich jedoch gem. Art. 5 Nr. 4 i.V.m. Art. 2 lit. c.) des Zweiten Kontrollabkommens[1345] als besatzungsrechtliche Prärogative die Verfügung über Deutsches Eigentum vorbehalten. Dieser besatzungsrechtliche Vorbehalt erschwerte die Rückstellung ursprünglich entzogenen Vermögens.[1346] Art und Ausmaß alliierter Einflussnahme variierte je nach der beteiligten Besatzungsmacht.[1347] Während die westlichen Besatzungsmächte nach einer gewissen Zeit erklärten, ihre Vorbehalte nicht mehr ausüben zu wollen und die Republik Österreich zu einer beschleunigten Rückstellung auch des Deutschen Eigentums drängten, blieb es bei einer weit gehenden Obstruktion der Rückstellung durch die sowjetischen Besatzungsbehörden.[1348]

Die Rückstellungskommissionen nahmen im allgemeinen an, dass die Inanspruchnahme streitbefangenen Vermögens als Deutsches Eigentum nicht die Durchführung eines Erkenntnisverfahrens und den Erlass eines Urteils über die Feststellung der Rückstellungspflicht ausschloss, da hierin keine Verfügung über Deutsches Eigentum i.S.d. Zweiten Kontrollabkommens läge.[1349] Dagegen bliebe die Durchführung derartiger Urteile,

---

[1344] Vgl. z.B. ORK, Rkv 148/48, v. 22. 1. 1949, Heller/Rauscher N.F., Nr. 251, S. 39 ff., wonach auf die Einstellung der Besatzungsmacht in Rückstellungssachen, in denen es sich um Deutsches Eigentum handelt, Rücksicht zu nehmen sei. Vgl. auch ORK, Rkv 57/49, v. 12. 3. 1949, Heller/Rauscher N.F., Nr. 373, S. 255 ff.

[1345] Abkommen zwischen den Regierungen des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Französischen Republik über den Kontrollapparat in Österreich vom 28. 6. 1946 (Zweites Kontrollabkommen), abgedruckt bei Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 104 ff.

[1346] Klein, ÖJZ 1969, S. 89 ff., 90.

[1347] Vgl. aber auch BKA-AA, GrZ. 142690-6VR/52, Zl. 142690-6VR/52, v. 1. 12. 1952, ÖStA, AdR/01, Karton 01/VR 1.) Österreichische Rückstellungsgesetze 2.) Restitution in Tirol, wonach zu diesem Zeitpunkt die Aufnahme von Verhandlungen mit den Besatzungsmächten zur Frage der Behandlung von Vermögenschaften politisch verfolgter, deutscher Staatsangehöriger, nicht opportun erscheine.

[1348] Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2. f. I.

[1349] ORK, Rkv 165/48, v. 9. 10. 1948, Heller/Rauscher N.F., Nr. 255, S. 46 ff.

insbesondere im Wege der Zwangsvollstreckung von der Genehmigung der Alliierten abhängig.[1350]

Die systematische Durchführung der Rückstellung von entzogenem Vermögen, das unter das Deutsche Eigentum i.S.d. späteren Art. 22 StV fiel, stieß damit auf erhebliche Schwierigkeiten.[1351]

bb. Die Rechtslage nach Inkrafttreten des Staatsvertrages

Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages ging das Deutsche Eigentum auf die Republik Österreich über.[1352] Der ursprüngliche Inhaber des entzogenen Vermögens, der als Erwerber gem. § 2 Abs. 3 des 3. RStG rückstellungspflichtig gewesen war, verlor endgültig seine Rechtsstellung in Bezug auf das Deutsche Eigentum. Dies warf eine Reihe von Problemen für die Rückstellung von entzogenem Vermögen, das von den Alliierten als Deutsches Eigentum in Anspruch genommen worden war, auf.[1353]

Dabei konnte umstritten sein, ob streitbefangenes Vermögen tatsächlich zu Recht von den Alliierten als Deutsches Eigentum in Anspruch genommen worden war. Dies hatte zur Folge, dass bei einer unzulässigen Inanspruchnahme das Eigentum nicht auf die Republik Österreich übergegangen war.[1354] Ein Wechsel der Passivlegitimation in anhängigen Rückstellungsverfahren nach dem 3. RStG war nicht eingetreten. Ansprüche gegen den Erwerber i.S.d. § 2 Abs. 3 des 3. RStG konnten in diesem Fall weiter vor den Rückstellungskommissionen geltend gemacht werden.[1355]

Handelte es sich dagegen bei dem streitbefangenen Vermögen tatsächlich um Deutsches Eigentum, so trat ein Wechsel in der Person des

---

[1350] ORK, Rkv 74/48, v. 5. 6. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 83, S. 175 f.; ORK, Rkv 99/48, v. 3. 7. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 108, S. 221 ff., 224; ORK, Rkv 165/48, v. 9. 10. 1948, Heller/Rauscher N.F., Nr. 255, S. 46 ff.

[1351] Vgl. ferner Ehrenzweig, JBl. 1948, S. 472 ff.

[1352] Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 7. A.

[1353] Klein, ÖJZ 1969, S. 89 ff., 93.

[1354] Die Westalliierten hatte zudem in den Verhandlungen zum Notenwechsel vom Mai 1959 den Wunsch geäußert, Personen, welche am 8. 5. 1949 deutsche Staatsbürger waren, später jedoch eine alliierte Staatsbürgerschaft erworben hatten, von den Bestimmungen über das Deutsche Eigentum auszunehmen und eine Änderung von § 12 des 1. StVDG angeregt. BMAA, GrZ. 236 898-VR/57, Zl. 241.500-VR/57, 14. 12. 1957, Bestand BMAA.

[1355] Vgl. ORK, Rkv 4/56, v. 28. 1. 1956, nicht veröffentlicht.

Rückstellungspflichtigen ein. Mit dem Übergang des Vermögens auf die Republik Österreich wurde diese nunmehr selbst materiell-rechtlich rückstellungspflichtig. Dies warf die Frage auf, ob und in welcher Weise anhängige Rückstellungsverfahren, die bis dahin gegen einen Erwerber geführt worden waren, der mit Inkrafttreten des Staatsvertrages endgültig seine Rechtsstellung verloren hatte, gegen die Republik Österreich weitergeführt werden konnten.[1356]

Ähnliches galt für bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren nach dem 3. RStG. Die in diesen Verfahren ergangenen Urteile auf Rückstellung von Deutschem Eigentum konnten in der Regel vor Inkrafttreten des Staatsvertrages nicht durchgesetzt werden. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages waren zwar die besatzungsrechtlichen Hindernisse für die Vollstreckung der betreffenden Urteile weggefallen. Zugleich hatte aber der ursprünglich Rückstellungspflichtige seine Rechtsstellung hinsichtlich des entzogenen Eigentums verloren und konnte deshalb die Rückstellung selbst nicht mehr durchführen.

Das Inkrafttreten des Staatsvertrages hatte deshalb die Durchführung der Rückstellung von ursprünglich entzogenem Deutschen Eigentum nicht erleichtert, sondern weiteren Regelungsbedarf geschaffen.[1357]

cc. Die Regelungen des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes

Der dritte Teil des 1. StVDG stellte die Rückstellung von entzogenem Vermögen, das von den Alliierten als Deutsches Eigentum in Anspruch genommen worden war, auf eine sichere rechtliche Grundlage und schuf damit die Voraussetzungen für eine effektive Durchführung der Restitution.[1358]

aaa. Die verfahrensrechtlichen Regelungen gem. §§ 30 ff. des 1. StVDG

§ 29 des 1. StVDG stellte zunächst klar, dass Ansprüche deutscher physischer oder juristischer Personen auf Rückstellung von entzogenen Vermögenswerten nicht als nach dem Staatsvertrag in das Eigentum der Republik Öster-

[1356] Vgl. ORK, Rkv 16/56, v. 17. 3. 1956, nicht veröffentlicht.
[1357] Neudörfer, ÖJZ 1956, S. 489.
[1358] Klein, ÖJZ 1969, S. 89 ff., 93.

reich übergegangene Vermögenswerte anzusehen waren.[1359] Diese Regelung steht in vollem Einklang mit Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV, der allen Verfolgten unabhängig von ihrer Nationalität Restitutionsansprüche gewährt.[1360]

Die §§ 30 ff. regelten das Verfahren bei Rückstellungsansprüchen gegen das Deutsche Reich oder eine seiner Einrichtungen.[1361] Diese waren grdsl. nach dem 2. RStG[1362] durchzuführen. Anhängige Verfahren nach dem 3. RStG waren zur Fortführung an die zuständige Finanzlandesdirektion abzutreten.[1363] Rechts- und bestandskräftige Urteile bzw. Bescheide, die vor Inkrafttreten des Staatsvertrages ergangen waren, konnten zur Durchführung bzw. Vollstreckung der Rückstellungen verwendet werden.

Bei anhängigen Rückstellungsverfahren nach dem 3. RStG, die sich gegen andere passiv Legitimierte richteten, konnte die Finanzprokuratur gem. § 33 des 1. StVDG auf Antrag an dem Verfahren mit eigenen Verfahrensrechten beteiligt werden. Stellte die Rückstellungskommission eine Rückstellungspflicht fest, war der bisherige Antragsgegner zur Rückstellung zu verurteilen,[1364] wobei der Republik Österreich ein etwaiger Verrechnungsüberschuss ebenso wie etwaige rückstellungsrechtliche Regressansprüche zustanden.[1365] Gem. § 36 des 1. StVDG konnten rechtskräftige Rückstellungserkenntnisse nunmehr vollstreckt werden.[1366]

[1359] Neudörfer, ÖJZ 1956, S. 489 ff., 495: „Schließlich sei auch darauf hingewiesen, dass durch das Gesetz nach den Grundsätzen der Londoner Deklaration Rückstellungsansprüche deutscher physischer oder juristischer Personen als nicht vom Staatsvertrag erfasst angesehen werden, so dass diese Personen ihre Ansprüche so wie jeder andere geschädigte Eigentümer geltend machen können."

[1360] Vgl. oben Teil II. C. I. 2. a.

[1361] Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 7. B. III.

[1362] BGBl. 1947/53; vgl. oben B. I. 2. c.

[1363] Hierzu Neudörfer, ÖJZ 1956, S. 489 ff., 490.

[1364] Vgl. Neudörfer, ÖJZ 1956, S. 489 ff., 491: „Die Tatsache, dass die Republik Österreich das „Deutsche Eigentum" nur in complexu übernehmen konnte, ohne das entzogene Vermögen aussondern zu können, machte daher notwendig, klarzustellen, dass der Antragsgegner weiterhin in seiner Parteirolle verbleibt und das Erkenntnis gegen ihn auszusprechen ist. Durch ein dem Rückstellungsantrag stattgebendes Erkenntnis wird ja gleichzeitig die Nichtigkeit der Vermögensentziehung festgestellt, so dass damit auch klargelegt wird, dass das entzogene Vermögen vom Staatsvertrag nicht betroffen ist. Der bisherige Antragsgegner ist daher zur Rückstellung zu verhalten."

[1365] Hierzu Neudörfer, ÖJZ 1956, S. 489 ff., 491.

[1366] Vgl. Neudörfer, ÖJZ 1956, S. 489 ff., 492.

Der dritte Teil des 1. StVDG stellte eine effektive Lösung der durch Art. 22 StV hervorgerufenen Probleme dar und ermöglichte die endgültige Durchführung der Rückstellung entzogener Vermögenswerte, auch soweit sie unter das Deutsche Eigentum i.S.d. Staatsvertrages fielen.

bbb. Die Begrenzung der Haftung der Republik Österreich für rückstellungspflichtiges Vermögen gem. § 42 des 1. StVDG

§ 42 des 1. StVDG sah vor, dass die in § 18 genannten Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Vermögenswerte oder Teile von solchen, d.h. Vermögenswerte, die von einer der Vier Mächte mittelbar oder unmittelbar verwaltet worden waren, in dem Zustand zurückzustellen waren, in dem sie sich befanden. Erträgnisse waren auszufolgen, soweit sie noch im Inland vorhanden waren. Weiter gehende Ansprüche auf Ersatz konnten auch in einem Verfahren nach dem 3. RStG nicht geltend gemacht werden.[1367]

Der Hintergrund dieser Regelung war das Bestreben der Republik Österreich nicht für Handlungen der Besatzungsmächte haftbar gemacht zu werden, die zu einer Verschlechterung des rückstellungspflichtigen Vermögens geführt hatten.[1368] Aus der Sicht der Republik Österreich war dieser Standpunkt konsequent, da eine Haftung für das Handeln dritter Staaten grundsätzlich nicht in Betracht kommt.[1369] Aus der Sicht der restitutionsberechtigten Verfolgten konnte diese Regelung Härten bedeuten, da ein Rückgriff auf die Alliierten schwierig bzw. wegen des Forderungsverzichts gem. Art. 24 StV unmöglich war.

Diese Einschränkung der Rückstellung ist mit Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV vereinbar. Wie oben dargelegt, regelte der Staatsvertrag nicht ausdrück-

[1367] Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 7. B. IV.

[1368] Neudörfer, ÖJZ 1956, S. 489 ff., 494: „Diese Bestimmung, die eine Abweichung von § 6 Abs. 3 des Dritten RückstG. darstellt, war notwendig, um den Vermögensveränderungen Rechnung zu tragen, die in der Zeit der Verwaltung durch eine Besatzungsmacht entstanden sind. Kein Erwerber soll nach dieser Gesetzesbestimmung für solche Vermögensveränderungen, die durch den Eingriff von dritter Seite entstanden sind, haftbar gemacht werden. Es darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, dass die Republik Österreich unter schweren finanziellen Opfern das sogenannte ‚Deutsche Eigentum' in Ostösterreich ablösen musste und dadurch erst die Rückstellung ermöglicht hat, die ohne diese Opfer wahrscheinlich niemals mehr hätte erfolgen können."

[1369] Vgl. oben Teil I. B. II. 1. b. aa. bbb.

lich, ob unter Art. 22 StV fallende entzogene Vermögenswerte überhaupt gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV zu restituieren waren. Die Übernahme einer Haftung der Republik Österreich für Handlungen der Alliierten wäre durch eine ausdrückliche Regelung wie in Art. 24 Abs. 2 S. 2 StV möglich gewesen. Eine solche Regelung, die von allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen abweicht,[1370] ist jedoch nicht erfolgt und kann deshalb nicht zu Lasten der Republik Österreich angenommen werden.

Die Regelung des § 42 des 1. StVDG ist deshalb mit Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV vereinbar.

ccc. Der Ausschluss erneuter Geltendmachung bereits abschließend entschiedener Rückstellungsansprüche gem. § 44 des 1. StVDG

§ 44 des 1. StVDG sah schließlich vor, dass Rückstellungsansprüche auf Vermögen, über die bis zum 27. Juli 1955 rechtskräftig entschieden wurde, nicht erneut unter Berufung auf den Eigentumsübergang auf Grund des Staatsvertrages gegen die Republik Österreich erhoben werden konnten. Derartige Ansprüche, die bereits vor Erlass des 1. StVDG eingebracht worden waren, waren wegen des Grundsatzes der *res judicata* zurückzuweisen.[1371] Diese Bestimmung steht im Einklang mit der Eingangsklausel von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV, wonach eine Restitutionsverpflichtung der Republik Österreich nur bestand, soweit solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden waren. Hatte die Republik damit bereits vor Inkrafttreten des Staatsvertrages durch Erlass der verschiedenen Rückstellungsgesetze vertragskonforme Restitutionsmaßnahmen erlassen, und waren diesbezügliche Restitutionsbegehren rechtskräftig abgelehnt worden, so war die Republik Österreich nicht völkerrechtlich verpflichtet, den Betroffenen hinsichtlich des Deutschen Eigentums neue Rückstellungsansprüche zu ermöglichen. Die Republik Österreich war deshalb berechtigt, gem. § 44 des 1. StVDG die Rechtskraft früherer Entscheidungen zu schützen.

[1370] Vgl. oben Teil I. B. II. 1. b. bb.

[1371] Neudörfer, ÖJZ 1956, S. 489 ff., 495: „Es soll damit verhindert werden, dass z.B. ein Verfahren, das aus meritorischen Gründen durch Abweisung beendet wurde, nunmehr neuerlich gegen die Republik Österreich aufgerollt wird."

ddd. Die besondere Fristenregelung für Rückstellungsansprüche nach dem 1. StVDG

Während die Fristen für die Stellung von Rückstellungsansprüchen nach den einzelnen Rückstellungsgesetzen bereits vor Inkrafttreten des Staatsvertrages nicht mehr allgemein verlängert worden waren,[1372] erfolgte hinsichtlich der Rückstellung von Vermögen, das als Deutsches Eigentum beansprucht worden war, durch Verordnung vom 3. September 1955[1373] eine Fristverlängerung bis zum 31. Juli 1956.

Die Fristverlängerung galt

„3. Für Ansprüche auf Vermögen, sofern in der Zeit nach Beendigung der deutschen Besetzung Österreichs die Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften von einer Tatsache abgehangen ist, die außerhalb der österreichischen Rechtsordnung lag, oder das Recht durch eine solche Tatsache betroffen war. /.../"

Diese Formulierung umschrieb die komplexe Problematik des Deutschen Eigentums.[1374] Die Fristverlängerung erfolgte im Hinblick auf die erhebliche Rechtsunsicherheit während der Besatzungszeit, die Verfolgte davon abgehalten haben konnte, Rückstellungsansprüche auf entzogenes Vermögen zu erheben, das möglicherweise als Deutsches Eigentum von den Alliierten in Anspruch hätte genommen werden können.[1375]

Die damit bewirkte Fristenregelung lief nach Inkrafttreten des Staatsvertrages an und ermöglichte in ihrem Anwendungsbereich eine über die in Art. 26 Abs. 1 StV i.V.m. Art. 26 Abs. 2 StV vorgesehene Frist von sechs Monaten hinausgehende Geltendmachung von Restitutionsansprüchen. Damit hat die Republik Österreich im Anwendungsbereich des 1. StVDG und der Verordnung vom 3. September 1955 eine vertragskonforme Umsetzung der Fristenregelung für die Erhebung von Restitutionsansprüchen bewirkt.

[1372] Vgl. Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 10. C. I.

[1373] Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. 9. 1955 über die Verlängerung einiger Fristen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten, dem Zweiten, dem Dritten und dem Fünften Rückstellungsgesetz, BGBl. 1955/201.

[1374] Vgl. Klein, ÖJZ 1969, S. 89 ff., 93: „Jetzt dürfte man kaum noch die dort verwendete Umschreibung für ‚deutsches Vermögen' verstehen."

[1375] Klein, ÖJZ 1969, S. 89 ff., 92 f.

dd. Ergebnis

Insgesamt stellt das 1. StVDG in seinem Anwendungsbereich eine vertragskonforme und effektive Umsetzung der völkerrechtlichen Restitutionsverpflichtung aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV dar.

k. Die Individualrückstellung entzogener Vermögen nach dem Vierten Rückstellungsanspruchsgesetz

Auch die Individualrückstellung entzogener Vermögen nach dem 4. Rückstellungsanspruchsgesetz stellt eine Umsetzung der Restitutionsverpflichtung gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV dar. Das *Bundesgesetz vom 17. Mai 1961 über die Erhebung von Ansprüchen der Auffangorganisationen auf Rückstellung von Vermögenswerten nach den Rückstellungsgesetzen (4. Rückstellungsanspruchsgesetz – 4. RStAG)*[1376] schuf in seinem Anwendungsbereich die Möglichkeit, entzogenes Vermögen an die einzelnen restitutionsberechtigten Verfolgten zurückzustellen.

aa. Die Fristenproblematik nach Inkrafttreten des Staatsvertrages

Die Republik Österreich hatte vor Inkrafttreten des Staatsvertrages die Fristen für die Erhebung von Rückstellungsansprüchen nach den einzelnen Rückstellungsgesetzen mehrmals verlängert.[1377] Abgesehen vom Anwendungsbereich des 1. StVDG liefen die allgemeinen Fristen jedoch bereits am 30. Juni 1954[1378] und damit vor Inkrafttreten des Staatsvertrages ab.[1379]

Hintergrund der Entscheidung, die Fristen nicht zu verlängern, war der auf Österreich ausgeübte politische Druck, Maßnahmen zur Kollektivrestitution hinsichtlich des so genannten erbenlosen Vermögens im Anwendungsbereich des späteren Art. 26 Abs. 2 StV zu treffen.[1380]

[1376] BGBl. 1961/133. Zu den übrigen Rückstellungsanspruchsgesetzen vgl. Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 9.

[1377] Umfassend Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 10. Zu Art und Weise der Fristenverlängerung vgl. die scharfe Kritik von Klang, JBl. 1950, S. 77 ff., 79. Vgl. auch R. Braun, JBl. 1952, S. 80 ff.

[1378] Oberhammer/Reinisch, ZaöRV 2000, S. 737 ff., 751.

[1379] Klein, ÖJZ 1969, S. 89 ff., 92.

[1380] Walch, Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich, S. 111 ff.; vgl. auch BKA-AA, GrZ. 162851-6VR/54, Zl.162852-

Bereits § 14 Abs. 5 S. 2 des 3. RStG hatte die Einrichtung eines Fonds durch späteres besonderes Bundesgesetz vorgesehen, der Ansprüche geltend machen sollte, die nicht fristgerecht oder mangels Aktivlegitimation nicht nach dem 3. RStG erhoben werden konnten.[1381] Eine diesbezügliche Regelung wurde jedoch bis auf weiteres nicht getroffen.

Österreich vertrat den Standpunkt, die Regelung der Auffangorganisationen und ihrer Aktivlegitimation für die Stellung von Restitutionsansprüchen könne erst erfolgen, wenn die Individualrestitution abgeschlossen wäre. Erst dann könne man davon ausgehen, dass die Vermögen i.S.v. Art. 26 Abs. 2 StV nicht beansprucht würden.[1382] Diese Ansicht kann nicht von der Hand gewiesen werden, und die späteren Schwierigkeiten bei der Bewältigung von indirekten Restitutionsansprüchen von Individualberechtigten gegen die Sammelstellen belegen die Nachteile bei der gleichzeitigen Verfolgung von Individual- und Kollektivansprüchen.

Österreich wurde daraufhin vorgeworfen, die Umsetzung des Fonds für erbenloses Vermögen ungerechtfertigt zu verzögern und stand unter politischem Druck, den Fonds zu errichten.[1383] Daraufhin fiel die Entscheidung, die Anspruchsfristen nach den Rückstellungsgesetzen auslaufen zu lassen.[1384]

6VR/54, v. 10. 5. 1954, ÖStA, AdR/01, Karton 01/VR 1.) Österreichische Rückstellungsgesetze 2.) Restitution in Tirol.

1381 Haindl, ÖJZ 1961, S. 316; Klein, ÖJZ 1969, S. 89 ff., 90; Zimmeter, ÖJZ 1951, S. 56 ff.

1382 Anderer Ansicht R. Braun, JBl. 1952, S. 80 ff., 81.

1383 Vgl. Jellinek, in: Fraenkel, The Jews of Austria, S. 395 ff., 417. Vgl. auch den Sitzungsbericht einer interministeriellen Sitzung vom 26. 5. 1954, BKA-AA, GrZ. 162851-6VR/54, Zl. 163.196-6VR/54 v. 3. 6. 1954, ÖStA, AdR/01, Karton 01/VR 1.) Österreichische Rückstellungsgesetze 2.) Restitution in Tirol, in dem darauf hingewiesen wird, dass nur im Falle eines schriftlichen Begehrens aller Besatzungsmächte eine neuerliche Fristverlängerung in Betracht käme. Andernfalls würde sich Österreich erneut dem Vorwurf aussetzen, das nicht beanspruchte Vermögen nicht herausgeben zu wollen.

1384 Das BKA-AA hatte demgegenüber angeregt, eine von der britischen Botschaft gewünschte Fristverlängerung für Ansprüche nach dem 3. RStG vorzunehmen. Vgl. die Äußerung der Abteilung 6VR zu Zl. 143.842-Pol/54, BKA-AA, GrZ. 162851-6VR/54, Zl. 163.089-6VR/54, v. 26. 5. 1954, ÖStA, AdR/01, Karton 01/VR 1.) Österreichische Rückstellungsgesetze 2.) Restitution in Tirol. Das BMF kam dieser Anregung nicht nach, womit die Frist am 30. 6. 1954 ablief. BKA-AA, GrZ. 162851, Zl. 164679-6VR/54, v. 14. 9. 1954; GrZ. 162851-6VR/54, Zl. 1683389-6VR/54,

Nach Inkrafttreten des Staatsvertrages wurden jedoch von Verfolgten und deren Rechtsnachfolgern in einer Vielzahl von Fällen auf Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV gestützte Restitutionsansprüche erhoben.[1385] Die Rechtsprechung der österreichischen Gerichte ging zu Recht von der mangelnden unmittelbaren Anwendbarkeit des Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV und seiner Fristenregelung aus und wies neu eingebrachte Rückstellungsanträge als verfristet zurück.[1386]

Wie jedoch oben bei der Auslegung von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV dargelegt,[1387] durfte die Frist für die Erhebung von Restitutionsansprüchen nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Staatsvertrages ablaufen. Da die Vertragsvorschrift des Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV nicht unmittelbar anwendbar war, konnte die Frist erst mit einer vertragskonformen Umsetzung im innerstaatlichen Recht anlaufen und durfte dann nicht weniger als sechs Monate betragen. Die Republik Österreich war damit völkerrechtlich zur Umsetzung der Fristenregelung im innerstaatlichen Recht verpflichtet, auch wenn dies eine Wiedereröffnung bereits abgelaufener Fristen nach den Rückstellungsgesetzen bedeutete.

Dementsprechend sah auch der Notenwechsel Österreichs mit den Westmächten vom Mai 1959 in Punkt A. V. vor, dass in Fällen, in denen ein Verfolgter es unterlassen hatte, innerhalb der Fristen der österreichischen Rückstellungsgesetze seine Ansprüche geltend zu machen, diesem die Gelegenheit gegeben werden sollte, im Sinne der österreichischen Rückstellungsgesetze Befriedigung für seinen Anspruch zu erhalten. Diese Regelung lief auf eine Verpflichtung zur Wiedereröffnung der Anspruchsfristen hinaus.[1388]

Die Republik Österreich blieb damit sowohl nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV wie auch nach dem Notenwechsel vom Mai 1959 verpflichtet, die Fristenregelung für die Erhebung von Restitutionsansprüchen in innerstaatliches Recht umzusetzen.

ÖStA, AdR/01, Karton 01/VR 1.) Österreichische Rückstellungsgesetze 2.) Restitution in Tirol.

[1385] Klein, ÖJZ 1969, S. 89 ff., 93, spricht von mehr als 16 000 Anmeldungen, die auf Art. 25 und 26 StV gestützt wurden.

[1386] Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 8. A. Vgl. auch Klein, ÖJZ 1969, S. 89 ff., 93.

[1387] Vgl. oben Teil II. C. I. 5.

[1388] Vgl. oben Teil II. D. II. 3. b. ee.

bb. Die Lösung des 4. Rückstellungsanspruchgesetzes

Das 4. RStAG sah eine Lösung der Fristenproblematik durch die Einräumung von Ausfolgungsansprüchen Individualgeschädigter gegen die Sammelstellen vor, die eine indirekte Restitution entzogenen Vermögens ermöglichten. [1389]

aaa. Die Erweiterung der Aktivlegitimation der Sammelstellen gem. § 3 des 4. RStAG

§ 3 des 4. RStAG sah zunächst die Erweiterung der Antragsbefugnis der Sammelstellen auf entzogene Vermögenschaften, deren Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger in der Zeit vom 27. Juli 1955 bis einschließlich 26. Jänner 1956 im Sinne des § 26 Abs. 2 StV eine Anmeldung erstattet hatten, die eine Feststellung der entzogenen Vermögenschaften ermöglichten, vor. § 3 Abs. 3 S. 1 AOG i.d.F. der Auffangorganisationengesetz-Novelle[1390] hatte vorgesehen, dass die Sammelstellen nicht zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen berechtigt waren, wenn der Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages tatsächlich eine Anmeldung erstattet hatten. Gem. S. 2 dieser Vorschrift sollte die Geltendmachung diesbezüglicher Ansprüche einer weiteren gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben, die mit dem 4. StAG erfolgte.

Damit wurden die Sammelstellen in die Lage versetzt, Rückstellungsansprüche auch auf entzogenes Vermögen geltend zu machen, das von den Individualberechtigten bereits unter Berufung auf Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV beansprucht worden war.[1391]

[1389] Die Westalliierten hatten diesbezüglich gegenüber der österreichischen Bundesregierung den Vorwurf einer verzögerten Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Notenwechsel erhoben. Vgl. Note Nr. 520 der amerikanischen Botschaft v. 13. 10. 1959. BKA-AA, GrZ. 256041-VR/59, Zl. 261.267-VR/59, 4. 12. 1959, Bestand BMAA. Aus den Akten geht hervor, dass sich die Bundesregierung um eine Verabschiedung des 4. RStAG durch das Parlament bemüht hat. BKA-AA, GrZ. 256041-VR/59, Zl. 262.136-VR/59, 4. 12. 1959, Bestand BMAA.

[1390] Bundesgesetz vom 16. 12. 1958, womit das Auffangorganisationengesetz abgeändert wird (Auffangorganisationengesetz-Novelle), BGBl. 1958/285.

[1391] Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 8. D. I.

bbb. Die Ausfolgung rückgestellten Vermögens durch die Sammelstellen an die Individualberechtigten gem. §§ 7 und 10 des 4. RStAG

Gem. § 7 des 4. RStAG bestand für den geschädigten Eigentümer die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes durch Mitteilung an die Sammelstellen, die Ausfolgung des rückgestellten Vermögens zu beanspruchen. Gem. § 7 S. 2 des 4. RStAG bezog sich die Ausfolgung auch auf das Vermögen, das den Sammelstellen auf Grund eines Vergleiches oder sonstigen Vertrages zugekommen war.[1392] Gem. § 10 Abs. 1 des 4. RStAG konnten die Sammelstellen zudem an Stelle der Weiterverfolgung eines von ihr im eigenen Namen eingebrachten Rückstellungsantrags, auf Mitteilung des Ausfolgungsbegehrens durch den geschädigten Eigentümer hin, diesem den Rückstellungsanspruch abtreten.[1393]

ccc. Die Aktivlegitimation für die Ausfolgung rückgestellter Vermögen durch die Sammelstellen

Das Recht, von den Sammelstellen die Ausfolgung von rückgestelltem Vermögen zu verlangen, stand zum einen dem geschädigten Eigentümer selbst zu. Gem. § 11 Abs. 1 des 4. RStAG fanden die für geschädigte Eigentümer geltenden Bestimmungen zum anderen aber auch auf jene gesetzlichen Erben Anwendung, die durch die Bestimmungen der § 2 Abs. 2 des Ersten und Zweiten Rückstellungsgesetzes, beziehungsweise des § 14 Abs. 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes von der wirksamen Erhebung eines Rückstellungsanspruchs ausgeschlossen waren.[1394] Damit wurde indirekt die Beschränkung der Restitutionsansprüche von Rechtsnachfolgern rückgängig gemacht.[1395] Diese Erweiterung der Anspruchsberechtigung entsprach Punkt A. V. des Notenwechsels,[1396] in dem vorgesehen war, dass

---

[1392] Gem. § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 5. 4. 1962 über die Aufteilung der Mittel der „Sammelstellen", BGBl. 1962/108, war bei der Feststellung der flüssigen Mittel der Sammelstellen auf das voraussichtliche Erfordernis der Ausfolgung von Vermögen bzw. dessen Erlöses an die geschädigten Eigentümer gem. § 8 Abs. 1 und 2 des 4. RStAG Bedacht zu nehmen.

[1393] Klein, ÖJZ 1969, S. 89 ff., 90.

[1394] Vgl. hierzu Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 8. f. V.

[1395] Klein, ÖJZ 1969, S. 89 ff., 90.

[1396] Vgl. oben Teil II. D. II. 3. b. ee.

auch dem Rechtsnachfolger des Verfolgten ein Restitutionsanspruch zustehen sollte.

ddd. Die Ausfolgung rückgestellter Vermögen als indirekte Form der Individualrestitution

Die nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV Individualberechtigten hatten damit keinen unmittelbaren Restitutionsanspruch gegen den Entzieher, Erwerber oder gegenwärtigen Besitzer des entzogenen Vermögens, sondern lediglich einen Anspruch gegen die Sammelstellen, der ihnen im Regelfall eine indirekte Restitution vermitteln konnte.

Für diese Lösung sprachen systematische Gründe. Bei formaler Betrachtungsweise war den Sammelstellen das Vermögen der Verfolgten durch das Auffangorganisationengesetz übertragen worden.[1397] Es entsprach damit der rechtlichen Logik, dass Individualansprüche Verfolgter nur mehr gegen die Sammelstellen geltend gemacht werden konnten.[1398] Im Übrigen entsprach diese Lösung auch Punkt A.V. des Notenwechsels vom Mai 1959, der ausdrücklich vorsah, dass die Berücksichtigung von Ansprüchen Verfolgter, die ihre Rückstellungsansprüche nicht innerhalb der Fristen nach den Rückstellungsgesetzen geltend gemacht hatten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über erblose oder nicht beanspruchte Vermögen gem. Art. 26 Abs. 2 StV erfolgen sollte.

[1397] Vgl. unten B. III.

[1398] Vgl. die erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvorlage zum 4. RStAG, 66. d. B., IX. GP, 16. 10. 1959, S. 8, zu § 10: „Wenn auch die Rückstellungsgesetze schon vor mehr als zehn Jahren geschaffen worden sind und nahezu während dieser ganzen Zeit den ‚geschädigten Eigentümern' die Fristen zur Anspruchserhebung offen standen, so haben doch eine Reihe von Personen von diesen Fristen keine Kenntnis erlangt oder vermeinten, bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages mit der Bekanntgabe ihrer Ansprüche warten zu können. Da aber der Staatsvertrag keine Verlängerung oder Neueröffnung der Fristen gebracht hat, erschien es billig, den geschädigten Eigentümern eine letzte, allerdings verhältnismäßig kurze Frist zu geben, um ihre Ansprüche geltend machen zu können, dies jedoch nur gegen die Sammelstellen, da ja die Ansprüche bereits auf diese übertragen worden sind. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der geschädigte Eigentümer in diesen Fällen dann der primär Restitutionsanspruchsberechtigte ist."

eee. Die Rechtsstellung des Individualberechtigten gem. § 8 des 4. RStAG

§ 8 des 4. RStAG trifft hinsichtlich der Rechtsstellung des Individualberechtigten eine differenzierende Regelung.

(1.) Der Anspruch auf Ausfolgung gegen die Sammelstellen gem. § 8 Abs. 1 des 4. RStAG

§ 8 Abs. 1 des 4. RStAG sieht einen echten Anspruch auf Ausfolgung zugunsten derjenigen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger, die eine Anmeldung i.S.v. § 3 Abs. 1 erstattet hatten, vor. Diese konnten durch einfache Mitteilung an die Sammelstellen die Ausfolgung verlangen, wobei die Sammelstellen verpflichtet waren, das ihnen zukommende Vermögen so rasch wie möglich, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten, dem geschädigten Eigentümer auszufolgen.[1399] Gem. § 10 Abs. 1 des 4. RStAG waren die Sammelstellen auch berechtigt, den Rückstellungsanspruch nach erfolgter Mitteilung abzutreten. Die gerichtliche Geltendmachung des Ausfolgungsanspruchs gegen die Sammelstellen war nach § 9 Abs. 1 des 4. RStAG möglich.[1400]

Problematisch an dieser Regelung erscheint, dass diejenigen Anmeldungen, die im Vertrauen auf Art. 26 StV vorsorglich erfolgt waren, ohne dass eine innerstaatliche Regelung ein diesbezügliches Verfahren vorgesehen hätte, und die von der Rechtsprechung österreichischer Gerichte bis dahin als rechtlich bedeutungslos behandelt worden waren,[1401] rückwirkend eine entscheidende Bedeutung für die Anspruchsberechtigung erlangten und nach § 9 Abs. 2 von den Gerichten zu Beweiszwecken herangezogen werden konnten. Soweit das 4. RStAG den Individualberechtigten einen echten, d.h. notfalls gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Ausfolgung einräumte, d.h. für diejenigen, die tatsächlich unter Berufung auf Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV

[1399] Vgl. hierzu Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 8. f. IV.

[1400] Klein, ÖJZ 1969, S. 89 ff., 90.

[1401] Zu Art. 25 StV vgl. ORK, Rkv 49/56, v. 21. 8. 1956, unveröffentlicht, S. 7: „Wenn es in Art. 25 des Staatsvertrages nun heißt ‚in Fällen, in denen das Eigentum nicht innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages zurückgegeben worden ist, ist die Anmeldung zwecks Rückgabe des Eigentums bei den österreichischen Behörden, spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages vorzunehmen‘, so handelt es sich auch hier um eine Bestimmung, die eines Ausführungsgesetzes bedarf, da ja daraus nicht hervorgeht, auf welche Weise und bei welcher Behörde diese vorzunehmen ist.“

innerhalb von sechs Monaten einen Anspruch auf Restitution gestellt hatten, lässt sich jedoch von einer noch vertragsgemäßen, wenn auch indirekten Umsetzung sprechen. Vom Standpunkt des Völkerrechts zählte das Ergebnis der Vertragserfüllung, nicht der Weg auf dem dieses erreicht wurde.[1402] Die Republik Österreich war deshalb nicht daran gehindert, rückwirkend eine Anspruchsberechtigung an die Erstattung einer Anmeldung zu knüpfen.

Hinzu kommt ein weiterer Nachteil für die Verfolgten, die unter § 8 Abs. 1 des 4. RStAG fielen: Sie hatten mit ihrer Anmeldung Restitutionsansprüche bereits geltend gemacht, mussten diese nun jedoch erneut gem. § 7 i.V.m. § 8 Abs. 1 des 4. RStAG den Sammelstellen binnen eines Jahres mitteilen, um eine Ausfolgung oder Abtretung zu erreichen. Wurde eine fristgerechte Mitteilung nicht erbracht, so konnten die Sammelstellen zwar Rückstellungsansprüche auf das angemeldete Vermögen erheben. Sie waren aber nicht mehr verpflichtet, dieses an den Individualgeschädigten auszufolgen. Die Sammelstellen konnten vielmehr dann das Vermögen verwerten und dem Zweck des Art. 26 Abs. 2 StV entsprechend verwenden. Trotz dieser Benachteiligung muss der Zwang zur erneuten Erhebung von Ausfolgungsansprüchen als noch im Rahmen des Umsetzungsspielraums der Republik Österreich nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV liegend betrachtet werden.

§ 8 Abs. 1 des 4. RStAG räumt den Individualberechtigten einen echten, rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Ausfolgung von entzogenem Vermögen und damit die Möglichkeit einer indirekten Restitution ein.

(2.) Die Ausfolgungsmöglichkeit seitens der Sammelstellen gem. § 8 Abs. 2 des 4. RStAG

Anders dagegen stellte sich gem. § 8 Abs. 2 des 4. RStAG die Rechtslage für diejenigen geschädigten Eigentümer dar, die es unterlassen hatten, eine vorsorgliche Anmeldung zu erstatten.

Sie hatten keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Ausfolgung gegen die Sammelstellen.[1403] Nach dem Wortlaut von § 8 Abs. 2 konnten die Sammelstellen auf Grund der Mitteilung des Ausfolgungsbegehrens

[1402] Vgl. oben A.

[1403] Vgl. die erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvorlage zum 4. RStAG, 66 d. B., IX. GP, 16. 10. 1959, S. 8, zu § 11: „Hat allerdings ein geschädigter Eigentümer keine fristgerechte Anmeldung vorgenommen, dann ist es in das Belieben der ‚Sammelstelle' gestellt, ihm das Vermögen herauszugeben."

i.S.v. § 7 des 4. RStAG das ihnen zukommende Vermögen ausfolgen bzw. den Rückstellungsanspruch abtreten, d.h. die Sammelstellen waren zur Ausfolgung oder Abtretung berechtigt.[1404] Dagegen waren sie nicht zur Ausfolgung an den geschädigten Eigentümer verpflichtet, sondern konnten diese auch nach ihrem Ermessen verweigern.[1405] Auch der nach § 9 des 4. RStAG vorgesehene Rechtsweg konnte damit den Restitutionsberechtigten nicht helfen, ihre Restitutionsansprüche durchzusetzen, da das materielle Recht ihnen keinen Anspruch im Sinne eines subjektiven Rechts zuerkannte.

§ 8 Abs. 2 des 4. RStAG sah damit für den Individualberechtigten keinen durchsetzbaren Anspruch auf Individualrestitution vor.

cc. Die Vereinbarkeit der Bestimmungen des 4. RStAG mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich zur Individualrestitution

Die vom österreichischen Gesetzgeber gewählte Lösung der Fristenproblematik über die Ausfolgung entzogenen Vermögens durch die Sammelstellen und damit über eine indirekte Restitution hatte für Österreich den Vorteil, eine allgemeine und rückwirkende Wiedereröffnung der Anspruchsfristen nach den einzelnen Rückstellungsgesetzen zu vermeiden. Damit stellt sich zum einen die Frage, ob die Einräumung indirekter Restitutionsmöglichkeiten zugunsten der Individualberechtigten eine vertragskonforme Umsetzung der Fristenregelung für diejenigen Verfolgten, die ihre Restitutionsansprüche erst nach Inkrafttreten des Staatsvertrages

---

[1404] Vgl. hierzu Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 8. f. IV.

[1405] Die alliierten Rückerstattungsregelungen in Westdeutschland sahen eine ähnliche Regelung hinsichtlich der verfristeten Rückerstattungsansprüche Verfolgter vor. Hatten es die Berechtigten, aus welchen Gründen auch immer, versäumt, ihre Ansprüche innerhalb der Fristen der Rückerstattungsgesetze geltend zu machen, waren diese unwiderruflich auf die Nachfolgeorganisationen übergegangen. Weismann, in Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 725 ff., 751 f. Um die Nachteile für die säumigen Berechtigten zumindest abzumildern, hatten die Nachfolgeorganisationen, die Möglichkeit – nicht die Pflicht –, deren Ansprüche in einem Billigkeitsverfahren zu berücksichtigen. Schmidt, RzW 1978, S. 44 ff., 45 f.; Weismann, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 725 ff., 765 ff. Im Unterschied zur Rechtslage in Westdeutschland konnten die nach Art. 26 StV Restitutionsberechtigten jedoch wegen der mangelnden Umsetzung der Fristenregelung durch die österreichische Rechtsordnung nicht als säumige Berechtigte behandelt werden.

geltend machten, darstellt. Das 4. RStAG wirft in seiner konkreten Ausgestaltung jedoch weitere Probleme der Vertragserfüllung nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV und nach dem Notenwechsel vom Mai 1959 auf. Es erscheint deshalb fraglich, ob die Verweisung der Restitutionsberechtigten auf die Ausfolgung des rückstellbaren Gutes durch die Sammelstellen als zureichende Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs angesehen werden kann.

aaa. Die Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Fristenproblematik

Aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 26 Abs. 2 StV ergibt sich, dass den Verfolgten für die Geltendmachung von Restitutionsansprüchen zumindest eine Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages, die erst mit der Umsetzung in innerstaatliches Recht anlaufen konnte, eingeräumt werden musste.[1406] Darüber hinausgehend sah Punkt A. V. des Notenwechsels vom Mai 1959 vor, dass den Verfolgten die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, Ansprüche innerhalb eines Jahres nach Erlass der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften zu erheben.[1407]

(1.) Die Frist für die Erhebung von Ausfolgungsansprüchen gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 7 des 4. RStAG

Gem. § 7 des 4. RStAG stand es dem geschädigten Eigentümer frei, innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Sammelstellen mitzuteilen, dass er die Ausfolgung des ursprünglich entzogenen Vermögens beanspruchte. Die Dauer der Frist entspricht den völkerrechtlichen Vorgaben. Da derjenige Individualberechtigte, der eine Anmeldung i.S.d. § 3 des 4. RStAG erstattet hatte, einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Ausfolgung hatte, konnte er eine effektive, wenn auch indirekte Restitution seines Vermögens erreichen. Dies hat zur Folge, dass Geschädigte die ihre Ansprüche nach § 3 des 4. RStAG zwar angemeldet, aber keinen Ausfolgungsanspruch gegen die Sammelstellen geltend gemacht hatten, ihrer Restitutionsansprüche aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV verlustig gingen.

[1406] Vgl. oben Teil II. C. I. 5.

[1407] Vgl. oben Teil II. D. II. 3. b. ee.

Die Regelung des § 8 Abs. 1 i.V.m. § 7 des 4. RStAG steht damit im Einklang mit den völkerrechtlichen Restitutionsverpflichtungen.

(2.) Die Frist für die Erhebung von Ausfolgungsbegehren gem. § 8 Abs. 2 i.V.m. § 7 des 4. RStAG

Auch für diejenigen Verfolgten, die es unterlassen hatten, eine Anmeldung i.S.d. § 3 des 4. RStAG zu erstatten, betrug die Frist für die Mitteilung an die Sammelstellen gem. § 7 des 4. RStAG ein Jahr und entsprach damit den völkerrechtlichen Vorgaben.

Im Unterschied zu § 8 Abs. 1 hatten die Individualberechtigten gem. § 8 Abs. 2 des 4. RStAG jedoch kein rechtlich durchsetzbares Recht auf Ausfolgung ihres ursprünglich entzogenen Vermögens.

Es erscheint deshalb fraglich, ob die Verweisung der Verfolgten auf ein bloßes Ausfolgungsbegehren eine hinreichende Umsetzung der völkerrechtlichen Restitutionsverpflichtungen darstellt.

Bejahendenfalls hätte dies zur Konsequenz, dass eine Heilung der unzureichenden Umsetzung der Verpflichtung, Rückstellungsfristen nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages neu bzw. wieder zu eröffnen, eingetreten wäre. Jeder Verfolgte hatte die Möglichkeit, eine solche Ausfolgung zu beantragen. Wenn er es unterließ, eine Ausfolgung geltend zu machen, so hätte er seinen Restitutionsanspruch aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV verwirkt. Damit läge weder eine Verletzung von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV noch eine Verletzung des Notenwechsels vom Mai 1959 vor.

Dagegen spricht, dass die Verfolgten keinen echten Anspruch auf Ausfolgung nach dem 4. RStAG gegen die Sammelstellen hatten und insofern von vornherein keine ausreichende Umsetzung der Restitutionsverpflichtung gegeben war, auch wenn die Sammelstellen zugesagt hatten, derartige Begehren ausnahmslos zu erfüllen. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV und Punkt A. V. des Notenwechsels geboten nicht lediglich die Einräumung bestimmter Fristen für die Erhebung von Restitutionsansprüchen, sondern die effektive Restitution von entzogenem Vermögen, nachdem diese Ansprüche fristgerecht geltend gemacht worden waren. Wenn das innerstaatliche Recht keinen effektiven Anspruch auf Durchsetzung der Restitution vorsieht, d.h. wenn der Geschädigte im Falle der Weigerung der Sammelstellen, einen restitutionspflichtigen Gegenstand auszufolgen, über keinen Rechtsschutz verfügt, um die Ausfolgung gerichtlich zu erzwingen, so ist eine derartige

gesetzgeberische Lösung nicht effektiv.[1408] Sie kann eine Restitution nicht sicherstellen und stellt damit keine vertragskonforme Umsetzung von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV dar. Damit liegt eine Verletzung von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV auch dann vor, wenn Geschädigte im Hinblick auf die unzureichende Rechtslage von vornherein kein Ausfolgungsbegehren an die Sammelstellen gerichtet hatten. Die Geschädigten brauchten sich nicht auf eine unzureichende Umsetzung von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV verweisen zu lassen.

Gleiches gilt für die Verletzung von Punkt A. V. des Notenwechsels vom Mai 1959.[1409] Die gem. § 8 Abs. 2 4. RStAG schwächere Rechtsstellung derjenigen Verfolgten, die keine Ansprüche i.S.d. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 3 des 4. RStAG angemeldet hatten, steht eindeutig im Widerspruch zu den Verpflichtungen, die Österreich in Punkt A.V. des Notenwechsels vom Mai 1959 übernommen hatte. Nach dieser Vorschrift war für alle Fälle, in denen ein Verfolgter die fristgemäße Geltendmachung seiner Ansprüche nach den österreichischen Rückstellungsgesetzgebung unterlassen hatte, vorgesehen, dass dieser oder sein Rechtsnachfolger die Möglichkeit haben sollte, „im Sinne der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung Befriedigung für seinen Anspruch zu erhalten." Eine Differenzierung zwischen Verfolgten, die eine Anmeldung erstattet hatten und denjenigen, die eine Anmeldung unterlassen hatten, war in Punkt A. V. nicht vorgesehen. Ihre Zulässigkeit kann deshalb nicht unterstellt werden. Die Schlechterstellung nach § 8 Abs. 2 4. RStAG derjenigen Verfolgten, die eine Anmeldung unterlassen hatten, war deshalb mit Punkt A. V. des Notenwechsels vom Mai 1959 nicht vereinbar.

In diesem Zusammenhang scheidet eine Verletzung der Restitutionsverpflichtung nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV nur in denjenigen Fällen aus, in denen ein Restitutionsberechtigter tatsächlich ein Ausfolgungsbegehren gem. § 8 Abs. 2 an die Sammelstellen gerichtet und die Sammelstellen das entzogene Vermögen dem Verfolgten ausgefolgt haben. Auch in diesen Fällen ist allein das vertragskonforme Ergebnis maßgebend, auch wenn es über eine an sich unzureichende Vertragsumsetzung bewirkt worden ist.

Im Übrigen stellt die Regelung des § 8 Abs. 2 des 4. RStAG keine hinreichende Erfüllung der völkerrechtlichen Restitutionsverpflichtungen der Republik Österreich dar.

[1408] Vgl. oben A.

[1409] Vgl. oben Teil II. D. II. 3. b. ee.

bbb. Die Abhängigkeit des individuellen Ausfolgungsanspruchs von der Aktivlegitimation der Sammelstellen und der Ausübung von Rückstellungsansprüchen

Auch in den Fällen, in denen die Restitutionsberechtigten eine Anmeldung gem. § 8 Abs. 1 vorgenommen hatten und ihnen damit ein durchsetzbarer Anspruch auf Ausfolgung ihres entzogenen Vermögens zustand, weist die Lösung des 4. RStAG Defizite bei der Durchführung der Verpflichtung aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV und dem Notenwechsel vom Mai 1959 auf.

Diese Defizite beruhen auf der Abhängigkeit des Ausfolgungsanspruchs von der Aktivlegitimation der Sammelstellen.[1410]

(1.) Der Ausschluss der Naturalrestitution gem. § 7 2. Hs des 4. RStAG

Die Regelung des § 7 2. Hs, wonach sich der Ausfolgungsanspruch auch auf Vermögen bezog, das den Sammelstellen auf Grund eines Vergleiches oder sonstigen Vertrages an Stelle des entzogenen Vermögens zugekommen war, zeigte die Schwierigkeit einer indirekten Restitution.

Den Verfolgten, denen Vermögen entzogen worden war, wurde damit in den Fällen, in denen die Sammelstellen bereits über die Rückstellungsansprüche durch Vertrag verfügt hatten, der Weg der Naturalrestitution, auf die sie an sich Anspruch gehabt hätten, versperrt.[1411]

Dagegen deutet die Formulierung des Notenwechsels in Punkt A. V.,[1412] wonach der Verfolgte Befriedigung für seinen Anspruch erhalten sollte, darauf hin, dass eine Naturalrestitution in Ausnahmefällen nicht geboten war.

Hieraus ist zu schließen, dass ausnahmsweise keine Naturalrestitution erforderlich war, wenn die Sammelstellen bereits tätig geworden waren.

[1410] Vgl. unten B. III. 2. c. aa. und bb.

[1411] Ein Aide Mémoire der Britischen Botschaft vom 1. 12. 1960 zum 4. RStAG wies darauf hin, dass eine Regelung, welche die Sammelstellen lediglich zu einer Entschädigung in Geld anstelle einer Naturalrestitution berechtigen würde, mit Art. 26 Abs. 2 StV unvereinbar wäre. BKA-AA, GrZ. 22355-VR/60, Zl. 27. 950-VR/60, 1. 12. 1960, Bestand BMAA. Vgl. auch das ähnlich formulierte Aide Mémoire der amerikanischen Botschaft vom 5. 12. 1960, BKA-AA, GrZ. 22355-VR/60, Zl. 28.008-VR/60, 7. 12. 1960, Bestand BMAA.

[1412] Vgl. oben Teil II. D. II. 3. b. ee.

Wenn auch diese Lösung für den Verfolgten Härten mit sich bringen konnte, erscheint sie dennoch nach den Maßstäben juristischer Logik nachvollziehbar. Die nicht beanspruchten Rechte auf Rückstellung waren formal bereits durch das Auffangorganisationengesetz den Sammelstellen übertragen worden.[1413] Hatte die Sammelstelle bereits über rückstellungspflichtiges Vermögen verfügt, so war der Anspruch auf Naturalrestitution untergegangen. Die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 2 StV wirkte sich zum Nachteil derjenigen Verfolgten aus, die ihre Ansprüche nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV erst nach Inkrafttreten des Staatsvertrages geltend gemacht hatten. In dieser Situation lag eine Kollision zwischen Individual- und Kollektivrestitution vor. Hierin manifestierte sich der absehbare Nachteil aus dem Beginn der Kollektivrestitution vor Abschluss der Individualrestitution, der die Republik Österreich zunächst davon abgehalten hatte, Maßnahmen hinsichtlich des so genannten erbenlosen Vermögens zu treffen.

Angesichts der besonderen Konstellation eines Konflikts zwischen den Vertragszielen nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 und Art. 26 Abs. 2 StV ist davon auszugehen, dass die Regelung des § 7 2. Hs des 4. RStAG mit den völkerrechtlichen Vorgaben aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV und dem Notenwechsel vom Mai 1959 vereinbar ist.

(2.) Der Ausschluss von Ausfolgungsansprüchen gegen die Sammelstellen in Bezug auf Ansprüche nach dem 5., 6. und 7. RStG

Das 4. RStAG hatte in §§ 1 und 2 vorgesehen, dass den Sammelstellen die Rechte der geschädigten Eigentümer bzw. Inhaber nach dem 1. 2. und 3. RStG zukommen sollten und dass dies sinngemäß auch auf die Aktivlegitimation nach dem 5. und 7. RStG gelten sollte. Hieraus ergibt sich, dass nur das entzogene Vermögen, welches von den Sammelstellen selbst beansprucht werden konnte, auch unter den Ausfolgungsanspruch der Restitutionsberechtigten gem. § 7 i.V.m. § 8 des 4. RStAG fiel.

Der Ausfolgungsanspruch war deshalb auch materiell-rechtlich von der Aktivlegitimation der Sammelstellen abhängig. War eine Berechtigung zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen durch die Sammelstellen nicht vorgesehen, so scheiterte auch die Individualrestitution an

[1413] Vgl. hierzu unten B. III. 2.

den Berechtigten. Mängel bei der Umsetzung von Art. 26 Abs. 2 wirkten sich damit auch bei der indirekten Restitution im Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV aus.

Da das 4. RStAG keine Berechtigung der Sammelstellen für die Geltendmachung von Rechten nach dem 6. RStG vorsah,[1414] schied insoweit auch ein Ausfolgungsanspruch für den Restitutionsberechtigten aus. Wenn damit eine Geltendmachung des individuellen Restitutionsanspruch gegen die Sammelstellen nicht möglich war, lag in diesem Bereich eine unzureichende Umsetzung der völkerrechtlichen Restitutionsverpflichtung und damit eine Verletzung von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV vor. Gleiches gilt für den Notenwechsel vom Mai 1959, der in Punkt A. V. allgemein von der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung sprach, und das 6. RStG nicht ausdrücklich von seinem Anwendungsbereich ausnahm.[1415]

Dies gilt auch für Ansprüche nach dem 5. und 7. RStG. Bezüglich dieser Ansprüche war der OGH in seinem Urteil vom 24. April 1962 zu dem fragwürdigen Ergebnis gekommen, dass entgegen der ausdrücklichen Regelung in § 2 des 4. RStAG die Sammelstellen nicht berechtigt waren, Ansprüche auf Rückstellung nach dem 5. und 7. RStG geltend zu machen.[1416] Wurde damit entgegen der vertraglichen Verpflichtung gem. Art. 26 Abs. 2 StV die Kollektivrestitution entzogenen Vermögens an die Sammelstellen vereitelt, so waren damit zugleich die Ansprüche der Verfolgten auf Individualrestitution betroffen. Mangels Aktivlegitimation der Sammelstellen wurde die indirekte Restitution an die Verfolgten über den Ausfolgungsanspruch vereitelt.[1417] Die damit verbundene Vertragsverletzung von Art. 26 Abs. 2 stellt zugleich eine Verletzung von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV dar. Gleiches gilt

---

[1414] Vgl. unten B. III. 2. c. bb.

[1415] Vgl. oben Teil II. D. II. 3. b. ee.

[1416] OGH, ÖJZ 1963, S. 41 ff. Vgl. zu diesem Urteil unten B. III. 2. c. cc.

[1417] Die Konstellation in dem vom OGH, ÖJZ 1963, S. 41 ff., entschiedenen Fall verdeutlicht die damit verbundene Problematik. Obwohl dies in den veröffentlichten Urteilsgründen nicht eindeutig zum Ausdruck kommt, scheint es sich um einen Individualkläger zu handeln, der seine Rechte von den Sammelstellen ableitet. Damit kommt eine Abtretung des Rückstellungsanspruchs nach § 10 des 4. RStAG in Betracht. Indem der OGH die Aktivlegitimation der Sammelstellen ablehnt, weist er zugleich das Begehren auf Individualrestitution zurück. Vgl. hierzu Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 8. f. II.

für den Notenwechsel vom Mai 1959,[1418] der in Punkt A. V. allgemein die Verpflichtung der Republik Österreich vorsah, Verfolgten die Möglichkeit zu geben, Befriedigung für ihre Ansprüche zu erhalten, ohne das 5. und 7. RStG von seinem Anwendungsbereich ausdrücklich auszunehmen.

Soweit die Ausfolgung gem. § 8 des 4. RStAG den Verfolgten keine indirekte Restitution ihrer Ansprüche nach dem 5., 6. und 7. RStG vermitteln konnte, liegt eine unzureichende Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV und Punkt A. V. des Notenwechsels vom Mai 1959 vor.

(3.) Die Folgen einer Untätigkeit der Sammelstellen für die indirekte Restitution an Individualberechtigte

Schließlich war die Erhebung von Rückstellungsansprüchen durch die Sammelstellen bis zum 30. Juni 1962 befristet. Wurden die Rückstellungsansprüche durch die Sammelstellen nicht bis zu diesem Zeitpunkt geltend gemacht, waren sie unwiederbringlich verloren. In diesen Fällen konnten die Sammelstellen das entzogene Vermögen weder nach § 8 des 4. RStAG ausfolgen, noch den Rückstellungsanspruch nach § 10 des 4. RStAG an den früheren Inhaber bzw. dessen Rechtsnachfolger abtreten. Damit wurde das Risiko der Rechtsverfolgung den Individualberechtigten aufgebürdet, ohne dass diese einen unmittelbaren Einfluss auf das Verhalten der Sammelstellen gehabt hätten. In diesen Fällen scheiterte auch eine indirekte Individualrestitution, was ebenfalls nicht als mit Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV vereinbar angesehen werden kann.

dd. Ergebnis

Das 4. RStAG ermöglichte in seinem Anwendungsbereich den Individualberechtigten eine indirekte Restitution ihrer entzogenen Vermögen und stellt damit eine Umsetzung der völkerrechtlichen Restitutionsverpflichtungen der Republik Österreich aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV und Punkt A. V. des Notenwechsels vom Mai 1959 dar. Die Konstruktion des 4. RStAG verdeutlicht zugleich die Schwierigkeiten, die aus der Tatsache resultierten, dass die Republik Österreich mit der Kollektivrestitution nach Art. 26

[1418] Vgl. oben Teil II. D. II. 3. b. ee.

Abs. 2 StV begonnen hatte, bevor die Individualrestitution nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV abgeschlossen worden war. Selbst unter Berücksichtigung dieser Schwierigkeiten bleibt fest zu halten, dass die Ausgestaltung der Individualrestitution durch das 4. RStAG insoweit unzureichend war und damit eine mangelhafte Vertragserfüllung darstellt, als

- denjenigen Restitutionsberechtigten, die keine Anmeldung i.S.v. § 3 Abs. 1 des 4. RStAG vorgenommen hatten, gem. § 8 Abs. 2 des 4. RStAG kein durchsetzbarer Anspruch auf die Ausfolgung ihres entzogenen Vermögens eingeräumt wurde.
- die Restitutionsberechtigten wegen mangelnder Aktivlegitimation der Sammelstellen keinen Anspruch auf Ausfolgung von Vermögen hatten, das unter das 5., 6. und 7. RStG fiel.
- die indirekte Restitution an Individualberechtigte von der fristgerechten Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen durch die Sammelstellen abhängig blieb.

Erneut muss betont werden, dass es im Rahmen dieser Untersuchung unmöglich ist, festzustellen, ob und gegebenenfalls wie viele Restitutionsansprüche Verfolgter i.S.v. Art. 26 I S. 1 StV unter diese Defizite fielen und welchen wirtschaftlichen Wert diese darstellten.

l. Spätere Maßnahmen im Bereich der Restitution von Kunstwerken

Die in Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV vorgesehene Frist für die Beanspruchung von entzogenem Eigentum diente vorrangig der Rechtssicherheit und der Sicherung des Rechtsfriedens. Da die Fristenregelung vor allem den Interessen der Republik Österreich diente, kann sie nicht dahingehend ausgelegt werden, dass der österreichische Staat daran gehindert sein sollte, in späteren Gesetzen erneut Ansprüche auf Rückstellung einzuräumen und für deren Geltendmachung Fristen vorzusehen.

So konnte der österreichische Gesetzgeber für nach Art. 26 StV restitutionspflichtiges Vermögen in den §§1 und 2 des *Gesetzes über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes*[1419] und § 1 des 2. Kunst- und

[1419] Bundesgesetz vom 27. 6. 1969 über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes, BGBl. 1969/294. Vgl. hierzu Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 13. A.

Kulturgutbereinigungsgesetzes[1420] Herausgabeansprüche für ehemalige Eigentümer von entzogenem Kunst- und Kulturgut und deren Erben vorsehen.[1421]

Ähnlich verhält es sich mit dem Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen.[1422] Nach § 1 dieses Gesetzes wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Kunstgegenstände aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen unentgeltlich an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Erben zu übereignen, wenn die Kulturgüter Gegenstand eines im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1946[1423] nichtigen Rechtsgeschäftes waren und deshalb entzogen worden waren oder wenn diese als herrenloses Gut unentgeltlich in das fortdauernde Eigentum des Bundes übergegangen waren. Beide Alternativen betreffen nach Art. 26 Abs. 1 und II StV restitutionspflichtiges Vermögen. § 1 Nr. 3 des Gesetzes spricht ausdrücklich von herrenlosem Gut, das unentgeltlich in das Eigentum des Bundes übergegangen ist. Nach § 2 Abs. 1 wird die Möglichkeit eingeräumt, die Kunstgegenstände an den ursprünglichen Eigentümer oder dessen Erben zu übereignen. Falls dieser nicht mehr feststellbar sein sollte, können die Kunstgegenstände an den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus[1424] zum Zwecke der Verwertung übertragen werden, wobei der Verwertungserlös im Sinne des Art. 26

[1420] Bundesgesetz vom 13. 12. 1985 über die Herausgabe und Verwertung ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet (2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz), BGBl. 1986/2. Vgl. hierzu Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 13. B.

[1421] Zur Kunstsammlung von Mauerbach vgl. Seidl-Hohenveldern, in: FS Trinkner, S. 51 ff., 58 ff.; Haslinger, in: Brückler (Hrsg.), Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich, S. 39 ff. Vgl. ferner Heuer, NJW 1999, S. 2558 ff.

[1422] Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. 1998/181. Vgl. hierzu Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 13. C.

[1423] Bundesgesetz vom 15. 5. 1946 über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, BGBl. 1946/106; vgl. oben B. I. 2. a.

[1424] Vgl. Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, BGBl. 1995/432; vgl. hierzu Lukan, Der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, Diplomarbeit, Universität Wien 1999.

Abs. 2 StV zu Gunsten der Opfer des Nationalsozialismus zu verwenden ist.[1425] Allerdings besteht nach § 2 Abs. 2 kein Anspruch auf Übereignung. Es handelt sich damit um eine reine Ermessensvorschrift, wobei das Gesetz keine inhaltlichen Kriterien für die Entscheidungsfindung erkennen lässt.[1426]

3. Zusammenfassung

Die Durchführung der Verpflichtung zur Individualrestitution gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV wurde von der Republik Österreich in einer Vielzahl einzelner gesetzgeberischer Umsetzungsmaßnahmen geregelt. Die Ausdifferenzierung der Maßnahmen nach Sachbereichen diente zum Teil der Sachgerechtigkeit, beruhte zum Teil aber auch auf rein politischen Opportunitätserwägungen und außenpolitischen Notwendigkeiten. Die Aufsplitterung der Restitution auf viele verschiedene und zeitlich auseinanderliegende Rechtsgrundlagen führte aber auch zu einer gewissen Unübersichtlichkeit, und es darf bezweifelt werden, ob diese Lösung den Restitutionsberechtigten die Wiedererlangung ihrer entzogenen Vermögen erleichtert hat.[1427]

Dennoch ist im Ergebnis festzuhalten dass diese Maßnahmen insgesamt zu einem großen Teil eine vertragskonforme Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV bewirkt haben. Soweit sich bei der inhaltlichen Ausgestaltung der einzelnen Rückstellungsgesetze Zweifelsfragen ergeben, ist im allgemeinen von einer impliziten Billigung der Lösung des österreichischen Gesetzgebers durch die Alliierten auszugehen, womit von einer vertragskonformen Erfüllung der völkerrechtlichen Restitutionsverpflichtungen auszugehen ist.

Es verbleiben jedoch in einzelnen Teilbereichen Lücken in der Vertragserfüllung.

[1425] Vgl. hierzu Oberhammer/Reinisch, ZaöRV 2000, S. 737 ff., 756

[1426] Vgl. hierzu nunmehr Punkt 5. des Anhangs A zum österreichisch-amerikanischen Notenwechsel vom 17. 1. 2001, abgedruckt in: AD 2001, S. 90 ff., wonach Österreich die Restitution von Kunstgegenständen aus Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen nach dem Bundesgesetz vom 4. 12. 1998 betreffend die Rückgabe von Kunstgegenständen beschleunigt fortsetzen wird.

[1427] Bailer-Galanda, in: Tálos u.a. (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich, S. 884 ff., 888.

Ein eindeutiger Fall der Nichterfüllung von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV liegt im Fall der unterlassenen Rückstellung von entzogenen Bestandrechten vor.

Hinzu kommen vor allem Fälle, die aus der mangelhaften Umsetzung der Fristenregelung gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV i.V.m. Art. 26 Abs. 2 StV resultierten. Erst das 4. RStAG i.V.m. Punkt A. V. des Notenwechsels vom Mai 1959 ermöglichte es Verfolgten, die es unterlassen hatten, ihre Restitutionsansprüche vor Inkrafttreten des Staatsvertrages geltend zu machen, eine indirekte Restitution ihres entzogenen Vermögens zu erreichen. Aufgrund der Konstruktion des 4. RStAG liegt jedoch eine unzureichende Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV und dem Notenwechsel insoweit vor, als

- den Verfolgten gem. § 8 Abs. 2 des 4. RStAG kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Ausfolgung ihres entzogenen Vermögens gegen die Sammelstellen eingeräumt wurde,
- das 4. RStAG den Verfolgten keine indirekte Restitution ihrer Ansprüche nach dem 5., 6. und 7. RStG zu vermitteln vermochte,
- die indirekte Restitution von einer fristgerechten Erhebung von Rückstellungsansprüchen durch die Sammelstellen abhängig blieb.

In diesen Punkten liegt eine Verletzung der Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV vor.

II. Die Verpflichtung zur Entschädigung gem. Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV und ihre Umsetzung durch die Republik Österreich

Art. 26 Abs. 1 S. 2 des Staatsvertrages geht seinem Wortlaut nach vom Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Bereich der Entschädigung für kriegs- und verfolgungsbedingte Vermögensschäden aus.[1428] Dies bedeutet, dass Opfer nationalsozialistischer Verfolgung nach denselben Maßstäben entschädigt werden sollten wie österreichische Kriegsopfer. Damit bezog sich die Entschädigungspflicht auf alle Arten von Vermögen im Sinne von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV, soweit für den Verlust von vergleichbarem Vermögen durch Kriegsschäden österreichischen Staatsangehörigen Entschädigung gewährt wurde.[1429]

[1428] Braun, JBl. 1955, S. 302 f.

[1429] Vgl. oben Teil II. C. II.

1. Die Entschädigung nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz

1958 wurde erstmals ein Gesetz zur Entschädigung von Sachschäden durch Krieg und Verfolgung (KVSG) erlassen.[1430] Es hatte vorwiegend Fürsorgecharakter, was vor allem durch die auf sozialen Kriterien beruhenden Einschränkungen deutlich wird.[1431]

Der sachliche Anwendungsbereich des KVSG war stark eingeschränkt. Nach § 1 KVSG wurde eine Entschädigung nur für Sachschäden infolge von Wegnahme, Verlust oder Zerstörung von Gegenständen des Hausrates oder der zur Berufsausübung erforderlichen beweglichen Sachen innerhalb der Grenzen des österreichischen Bundesgebiets gewährt. Darüber hinausgehende Sachschäden blieben unberücksichtigt. Die Rechte von Erben der Geschädigten wurden nach § 2 Abs. 2 und 3 KVSG eingeschränkt. Bereits erfolgte Entschädigungszahlungen aus anderen öffentlichen Fonds mussten gem. § 4 KVSG auf die Entschädigung nach dem KVSG angerechnet werden, soweit es sich nicht um Haftentschädigung oder Entschädigung für Gesundheitsschäden handelte.[1432] Nach § 5 Abs. 1 KVSG war eine Entschädigung grdsl.[1433] erst ab einem bestimmten Mindestschaden zu zahlen. Zudem war eine Entschädigung grdsl.[1434] ausgeschlossen, wenn das Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 72.000 öS überstiegen hatte. Die Entschädigung für den Verlust von Berufsinventar war gem. § 10 Abs. 2 KVSG auf maximal

---

[1430] Bundesgesetz vom 25. 6. 1958, über die Gewährung für durch Kriegseinwirkung oder durch politische Verfolgung erlittene Schäden an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen (Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz – KVSG.), BGBl. 1958/127. Vgl. hierzu Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 12. A. Vgl. auch VwGH, A 1/63, v. 6. 12. 1963, ÖJZ 1964, S. 359 f., wonach der österreichische Gesetzgeber bei der Regelung des Entschädigungsverfahrens nach dem KVSG die in Art. 26 Abs. 1 StV übernommene Verpflichtung durchgeführt habe.

[1431] Bailer-Galanda, in: Tálos u.a. (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich, S. 884 ff., 888.

[1432] Zur späteren Begrenzung der Anrechnung von Zahlungen aus dem Hilfsfonds nach Punkt A. III. des Notenwechsels vom Mai 1959 zwischen Österreich und den Westalliierten vgl. oben Teil II. D. II. 3. b. cc.

[1433] Für Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet hatten oder deren Einkommen im Jahre 1955 den Betrag von 9.000 öS nicht überstiegen hatte, wurde gem. § 5 Abs. 2 KVSG eine Ausnahme gemacht.

[1434] Gem. § 5 Abs. 3 KVSG erhöhten sich die in § 5 Abs. 1 und 2 KVSG genannten Einkommensgrenzen für jedes unterhaltsberechtigtes Kind um 3.000 öS.

25.000 öS begrenzt. Die Entschädigung für Wohnungsinventar errechnete sich nach einem Punktesystem für die einzelnen Gegenstände. Zusätzlich konnte gem. § 11 KVSG ein besonderer Härteausgleich vorgenommen werden, wenn die normale Entschädigung nicht ausreichte, um eine besonders schwer wiegende wirtschaftliche Notlage des Geschädigten auszugleichen.

Berechtigt waren nach § 1 KVSG nur physische Personen, nicht dagegen juristische Personen.

Wie in Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV vorgesehen, galt die Entschädigungspflicht nach § 1 KVSG sowohl für Kriegsopfer wie auch für politisch Verfolgte i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV. Da die anspruchsbegründenden und -beschränkenden Voraussetzungen identisch waren, handelte es sich bei der Entschädigung nach dem KVSG um eine Entschädigung für verfolgungsbedingte Verluste, wie sie bei Kriegsschäden österreichischen Staatsangehörigen gegeben wurde. Insofern stellt das KVSG eine korrekte Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs aus Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV dar.

Dennoch wurde die Entschädigungsregelung des KVSG und insbesondere der Ausschluss einer Entschädigung bei Überschreiten der Einkommensgrenze von 72.000 öS von den Opfervertretern scharf kritisiert.[1435] Innerhalb Österreichs hatte die Ausschlussklausel in § 5 Abs. 1 KVSG die Wirkung, Besserverdienende von einer Entschädigung auszuschließen. Dieses Ergebnis ließ sich mit dem auf sozialen Erwägungen beruhenden Argument rechtfertigen, dass diese Gruppen nicht im gleichen Maße auf Unterstützung angewiesen waren wie Bezieher niedriger Einkommen. Anders verhielt es sich dagegen bei betroffenen Verfolgten, die mittlerweile in Ländern mit starker Währung lebten und wegen des Umrechnungskurses zum österreichischen Schilling die Einkommensgrenze überschritten, ohne dass ihnen die gleiche Kaufkraft zur Verfügung stand.[1436] Obwohl das KVSG formal beide Gruppen von Geschädigten gleich behandelte, wurden die Verfolgten tatsächlich schlechter gestellt.[1437]

[1435] Vgl. Jellinek, in: Fraenkel, The Jews of Austria, S. 395 ff., 419.

[1436] Vgl. die Aufzeichnung des Österreichischen Generalkonsulats New York über eine Vorsprache der Vertreter jüdischer Organisationen während eines Aufenthaltes des Ministers in New York am 20. 9. 1958, Zl. 7529-A/58.

[1437] Jellinek, in: Fraenkel (Hrsg.), The Jews of Austria, S. 395 ff., 419; vgl. auch Walch, Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich, S. 160.

Im Notenwechsel vom Mai 1959 war in Punkt A. III. vorgesehen, dass Zahlungen des Hilfsfonds nur mit 10 % auf eine Entschädigung für Hausratsschäden und mit 25 % auf eine Entschädigung für Schäden an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen angerechnet werden sollten. Zahlungen unter Gruppe A oder B des Hilfsfonds sollten überhaupt nicht auf Entschädigungen nach dem KVSG angerechnet werden.[1438]

2. Der Abgeltungsfonds

Da die Erfüllung der Entschädigungsverpflichtung aus Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV vor allem von den Opfervertretern als unzureichend empfunden wurde,[1439] drängten insbesondere die westlichen Alliierten auf weitere Schritte zur Entschädigung der Verfolgten für Vermögensverluste. Österreich bestritt eine diesbezügliche Rechtspflicht,[1440] sagte aber in Punkt A. I. des Notenwechsels vom Mai 1959 mit den USA, dem Vereinigten Königreich und Frankreich die Bildung eines *Fonds zur Abgeltung gewisser Vermögensverluste politisch Verfolgter* zu.[1441] Bei dem Abgeltungsfonds handelt es sich streng genommen nicht um eine Maßnahme zur Erfüllung der Entschädigungspflicht nach Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV.[1442] Zwar fallen die Vermögensgegenstände, für deren Verlust eine Entschädigung vorgesehen wird, unter den sachlichen Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. 1 S. 1 und S. 2 StV. Sie geht jedoch über dessen Rahmen hinaus, da eine Entschädigung nur für Verfolgungs- nicht aber für Kriegsopfer vorgesehen wird.

Die endgültige Einrichtung des Abgeltungsfonds durch Gesetz vom 22. März 1961[1443] (AFG) verzögerte sich jedoch.[1444] Die Westalliierten er-

---

[1438] Vgl. oben Teil II. D. II. 3. b. cc.

[1439] Vgl. Jellinek, in: Fraenkel, The Jews of Austria, S. 395 ff., 417 ff.

[1440] Féaux de la Croix, in Schwarz u.a. (Hrsg.), Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, S. 201 ff., 297; Albrich, in: Bischof/Pelinka (Hrsg.), Austria in the New Europe, 1993, S. 137 ff., 156.

[1441] Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 1993, S. 87; Oberhammer/Reinisch, ZaöRV 2000, S. 737 ff., 753.

[1442] Vgl. oben Teil II. D. II. 3. b. aa.

[1443] Bundesgesetz vom 22. 3. 1961, womit Bundesmittel zur Bildung eines Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter zur Verfügung gestellt werden, BGBl. 1961/100. Vgl. hierzu Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 12. C.

hoben gegenüber der österreichischen Bundesregierung den Vorwurf einer verzögerten Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Notenwechsel.[1445] Bei genauerer Betrachtung war dieser Vorwurf allerdings nicht berechtigt, da die österreichische Regierung in Punkt A. I des Notenwechsels lediglich die Verpflichtung übernommen hatte, binnen drei Monaten nach Abschluss des Notenwechsels eine Gesetzgebungsinitiative zur Schaffung des Abgeltungsfonds im Parlament einzubringen.[1446] Dieser Verpflichtung hatte sie genüge getan. Dagegen hatte sie gegenüber den Vertragsparteien nicht die Garantie übernommen, für die Errichtung des Abgeltungsfonds unter allen Umständen einstehen zu wollen. Die aus der schleppenden parlamentarischen Behandlung der Gesetzesvorlage folgende Verzögerung hatte die österreichische Regierung nicht zu vertreten.[1447] Sie stellte keine Verletzung von Punkt A. I. des Notenwechsels dar.

[1444] Es wurde die Vermutung geäußert, dass Österreich den Fonds von einer indirekten Beteiligung der Bundesrepublik abhängig machen wollte. Vgl. Pape, Ungleiche Brüder, S. 506. Ein Aide Mémoire der Britischen Botschaft vom 1. 12. 1960 zum Abgeltungsfonds hielt fest, dass anscheinend die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Notenwechsel vom Mai 1959 von einer finanziellen Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland abhängig gemacht werden sollte und wies darauf hin, dass der Notenwechsel eine derartige Voraussetzung nicht rechtfertigen könne. BKA-AA, GrZ. 22355-VR/60, Zl. 27. 950-VR/60, 1. 12. 1960, Bestand BMAA. Vgl. auch das ähnlich formulierte Aide Mémoire der amerikanischen Botschaft vom 5. 12. 1960, BKA-AA, GrZ. 22355-VR/60, Zl. 28.008-VR/60, 7. 12. 1960, Bestand BMAA. Ein solcher Zusammenhang wurde intern auf österreichischer Seite verneint. BMAA, GrZ. 22355-VR/60, Zl. 28.130-VR/60, 15. 12. 1960, Bestand BMAA.

[1445] BKA-AA, GrZ. 256041-VR/59, Zl. 261.267-VR/59, 4. 12. 1959, Bestand BMAA; BMAA, GrZ. 1610-VR/61, Zl. 2657-VR/61, 3. 3. 1961, Bestand BMAA. Auch die kanadische Regierung, obwohl nicht an dem Notenwechsel vom Mai 1959 beteiligt, brachte ihre Besorgnis über die Verzögerung der Einrichtung des Abgeltungsfonds und ihr Interesse an einer befriedigenden Regelung zum Ausdruck. BKA-AA, GrZ. 22355-VR/60, Zl. 27452-VR/60, Oktober 1960, Bestand BMAA.

[1446] Vgl. BKA-AA, GrZ. 256041-VR/59, Zl. 259.648-Vr/59, 8. 7. 1959, Bestand BMAA. Danach begann die Frist am 22. 5. 1959 und lief am 21. 8. 1959 ab. Vgl. auch BKA-AA, GrZ. 256041-VR/59, Zl. 259.851-VR/59, 17. 7. 1959, Bestand BMAA.

[1447] Aus den Akten geht hervor, dass sich die österreichische Bundesregierung um eine Verabschiedung des Abgeltungsfondsgesetz bemüht hat. BKA-AA, GrZ. 256041-VR/59, Zl. 262.175-VR/59, 5. 12. 1959, Bestand BMAA; BKA-AA, GrZ. 22355-VR/60, Zl. 22. 516-VR/60, 18. 1. 1960, Bestand BMAA. Die österreichische Bundesregierung hat ferner die Alliierten über ihre Bemühungen unterrichtet. BKA-AA, GrZ. 22355-VR/60, Zl. 22.490-VR/60, 5. 2. 1960, Bestand BMAA.

Nach Art. 9 Abs. 1 des Finanz- und Ausgleichsvertrages vom 7. November 1961[1448] zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich beteiligte sich die Bundesrepublik an den finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Abgeltungsfonds und anderen Leistungen an Verfolgte ergaben, gem. Art. 12 des Vertrages mit einem Betrag von 95 Millionen DM. Nach Art. 9 Abs. 2 des Vertrages erfolgte die Beteiligung in Bezug auf Schädigungen durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 8. Mai 1945 vorgenommen worden waren.[1449]

Der Fonds wurde nach § 1 AFG mit einem Betrag im Schillinggegenwert von sechs Millionen US-Dollar dotiert und hatte die Aufgabe, Verfolgten Zuwendungen für Vermögensschäden zu erbringen, soweit nicht bereits eine Rückstellung erfolgt war.[1450] Zuwendungsberechtigt waren nur natürliche Personen. Entschädigung wurde geleistet für verlorene Guthaben auf Bankkonten, Wertpapiere,[1451] Bargeld, Hypotheken und für die Entrichtung von diskriminierenden Abgaben. Nach § 1 Abs. 4 des AFG bestand kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Fonds. Gem. § 3 des AFG hatten alle Dienststellen des Bundes, bei denen sich Akten über den behaupteten Verfolgungstatbestand befanden, dem Fonds Auskunft zu erteilen bzw. Akteneinsicht zu gewähren.

Da die durch den österreichischen Abgeltungsfonds bewirkte Entschädigung für Vermögensverluste keine Umsetzung der Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV darstellte, sowohl was die Art als auch die Höhe

---

1448 Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag), BGBl. II 1962, S. 1044.

1449 Kritisch zur inneren Berechtigung des Kreuznacher Abkommens Féaux de la Croix, in Schwarz u.a. (Hrsg.), Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. III 1985, S. 201 ff., 309. Zur Verhandlungsgeschichte siehe auch Pape, Ungleiche Brüder, S. 503 ff.

1450 Zur tatsächlich geleisteten Höhe der Zuwendungen siehe Bundespressedienst (Hrsg.), Maßnahmen der Republik Österreich, S. 9. Danach wurden kleinere Vermögensverluste bis zu 47.250 öS mit 100 %, größere mit 48,5 %, mindestens jedoch mit 47.250 öS entschädigt.

1451 Zur Praxis des Abgeltungsfonds bei Wertpapieren und Bankkonten vgl. BMAA, GrZ. 12012-VR/63, Zl. 12.250-VR/63, 17. 1. 1963. Bestand BMAA.

der gewährten Entschädigung anging, sondern eine besondere, im Rahmen des Notenwechsels vom Mai 1959 vereinbarte Leistung Österreichs darstellte, erscheint es unschädlich, dass den Antragstellern kein Rechtsanspruch auf eine Leistung aus dem Fonds eingeräumt wurde. Zudem sah Art. III Abs. 4 der Statuten des Fonds, die Bestandteile des Notenwechsel waren, vor, dass jeder Rechtsweg betreffend Zuwendungen aus dem Fonds ausgeschlossen sein sollte. Damit war aber auch nach dem Notenwechsel vom Mai 1959 die Einräumung rechtlich durchsetzbarer Ansprüche aus dem Abgeltungsfonds nicht vorgesehen.

Die Regelungen des AFG stellen eine vertragsgemäße Umsetzung der Verpflichtungen der Republik Österreich aus dem Notenwechsel vom Mai 1959 dar.[1452]

3. Ergebnis

Die Republik Österreich ist ihren Verpflichtungen gem. Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV und dem Notenwechsel vom Mai 1959 zur Entschädigung für entzogenes Vermögen, dessen Restitution unmöglich war, in vollem Umfang nachgekommen.

III. Die Umsetzung der Verpflichtungen der Republik Österreich aus Art. 26 Abs. 2 StV

Gem. Art. 26 Abs. 2 S. 1 StV war die Republik Österreich verpflichtet, erbloses und nicht beanspruchtes Vermögen Verfolgter unter Kontrolle zu nehmen und dieses Vermögen geeigneten Organisationen zu übertragen.[1453] Die Bestimmung der Empfängerorganisationen sollte gem. Art. 26 Abs. 2 S. 2 StV im Wege von Vereinbarungen mit den Missionschefs der

[1452] Vgl. aber nunmehr Punkt 2. lit. f. iii. des Anhangs A zum österreichisch-amerikanischen Notenwechsel vom 17. 1. 2001, abgedruckt in: AD 2001, S. 90 ff., wonach im Anspruchsverfahren Leistungen für Vermögensverluste durch Bankkonten, Aktien, Schuldverschreibungen und Hypotheken in Anspruch genommen werden können. Vgl. auch §§ 14 ff. des Entschädigungsfondsgesetzes, BGBl. 2001/12. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zahlungen. Der Anwendungsbereich des Allgemeinen Entschädigungsfonds überschneidet sich mit demjenigen des Abgeltungsfonds.

[1453] Vgl. hierzu Oberhammer/Reinisch, ZaöRV 2000, S. 737 ff., 752 f.

Alliierten erfolgen. Die Organisationen hatten das übertragene Vermögen für Hilfe und Unterstützung von Opfern der Verfolgung durch die Achsenmächte und für Wiedergutmachung an solche zu verwenden. Die Übertragung sollte gem. Art. 26 Abs. 2 S. 3 StV binnen 18 Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages erfolgen und die Vermögen, deren Wiederherstellung in Art. 26 Abs. 1 StV verlangt wurde, mit einschließen.[1454]

In Erfüllung dieser Verpflichtung hat die Republik Österreich zwei Sammelstellen eingerichtet und diesen Ansprüche auf Rückstellung entzogenen Vermögens übertragen.[1455]

1. Die Errichtung der Sammelstellen durch das Auffangorganisationengesetz

Mit dem *Bundesgesetz vom 13. März 1957 über die Schaffung von Auffangorganisationen gemäß Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955 (Auffangorganisationengesetz)*[1456] errichtete die Republik Österreich zwei Sammelstellen als juristische Personen des Privatrechts[1457] und übertrug diesen gem. § 1 AOG mit Wirkung vom 26. Jänner 1957 das in Art. 26 Abs. 2 StV genannte Vermögen. § 1 AOG enthielt damit eine Gesamtverweisung auf Art. 26 Abs. 2 StV. Die Übertragung der in Art. 26 Abs. 2 StV genannten Vermögenschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen sollte jedoch „nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen" erfolgen.

Die Einrichtung der beiden Sammelstellen erfolgte zwar nicht im Wege von Vereinbarungen mit den Missionschefs der Alliierten, wie in Art. 26 Abs. 2 S. 2 StV vorgesehen. Vielmehr richtete die österreichische

---

1454 Vgl. oben Teil II. C. III.

1455 Klein, ÖJZ 1969, S. 89 ff., 90.

1456 BGBl. 1957/73.

1457 Vgl. hierzu die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Auffangorganisationengesetz, 187 d. B., VIII. GP, 7. 2. 1957, S. 3 f. Zu §§ 1 und 2: „Durch die gewählte Bezeichnung ‚Sammelstelle' wird zum Ausdruck gebracht, dass die Aufgabe dieser Organisationen ausdrücklich in der Sammlung der erforderlichen Mittel für die Erfüllung des im Staatsvertrage vorgesehenen Zweckes gelegen ist. Jegliche Einwirkung staatlicher Behörden auf diese Organisationen soll ausgeschlossen sein; ihre Verwaltung wird vielmehr lediglich den Geschädigten beziehungsweise ihren Vertrauensmännern überlassen. /.../" Zur Organisation der Sammelstellen vgl. Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 8. C.

Bundesregierung Noten an die Botschafter der Alliierten, in denen sie als Empfängerorganisationen i.S.v. Art. 26 Abs. 2 StV die Sammelstellen A und B vorschlug und auf die Grundsätze des Gesetzesentwurfes zum AOG verwies. Die österreichische Bundesregierung erklärte sich bereit, nach erfolgter Zustimmung durch die Alliierten, dem Nationalrat unverzüglich eine entsprechende Regierungsvorlage zuzuleiten.[1458] Die Missionschefs der Alliierten stimmten dem österreichischen Vorschlag zu,[1459] woraufhin das AOG verabschiedet wurde. Die Verfahrensregelung nach Art. 26 Abs. 2 StV wurde damit eingehalten.

Gem. § 2 Abs. 1 AOG wurden der Sammelstelle A alle Ansprüche auf Vermögen i.S.d. Art. 26 Abs. 2 StV übertragen, welche Personen zustanden, die am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört hatten.[1460]

Gem. § 2 Abs. 2 AOG wurden der Sammelstelle B alle Vermögen i.S.d. Art. 26 Abs. 2 StV übertragen, die anderen als den in § 2 Abs. 1 StV genannten Personen zugestanden hatten.

Art der Geltendmachung und Umfang der Ansprüche, die sich aus der Übertragung ergaben, sollten allerdings gem. § 3 AOG einer späteren bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben.[1461] Die Übertragung des Vermögens gem. § 1 AOG beschränkte sich damit auf die Einräumung eines *nudum jus,* dessen Ausübung durch die Sammelstellen einer späteren gesetzlichen Ergänzung bedurfte. Bei dem AOG handelte es sich folglich um ein reines Programmgesetz nach dem Vorbild des Nichtigkeitsgeset-

[1458] Vortrag an den Ministerrat vom 4. 1. 1957, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Auffangorganisationengesetz 1946-1959, Karton Nr. 19.

[1459] Vortrag an den Ministerrat v. 28. 1. 1957, ÖStA, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Auffangorganisationengesetz 1946-1959, Karton Nr. 19.

[1460] Vgl. Walch, Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich, S.113 ff.

[1461] Vgl. hierzu die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Auffangorganisationengesetzes, 187 der B., VIII. GP, 7. 2. 1957, S. 3: „Dadurch, dass nunmehr die vorgesehenen Auffangorganisationen geschaffen und ihnen mit dem im Staatsvertrage vorgesehenen Termine die dort genannten Ansprüche übertragen werden, hat Österreich den Bestimmungen des Staatsvertrags Genüge getan, ohne dass der späteren bundesgesetzlichen Regelung über die materiellrechtliche Stellung der Auffangorganisationen vorgegriffen wird.“

zes,[1462] aus dem eigene Rechtsfolgen hinsichtlich der Aktivlegitimation der Sammelstellen nicht abgeleitet werden konnten.[1463]

Hintergrund dieser Regelung waren die auf Art. 26 StV gestützten Forderungen der Westalliierten, die zum späteren Notenwechsel vom Mai 1959 führten.[1464] Diese Forderungen gingen weit über den Anwendungsbereich der bestehenden österreichischen Rückstellungsgesetzgebung hinaus. Das Ergebnis dieser Verhandlungen musste sich deshalb notwendigerweise präjudizierend auf die Aktivlegitimation der Sammelstellen auswirken. Wäre es den Alliierten gelungen, diese Forderungen durchzusetzen, hätte dies zur Folge gehabt, dass auch den Sammelstellen derartige Ansprüche auf Rückstellung einzuräumen gewesen wären.[1465]

Die österreichische Regierung entschloss sich deshalb, zunächst die Sammelstellen innerhalb der Frist des Art. 26 Abs. 2 StV in Abstimmung mit den Alliierten zu schaffen und die Ausgestaltung ihrer Rechte einer späteren gesetzlichen Regelung vorzubehalten. Die Regelung des § 3 AOG diente damit dem Zweck, die in Art. 26 Abs. 2 S. 3 StV vorgesehene Frist von 18 Monaten für die Übertragung des erbenlosen und nicht beanspruchten Vermögens wahren zu können, ohne damit gleichzeitig einer späteren Regelung der materiell-rechtlichen Stellung der Sammelstellen vorzugreifen.[1466]

Die Sammelstellen erhielten jedoch gem. § 6 AOG Einsichts- und Auskunftsrechte mittels derer sie die spätere Kollektivrestitution bis zur Einräumung materieller Ansprüche vorbereiten konnten. Gem. § 6 Abs. 1

1462 BGBl. 1946/106; vgl. oben B. I. 2. a.

1463 Vgl. die Vorlage für den 21. Ministerrat am 8. 1. 1957 betreffend Bestimmung der Auffangorganisation gem. Art. 26/2 des Staatsvertrages durch die Missionschefs der 4 Signatarstaaten, 7. 1. 1957, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Auffangorganisationsgesetz 1946-1959, Karton Nr. 19.

1464 Der Vortrag an den Ministerrat vom 4. 1. 1957, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Auffangorganisationengesetz 1946-1959, Karton Nr. 19, spricht von einer mit den Vertragsstaaten noch nicht endgültig abgestimmten Auslegung des Art. 26 StV.

1465 Diese Konsequenz wurde von beiden Seiten im Zuge der Verhandlungen zwischen Österreich und den Westalliierten gesehen, wie aus einem Sitzungsprotokoll vom 30. 4. 1957 hervorgeht. BMAA, GrZ 236898-VR/57, Zl. 237556-VR/57, 4. 5. 1957, Bestand BMAA.

1466 Vortrag an den Ministerrat vom 4. 1. 1957, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Auffangorganisationengesetz 1946-1959, Karton Nr. 19.

AOG konnten sie in die Anmeldungen nach der Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung vom 15. September 1946[1467] Einsicht nehmen. Gem. § 6 Abs. 2 AOG waren alle zur Entscheidung über Rückstellungsansprüche berufenen Behörden, bei denen sich Akten über einen behaupteten Entziehungstatbestand befanden, zur Auskunftserteilung an die Sammelstellen verpflichtet.[1468]

Das AOG stellt damit eine vertragskonforme Maßnahme zur Umsetzung der Frist- und Verfahrensbestimmungen des Art. 26 Abs. 2 StV dar. Die Erfüllung der materiellen Restitutionsverpflichtung aus Art. 26 Abs. 2 StV blieb jedoch von der späteren Regelung der Aktivlegitimation der Sammelstellen abhängig.

2. Die Entwicklung der Aktivlegitimation der Sammelstellen

Während das AOG zunächst in § 1 generell die Übertragung der in Art. 26 Abs. 2 StV genannten Vermögenschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen in Österreich auf die Sammelstellen vorsah, die Art und Geltendmachung der Ansprüche die sich aus der Übertragung ergeben sollten, aber gem. § 3 AOG einer späteren bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben sollte, hing die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung aus Art. 26 Abs. 2 StV von den späteren gesetzlichen Durchführungsmaßnahmen ab. Die weitere Entwicklung der Aktivlegitimation der Sammelstellen beschränkte sich aber auf die Einräumung der Berechtigung zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen nach den einzelnen Rückstellungsgesetzen. Eine Berechtigung der Sammelstellen zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen nach dem 6. RStG wurde nicht vorgesehen. Die Einräumung von Rückstellungsansprüchen nach dem 5. und 7. RStG gem. § 2 des

[1467] BGBl. 1946/166. Vgl. oben B. I. 1. a.

[1468] Die Pflicht zur Auskunftserteilung betraf jedoch ausschließlich Behörden, nicht dagegen Private. BMF, Zuschrift des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers vom 16. 7. 1958 betreffend Erhebungen über aus ehemaligem jüdischen Besitz nach Deutschland verbrachte Wertpapiere, 23. 7. 1958, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Auffangorganisationsgesetz 1946-1959, Karton Nr. 19. Die Einräumung von Auskunftsansprüchen gegenüber Entziehern oder Erwerbern entzogenen Vermögens gem. § 28 des 3. RStG erfolgte mit der 1. AOG-Novelle vom 16. 12. 1958. Zur Auskunftspflicht gem. § 28 des 3. RStG vgl. Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2. J. II.

4. RStAG wurde durch die Rechtsprechung des OGH zunichte gemacht, ohne dass eine spätere Korrektur durch den Gesetzgeber erfolgte. Zusätzlich zur Regelung der Aktivlegitimation der Sammelstellen nach den einzelnen Rückstellungsgesetzen erfolgte durch die erste AOG-Novelle die Übertragung von entzogenen Vermögen von Amts wegen.[1469]

a. Die Einräumung von Ansprüchen nach dem 1., 2. und 3. RStG durch die 1. AOG-Novelle

Mit § 3 Abs. 1 i.d.F. der 1. AOG-Novelle[1470] wurde den Sammelstellen erstmals die Berechtigung zur Erhebung von Ansprüchen nach dem 1., 2. und 3. RStG eingeräumt.[1471] Die Berechtigung bezog sich auf Ansprüche, die nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen geltend gemacht worden waren oder wegen der Beschränkung der Anspruchsberechtigung von Rechtsnachfolgern nicht hatten durchgesetzt werden können.
Die AOG-Novelle sah dabei keine Frist für die Geltendmachung der Ansprüche der Sammelstellen vor.

Die Berechtigung wurde zugleich eingeschränkt. Gem. § 3 Abs. 2 1. AOG-Novelle waren die Sammelstellen nicht zur Erhebung eines Rückstellungsanspruchs berechtigt, wenn der geschädigte Eigentümer oder sein Rechtsnachfolger entweder im Besitz seines entzogenen Vermögens geblieben oder vor dem 1. Dezember 1958 wieder in dessen Besitz gekommen war.[1472]

Gleiches sollte gelten, soweit der Restitutionsberechtigte vor dem 1. Januar 1958 über das entzogene Verfügung letztwillig oder rechtsge-

[1469] Vgl. hierzu Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 8. D. E. und f.

[1470] Bundesgesetz vom 16. 12. 1958, womit das Auffangorganisationengesetz abgeändert wird (Auffangorganisationengesetz-Novelle), BGBl. 1958/285.

[1471] Zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückstellung entzogener Lebensversicherungen durch die Sammelstellen vgl. Stiefel, Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit, Kurzfassung, S. 27.

[1472] Vgl. hierzu auch das Urteil des VwGH v. 17. 1. 1963, VGHSlg. Nr. 5946. (A.), das einen Sonderfall betraf, in dem die frühere Eigentümerin zwar weder im Besitz ihres Vermögens geblieben, noch diesen wiedererlangt hatte, die Entziehung durch Vermögensverfall jedoch nicht vollzogen worden war. Der VwGH versagte deshalb der Sammelstelle A die Anspruchsberechtigung. Vgl. auch VwGH, ÖJZ 1964, S. 110.

schäftlich – auch durch Vergleich oder Verzicht – verfügt hatte.[1473] Auch soweit sich Rückstellungsansprüche auf Vermögen bezogen, das der Republik Österreich oder einem Bundesland entzogen worden war und das sich am 1. Dezember im Eigentum einer juristischen Person befand, deren Anteilsrechte mehrheitlich der Republik Österreich oder einem Bundesland zustanden, war eine Aktivlegitimation ausgeschlossen.

Alle diese Einschränkungen stehen im Einklang mit Art. 26 Abs. 2 StV. Soweit der Eigentümer wieder den Besitz seines entzogenen Vermögens erlangt hatte, war die Restitution gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV *de facto* erfolgt. Es wäre unbillig gewesen, dem Verfolgten sein Vermögen wegen etwaiger formaler Mängel seiner Rechtsposition wieder zu entziehen und den Sammelstellen zuzuweisen. Insofern galt der Vorrang der Individualrestitution vor der Kollektivrestitution an die Sammelstellen. Auch soweit der Restitutionsberechtigte bereits über sein entzogenes Vermögen verfügt hatte, konnte dies als Substitution seines Individualanspruchs angesehen werden, was den Ausschluss der Sammelstellen von der Anspruchserhebung rechtfertigte.[1474] Soweit es sich um entzogenes Vermögen der Repub-

[1473] In der Literatur, Haindl, ÖJZ 1961, S. 316 ff., 317, war aus dieser Vorschrift der Schluss gezogen worden, dass in allen Fällen, in denen ein Rückstellungsberechtigter seine Ansprüche nicht fristgerecht ausgeübt hatte, ein stillschweigender Verzicht auf Rückstellung vorläge. Diese Auffassung hätte die Ansprüche der Sammelstellen weitgehend ins Leere laufen lassen und wäre mit Art. 26 Abs. 2 StV unvereinbar gewesen. Die ORK hat sie im Urteil vom 1. 3. 1963, ÖJZ 1963, S. 292, mit deutlichen Worten zurückgewiesen: „Ein Untergang von Ansprüchen durch Stillschweigen allein ist dem Gesetz fremd. Nach Rechtslehre und Rechtsprechung hat Stillschweigen, sofern nichts anderes angeordnet ist, nur dort die Wirkung einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung, wo nach Treu und Glauben, nach der Verkehrssitte oder nach dem Gesetz eine Verpflichtung zum Reden und Handeln bestanden hätte. /.../ Ein Treueverhältnis zwischen dem geschädigten Eigentümer und dem Erwerber, das den geschädigten Eigentümer verpflichtet hätte, fristgerecht einen Rückstellungsanspruch zu erheben, um den Erwerber nicht in einer falschen Sicherheit zu wiegen, kann nicht, schon nicht im Hinblick auf die Bestimmung des § 14 Abs. V des Dritten RückStG, angenommen werden."

[1474] Vgl. auch Art. 10 Abs. 3 der Berliner Rückerstattungsanordnung BK/O (49) 180, abgedruckt in: Schröder (Hrsg.), Das geltende Besatzungsrecht, S. 890 ff., 897,: „Abs. 1 und 2 (d.h. die Berechtigung der Nachfolge-Organisationen zur Erhebung von Rückerstattungsansprüchen) finden keine Anwendung, soweit der Verfolgte oder sein Rechtsnachfolger in der Zeit vom 8. 5. 1945 bis 30. 6. 1950 schriftlich und ausdrücklich gegenüber dem Rückerstattungspflichtigen, der zuständigen Wiedergutmachungs-

lik Österreich oder eines Bundeslandes handelte, oblag es grdsl. der Organisationshoheit des österreichischen Staates, ob er sein Vermögen im Wege der Rückstellung wiedererlangte oder dieses einer juristischen Person, die in seinem Eigentum stand, zuordnete. Der diesbezügliche Ausschluss der Ansprüche hatte mithin lediglich klarstellende Funktion.

Gem. § 3 Abs. 3 S. 2 AOG-Novelle wurde auch die Berechtigung der Sammelstellen zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen in Bezug auf entzogenes Vermögen ausgeschlossen, wenn deren Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger im Sinne des Art. 26 Abs. 2 StV eine Anmeldung innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages erstattet hatte. Gem. § 3 Abs. 3 S. 2 sollte die Geltendmachung von solchen Ansprüchen einer weiteren gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben, die mit dem 4. RStAG erfolgte.[1475]

Zudem wurde durch die Einfügung eines § 3 a. in das AOG die Übertragung von offensichtlich entzogenem Vermögen von Amts wegen auf die Sammelstellen vorgesehen.[1476]

§ 3 i.d.F. der AOG-Novelle enthielt die Formulierung „Die ‚Sammelstellen' können insbesondere Ansprüche erheben /.../". Zudem regelte § 3 Abs. 4 AOG-Novelle, dass soweit den Sammelstellen Vermögen i.S.d. Art. 26 Abs. 2 StV gem. § 1 AOG übertragen worden waren, diese aber nicht auf Grund der in § 3 Abs. 1 genannten Gesetze, d.h. nach dem 1., 2. und 3. RStG beansprucht werden konnten, die Art der Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche einer weiteren Regelung vorbehalten bleiben sollte. Damit war bereits im Gesetzestext angedeutet, dass durch spätere gesetzliche Regelung den Sammelstellen weitere Rückstellungsansprüche eingeräumt werden könnten.

gutmachungsbehörde oder dem Treuhänder der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierung für zwangsübertragenes Vermögen, /.../ auf seinen Rechtsanspruch verzichtet hat."

[1475] Vgl. hierzu unten B. III. 2. c.

[1476] Vgl. hierzu unten B. III. 2. c. dd.

b. Die Erweiterung und Befristung der Ansprüche der Sammelstellen nach der 2., 3. und 4. AOG-Novelle

Die 2.[1477], 3.[1478] und 4.[1479] AOG-Novelle enthielten neben Detail- und Verfahrensregelungen eine Erweiterung der Berechtigung auf die Erhebung von Feststellungsbescheiden im Sinne des Artikels XI des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend bestimmte auf Dollar lautende Obligationen[1480] und eine Befristung der Ansprüche der Sammelstellen.

Dabei wurden die Fristen für die Erhebung von Ansprüchen sukzessive bis zum 30. Juni 1961 verlängert.[1481]

Art. 26 Abs. 2 StV enthielt jedoch anders als Art. 25 Abs. 2 S. 3 StV und Art. 26 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 26 Abs. 2 StV für die Erhebung von Individualansprüchen auf die Restitution von entzogenem Vermögen keine zeitliche Einschränkung. Art. 26 Abs. 2 S. 2 StV sah vielmehr eine Pflicht zur Übertragung des erbenlosen und nicht beanspruchten Vermögens auf die Sammelstellen vor, die gem. Art. 26 Abs. 2 S. 3 StV binnen 18 Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages erfolgen sollte. Zwar war die Übertragung formal durch § 1 AOG innerhalb dieser Frist erfolgt. Damit war der Verpflichtung gem. Art. 26 Abs. 2 StV jedoch noch nicht Genüge getan. Sie erforderte eine effektive Restitution an die Sammelstellen und war deshalb erst erfüllt, wenn die Sammelstellen über das übertragene Vermögen verfügen und dieses zur Hilfe und Unterstützung von Opfern der Verfolgung verwenden konnten. Art. 26 Abs. 2 StV enthielt damit eine völkerrechtliche Verpflichtung, ein bestimmtes Ergebnis herbeizuführen. Da die Umsetzung von Art. 26 Abs. 2 StV durch den österreichischen Gesetzgeber vorwiegend durch die Einräumung von Rückstellungsansprüchen nach den einzelnen

[1477] Bundesgesetz vom 4. 3. 1959, womit das Auffangorganisationengesetz abgeändert wird (2. Auffangorganisationengesetz-Novelle), BGBl. 1959/62.

[1478] Bundesgesetz vom 18. 12. 1959, womit das Auffangorganisationengesetz abgeändert wird (3. Auffangorganisationengesetz-Novelle), BGBl. 1959/306.

[1479] Bundesgesetz vom 15. 12. 1960, womit das Auffangorganisationengesetz abgeändert wird (4. Auffangorganisationengesetz-Novelle), BGBl. 1960/287.

[1480] BGBl. 1957/215.

[1481] Zur späteren Verlängerung der Fristen für die Erhebung von Rückstellungsansprüchen durch die Sammelstellen gem. § 3 Abs. 1 des 4. RStAG bis zum 30. 6. 1962 vgl. unten B. III. 2. c.

Rückstellungsgesetzen erfolgte, wäre eine Vertragserfüllung erst nach vollzogener Rückstellung erfolgt. Dies spricht grdsl. gegen die Zulässigkeit einer Befristung, die von vornherein die Möglichkeit in sich barg, dass nicht fristgerecht geltend gemachte Ansprüche nicht mehr durchsetzbar gewesen wären und das entzogene Vermögen beim Erwerber verblieben wäre.[1482]

Dennoch kann eine Befristung der Geltendmachung von Ansprüchen durch die Sammelstellen als im Einklang mit Art. 26 Abs. 2 StV stehend angesehen werden.

Für die Zulässigkeit einer Befristung spricht ein Vergleich mit der Regelung der Stellung der Nachfolge-Organisationen nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen in Westdeutschland.[1483] Das Ziel dieser Regelungen war es, dass weder der Entzieher noch ein späterer Erwerber im Besitz eines entzogenen Vermögensgegenstandes verbleiben sollte.[1484] Nach diesen Gesetzen traten die Nachfolgeorganisationen mit der Anmeldung ihrer Ansprüche als Rechtsnachfolger der Verfolgten in deren Rechtsposition aus den Rückerstattungsgesetzen ein, soweit der Individualberechtigte seine Ansprüche nicht fristgerecht angemeldet hatte.[1485] Die alliierten Regelungen sahen dabei unterschiedliche und zum Teil auch sehr kurz bemessene Ausschlussfristen[1486] für die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen durch die Nachfolgeorganisationen vor.[1487] Damit war auch nach den alliierten Vorschriften über die Berechtigung von Nachfol-

---

[1482] Zum Regelungszweck des Art. 26 Abs. 2 StV vgl. oben Teil II. C. III.

[1483] Vgl. oben Teil II. C. III.

[1484] Weismann, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 725 ff., 735.

[1485] Vgl. Art. 10 Abs. 2 BK/O (49) 180, abgedruckt in Schröder (Hrsg.), Das geltende Besatzungsrecht, S. 890 ff., 897: „Sofern nicht der Berechtigte oder sein Nachfolger selbst bis zum 30. 6. 1950 den Anspruch anmeldet, tritt die Treuhandgesellschaft mit der Anmeldung des Anspruchs durch sie in die Rechtsstellung und die Rechte des Verfolgten als seine Rechtsnachfolgerin ein.“ Vgl. hierzu auch Kliesch, RzW 1967, S. 97.

[1486] Weismann, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 725 ff., 729.

[1487] Art. 11, 56 USREG, Ausführungsverordnung Nr. 3 zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung, Ausführungsverordnung Nr. 5 zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung, abgedruckt in Gesetzessammlung Hemken, 1950; Art. 13 VO Nr. 120, abgedruckt in Rotberg, Rückerstattung, S. 1 ff., 9; Art. 9 BrREG, 7. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59, abgedruckt in Peters, Rückerstattung, S. 23 u. 51; Art. 10, 50 BK/O (49) 180, BK/O (51) 21, abgedruckt in: Schröder (Hrsg.), Das geltende Besatzungsrecht, S. 891 ff., 935, 936. Zusammenfassend Weismann, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 725 ff., 734 ff.

georganisationen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass entzogenes Vermögen vom Inhaber oder den Nachfolgeorganisationen nicht rechtzeitig beansprucht werden konnte und spätere Rückerstattungsansprüche ausgeschlossen waren. Dies hatte zur Folge, dass trotz des Regelungsziels der Rückerstattungsgesetze in einzelnen Fällen der Inhaber eines entzogenen Vermögens dieses nicht herausgeben musste.

Wenn damit die Regelungen der Alliierten selbst eine fristgebundene Berechtigung von Nachfolgeorganisationen vorsahen und so die Möglichkeit in Kauf nahmen, dass entzogenes Vermögen im Einzelfall weder individuell noch kollektiv restituiert werden konnte, kann nicht davon ausgegangen werden, dass es der Republik Österreich bei der Vertragserfüllung nach Art. 26 Abs. 2 StV verwehrt sein sollte, im Interesse der Rechtssicherheit die Ansprüche der Sammelstellen zu befristen.

Im Übrigen kann die sukzessiv verlängerte Frist bis zum 30. Juni 1961 zur Erhebung von Ansprüchen durch die Sammelstellen nicht als unangemessen kurz betrachtet werden. Zwischen der erstmaligen Einräumung von Rückstellungsansprüchen mit der AOG-Novelle vom 16. Dezember 1958 und dem 30. Juni 1961 lagen mehr als zweieinhalb Jahre. Dieser Zeitraum übertrifft die in den westdeutschen Rückerstattungsgesetzen von den Alliierten selbst vorgesehenen Fristen.[1488]

Die Befristung der Ansprüche der Sammelstellen war mit Art. 26 Abs. 2 StV vereinbar.

c. Die abschließende Regelung der Ansprüche der Sammelstellen nach dem 4. RStAG

Das *Bundesgesetz vom 17. Mai 1961 über die Erhebung von Ansprüchen der Auffangorganisationen auf Rückstellung von Vermögen nach den Rückstellungsgesetzen (4. Rückstellungsanspruchgesetz)*[1489] stellt den Schlussstein der innerstaatlichen Durchführung von Art. 26 Abs. 2 StV dar.[1490] Es

[1488] Vgl. den Hinweis von Weismann, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 725 ff., 735, wonach die Jewish Restitution Successor Organisation (JRSO) als Nachfolgeorganisation für die amerikanische Besatzungszone lediglich über einen Zeitraum von fünf Monaten verfügte, um ihre Rechte wahrzunehmen. Ein Ersuchen um eine Verlängerung dieser Ausschlussfrist wurde seitens der US-Militärregierung abgelehnt.

[1489] BGBl. 1961/133.

[1490] Zur Entstehungsgeschichte Klein, ÖJZ 1969, S. 89 ff., 90.

sollte die endgültige und abschließende Regelung der Aktivlegitimation der Sammelstellen bewirken. Dies wird an § 1 des 4. RStAG deutlich, der im Gegensatz zum AOG und seinen Novellen keinen ausdrücklichen Bezug mehr auf Art. 26 Abs. 2 StV enthält. Während das AOG in seinen verschiedenen Fassungen klargestellt hatte, dass die Sammelstellen „insbesondere" Ansprüche geltend machen konnten, und die Geltendmachung weiter Ansprüche auf Vermögen i.S.d. Art. 26 Abs. 2 StV einer späteren Regelung vorbehalten hatte, fielen diese Vorbehalte mit dem 4. RStAG weg.

aa. Die Erweiterung der Anspruchsberechtigung der Sammelstellen nach dem 4. RStAG

§ 3 des 4. RStAG sah nunmehr eine Berechtigung der Sammelstellen hinsichtlich derjenigen entzogenen Vermögen vor, deren Eigentümer bzw. Rechtsnachfolger in der Zeit vom 27. Juli 1955 bis einschließlich 26. Jänner 1956 eine Anmeldung i.S.d. Art. 26 Abs. 2 StV erstattet hatten. Der Regelungsvorbehalt in § 3 Abs. 3 1. AOG-Novelle, der die Sammelstellen zunächst von der Erhebung diesbezüglicher Rückstellungsansprüche ausgeschlossen und diese einer weiteren gesetzlichen Regelung vorbehalten hatte, wurde damit eingelöst. Die §§ 8 und 10 des 4. RStAG sahen Ausfolgungsansprüche und Abtretungsmöglichkeiten hinsichtlich rückgestellten Vermögens bzw. von Rückstellungsansprüchen zugunsten von Individualberechtigten vor und ermöglichten eine indirekte Individualrestitution.[1491]

Die Erhebung derartiger Ansprüche durch die Sammelstellen wurde bis zum 30. Juni 1962 befristet. Weder die Tatsache der Befristung an sich, noch die Dauer der Befristung, die mehr als ein Jahr betrug, kann als im Widerspruch zu Art. 26 Abs. 2 StV stehend angesehen werden.[1492]

Schließlich sah § 2 des 4. RStAG vor, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über geschädigte Eigentümer sinngemäß auf geschädigte Anteilsberechtigte nach dem 5. RStG und auf Berechtigte nach dem 7. RStG Anwendung finden sollten.

Eine spätere gesetzliche Regelung der Anspruchsberechtigung der Sammelstellen ist nicht erfolgt. Damit ist der Stand des 4. RStAG maß-

[1491] Vgl. oben B. I. 2. k. bb. ddd.

[1492] Vgl. oben B. III. 2. b.

geblich für die Frage, ob die österreichische Durchführungsgesetzgebung den Vorgaben des Art. 26 Abs. 2 StV entsprach.

Die Regelung der Anspruchsberechtigung der Sammelstellen umfasste aber zum einen nicht alle Ansprüche nach der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung. Zum anderen wurde die Anspruchsberechtigung der Sammelstellen gem. § 2 des 4. RStAG zur Erhebung von Ansprüchen nach dem 5. und 7. RStG nachträglich durch die Rechtsprechung des OGH zunichte gemacht.

bb. Die fehlende Berechtigung der Sammelstellen nach dem 6. RStG

Weder das AOG und seine Novellen noch das 4. RStAG sahen eine ausdrückliche Regelung der Anspruchsberechtigung der Sammelstellen für die Erhebung von Ansprüchen nach dem 6. RStG vor.

Der Grund hierfür ist unklar.[1493] Selbst wenn der österreichische Gesetzgeber der Ansicht gewesen sein sollte, dass Ansprüche nach dem 6. RStG nicht unter den Begriff der Vermögenschaften, Rechten und Interessen i.S.v. Art. 26 Abs. 2 StV fielen, sprechen doch überwiegende Gründe für eine Einbeziehung.

Das 6. RStG hatte Ansprüche auf Individualrestitution entzogenen Vermögens begründet, von denen die Alliierten und spätere Partner des Staatsvertrages ausgehen konnten, dass sie unter den Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV fielen. Selbst wenn es, wie im Fall des Urheberrechts, hätte streitig sein können, ob Immaterialgüterrechte unter die Restitutionspflicht fielen, so schuf doch die Einbeziehung eines Teils dieser Rechte in die österreichische Rückstellungsgesetzgebung einen Vertrauenstatbestand auf Seiten der Alliierten, dass das 6. RStG unter den sachlichen Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV fiel. Zudem hatte sich die Republik Österreich bei Streitigkeiten über den Umfang der restitutionspflichtigen Vermögen die Eingangsklausel von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV geltend gemacht, wonach eine Restitutionspflicht bestand, „soweit solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden“ waren.[1494] Dabei hatte sich die Republik Österreich auf die Gesamtheit ihrer Rückstellungs-

[1493] Zur Individualrestitution nach dem 6. RStG vgl. oben B. I. 2. g.

[1494] Vgl. die erläuternden Bemerkungen zum Staatsvertrag, abgedruckt in: Ermacora, Österreichs Staatsvertrag, S. 47 ff., 58 zu Art. 26 StV.

gesetze berufen, ohne nach den einzelnen Rückstellungsgesetzen zu differenzieren, ob diese in Vorwegnahme der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV ergangen waren oder nicht.[1495] Wenn aber Vermögen nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 der Pflicht zur Individualrestitution unterfiel, so ist kein einleuchtender Grund ersichtlich, warum dieses Vermögen von der Pflicht zur Kollektivrestitution ausgeschlossen sein sollte.

Hinzu kommt, dass Art. 26 Abs. 2 seinem Wortlaut nach nicht nur die Übertragung des entzogenen Vermögens, sondern die Übertragung des erbenlosen bzw. nicht beanspruchten Vermögens der Verfolgten allgemein vorsah.[1496] Hieraus folgt *a fortiori*, dass zumindest und insbesondere das entzogene Vermögen, das Gegenstand der Individualrestitution nach den Rückstellungsgesetzen war, den Sammelstellen zukommen sollte.

Schließlich ist die Zielsetzung des 4. RStAG insgesamt zu beachten. Dieses Gesetz sollte nicht nur die Aktivlegitimation der Sammelstellen abschließend regeln, sondern auch den Individualberechtigten, die wegen der unzureichenden Umsetzung der Fristenregelung aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 26 Abs. 2 StV bis zu diesem Zeitpunkt von der Erhebung von Rückstellungsansprüchen ausgeschlossen waren, eine Möglichkeit zur indirekten Restitution ihres entzogenen Vermögens eröffnen.[1497] Das 4. RStAG diente der Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs aus Punkt A.V. des Notenwechsels vom Mai 1959,[1498] wonach in Fällen, in denen ein Verfolgter es unterlassen hatte, innerhalb der Fristen der österreichischen Rückstellungsgesetze seine Ansprüche geltend zu machen, diesem die Gelegenheit gegeben werden sollte, im Sinne der österreichischen Rückstellungsgesetze Befriedigung für seinen Anspruch zu erhalten. Diese Verpflichtung war nach dem Wortlaut von Punkt A.V. nicht auf Ansprüche nach einzelnen Rückstellungsgesetzen beschränkt, sondern bezog sich auf die gesamte österreichische Rückstellungsgesetzgebung einschließlich des 6. RStG. Konnten die Sammelstellen keine Ansprüche mangels Aktivlegitimation nach dem 6. RStG geltend machen, konnten sie diesbezüglich kein entzogenes Vermögen ausfolgen und ebenso wenig

[1495] Knight, Wortprotokolle, S. 182.
[1496] Vgl. oben Teil II. C. III.
[1497] Vgl. oben B. I. k.
[1498] Vgl. oben Teil II. D. II. 3. b. ee.

Rückstellungsansprüche abtreten, die sie nicht hatten. Den Verfolgten war es damit nicht möglich, Befriedigung für ihre Ansprüche zu erhalten, woraus eine Verletzung von Punkt A. V. des Notenwechsels und damit von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV resultieren musste.[1499] Schon aus diesem Grund wäre es geboten gewesen, die Aktivlegitimation der Sammelstellen auf das 6. RStG auszudehnen.

Das Versäumnis des österreichischen Gesetzgebers, den Sammelstellen Ansprüche nach dem 6. RStG einzuräumen, stellt daher eine Verletzung von Art. 26 Abs. 2 StV dar.

cc. Die Rechtsprechung des OGH zur fehlenden Berechtigung der Sammelstellen zur Erhebung von Ansprüchen nach dem 5. und 7. RStG

Nach § 2 des 4. RStAG sollten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über geschädigte Eigentümer sinngemäß auf geschädigte Anteilsberechtigte nach dem 5. RStG und auf Berechtigte nach dem 7. RStG Anwendung finden. Diese Vorschrift schien den Sammelstellen eine Berechtigung zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen nach dem 5. und 7. RStG einzuräumen.

Demgegenüber kam der OGH in seinem Urteil vom 24. April 1962 zu dem Ergebnis, dass § 2 des 4. RStAG nicht als bundesgesetzliche Regelung über die Art der Geltendmachung und den Umfang der Ansprüche nach dem 5. und 7. RStG angesehen werden könnte. Aus diesem Grunde seien die Sammelstellen derzeit nicht berechtigt, Ansprüche nach diesen beiden Rückstellungsgesetzen zu erheben. Der OGH kommt nach ausführlicher Heranziehung der Materialien des Gesetzgebungsverfahrens im Rahmen einer gewundenen Begründung *contra legem* zu dem Schluss, dass es sich bei § 2 des 4. RStAG um eine Art Redaktionsversehen handele.[1500]

Die Vertretbarkeit eines solchen Ergebnisses nach rein innerstaatlichen Auslegungsgrundsätzen des österreichischen Rechts möge hier dahingestellt bleiben. Aus völkerrechtlicher Sicht muss hingegen festgehalten

---

[1499] Vgl. oben B. I. 2. k. dd.

[1500] OGH, ÖJZ 1963, S. 41 ff., 43: „Es ließe sich auch gar nicht überprüfen, ob die Art der Geltendmachung und der Umfang der erhobenen Ansprüche dem Willen des Gesetzgebers entspräche.“ Vgl. hierzu Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 8. f. II.

werden, dass der OGH in keiner Weise die völkerrechtlichen Zusammenhänge von § 2 des 4. RStAG zu den vertraglichen Verpflichtungen der Republik Österreich aus Art. 26 StV und aus dem Notenwechsel vom Mai 1959 berücksichtigt und somit die *ratio legis* dieser Vorschrift ignoriert. Wenn der österreichische Gesetzgeber in § 2 des 4. RStAG eine Erweiterung der Aktivlegitimation auf Ansprüche nach dem 5. und 7. RStG vorsah, hätte bereits der systematische Zusammenhang dieser Regelung zu § 1 AOG, der ausdrücklich auf Art. 26 Abs. 2 StV Bezug nahm, darauf hindeuten müssen, dass der österreichische Gesetzgeber in Erfüllung einer völkerrechtlichen Vertragspflicht tätig geworden war. Eine Auslegung von § 2 des 4. RStAG, die dieser Vorschrift jegliche Rechtswirkung nahm, musste zu einer Haftung der Republik Österreich nach den Grundsätzen der völkerrechtlichen Staatenverantwortlichkeit führen.[1501] Das Urteil des OGH beruhte damit nicht auf einer völkerrechtskonformen Auslegung innerstaatlichen Rechts.[1502]

Ein möglicher Grund für das Ergebnis des OGH könnte in seiner früheren Rechtsprechung[1503] liegen, auf die der Gerichtshof in seinem Urteil vom 24. April 1962 ausdrücklich verweist, die er aber als für die Entscheidung unerheblich nicht berücksichtigt.[1504] In seiner Entscheidung vom 6. November 1956 hatte der OGH Ansprüche eines Individualberechtigten nach dem 7. RStG abgewiesen. Er ließ in diesem Fall dahingestellt, ob Art. 26 StV eine Fristverlängerung nach den Rückstellungsgesetzen bewirkt hätte oder nicht. Forderungen auf Zahlung eines bestimmten Betrages, wie Ansprüche nach dem 7. RStG, könnten jedenfalls nicht unter Art. 26 Abs. 2 StV fallen. Art. 26 Abs. 2 StV sehe vor, dass Österreich Vermögenschaften, gesetzliche Rechte und Interessen „unter seine Kontrolle" zu nehmen habe.

1501 Vgl. oben A.

1502 Um eine solche Haftung eines Staates auf völkerrechtlicher Ebene zu vermeiden, bemühen sich innerstaatliche Gerichte zumeist, innerstaatliche Gesetze, die der Durchführung eines völkerrechtlichen Vertrages dienen, möglichst vertragskonform auszulegen. Zum Grundsatz der völkerrechtskonformen Auslegung innerstaatlicher Gesetze Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 547, 550, §§ 860 u. 864.

1503 Vgl. oben B. I. 2. h.

1504 OGH, ÖJZ 1963, S. 41 ff., 42: „Es soll dahingestellt bleiben, ob diese Rechtsansicht noch aufrechterhalten bleiben kann oder nicht, weil nämlich die Auslegung des im Staatsvertrag verwendeten Vermögensbegriffs für die hier zu entscheidende Frage nicht wesentlich ist."

Eine solche Kontrolle sei aber nur hinsichtlich konkreter Sachen möglich. Forderungen auf Zahlung von Dienstbezügen und ähnliche Ansprüche könnten dagegen nicht unter Kontrolle genommen werden, da ihnen gar keine konkrete Existenz zukomme und sie lediglich eine persönliche Verpflichtung darstellten, die man nicht wie eine körperliche Sache, einen Herausgabeanspruch und dergleichen unter Kontrolle nehmen könne.[1505]

Diese Ansicht des OGH stand jedoch bereits im Widerspruch zum Wortlaut von Art. 26 Abs. 2 StV, der eine Übertragungspflicht nicht lediglich von konkreten Sachen, sondern allgemein von Vermögenschaften, gesetzlichen Rechten und Interessen vorsah. Zudem verkennt der OGH in seiner Begründung, dass der Begriff der Kontrolle in Art. 26 Abs. 2 StV nach völkerrechtlichen Maßstäben auszulegen ist und daher nicht an rechtstechnische Kategorien des innerstaatlichen Rechts anknüpft.[1506] Art. 26 Abs. 2 StV erlegte der Republik Österreich im Einklang mit der damaligen Restitutionspraxis eine Pflicht auf, zur Vorbereitung einer späteren Übertragung des erbenlosen oder nicht beanspruchten Vermögens auf Nachfolgeorganisationen, Maßnahmen zur Erfassung, Sicherstellung und Erhaltung dieses Vermögens zu treffen. Die Auswahl der konkreten Maßnahmen, die erforderlich waren, um dieses Ergebnis zu erreichen, fiel unter den Umsetzungsspielraum der Republik Österreich. Sie konnte dieses Vermögen treuhänderisch in Verwahrung nehmen oder sonstige geeignete Maßnahmen treffen. Die enge Auslegung des völkerrechtlichen Begriffs der Kontrolle durch den OGH vernachlässigte damit zum einen den zwingend gebotenen Auslegungszusammenhang. Zum anderen führte die Begründung des OGH zu einer unvertretbaren Einschränkung des sachlichen Anwendungsbereichs von Art. 26 Abs. 2 StV. Auch insofern entspricht das Urteil des OGH nicht dem Ideal einer völkerrechtskonformen Auslegung und stellt eine Verletzung von Art. 26 StV dar.

Der OGH verkennt im Übrigen auch die Zusammenhänge zwischen Punkt A.V. des Notenwechsels vom Mai 1959[1507] und den Regelungen

---

[1505] OGH, Arbeitsrechtliche Entscheidungen Nr. 6536; JBl. 1957, S. 272 ff.; vgl. auch OGH, Urteil v. 18. 12. 1956, Arbeitsrechtliche Entscheidungen Nr. 6561.

[1506] Zur Pflicht innerstaatlicher Gerichte völkerrechtliche Verträge nach völkerrechtlichen Auslegungsregeln auszulegen vgl. Zemanek, in: Neuhold/Hummer/Schreuer, ÖHBdVR, Bd. I, S. 51 ff., 71, Rdnr. 361.

[1507] Vgl. oben Teil II. D. II. 3. b. ee.

der §§ 7 ff. des 4. RStAG zugunsten der Individualberechtigten. Danach war es erforderlich, den Sammelstellen die Berechtigung zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen nach dem 5. und 7. RStG einzuräumen, um auf dem Wege der Ausfolgung bzw. Abtretung den Verfolgten eine Möglichkeit zu geben, Befriedigung für ihre Ansprüche im Sinne der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung zu verschaffen.[1508] Indem der OGH den Sammelstellen die Anspruchsberechtigung nach dem 5. und 7. RStG absprach, verletzte er zugleich die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV und aus dem Notenwechsel vom Mai 1959.[1509]

Da der österreichische Gesetzgeber keine Schritte unternahm, um das Fehlurteil des OGH zu korrigieren, stellt die Verweigerung der Aktivlegitimation der Sammelstellen hinsichtlich von Ansprüchen nach dem 5. und 7. RStG eine Verletzung von Art. 26 Abs. 2 StV dar.

dd. Die Übertragung offensichtlich entzogener Vermögen von Amts wegen an die Sammelstellen

§ 3 a. AOG i.d.F. der Auffangorganisationengesetznovelle v. 16. Dezember 1958[1510] sah die Übertragung von in der Verwaltung des Bundesministeriums für Finanzen stehenden Vermögenswerten vor. Danach sollte mit dem 31. Dezember 1956 das Eigentum zur gesamten Hand auf beide Sammelstellen übergehen

- an den aus der Liquidation jüdischer Unternehmungen herrührenden Guthaben, die insbesondere unter den Bezeichnungen Konto 93, Konto 10 und Konto 90 bei inländischen Kreditinstituten eingerichtet worden waren,
- an jenen Gutachten und Depots, die während der deutschen Besetzung Österreichs für die Geheime Staatspolizei oder für sonstige Behörden oder deren Bevollmächtigte eröffnet worden waren und die von Vermögen herrührten, die ihren Eigentümern entzogen worden waren, sofern am 1. Dezember 1958 der Anspruchsberechtigte nicht bekannt war,

---

[1508] Vgl. oben B. I. 2. k. aa.

[1509] Vgl. oben B. I. 2. k. dd.

[1510] BGBl. 1958/285; siehe hierzu Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 8. D. II.

- an Vermögenswerten, die vom Deutschen Reich auf Grund von aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften (§ 1 Abs. 2 Rechts-Überleitungsgesetz) oder durch verwaltungsbehördliche Verfügung aus den im § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1945, StGBl. Nr. 10[1511], genannten Gründen entzogen worden waren, und zu der Zeit von Dienststellen des Bundes oder der Bundesländer auf Grund der Bestimmungen des Behörden-Überleitungsgesetzes verwaltet wurden (§ 1 Abs. 1 des Ersten Rückstellungsgesetzes[1512])[1513],
- an offensichtlich entzogenen Vermögenswerten, die am 8. Mai 1945 – bei Außerachtlassung der Nichtigkeit der behaupteten Entziehung – im Eigentum des Deutschen Reiches oder einer seiner Einrichtungen standen (30 Abs. 1 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956).

Soweit die Durchführung der Übertragung gem. § 3 a. Abs. 1, lit. c.) und d.) nicht von Amts wegen erfolgte, konnten die Sammelstellen gem. § 3 a. Abs. 3 Rückstellungsansprüche erheben.

Hinsichtlich der Übertragung von Vermögenswerten, die unter § 3 a. Abs. 1 lit. c.) und d.) fielen, bewirkte diese Vorschrift lediglich eine vereinfachte Abwicklung der Rückstellungsansprüche der Sammelstellen nach dem 1. RStG und dem 1. StVDG. Den Sammelstellen war in beiden Fällen die Aktivlegitimation für Rückstellungsansprüche nach diesen Gesetzen eingeräumt worden, und sie blieb diesen im Streitfall nach § 3 a. Abs. 3 AOG auch erhalten.

Von besonderem Interesse dagegen ist die Übertragung entzogenen Vermögens nach § 3 a. Abs. 1 lit. a.) und b.) AOG. Bei den genannten Konten stand außer Zweifel, dass die darauf befindlichen Guthaben aus dem Erlös ursprünglich entzogener Vermögen stammten.[1514] Im Regelfall hätten aber Individualberechtigte auf diese Guthaben keinen Anspruch

---

[1511] Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögenschaften. Vgl. oben B. I. 2. a.

[1512] Bundesgesetz vom 26. 7. 1946 über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Länder befinden, BGBl. 1946/156. Vgl. oben B. I. 2. b.

[1513] Zur Übertragung des Vermögens des „Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren" vgl. das Urteil des OGH v. 10. 7. 1962, ÖJZ 1963, S. 16 f.

[1514] Braun, JBl. 1952, S. 310.

auf Rückstellung erheben können, da das Guthaben nicht mit dem entzogenen Vermögen identisch war. Mangels Identifizierbarkeit wäre eine Restitution des entzogenen Vermögens nicht möglich gewesen.[1515] Auch die Sammelstellen wären bei der Verfolgung von Rückstellungsansprüchen hinsichtlich der Guthaben wegen der Anknüpfung an die Rechtsposition des geschädigten Eigentümers auf die selben Probleme gestoßen. Eine Rückstellung auch an die Sammelstellen wäre im Regelfall ausgeschlossen gewesen.[1516]

§ 3a. Abs. 1, lit. a.) und b.) AOG umgeht diese Schwierigkeit, indem er die Übertragung vorsieht. Das Ergebnis der Übertragung steht in vollem Einklang mit Art. 26 Abs. 2 StV, der seinem Wortlaut nach eine Verpflichtung zur Übertragung des erbenlosen oder nicht beanspruchten Vermögens der Verfolgten vorsieht und nicht nur eine Verpflichtung zur Übertragung der Restitutionsansprüche hinsichtlich des entzogenen Vermögens der Verfolgten. Wenn damit feststeht, dass es sich bei den Guthaben um den Erlös von entzogenem Vermögen handelt, das nicht mehr einzelnen Geschädigten zugeordnet werden kann, so handelt es sich dennoch um erbenloses oder nicht beanspruchtes Vermögen Verfolgter. Die Übertragung der Guthaben auf die Sammelstellen war deshalb gem. Art. 26 Abs. 2 StV nicht nur legitim sondern geboten.

Aus der Sicht der österreichischen Gesetzgebung zur Durchführung von Art. 26 Abs. 2 StV handelt es sich jedoch um eine Durchbrechung ihrer Systematik, die den Sammelstellen grdsl. nur die Aktivlegitimation der ursprünglichen Inhaber entzogener Vermögen nach den einzelnen Rückstellungsgesetzen einräumte.

3. Die Ablöse von Rückstellungsansprüchen der Sammelstellen durch die Republik Österreich

Die Republik Österreich hat mehrere gesetzliche Regelungen zur Abgeltung von Ansprüchen der Sammelstellen im Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. 2 StV getroffen. Besonders problematisch erscheint dabei die pau-

[1515] Vgl. hierzu Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2. D. II.
[1516] Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 8. D. II.

schale Ablöse von Ansprüchen der Sammelstellen A und B durch einseitige gesetzliche Regelung.[1517]

a. Die Ablöse von Ansprüchen der Sammelstellen durch das Sammelstellen-Abgeltungsgesetz vom 7. Juli 1966

So sah § 1 des Sammelstellen-Abgeltungsgesetz vom 7. Juli 1966[1518] vor, zur Abgeltung der Ansprüche auf Rückstellung von bestimmten Aktien, eines genau bezeichneten Grundstücks und eines identifizierten Kontoguthabens, die alle vom Nationalsozialismus Verfolgten gehört hatten und erblos geblieben waren, den Betrag von 22.700.000 öS an die Sammelstellen zu überweisen. Die Rechtsfolge der Abgeltung wird im Wortlaut des Gesetzes nicht ausdrücklich angesprochen, kann aber nur dahingehend verstanden werden, dass die etwaigen Ansprüche der Sammelstellen auf Rückstellung erlöschen und die Vermögensgegenstände in der Verfügungsgewalt des derzeitigen Inhabers verbleiben sollten.[1519]

Zunächst bleibt unklar, auf welche Ansprüche der Sammelstellen sich die Ablöse tatsächlich bezog. Der Wortlaut von § 1 des Sammelstellen-Abgeltungsgesetzes lässt nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, ob sich die Ablösesumme ausschließlich auf die im weiteren identifizierten Vermögensgegenstände beschränkt, oder ob auch weitere Vermögen i.S.v. Art. 26 Abs. 2 StV mit abgegolten werden sollten.

Unklar ist deshalb insbesondere die wirtschaftliche Angemessenheit der Ablösezahlungen für die von der Republik Österreich übernommenen Vermögenswerte.[1520]

[1517] Ein Vortrag an den Ministerrat vom 15. 12. 1960 hielt fest, dass Art. 26 Abs. 2 StV auch den Sammelstellen ausdrücklich eine Naturalrestitution und nicht eine Geldersatzleistung einräume. Art. 26 Abs. 2 StV hindere dabei nicht die Lösung problematischer Fälle durch Vergleich. Art. 26 Abs. 2 StV verhindere aber einseitige, mit den Interessierten und Begünstigten nicht abgestimmte österreichische gesetzliche Maßnahmen. BMAA, GrZ. 22355-VR/60, Zl. 28.130-VR/60, 15. 12. 1960, Bestand BMAA.

[1518] Bundesgesetz vom 7. 7. 1966 betreffend Abgeltung von Ansprüchen der „Sammelstellen“ (Sammelstellen-Abgeltungsgesetz), BGBl. 1966/150.

[1519] Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 8. H.

[1520] Vgl. hierzu Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 8. H.

Aber auch die Vorgehensweise einer Ablöse von Restitutionsansprüchen durch einseitige gesetzliche Regelung an sich stößt auf völkerrechtliche Bedenken.

Dabei ist zunächst grdsl. festzuhalten, dass eine Bereinigung strittiger Ansprüche der Sammelstellen nach den einzelnen Rückstellungsgesetzen durch einen Vergleich mit dem rückstellungspflichtigen Erwerber legitim ist. Art. 26 Abs. 2 StV verlangte eine Übertragung des erbenlosen und nicht beanspruchten Vermögens Verfolgter an die Sammelstellen. Hinsichtlich der Verfügung über dieses Vermögen wurde den Sammelstellen lediglich die Zweckbindung bei der Verwendung des Vermögens zugunsten der Verfolgten auferlegt. Art. 26 Abs. 2 StV gebot damit nicht ausnahmslos die Naturalrestitution des Vermögens, was bedeutet hätte, dass die Sammelstellen dieses Vermögen erst nach erfolgter Rückstellung im Wege der Veräußerung verwerten hätten können. Dies galt auch dann, wenn es sich um Vergleiche mit staatlichen Stellen handelte. Damit stand es den Sammelstellen auch völkerrechtlich frei, im Wege eines Vergleichs durch Ablösezahlungen seitens des Rückstellungspflichtigen finanzielle Mittel für ihre Zwecke zu erwerben.

Diese Möglichkeit einer vergleichsweisen Regelung hielt sich auch im Rahmen der internationalen Restitutionspraxis der Alliierten. Ein Vergleich mit der Rechtslage nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen in Westdeutschland zeigt, dass in der Praxis die Nachfolgeorganisationen umfangreiche Vergleiche mit der Bundesrepublik und den deutschen Bundesländern abgeschlossen haben.[1521] Damit sind auch in der Bundesrepublik nicht sämtliche Ansprüche der Nachfolgeorganisationen *in natura* erfüllt worden.

Das Wesen des Vergleichs liegt jedoch in der Überwindung tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten, die der Geltendmachung eines Anspruchs entgegenstehen können. In einer Situation der Unsicherheit vermögen die Parteien ihre rechtlichen Erfolgsaussichten zu kalkulieren und auf dem Wege gegenseitigen Nachgebens zu einer gütlichen Einigung zu gelangen. Dabei können die Parteien selbst am besten den wirtschaftlichen Wert ihrer Ansprüche einschätzen und auf dieser Grundlage darüber verfügen. Die freie Willenseinigung der Vertragspartner bietet damit die

[1521] Kliesch, RzW 1967, S. 97 ff.

beste Garantie einer wirtschaftlichen Angemessenheit der vereinbarten Ablösezahlung.

Diese Vermutung ist dagegen nicht gegeben, wenn der Staat eine Ablösesumme einseitig durch Gesetz festlegt. Mangels tatsächlicher Anhaltspunkte kann die wirtschaftliche Angemessenheit einer gesetzlich einseitig festgelegten Ablösesumme nicht ermittelt werden. Dies gilt umso mehr, als der Wortlaut des Sammelstellen-Abgeltungsgesetz nicht eindeutig festlegt, welche Vermögenswerte tatsächlich durch die Ablösesumme erfasst werden sollten.

Daher kann nur dann von einer vertragsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung aus Art. 26 Abs. 2 StV ausgegangen werden, wenn die Ablöse durch Gesetz tatsächlich auf einer vorgeschalteten Vergleichsvereinbarung der Republik Österreich mit den Sammelstellen beruht oder wenn die Ablösesumme tatsächlich dem Wert der abgegoltenen Ansprüche entspricht.

b. Die Ablöse von Ansprüchen der Sammelstellen gem. § 8 des Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes vom 27. Juni 1969

§ 8 des Gesetzes über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes[1522] sah vor, dass die Sammelstellen zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Übertragung von Kunst- und Kulturgut, das Personen gehört hatte, die durch das NS-Regime verfolgt worden waren, und das von diesen nicht beansprucht worden war, den Betrag von fünf Millionen öS erhalten sollten.[1523]

[1522] Bundesgesetz vom 27. 6. 1969 über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes, BGBl. 1969/294.

[1523] Vgl. hierzu Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 13. A. I. Zur Kunstsammlung von Mauerbach vgl. Seidl-Hohenveldern, in: FS Trinkner, S. 51 ff., 58 ff.; Haslinger, in: Brückler (Hrsg.), Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute, S. 39 ff. Vgl. ferner Heuer, NJW 1999, S. 2558 ff. Zur Restitution von Kulturgut an Nachfolgeorganisationen auf Grund der alliierten Rückerstattungsgesetze in Westdeutschland vgl. Weismann, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 725 ff., 792 f.

§ 8 des Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes stellte damit eine Regelung zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Republik Österreich aus Art. 26 Abs. 2 StV dar.

Was die Vereinbarkeit dieser Regelung mit Art. 26 Abs. 2 StV anbelangt, so gelten dieselben Überlegungen wie bei der Ablöse von Ansprüchen der Sammelstellen nach dem Sammelstellen-Abgeltungsgesetz. Damit kann von einer vertragsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung aus Art. 26 Abs. 2 StV nur ausgegangen werden, wenn die Ablöse durch einseitige gesetzliche Regelung tatsächlich auf einer vorgeschalteten Vergleichsvereinbarung der Republik Österreich mit den Sammelstellen beruhte oder wenn die Ablösesumme tatsächlich dem Wert der abgegoltenen Ansprüche entsprach.

c. Die Abgeltung von Ansprüchen der Sammelstellen im Rahmen von Art. 13 des Kreuznacher Abkommens

Einen Sonderfall stellt die Regelung von Restitutionsansprüchen der Sammelstellen gem. Art. 13 des Kreuznacher Abkommens[1524] zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland dar.
Gem. Art. 13 des Kreuznacher Abkommens verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland, zusätzlich zu ihrer Beteiligung gem. Art. 9 ff. an den finanziellen Aufwendungen der Republik Österreich für Zwecke der Entschädigung von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, einen Betrag von sechs Millionen DM zum Ausgleich der von den Sammelstellen erhobenen Ansprüche nach dem Bundesrückerstattungsgesetz[1525] an die Republik Österreich zu zahlen.[1526]

Hintergrund dieser vertraglichen Regelung waren Zuständigkeitsüberschneidungen in der Tätigkeit der westdeutschen Nachfolge-Organisationen einerseits und der Sammelstellen andererseits. So hatten die Nachfolge-Organisationen in Österreich Ansprüche nach den österreichischen Restitutionsregelungen geltend gemacht.[1527] Umgekehrt hatten die Sammelstellen

[1524] BGBl. 1962 II. S. 1041 ff. Vgl. dazu Pape, Ungleiche Brüder, S. 503 ff.

[1525] BGBl. I 1957, S. 734 ff.; vgl. hierzu oben Teil II. C. I. 3. b. bb. aaa. (7.).

[1526] Vgl. Buschbom, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 1 ff., 57.

[1527] Vgl. Schmidt, RzW 1978, S. 5 ff., 6: „Daraufhin kam es zwischen der IRSO und der Sammelstelle A zu einer Abgrenzung der beiderseitigen Rechte und Befugnisse, derzufolge die Nachfolge-Organisationen im Geltungsbereich der Rückerstattungsgesetze sich für in Österreich belegenes Vermögen nicht mehr als zuständig betrachteten.“

Ansprüche in der Bundesrepublik nach dem Bundesrückerstattungsgesetz angemeldet.[1528] Rückerstattungsrechtliche Geldansprüche der Nachfolge-Organisationen im Anwendungsbereich des BRüG waren in der Bundesrepublik bereits durch einen Globalvergleich vom 16. März 1956 geregelt worden.[1529]

Unter diesen Umständen war die Berechtigung der Sammelstellen nach dem BRüG zweifelhaft. Art. 9 des Kreuznacher Abkommens stellt deshalb eine völkerrechtlich zulässige vergleichsweise Regelung von Ansprüchen der Sammelstellen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland dar.

4. Die Aufteilung der Mittel der Sammelstellen

§ 8 AOG hatte den Vorbehalt einer besonderen gesetzlichen Regelung hinsichtlich der Verteilung der Mittel der Sammelstellen enthalten. Dieser Regelungsvorbehalt wurde mit Erlass des *Bundesgesetzes vom 5. April 1962 über die Aufteilung der Mittel der „Sammelstellen"*[1530] eingelöst.[1531]

Gem. § 1 Aufteilungsgesetz war ein Betrag von fünf Millionen öS abzusondern und getrennt zu verwalten. Dieser Betrag sollte zur Erfüllung von Ansprüchen nach § 8 Abs. 3 des 7. RStG dienen. Diese Vorschrift betraf Fälle, in denen Rückstellungsansprüche nach dem 7. RStG[1532] nicht durchsetzbar waren, weil z.B. ein rückstellungspflichtiger Arbeitgeber nicht mehr existierte. Diese Ansprüche sollten nunmehr aus den Mitteln der Sammelstellen erfüllt werden.[1533]

[1528] Vgl. Walch, Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich, S. 116 ff. Vgl. dazu BMF, Zl. 240.385-34/48, Änderung des Auffangorganisationengesetzes, 15. 11. 1958, ÖStA, AdR/06 BMF-Nachlass Klein, Auffangorganisationengesetz 1946-1959, Karton Nr. 19.

[1529] Weismann, in: Schwarz (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 725 ff., 773 ff.

[1530] BGBl. 1962/108.

[1531] Vgl. hierzu Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 8. G. Laut Klein, ÖJZ 1969, S. 89 ff., verfügten die Sammelstellen einschließlich der von der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellten Mittel über ein Vermögen von rund 300 Millionen öS. Laut Bundespressedienst (Hrsg.), Maßnahmen der Republik Österreich, S. 8, belief sich der Gesamtbetrag auf 320.146.918,19 öS.

[1532] Vgl. oben B. I. 2. h.

[1533] Vgl. hierzu Graf, Österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 4. D.

Gem. § 2 Abs. 2 war bei der Feststellung der flüssigen Mittel der Sammelstellen auf das voraussichtliche Erfordernis der Ausfolgung von Vermögen bzw. dessen Erlöses an die geschädigten Eigentümer gem. § 8 Abs. 1 und 2 des 4. RStAG Bedacht zu nehmen.

Gem. § 2 Abs. 3 sollten die jeweils verfügbaren flüssigen Mittel in der Weise aufgeteilt werden, dass der Sammelstelle A 80 % und der Sammelstelle B 20 % zukommen sollten. Art. 26 Abs. 2 sah nur allgemein die Verpflichtung vor, dass die Empfängerorganisationen das restituierte erbenlose bzw. nicht beanspruchte Vermögen Verfolgter zur Hilfe und Unterstützung von Opfern der Verfolgung durch die Achsenmächte und für die Wiedergutmachung an solche zu verwenden hatten. Art. 26 Abs. 2 StV beinhaltete somit keinen Verteilungsschlüssel für die Verwendung von Mitteln zugunsten einzelner Kategorien von Verfolgten. Damit steht die Regelung des § 2 Abs. 3 im Einklang mit Art. 26 Abs. 2 StV.

§ 3 des Aufteilungsgesetzes regelte schließlich die Verwendung der Mittel.[1534] Die Verwendung sollte durch ein von jedem Kuratorium der beiden Sammelstellen zu beschließendes Statut geregelt werden, welches der Genehmigung durch das Bundesministerium für Inneres bedurfte. Die Genehmigung der Statuten durfte erst erfolgen, nachdem das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten festgestellt hatte, dass die in Art. 26 Abs. 2 StV vorgesehene Widmung berücksichtigt worden war.[1535]

Die Aufteilung der Mittel zwischen den Sammelstellen durch das Gesetz vom 5. April 1962 steht damit im Einklang mit Art. 26 Abs. 2 StV.

[1534] Zur tatsächlichen Verwendung der Mittel vgl. die Angaben in Bundespressedienst (Hrsg.), Maßnahmen der Republik Österreich, S. 8 f.

[1535] Vgl. den Hinweis von Klein, ÖJZ 1969, S. 89 ff., 90, wonach die Mittel der Sammelstellen nur im Inland verwendet werden sollten. Zur Unterstützung von im Ausland lebenden Verfolgten schuf die Republik Österreich 1956 und 1962 zwei Hilfsfonds. Bundespressedienst (Hrsg.), Maßnahmen der Republik Österreich, S. 7 und 9. Vgl. Bundesgesetz vom 18. 1. 1956, womit Bundesmittel zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben, zur Verfügung gestellt werden (Hilfsfondsgesetz), BGBl. 1956/24; Bundesgesetz vom 13. 6. 1962, mit dem das Hilfsfondsgesetz ergänzt wird. BGBl. 1962/178.

5. Ergebnis

Die Errichtung der Sammelstellen durch das AOG stellte eine vertragskonforme Maßnahme zur Umsetzung der Frist- und Verfahrensbestimmungen des Art. 26 Abs. 2 StV dar.

Die Erfüllung der materiellen Restitutionsverpflichtung aus Art. 26 Abs. 2 StV blieb jedoch von der späteren Regelung der Aktivlegitimation der Sammelstellen abhängig. Die Novellierungen des AOG und das 4. RStAG räumten den Sammelstellen die Möglichkeit zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen nach den einzelnen Rückstellungsgesetzen ein und übertrugen den Sammelstellen von Amts wegen offensichtlich entzogenes Vermögen.

Obwohl in Art. 26 Abs. 2 StV nicht ausdrücklich vorgesehen, war die Befristung der Ansprüche der Sammelstellen mit Art. 26 Abs. 2 StV vereinbar.

Die Republik Österreich hatte mit diesen Regelungen die Grundlage für eine effektive Kollektivrestitution des erbenlosen bzw. nicht beanspruchten entzogenen Vermögens gem. Art. 26 Abs. 2 StV geschaffen.

Es verblieben jedoch Lücken der Vertragserfüllung gem. Art. 26 Abs. 2 StV.

So stellt das Versäumnis des österreichischen Gesetzgebers, den Sammelstellen Ansprüche nach dem 6. RStG einzuräumen, eine Verletzung von Art. 26 Abs. 2 StV dar.

Das Urteil des OGH vom 24. April 1962 führte dazu, dass den Sammelstellen die Erhebung von Rückstellungsansprüchen nach dem 5. und 7. RStG verwehrt blieb, obwohl die Ansprüche nach diesen beiden Rückstellungsgesetzen unter den Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. 2 StV fielen. Da der österreichische Gesetzgeber keine Schritte unternahm, um das Fehlurteil des OGH zu korrigieren, stellt die Verweigerung der Aktivlegitimation der Sammelstellen hinsichtlich von Ansprüchen nach dem 5. und 7. RStG eine Verletzung von Art. 26 Abs. 2 StV dar.

Völkerrechtlich bedenklich erscheint auch die einseitige Ablöse von Rückstellungsansprüchen nach dem Sammelstellen-Abgeltungsgesetz vom 7. Juli 1966 und nach § 8 des Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes vom 27. Juni 1969. Hier kann nur dann von einer vertragsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung aus Art. 26 Abs. 2 StV ausgegangen werden,

wenn die Ablöse durch Gesetz tatsächlich auf einer vorgeschalteten Vergleichsvereinbarung der Republik Österreich mit den Sammelstellen beruhte oder wenn die Ablösesumme tatsächlich dem Wert der abgegoltenen Ansprüche entsprach.

Die Aufteilung der Mittel zwischen den Sammelstellen durch das Gesetz vom 5. April 1962 steht dagegen im Einklang mit Art. 26 Abs. 2 StV.

IV. Zusammenfassung

Die Republik Österreich hat in einer Vielzahl einzelner gesetzgeberischer Umsetzungsakte Maßnahmen zur Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen getroffen. Diese Maßnahmen haben insgesamt zu einem großen Teil eine vertragskonforme Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 26 bewirkt. Es verbleiben jedoch in einzelnen Teilbereichen Lücken der Vertragserfüllung.

Im Bereich der Individualrestitution liegt ein eindeutiger Fall der Nichterfüllung von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV im Fall der unterlassenen Rückstellung von entzogenen Bestandrechten vor.

Hinzu kommen vor allem Fälle, die aus der mangelhaften Umsetzung der Fristenregelung gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV i.V.m. Art. 26 Abs. 2 StV resultierten. Aufgrund der Konstruktion des 4. RStAG liegt eine unzureichende Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV und dem Notenwechsel vom Mai 1959 insoweit vor, als

- den Verfolgten gem. § 8 Abs. 2 des 4. RStAG kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Ausfolgung ihres entzogenen Vermögens gegen die Sammelstellen eingeräumt wurde,
- das 4. RStAG den Verfolgten keine indirekte Restitution ihrer Ansprüche nach dem 5., 6. und 7. RStG zu vermitteln vermochte,
- die indirekte Restitution von einer fristgerechten Erhebung von Rückstellungsansprüchen durch die Sammelstellen abhängig blieb.

Insoweit liegt eine Verletzung der Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV vor.

Dagegen ist die Republik Österreich ihren Verpflichtungen gem. Art. 26 Abs. 1 S. 2 StV und dem Notenwechsel vom Mai 1959 zur Entschä-

digung für entzogenes Vermögen, dessen Restitution unmöglich war, in vollem Umfang nachgekommen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtung zur Kollektivrestitution gem. Art. 26 Abs. 2 StV stellte die Errichtung der Sammelstellen durch das AOG eine vertragskonforme Maßnahme zur Umsetzung der Frist- und Verfahrensbestimmungen des Art. 26 Abs. 2 StV dar.

Während die Republik Österreich durch die Einräumung von Rückstellungsansprüchen und die Übertragung offensichtlich entzogenen Vermögens zugunsten der Sammelstellen effektive Maßnahmen zur Kollektivrestitution getroffen hatte, verblieben auch im Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. 2 StV Lücken der Vertragserfüllung.

So stellt das Versäumnis des österreichischen Gesetzgebers, den Sammelstellen Ansprüche nach dem 6. RStG einzuräumen, eine Verletzung von Art. 26 Abs. 2 StV dar.

Das Urteil des OGH vom 24. April 1962, das dazu führte, dass den Sammelstellen die Erhebung von Rückstellungsansprüchen nach dem 5. und 7. RStG verwehrt blieb, stellte eine Verletzung von Art. 26 Abs. 2 StV dar.

Die einseitige Ablöse von Rückstellungsansprüchen nach dem Sammelstellen-Abgeltungsgesetz vom 7. Juli 1966 und nach § 8 des Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes vom 27. Juni 1969 kann nur dann als eine vertragsgemäße Erfüllung der Verpflichtung aus Art. 26 Abs. 2 StV betrachtet werden, wenn die Ablöse durch Gesetz tatsächlich auf einer vorgeschalteten Vergleichsvereinbarung der Republik Österreich mit den Sammelstellen beruhte oder wenn die Ablösesumme tatsächlich dem Wert der abgegoltenen Ansprüche entsprach.

C. Die Umsetzung der Verpflichtungen der Republik Österreich aus Art. 25 StV

Hinsichtlich der Umsetzung der Verpflichtungen aus Art. 25 StV durch die Republik Österreich ist zunächst festzustellen, dass die Alliierten auf Grund ihrer besatzungsrechtlichen Prärogativen gem. Art. 2 lit. d) i.V.m. Art. 5 Nr. 3 des Zweiten Kontrollabkommens vom 28. Juni 1946[1536] selbst unmittelbar Restitutionen an Vereinte Nationen und ihre Staatsangehörigen durchgeführt haben.[1537] Zusätzlich haben die Westalliierten mit der Republik Österreich in Gestalt der Wiener Memoranden Vereinbarungen zur Restitution von Vermögen ihrer Angehörigen abgeschlossen.[1538]

Im Übrigen hat die Republik Österreich jedoch keine besonderen gesetzlichen Maßnahmen zur Durchführung ihrer Verpflichtungen aus Art. 25 StV getroffen.[1539] Hierzu war sie aber nach den Grundsätzen der

---

[1536] Abkommen zwischen den Regierungen des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Französischen Republik über den Kontrollapparat in Österreich vom 28. 6. 1946 (Zweites Kontrollabkommen), abgedruckt in: Verosta, Internationale Stellung Österreichs, S. 104 ff.

[1537] Vgl. Plunder and Restitution, December 2000, Kap. V. m.w.N.

[1538] Memorandum über die Ergebnisse der Besprechungen zwischen Mitgliedern der österreichischen Bundesregierung und den Botschaftern Ihrer Königlichen Britannischen Majestät und der Vereinigten Staaten von Amerika, 10. 5. 1955 („Wiener Memorandum"), abgedruckt in: Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 671 ff. und Memorandum über die Ergebnisse der Besprechungen zwischen Mitgliedern der österreichischen Bundesregierung und dem Geschäftsträger der Französischen Republik, abgedruckt in: Stourzh, Um Einheit und Freiheit, S. 679 ff. In der Sache handelte es sich vor allem um die Regelung von Restitutionsansprüchen auf dem Erdölsektor, die auch unter die Regelung des Deutschen Eigentums nach Art. 22 StV fielen. Vgl. Kastner, in: Davy u.a. (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht, S. 191 ff., 198. Die Memoranden verpflichteten Österreich zur Entstaatlichung bestimmter Unternehmen und zur angemessenen Entschädigung in anderen Fällen. Vgl. den amtlichen Kommentar zu den Wiener Memoranden, abgedruckt bei Ermacora, Österreichs Staatsvertrag, S. 64 ff., 66. Zur späteren diplomatischen Praxis vgl. BMAA, GrZ. 536102-VR/58, Zl. 538624-VR/58, 17. 5. 1958, Bestand BMAA.

[1539] Vgl. die Referentenerinnerung betreffend Verhältnis zwischen Art. 25 des Staatsvertrages und den Rückstellungsgesetzen v. 17. 10. 1956, BMF, Zl. 252.561-34/56, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Staatsvertrag und Rückstellung, Karton Nr. 24, in der darauf hingewiesen wird, dass eine Regelung des Verfahrens und der näheren Modalitäten nach Art. 25 StV noch nicht erfolgt sei.

innerstaatlichen Durchführung völkerrechtlicher Verträge auch nicht verpflichtet, soweit eine Vertragserfüllung ohne den Erlass einer besonderen innerstaatlichen Regelung möglich war.[1540]

Hinzu kommt, dass sich einzelne Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung auch auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 25 StV auswirkten. So erfolgte die gem. Art. 25 Abs. 2 S. 2 StV gebotene Nichtigerklärung aller Maßnahmen der Beschlagnahme, Sequestrierung oder Kontrolle durch die Aufhebung der Rechtsgrundlagen im Verfahren der Rechtsüberleitung.[1541] Zudem kam die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen zu dem Ergebnis, dass Vermögensverluste, die auf Grund der deutschen Kriegsmaßnahmen über die Behandlung feindlichen Vermögens entstanden waren, unter den Anwendungsbereich des 3. RStG fielen.[1542] Damit hatten die Staatsangehörigen der Vereinten Nationen im Einklang mit Art. 25 Abs. 1 StV die Möglichkeit, die Restitution ihres entzogenen Vermögens, das nach der Beschlagnahme an Dritte weiterveräußert worden war, von diesen zu verlangen.[1543]

[1540] Vgl. oben A.

[1541] Vgl. ORK, Rkv 49/56, v. 21. 8. 1956, unveröffentlicht, S. 6: „Die in Art. 25 übernommene Verpflichtung hat die Republik Österreich durch Aufhebung aller deutschen Gesetze, durch die Vermögen der Vereinten Nationen oder ihrer Staatsangehörigen gesperrt wurde, und durch Erlassung der Rückstellungsgesetzgebung erledigt und die Durchführung bereits vorweggenommen /.../."

[1542] ORK, Rkv 137/48, v. 2. 10. 1948, Heller/Rauscher, Nr. 146, S. 317 ff.: „Es kann wohl nicht bestritten werden, dass der Ausbruch des Krieges eine Folge der Expansionspolitik des Nationalsozialismus gewesen ist. Die während des Krieges mit dem Vermögen der feindlichen Ausländer vorgenommenen Transaktionen stehen daher im engen Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtpolitik." Vgl. aber auch ORK, Rkv 53/56, v. 21. 9. 1956, unveröffentlicht, S. 6 f.; „Aus dem Fehlen eines solchen Ausführungsgesetzes kann aber keineswegs geschlossen werden, dass die bereits abgelaufenen Fristen der Rückstellungsgesetze wieder eröffnet worden wären, zumal sich diese Vorschrift keineswegs nur auf entzogenes Vermögen bezieht, vielmehr in erster Linie das sogenannte Feindvermögen im Auge hat, womit aber die Rückstellungskommission überhaupt nichts zu tun hat."

[1543] In Agreed Minutes zum Notenwechsel vom Mai 1959, d.h. in abgestimmten und vereinbarten Erklärungen zum Protokoll einer Sitzung vom 21. 5. 1959 haben Vertreter der amerikanischen und britischen Botschafter erklärt, dass ihnen Forderungen ehemaliger Verfolgter, die mittlerweile Staatsangehörige ihrer Länder geworden seien, und die sich auf Art. 25 StV stützten, zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt wären. Sollten derartige auf Art. 25 StV gestützte Forderungen existieren, könne es sich nur um

Im Übrigen lässt sich nur im konkreten Einzelfall beurteilen, ob eine vertragsgemäße Restitution nach Art. 25 StV erfolgt ist, oder ob eine Verletzung des Staatsvertrages vorliegt.[1544]

vereinzelte und besondere Fälle handeln. Dennoch könnten auf der Liste der vorbehaltenen Einzelfälle einige Forderungen enthalten sein, die sich sowohl auf Art. 25 als auch auf Art. 26 StV stützten, BKA-AA, GrZ. 256041-VR/59, Zl. 258.708-VR/59 v. 22. 5. 1959, Bestand BMAA. Dies deutet zumindest darauf hin, dass die USA und das Vereinigte Königreich zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 25 StV durch die Republik Österreich keine besonderen Bedenken hegten.

[1544] Aus den Akten geht nur ein einziger Fall hervor, in dem ein unmittelbar auf Art. 25 StV gestützter Restitutionsanspruch geltend gemacht worden war und der von wiederholten diplomatischen Interventionen begleitet wurde. In diesem Fall war der Gutsbetrieb eines britischen Staatsangehörigen unter Feindvermögensverwaltung gestellt worden. Während der Verwaltung wurden durch den Zwangsverwalter Teile des Gutes veräußert. Nach umfangreichen Erhebungen kamen die österreichischen Behörden zu dem Ergebnis, dass die Veräußerungen wegen der Überschuldung des Betriebes vorgenommen worden waren und deshalb keine Folge des Krieges mit Deutschland i.S.v. Art. 25 StV darstellten. Eine Restitutionspflicht gem. Art. 25 StV wurde deshalb abgelehnt. BMAA, GrZ. 58118-VR/66, Zl. 58.118-VR/66, 15. 7. 1966; GrZ. 8075-VR/67, Zl. 8075-VR/67, 15. 6. 1967; GrZ. 40638-VR/68, Zl. 40.638-VR/68, 2. 2. 1968; GrZ. 40638-VR/68, Zl. 45.915-VR/68, 14. 11. 1968, 14. 11. 1968; GrZ. 40638-VR/68, Zl. 46.446-VR/68, 20. 12. 1968, Bestand BMAA.

E. Fazit

Die vom österreichischen Gesetzgeber getroffenen Maßnahmen hielten sich zum Großteil innerhalb des Rahmens der zeitgenössischen internationalen Restitutionspraxis und stellen deshalb eine hinreichende Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 25 und Art. 26 StV dar. Dabei ist anzuerkennen, dass die Republik Österreich – auf Druck der Westalliierten hin – neue Verpflichtungen übernommen und Maßnahmen zu Gunsten der Verfolgten getroffen hat, die über eine Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag im engeren Sinne hinausgehen. In einzelnen Aspekten verblieben jedoch Lücken der Vertragserfüllung.

Im Bereich der Individualrestitution liegt ein eindeutiger Fall der Nichterfüllung von Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV in Bezug auf die unterlassene Rückstellung von entzogenen Bestandrechten vor.

Hinzu kommen vor allem Fälle, die aus der mangelhaften Umsetzung der Fristenregelung gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV i.V.m. Art. 26 Abs. 2 StV resultierten. Aufgrund der Konstruktion des 4. RStAG liegt eine unzureichende Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV und dem Notenwechsel vom Mai 1959 insoweit vor, als den Verfolgten gem. § 8 Abs. 2 des 4. RStAG kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Ausfolgung ihres entzogenen Vermögens gegen die Sammelstellen eingeräumt wurde. Zudem vermochte das 4. RStAG keine indirekte Restitution von Rückstellungsansprüchen nach dem 5., 6. und 7. RStG an die Verfolgten zu bewirken. Insoweit lässt sich eine Verletzung der Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 1 S. 1 StV und dem Notenwechsel vom Mai 1959 feststellen.

Während die Republik Österreich durch die Einräumung von Rückstellungsansprüchen und die Übertragung offensichtlich entzogenen Vermögens zugunsten der Sammelstellen effektive Maßnahmen zur Kollektivrestitution getroffen hatte, verblieben auch im Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. 2 StV Lücken der Vertragserfüllung. So stellte das Versäumnis des österreichischen Gesetzgebers, den Sammelstellen Ansprüche nach dem 6. RStG einzuräumen, eine Verletzung von Art. 26 Abs. 2 StV dar. Das Urteil des OGH vom 24. April 1962 , das den Sammelstellen die Erhebung von Rückstellungsansprüchen nach dem 5. und 7. RStG verwehr-

te, hatte die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Kollektivrestitution zur Folge und führte ebenfalls zu einer Verletzung von Art. 26 Abs. 2 StV.

Was die Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich aus Art. 25 StV anbelangt, so lassen sich angesichts der Tatsache, dass keine speziellen innerstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen ergangen sind, nur wenige allgemeine Aussagen treffen. Im Übrigen kann nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden, ob eine vertragsgemäße Restitution nach Art. 25 StV erfolgt ist oder ob eine Verletzung des Staatsvertrages vorliegt.

GESAMTZUSAMMENFASSUNG

1.) Eine Untersuchung der völkerrechtlichen Ausgangslage zeigt, dass sich die Verpflichtungen der Republik Österreich zur Restitution und Entschädigung von zwischen 1938 und 1945 entzogenem Vermögen auf die im Staatsvertrag und späteren bilateralen Abkommen übernommenen vertraglichen Pflichten beschränken. Dritten Staaten bleibt die heutige Geltendmachung etwaiger Ansprüche aufgrund ihrer andauernden Untätigkeit verwehrt.

Die Okkupationstheorie erweist sich als schlüssige und mit guten Gründen vertretbare Wertung der völkerrechtlichen Rechtslage Österreichs zwischen 1938 und 1945. Sie steht im Einklang mit der Völkerrechtsentwicklung nach 1945. Es erscheint jedoch fraglich, ob die der Okkupationstheorie zugrunde liegende Rechtsauffassung bereits zum Zeitpunkt des „Anschlusses" im Jahre 1938 dem damals geltenden Völkerrecht entsprach. Vielmehr wäre zu diesem Zeitpunkt auch die Beurteilung des „Anschlusses" als wirksam gewordene Annexion und sogar als wirksame Fusion vertretbar gewesen. Auch die völkerrechtliche Praxis der Alliierten bis zum Abschluss des Staatsvertrages 1955 kam zwar der Okkupationstheorie entgegen, behielt sich jedoch auch die Anknüpfung von Rechtsfolgen an andere völkerrechtliche Gesichtspunkte vor. Selbst unter Annahme einer völkerrechtlich wirksamen Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich und einer Rechtsnachfolge Österreichs nach seiner Wiedererstehung im Jahre 1945 wäre aber eine Haftung der Republik Österreich für durch Deutschland verursachte Kriegs- und Verfolgungsschäden nach allgemeinem Völkergewohnheitsrecht ausgeschlossen gewesen.

Der Staatsvertrag von 1955 enthält trotz seiner inhaltlichen Ambivalenz eine abschließende und endgültige Regelung aller offenen Rechtsfragen, die durch den „Anschluß" entstanden sind. Die abschließende Wirkung dieser Regelung hat zur Folge, dass völkerrechtliche Ansprüche gegen die Republik Österreich auf Wiedergutmachung, die über die im Staatsvertrag vorgesehenen Bestimmungen zu Restitution und Entschädigung hinausgehen, ausgeschlossen sind. Der hieraus folgende Verzicht auf etwaige theoretisch mögliche Wiedergutmachungsansprüche beschränkt sich auf die Vertragspartner des Staatsvertrages und lässt die Position dritter

Staaten unberührt. Angesichts der Tatsache, dass dritte Staaten seit mehr als fünfzig Jahren jedoch keine Ansprüche gegen die Republik Österreich geltend gemacht haben, bleibt die heutige Geltendmachung aufgrund der völkerrechtlichen Rechtsinstitute der Verwirkung und Verjährung ausgeschlossen. Der Verzicht der Vertragspartner Österreichs erstreckt sich nicht auf die nach innerstaatlichem Recht bestehenden Ansprüche Privater, deren Geltendmachung aber völkerrechtlichen Beschränkungen unterliegt.

2.) Zur Ermittlung des konkreten Inhalts der völkerrechtlichen Verpflichtung Österreichs zur Restitution und Entschädigung von entzogenem Vermögen Verfolgter sind die Art. 25 und 26 StV nach den völkergewohnheitsrechtlichen Grundsätzen der Auslegung völkerrechtlicher Verträge auszulegen. Zur Analyse beider Bestimmungen i.S.v. Art. 31 Abs. I WVRK 1969 ist es zulässig und geboten, die völkerrechtliche Restitutionspraxis der Alliierten im Rahmen der Nachkriegsregelungen zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere die einseitige und vertragliche Praxis der Westalliierten in Bezug auf Deutschland ebenso wie die Restitutionspraxis der Pariser Friedensverträge vergleichend heranzuziehen. Auch die restitutionsbezogene vorvertragliche Praxis der Alliierten unter dem Besatzungsregime in Österreich ist ausnahmsweise über Art. 32 WVRK hinaus für die Auslegung des Staatsvertrages von Bedeutung.

3.) Die Auslegung von Art. 25 StV zeigt im Vergleich zu der sonstigen Restitutionspraxis der Alliierten, aber auch im Vergleich zu den korrespondierenden Bestimmungen des Staatsvertragsentwurfs von 1947, dass die in diesem Vertragsartikel begründeten Verpflichtungen der Republik Österreich den Ausgleich einer während der deutschen Herrschaft erfolgten ungerechtfertigten Bereicherung und eine nichtdiskriminierende Behandlung von Angehörigen der Alliierten Nationen im Bereich der österreichischen Entschädigungsregelungen für Kriegsschäden bezwecken.

Der zeitliche Anwendungsbereich der Norm knüpft an den Kriegsausbruch im Verhältnis zur jeweiligen restitutionsberechtigten Vereinten Nation an. Verfolgungsbedingte Vermögensentziehungen, die vor diesem Zeitpunkt erfolgt sind, werden von Art. 25 StV nicht erfasst. In sachlicher Hinsicht ist der Umfang der restitutionspflichtigen Vermögenswerte weit definiert. Die Wiederherstellung von entzogenen Vermögenswerten

hatte durch die Beseitigung aller diskriminierenden Zwangsmaßnahmen zu erfolgen. Die Rückgabe entzogener Vermögenswerte hatte durch unmittelbare Rückübertragung der rechtlichen und tatsächlichen Verfügungsgewalt bzw. durch die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen durch die Republik Österreich für die Geltendmachung eines Rückforderungsanspruchs seitens des geschädigten Eigentümers zu erfolgen. Zu diesem Zweck hatte die Republik Österreich für die Ungültigerklärung erzwungener Vermögensübertragungen zu sorgen. Dabei wurde, anders als in den Pariser Friedensverträgen der Republik Österreich nicht das Risiko der Rechtsverfolgung selbst aufgebürdet.

Während die Restitution grdsl. kostenfrei zu erfolgen hatte, bedeutete dies jedoch nicht die Befreiung von allgemeinen gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen nach innerösterreichischem Recht.

Anders als nach den Pariser Friedensverträgen war es der Republik Österreich nicht verwehrt, Gesichtspunkte des Gutglaubensschutzes zu berücksichtigen, auch wenn dies zu einer Einschränkung der Rückgabepflicht führen konnte. Auch ein Vorteilsausgleich in Form der Rückzahlungsverpflichtung eines etwaigen Kaufpreises für entzogenes Vermögen war mit Art. 25 StV vereinbar.

Die Restitutionsberechtigung nach Art. 25 StV kam den Vereinten Nationen und ihren Angehörigen zugute. Hierunter fielen ausnahmsweise auch solche Personen, die im Zeitpunkt der Vermögensentziehung noch nicht der Personalhoheit der Vereinten Nation unterstanden hatten, da sie deren Staatsangehörigkeit erst später erworben hatten.

Während die Frist für die Stellung eines Rückgabeanspruchs grdsl. ein Jahr nach Inkrafttreten des Staatsvertrages betragen sollte, sah Art. 25 Abs. II, S. 3 StV vor, dass auch nach Ablauf dieser Frist die Anspruchserhebung ausnahmsweise zulässig sein sollte, wenn der Berechtigte nachwies, dass er innerhalb dieser Zeit seine Anmeldung nicht hatte vornehmen können.

Restitutionspflichtig war lediglich das in Österreich belegene und identifizierbare Vermögen. Österreich wurden keine Verpflichtungen zu einer „restitution in kind“ auferlegt. Art. 25 StV begründete keine restitutionsrechtlichen Wiederherstellungsansprüche oder sonstige sekundäre Schadensersatzansprüche. Die bedingte Entschädigungspflicht gem. Art. 25 Abs. IV lit. a.) StV knüpfte nicht an einen etwaigen Entziehungstatbestand an, sondern umfasste vielmehr alle Kriegsschäden

am Vermögen der Angehörigen der Vereinten Nationen. Ziel der Entschädigungsverpflichtung war es deshalb, eine Schlechterstellung von Angehörigen der Vereinten Nationen im Vergleich zu österreichischen Staatsbürgern bei der innerösterreichischen Entschädigung von Kriegsschäden zu vermeiden. Hierin lag keine restitutionsrechtliche Haftung der Republik Österreich für eigenes oder fremdes völkerrechtswidriges und damit deliktisches Handeln.

Insbesondere die Ausgestaltung des für Art. 25 StV geltenden, besonderen Streitbeilegungssystems gem. Art. 30 StV zeigt, dass Art. 25 StV eine echte vertragliche Regelung zugunsten Dritter begründet. Aktivlegitimiert für die Geltendmachung völkerrechtlicher Ansprüche aus Art. 25 StV waren deshalb nicht nur die Vertragsparteien des Staatsvertrages selbst, sondern alle Vereinten Nationen, die unter den Anwendungsbereich dieser Vertragsnorm fielen.

Es bleibt festzuhalten, dass Österreich durch Art. 25 StV im Vergleich zur sonstigen völkerrechtlichen Restitutionspraxis der Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg wesentlich geringere Verpflichtungen auferlegt wurden, als den Staaten, die für die Kriegsführung eine eigene Verantwortlichkeit traf. Die Ausgestaltung der Restitutionspflicht in Art. 25 StV steht in vollem Einklang mit Art. 21 StV, wonach von Österreich keine Reparationen verlangt werden sollten. Die Verpflichtungen aus Art. 25 StV stehen damit nicht in Widerspruch zur Okkupationstheorie.

4.) Art. 26 StV erlegt der Republik Österreich eine besondere Restitutionsverpflichtung zugunsten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung auf.

Dabei beschränkt Art. 26 StV die Restitutionsverpflichtung auf verfolgungsbedingt entzogenes Vermögen und erfasst nicht die sonstigen, durch die Verfolgung entstandenen, Schäden an nicht-vermögensrechtlichen Rechtsgütern.

Art. 26 StV stellt lediglich eine völkerrechtliche Grundsatzregelung dar, die innerstaatlich nicht unmittelbar anwendbar ist. Die Verfolgten, die unter den Anwendungsbereich nach Art. 26 StV fielen, konnten sich damit vor österreichischen Verwaltungsbehörden und Gerichten nicht unmittelbar auf Art. 26 StV berufen, um eine Rückgabe ihres entzogenen Vermögens zu erreichen.

Art. 26 StV schützte alle Verfolgten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Damit fielen nicht nur Staatsangehörige der Vertragspartner des Staatsvertrages oder der Vereinten Nationen, sondern auch alle Angehörigen dritter Staaten einschließlich Deutschlands, aber auch österreichische Staatsangehörige, unter den persönlichen Anwendungsbereich dieser Vorschrift. Anders als nach Art. 25 StV wurden dagegen Rechtsnachfolger der Verfolgten nicht von Art. 26 StV erfasst.
Ähnlich wie in Art. 25 StV war der Kreis der nach Art. 26 StV restitutionspflichtigen Vermögensgegenstände weit gefasst. Hierunter fielen auch Bestandrechte, während rein deliktische Ansprüche weder entzogen noch restituiert werden konnten.

Alle erzwungenen Vermögensübertragungen fallen unter den die Restitutionspflicht auslösenden Entziehungstatbestand.

Die Restitutionspflicht der Republik Österreich nach Art. 26 Abs. I S. 1 StV beschränkt sich auf in Österreich belegenes und identifizierbares Vermögen. Österreich haftete nach dieser Vorschrift nicht für Vermögen, das zwar in Österreich entzogen worden, aber nach der Entziehung außerhalb Österreichs verbracht worden oder auf sonstige Weise verloren gegangen war. Art. 26 Abs. I S. 1 StV begründet auch keine völkerrechtliche Haftung der Republik Österreich in Form von sekundärrechtlichen restitutionsrechtlichen Ansprüchen etwa in Form von Wiederherstellungs- und Schadensersatzansprüchen.

Auch für die Restitutionspflicht nach Art. 26 StV konnte die Republik Österreich gewisse Einschränkungen vorsehen. So galten die allgemeinen gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen im Rahmen des österreichischen Rechts auch für restitutionspflichtiges Vermögen. Ausnahmsweise konnte die Republik Österreich auch besondere Einschränkungen der Restitution vorsehen, wenn diese Ausdruck einer vorweggenommenen Enteignung im öffentlichen Interesse waren. Hierfür galt jedoch eine Entschädigungspflicht nach den Maßstäben des völkerrechtlichen Eigentumsschutzes.

Auch Einschränkungen der Restitutionspflicht aus Gründen des Gutglaubensschutzes und die Berücksichtigung eines Vorteilsausgleiches bei der Durchführung der Restitution waren mit Art. 26 StV vereinbar.

Aus Art. 26 Abs. II StV geht hervor, dass Österreich grdsl. befugt war, eine Ausschlussfrist von sechs Monaten vorzusehen. Da es sich bei Art. 26 StV um eine nicht unmittelbar anwendbare Grundsatzregelung handelte,

konnte diese Frist jedoch frühestens mit der innerstaatlichen Umsetzung von Art. 26 StV anlaufen. Österreich war deshalb verpflichtet, nach Inkrafttreten des Staatsvertrages bereits abgelaufene Antragsfristen wieder neu zu eröffnen.
Art. 26 Abs. I S. 2 StV enthält eine durch den Erlass einer innerösterreichischen Entschädigungsregelung für Kriegsschäden aufschiebend bedingte Verpflichtung zum Ersatz für Schäden an entzogenem Vermögen, wenn sich die Restitution als nicht möglich erweisen sollte.
Art. 26 Abs. II StV sieht eine besondere Verpflichtung der Republik Österreich zum Ausgleich der durch die Verfolgung bedingten ungerechtfertigten Vermögensverschiebung innerhalb Österreichs vor. Die Übertragung des erbenlosen und nicht beanspruchten Vermögens Verfolgter an treuhänderische Nachfolgeorganisationen entsprach der völkerrechtlichen Restitutionspraxis der Alliierten und sollte zum einen sicherstellen, dass das sogenannte „herrenlose" Vermögen Verfolgter nicht im Wege des erbrechtlichen Heimfallrechts an den österreichischen Staat fiel und zum anderen, dass die Inhaber entzogenen Vermögens nicht Nutznießer der Verfolgung blieben.

Anders als Art. 25 StV stellt Art. 26 StV keine echte völkerrechtliche Norm zugunsten Dritter dar. Aktivlegitimiert für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Art. 26 StV waren und sind daher lediglich die Vertragsparteien des Staatsvertrages. Für die Regelung von Streitigkeiten um Art. 26 StV steht deshalb nur das allgemeine Streitbeilegungssystem des Staatsvertrages gem. Art. 35 i.V.m. Art. 34 StV zur Verfügung.

5.) Die Abkommen Österreichs vom Mai 1959 mit den Westalliierten können nicht als spätere vertragsbezogene Praxis der Vertragsparteien i.S.v. Art. 31 Abs. III WVRK für die Auslegung von Art. 26 StV herangezogen werden, auch wenn sich diese bilateralen Übereinkünfte ausdrücklich auf Art. 26 StV beziehen.

Diese Abkommen beruhten auf Verhandlungen der Republik Österreich mit den Westmächten über Forderungen, welche letztere erstmals 1956 gestellt hatten. Unter Berufung auf Art. 26 Abs. I S. 1 StV forderten die Westmächte von der Republik Österreich einen Ausgleich für verfolgungsbedingte Schäden in bestimmten Vermögenskategorien. Diese Forderungen waren aber nur zu einem kleineren Teil völkerrechtlich be-

rechtigt. Unter Hintanstellung juristischer Bedenken entschloss sich die Republik Österreich aus vorwiegend außenpolitischen Gründen, eine vertragliche Gesamtregelung aller Forderungen mit den Westalliierten anzustreben. Der Bereich der Pensionsrechte Verfolgter und der entzogenen Lebensversicherungen konnte im Rahmen einer ersten Teilregelung durch einen Notenwechsel einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden. Die Bereinigung der übrigen Streitfragen erfolgte durch die Abkommen vom Mai 1959.

Die Republik Österreich übernahm in diesen Abkommen zum Teil Verpflichtungen, die über den Inhalt von Art. 26 StV hinausgingen. Zum Teil wurden andere Verpflichtungen in den Vertragsbeziehungen zwischen Österreich und dem jeweiligen Vertragspartner zu Gunsten Österreichs und zu Lasten der Verfolgten reduziert. Es handelte sich um zulässige Modifikationsübereinkünfte i.S.v. Art. 41 WVRK 1969, mit denen die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen aus Art. 26 StV ausschließlich im Verhältnis zueinander geändert haben. Die Abkommen vom Mai 1959 stellen *inter se*-Abkommen dar, die im bilateralen Verhältnis zwischen Österreich und den drei Westalliierten Rechtsfolgen entfalteten und welche die Rechte der übrigen Vertragsparteien des Staatsvertrages unberührt ließen.
Auf Grund der gewählten völkerrechtlichen Konstruktion lag in diesen Abkommen keine abschließende völkerrechtliche Erledigung der Verpflichtungen Österreichs aus Art. 26 StV.

Da die Rechte der übrigen Vertragsparteien durch die Abkommen vom Mai 1959 unberührt blieben, konnten diese völkerrechtlich weiterhin die uneingeschränkte Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 26 StV verlangen, ohne auf die bilateralen Abkommen Österreichs Rücksicht zu nehmen.

6.) Die vom österreichischen Gesetzgeber getroffenen Durchführungsmaßnahmen hielten sich zum Großteil innerhalb des Rahmens der zeitgenössischen internationalen Restitutionspraxis und stellen deshalb eine hinreichende Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 25 und Art. 26 StV dar. Dabei ist anzuerkennen, dass die Republik Österreich – auf Druck der Westalliierten hin – neue Verpflichtungen übernommen und Maßnahmen zu Gunsten der Verfolgten getroffen hat, die über eine Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag im engeren

Sinne hinausgehen. In einzelnen Aspekten verblieben jedoch Lücken der Vertragserfüllung.

Im Bereich der Individualrestitution liegt ein eindeutiger Fall der Nichterfüllung von Art. 26 Abs. I S. 1 StV in Bezug auf die unterlassene Rückstellung von entzogenen Bestandrechten vor.

Hinzu kommen vor allem Fälle, die aus der mangelhaften Umsetzung der Fristenregelung gem. Art. 26 Abs. I S. 1 StV i.V.m. Art. 26 Abs. II StV resultierten. Aufgrund der Konstruktion des 4. RStAG liegt eine unzureichende Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. I S. 1 StV und dem Notenwechsel vom Mai 1959 insoweit vor, als den Verfolgten gem. § 8 Abs. II des 4. RStAG kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Ausfolgung ihres entzogenen Vermögens gegen die Sammelstellen eingeräumt wurde. Zudem vermochte das 4. RStAG keine indirekte Restitution von Rückstellungsansprüchen nach dem 5., 6. und 7. RStG an die Verfolgten zu bewirken. Insoweit lässt sich eine Verletzung der Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. I S. 1 StV und dem Notenwechsel vom Mai 1959 feststellen.

Während die Republik Österreich durch die Einräumung von Rückstellungsansprüchen und die Übertragung offensichtlich entzogenen Vermögens zugunsten der Sammelstellen effektive Maßnahmen zur Kollektivrestitution getroffen hatte, verblieben auch im Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. II StV Lücken der Vertragserfüllung. So stellte das Versäumnis des österreichischen Gesetzgebers, den Sammelstellen Ansprüche nach dem 6. RStG einzuräumen, eine Verletzung von Art. 26 Abs. II StV dar. Auch das Urteil des OGH vom 24. April 1962 , das den Sammelstellen die Erhebung von Rückstellungsansprüchen nach dem 5. und 7. RStG verwehrte, hatte die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Kollektivrestitution zur Folge und führte zu einer Verletzung von Art. 26 Abs. II StV.

Was die Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich aus Art. 25 StV anbelangt, so lassen sich angesichts der Tatsache, dass keine speziellen innerstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen ergangen sind, nur wenige allgemeine Aussagen treffen. Im Übrigen kann nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden, ob eine vertragsgemäße Restitution nach Art. 25 StV erfolgt ist oder ob eine Verletzung des Staatsvertrages vorliegt.

Literaturverzeichnis

Abramovich, Aaron/Ofrath, Yehouda: Working to retrieve Lost Jewish Assets in Europe, Justice 12 (1997), S. 34 ff.

Adamovich, Ludwig: Die Entwicklung des österreichischen Verfassungsrechts seit 27. April 1945, JöR 1953, S. 179 ff.

Adamovich, Ludwig/Spanner, Hans: Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts, 5. Aufl., Wien 1957; zitiert: Adamovich/Spanner, Österreichisches Verfassungsrecht.

Albrich, Thomas: Holocaust und Schuldabwehr. Vom Judenmord zum kollektiven Opferstatus, in: Steininger, Rolf/Gehler, Michael (Hrsg.), Österreich im 20. Jahrhundert, Bd. 2, Wien 1997, S. 39 ff.

ders.: Jewish Interests and the Austrian State Treaty, in: Bischof, Günter/Pelinka, Anton (Hrsg.), Austria in the New Europe, 1993, S. 137 ff.

ders.: „Es gibt keine jüdische Frage" Zur Aufrechterhaltung des österreichischen Opfermythos, in: Steininger, Rolf (Hrsg.) Der Umgang mit dem Holocaust, Wien 1994, S. 147-166

Annacker, Claudia: Part Two of the International Law Commission's Draft Articles on State Responsibility, GYIL 37 (1994), S. 206 ff.

Arndt, Karl: Arbitral Commission on Property, Rights and Interests in Germany, in: EPIL, Bd. I, Amsterdam 1992, S. 211 ff.

Bachzelt, Alexander: Der Vermögensverfall nach § 1 Abs. 2 Verbotsgesetz, JBl. 1950, S. 570 ff.

Baeck, Paul: Noch einmal: Das Dritte Rückstellungsgesetz und die Praxis, JBl. 1948, S. 524ff.

Bailer, Brigitte: Wiedergutmachung kein Thema – Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 1993; zitiert: Bailer, Wiedergutmachung.

dies.: „Ohne den Staat weiter damit zu belasten .." Bemerkungen zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, Zeitgeschichte 20 (1993), S. 367 ff.

dies.: Die Opfer des Nationalsozialismus und die so genannte Wiedergutmachung, in: Tálos, Emmerich/Hanisch, Ernst/Neugebauer, Wolfgang/Sieder, Reinhard (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich, Ein Handbuch, Wien 2000, S. 884 ff.

Bailer-Galanda, Brigitte/Blimlinger, Eva/Kowarc, Susanne: „Arisierung" und Rückstellung von Wohnungen in Wien. Die Vertreibung der jüdischen Mieter und Mieterinnen aus ihren Wohnungen und das verhinderte Wohnungsrückstellungsgesetz, in: „Arisierung" und Rückstellung von Wohnungen in Wien (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 14). Wien-München 2004.

Bailer-Galanda, Brigitte: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 3.) Wien-München 2003.

Bamberger, Egon: Zur Auslegung der Rückstellungsgesetze, ÖJZ 1947, S. 511 ff.

Banifatemi, Yas: La Restitution des Avoirs Juifs en Déshérence sous l'Angle du Droit International Public, AFDI 1998, S. 76 ff.

Bansleben, Manfred: Das österreichische Reparationsproblem auf der Pariser Friedenskonferenz, Wien 1988

Bazyler, Michael: Nuremberg in America: Litigating the Holocaust in United States Courts, University of Richmond Law Review 34 (2000), S. 1 ff.

Benkard, Georg: Urheber- und Verlagsrecht unter Ausnahmegesetzen und Zusammenbruch, GRUR 1950, S. 22 ff.

Bentwich, Norman: International Aspects of Restitution and Compensation for Victims of the Nazis, BYIL 32 (1955-56), S. 204 ff.

Berber, Friedrich: Lehrbuch des Völkerrechts, Erster Band – Allgemeines Friedensrecht, 2. Aufl., München 1975; zitiert: Berber, Völkerrecht, Bd. I,

von Beringe: Die Rechtstellung des deutschen Eigentums in Österreich, NJW 1955, S. 365 ff.

Bernhardt, Rudolf: Monetary Gold-Fall, in: Strupp, Karl/Schlochauer, Hans-Jürgen (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, 2. Aufl., Berlin 1961, Bd. II, S. 545 ff.

ders.: Rückerstattungsansprüche und die Verzichtsklausel des Ungarischen Friedensvertrages, RzW 1966, S. 481 ff.

Beyer, Wilhelm: Die Rechtsfigur der Restitution, Schweizerische Juristenzeitung 1948, S. 323 ff.

Biella, Friedrich: Die Entstehung des Bundesrückerstattungsgesetzes, in: Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hrsg.), Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, Das Bundesrückerstattungsgesetz, München 1981, S. 73 ff.; zitiert: Biella, in: Schwarz, Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 73 ff.,

Bienenfeld, Franz: Der Österreichische Staatsvertrag und die Ansprüche der Verfolgten, London 1956

Bindschedler, Rudolf: Annexion, in: Strupp, Karl/Schlochauer, Hans-Jürgen (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, 2. Aufl., Berlin 1962, Bd. III, S. 68 ff.; zitiert: Bindschedler, in: WbVR Bd. III, S. 68 ff.,

Bischof, Günther: Die Instrumentalisierung der Moskauer Erklärung nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Zeitgeschichte 20 (1993), S. 345 ff.

Bishop, Joseph: The „Contractual Agreements" with the Federal Republic of Germany, A Study in the Adaptability of International Law to Political Realities, AJIL 49 (1955), S. 125 ff.

Bleckmann, Albert: Self-Executing Treaty Provisions, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Bd. 7, Amsterdam 1984, S. 414 ff.

Bloch, Rolf/Sassoli, Marco: The Swiss Special Fund for Holocaust Victims, Justice 17 (1998), S. 30 ff.

Blomeyer-Bartenstein,Horst: Aide-Mémoire, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Bd. 9, S. 7 ff.

Blum, Yehuda: Restitution of Jewish Cultural Property Looted in World war II: To Whom?, Leiden Journal of International Law 11 (1998), S. 257 ff.

Böhmer, Peter: Wer konnte, griff zu – „Arisierte" Güter und NS-Vermögen im Krauland-Ministerium (1945–1949), Wien 1999

Bothe, Michael: Consequences of the Prohibition of the Use of Force – Comments on Arts. 49 and 70 of the ILC's 1966 Draft Articles on the Law of Treaties, ZaöRV 1967, S. 507 ff.

ders.: Occupation, Pacific, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Bd. III (1997), S. 766 ff.; zitiert: Bothe, in: EPIL Bd. III, S. 766 ff.,

Botz, Gerhard: War der „Anschluß" erzwungen?, in: Kreissler, Felix (Hrsg.), Fünfzig Jahre danach – Der „Anschluß" von innen und außen gesehen, Wien 1989, S. 97 ff.; zitiert: Botz, in: Kreissler, Fünfzig Jahre danach, S. 97 ff.,

van Boven, Theo: The right to restitution and rehabilitation for victims of gross violations of human rights and fundamental freedoms, in: Alfredson, Gudmundur/Macalister-Smith, Peter (Hrsg.), The Living Law of Nations, Essays on refugees, minorities, indigenous peoples and the human rights of other vulnerable groups in memory of Atle Grahl-Madsen, Kehl 1996, S. 339 ff.

Brandweiner, Heinrich: Der Österreichische Staatsvertrag – Die Vorgeschichte und der Wortlaut des Vertrages, Leipzig-Jena 1955

Braun, Rudolf: Zur Frage der Reformbedürftigkeit des Dritten Rückstellungsgesetzes, JBl. 1950, S. 1 ff.

ders.: Die Errichtung eines Härteausgleichsfonds – Kritische Bemerkungen zum Gesetzentwurf, JBl. 1950, S. 447 ff.

ders.: Das achte Rückstellungsgesetz – Bemerkungen zur Regierungsvorlage, JBl. 1950, S. 519 ff.

ders.: Die Fristenverlängerung für Rückstellungsgesetze – Bemerkungen zur Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 8. 11. 1951, BGBl. Nr. 257, JBl. 1952, S. 80 ff.

ders.: Das Fünfte Rückstellungsanspruchsgesetz, JBl. 1952, S. 310 ff.

ders.: Staatsvertrag und Wiedergutmachung, JBl. 1955, S. 302 ff.

Brauneder, Wilhelm: Österreichische Verfassungsgeschichte, Wien, 7. Aufl. 1998; zitiert: Brauneder, Österreichische Verfassungsgeschichte,

Brodesser, Hermann-Josef/Fehn, Bernd Josef/Franosch, Tilo/Wirth, Wilfried: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation – Geschichte – Regelun-

gen – Zahlungen, München 2000; zitiert: Brodesser/Fehn/Franosch/Wirth, Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation,

Brown, Derek: Litigating the Holocaust: A Consistent Theory in Tort for the Private Enforcement of Human Rights Violations, Pepperdine Law Review 27 (2000), S. 553 ff.

Brownlie, Ian: Principles of Public International Law, 5. Aufl.,Oxford 1998; zitiert: Brownlie, International Law,

Brückler, Theodor (Hrsg.): Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute, Wien 1999; zitiert: Brückler, Kunstraub, Kunstbergung und Restitution,

Bukey, Evan Burr: Hitlers Österreich. „Eine Bewegung und ein Volk", Hamburg 2001

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, (Hrsg.): Außenpolitische Dokumentation 2001, Österreichische Maßnahmen zur Restitution und Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus, Wien 2001, zitiert: AD 2001, S.

Bundespressedienst (Hrsg.): Maßnahmen der Republik Österreich zugunsten bestimmter politisch, religiös oder abstammungsmäßig Verfolgter seit 1945, Wien 1988, zitiert: Bundespressedienst (Hrsg.): Maßnahmen der Republik Österreich,

Buschbom, Helmut: Die völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Maßnahmen zur Beseitigung des im Namen des Deutschen Reiches verübten nationalsozialistischen Unrechts, in: Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hrsg.), Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, Das Bundesrückerstattungsgesetz, München 1981, S. 1 ff.; zitiert: Buschbom, in: Schwarz, Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 1 ff.,

Busemann, Wilfried: Wiedergutmachung als Pflichtübung? Zur Wahrnehmung der Opfer des Nationalsozialismus an der Saar seit 1946, in: Hudemann, Rainer/Jelloek, Burkard/Rauls, Bernd unter Mitarbeit von Marcus Hahn (Hrsg.), Grenz-Fall – Das Saarland zwischen Frankreich und Deutschland 1945–1960, St. Ingbert 1997, S. 401 ff.

Cede, Franz/Brand, Heinz: Der völkerrechtliche Vertrag – Ein Leitfaden für die österreichische Praxis, Diplomatische Akademie Wien, Occasional Paper 2/1997

Clute, Robert E.: The International Legal Status of Austria 1938-1955, Den Haag 1963; zitiert: Clute, International Legal Status of Austria,

Cohn, E. J.: The Board of Review, A Novel Chapter in the Relations between Common Law and Civil Law, ICLQ 4 (1955), S. 492 ff.

ders.: The General Motors Case, A Study of the Work of the Arbitral Commission for Property, Rights and Interests in Germany, BYIL 44 (1964), S. 355 ff.

Cotler, Irwin: Nuremberg 50 Years Later: The Restitution of Jewish Property and Norwegian Justice, Nordic J.Intl. Law 67 (1998), S. 275 ff.

ders.: The Holocaust, Thefticide and Restitution: A Legal Perspective, in: Cardozo Law Review, 20 (1998), S. 601 ff.

Czaplinski, Wladyslaw: State Succession and State Responsibility, The Canadian Yearbook of International Law, 28 (1990), S. 339 ff.

Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger: Völkerrecht, Bd. I/1, Die Grundlagen. Die Völkerrechtssubjekte, Berlin 1989

D'Amato, Anthony: International Law, Intertemporal Problems, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Bd. 9, Amsterdam 1986, S. 191 ff.

Damrosch, Lori Fisler: Enforcing International Law through Non-Forcible Measures, RdC 269 (1997), S. 9 ff.

Denburg, Stephen: Reclaiming their Past: A Survey of Jewish Efforts to Restitute European Property, Boston College Third World Law Journal 18 (1998), S. 233 ff.

Domke, Martin: Individualansprüche für völkerrechtliche Deliktshaftung?, Schweizerische Juristen-Zeitung 1962, S. 2 ff.

Doehring, Karl: Völkerrecht – Ein Lehrbuch, Heidelberg, 1999; zitiert: Doehring, Völkerrecht,

ders.: Zum Rechtsinstitut der Verwirkung im Völkerrecht, in: Böckstiegel, Karl-Heinz/Folz, Hans-Ernst/Mössner, Jörg Manfred/Zemanek, Karl (Hrsg.), Völkerrecht-Recht der Internationalen Organisation-Weltwirtschaftsrecht, Festschrift für Ignaz Seidl-Hohenveldern, Köln 1988, S. 51 ff.

ders.: Handelt es sich bei einem Recht, das durch diplomatischen Schutz eingefordert wird, um ein solches, das dem die Protektion ausübenden Staat zusteht, oder geht es um die Erzwingung von Rechten des betroffenen Individuums?, in: Ress, Georg/Stein, Torsten (Hrsg.), Der diplomatische Schutz im Völker- und Europarecht – Aktuelle Probleme und Entwicklungstendenzen, Baden-Baden 1996, S. 13 ff.

Doehring, Karl/Ruess, Peter: Die Entscheidung des BVerfG zur Entschädigung von Opfern der Bodenreform im Lichte der EMRK – Rechtssicherheit oder mit Sicherheit Unrecht?, NJW 2001, S. 640 ff.

Dolzer, Rudolf: Eigentum, Enteignung und Entschädigung im geltenden Völkerrecht, Berlin 1985

ders.: Reparationspflicht ohne Ende?, NJW 2000, S. 2480 ff.

Domke, Martin: Settlement-of-Disputes Provisions in Axis Satellite Peace Treaties, AJIL 41 (1947), S. 911 ff.

Eck, Christina: Die Wiedergutmachung zwischen 1945 und 1989 und die Regelung der Ansprüche von Verfolgten des Nationalsozialismus, Dissertation, München 1997

Ehrenzweig, Adolf: Das Deutsche Eigentum, JBl. 1948, S. 472 ff.

ders.: Das Verfahren über Ansprüche wegen Behinderung der Ausübung gewerblicher Schutzrechte, JBl. 1950, S. 569 ff.

Eichborn, Bert Wolfgang: Reparation als völkerrechtliche Delikthaftung, Rechtliche und praktische Probleme unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands (1918-1990), Baden-Baden 1992

Eitel, Tono: „Nazi-Gold" und andere „Holocaust-Vermögenswerte" – Zu den beiden Konsultations-Konferenzen von London (2. bis 4. 12. 1997) und Washington (30. 11. bis 3. 12. 1998), in: Epping, Volker/Fischer, Horst/Heintschel von Heinegg, Wolff (Hrsg.), Brücken bauen und begehen, Festschrift für Knut Ipsen zum 65. Geburtstag, München 2000, S. 57 ff.

Engel, Reinhard/Radzyner, Joana: Sklavenarbeit unterm Hakenkreuz, Die verdrängte Geschichte der österreichischen Industrie, Wien 1999

Ermacora, Felix: Österreichs Staatsvertrag und Neutralität, Sammlung der wichtigsten, die Rechtsstellung der Republik Österreich und ihre Entwicklung betreffenden Rechtsakte und politischen Noten mit Einführung und Erläuterungen, Frankfurt a.M. 1957

ders.: Der unbewältigte Friede, Wien 1989

ders.: Der Staatsvertrag und die österreichische Bundesverfassung, – Eine staatsrechtstheoretische Information, JBl. 1955, S. 317 ff.

ders.: Die Obsoleterklärung von Bestimmungen des österreichischen Staatsvertrages 1955, Austrian J.Publ.Intl. Law 42 (1991), S. 319 ff.

Ermacora, Felix/Baumgartner, Gerhard/Strejcek, Gerhard: Österreichische Verfassungslehre, Wien 1998; zitiert: Ermacora, Österreichische Verfassungslehre,

Fastenrath, Ulrich: Das Recht der Staatensukzession, in: Fastenrath, Ulrich/Schweisfurth, Theodor/ Ebenroth, Thomas (Hrsg.), Das Recht der Staatensukzession, BDGV 35 (1996), S. 9 ff.; zitiert: Fastenrath, in: BDGV 35 (1996), S. 9 ff.,

ders.: Das Recht der Staatennachfolge, in: Neuhold, Hanspeter/Simma, Bruno (Hrsg.), Neues europäisches Völkerrecht nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes?, Baden-Baden 1996, S. 65 ff.; zitiert: Fastenrath, in: Neuhold/Simma, S. 65 ff.,

Féaux de la Croix, Ernst: Internationalrechtliche Grundlagen der Wiedergutmachung, in: Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz; Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Band III, München 1985, S. 119 ff.

ders.: Staatsvertragliche Ergänzungen der Entschädigung, in: Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz; Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Band III, München 1985, S. 201 ff.

ders.: Wiedergutmachung als Aufgabe der deutschen Nachkriegspolitik – Lösungen und ungelöste Probleme, in: Vogel, Hans-Jochen/Simon, Helmut/Podlech, Adalbert (Hrsg.), Die Freiheit des Anderen, Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981, S. 243 ff.

Fellner, Fritz: Die außenpolitische und völkerrechtliche Situation Österreichs 1938 – Österreichs Wiederherstellung als Kriegsziel der Alliierten, in: Wein-

zierl, Erika/Skalnik, Kurt (Hrsg.): Österreich – Die Zweite Republik, Bd. 1, Graz 1972, S. 53 ff.

Fenwick, C.G.: Fuit Austria, AJIL 32 (1938), S. 312 ff.

Feuchter, Herbert: Rückstellung von Bestandrechten, JBl. 1951, S. 226 ff.

Fiedler, Wilfried: Entwicklungslinien im Recht der Staatensukzession, in: Hafner, Gerhard/Loibl, Gerhard/Rest, Alfred/Sucharipa-Behrmann/ Zemanek, Karl (Hrsg.), Liber Amicorum Professor Ignaz Seidl-Hohenveldern in honour of his 80th birthday, Den Haag 1998, S. 133 ff.; zitiert: Fiedler, in: FS Seidl-Hohenveldern 1998, S. 133 ff.,

ders.: Continuity, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Bd. I, Amsterdam 1992, S. 806 ff.

Fisch, Jörg: Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1992; zitiert: Fisch, Reparationen,

Fischer, Peter/Köck, Heribert Franz: Allgemeines Völkerrecht, 4. Aufl., Wien 1994; zitiert: Fischer/Köck, Völkerrecht,

Fischer-Hübner, Hermann: Zur Geschichte der Entschädigungsmaßnahmen für Opfer nationalsozialistischen Unrechts, in: Fischer-Hübner, Helga und Hermann (Hrsg.), Die Kehrseite der Wiedergutmachung, Gerlingen 1990, S. 9 ff.

Fitzmaurice, G.: The Juridical Clauses of the Peace Treaties, RdC (1948, II) S. 259

Flauss, Jean-François: Droit des immunités et protection internationale des droits de l' homme, SZIER 2000, S. 299 ff.

Fleischhauer, Carl-August: Verjährung, in: Strupp, Karl/Schlochauer, Hans-Jürgen (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, 2. Aufl., Berlin 1962, Bd. III, S. 509 ff.; zitiert: Fleischhauer, in: Strupp/Schlochauer, WbVR, Bd. III, S. 509 ff.,

Forster, David: „Wiedergutmachung" in Österreich und der BRD im Vergleich, Diplomarbeit, Universität Wien 1998

Franck, Thomas: The ILC's Draft Articles on State Responsibility: Toward Completion of a Second Reading, AJIL 94 (2000), S. 660 ff.

Franck, Thomas M./Glennon, Michael J.: Foreign Relations and National Security Law, St. Paul, 1987

Frels, Gerhard: Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Lebensversicherung, Versicherungsrecht 1950, S. 1 ff.

Freund, Florian/Perz, Bertrand: Zwangsarbeit von zivilen AusländerInnen, Kriegsgefangenen, KZ-Häftlingen und ungarischen Juden in Österreich, in: Tálos, Emmerich/Hanisch, Ernst/Neugebauer, Wolfgang/Sieder, Reinhard (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich – Ein Handbuch, Wien 2000, S. 644 ff.

Friedländer, Saul: Das Dritte Reich und die Juden – Die Jahre der Verfolgung 1933-1939, München 2000

Garner, James Wilford: Questions of State Succession raised by the German Annexation of Austria, AJIL 32 (1938), S. 421ff.

Garscha, Winfried: Die NSDAP Österreichs im März 1938 – Regierungspartei oder Fünfte Kolonne?, in: Kreissler, Felix (Hrsg.), Fünfzig Jahre danach – Der „Anschluß" von innen und außen gesehen, Wien 1989, S. 149 ff.; zitiert: Garscha, in: Kreissler, Fünfzig Jahre danach, S. 149 ff.,

Gavouneli, Maria: War reparation claims and state immunity, Revue hellénique de droit international, 50 (1997), S. 595 ff.

Geiger, Rudolf: Grundgesetz und Völkerrecht, 2. Aufl., München 1994

Geistlinger, Michael: Zur Beendigung selbständiger einseitiger Rechtsgeschäfte unter besonderer Berücksichtigung der Neutralitätsnotifikation Österreichs, in: Simma, Bruno/Schulte, Constanze (Hrsg.) Völker- und Europarecht in der aktuellen Diskussion, Wien 1999, S. 75 ff.

Giessler, Hans: Schaden an Eigentum und Vermögen, in: Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Das Bundesentschädigungsgesetz Zweiter Teil (§§ 51 bis 171 BEG), München 1983, S. 1 ff.; zitiert: Giessler, in: Schwarz, Walter (Hrsg.), Das Bundesentschädigungsgesetz – Zweiter Teil (§§ 51 bis 171 BEG), S.

Goldinger, Walter: Gleichschaltung, in: Weinzierl, Erika/Skalnik, Kurt (Hrsg.): Österreich – Die Zweite Republik, Bd. 1, Graz 1972, S. 91 ff.

Goldmann, Nahum: Über die Bedeutung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, in: Vogel, Hans-Jochen/Simon, Helmut/Podlech, Adalbert (Hrsg.), Die Freiheit des Anderen, Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981, S. 215 ff.

Goy, Raymond: Le sort de l' or monétaire pillé par l' Allemagne pendant la seconde guerre mondiale, AFDI 41 (1995), S. 382 ff.

Graf, Georg: Der Entzug von Mietrechten. Ein rechtshistorischer und rechtsdogmatischer Bericht unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich, in: „Arisierung" und Rückstellung von Wohnungen in Wien (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 14). Wien-München 2004

Georg Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 2). Wien-München 2003

ders.: Arisierung und keine Wiedergutmachung, in: Muhr/Feyerabend/ Wegeler (Hrsg.), Philosophie – Psychoanalyse – Emigration, Festschrift für Karl Rudolf Fischer, Wien 1992, S. 65 ff.

Graf, Hans-Jörg: Rückgabe von Vermögenswerten an Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes im Beitrittsgebiet – Eine Untersuchung zur entsprechenden

Anwendung westalliierten Rückerstattungsrechts im Beitrittsgebiet aufgrund rechtsvergleichender Ergebnisse zwischen dem US-Rückerstattungsgesetz und dem Vermögensgesetz, Berlin 1999

Grewe, Wilhelm: Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 2. Aufl., Baden-Baden 1988

ders.: Peace Treaties, in: EPIL, Bd. III, Amsterdam 1997, S. 938 ff.

Grohs, Friedrich: Privatrechtliche Auswirkungen des Staatsvertrages, JBl. 1955, S. 585 ff.

Grünigen von, Marianne: Die österreichische Verfassungsnovelle über Staatsverträge vom 4. März 1964, ZaöRV 1965, S. 76 ff.

Grumbach, Philippe: Heirless Jewish Assets in Swiss Banks Balance Sheet for 1996, Justice 11 (1996), S. 20 ff.

Gruner, Wolf: Zwangsarbeit und Verfolgung – Österreichische Juden im NS-Staat 1938–45, Innsbruck 2000

ders.: Der geschlossene Arbeitseinsatz österreichischer Juden 1938-1942, in: Dachauer Hefte Nr. 16 (November 2000), S. 36 ff.

Guggenheim, Paul: Lehrbuch des Völkerrechts. Unter Berücksichtigung der internationalen und schweizerischen Praxis, 2 Bde, Basel 1948; zitiert: Guggenheim, Völkerrecht, Bd. I,

Haas, Hanns: Der „Anschluß", in: Tálos, Emmerich/Hanisch, Ernst/Neugebauer, Wolfgang/Sieder, Reinhard (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich – Ein Handbuch, Wien 2000, S. 26 ff.

Hafner, Gerhard: „L'Obsolescence" De Certaines Dispositions Du Traité D'Etat Autrichien De 1955, AFDI 37 (1991), S. 239 ff.

ders.: Austria and Slovenia: The Succession in Bilateral Treaties and the State Treaty of 1955, in: Development and Cooperation 1996, S. 65 ff.

Hafner, Gerhard/Kornfeind, Elisabeth: The Recent Austrian State Practice of State Succession: Does the Clean Slate Rule still Exist?, ARIEL 1 (1996), S. 1 ff.

Hahn, Hugo J.: Individualansprüche auf Wiedergutmachung von Zwangsarbeit im Zweiten Weltkrieg, NJW 2000, S. 3251 ff.

Haindl, Walter: Die „erweiterte" Rückstellungspflicht nach Art. 26 Abs. 2 des Staatsvertrages (Rückstellung an Sammelstellen), ÖJZ 1961, S. 316 ff.

Harrer, K. G.: Zur Entstehung und Problematik des ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, ÖJZ 1956, S. 477 ff.

Haslinger, Kurt: Mauerbach und der lange Weg bis zur Auktion: 1966-1996, in: Brückler, Theodor (Hrsg.), Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute, Wien 1999, S. 39 ff.

Heidenberger, Peter: Die Praxis von US-Gerichten zur Staatenimmunität Deutschlands, ZVglRWiss 97 (1998), S. 440 ff.

Held, Hermann: Die Überwindung des „Friedensvertrages von Versailles" durch die deutsche Völkerrechtspolitik 1933-1938, JöR 1938, S. 418 ff.

Hellbling, Ernst: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Wien 1956
ders.: Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht nach dem Stande von 1949, JBl. 1950, S. 3 und 27 ff.
ders.: Einige Probleme des österreichischen Staatsvertrages, ÖJZ 1957, S. 421 ff.
Heller, Ludwig Viktor/Rauscher, Wilhelm: Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen, Wien 1949; zitiert: Heller/Rauscher, Nr., S.
dies.: Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen, Neue Folge, Wien 1949; zitiert: Heller/Rauscher, N.F., Nr., S.
Heller, Ludwig Viktor/Rauscher, Wilhelm/Baumann, Rudolf: Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer entzogener Vermögenschaften, Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung, Nichtigkeitsgesetz, Erstes Rückstellungsgesetz samt Durchführungsverordnung mit erläuternden Bemerkungen, Wien 2. Aufl. 1947
Hemken, R.: Gesetzessammlung Hemken, Gesetzgebung der Alliierten Hohen Kommission und des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland – im englischen Wortlaut mit deutscher Übersetzung, zusammengestellt von Dr. R Hemken, Stuttgart 1950
von Hentig, Hans: Der Friedensschluss – Geist und Technik einer verlorenen Kunst, München 1965
Herndl, Kurt: Interpretation of Peace Treaties with Bulgaria, Hungary and Romania (Advisory Opinions), in: EPIL, Bd. II, Amsterdam 1995, S. 1432 ff.
Heß, Burkhard: Staatenimmunität bei Distanzdelikten, Der private Kläger im Schnittpunkt von zivilgerichtlichem und völkerrechtlichen Rechtsschutz, München 1992
ders.: Entschädigung für Zwangsarbeiter im „Dritten Reich", JZ 1993, S. 606 ff.
ders.: Staatenimmunität und völkerrechtlicher Rechtsschutz bei politischem Mord – Die Beilegung der Letelier-Affäre vor einer US-chilenischen Schiedskommission im Jahre 1992, IPrax 1993, S. 110 ff.
ders.: Der Ausschluß österreichischer Berechtigter vom Vermögensgesetz, VIZ 1993, S. 331 ff.
ders.: Völker- und zivilrechtliche Beurteilung der Entschädigung für Zwangsarbeit vor dem Hintergrund neuerer Entscheidungen deutscher Gerichte, in: Barwig, Klaus/Saathoff, Günther/Weyde, Nicole (Hrsg.), Entschädigung für NS-Zwangsarbeit, Baden-Baden 1998, S. 65 ff.
ders.: Staatenimmunität bei Menschenrechtsverletzungen, in: Geimer (Hrsg.) Wege zur Globalisierung des Rechts, Festschrift für Rolf A. Schütze, München 1999, S. 269 ff.
ders.: Entschädigung für NS-Zwangsarbeit vor US-amerikanischen und deutschen Zivilgerichten, Die Aktiengesellschaft 1999, S. 145 ff.
Heuer, Carl-Heinz: Die Kunstraubzüge der Nationalsozialisten und ihre Rückabwicklung, NJW 1999, S. 2558 ff.

Hiller, Sepp: Aus der Rückstellungspraxis, JBl. 1949, S. 489 ff.
ders.: Noch einmal: Aus der Rückstellungspraxis – Erbrecht und Rückstellung, JBl. 1950, S. 122 ff.
Hillgruber, Christian: Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft: das völkerrechtliche Institut der Anerkennung von Neustaaten in der Praxis des 19. und 20. Jahrhunderts, Frankfurt a.M. 1998; zitiert: Hillgruber, Aufnahme neuer Staaten,
Hochstein, Robert: Jewish Poperty Restitution in the Czech Republic, Boston College International and Comparative Law Review 19 (1996), S. 423 ff.
Holzer, Patrick Edgar: Die Ermittlung der innerstaatlichen Anwendbarkeit völkerrechtlicher Vertragsbestimmungen, Zürich 1998
Huber, Ernst Rudolf: Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 2. Aufl., Hamburg 1939
Hummer, Waldemar: Der internationale Status und die völkerrechtliche Stellung Österreichs seit dem Ersten Weltkrieg, in: Neuhold, Hanspeter/Hummer, Waldemar/Schreuer, Christoph (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, 2 Bde, 3. Aufl., Wien 1997, S. 492 ff; zitiert: Hummer, in: Neuhold/Hummer/ Schreuer, ÖHBdVR, Bd. I,
Ipsen, Knut: Völkerrecht – Ein Studienbuch, 4. Aufl. München 1999
Jakusch, Werner: Okkupationstheorie, Annexionstheorie und das ius postliminii, ÖJZ 1970, S. 258 ff.
Jarass, Hans/Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Kommentar, 3. Aufl., München 1995
Jellinek, Gustav: Die Geschichte der österreichischen Wiedergutmachung, in: Fraenkel, Josef (Hrsg.), The Jews of Austria. Essays on their Life, History and Destruction, 2. Aufl., London 1970, S. 395 ff.
Jellinek, Hans-Jörg: Der automatische Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit durch völkerrechtliche Verträge, zugleich ein Beitrag zur Lehre der Staatensukzession, Berlin 1951; zitiert: Jellinek, Staatensukzession,
Jennings, Robert/Watts, Arthur (Hrsg.): Oppenheim's International Law, 2 Bde, 9. Aufl. 1992; zitiert: Jennings/Watts, Oppenheim's International Law, Bd. I,
Johnson, Lonnie R.: Die Österreichische Nation, die Moskauer Deklaration und die völkerrechtliche Argumentation, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Jahrbuch 1988, S. 40 ff.
Kadelbach, Stefan: International law and the Incorporation of Treaties into Domestic Law, GYIL 42 (1999), S. 66 ff.
Kafka, Gustav: Österreich, die Besatzung und die Grundlagen der Völkerrechtsgemeinschaft, ÖZÖffR VI (1955), S. 348 ff.
Kamminga, Menno: Legal consequences of an internationally wrongful act of a state against an individual, in: Barkhuysen, Tom (Hrsg.), The execution of

Strasbourg and Geneva human rights decisions in the national legal order, Den Haag 1999, S. 65 ff.

Kane, Albert: Some Unsolved Problems Regarding War Damage Claims under Article 78 of the Treaty of Peace with Italy, AJIL 45 (1951), S. 357 ff.

Karl, Wolfram: The time factor in the law of State responsibility, in: Spinedi, Marina/Simma, Bruno (Hrsg.) United Nations Codification of State Responsibility, New York 1987, S. 95 ff.

ders.: Vertragsauslegung – Vertragsänderung, in: Schreuer, Christoph (Hrsg.), Autorität und internationale Ordnung – Aufsätze zum Völkerrecht, Berlin 1979, S. 9 ff.

Kastner, Walther: Entziehung und Rückstellung, in: Davy/Fuchs/Hofmeister/ Marte/Reiter (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht, – Rechtsetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus -, Wien 1990, S. 191 ff.

ders.: Rechtsfragen der Verstaatlichung in Österreich, JBl. 1968, S. 1 ff.

ders.: Die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des Staatsvertrages und des I. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, ÖJZ 1956, S. 484 ff.

ders.: Zur Rückstellung von Aktien nach dem 3. Rückstellungsgesetz, Jbl. 1947, S. 435 ff.

Katzenstein, Ernst: Jewish Claims Conference und die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, in: Vogel, Hans-Jochen/ Simon, Helmut/ Podlech, Adalbert (Hrsg.), Die Freiheit des Anderen, Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981, S. 219 ff.

Kaufmann, Erich: Die völkerrechtlichen Grundlagen und Grenzen der Restitutionen, AöR 1949, S. 1 ff.

Kaulbach, Detlef: Versicherungsschäden außerhalb der Sozialversicherung (§§ 127-133 BEG), in: Schwarz, Walther (Hrsg.), Das Bundesentschädigungsgesetz, Teil 2 (§§ 51-171 BEG), München 1983, S. 321 ff.

Kelsen, Hans: Die staatsrechtliche Durchführung des Anschlusses an das Deutsche Reich, ZÖR 1927, S. 1 ff.

ders.: Recognition in International Law – Theoretical Observations, AJIL 35 (1941), S. 605 ff.

ders.: The International Legal Status of Germany to be established immediately upon Termination of the War, AJIL 38 (1944), S. 689 ff.

ders.: Austria: Her Actual Legal Status and Re-Establishment as an Independent State, Unveröffentlichtes Manuskript, 1/6/1944, Hans Kelsen-Institut

Kewenig, Wilhelm: Bonn and Paris Agreements on Germany (1952 und 1954), in: EPIL, Bd. I, Amsterdam 1992, S. 422 ff.

Keyserlingk, Robert H.: 1. November 1943: Die Moskauer Deklaration – Die Alliierten, Österreich und der zweite Weltkrieg, in: Steininger, Rolf/Gehler, Michael (Hrsg.), Österreich im 20. Jahrhundert, Bd. 2, Wien 1997, S. 9 ff.

Kischel, Uwe: Wiedergutmachungsrecht und Reparationen, JZ 1997, S. 126 ff.
Kier, Herbert: Die Verfassungsbrüche in Österreich vom Jahre 1933-1938, in: Meier-Benneckenstein, Paul/Berber, Fritz (Hrsg.) Hochschule für Politik – Jahrbuch 1939, Berlin 1939, S. 57 ff.
Kimminich, Otto/Hobe, Stephan: Einführung in das Völkerrecht, 7. Aufl., Tübingen 2000,
Kirgis, Frederic L.: Alien Tort Claims Sovereign Immunity and International Law in U.S. Courts, AJIL 82 (1988), S. 323 ff.
Klang, Heinrich: Niedergang der Rechtsidee, JBl. 1950, S. 77 ff.
Klecatsky, Hans/Weiler, Hans: Österreichisches Staatskirchenrecht: Verfassungsbestimmungen, Staatsverträge, Gesetze, Verordnungen und Erlässe staatskirchlichen Inhaltes, Wien 1958
Klein, Gottfried: 1938-1968 Dreißig Jahre: Vermögensentziehung und Rückstellung, ÖJZ 1969, S. 57 ff. und 89 ff.
ders.: Rückstellung und Rückgabe, ÖJZ 1949, S. 255 ff.
ders.: Beschlagnahme und Einziehung, JBl. 1948, S. 8 ff.
Kliesch, Bodo: Rückerstattungsansprüche der Nachfolge-Organisationen, RzW 1967, S. 97 ff.
Klinghoffer, Hans: Die Moskauer Erklärung über Österreich – Ein kurzgefaßter Kommentar -, ÖZÖffR 6 (1955), S. 461 ff.
Klingsland, Alfons: Les Actes de Spoliation – Die französische Gesetzgebung auf dem Gebiet der Wiedergutmachung, JBl. 1946, S. 195 ff.
Knight, Robert: „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen" – Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung über die Entschädigung der Juden -, 2. Aufl., Wien 2000; zitiert: Knight, Wortprotokolle,
ders.: Besiegt oder befreit? Eine völkerrechtliche Frage historisch betrachtet, in: Bischof, Günter/Leidenfrost, Josef (Hrsg.) Die bevormundete Nation – Österreich und die Alliierten 1945-1949, Innsbruck 1988, S. 75 ff.
ders.: Restitution and Legitimacy in Post-War Austria 1945-1953, in: Yearbook of the Leo Baeck Institute XXXVI (1991), S. 413 ff.
Kokott, Juliane: Zum Spannungsverhältnis zwischen nationality rule und Menschenrechtsschutz bei der Ausübung diplomatischer Protektion, in: Ress/Stein, Der diplomatische Schutz im Völker- und Europarecht – Aktuelle Probleme und Entwicklungstendenzen, Baden-Baden 1996, S. 45 ff.
Köck, Heribert Franz: Ist der österreichische Staatsvertrag „obsolet"? – Grundsätzliche Überlegungen zu Vertragserrichtung und Vertragsbeendigung nach Völkerrecht, ZÖR 50 (1996), S. 75 ff.
ders.: Die Beendigung einseitiger Rechtsgeschäfte, in: Simma, Bruno/Schulte, Constanze (Hrsg.) Völker- und Europarecht in der aktuellen Diskussion, Wien 1999, S. 89 ff.

Krasser. Hannes: Gegen die rechtsirrige Auslegung des § 23 (4) des Dritten Rückstellungsgesetzes, ÖJZ 1949, S. 315 ff.
Külpmann, Christoph: Entschädigung für die Zwangsarbeit von Kriegsgefangenen im Zweiten Weltkrieg?, DÖV 2001, S. 416 ff.
Küster, Otto: Überleitungsvertrag und Wiedergutmachung, RzW 1955, S. 1217 ff.
Kulka, Ernst: Die privatrechtlichen Bestimmungen der Friedensverträge von 1947, JBl. 1949, S. 345 ff.
ders.: Zur Frage der beschlagnahmten Versicherungspolizzen und Bankguthaben, JBl. 1948, S. 134 ff.
Kulka, Friedrich: Probleme des Dritten Rückstellungsgesetzes, ÖJZ 1947, S. 276 ff.
Kunz, Josef: Infelix Austria, AJIL 48 (1954), S. 453
ders.: Identity of States under International Law, AJIL 49 (1955), S. 68 ff.
ders.: The State Treaty with Austria, AJIL 49 (1955), S. 535
ders.: Österreichischer Staatsvertrag vom 15. 5. 1955, in: Strupp, Karl/Schlochauer, Hans-Jürgen, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. II, Berlin 1961, S. 699 ff.; zitiert: Kunz, in: Strupp/Schlochauer, WbVR, Bd. II, S. 699 ff.,
Kutscher, Hans: Bonner Verträge vom 26. 5. 1952 in der Fassung des Pariser Protokolls vom 23. 10. 1954, in: Strupp/Schlochauer, WBdVR Bd. I, Berlin 1960, S. 224 ff.
Lachs, Manfred: Le Problème de la Propriété dans la Liquidation des Suites de la Seconde Guerre Mondiale, AFDI VII (1961), S. 43 ff.
Lack, Daniel: Nazi Gold and Neutral Countries, The Role of Switzerland and the Swiss National Bank, Justice 12 (1997), S. 41 ff.
Langen, Eugen/Sauer, Ernst: Die Restitution im internationalen Recht, Düsseldorf 1949
Lanner, Erhard: Rückkurbelung der Rückstellungen?, JBl.1950, S. 102 ff.
Laun, Rudolf: Deutschösterreich im Friedensvertrag von Versailles, Berlin 1921
Lauterbach, Alexander: Geltendmachung der Ansprüche nach dem BRüG und Auslegung der Rückerstattungsanmeldungen, in: Schwarz, Walter (Hrsg.), Das Bundesrückerstattungsgesetz, München 1981, S. 401 ff.
Lehner, Oskar: The Identity of Austria 1918/19 as a Problem of State Succession, Austrian J. Publ. Intl. Law 44 (1992), S. 63 ff.
Leppin, Rudolf: Anschluß – keine Annexion, JW 1938, S. 913
Lisman, Natasha: Update on Restitution of Holocaust Era Swiss Bank Accounts, Justice 25 (2000), S. 27 ff.
Loeb, Otto: Wiedergutmachung in Arisierungsangelegenheiten auf Grund des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, ÖJZ 1946, S. 356 ff.
ders.: Zum Entwurf des dritten Rückstellungsgesetzes, insbesondere zum Ausmaße der vom geschädigten Eigentümer rückzustellenden „Gegenleistung“, ÖJZ 1947, S. 7 ff.

ders.: „Muß der „geschädigte Eigentümer“ die Zahlung der Reichsfluchtsteuer und Juva als „zu seinem Vorteile“ (§ 877 ABGB) geleistet gelten lassen?“ Eine Erwiderung, ÖJZ 1947, S. 231 ff.
ders.: Kritische Bemerkungen zum ersten Rückstellungsgesetz, JBl. 1947, S. 94 ff.
Lorentz, Claude: La France et la Question des Restitutions Allemandes au Lendemain de la Seconde Guerre Mondiale, in: Guerres Mondiales et Conflits Contemporains 1998, S. 109 ff.
Lukan, Johanna: Der Nationalfonds der Republik Österreich, Diplomarbeit, Universität Wien 1999.
McNair, Arnold Duncan: Legal Effects of War, 3. Aufl., Cambridge 1948
Majer, Diemut: Die Frage der Entschädigung für ehemalige NS-Zwangsarbeiter in völkerrechtlicher Sicht, AdVR 29 (1991), S. 1 ff.
Makarov, A. N.: Das Gesetz über die deutsch-österreichischen Staatsangehörigkeitsfragen, JZ 1956, S. 744 ff.
Malanczuk, Peter: Akehurst's Modern Introduction to International Law, 7. Aufl., London 1997; zitiert: Malanczuk, in: Akehurst,
Marek, Krystina: Identity and Continuity of States in Public International Law, Genf 1968
Martin, Andrew: Private Property, Rights and Interests in the Paris Peace Treaties, BYIL 24 (1947), S. 273 ff.
Meixner, Rüdiger: Restitutionsausschluß und DDR-Globalentschädigungsabkommen, VIZ 1996, S. 365 ff.
Menzel, Eberhard: Die Friedensverträge von 1947 mit Italien, Ungarn, Bulgarien, Rumänien und Finnland, Oberursel/Ts. 1948
ders.: Staatensukzession, in: Strupp, Karl/Schlochauer, Hans-Jürgen (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. III, Berlin 1962, S. 306 ff.; zitiert: Menzel, in: Strupp/Schlochauer, WbVR, Bd, III, S. 306 ff.,
Merkl, Adolf Julius: Das deutsche Eigentum und vermögensrechtliche Ansprüche Österreichs, JBl. 1955, S. 243 ff.
ders.: Der Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich – eine Geschichtslegende, JBl. 1955, S. 439 ff.
ders.: Österreichs Rechtslage 1938-1945 und ihre Behandlung in der österreichischen Rechtswissenschaft: War Österreich von 1938 bis 1945 Bestandteil des Deutschen Reiches?, AöR 1957, S. 480 ff.
Miehsler, Herbert/Schreuer, Christoph: Austria, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Bd. I, Amsterdam 1992, S. 301 ff.
Molt, Harro: War die NS-Annexionspolitik eine Fortsetzung der Weimarer Österreich-Politik?, in: Kreissler, Felix (Hrsg.), Fünfzig Jahre danach – Der „Anschluß“ von innen und außen gesehen, Wien 1989, S. 84 ff.; zitiert: Molt, in: Kreissler, Fünfzig Jahre danach, S. 84 ff.,
Morvay, Werner: Locarno Treaties (1925), in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Ency-

clopedia of Public International Law, Bd. III (1997), S. 242 ff.; zitiert: Morvay, in: EPIL Bd. III, S. 242 ff.,

ders.: Peace Treaty with Japan (1951), in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Bd. III (1997), S. 960 ff.; zitiert: Morvay, in: EPIL Bd. III, S. 960 ff.,

ders.: Unequal Treaties, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Bd. 7 (1984), S. 514 ff.

Moses, Siegfried: Die jüdischen Nachkriegs-Forderungen, Tel-Aviv 1944

Mosely, Philipp E.: The Treaty with Austria, in: International Organization 4 (1950), S. 219 ff.

Mráz, Michael: Raubgold im Lichte des Völkerrechts, SZIER 1998, S. 207 ff.

Mußgnug, Dorothee: Die Reichsfluchtsteuer 1931-1953, Berlin 1993

Nathan, Eli: Claims for Restitution of Jewish Property in Eastern Europe, Justice 5 (1997), S. 31 ff.

Neuburg, Hans: Kommentar zu den Rückstellungsgesetzen, Wien 1949

Neudörfer, Walter: Die Rückstellung entzogenen Vermögens nach dem Ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz, ÖJZ 1956, S. 489 ff.

Neuhold, Hanspeter: Das Recht der Staatensukzession nach der „Wende“: Verdichtung oder Zersplitterung?, in: Neuhold, Hanspeter/Simma, Bruno (Hrsg.), Neues europäisches Völkerrecht nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes?, Baden-Baden 1996, S. 83 ff.; zitiert: Neuhold, in: Neuhold/Simma, Neues europäisches Völkerrecht, S. 83 ff.,

Neuhold, Hanspeter/Hummer, Waldemar/Schreuer, Christoph: Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, 2 Bde, Wien, 3. Aufl., 1997

Neussl, Peter: Bosnia and Herzegovina still far from the Rule of Law – Basic Facts and Landmark Decisions of the Human Rights Chamber, HRLJ 20 (1999), S. 290 ff.

Oberhammer, Paul/Reinisch, August: Restitution of Jewish Property in Austria, ZaöRV 2000, S. 737 ff.

dies.: Zwangsarbeiter vor deutschen Gerichten, IPRax, 2001, S. 211 ff.

O‘Connell, D.P.: State Succession in Municipal Law and International Law, 2 Bde, Cambridge, 1967; zitiert: O’Connell, State Succession, Bd. I

ohne Verfasser: Gerechtigkeit für Österreich! Rot-Weiss-Rot-Buch, Darstellungen, Dokumente und Nachweise zur Vorgeschichte und Geschichte der Okkupation Österreichs (Nach amtlichen Quellen), Erster Teil, Wien 1946; zitiert: Rot-Weiß-Rot-Buch,

Ottensooser, D. Termination of War by Unilateral Declaration, BYIL 29 (1952), S. 435 ff.

Paolillo, Felipe H.: On Unfulfilled Duties: The Obligation to Make Reparation in Cases of Violation of Human Rights, in: Götz, Volkmar (Hrsg.), Liber Amicorum Günther Jaenicke zum 85. Geburtstag, 1998, S. 291 ff.

Pape, Matthias: Ungleiche Brüder – Österreich und Deutschland 1945-1965, Köln 2000

ders.: Die völkerrechtlichen und historischen Argumente bei der Abgrenzung Österreichs von Deutschland nach 1945, Der Staat 1998, S. 287 ff.

Papier, Hans-Jürgen: Die Restitution konfiszierten Eigentums in der Bundesrepublik Deutschland, in: Tomuschat, Christian (Hrsg.), Eigentum im Umbruch – Restitution, Privatisierung und Nutzungskonflikte im Europa der Gegenwart, Berlin 1996, S. 45 ff.

Partsch, Karl: Die Regelung der „äußeren Restitutionen" im Bonner Vertragswerk, BB 1952, S. 678 ff.

Pawlita, Cornelius: „Wiedergutmachung" als Rechtsfrage – Die politische und juristische Auseinandersetzung um Entschädigung für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (1945-1990), Frankfurt a.M. 1993, zitiert: Pawlita, „Wiedergutmachung" als Rechtsfrage?,

ders.: „Wiedergutmachung" durch Zivilrecht? – Zur juristischen und politischen Auseinandersetzung um die Rückabwicklung verfolgungsbedingter Vermögensverschiebungen im Nationalsozialismus, in: Kritische Justiz 1991, S. 42 ff.

Pelinka, Anton/Mayr, Sabine (Hrsg.): Die Entdeckung der Verantwortung – Die Zweite Republik und die vertriebenen Juden, Wien 1998; zitiert: Pelinka/Mayr, Die Entdeckung der Verantwortung,

Peters, J. F. H.: Kommentar zur Rückerstattung – Britische Zone –, Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen, Köln, 2. Aufl.. 1950

Pfeifer, Helfried: Der österreichische Staatsvertrag, AdVR 5 (1955/56), S. 296 ff.

ders.: Enteignung und Entschädigung, insbesondere im Staatsvertrag, ÖJZ 1958, S. 255 ff. und 284 ff.

ders.: Entschädigungslose Enteignung? Grundsätzliches zu E. zu Art. 23 des Staatsvertrages, ÖJZ 1962, S. 477 ff.

Pick, Anton: Rechtskraft und Wiedergutmachung, JBl. 1948, S. 448 ff.

Pisillo-Mazzeschi, Riccardo: International Obligations to Provide for Reparation Claims?, in: Randelzhofer, Albrecht/Tomuschat, Christian (Hrsg.), State Responsibility and the Individual – Reparation in Instances of Grave Violations of Human Rights, Den Haag 1999, S. 149 ff.

Plöchl, Gerhardt/Vlcek, Josef: Die Rechtsvorschriften über das Deutsche Eigentum in Österreich samt den einschlägigen Nebenbestimmungen, Wien 1959

Pogany, Istvan: The Restitution of Former Jewish-Owned Property and Related Schemes of Compensation in Hungary, European Public Law 4 (1998), S. 211 ff.

von Puttkamer, Ellinor: Peace Treaties of 1947, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Bd. III, 1997, S. 953 ff.; zitiert: v. Puttkamer, in: EPIL, Bd. III, S. 953 ff.,

Randelzhofer, Albrecht: The Legal Position of the Individual under Present International Law, in: Randelzhofer, Albrecht/Tomuschat, Christian (Hrsg.), State Responsibility and the Individual – Reparation in Instances of Grave Violations of Human Rights, Den Haag 1999, S. 231 ff..

Randelzhofer, Albrecht/Dörr, Oliver: Entschädigung für Zwangsarbeit? Zum Problem individueller Entschädigungsansprüche von ausländischen Zwangsarbeitern während des Zweiten Weltkrieges gegen die Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1994

Rauscher, Wilhelm: Probleme des Dritten Rückstellungsgesetzes, ÖJZ 1947, S. 387 ff.

Reimann, Mathias: Nazi-Verbrechen und Staatenimmunität: Kann die Bundesrepublik Deutschland von KZ-Opfern vor US-amerikanischen Gerichten verklagt werden?, IPRax 1995, S. 123 ff.

Reinisch, August: NS-Verbrechen und „political questions“: Können deutsche Unternehmen von ehemaligen Zwangsarbeitern vor US-Gerichten verklagt werden? – Anmerkungen zu *Burger-Fisher u.a. v. Degussa* und *Iwanowa v. Ford Motor Company and Ford Werke A.G.*, IPRax 2000, S. 32 ff.

Reut-Nicolussi, Eduard: The International Legal Status of Austria Since 1918, in: Transactions of the Grotius Society (1953) XXXIX, 126

Robinson, Jacob: Transfer of Property in Enemy Occupied Territory, AJIL 39 (1945), S. 216 ff.

Robinson, Nehemiah: Die privatrechtlichen Bestimmungen der Friedensverträge, Schweizerische Juristenzeitung 1948, S. 116

Rosenne, Shabtai: Breach of Treaty, Cambridge 1985

Rotberg, Hans-Eberhard: Die Rückerstattung entzogener Vermögensgegenstände nach der Verordnung Nr. 120 der französischen Militärregierung vom 10. November 1947, Tübingen 1949

Rotter, Manfred: The Austrian State Treaty – or What is Left of It, in: Benedek, Wolfgang/Isak, Hubert/Kicker, Renate (Hrsg.), Development and Developing International and European Law, Essays in Honour of Konread Ginther on the Occasion of his 65th Birthday, Frankfurt a.M. 1999, S. 725 ff.

Rumpf, Helmut: Völkerrechtliche und außenpolitische Aspekte der Wiedergutmachung, in: Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz; Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Band III, München 1985, S. 311 ff.

ders.: Die Regelung der deutschen Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg, AdVR 1985, S. 74 ff.

Safferling, Christoph: Zwangsarbeit vor US-amerikanischen Gerichten, NJW 2000, S. 1922 ff.

Sandkuhl, Heike: Enteignungen im Dritten Reich: Wirksamkeit und Wiedergutmachung, Bonn 1997

Schaak, Beth van: In Defense of Civil Redress: The Domestic Enforcement of Human Rights Norms in the Context of the Proposed Hague Judgments Convention, in: Harvard International Law Journal 42 (2001), S. 141 ff.

Schätzel, Walter: Die Annexion im Völkerrecht, AdVR 1950, S. 1 ff.

Scheffler, Arndt: Die Bewältigung hoheitlich begangenen Unrechts durch fremde Zivilgerichte, Berlin 1997

Scheuner, Ulrich: Friedensvertrag, in: Strupp/Schlochauer, WBdVR, Bd. I, Berlin 1960, S. 590 ff.

Schlochauer, Hans-Jürgen: Die Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, AdVR 10 (1962/63), S. 1 ff.

Schmidl, Erwin: Der „Anschluß" Österreichs – Der deutsche Einmarsch im März 1938, Bonn 1994; zitiert: Schmidl, „Anschluß",

Schmidt, Normann: Stellung und Aufgaben der Nachfolge-Organisationen im Rückerstattungsrecht, RzW 1978, S. 5 u. 44 ff.

ders.: Entziehungen von Geldvermögen, in: Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hrsg.), Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, Das Bundesrückerstattungsgesetz, München 1981, S. 311 ff.; zitiert: Schmidt, in: Schwarz, Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 311 ff.,

Schnitzer, Adolf: Das neue Recht der Friedensverträge, insb. die Wiedergutmachungsklauseln, Budapest 1948; zitiert: Schnitzer, Recht der Friedensverträge,

ders.: Die privatrechtlichen Bestimmungen der Friedensverträge, Schweizerische Juristenzeitung 1948, S. 116 ff.

Schreuer, Christoph: State Immunity: Some Recent Developments, Cambridge 1988

ders.: Unjust Enrichment, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Bd. IX, Amsterdam 1986, S. 381 ff.

ders.: Unjustified Enrichment in International law, AJCompL 22 (1974), S. 281 ff.

Schröder, Dieter (Hrsg.): Das geltende Besatzungsrecht, Baden-Baden 1989

Schüler, Alfred: Verzicht auf Wiedergutmachungsansprüche kraft Staatsvertrag mit Österreich?, in: RzW 10 (1959), S. 344 ff.

ders.: Nochmals: Die Verzichtsklausel des Österreichischen Staatsvertrages, RzW 1960, S. 197 ff.

ders.: Österreicher von der Wiedergutmachung ausgeschlossen?, RzW 1960, S. 535 ff.

Schwarz, Walter: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, München 1974; zitiert: Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte,

ders.: Rückerstattung und Entschädigung, Eine Abgrenzung der Wiedergutmachungsformen, München 1952

ders.: Staatsunrecht und rechtsstaatliche Begriffe, Bemerkungen zu den VUG-ESTA-Fällen, RzW 1960, S. 349 ff.
ders.: Die Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland – rechtliches Neuland?, in: Vogel, Hans-Jochen/ Simon, Helmut/ Podlech, Adalbert (Hrsg.), Die Freiheit des Anderen, Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981, S. 227 ff.
Schweitzer, Michael: Die Folgen des Zweiten Weltkrieges für Österreich, AdVR 23 (1985), S. 130 ff.
Schwelb, Egon: The Austrian State Treaty and Human Rights, ICLQ 1956, S. 265
Schwind, Fritz: Fragen des internationalen Privatrechts in der Rückstellungsgesetzgebung, JBl. 1949, S. 231 ff.
Seidl-Hohenveldern, Ignaz: Völkerrecht, 9. Aufl., Köln 1997; zitiert: Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht,
ders.: Die Überleitung von Herrschaftsverhältnissen am Beispiel Österreichs, Wien 1982
ders.: The Austrian-German Arbitral Tribunal – Established by the Property Treaty of June 15, 1957, Syracuse 1972
ders.: Der österreichische Staatsvertrag vom 15. Mai 1955, ZaöRV 16 (1955/56), S. 590 ff.
ders.: Entscheidungen nationaler Gerichte in völkerrechtlichen Fragen – Österreichische Rechtsprechung 1945–1950 –, ZaöRV 14 (1951/52), S. 219 ff.
ders.: Die österreichische Staatsbürgerschaft von 1938 bis heute, ZÖR 1953, S. 21 ff.
ders.: Schiedsgerichtliche Entscheidungen zu vermögensrechtlichen Entscheidungen des italienischen Friedensvertrages, JBl. 1956, S. 307 ff.
ders.: Die Vergleichskommissionen gemäß Art. 83 des Friedensvertrages mit Italien von 1947, AdVR 1961/62, S. 278 ff.
ders.: Kriegsentschädigung, in: Strupp, Karl/Schlochauer, Hans-Jürgen (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 1961, S. 337 ff.
ders.: Transformation or Adoption of International Law into Municipal Law, ICLQ 12 (1963), S. 88 ff.
ders.: Reparations, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Bd. 4, Amsterdam 1982, S. 178 ff.
ders.: Austro-German Property Treaty (1957), Arbitral Tribunal, in: EPIL Bd. I, Amsterdam 1992, S. 307 ff.
ders.: Besatzungsrecht und Eigentum in der ehemaligen DDR und in Ostösterreich, in: F. Matscher/I. Seidl-Hohenveldern (Hrsg.), Europa im Aufbruch, Festschrift für Fritz Schwind, Wien 1993, S. 215 ff.
ders.: Der Vermögensvertrag zwischen Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik, in: Hengstschläger, J./Köck, H.F./ Korinek, K./Stern, K./Truyol y Sierra, A: (Hrsg.), Für Staat und Recht, Festschrift für Herbert Schambeck, Berlin 1994, S. 603 ff.

ders.: Kunstraub im Krieg, in: F. Graf von Westphalen/G. Sandrock (Hrsg.), Lebendiges Recht – Von den Sumerern bis zur Gegenwart, Festschrift für Reinhold Trinkner zum 65. Geburtstag, Heidelberg 1995, S. 51 ff.; zitiert: Seidl-Hohenveldern, in: FS Trinkner, S. 51 ff.

ders.: Staatenimmunität bei Kriegshandlungen, IPRax 1996, S. 52 ff.

ders.: Das Ende der Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Burmeister u.a. (Hrsg.), Verfassungsstaatlichkeit, Festschrift für Klaus Stern, München 1997, S. 89 ff.

ders.: Nachwirkung der Kontrollratsgesetzgebung und die deutsche Souveränität – Zu den Urteilen über die „Bodenreform" und zur Fortgeltung des Klagestops nach dem Überleitungsvertrag, in: Götz, Volkmar/Selmer, Peter/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Liber Amicorum Günther Jaenicke – Zum 85. Geburtstag, Berlin 1998, S. 975 ff.

Seidl-Hohenveldern, Ignaz/Stein, Torsten: Völkerrecht, 10. Aufl., Köln 2000

Seidler, Harold: Probleme des Deutschen Eigentums, JBl. 1955, S. 386 ff.

Silagi, Michael: Staatsuntergang und Staatennachfolge – mit besonderer Berücksichtigung des Endes der DDR, Frankfurt a.M. 1996; zitiert: Silagi, Staatsuntergang und Staatennachfolge,

Simma, Bruno: The Work of the International Law Commission at its Forty-Ninth Session (1997), Nordic JIntL 66 (1997), S. 527 ff.

ders.: Grundfragen der Staatenverantwortlichkeit in der Arbeit der International Law Commission, AdVR 24 (1986), S. 357 ff.

Sternberg, Hans: Kollision des 2. und 3. Rückstellungsgesetzes?, JBl. 1949, S. 66 ff.

Sternberg, Hans/Weidenfeld, Gottfried: Zur Frage der beschlagnahmten Versicherungspolizzen und Bankguthaben, JBl. 1947, S. 510 ff.

Sternfeld, Albert: Betrifft: Österreich – Von Österreich betroffen, Wien 1990; zitiert: Sternfeld, Betrifft Österreich,

Stiefel, Dieter: Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit – Wirtschaftliche Entwicklung, Politischer Einfluss, Jüdische Polizzen, Kurzfassung, 15. 1. 2001, Manuskript

Stolleis, Michael: Der Historiker als Richter – der Richter als Historiker, in: Frei, Norbert/van Laak, Dirk/Stolleis, Michael (Hrsg.), Geschichte vor Gericht, Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000, S. 173 ff.

Stone, Julius: De Victoribus Victis: The International Law Commission and Imposed Treaties of Peace, Virginia Journal of International Law 8 (1968), S. 356 ff.

Stourzh, Gerald: Um Einheit und Freiheit – Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945–1955, Wien, 4. Aufl. 1998; zitiert: Stourzh, Um Einheit und Freiheit,

ders.: Der Weg zum Staatsvertrag und zur immerwährenden Neutralität, in: Weinzierl, Erika/Skalnik, Kurt (Hrsg.): Österreich – Die Zweite Republik, Bd. 1, Graz 1972, S. 203 ff.

ders.: Austrian State Treaty (1955), in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Bd. I, Amsterdam 1992, S. 301 ff.; zitiert: Stourzh, in: EPIL Bd. I, S. 301 ff.,

Tappert, Wilhelm: Die Wiedergutmachung von Staatsunrecht im 20. Jahrhundert, in: Die Friedenswarte 1995, S. 211 ff.

Thienel, Rudolf: Österreichische Staatsbürgerschaft, Band I Historische Entwicklung und völkerrechtliche Grundlagen, Wien 1989

Tomuschat, Christian: Rechtsansprüche ehemaliger Zwangsarbeiter gegen die Bundesrepublik Deutschland?, IPRax 1999, S. 237 ff.

ders.: Individual Reparation Claims in Instances of Grave Human Rights Violations: The Position under General International Law, in: Randelzhofer, Albrecht/Tomuschat, Christian (Hrsg.), State Responsibility and the Individual, Reparation in Instances of Grave Violations of Human Rights, Den Haag 1999, S. 1 ff.

ders.: Some Reflections on the Consequences of a Breach of an Obligation under International Law, in: Haller, Walter/Kölz, Alfred/Müller, Georg/Thürer, Daniel (Hrsg.), Im Dienst an der Gemeinschaft – Festschrift für Dietrich Schindler zum 65. Geburtstag, Basel 1989, S. 147 ff.

Trenkler, Thomas: Der Fall Rothschild, Chronik einer Enteignung, Wien 1999

Vasak, Karel: Was bedeutet die Aussage, ein Staatsvertrag sei „self-executing"? – Zum Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. 6. 1960, B 469/59, Jbl. 1961, S. 621 ff.

Vedder, Christoph: Exilregierung, in: LdR 92 (Stand Februar 1998), 4/270

Verdross, Alfred: Völkerrecht, 4. Aufl., Wien 1959; zitiert: Verdross, Völkerrecht,

ders.: Die völkerrechtliche Identität von Staaten, in: Braun, Rudolf/Verdross, Alfred/Werner, Leopold (Hrsg.), Heinrich Klang zum 75. Geburtstag, Festschrift, Wien 1950, S. 18 ff.

ders.: Untergang von Staaten, in: Strupp, Karl/Schlochauer, Hans-Jürgen (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, 2. Aufl., Berlin 1962, Bd. III, S 479 ff.; zitiert: Verdross, in: Strupp/Schlochauer, WbVR Bd. III, S. 480 ff.,

Verdross, Alfred/Simma, Bruno: Universelles Völkerrecht, 3. Aufl., Berlin 1984; zitiert: Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht,

Verosta, Stephan: Die internationale Stellung Österreichs 1938–1945 – Eine Sammlung von Erklärungen und Verträgen aus den Jahren 1938 bis 1947 –, Wien 1947; zitiert: Verosta, Internationale Stellung Österreichs,

ders.: Gebietshoheit und Gebietserwerb im Völkerrecht, ÖJZ 1954, S. 241 ff.

ders.: Die Völkerrechtswidrigkeit der Annexion Hannovers durch Preußen, in: Blumenwitz, Dieter/Randelzhofer, Albrecht (Hrsg.), Festschrift für Friedrich Berber, München 1973, S. 523 ff.

Verzijl, J.H.W.: International Law in Historical Perspective, Part VII – State Succession, Leiden 1974; zitiert: Verzijl, International Law, Bd. VII,

Vitzthum, Graf Wolfgang (Hrsg): Völkerrecht, Berlin 1997

ders.: Völkerrecht, 2. Aufl., Berlin 2001

Walch, Dietmar: Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich, Wien 1971

Wallace, Cynthia: Kellogg-Briand Pact (1928), in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Bd. III (1997), S. 77 ff.; zitiert: Wallace, in: EPIL Bd. III, S. 77 ff.,

Walter, Robert: Österreichisches Bundesverfassungsrecht, System, Wien 1972

Walter, Robert/Mayer, Heinz: Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Wien, 8. Aufl. 1996; zitiert: Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht,

Watts, Sir Arthur: State Succession: Some Recent Practical Legal Problems, in: Götz, Volkmar/Selmer, Peter/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Liber amicorum Günther Jaenicke – Zum 85. Geburtstag, Berlin 1998, S. 397 ff.

Weinzierl, Erika: Zu wenig Gerechte – Österreicher und die Judenverfolgung 1938-1945, Wien, 4. Aufl. 1997; zitiert: Weinzierl, Zu wenig Gerechte,

dies.: Der österreichische Widerstand, in: Weinzierl, Erika/Skalnik, Kurt (Hrsg.): Österreich – Die Zweite Republik, Bd. 1, Graz 1972, S. 109 ff.

Wehberg, Hans: Stimson-Doktrin, in: Strupp, Karl/Schlochauer, Hans-Jürgen (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. III, 2. Aufl., Berlin 1962, S. 393 ff.

Weis, George: Zur Geschichte der Rückerstattung, Wien 1975

Weiss, Shevah: The Restitution of Jewish Property in Eastern Europe, Justice 7 (1995), S. 19 ff.

Weismann, Ernest: Die Nachfolge-Organisationen, in: Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hrsg.), Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, Das Bundesrückerstattungsgesetz, München 1981, S. 725 ff.; zitiert: Weismann, in: Schwarz, Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 725 ff.,

Weiß, Gottfried: Beutegüter aus besetzten Ländern, Die privatrechtliche Stellung des schweizerischen Erwerbers, Schweizerische Juristenzeitung 1946, S. 265 ff.

Werner, Leopold: Das Österreich vom 13. März 1938 und vom 27. April 1945 – Eine Untersuchung über das Problem Kontinuität oder Diskontinuität der österreichischen Rechtsordnung, JBl. 1946, S. 2 ff.

ders.: Das Wiedererstehen Österreichs als Rechtsproblem – Ein staatsrechtlicher Rückblick, JBl. 1946, S. 85 ff. u. 105 ff.

Wiederin, Ewald: März 1938 – staatsrechtlich betrachtet, in: Davy/Fuchs/Hofmeister/Marte/Reiter (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht, – Rechtset-

zung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus –, Wien 1990, S. 226 ff.

Wildhaber, Luzius: Executive Agreements, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Bd. VII, Amsterdam 1984, S. 81 ff.

Wilmanns, Johst: Note, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Bd. 9 (1986), S. 286 ff.

ders.: Note Verbale, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Bd. 9 (1986), S. 287 ff.

Wilmanns, Werner: Behandlung ausländischen Eigentums in Deutschland, in: Leverkuehn (Hrsg.), Wirtschaftliche Bestimmungen in Friedensverträgen, Hamburg 1948, S. 139 ff.

Winfried, Paul Victor: Vorzeitige Auflösung von Bestandverträgen nach dem Rückstellungsgesetz, JBl. 1951, S. 359 ff.

Winkler, Günther: Zur Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Staatsverträgen, JBl. 1961, S. 8 ff.

Witek, Hans: „Arisierungen" in Wien. Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938-1940, in: Tálos, Emmerich/Hanisch, Ernst/Neugebauer, Wolfgang/Sieder, Reinhard (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich – Ein Handbuch, Wien 2000, S. 795 ff.

Wirth, Wilfried: Entziehung von Sachvermögen außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesrückerstattungsgesetzes, in: Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hrsg.), Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, Das Bundesrückerstattungsgesetz, München 1981, S. 143 ff.; zitiert: Wirth, in: Schwarz, Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 143 ff.,

Wogersien, Maik: Die Rückerstattung von ungerechtfertigt entzogenen Vermögensgegenständen – Eine Quellenstudie zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts aufgrund des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung , Dissertation Münster 2000

Wolfson, David: Nazi Gold: The Legal Dimension, Justice 11 (1996), S. 23 ff.

Woolsey, L. H.: Nazi Laws in United States Courts, AJIL 44 (1950), S. 129 ff.

Wright, Herbert: The Legality of the Annexation of Austria by Germany, AJIL 38 (1944), S. 621 ff.

Zehetner, Franz: Vorfragen zur Auslegung der militärischen und Luftfahrtbestimmungen des Österreichischen Staatsvertrages 1955, in: Böckstiegel/H.-E. Folz/Mössner/Zemanek (Hrsg.), Völkerrecht-Recht der Internationalen Organisation-Weltwirtschaftsrecht, Festschrift für Ignaz Seidl-Hohenveldern, Köln 1988, S. 645 ff.

Zemanek, Karl: Das Völkervertragsrecht, in: Neuhold, Hanspeter/Hummer, Waldemar/Schreuer, Christoph (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völker-

rechts, 2 Bde, 3. Aufl., Wien 1997, S. 51 ff; zitiert: Zemanek, in: Neuhold/ Hummer/ Schreuer, ÖHBdVR, Bd. I,

ders.: Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit und die Sanktionen des Völkerrechts, Neuhold, Hanspeter/Hummer, Waldemar/Schreuer, Christoph (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, 2 Bde, 3. Aufl., Wien 1997, S. 446 ff; zitiert: Zemanek, in: Neuhold/Hummer/ Schreuer, ÖHBdVR, Bd. I,

Zimmeter, Otto: Muß der „geschädigte Eigentümer" die Zahlung der Reichsfluchtsteuer und Juva als „zu seinem Vorteile" (§ 877 ABGB) geleistet gelten lassen?, ÖJZ 1947, S. 91 ff.

ders.: Wann und in welchem Ausmaß hat der „geschädigte Eigentümer" den Kaufpreis nach § 6 des Dritten Rückstellungsgesetzes an den Käufer zurückzustellen, ÖJZ 1948, S. 412 ff.

ders.: Das Rückgriffsrecht des Rückstellers gegen seinen Vormann nach dem 3. Rückstellungsgesetz, ÖJZ 1949, S. 264 ff.

ders.: Um die Auslegung von § 14 Abs. 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes, ÖJZ 1951, S. 56 ff.

Zweig, Ronald: German Reparations and the Jewish World – A History of the Claims Conference, Boulder 1987

Abkürzungsverzeichnis

AD	*Außenpolitische Dokumentation*
AdVR	*Archiv des Völkerrechts*
AFDI	*Annuaire français de droit international*
AFG	Abgeltungsfondsgesetz
AJIL	*American Journal of International Law*
AöR	*Archiv des öffentlichen Rechts*
AOG	Auffangorganisationengesetz
ARIEL	*Austrian Review of International & European Law*
Austrian J. Publ. Intl.Law	*Austrian Journal of Public and International Law*
BB	*Betriebsberater*
BDGV	*Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht*
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BGBl., Jahrgang, Nr.	Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
BGBl. I, Jahrgang, S.	*Bundesgesetzblatt für die Bundesrepublik Deutschland, Teil I*
BGBl.II, Jahrgang, S.	Bundesgesetzblatt für die Bundesrepublik Deutschland, Teil II
BMAA	Bundeskanzleramt Auswärtige Angelegenheiten
BRüG	Bundesrückerstattungsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfas sungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverwa ltungsgerichts
BYIL	*British Yearbook of International Law*
CTS	*Consolidated Treaty Series*
d.h.	das heißt
EPIL	Encyclopedia of Public International Law
FS	Festschrift
Fn.	Fußnote
FV	Friedensvertrag
GBl.LÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GRUR	*Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht*
GrZ.	Grundzahl
GYIL	*German Yearbook of International Law*

HLKO	Haager Landkriegsordnung
HRLJ	*Human Rights Law Journal*
Hrsg.	Herausgeber
ICJ	International Court of Justice
ICLQ	*International and Comparative Law Quarterly*
ILC	International Law Commission
ILC-Yearbook	Yearbook of the International Law Commission
ILM	International Legal Materials
IPRax	*Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts*
JBl.	*Juristische Blätter*
JöR	*Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart*
JW	*Juristische Wochenschrift*
JZ	*Juristenzeitung*
LdR	Ergänzbares Lexikon des Rechts
LNTS	League of Nations Treaty Series
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	*Neue Juristische Wochenschrift*
Nordic JIntL	*Nordic Journal of International Law*
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖHBdVR	Österreichisches Handbuch des Völkerrechts
ÖJZ	*Österreichische Juristenzeitung*
ÖZÖffR	*Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht*
RdC	Receuil des Cours de l' Académie de droit international
RIAA	Reports of International Arbitral Awards
RStAG	Rückstellungsanspruchgesetz
RStG	Rückstellungsgesetz
R-ÜG	Rechtsüberleitungsgesetz
RzW	*Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht*
SJZ	*Schweizerische Juristenzeitung*
StGBl.	Staatsgesetzblatt
StGBl.DÖ	Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
St-ÜG	Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz
StV	Staatsvertrag
StVDG	Statsvertragsdurchführungsgesetz
SZIER	*Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht*
UNRRA	United Nations Refugees Relief Administration
UNTS	United Nations Treaty Series
vgl.	vergleiche

Virginia J.Int.Law	*Virginia Journal of International Law*
VIZ	*Zeitschrift für Vermögens- und Investitionsrecht*
V-ÜG	Verfassungsüberleitungsgesetz
WbVR	Wörterbuch des Völkerrechts
WVRK	Wiener Vertragsrechtskonvention
Zl.	Geschäftszahl
ZÖR	*Zeitschrift für öffentliches Recht*
ZaöRV	*Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*
z.B.	zum Beispiel
ZVglRWiss	*Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft*

Die Autoren

Bruno Simma, bis 2002 Universitätsprofessor für Völkerrecht und Europarecht an der Universität München. Mitglied der Affiliate Overseas Faculty der University of Michigan. Mitglied der International Law Commission der Vereinten Nationen. Rechtsbeistand in verschiedenen Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof. Seit 6. Januar 2003 Richter am Internationalen Gerichtshof in Den Haag

Hans-Peter Folz, Privatdozent an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg, wissenschaftliche Arbeiten im Völker- und Europarecht, Habilitation zum Verhältnis von Menschenrechten zu Staateninteressen in friedensvertraglichen Regelungen (2004)